

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins

Verein für die Geschichte Berlins


VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Der Verfasser der Märkischen Konsistorialordnung
von 1573.

Schriften

des

Vereins für die Geschichte Berlins

Heft XXXIX

Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht

Von Dr. jur. Friedrich Holtze

Mit einem Bildnis

Berlin 1904

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71

I. Die Konsistorialordnung von 1573.

Seit einem Menschenalter hat die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, die lange zuvor wenig beachtet worden ist, eine besondere Bedeutung gewonnen, da aus ihr der Satz herausgelesen worden ist, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die politische Gemeinde verpflichtet sei, die vorhandenen Kirchen zu reparieren und auch etwa erforderlich werdende neue zu erbauen, falls nicht etwa ein Patron dazu einen Beitrag — ein Drittel oder die Baumaterialien — zu leisten verbunden sei. Dieser, namentlich für die Städte im Geltungsgebiete der Konsistorialordnung wichtige Satz hat in weiteren Kreisen Interesse für dieselbe wachgerufen, und nachdem jüngst in einem Rechtsstreite Berliner Kirchengemeinden gegen die Stadt Berlin von beiden Parteien ein reiches Material zur Beantwortung dieser Frage beigebracht war, hat das zur Entscheidung über solche provinzialrechtlichen Verordnungen in letzter Instanz berufene Kammergericht durch Urteil vom 12. März 1903 festgestellt, daß ein solcher Satz, wie man ihn seit einigen Jahren aus der Konsistorial-Ordnung herausgelesen, nicht in ihr enthalten ist.*)

So umfangreich dieses Urteil aber auch ist, so liegt es doch auf der Hand, daß es die Sache vorwiegend aus rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und es sich versagen mußte, mehr, als irgend dringend geboten, das beigebrachte Material noch zu erweitern. So läßt das Urteil, dessen die Ordnung behandelnder Teil unten benutzt und zum Teil wiedergegeben wird, doch eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet,

*) Das Urteil 141 Seiten Folio hat der Berliner Magistrat als Manuskript drucken lassen, womit wohl nur ausgedrückt sein soll, daß es nicht im Handel zu haben ist. In einzelnen Blättern hat man nach einem Verfasser des Urteils gesucht. Wenn ein Kollegialgericht ein Urteil fällt, so hat es selbst, nicht aber irgend ein einzelner Beisitzer oder der Vorsitzende das Urteil zu verantworten, und es ist nicht angängig, wenn man später feststellen will, wie die einzelnen Mitglieder abgestimmt haben. Ist aber ein Urteil publiziert, so hat bei dem Grundsatze der Öffentlichkeit jeder das Recht, über dasselbe frei zu verfügen und es zu kommentieren, denn es gibt kein literarisches Eigentum an einem Urteile.

die für den Prozeß belanglos, doch sofort dem Historiker aufstoßen werden, und es schien deshalb angezeigt, hier noch gewissermaßen eine historische Nachlese zu bieten.

In dem vom Rektor Küster dem Neudrucke der Bildersammlung des Kammergerichtsrats Martin Friedrich Seidel beigegebenen Texte (Berlin 1751) findet sich (Seite 165) bei Besprechung einiger Mitglieder der Familie Kemnitz folgende Bemerkung: „Es soll aus dessen (des Konsistorial-Präsidenten Matthias Kemnitz) Feder die anno 1577 herausgegebene Churfürstlich Brandenburgische Visitation- und Consistorialordnung geflossen sein." Da nun Küster für seinen Text fast ausschließlich Notizen M. F. Seidels benutzt, dieser aber mit der äußersten Gewissenhaftigkeit und peinlichsten Sorgfalt gearbeitet hat, so mußte diese Bezugnahme auf eine Konsistorialordnung von 1577 stutzig machen. Denn, wenn eine solche vorhanden war, so mußte sie der älteren von 1573 vorgehen, und es war so vielleicht der ganze um diese geführte Kampf einer gegen Schatten gewesen. Es war also zunächst der Originalbemerkung von Seidel auf die Spur zu kommen, und es mußten sich dabei die Nachforschungen zunächst nach Dresden richten, da der beste Teil des literarischen Nachlasses dieses hochverdienten Sammlers in die dortige königliche öffentliche Bibliothek gekommen ist.*) Aus

*) Die reichen handschriftlichen Sammlungen Seidels zerfallen in verschiedene Gruppen: die größte von ihnen, zu denen auch der obengedachte Band gehört, bilden Materialien, die er sich zur Benutzung für seine amtliche Tätigkeit zusammengestellt hat, namentlich Sammlungen von Präjudizen, wie sich solche auch wohl heute noch ein Jurist zu seinem Privatgebrauch herstellt. Eine zweite, aber viel kleinere Gruppe setzt sich aus Handschriften geschichtlichen Inhalts zusammen, die teils eigene Forschungen enthalten, wie z. B. das kleine Manuskript von 1660 über die Geschichte des Kammergerichts, teils Chroniken aus fremder Feder, die der fleißige und kenntnisreiche Mann mit verbessernden und ergänzenden Bemerkungen versehen hat. Eine dritte — vielleicht die interessanteste — Gruppe bilden seine Porträtssammlungen berühmter Personen aller Art, namentlich aus dem märkischen Beamtentume seiner Zeit; er sammelte nicht nur biographische Notizen über den Lebensgang der Dargestellten, von denen er viele persönlich genau gekannt hatte, sondern auch Briefe, die von ihnen oder an sie geschrieben sind. Neben diesen drei Hauptgruppen findet sich dann noch manches andere, was die Liebhaberei des Augenblicks oder der Zufall in die Sammlungen gebracht haben mag und meist minder wertvoll ist. Jedenfalls bleibt es zu beklagen, daß die Sammlungen Seidels, welche sich zum überwiegenden Teile auf die Mark beziehen, nach dem Tode seines gleichstrebenden Sohnes Andreas Erasmus (1707) nicht in Berlin vereint geblieben, sondern in verschiedene Bibliotheken, namentlich in die zu Dresden, zerstreut worden sind.

Schnorr von Carolsfeld, „Die Handschriften der königlichen Bibliothek zu Dresden" I, 499 ergab sich denn auch, daß dort unter dem Bibliothekzeichen H. 9 eine Handschrift aufbewahrt wird, betitelt „Johansen Georgens Visitation- und Consistorial-Ordnunge, gedruckt zu Berlin 1577" in Quart, mit Papier durchschossen und mit zahlreichen handschriftlichen Bemerkungen von Seidel versehen, 799 Folioseiten umfassend. Diese Handschrift war zunächst aus dem Besitze der Familie Seidel in den des Präsidenten des Preußischen Ober-Appellationsgerichts Ludwig Otto Edler v. Plotho gelangt, des bekannten Sammlers, der bei seinem Tode (1731) eine Bibliothek von 11 000 Bänden hinterließ, von der 1732 ein zweibändiger Katalog gedruckt ist. Später besaß diese Handschrift der Graf v. Bünau, nach dem sie dann die Dresdener Bibliothek erworben hat.

Die mit großer Liberalität von derselben zur Benutzung uns überlassene Handschrift ist nun eine reiche Fundgrube und wohlgeeignet, dem Historiker noch manchen Stoff zur Beurteilung der Konsistorial-Ordnung zu bieten. Zunächst ergibt sich, daß es sich bei der Ordnung von 1577 lediglich um einen Neudruck der von 1573 handelt.

In den gewaltigen, in grünes Pergament gebundenen Folioband ist nämlich ein Quartheft eingebunden, mit folgendem Titel:

Unser von Gots gna
den Johansen Georgens Marg
graffen zu Brandenburgk, des heiligen Römi
schen Reichs Ertz Camerers und Churfürsten, In Preus
sen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und
in Schlesien zu Crossen Hertzogen, Burggraffen
zu Nürnbergk und Fürsten
zu Rügen.

Visitation und Consistorial
Ordnunge.

(folgt das brandenburgische Wappen, enthaltend die mit dem Kurszepter belegten Schilde von Brandenburg, Crossen, Pommern, Cassuben, Nürnberg und Hohenzollern, gekrönt vom Kurhute)

Anno MDLXXIII Außgangen, und
im 1577 jahre anderweit gedruckt, zu Berlin
durch Michael Hentzken.*)

---

*) Berliner Drucke des 16. Jahrhunderts sind sehr selten, da die märkischen Schriftsteller jener Zeit ihre Arbeiten meist in Frankfurt a. O. (bei Hanau, dann

Handschriftlich ist dabei bemerkt:

> Dieses Exemplar hat Her D. Arnoldus
> de Reiger vicecantzler gehabt.*)

Das Heft enthält, vom Titel abgesehen, 161 Seiten, es folgen sodann unnumeriert 4 Seiten Kapitelüberschriften. Am Schlusse befindet sich das kurfürstliche Konsistorialsiegel, der brandenburgische Adler, aus ihm wachsend Christus mit Lilie und Schwert in den

---

bei Eichhorn, später bei Hartmann) oder in Wittenberg und Leipzig drucken ließen, also in Universitätsstädten, in denen das literarische Bedürfnis frühzeitig der Entwicklung von Druckereien günstig war. In Berlin erscheint ein Drucker Johann Weiß erst 1540, bei dem die Kammergerichtsreformation von diesem Jahre und ferner die „Kirchen-Ordnung im Churfürstenthum der Marken zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol" gedruckt ist. Derselbe druckte auch im gedachten Jahre den „Catechismus oder Kinder-Predig, wie die in dem Churfürstenthumb der Margken zu Brandenburgk allenthalben gepredigt werden" und das Büchlein „Von dem gebrauch der Heiligen Hochwürdigen Sacramenten". Mit diesen offiziellen Drucken scheint aber das Bedürfnis in Berlin erschöpft gewesen zu sein, Weiß druckte zwar noch einige Kleinigkeiten, z. B. kleine Aufsätze von Creutziger und Knust, aber es war in den nächsten Jahren seit 1540 doch nur ein Hinsiechen. Erst ein Menschenalter später (1575) richtete der Alchimist Leonhard Thurneisser in dem ihm vom Kurfürsten Johann Georg überlassenen Teile des ehemaligen Franziskanerklosters eine Druckerei ein, die sich namentlich mit dem Drucke seiner alchimistischen Werke, seiner Nativitäten, Kalender usw. befaßte, daneben aber auch andere Druckarbeiten übernahm. Dieser Druckerei „Berlin im Grawen Closter" stand nun zuerst, als Angestellter Thurneissers, Michael Hentzke vor, dann seit Beginn der achtziger Jahre Nikolaus Voltz, der nach Thurneissers Flucht (1584) die Offizin selbständig übernahm. Günstig für die Druckerei war auch die von Seidel bekundete Tatsache, daß immer mehr der Druck von Leichenpredigten, diesen Biographien des 16. und 17. Jahrhundert, aufkam, denn sie bildeten einen guten Teil der Druckwerke, die aus dem grauen Kloster erschienen; doch ließ hier z. B. auch Friedrich Bruckmann seinen tractatus de regalibus (1587) drucken. Später besaß diese Druckerei im Kloster die Familie Runge, die vielleicht aus Neudamm stammte.

*) Dr. Arnold v. Reiger war Rat des Kurprinzen Joachim Friedrich, des Administrators von Magdeburg gewesen und von diesem unmittelbar nach seiner Thronbesteigung, nämlich am 2. Februar 1598 als Kammergerichtsrat gegen 200 Taler Gehalt und 100 Taler Begnadigung in den brandenburgischen Dienst übernommen worden. Im Jahre 1620 wurde er Vize-Kanzler und starb in diesem Amte 1627. Sein Nachfolger wurde der später als Konsistorial-Präsident zu erwähnende Dr. Johann Köppen der Jüngere. Reiger war Erbherr auf Gladbeck und rühmt v. Warnstedt in seinem encomium Marchiae (1622) von seinen Schriften: „Quis thesaurum iuris ab eo ingeniosissime editum non in summo habet pretio, quis processum indiciarium cum summa admiratione non legit et perpendit" . . .

Händen, sowie der Umschrift: „Iudicium consistorii Coloniensis“*) Daneben steht der bekannte Namenszug des einstigen Besitzers: „Martin Friedrich Seidel man. propr.“ Von Seidels bekannter Hand rühren nun auch die zahlreichen Bemerkungen auf den durchschossenen Folioseiten her; indes sind von ihnen 495 ganz unbeschrieben, und von den beschriebenen 304 enthalten manche nur sehr kurze Bemerkungen, während andere Seiten dicht beschrieben sind. Man kann den Band also als einen Kommentar zum Texte der Konsistorialordnung bezeichnen.

Zunächst einiges über den Verfasser: Von Martin Friedrich Seidel besitzen wir eine vortreffliche Lebensbeschreibung von Bolte**); er war am 18. Februar 1621 zu Berlin geboren und hier nach vollendetem Universitätsstudium und beendeter Kavalierstour am 30. Mai 1648 Konsistorialrat und am 14. November desselben Jahres auch Kammergerichtsrat geworden. In beiden Stellungen blieb er bis zum 10. Mai 1671, wo er den Abschied nahm, um in schwedische Dienste zu treten. Die Veranlassung zu diesem Ausscheiden gaben ihm verschiedene Mißhelligkeiten, in die er als Konsistorialrat und strenger Lutheraner mit seinen reformierten Kollegen gekommen war. Nach dem brandenburgisch-schwedischen Kriege trat er in seine brandenburgische Stellung als Kammergerichtsrat, nicht als Konsistorialrat zurück und starb zu Berlin im Mai 1693. Seidel war durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen und durch seine Verschwägerungen wie kein anderer dazu berufen, im Berliner Konsistorium und im

---

*) Im Siegelfelde stehen außerdem die Buchstaben „F. W. M. Z. B. C.“ (Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg Churfürst). Charakteristisch genug ist Christus mit Schwert und Lilie (d. h. Christus als Weltenrichter) ähnlich dem Bilde des Berliner Stadtbuchs von 1392, auch im Siegel des Berliner Kaland in derselben Stellung zu sehen, denn man wird hier an die ältesten Zeiten des Katholizismus in der Mark erinnert. Ja, man kann annehmen, daß die beiden zu Seiten des Adlers befindlichen Engel aus den auf dem Kalandsiegel knieenden, Christus anbetenden Heiligen entstanden sind. Das ursprüngliche Konsistorialsiegel war jedenfalls dem Kalandsiegel noch ähnlicher. Bis in die kleinsten und gleichgültigsten Züge kann man die Kontinuität der katholischen und der protestantischen Zeiten in der Mark feststellen.

**) Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1896. Berlin 1896, 32 Seiten gr. 4. Das von Bolte beigegebene ausführliche Verzeichnis der Seidelschen Handschriften zeigt den unendlichen Fleiß des eifrigen und kenntnisreichen Mannes. Hier und im 2. Bande der Geschichte des Kammergerichts ist auch das Porträt Seidels aus dem Jahre 1660 beigegeben.

Kammergerichte eine Rolle zu spielen. Sein Vater Erasmus (gestorben 1655) war, bevor er einer der einflußreichsten Geheimen Räte des Großen Kurfürsten geworden, Rat am Kammergericht gewesen und hatte selbst im Jahre 1648 die gefährliche Stelle als Konsistorial-Präsident ausgeschlagen; seine Mutter Magdalene war die Tochter des Berliner Bürgermeisters Martin Pasche und die Enkelin des Hofpredigers Joachim Pasche gewesen. Martin Friedrich heiratete (1649) die Tochter Martha des Vizekanzlers Andreas Kohl und wurde so der Schwager des späteren Konsistorial-Präsidenten Joachim Kemnitz und, als Martha Seidel bereits 1650 verstorben, heiratete er Anna Walpurgis Kemnitz, eine Base des Joachim, der seinerseits wieder ein Neffe des Konsistorial-Präsidenten D. Matthias Kemnitz und Schwiegersohn (in erster Ehe) des Konsistorial-Präsidenten Johann Köppen des Jüngeren war. Es ist hierauf hinzuweisen gewesen, um zu zeigen, daß Seidel mit tausend Fäden mit dem Konsistorium zusammenhing, daß also seine Notizen, soweit sie geschichtlichen Inhalts sind, auf intimster Kenntnis beruhen, während seine juristischen Bemerkungen den Standpunkt klar und scharf bezeichnen, auf dem das Konsistorium zur Zeit gestanden, in der er in ihm tätig gewesen.

Daß Seidel selbst sich zum Pietismus bekannte, folgt aus seiner großen Abneigung gegen die an sich nichtigen, aber doch erlaubten Freuden der Welt. Hiergegen sprechen nicht seine etwas steifen, jedenfalls sehr langweiligen Reimereien, zumal man auch in ihnen vergebens nach irgend einer Freude am Leben sucht. So eifert er in seinen Notizen zu q 5 de non profanando sabbato (Titel 39) gegen ärgerliche Komödien, Gaukeleien, Marktschreier, Aktionen, Narren, Possenreißer und öffentliche Bühnentänze, die weder am Sonntage noch in der Woche geduldet werden sollten. Viele Gründe führt er dagegen an: Sie wären weder zu Gottes Ehre noch des Nächsten Nutzen; sie erregten bei den Zuhörern Ärgernis; sie gereichten ihnen nicht zum Vorteil für Leib und Seele, da sie von Mord, Diebstahl, Hurerei, Ehebruch und anderen schändlichen Lastern handelten und dieselben mit lebendigen Farben vorführten, so daß mancher dazu entzündet würde, usw. Ebenso hält er es für ungemein gefährlich und gegen Gottes Gebot, wenn sich bei solchen „histrionischen Sachen“ die Weiber als Männer und diese als Weiber auskleideten und sich so zu Narren machten; es seien auch solche „theatralisch Geschwatze“ gar nicht geeignet, die Menschen zum Guten zu bewegen. Auch das Vornehmen von Larven und Ausputzen bedeute nur ein Betrügen des Nächsten. „Einen

Präzeptor habe ich gekannt" — so bemerkt er — „der auf die Weise in einen schönen auch verkleideten Diszipel sich verliebt und ihm ein gottloses Wesen angemutet, darüber er sich auch aus dem Staube machen müssen". Es könne dergleichen Unwesen auch nicht mit dem an Höfen und in großen Städten eingerissenen Gebrauche beschönigt und verteidigt werden. (S. 422 bis 423.)

Wenn man auch gern zugeben kann, daß viele der damals mehr plumpen, als geradezu sittenlosen Schwänke nur dem rohesten Geschmack genügen konnten, so erscheint doch dieses Stabbrechen über oft recht harmlose Vergnügungen als übertriebene Strenge, aber diese ist für den ernsten und nüchternen Mann äußerst charakteristisch. Freilich hatte er bei seinen reichen Mitteln und gediegenen Kenntnissen, die ihm das Sammeln kostbarer Portraits, Briefe, Münzen, Manuskripte usw. gestatteten, die denkbar edelste Beschäftigung für seine Mußestunden. Aber wie wenige waren in dieser glücklichen Lage!

Dann aber erinnert es an Pharisäertum, wenn er an derselben Stelle betont, daß Wochenmärkte, an Sonntagen gehalten, göttliche Strafe nach sich zögen. Er berichtet (S. 424), daß auf Andrängen der Prediger zu Mittenwalde die dort zu Pfingsten gehaltenen Märkte abgeschafft seien, und bemerkt dabei, daß die englische Stadt Teverton zweimal an Sonntagen, als dort Jahrmarkt gewesen, gänzlich abgebrannt sei. Man muß hier an Christi Tadelsworte gegen die denken, welche behaupteten, daß die vom Turme in Siloah Erschlagenen wegen ihrer Sünden gestraft seien.

Dieser sittlich strenge Mann, Jurist und Historiker in einer Person, hatte nun in seiner Stellung als Konsistorialrat die Gelegenheit, sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigen zu müssen, was an der Konsistorialordnung noch lebensfähig sei und was daran zu verbessern.

Wie bereits einmal sein Vater, hatte nämlich Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1658 dem Konsistorium aufgetragen, die Ordnung genau zu revidieren und ihm Vorschläge zu einer Verbesserung derselben einzureichen. Es ist nun, da das eingeheftete Exemplar der Ordnung das Konsistorialsiegel trägt, anzunehmen, daß es damals Seidel zu dieser Arbeit amtlich geliefert erhalten hat, dabei aber annehmen durfte, daß auf die Rückgabe kein Gewicht gelegt würde. Als seinen Anteil an der beabsichtigten Verbesserung erhielt Seidel die Titel 25 bis 32 zugewiesen, bearbeitete dieselben und reichte mit den anderen Räten seinen Entwurf ein. Aus politischen Gründen blieb indes die Sache

liegen, und Seidel hatte nutzlos 20 Bogen geschrieben.*) Sein Pensum umfaßte die Titel: Von Besserung und Bauung der Pfarren, von Provision und Versorgung der alten gebrechlichen Pfarrer, von den Küstern, von des Küsters Wohnung und Unterhaltung, von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gesellen, von den Disziplen, von den Jungfrauschulen, von den Stiften, Mönch- und Jungfrauenklöstern. Besonders interessant ist dabei, daß er sich also eingehender damit zu beschäftigen hatte, ob und wieweit die Bestimmungen über die Pfarrbaupflicht noch praktische Bedeutung hätten, da, wie unten zu zeigen, diese immer in einem gewissen Zusammenhang mit der Kirchenbaupflicht gestanden haben.

Aus dem Vorangeschickten erhellt jedenfalls, daß Seidels Bemerkungen, soweit sie sich auf die vorbezeichneten Punkte beziehen, aus der Feder eines Mannes geflossen sind, der wie kaum ein zweiter imstande war, ein sicheres Urteil abzugeben und daneben den besten Bericht über die Geschichte dieses und jenes Institutes zu bringen. Er hatte das meiste von dem, was er uns übermittelt hat, selbst erlebt, und, wo dies einmal nicht der Fall, die denkbar beste Möglichkeit, sich auf das genaueste zu unterrichten. Da er aber einer der kenntnisreichsten Sammler gewesen, die jemals die Mark hervorgebracht, ein Mann von scharfer Kritik und von geschichtlichem Takte, so kann er selbst da, wo er nicht Selbsterlebtes berichtet, als Quelle ersten Ranges gelten. Bei der Art indes, wie er seine Bemerkungen zerstreut hat, sind Wiederholungen nicht ganz ausgeschlossen,**) und es empfiehlt sich deshalb, seine geschichtlichen Notizen im Zusammenhange zu geben. Dieselben betreffen einmal die märkische Kirchengeschichte im Umrisse, die Visitationen, das Konsistorium und die Konsistorialordnung. In diesen Exkursen, die manches Neue auch zur märkischen Kirchengeschichte bringen, sind selbstredend einzelne kleine Irrtümer enthalten, namentlich, wenn Seidel von der katholischen Zeit der Mark spricht. Diese sind in den Anmerkungen verbessert. Im Texte sind zugleich einige Anmerkungen gegeben, dabei aber ist, um Irrtümer zu vermeiden, alles von Seidel Herrührende durch besonderen Druck hervorgehoben.

---

*) Das Nähere wird unten bei Besprechung der Bemerkungen Seidels über die Konsistorialordnung von 1573 und ihre späteren Schicksale beigebracht werden.

**) Ein jeder Kommentar wird solche Wiederholungen enthalten, da es sich meist, namentlich bei kürzeren Bemerkungen, nicht empfiehlt, den Benutzer zum Nachschlagen einer anderen Stelle zu nötigen. Hier kommt noch hinzu, daß Seidel nicht für den Druck, sondern lediglich für sich selbst gearbeitet hat.

1. Kirchengeschichtliches. (S. 1 ff.)

Am Rande ist vermerkt:

N. B. Wegen der Schule vide, quae scripsi ad Angeli chronicon et mea collectanea.

Streitekeiten und Verordnungen der Kirchensachen in der Cuhr Brandenburgk.

In seculo 1300 sind alle Kirchen wegen des erschlagenen Probstes zu Berlin gesperret und ein gräulicher vieljahriger Ban publicieret worden vom Probst. Dieser Ban hat bis in annum 1335 gewehrt. Msp. meum de hoc, historia Angeli pag. 138.

Anno 1354 hat Bischoff Heinrich von Lebus die Stadt Frankfurt des Bebstlichen Bannes erlassen, die Ursach war gewesen, daß sie es mit Ludovico Romano gehalten. Vide Wolfgang Jobsteu in Francofurto post med.

Anno 1551 ist der streit zwischen D. Musculum und D. Stancarum de persona Christi zu Frankfurt an der Oder angegangen, vide Crannen Pom. Kirchen Chronic lib 3 pag. 122.

Anno 1552 ist das heil. Bluht zu Welsenack verstört, so anno 1383 angefangen. Crannerus in Chronica Pom. lib. 3. pag. 128.

Anno 1552 Dominica Exaudi hat Joachimus Ellefelt Prizwaldensis pastor das idolum Wilsnacense, welches 3 röhte hostien in einer monstranz gewesen, verbrand. Worüber viel streitens unter den Geistlichen entstanden, etlich haben dieser uhrsache widersprochen, gestalt dan auch der Prediger und Schulmeister Johan Weber deshalb gefenklich nacher Plattenburgk geführet. Das Dohmkapittell zu Havelbergk hat sonderlich sehr darum geeiffert. Nach Frankfurt ist es verschickt. Sie haben sich aber entschuldiget, daß Sie nicht gewohnet, in peinlichen Sachen zu sprechen. Lipsienses haben aufschub, sich zu bedenken, gebehten, weil es causa religionis. Matth. Ludecus Decanus in der historischen Beschreibung hiervon.**)

---

*) Mit dem Tode des Propstes Nikolaus zu Bernau und den Folgen dieses Ereignisses hat sich Seidel sehr eingehend beschäftigt und bei der Erforschung desselben seine historischen Sporen verdient. Bereits 1658 schrieb er den bei Küster (collectio opusculorum historiam Marchiae illustrantium Stück 20, S. 54—77) abgedruckten Aufsatz „Wie es vor etliche hundert Jahren mit Verbrennung Nicolai, des Probsten von Bernau zugegangen" und widmete ihn seinem Kurfürsten. Im 18. Jahrgang der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde (S. 285. ff) hat Sello noch Genaueres über jenes Ereignis festgestellt.

**) Gemeint ist die selten gewordene Druckschrift: „Historia |Von der erfindung | Wunderwerken und zerstörung des ver|meinten heiligen Bluts zur Wilssnagk. | Sampt den hierüber und dawider ergangenen schreiben. | Allen Liebhabern der

Anno 1539 hat Churf. Joachimus II, dessen Frau Mutter auch evangelisch worden, zum ersten mahl auff Luterisch die H. Communion gehalten, dasselb hat Matthias von Jagow, Bischoff zu Brandenburg administriert. Factum die aller Heiligen im Dohm.*) Vide Sebaldum Breviar. Marchiae pag 94.

Anno 1555 hat Johan Agricola Eißleben alhier die erste Leichpredigt getahn und drukken lassen zu Ehren Fr. Elisabethen, Joachimi secundi seelig und evangelisch verstorbenen Frau Mutter. Von diesen sind dergleichen conciones nicht gehalten und weiniger gedruckt worden.

Bald herauff hat Marggraff Georg von Anspach Doct. Jacobum Stratnerum in die Margk gesand, so erster Superintendens worden. Angelus chronic. Marchiae pagin. 330. Diesen Jacobum nennet Lutherus Jehab. Dieser Stratnerus hat die erste Kirchenvisitation verrichten helffen und hat die alte Kirchen-Ordnung, so 1540 gedruckt, verfertiget mit Consens des Bischofs. Angel. d. loc. Diese Kirchen-Ordnung hat Kaiser Carolus hernach confirmiret. Angelus pag 339. Lutherus und Philippus haben dies auch nicht nuhr approbieret, sondern auch recommandiret mit diesen Worten: „Si Ecclesia tale scriptum habuisset ante annos 30, quale est marchicum de praecipuis articulis, quantum fuisset consolatio piis? Sebaldus in d.

Göttlichen warheit | und sonderlich der itzigen Jugent zu gute mit | grossem fleis zusamen getragen | durch | Matthaeum Ludecum W. | der Stifftkirchen zu Havelberg | Decanum. | Gedruckt zu Wittenberg durch Clemens Schleich. Anno 1586". Seidel hätte noch hinzufügen können, daß sich das Kapitel wegen der Bestrafung des Ellefeld und seiner Teilnehmer auch an den Brandenburger Schöffenstuhl gewendet, der sich aber für unzuständig erklärte und riet, den Ellefeld dem kurfürstlichen Superintendenten zu überantworten. Die drei Anfragen gingen formularmäßig an die drei Spruchbehörden am 22. Juli 1552 (Ludekus No. XLII); die Antwortschreiben aus Brandenburg und Leipzig sind vom 29. Juli und 6. August 1552 (Ludekus No. XLIII—XLV). Vergleiche auch den trefflichen Aufsatz von Breest über das Wunderblut zu Wilsnack in „Märkische Forschungen" Bd. 16, S. 131 ff.

*) Noch heute begegnet man der durch nichts beglaubigten, erst verhältnismäßig spät aufgetauchten Überlieferung, daß Joachim in der Nikolaikirche zu Spandau zum evangelischen Glauben übergetreten sei. (Vergleiche Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31 S. 32.) Ja, im November 1889 hat die Stadt Spandau diese Fabel sogar durch ein Denkmal Joachims vor jener Kirche und eine Denkmünze gefeiert; zum Glück gelang es wenigstens dem Schreiber dieser Zeilen, die weitere Unwahrheit, die katholische Kurfürstin Hedwig als Teilnehmerin am lutherischen Abendmahl auf einem der Reliefs des Denkmals erscheinen zu lassen, noch in letzter Stunde zu hintertreiben, und der Bildhauer Encke wandelte auf jenem Relief die Kurfürstin in Johann von Küstrin um, der aber bei jener Feier nicht zugegen gewesen.

Breviario March. pagin. 96 (hic inser. de Formul. concordiae receptione).

Anno 1545 deliberirte und bestellte Curf. Joachimus II in der Marck ein consistorium zu geistlichen Sachen*), schickte Praepositum Berlinensem nach Wittenberg an H. Lutherum, ihm die Sechsischen Consistorial Articull zu communiciren, quod factum. Und als dieselben in Sachsen tempore belli verlohren waren, haben sie sie wieder auß der Marck hohlen lassen. Buchholzerus ließ sie anno 1563 in Berlin drucken, vide eius praefationem, so voranstehet in seinem Traubüchlein.

Anno 1573 ließ Curf. Johann George denuo visitiren durch D. Andream Musculum superintendentem generalem, und ist in dem Jahr die ander Visit. Ordnung gedruckt worden, so auch noch vorhanden **)

Anno 1586 visitiret abermahls D. Christophorus Cornerus generalis superintendens, Matthias Kemnitius Praeses consistorii und D. Christophorus Weiſse, Theol. Professor in Academ. Francofurtana.***)

Anno 1593 visitiret zum vierten mahl Doct. Andreas Wencelius superintendens generalis, Matthias Chemnitius und Christophorus Pelargus. Sebaldus pag. 104.

Anno 1600, als ein großes Sterben und sonst viel Veranderungen vorhero vorgelauffen, ließ Curf. Jochim Fridrich zum 5. mahl visitiren durch den General-Superintendenten D. Christophorum Pelargum. Dobey war auch D. Johan Coppen junior etc. Vis. Abscheid in Original.

Agricola Islebius hat das dogma Antinomorum in die Margk bracht, aber solches anno 1540 in der gedruckten Schrift revociret. Wieder diese Kezzerei hat H. M. Joachimus Pascha junior ein fein Traktatlein in lateinischer Sprache geschrieben.†)

Anno 1568 den 21. Julii auff den convent zu Berlin, wozu Ritterschaft und Städte, auch Theologi citiret worden, D. Musculi Sohn darin relegatur zum Land, weill er in administratio s. coenae den Kelch verschüttet und mit füssen getreten; ist aber endlich restituiret und Pfarr zu Teplitz worden.††) Sebaldus pag. 98.

---

*) Hierüber unten Näheres.

**) Die Bemerkung, daß die Ordnung von 1573 noch vorhanden sei, wirft ein eigenartiges Licht auf ihre juristische Bedeutung. Seidel hat offenbar den Druck von 1573 nie gesehen.

***) In diesem Jahre fand keine Generalvisitation statt.

†) Joachim Pasche war der Bruder von Seidels Mutter.

††) Töplitz ist ein Dorf in der Nähe von Potsdam, schon vorher war der junge Muskulus wieder zu Gnaden und zum Reiseprediger des Kurfürsten an-

Anno 1553 in den Fasten sind die Theologen der Neumark in der Stadt Königsbergk zusammen kommen und haben M. Heinricum Hammium, pastorem daselbst, ab officio removiret, da er geprädiget, die heil. Jungkfer Maria hette den Herrn Christum mit Schmertzen geboren. Angelus in Breviario pag. 144.

Anno 1579 hat Curf. Johan George seine Theologen mit nach Torgaw gesand wegen des Kirchwesen, vornehmb. die Formula concordiae mit einzuführen und zu verfertigen, gestalt sie dann in diesen Lande ohne Wiederrede angenommen worden. Sebaldus pap. 105. Schleidannus pars 3.

Ungefehr anno 1567 hat Petrus Streuberus allerhand Neuerungen in der Religion hiesigen Ortes propagiret, und ist mein seel. Groß-vatter von Vito Bachen schriftlich ersuchet worden, ihn authoritate et doctrina sua auff den rechten Weg zu bringen.*)

Anno 1592 hat M. Balthasar Leutinger, historici, ni fallor, frater, auch eine neue Kezzerei zu Frankfurt spargiret, mit welchem H. D. Joachimus Pistorius Theologiae professor daselbst ein colloquium iussu senatus gehalten, saget aber, ipsum cum indignatione discessisse et esse hominem fanaticum arrogantem et perficacem, qui spiritum Christi non habeat, seine vorgenannt erleuchtung und illuminationem hat besagter D. Pistorius consensu Facultatis Theologicae refutiret. Ex litteris dicti Dm. Doctoris Pistorii originalibus.**)

Anno 1600, den 4 Junii hat Stephanus Praetorius den visitatoribus einen Revers errichtet, daß er hiebevor etliche Tractatlein contra normam et formam sanorum verborum und sonderlich wieder die Augsburgische Confession und Formul concordiae lauffen und denselben endkegen sein, geschrieben, item von dem Falle der Heiligen, item von der heil. Tauffe, von der Sünde, von der christlichen Frey-heit. Letzter hatte er auch nicht alle Zeit gehornen gelernet; hat auch

genommen. (Vergleiche Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 26, S. 165.)

*) Seidels Großvater ist der Berliner Bürgermeister Martin Pasche; Veit Bach war Hofprediger und mußte 1584 wegen theologischer Streitigkeiten mit seinem Amtsbruder Friedrich Hartwig auf sein Amt verzichten. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 32 S. 56, 83.) Peter Streuber begab sich übrigens nicht zur Ruhe, sondern ließ noch 1593 zu Sorau eine Druckschrift erscheinen: „Ehrenötige Antwort auff die Schmacharten, so etliche unruhige Leute wieder sein Gutachten außgesprengt haben". Er trat 1600 zum Katholizismus über.

**) Balthasar Leutinger war der jüngere Bruder des Historikers Nikolaus; er war ein streitsüchtiger Theologe, der einen guten Teil seines Lebens im Gefängnis wegen angeblicher Irrlehren zugebracht hat. (Vergleiche über ihn und seine Schriften: Küster M. F. Seidels Bildersammlung S. 137.)

zugesagt mit Mund und Hertz, hinfüro davon abzustehen. Revers de dicto dato, und seinen Tractat vom consistorio censuriren zu lassen. (De interdicto Marchico Ao. 1606 edito et quod ianuam Calvinianis apperuit vide Conradi Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. n. 445.) *)

Anno 1615 hat D. Meisnerus zu Wittenbergk zu Berlin prädigen müssen, und ist D. Pelargus abgefallen. V. D. Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. 357 et 358.**)

Anno 1587 ließ Cuhrf. Johan Georg durch ein offen Edict verbiethen, daß niehmand Mag. Jacobi Capitonis Schriften lesen, noch in Sr. Cuhrf. Durchl. Landen führen und feill haben solte. Dieser Capito war dahmahls Pastor zu Tiriz und wurde ihm von Sterzell von Wedel, seinem Patronen, der Rücken zu anfangs gehalten, und war zu Cüstrin und Landtsbergk an der Wahrt vielen angerichten Tumults und Tragoedien wegen enduhrlaubet, schrieb insonderheit wider die Formel concordiae und Lehre vom heil. Abendmahll, wie auch die Person des Herrn Christi, wo er von seinem gewesenen praeceptore M. Balthasar Gloxinen, Inspectoren zu Ahrnswalde, auch anderen in publicis scriptis refutiret. Dieser Capito trozzete hochmechtig und forderte vornehme Theologos vermessener Weise in seinen Schrifften aus. Wurde aber endlich offentlich refutiret und stille gemacht.

Als Anno 1600 bei gehaltener Visitation in der Stadt Belitz

---

*) Joachim Friedrich galt von Anfang an, im Gegensatz zu seinem Vater, als ein Anhänger der reformierten Lehre, wie er denn im Dome zu Kölln verschiedene Ceremonien abschaffte. Daß deshalb der Lutheraner Seidel von ihm klagt, daß er den Reformierten Tür und Tor geöffnet, ist sehr erklärlich. Hatte sich doch auch schon zu seinen Lebzeiten sein Enkel Georg Wilhelm, der spätere Kurfürst mit der reformierten Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz verlobt.

**) Nach dem Übertritte Johann Sigismunds zum Kalvinismus veranlaßte die Kurfürstin Anna von Brandenburg den als strengen Lutheraner und glänzenden Redner bekannten Professor Meißner aus Wittenberg nach Berlin zu reisen und hier durch Predigten, Disputationen usw. für das Lutherthum zu wirken. Der Versuch hatte keinen rechten Erfolg, zumal der General-Superintendent Pelargus, der früher ebenfalls als strenger Lutheraner aufgetreten, sich dem Kurfürsten willfährig erwies und das Seinige tat, um ein brüderliches Nebeneinanderleben der Lutheraner und Reformierten zu ermöglichen. Der starre Lutheraner Seidel sah in dieser Haltung wie alle lutherischen Heißsporne einen „Abfall".

Vergleiche auch das reiche urkundliche Material in der 1615 erschienenen Druckschrift „Initia reformationis Marchicae, das ist etliche denkwürdige Schriften und andere Acten, so bei angehende christlicher Reformation in der Churf. Mark Brandenburg von Chur- und Fürstl. Gnaden, auch den Landständen und Theologen hin und wieder ergangen und gewechselt worden."

zwischen den Borgern und Geistlichen wegen des Beichtpf. Streit vorgelauffen, hat Doct. Pelargus decidiret und einen Abscheid gesetzt, weil der Beichtpf. mit gutem Gewissen weder gegeben noch genommen werde, so solt er hiermit gantzlich abgeschaffet sein. Sebaldus pag. 113.*)

Da Anno 1614 Man in dem Jülischen Lande zu schaffen habt, wurde Cuhrfürst Johan Siegismund reformiret und ließ eodem anno etliche Patente und scripta der Religion wegen ausgehen, was sonst derohalb mit den Theologen vorgelauffen, findet sich in publicis scriptis, wie auch bei Schleidanus sub dicto anno.

Da Anno 1659 nach Abzug Lic. Samuel Pomarii der Raht zu Cöln an der Spree Herrn Nicolaum Christiani zum diacono vociret und in der Vocation nach dem gewohnlichen Stylo der Formul concordiae gedacht, hatt Her Andreas Fromme (so als Inspector die Vocation auch unterschreiben sollen) diese Word mit annectiret: Andreas Fromme Lic. subscripsit sed cum dissensu quoad formulam concordiae ob nonnullas condemnationes ad exemplum multorum magnorum Theologorum Lutheranorum, worüber hernach allerhand wiedrige Discurse gefallen, es auch dem consistorio verwiesen, daß sie auff diese Vocation die Confirmation expediret.**)

Anno 1653 hatt der Jude Israel Aron Cuhrfürstl. Bestellung bekommen, die Hoffstadt mit Weinen, Victualien und anderen Waren zu verlegen. Dieser Jude hatt das Hauß in der Strahloschen Strassen, so der Bahder am Crögell erbauet, gemiethet, und viele juden anderswoher an sich gezogen, wie dan die Juden mit schachern und betrügen einen guten anfang wieder gemachet.***)

---

*) Die Entrichtung des Beichtpfennigs war im Titel 17, Absatz 5 ausdrücklich erfordert. Wenn jetzt die Zahlung nachgelassen wurde, so bedeutet dies weiter nichts, als daß die Annahme der Ordnung, die Zahlung sei eine althergebrachte Pflicht gewesen, sich als irrig herausgestellt. Keinesfalls wurde also aus dieser Stelle eine neue Pflicht hergeleitet, S. 299 führt Seidel auf Grund alter Konzilsbeschlüsse und kanonistischer Schriftsteller aus, daß eine Abgabe bei Taufen und Beichten althergebracht sei und, pro necessitatibus ecclesiae et ministrorum diene, daß aber die Höhe unbestimmt und in jedes Belieben gestellt sei. Eine solche Abgabe ist aber nur eine Spende, keine Steuer, wie sie nach tit. 17 ad 5 erscheint.

**) Andreas Fromm war immer ein zweideutiger Charakter, mindestens ein unklarer Kopf gewesen. Zuerst hatte er sich auf den toleranten Mann gespielt, seitdem aber der reformierte Stosch in das Konsistorium eingetreten war, auf den starren Lutheraner. Er konnte ohne Streit nicht leben und er ließ gern von sich reden.

***) Die Unduldsamkeit Seidels gegen die Juden ist auffallend genug. Er stellt mit Wohlgefallen fest, daß es Reformierte gewesen, die ihnen Häuser verkauft, während er selbst ein lockendes jüdisches Angebot auf sein Grundstück (Spandauer-

Der erste Hoffjude Israel Aron hatt viell Leut betrogen und endlich panquerot gemachet, sein weib Esther Schulhofs freyhet einen anderen Juden Liebman genannt und wolte nicht ihres Mannes Erbe seyn.

Anno 1672 ward der von Erfurt vertriebene Prediger Stenger zu Cöln an der Spree zum Pestilentz-Priester bestellet, ist in publicis scriptis vieler errorum beschuldiget und endlich nach Witstock translociret worden.

Anno 1672 nach Doctoris Hannemann, eines Syncretisten Tohde, war dem ministerio Francofurtano angemuhtet, daß sie die curfürstl. edicta sub poena exilii annehmen solten. Her M. J. L. Ludecus aber und seine collegae haben es abgeschlagen und in ihrem scripto modernos Calvinianos pro haereticis deklariret. H. Ludecus hat das Pastorat endlich angenommen, quibus condicionibus me latet.

Hierauff sind allerhand Socinianer und ander Heterodoxi im Lande geduldet worden. Von Schlichting, wohnt im Ampt Freienwalde, gab vor, er were reformirt, uxor et liberi aber bleiben socinianisch.

Welche waren im Lande von Socinianern — Martin Preus, der sagte zu, sich des Prädigens zu enthalten. Felborger, der procurirte in camera electorali offentlich. Dieser Felborger hatte etlich socinianisch bücher drucken lassen. H. Bartholomaeus Stosch, Hoffprediger etc. sagte: Diese Leut hetten zwar etwas de doctrinis Haereticis, aber es finde sich bei ihnen animus christianus und wären viell orthodoxi im Lande, die animum Haereticum hetten. Und als ich pro exoneranda conscientia von Coercirung solcher Ketzer, und daß man sie so simpliciter nicht toleriren mocht, Anno 1665 anhielt, gab er zu andtwort: Serenissimus wolte sie dulden, man müßte die Leute nicht verfolgen, sie wären in ihren Schrifften sehr geistreich etc. Auff eine andere Zeit ward übell von mir auffgenommen, daß ich gesaget: Sociniani non sunt Christiani.

Anno 1670 sind die Juden mit etlichen Familien in Berlin auffgenommen worden. Kauffeten zuerst das Eckhauß an S. Nicolai Kirchoff, so des Goldschmiedes Volrath Cressen Wittwe, so der reformirten Religion und des fiscalis Sellovii Tochter war, an sie verkauffte.

Mir ward für mein Hauß in Berlin von Juden 1000 Thaler mehr gebohten, ich wolt ihne aber nicht überlassen.

Nach dieser Zeit und noch in anno 1681 haben die Juden in

---

straße 49 zu Berlin, heute ein Teil der Elektrizitätswerke) ausgeschlagen habe. In etwas gereicht ihm zur Entschuldigung, daß diese ersten Juden ihren Glaubensgenossen im allgemeinen keine Ehre gemacht haben, wie z. B. die Notate in der Wendlandschen Chronik seit 1673 ergeben.



Berlin zwei Häuser, darin sie ihre exoration treiben, geben vor, es sein ihre Schulen und Rahthäusser.

In anno 1682 ward für die verfolgten Reformirten in Frankreich in den Lutherischen Kirchen auff den Cantzeln gebehtet. Es kahmen auch viell Leute, Vertriebene aus Frankreich nenneten, anhero und widerfuhr ihnen viell Gnade. Umb diese Zeit florirten bei Hoffe unterschiedene Frantzosen so der Mr de Pene, Mr Brickmoor.*)

Anno 1681 war auff dem Friedrichswerder ein Baccalaureus Ranßleben, ein Fischersohn auß Spando, zu Prädiger bestellet der erst auff den Rahthause daselbst lutherische Prädingen abhielt — zum Collegen Stoschium, der war reformiret und prädingten sie eins umb andern. Das ministerium Coloniense wolte ihn nicht ad sacra admittiren, es war ihnen aber per mandata poenalia nomine electoris aufferleget. Der Conrector scholae zu Coln, H. Grabow wolt nicht mit zu den Leichen gehn, wann daselbst einer begraben würde, hatt auch deshalben Beipflichtung beim Raht, als Patronen, ging endlich davon und nahmb das Rektorat an bei der Schulen zu Francfurt am Main.**)

Anno 1692 hat H. Doct. Philip Jacob Spener die Catechisation sehr eifrig zu treiben angefangen, die Kinder mit grosser Geduld selbst informiret, befragt; auch die Gemeine angehalten und die vorfallenden Sprüche in den bei sich nehmenden Bibeln selbst nachschlagen sollten.***)

*) Auch auf diese Glaubensflüchtlinge sah Seidel mit scheelen Blicken offenbar, weil er von ihnen eine weitere Stärkung der reformierten Lehre in der Mark erwartete. Herr de Pene, den Seidel erwähnt, nahm übrigens den Namen von Pehne an, hielt sich zu den Reformierten und wurde der Stammvater einer im preußischen Beamtentum des 18. Jahrhunderts bewährten Familie. Herr von Brickmoor scheint kein Franzose, sondern ein Engländer gewesen zu sein.

**) Auch Posth (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 4, S. 40) berichtet beim Jahre 1681 von den Streitigkeiten, in die jener Ransleben mit den Bürgern des Friedrichswerder und seinen Amtsgenossen geraten war. Wenn es auch dem Konsistorium gelang, durch Strafen den Widerstand der letzteren zu brechen, wie Posth angibt, gelang es doch nicht, die Abneigung der Bürger zu besiegen, und Ransleben wollte deshalb, wie Seidel berichtet, seine Stelle aufgeben und nach Frankfurt übersiedeln. Er hat es aber nicht getan, sondern ist in Friedrichswerder geblieben. Die dortige Kirche diente beiden Konfessionen, und es scheint, als habe man es Ransleben verdacht, daß er mit dem dortigen reformierten Prediger Stosch leiblichen Frieden hielt.

***) Philipp Jakob Spener, der bekannte Vater des Pietismus, war Propst zu Berlin, wo er bis 1705 segensreich wirkte. Der Schauplatz seiner Katechisationen war die Berliner Nikolaikirche. Sein Wirken in Berlin war offenbar der letzte Lichtblick, der in Seidels vielfach verärgertes Leben gefallen. Die Katechisationen, eine Vorbereitung der Kinder auf den Genuß des h. Abendmahls, hatten in Berlin

2. Visitationen. (S. 105 ff.)

NB. Electorem Joachimum II visitationes quoque ecclesiarum ac scholarum instituisse, meminit noster legislator s. in preaefat. pag. 2.

Quod factum est anno 1540, visitatores fuerunt Matthias von Jagow, episcopus Brandenburgensis et praeclarus theologus, Joachimus Stratnerus primus superintendens generalis. Henricus Sebaldus in breviario historico pagin 95.

Es scheinet, daß der Cantzler Johan Weinloben auch dabey gewesen, oder doch das werck mit dirigiret. Vide Bucholzer in dic. Chronologic. pag. 542

Visitationes, so in der Marck Br. gehalten.

So viell bey der Curf. Brand. consistorio nachricht zu befinden, erhellet auß den alten Registraturen, das anno 1573 auff anordnen Cuhrfürst Johan Georgs hochlöbl. gedächtnüß visitiret worden. Visitatores sind gewesen: General Superintendens Doctor Andreas Muscullus, der Theologischen Fakultet zu Frankfurt an der Oder ordinarius und Pfar doselbsten; Caspar Flanß Haubtmann zu Fürstenwalde, doch ist dieser nuhr in seinen Ampt mit dobey gewesen; H. Bartholomaeus Rademann, der Rechten Doctor und Professor

---

laut kurfürstlicher Verordnung am Lätaresonntage 1683 begonnen, und sollte damit sonntäglich um 1 Uhr in allen Kirchen fortgefahren werden. Aber diese Kinderlehre hatte im wesentlichen nur auf dem Papiere gestanden, erst Spener erweckte sie zu frischem gedeihlichen Leben, wie denn in Berlin die Konfirmation als Vorbedingung für den Empfang des Sakramentes erst unter ihm eingeführt worden ist. So hat der herrliche Mann auch in Berlin dauernden Segen gestiftet und verdient in der dankbarsten Erinnerung an der Stätte seiner Wirksamkeit fortzuleben.

Daß früher die Prüfung, ob jemand zum Genusse des h. Abendmahls das richtige Verständnis gehabt, eine oberflächlichere gewesen, davon bringt Seidel einen Beweis aus seiner eigenen Familie. Er bemerkt S. 236 „Blödsinnige sollen nicht zum Abendmahl gehen" und fährt fort: „Meines Großvatern seel. Schwester Ilsa Paschen, eine stumme und taube Jungfer von 65 Jahren Joachimi Pascha generalis Marchiae superintendentis tempore Joachimi II electoris Brandenburgici Tochter, gebrauchete sich bei der Beicht und heil. Abendmahll eines wollgemahleten Buches, dorinnen die vornehmbsten biblischen Historien und passiones gemahllt stunden, und stellete sich dobey sehr andächtig an, daß man anders nicht geglaubet, der höchst wunderbahr Gott habe ihr zu solcher äusserlichen andacht ihr hertz gerühret und in ihr solch gottseelige Gebehrden und äusserliche Dehmuth angezündet. Ich selbst habe sie im 70. Jahr ihres Alters gekannt und mich darüber mit nicht geringer Verwunderung erfreuet." Diese Elisabeth Pasche war etwa 1564 geboren, ihre Mutter war eine Schwester der Anna Sydow, der bekannten Konkubine Joachims II.

alldo, auch consiliarius principis und Joachim Steinbrecher, Churf. geheimbter Secretarius.*)

Denuo visitiret anno 1593. Visitatores D. Andreas Wencelius superintendens et professor Francofurtanus, D. Christophorus Pelargus, D. Matthias Chemnitius consistorii praeses, Hieronymus Brunnerus hoffprediger Sebaldus pag. 104.

Anno 1600 hat Cuhrf. Joachim Friedrich seel. gedächtniß, nachdehm durch eingefallenes großes sterben allerley Veränderungen vorgefallen, nicht allein in politischen, sondern auch in geistlichen sachen, gutte verfassungen machen lassen und zu dehm ende auch in Kirchen, und Schullsachen alles fleißig auß erkundigung richten lassen, do dann zu visitatoren verordnet: H. Valtin v. Pfull auff Friedersdorff, cuhrf. Raht nnd Dohmdechant zu Brandenburg, H. Christoff Pelargus S. S. Theologiae Doct. generalis superintendens und Professor zu Frankfurt an der Oder, H. Johan Coppen junior, J. U. D. und Praesident des Geistlichen consistorii zu Coln an der Spree und H. Erhart Heiden Secretarius. Und haben diese Herrn Deputati allen punkten craft habender Instruction et cum potestate decidendi verabscheidet und in gewisse Recesse bringen lassen, wie erinnert praeloquium der Vis. Abscheide, sonderlich des Hospitals zum H. Geist der Stadt Francfurt an der Oder. fol. 39, 6.

Seider Anno 1600 biß 1680, und also in 80 jahren ist leider keine Kirchen Visitation mehr gehalten worden, Gott verzeihe es denen, die es gehindert; interim Deus saepe visitavit Jerusalen cum lucernis, wie die viellfaltigen incendia und Kriegesgefaren mehr dan zu viell gelehret. Der liebe Gott komme doch endlich in Gnaden mit seiner allgemeinen Visitation und mache es mit der bosen Welt ein Ende; oder verleihe, daß die eingerissene confessiones durch christliche heldenmüthige Herren und vortreffliche Männer mögen außgemistert, gute ordnungen aber hinwieder rehtabiliret werden. Welches dan woll geschehen möcht, wen nuhr die uns vorstehende gewenliche Erbfehler und gefehrlichkeiten erst mochten überwunden sein. Was wir nicht

*) Steinbrecher war Lehnssekretär, der später erwähnte Erhard Heiden Kammergerichtssekretär.

**) Seidel erwähnt in dieser genaueren Beschreibung eine Visitation von 1586 nicht, da sie keine Generalvisitation gewesen. Es haben hiernach die gemäß Visitationsordnung im Turnus von 10 Jahren angeordneten Visitationen überhaupt nur unter der Regierung Johann Georgs mit einiger Regelmäßigkeit stattgefunden, dann nur einmal unter seinem Nachfolger (1600). Sobald aber das strenge Luthertum verlassen und den Reformierten Glaubensfreiheit gewährt war, paßte auch die alte Visitationsordnung, die eine einzige Konfession im Staate voraussetzte, überhaupt nicht mehr.

erleben, mogen nach Gottes Willen dannach unsere posteri mit grossen Freuden sehen und erfahren.*)

Im einzelnen bemerkt Seidel über die Visitationen (S. 113, 117 ff.):

Est autem visitatio ecclesiarum ac scholarum per deputatos peragratu, ut quod ibi agatur videatur et quod malum est aut deficit corrigatur et reficiatur. D. Christian Weber de jure et ratione consist. cap. 38, sect. 6.

Est vel generalis vel specialis, alii addunt domesticam, generalis ea, quae fit publica magistratus autoritate in omnibus locis suae jurisdictioni subiectis.

Specialis ubi episcopi seu antistites ecclesiarum visitandi munere in certo districtu funguntur, sic Titius in Creta tit. 1 v. 5, Timotheus Ephesi 1. Tim 3.

Domestica cum pastor adiuncto seniore in suos auditores inquirit. Tale est exemplum Petuli *κατ' όlκυσ*. Act. 20 v. 20, quam tolerandum quidam putant ex decretu et constitutione ecclesiae, non autem praecise urgendam ex simplici mandato seu institutione ministerii.

Alii ab hac sententia et quidem plenius recedunt. Weber de jure et ratione consistorii pag 516, per textum expressum Lucae cap. X v. 7: Nolite transire de domo in domum. Videatur de hac controversia theologica Doct. Mengerimus in informatorio conscientiae pagin. 576.

---

*) Die ganze Klage läuft darauf hinaus, daß seit 1600 Glaubensfreiheit im Staate bezw. der Reformierten bestand, und deshalb die alten Visitationen von 1573 nicht mehr paßten. Dagegen haben unter dem großen Kurfürsten verschiedene Visitationen in einzelnen Landesteilen, z. B. in der Altmark und in der Neumark, stattgefunden; aber nur in den ersten Regierungsjahren. Später hinderte sie der zeitweise sehr einflußreiche Hofprediger (seit 1644) und Konsistorialrat (seit 1659) Bartholomäus Stosch, den Seidel verschiedentlich zitiert. Vergleiche den inhaltreichen Aufsatz von Landwehr „Bartholomäus Stosch, kurfürstlicher Hofprediger" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6, S. 91 ff. Die Aufzeichnungen von Seidel hat Landwehr nicht gekannt, woraus sich einige kleine Ungenauigkeiten in seinen Angaben über die Besetzung des Konsistoriums, dessen Vorsitzenden usw. erklären. Wenn er anführt, daß es 1659 keinen Konsistorialpräsidenten gegeben habe, so mag dies damit zusammenhängen, daß Joachim Kemnitz kurz zuvor in Ungnade gefallen und ihm das Konsistorialsiegel abgenommen war. Seitdem hat er faktisch nicht mehr präsidiert, aber rechtlich blieb er bis zu seinem im Jahre 1663 erfolgten Tode im Amte. Gerade in dieser Zeit äußerte sich im Konsistorium der Einfluß von Stosch am stärksten.

Ad rubricam tit. 2 (S. 116).

Visitationis usus iuris divini necessarius et antiquus est. Sic enim Samuel quotannis visitavit populum et judicavit. 1. Samuel. 7 v. 15. 16, 2 Chron. 17 v. 7. 8. 9, ubi etiam effectus huiusmodi visitat. notatus. Sic etiam cancellarius regis visitator constitutus 2 Chron. cap, 34 v 8.

De huiusmodi visitatione generali vide etiam text. 2 Reg. 2 v. 4 et 6. Act. 14, v. 21 cap 15 ver. ult. cap. 18 v. 23.

De speciali visitatione Tit 1 v. 5, 1. Tim. 3 junge Pelargum in cap. 15 Actor Luther. Tom IV Jenensi Germ. pag. 333.

Hoc ius visitationis praescribi non potest. Absurdissimum enim imo impium foret contra animarum salutem praescriptionem opponere. Reinking lib. 3 de reg. eccles. cap 7. in ult.*)

De tempore visit.

Fieri debet annuis vicibis caus. X qu. 1 cap 10 adde correlata, caus: XVIII qu. 2 de jure canonico, verum hic in par. 2. Apud nos decennium est determinatum, quod tamen de generali visitatione intelligendum non dubito.

Quid de visitatione et eius temporibus iure canonico constitutum sit, reperitur in 2 parte decreti caus X qu 1 p. tot.

Im folgenden (S. 117 f.) beschäftigt sich Seidel mit Nebenfragen, namentlich der, wer die Kosten der Visitation zu tragen hat.

3. Das Konsistorium.

Ziemlich umfassend sind die Ausführungen Seidels über Wesen, Geschichte und Einrichtung des Konsistoriums; das Wesentliche sei hier mitgeteilt: Zunächst S. 445.

Nachdehm bei unser Zeiten nach der Reformation des seel. H. Lutheri die gemeine der evangelischen Kirchen ihre gehorige Rechte und Macht nicht hat, sollen die consistoria einen Raht der sambtlichen Kirchen Stand repräsentiren. D. Spener in seiner evangelischen Glaubenslehr Dominic. Quasimodo geniti pag. n 514.

Weilen unsre Kirchen nicht in der Verfassung stehen, wie sie sollen und die ihnen nöhtige Rechte und deren freie Übung nicht haben, sondern die beiden Ober-Stände die meiste Gewalt an sich ge-

*) Interessant ist es, zu bemerken, wie Seidel immer wieder auf die Bibel und das kanonische Recht zurückgeht, um diesen oder jenen Satz zu erläutern. Es ist dies umsoweniger auffallend, als die Generalvisitationen der Konsistorialordnung seit lange auf dem Papier standen.

zogen, und wan es aufs Beste bekommt, die Kirchensachen an das consistorium gewiesen werden, so muß man sich donach achten und es dohin stellen. Es ist aber solches der rechten Ordnung Christi nicht, dahero auch allerley dabey zu besorgen, und man die Verbesserung dessen dem höchsten Gott befehlen und den umb Hülff bitten muß. Zumahlen do auch leider fast alle gemeine högst verdorben sind. Also muß man woll billieges bedenken haben, ihnen ihr recht zu geben, dessen sie nuhr mißbrauchen würden. D. Spenerus dict. loc. pagin 516—517.

Postquam pace religionis suspensa est jurisdictio ecclesiastica inde communi fere consuetudine quid eius erat per imperii status evangelicos in consistoria translatum est. Mevius part. 3 decision 257, vide etiam decision 415 ac ibi notatas.

Jus hoc consistorii competit statibus imperii jure territoriali ibidem ad quod per pactum illud publicum (sc. pacis religiosae) sunt redacta. ibid.*)

Consistorium an habeat ius multam irrogandi, Mevius, decision 258, part 3.

Potest consistorium super incidenti civili causa cognoscere, Mevius part. 3 decision 280.

Diversa est consistoriorum in Germania forma et non similis est eorum ubique jurisdictio, alibi minus quam alibi istis tribuitur. Mevius part. 3 decis. 415.

Debent tamen huiusmodi in causis theologi semper adhiberi ibidem, nec soli saeculares iudicent. Semel tamen coepti huius iudicii forma servanda eamque mutare non integrum (Testandi 13 c. d. Test. Mevius ibidem in notis).

Mit diesen wenigen Zitaten aus Mevius und Spener ist das Wesen der evangelischen Konsistorien kurz und scharf umschrieben. Eigentlich hat die Kirche das Recht auf Selbstregierung, aber sie war dazu unfähig, daher ist das Kirchenregiment auf die evangelischen Landesherren übergegangen, deren jeder es in seinem Gebiete mit Hilfe eines Konsistoriums ausübt. Die Befugnisse dieser Konsistorien sind überall verschieden, doch soll die einmal gewählte Form nicht geändert werden und ein Teil der Beisitzer dem geistlichen Stande angehören.**)

---

*) Gemeint ist der im Jahre 1555 zu Augsburg geschlossene Religionsfriede, welcher die weltlichen Stände des Reichs, soweit sie der Augsburgischen Konfession ergeben, für völlig souverän in Religionssachen erklärte und in ihren Gebieten die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe usw. beseitigte.

**) Küster gibt in seinem „Alten und Neuen Berlin" 3. Abtlg. S. 406 ff. einen Abriß der Geschichte des märkischen Konsistoriums bis 1750. Die von ihm



Es liegt auf der Hand, daß einmal nach dem seit 1539 eingetretenen Absterben des Katholizismus in der Mark ein großer Teil dessen, was bisher zur Jurisdiktion der Bischöfe gehört hatte, jetzt vom Landesherrn ausgeübt werden mußte, dann aber auch, daß zunächst die gewandelten Verhältnisse überall den breiten Stempel des Unfertigen tragen mußten. Wie überall im evangelischen Deutschland, bedurfte der Landesherr zu diesem ihm überkommenen oder ergriffenen Kirchenregimente der Beihilfe geistlicher und weltlicher Räte; zu den ersteren gehörte zunächst — gewissermaßen als selbstverständlicher Ratgeber — der evangelisch gewordene Bischof Matthias von Brandenburg; die weltlichen Räte waren dagegen, wie in allen anderen Zweigen der landesherrlichen Verwaltung, die kurfürstlichen Räte, die zu jener Zeit noch kein besonderes Amt bekleideten, sondern meist unbeschränkt zur Verfügung des Landesherrn standen, der sie heute zu diesen, morgen zu jenen Geschäften benutzte. Neben dem Bischof von Brandenburg, dann an seiner Stelle erscheinen evangelische Theologen in besonderer Vertrauensstellung beim Kurfürsten: Zuerst vorübergehend der vom Markgrafen Georg von Anspach dem Kurfürsten zur ersten Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens zur Verfügung gestellte Stratner; dann der General-Superintendent, der erste geistliche Ratgeber des Landesherrn, zuerst Johann Agrikola, genannt Eisleben (von 1542 bis 1566), nach ihm Andreas Muskulus (1566 bis 1581). Wenn nun Joachim II. visitieren ließ und dazu Kommissionen ernannte, die aus dem General-Superintendenten und hervorragenden Räten und Geistlichen bestanden, so waren dies ad hoc ernannte Kommissare, keine Behörde. Nun hat Joachim II. allerdings 1543 ein Konsistorium im Cölner Schlosse eingerichtet, und finden sich seitdem in den Ratsbestallungen oft Vermerke, daß dieser oder jener Rat sich auch in Konsistorialsachen gebrauchen lassen solle. Für diese zum Urteilen über geistliche Angelegenheiten, wie sie z. B. in der Instruktion von 1558 (Mylius a. a. O. I. 1, S. 263) umschrieben sind, eingesetzte Kommission, aus geistlichen und aus weltlichen Räten bestehend, hat es nun allerdings Geschäftsinstruktionen gegeben, die man auch als Konsistorialordnungen bezeichnen kann. Aber auf diesem Gebiete war unter Joachim II. noch alles im Fluß, und vieles von dem, was später zur Zuständigkeit des Konsistoriums gehörte, erledigte noch unter Joachim II. der sehr einflußreiche Agrikola,

---

gegebene Liste der Konsistorialräte (S. 414 ff.) ist ziemlich lückenhaft, was sehr natürlich, da zeitweise der Wechsel der Räte in diesem Kollegium ein recht starker gewesen ist.

oder das Kammergericht, oder auch wohl eine aus Geistlichen zusammenberufene Synode. Feste Regel mangelt noch allenthalben, und erst seit Johann Georg kann man von einem brandenburgischen Konsistorium in dem oben umschriebenen Sinne sprechen, was aber — wie gesagt — damit in keinem Widerspruche steht, daß man seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vom märkischen Konsistorium und von märkischen Konsistorialordnungen hört.*) Hiermit stimmt es denn auch, daß erst unter Kurfürst Johann Georg Präsidenten des Konsistoriums zu Cöln an der Spree erscheinen. Seidel führt dieselben S. 446 an:

Praesides consistorii Marchici

1. Doct. Jo. Lindholtz floruit anno 1508, obiit 1535.
2. Doct. Matthias Chemnitius obiit 24. Febr 1599 aetatis 64, Adfuit visitationi ecclesiarum anno 1593, natus 27. Octobris anno 1535.
3. Doct. Johann Cöppen junior, natus 11. Febr. A° 1564, dessen effigies, so Martin Schultz sehr woll gemahlet, hat Doct. Johan Joachim Kemnitz, sein nepos ex filia mit nach Halle genommen.
4. Doctor Petrus Fritze, natus anno 1584, obiit 26. Martii 1648.
5. Doctor Joachim Kemnitz, natus anno 1600, mortuus Anno 1663.
6. Lucius von Rahden, Pomeranus, religione Reformatus obiit.
7. Thomas von dem Knesebeck, Hemponis filius, Reformatus.

Wenn man dies liest, könnte man allerdings annehmen, es habe schon unter Joachim II. einen Konsistorialpräsidenten gegeben, aber bei der zu 1 genannten Person ist Seidel ein Irrtum begegnet.

1. Der erste Präsident war natürlich nicht der katholische Professor an der Frankfurter Universität Dr. Johann Lindholz; es handelt sich vielmehr um seinen Neffen Dr. Joachim Lindholz aus Straußberg,**)

---

*) In dem von Deichmann und Friese bearbeiteten „Urkundlichen Material aus den Brandenburger Schöffenstuhlacten" 1 Bd., Berlin 1901 finden sich solche Spuren. Es wird S. 83 ff. ein Auszug aus dem liber iudicialis des Berliner Konsistoriums um 1520 mitgeteilt, bei dem es sich aber nur um Registraturen des geistlichen Gerichtshofes im noch katholischen Berlin des Berliner Bürgers Melchior Funke (er war von 1518 bis 1535 Mitglied des Rates, zuletzt Bürgermeister) gegen Geistliche handelt, die als solche bei einem geistlichen Gerichtshofe zu belangen waren. Mit dem späteren Konsistorium zu Cölln haben diese Notate nichts zu tun.

**) Joachim Lindholz war der Sohn des Straußberger Bürgermeisters Benediktus Lindholz (gestorben 16. April 1549) und seiner Ehefrau Margarete Sachteleben aus Bernau. Seines Vaters Bruder war der berühmte Frankfurter Professor Dr. Johann Lindholz, der bereits 1535, also noch zur katholischen Zeit der Mark, gestorben war.

der 1571 als Rat Johann Georgs verpflichtet war, nachdem er bereits unter Joachim II. im Dienst gestanden hatte. Lindholz ist sicher nicht vor 1573 mit dem Vorsitze im Konsistorium betraut worden und bereits am 23. Juni 1574 verstorben. Er war mit Anna König — anscheinend kinderlos — verheiratet gewesen. Angelus (Annalen S. 374), der selbst aus Straußberg stammte und später dort Pfarrer war, kann für diese Nachrichten vollen Glauben beanspruchen. Den Titel als Konsistorialpräsident scheint er nicht geführt zu haben, Angelus bezeichnet ihn als „Kanzler im geistlichen Consistorium zu Cölln";. auch diesen Titel hat er selbstredend nicht geführt, sondern als dazu dauernd bestimmter kurfürstlicher Rat hat er im Konsistorium vorgesessen, wie ehedem der Generalsuperintendent, der jetzt allerdings — da er in Frankfurt a. O. lebte — diesen Vorsitz nicht mehr führen konnte. Dies entsprach genau dem Kapitel 42 der Konsistorialordnung, nach der er das Siegel des Konsistoriums zu führen hatte, ebenso wie der Kanzler das kurfürstliche Sekret, d. h. den an einer Kette um den Hals getragenen Siegelring des Kurfürsten, um damit die Ausfertigungen zu untersiegeln.

2. Dr. Matthias Kemnitz, war der Sohn eines Pritzwalker Bürgermeisters Joachim Kemnitz, der eine Steinschleiferei betrieben zu haben scheint, da der Kurfürst Joachim II. bisweilen Steine für die Berliner Mühlen von ihm bezogen.*) Er hatte zu Ferrara promoviert, war dann in die Dienste seines Landesherrn getreten (1571)**)

*) Daß der alte Joachim Kemnitz häufig Lieferungen für die Berliner Mühlen des Amtes Mühlenhof hatte, erklärt sich wohl daraus, daß von 1546 bis 1564 Urban Kemnitz, offenbar ein Verwandter des Joachim, hier als Amtsschreiber angestellt war. Diesem Manne begegnete im letztgedachten Jahre das Unglück, daß durch seine Unachtsamkeit ein Feuer auf der Amtsstube entstand, das einen großen Teil der Register und Belege vernichtete. Da hiernach für alles Mögliche die Quittungen fehlten, war dem Kurfürsten ein großer Schaden entstanden, den Urban Kemnitz im Vergleichswege mit 4000 Talern deckte. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 30 S. 29.)

**) Diese Angaben beruhen zum größten Teile auf den Konzepten zu den Ratsbestallungen (Akten des Geh. Staatsarchives R. 9 J. 7), welche auch für die Personalien der folgenden Präsidenten benutzt worden sind. Kemnitz sollte im Kammergericht, Konsistorium und Altmärkischen Quartalgerichte sitzen und sich auch zu Visitationen gebrauchen lassen, wie die am 17. Februar 1595 mit ihm auf Lebenszeit geschlossene Erneuerung seines Dienstvertrages ergibt, welcher damals — wie in dieser Bestallung erwähnt wird — bereits 24 Jahre lief. Zu gleicher Zeit erhielt er als Zubuße zu seiner Besoldung fiskalische Strafen als Geschenk überwiesen. Beim Thronwechsel, drei Jahre später, wurde Matthias im Anfang

und hier besonders mit Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten beschäftigt worden. So hatte er im Jahre 1580, wie seine noch auf dem Geh. Staatsarchive befindliche Quittung über 67 Taler Zehrungskosten beweist, als Gesandter Brandenburgs an den Verhandlungen zu Erfurt teilgenommen, die zur Annahme der Konkordienformel nebst der Erfurter Apologie in der Mark führten. Seit dem 17. Februar 1595 war er auf Lebenszeit angestellt. Über seine Beteiligung an der Abfassung der Konsistorialordnung wird noch unten Näheres erbracht werden. Sein Bildnis, das in der sehr seltenen Originalausgabe der Seidelschen Bildersammlung von 1671 enthalten ist, wird hier zum ersten Male nach dem in meinem Besitze befindlichen Exemplare vervielfältigt, doch ist die Jahreszahl der Geburt 1537 (statt 1535) unrichtig; er war auch nicht zum Vizekanzler ernannt, wenn er auch häufig den Kanzler vertreten hat. Aus seiner Ehe mit der Tochter Ursula des berühmten Juristen Heinrich Goldbeck hatte Kemnitz zwei Töchter und mehrere Söhne, von denen zwei in holländische bezw. schwedische Kriegsdienste traten. Von ihnen wurde Heinrich holländischer Kommandant von Rees und hinterließ eine Tochter Anna Walpurgis, die zweite Ehefrau Martin Friedrich Seidels, der also auf diese Weise ein Schwiegerenkel des Matthias Kemnitz wurde, der am 22. April 1599 verstarb. Sein Schwiegersohn, der Frankfurter Professor Scharlach, besang die Familie Kemnitz (1629) in einem längeren Gedichte, in dem es von Matthias heißt:

„Matthias sequitur pius: ille meusque tuusque
Coldebace socer: Sancti pars magna Senatus
Et consistori praeses: iustissimus unus,
Brandenburgensi quondam qui luxit in aula.
(aula mihi testis) nulli gravis, omnibus usu.
Nunc Superum in coetu Themidos jurisque sacerdos
Praemia pro meritis capit et pietatis honore
Perpetuo gaudens . . . .“

Ein jüngerer Bruder des Matthias, offenbar Stiefbruder, Dr. Joachim Kemnitz, hatte in Basel 1589 promoviert und trat einige Wochen nach dem Tode des Matthias am 17. Mai als Hof-Kammergerichts-Konsistorial- und Altmärkischer Quartalgerichtsrat in den

---

Februar 1598 als Präsident des Konsistoriums bestätigt, in dem er schon länger den Vorsitz geführt hatte. Seitdem wurde es zur Regel, daß der Vorsitzende diesen Titel führte.

Brandenburgischen Dienst.*) Er heiratete eine jüngere Schwägerin des Matthias, Barbara Goldbeck, die ihm am 20. Mai 1600 einen Sohn schenkte, der später Konsistorialpräsident wurde (siehe 5). Joachim starb hochbetagt als Senior des Geschlechtes am 10. Juni 1629.

3. Dr. Johann Köppen war der am 11. Februar 1564 geborene Sohn des gleichnamigen hochberühmten Professors, Kammerrichters und Literaten, der 1611 verstarb und schon 1600 in der Vorrede zu seinen Quaestiones von sich rühmen konnte, daß er 34 Jahre in scholis, curia et aula tätig gewesen sei. Der Sohn hatte eine dem Vater verwandte Laufbahn eingeschlagen und wie dieser die Universität mit dem praktischen Dienst vertauscht. Er wurde 1589 Kammergerichtsrat, zehn Jahre später Präsident des Konsistoriums und 1621 Vizekanzler. Aus seiner ersten Ehe, die er am 8. Mai 1587 mit einer Tochter des Professors Zoch in Frankfurt a. O. geschlossen, hatte er eine Tochter, die den Nachfolger ihres Vaters, den Dr. Joachim Kemnitz heiratete, indes bald verstarb. Köppen selbst beendete nach vierzigjährigem Dienste am 18. Januar 1630 sein Leben. Im Unterschiede zu seinem Vater wird er regelmäßig als Johann Köppen junior bezeichnet.

4. Dr. Peter Fritze, geboren zu Spandau am 28. Juli 1584, war am 21. Juli 1613 Hof- und Kammergerichtsrat geworden, hatte drei Jahre später die Doktorwürde erlangt, war später in der Kriegszeit häufig als Gesandter benutzt worden, um dann 1630 nach Köppens Tode Konsistorialpräsident zu werden, was zu jener Zeit des Krieges kein sehr wichtiger und einflußreicher Posten war. Er war einer der ersten Büchersammler in der Mark, und seine gern geöffnete Bibliothek war seinerzeit eine Merkwürdigkeit in der Residenz. Fritze hatte sich 1616 mit Sabina Goldbeck, Tochter des Andreas, eines Vetters des Heinrich Goldbeck, verheiratet und war so in ein verschwägertes Verhältnis auch zur Familie Kemnitz, der sein Vorgänger und sein Nachfolger angehörten, getreten. Nach längerem Siechtum starb Fritze am 23. März 1648. Seidel bringt sein Bild unter Nr. 86.

5. Nach Fritzes Tode bot der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Stelle des Konsistorialpräsidenten dem Erasmus Seidel, dem Vater Martin Friedrichs, an; aber dieser welterfahrene und geistvolle Mann erkannte sehr wohl, daß dieser Posten ihm mehr Dornen als Rosen bringen werde, und schlug diese Ehre aus. Die Stelle erhielt nach längerer Vakanz dann der schon oben erwähnte Dr. Joachim Kemnitz

*) Nach seiner Ratsbestallung sollte er wöchentlich einmal im Konsistorium sitzen.

(geboren 1600). Sein Bild gibt Seidel unter Nr. 95. Er war mit allen seinen Vorgängern verwandt oder verschwägert und geriet als strenger Lutheraner alsbald mit dem Kurfürsten und mit seinen reformierten Untergebenen, namentlich mit dem reformierten Hofprediger Stosch in die unangenehmsten Differenzen. Die Mißgunst am Hofe gegen ihn war so groß, daß sich noch lange nach seinem Tode Spuren davon nachweisen lassen. In erster, bald durch den Tod getrennter Ehe hatte er die Tochter seines Vorgängers Johann Köppen geheiratet, die ihm einen Sohn, Johann Joachim, schenkte, der später nach Halle verzog; in zweiter Ehe vermählte er sich dann mit der ihn überlebenden Margarete Kohl, der Tochter des Vizekanzlers Andreas Kohl und Schwägerin seines Untergebenen Martin Friedrich Seidel. Nach einem an Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten reichen Leben starb er im Jahre 1663. Als einige Jahre später seine Witwe starb, berichtet ihr Schwager Seidel (S. 253):

> **Als nach Absterben Frau Margareten Kohlin, des Consistorial-Präsidenten Doct. Joachim Chemnitii Haußfrauen, ihre Kinder der Mutter ein zinnern Sarg machen lassen und solches sehr kostbahr war, ist von Hoffe auß es ihnen verbohten worden, und hat sie müssen in ein hölzern Sarg begraben werden. Welches sie, die Kinder, billig vermeiden sollen, zumahlen der Vater bei seinen Leben allerhand Widerwertickkeit und Verfolgung gehabt.**

Mit diesem trüben Mißklange schließt auf lange Zeit die Reihe der lutherischen Konsistorialpräsidenten, denn die Nachfolger Joachim Kemnitz', zuerst Lucius von Rahden (1663 bis 1686), dann Thomas v. d. Knesebeck (1686 bis 1689) waren Reformierte, zugleich aber Vorsitzende des Kammergerichts, die wie ihre Nachfolger den Vorsitz im Konsistorium gewöhnlich dem ältesten Beisitzer überließen.*)

*) Eine gute Übersicht der späteren Schicksale des Konsistoriums gibt Küster im „Alten und neuen Berlin" an der angegebenen Stelle. Über die spätere Zeit orientieren Nicolai „Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam" und v. Bassewitz „Die Kurmark Brandenburg". Seidel hat übrigens seine Notizen über die Präsidenten zwischen 1686 und 1689 geschrieben, denn er erwähnt v. Rahden nicht aber v. d. Knesebeck als gestorben. Letzterer schied aber bereits im Februar 1689 aus dem Leben, worauf Jakob Sylvester v. Danckelman, des bekannten Ministers Eberhard ältester Bruder, ihm als Präsident des Kammergerichts und des Konsistoriums folgte (bis 1695). Von Konsistorialpräsidenten des 18. Jahrhunderts seien hier Marquard Ludwig v. Printzen und Samuel v. Cocceji noch erwähnt. Alle diese Reformierten im Nebenamte an der Spitze des Konsistoriums beweisen nur, daß man über die Ordnung von 1573 im wesentlichen längst zur Tagesordnung geschritten war.

So erscheint denn seit 1663 bis 1808 das Präsidium des Konsistoriums als ein Annex hoher Staatsbeamten, wie es das Beisitzeramt längst, ja man kann sagen, immer gewesen war. Seitdem der Vorsitz an einen weltlichen Beamten übergegangen, blieb der Generalsuperintendent lange der einflußreichste Beisitzer. Als aber unter Georg Wilhelm dieses Amt nicht mehr besetzt wurde, trat an seine Stelle im Konsistorium der einflußreichste Hofprediger; daneben erscheinen einige Kammergerichtsräte im Nebenamte als weltliche und in der Regel die (lutherischen) Pröpste von Berlin und Cölln als geistliche Beisitzer, die in diesem Nebenamte den Titel als Konsistorialräte führten. Selten genug kam es im 16. und 17. Jahrhundert vor, daß einmal ein weltlicher Beamter Konsistorialrat im Hauptamte wurde, er war es auch meist nur vorübergehend. So war z. B. M. F. Seidel, bevor er im Herbst 1648 Kammergerichtsrat wurde, schon im Mai dieses Jahres Konsistorialrat geworden. Bisweilen wurde auch ein Rat der Amtskammer im Nebenamte Konsistorialrat.

Die Sitzungsräume des Konsistoriums standen regelmäßig mit denen des Kammergerichts in Beziehung, und war auch dafür gesorgt, daß die Sitzungstage beider Behörden nicht miteinander kollidierten. Zuerst tagten beide Behörden in — bisweilen gewechselten — Räumen im Schlosse, dann (seit 1698) im Kollegienhause in der Brüderstraße und (seit 1733) in dem heute noch vom Kammergerichte benutzten in der Lindenstraße. Bei dieser engen Verbindung der beiden Behörden ging es denn auch fast unbemerkt vorüber, daß infolge der Justizverbesserung unter Cocceji (1748) die Ehe und Priestersachen dem Konsistorium abgenommen und dem Kammergerichte zur Bearbeitung übertragen wurden.

Es seien nun einige Bemerkungen wiedergegeben, die Seidel auf den Vorsatzblättern des besprochenen Sammelbandes zur Geschichte des Konsistoriums in den Jahren seit 1655 bringt:

Von den neuen consistorio am Churfürstlich Brandenburg. Hoffe.

Anno 1655 wurde die reformirte Schule hart am Dohmb verleget, und weill die gelegenheit zu eng, wurde das Churfürstliche alte Cammergericht dazugenommen und dakegen ein schön neues conclave im Schlosse reparirt, woselbst wir den 17. Septembris Anno 1655 introduciret worden.*) Und weilen das alte consistorium den

*) Gemeint ist das Joachimsthalsche Gymnasium.

Herren Schulrethen auch gelegen war, wurde es dahin veranlasset, daß man das neue consistorium hart bei dem neuen Cammergericht verlegt; anfänglich gab es wegen des gemaches difficulteten, weil aber der Unterscheid weggenommen und ein schön viereckich conclave, darin ein ovalrunder Tisch sambt unterschiedenen Actenspinden verfertiget, dazu renoviret worden, so haben sich die H. consistoriales desto williger dazu bequemet und ward in dieser andern consistorialstuben die erste Session den (Lücke) anno 1656 im Nahmen Gottes gehalten. Die erste Sache, darin ich den abscheid pronunciret und ausgefertiget, war ein Vergleich mit einem Pfarr- und Gerichtsherrn in puncto iniuriarum.

Gott der Allmächtige wolle doch alle iniurien Hendell auß diesem geistlichen Gerichte in Gnaden abwenden!

Umb diese Zeit war Praesident im geistlichen consistorio Doct. Joachimus Kemnitius jun., Assessor Doctor Joannes Bergius Theologus, Her Johan George Reinhart Jctus ex camera consiliorum und Ich Martin Fridrich Seidell Churf. Br. Hoff-Cammergerichts und Consistorial Rahtt, H. M. Petrus Vehr Praepositus Berolinensis, H. Godfrid Schardus Assessor et Protonotarius consistorii*).

Consistorial Diener wahr Philip Schlunck.

Nach Absterben M. Petri Vehren kahm in seine stelle H. Licentiatus Fromme, Praepositus Coloniensis.

Anno 1657 fiell streit vor wegen der Ordination und rescribirte Ihre Churf. Durchl. an uns, das die examina in consistorio solten

*) Johann Bergius, Hofprediger (gestorben 27. Dezember 1658) stand, obgleich er Reformierter war, zu Seidel in freundschaftlichen Beziehungen; an die Stelle von Bergius trat anfangs 1659 der Hofprediger Stosch. Reinhard, der Gatte einer Nichte des bekannten Lehnssekretärs und Geheimen Rats Sebastian Striepe und Enkelin Pruckmanns, war 1606 geboren. Er war ein strenger Lutheraner und starb vor dem ihm nahe befreundeten Seidel am 11. Juli 1672. Peter Vehr, Propst und Konsistorialrat, starb am 10. Oktober 1656, sein Nachfolger im Konsistorium Lic. Fromm, Propst zu Cöln, zog 1666 nach Wittenberg, zwei Jahre später nach Prag, wo er mit seiner ganzen Familie zum Katholizismus übertrat. An seinen Namen wird bisweilen die Urheberschaft des bekannten vaticinium Lehninense geknüpft; ja man hat sogar Seidel selbst bisweilen dafür verantwortlich gemacht. Mit Recht hat Bolte a. a. O. S. 22 auf das energischste gegen diese Unterstellung Protest eingelegt, und es kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß Seidel seiner ganzen Veranlagung nach nicht dazu fähig gewesen wäre, solche sein Herrscherhaus verunglimpfenden Reime zu verfassen. Es wäre aber auch noch hinzuzufügen, daß er nicht einmal die Fähigkeit gehabt, so elegante Reime zu verfassen, denn was er auf diesem Gebiete geleistet, ist entsetzlich öde, langweilig und hölzern.

Vergleiche über die Handschriften des vaticinium Sello „Lehnin" S. 246 ff.

gehalten, die ordinationes, solange es Ihr. Durchl. gefallen, von dem inspectore Coloniensi allein verrichtet werden. (Man hatte im ministerio dissentiret.) Das ministerium aber weigerte sich, auff das consistorium zu erscheinen, supplicirte an die Herrschaft, Sie möchten gnädigst geruhen und es bey dem Herkommen bewenden lassen; es konte aber bey Ihrer Curfürstl. Durchl. sowoll von den Geistlichen als den HH. Landstenden nichts erhalten werden.*)

Herr Magister Johan Heintzelman Diaconus zu S. Nicolai in Berlin ließ sich auch ebenermaßen am 10. Februarii 1658 in Cöln vom Inspectore H. Lic. Frommio allein ordiniren.**)

Anno 1658 im Majo wurde abermahl das verordente consistorium zur Partenstube gemacht und uns das hinterste conclave, so zwar nicht so groß, doch gahr fein, eingereumet. Der erste Abscheid betraff auch eine causam iniuriarum contra pastorem intentatam.

Im Majo dieses 1658 wurde die Visit. Ordnung unter die 4 H. Assessores eingeteihlet und mußte ein jeder zur auftragen Verbesserung derselben seine monita zu pappir bringen. Mir waren die 8 tituli von den 25 inclusive bis auff den 33 exclusive zugeschrieben. Gott gebe, daß unser Vorhaben nicht zur verirrung sondern ehren Gottes ausschlagen möge.

Anno 1659 bekahm D. Joach. Kemnitz Praeses consistorii ein scharff befehll, daß er mit den confirmationibus Curf. Durchl. präjudicirlich gewesen, daher solche dem consistorio abgenommen und in geheimen Raht gezogen worden. (Die confirmationen werden hiernach dem consistorio gelassen größtenteihls und was die ecclesias patronatas betrifft.)

Eodem Anno den 11. Julii kahm abermahl auf H. D. Kemnitii Verantwortung eine scharffe resolution und wurde ihm gahr das Consistorial-Siegell genommen und verordnet, daß alle consistoriales

*) Die Verlegung der Prüfungen vor der Ordination, die bisher in der Bibliothek der Berliner Nikolaikirche stattgefunden hatten, auf das Konsistorium erregte viel böses Blut. Da kein Berliner Geistlicher dabei assistieren mochte, mußte Fromm Prüfung und Ordination allein vornehmen. Bei letzterer erregte es denn wieder Anstoß, daß er den Kandidaten statt einer beide Hände auflegte (Chronik von Posth beim Jahre 1657. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 4, S. 37).

**) Seidel scheint dies dem Diakon Heinzelmann verdacht zu haben. Sehr günstig war er auf diesen Geistlichen überhaupt nicht zu sprechen. Jedenfalls hat er den von Heinzelmann auf seinen Vater Erasmus Seidel im Jahre 1658 gedruckten Panegyrikus nie durchlesen mögen, weil er ihm zuviel oratorische Flores zu enthalten und zu weitläufig erschienen. (Bolte a. a. O. S. 15.) Seidel mochte fühlen, daß jene Lobrede weniger dem seit drei Jahren verstorbenen Vater als dem in einflußreicher Stelle befindlichen lebenden Sohne gegolten.



die Verordnungen, so aus dem consistorio ausgingen, unterschreiben solten, nicht wie bisher, do der praeses es allein getahn.

4. Konsistorialordnung.

Wenn und solange es kein festgefügtes Konsistorium gibt, kann es auch keine Konsistorialordnungen in dem Sinne einer Verfassung und einer Prozeßordnung geben. Was daher in der Mark vor 1573 als solche Ordnung auftritt, ist als Instruktion und als Projekt aufzufassen. Da wird zunächst in der Vorrede eines im Jahre 1561 für den Druck bestimmten, aber nie gedruckten oder gar veröffentlichten Entwurfs einer Konsistorialordnung erwähnt, daß bereits 1543 eine solche für das damals zu Cölln errichtete Konsistorium erlassen und acht Jahre später revidiert und vermehrt sei. Wie aber jenes Konsistorium von 1543 nur eine Kommission ohne feste Gliederung war, nur der Embryo, aus dem das spätere emporgewachsen, so sind jene Ordnungen auch nur Zusammenstellungen, die sich meist mit kirchlicher Disziplin beschäftigen, ohne sich tiefer auf den Rechtsgang in geistlichen Sachen einzulassen. Es gehörte ja auch zur Politik des Kurfürsten Joachim II., einen möglichst dichten Schleier über seine ganze Haltung in Kirchensachen zu breiten, möglichst lange die Fiktion aufrechtzuerhalten, als habe er und sein Land sich nicht wesentlich vom Boden der alten Kirche entfernt, und so nimmt es denn in keiner Weise wunder, wenn unter seiner Regierung die Anfänge des Konsistoriums hinsiechten und die Konsistorialordnungen im wesentlichen tote Buchstaben und Projekte blieben. Dem Lande freilich war diese Haltung des Landesherrn wenig sympathisch; es herrschte insonderheit Unsicherheit darüber, wie sich derselbe im einzelnen Falle benehmen werde; und diese Ungewißheit führte dann wieder zur Rechtsunsicherheit, die lähmender wirkt als das schlechteste Gesetz. Sicherlich war das Projekt von 1561 auf Befehl des Kurfürsten, der ihm in einer dazu günstigen Stunde abgedrängt sein mag, entstanden, aber nach der Fertigstellung war dann der Kurfürst auf seine frühere Haltung zurückgekehrt und hatte in den letzten zehn Jahren seiner Regierung diese nicht wiederaufgegeben und die Publikation des Projekts von 1561 nicht befohlen.

Zu welchen eigenartigen Zuständen dies führte, möge ein Beispiel zeigen. In dem bereits oben S. 31 zitierten „Urkundlichem Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlacten" werden auf S. 299 ff. einige Registraturen des Konsistoriums und eine Ladung vor dasselbe mitgeteilt. Vorweg sei bemerkt, daß es in der Unterschrift der hier

allein interessierenden Ladung nicht „Superintendenten und assessores“, sondern „Superintendent und assessores“ lauten muß, da es einmal nur einen Superintendenten (den mächtigen Agrikola) gab, der damals dem geistlichen Gerichte vorsaß, dann aber kann man sich auch nicht recht vorstellen, welcher Gegensatz zwischen Superintendenten und Assessoren bestehen soll, da die Assessoren regelmäßig sowohl aus Geistlichen- als auch aus Juristen bestanden haben.*) Selbstredend trifft die Herren Deichmann und Friese dabei nicht der geringste Vorwurf, da sich sicherlich der Irrtum schon in dem von ihnen benutzten Originale befindet. Viel auffälliger ist aber folgendes: In der Ladung wird die Beklagte beschieden, „innen 4 wochen ihre exception einzubringen und inhalts des (sic) consistorialordnunge bis zum austrage der sachen zu furfaren“. Nun gab es ja allerdings eine 1543 erlassene und 1551 revidierte Konsistorialordnung, die aber mehr eine Instruktion für den Gerichtshof war, da sie gar nicht im Druck erschienen. Es ist nun schwer glaublich, daß ein Gericht, wenn es auf Folgen der Säumnis hinweisen will, auf eine Ordnung Bezug nehmen sollte, die weder die Partei — das wäre unerheblich — noch aber ihr Anwalt einzusehen in der Lage gewesen wäre. Will man diese große Auffälligkeit, gegen die sich das Gefühl sträubt, nicht annehmen, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder wird in dem offenbar ganz entsetzlich schlecht geschriebenen Originale auf die Kammergerichtsordnung verwiesen, oder die Ladung rührt aus einer Zeit her, als die Konsistorialordnung von 1573 schon erlassen war. Ich möchte das erstere annehmen, denn die Kammergerichtsreformation von 1540 enthält Bestimmungen über den Prozeß und die Säumnis, die man unschwer in jener Ladung wiederfindet. Wollte man dagegen ein späteres Datum annehmen, was dadurch einige Unterstützung findet, daß die Jahreszahl 1554 einmal mit einem Fragezeichen erscheint, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ladung in der mitgeteilten Form auch nach Erlaß der Ordnung von 1573 hätte ergehen können, da auch nach 1573 der Superintendent bisweilen den Vorsitz im Konsistorium geführt haben wird. Aber hieraus dürfte nur zu schließen sein, daß die Ordnung von 1573 in bezug auf den Prozeß lediglich alten Brauch noch einmal fixierte.

Jedenfalls ist man — was aus den verschiedensten Gründen sich leicht erklärt — während der ganzen Regierungszeit Joachims II. auf

*) Superintendent und Assessoren bedeutet genau dasselbe wie später „Präsident und Assessoren“; jener war der ursprüngliche geistliche Vorsitzende, dieser der dem Laienstande angehörende.

diesem Gebiete zu keinem irgendwie befriedigenden Abschlusse gekommen. So ist es denn sicherlich die lauterste Wahrheit, wenn es in der Einleitung der Ordnung von 1573 heißt: „Kurfürst Joachim habe zwar vieles für Kirchen und Schulen gethan, auch allerhand christliche und gute Verordnung thun lassen, uber welche aber sidden der Zeit bey den Kirchen und Schulen unserer Lande widerumb allerley mangel und unordnung vorgefallen.“ Der Kurfürst will deshalb im Anfange seiner Regierung wieder eine gemeine Visitation anstellen, habe auch, damit in derselben desto christlicher und ordentlicher verfahren werde, die nachfolgende Ordnung verfassen lassen.

Nach diesem Eingang zu schließen, scheinen die Zustände damals wenig erfreuliche gewesen zu sein, denn das Urteil über die Ergebnisse der letzten Regierung auf diesem Gebiete ist recht hart.

Über die staatsrechtliche Bedeutung derselben wird unten noch zu reden sein. Hier seien nur einige Notate Seidels wiedergegeben, die auf die Rückseite des Druckes von 1577 geschrieben:*)

> Zu diesem Buch hatt D. Matthias Chemnitius die Feder geführet. Es ist hierüber die Academia Francofurtana consultiret worden Theologi et Icti.**)
>
> Authores dieses Buchs sollen sein: Cantzler Lambert Distelmeyer, der Herr praeses Matthias Chemnitius und Doct. Johann Coppen senior gewesen sein.

Es kann hiernach als erwiesen erachtet werden, daß — wie dies ja auch der Sachlage entsprach — unter der Oberleitung der beiden ersten Juristen des Landes, Distelmeier und Köppen, ein junger Rat (Kemnitz war damals noch nicht Präsident) die Redaktion herstellte. Die Genehmigung seines Entwurfes hat nicht durch die Stände stattgefunden, sondern es wurden nur die Frankfurter Professoren gutachtlich gehört. Der Entwurf muß daher unmittelbar nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Georg in Angriff genommen sein, da anderenfalls jene Begutachtung durch mehrere Professoren nicht möglich gewesen wäre. Im genehmigten Manuskript wird er bereits

*) Hieraus erklärt sich die flüchtige Notiz von Küster, Kemnitz habe eine Konsistorialordnung von 1577 verfaßt. Er hat dabei übersehen, daß der Druck von 1577 lediglich eine neue Auflage darstellt.

**) D. h. Theologen und Juristen. Unter letzteren, auf die es wohl hauptsächlich ankam, ragte Ludolf Schrader hervor, neben dem das kleine Licht von Bartholomäus Rademann erbleichte. Es ist aber nicht bekannt, daß Schrader sich jemals mit kirchenrechtlichen Fragen eingehender beschäftigt hätte, indes hat er geistliches Recht gelesen.

Anfangs 1573 fertig gewesen sein, da er jetzt (bei Christoph Runge) in Neudamm gedruckt werden mußte, um bei der Visitation, die im Sommer 1573 begann, zugrunde gelegt zu werden.*) Dieser Druck scheint bald vergriffen gewesen zu sein, denn sonst erklärte es sich nicht, daß bereits vier Jahre später der oben besprochene Neudruck veranlaßt wurde, der diesmal in Berlin erschien. Auch dieser ist heute eine große Seltenheit, war es aber offenbar schon zu Seidels Zeit. Denn dieser bemerkt ausdrücklich auf dem Titel, daß sein Exemplar früher dem Vizekanzler de Reyger gehört habe. Da nun dieser Vorbesitzer (gestorben 1627) keine Persönlichkeit war, deren Besitz dem Buche ein erhöhtes Interesse gegeben, so erklärt sich diese Bemerkung Seidels wohl nur durch den Wunsch, bei einem besonders seltenen Buche den Vorbesitzer festzustellen.

Über den seit 1644 gehegten Plan des großen Kurfürsten, die Konsistorialordnung neu redigieren zu lassen und das Scheitern desselben, berichtet nun Seidel auf der weißen Innenseite des hinteren Deckels jenes Pergamentbandes folgendes:

> Anno 1658 rescribirten J. Cuhrf. Dl. an das consistorium, daß Wir sollten collegialiter die consistorial-Ordnung revidiren und von Titul zu Titul dieselbe durchgehen, was wir guht finden daran, moniren, änderen und also alles erachten, damit kunfftig in dergleichen sachen eine vollkommene Ordnung könne im Werck gegeben werden.
>
> Der Präsident Doct. Jochim Kemnitz gab mir darauff den 25 und volgende Titulos usque ad Titulum 32 inclusive auff, und habe

*) Diese Visitation von 1573 bot auch die Gelegenheit, die Ordnung zu publizieren, was in der Weise geschah, daß die Visitatoren die Druckexemplare auf ihren Reisen an Prediger, Kommunen usw. verteilten. Man mag sich dabei über die Menge der erforderlichen Exemplare getäuscht haben und es sich auf diese Weise erklären, daß noch während der Visitation eine zweite Auflage der Ordnung, der Berliner Neudruck von 1577, erforderlich geworden ist. Mit diesem scheint dann allerdings das Bedürfnis für alle Zeiten befriedigt gewesen zu sein; ein Beweis, daß das im 28. Absatz des 15. Kapitels an die Kirchenväter gerichtete Gebot, neben der Bibel und Luthers Hauspostille auch die Kirchen- und diese Konsistorialordnung für die Kirche anzuschaffen, auf dem Papier stehen geblieben, oder doch bald in Vergessenheit geraten ist.

Einen Abdruck der Ordnung bringt Mylius C. C. M. tom I. 1 Nr. 7. Die Buchdruckerei von Christoph Runge zu „Thamb" im Amte Neudamm war die Druckerei für die Neumark, in der z. B. verschiedene Leichenpredigten auf Johann von Cüstrin 1571 gedruckt sind. Es war nur eine kleine Offizin, der die Regierung vielleicht einen Auftrag zu ihrer Erhaltung zuwenden wollte. Küster (Altes und Neues Berlin, 3 Abtlg. S. 408) enthält den Irrtum, die Ordnung sei 1575 zu Cüstrin gedruckt.

ich über 20 Bogen über diese Titel notiret, moniret, addiret und eingeschickt, allein es ist keine editio nova erfolget, sondern unsere getreue, wolgemeinte Arbeit zurück geleget worden. Da wir nach der Zeit H. Bartholom. Stoschium einmal solch werck zu befodderen, respondit cum risu: Ja, Ja, Wir sollen Eure Kirchenordnungen und Visitationen befoddern, damit Ihr uns desto besser im Werck zum Verdammen und Drücken kommt. die 19. Novembris Anno 1660.

Besonders charakteristisch ist es, daß der strenge Reformierte Bartholomäus Stosch die Ordnung von 1573 offenbar als etwas ganz Abgelebtes ansieht und sich deshalb bemüht, sie nicht durch eine Neuredaktion wieder ins Leben zu erwecken. Daß dann unter Lucius v. Rahden, der Stosch sehr nahestand, und unter Thomas v. d. Knesebeck die Zeit für eine neue Redaktion abgelaufen war, versteht sich von selbst. Über diese Kodifikationsbestrebungen, die an einige bald gescheiterte Versuche unter George Wilhelm vom Jahre 1637 anknüpften, vergleiche den Aufsatz von Landwehr in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 2 S. 600 ff. Auch hier hat der Umstand, daß Landwehr Seidels Bemerkungen nicht gekannt hat, einige kleine Irrtümer verursacht; jedenfalls hat Seidel — den Landwehr überhaupt nicht erwähnt — mit dem Vorwurfe recht, daß Stosch den ganzen ihm unsympathischen Plan zum Scheitern gebracht habe.*)

Das Original der Konsistorialordnung von 1573 ist, wie aus einer Anzeige des Geh. Staatsarchives zu entnehmen, wohl nicht mehr vorhanden; wer aber bis in die kleinsten Einzelheiten die Art ihrer Anwendung um 1650 feststellen will, dem sei das Studium des Seidelschen Kommentars empfohlen.

II. Die Kirchenbaupflicht der Konsistorialordnung.

Zum Folgenden sind teilweise die Gründe benutzt, die im Urteile des Kammergerichts vom 12. März 1903 beigebracht sind, jedoch sind sie hier und da erweitert und selbstredend alles dessen entkleidet, was

---

*) Küster teilt (a. a. O. 2. Abtlg., S. 537 ff.) einen längeren Brief des Lizentiaten Andreas Fromm mit, den er am 8. Mai 1666 vor seinem Wegzuge nach Wittenberg an den Kurfürsten gerichtet. Dieses Schreiben enthält auch den Passus, daß D. Johann Bergius sich sehr für das Zustandekommen der neuen Konsistorialordnung interessiert habe, daß der Plan aber nach dessen Tode jetzt acht Jahre liegen geblieben sei; auch er spielt auf Stosch als den Urheber dieses Liegenbleibens deutlich genug an.

sich auf den damals zur Entscheidung stehenden Einzelfall bezieht, zumal dies für die historische Streitfrage unerheblich ist.

Aus dem, was bereits oben über die Entstehung der Konsistorialordnung vorausgeschickt ist, handelt es sich bei derselben nicht um ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, sondern um eine unter der Oberleitung des Kanzlers Lampert Distelmeier aus der kurfürstlichen Kanzlei erlassene Verordnung, die nur den Professoren der Landesuniversität Frankfurt zur Begutachtung vorgelegen hatte. Dem entspricht es denn auch, daß sie nicht vom Kurfürsten „mit unser eigen hant" unterschrieben, sondern lediglich mit dem vom Kanzler geführten „Sekret" des Kurfürsten besiegelt worden ist, wie dies die Endformel der Ordnung ergibt.

Es fragt sich zunächst: konnte überhaupt und bejahendenfalls in welchem Umfange der Kurfürst die Zustimmung der Landstände entbehren? Zunächst unterliegt es auf Grund des Augsburger Religionsfriedens, der im Deutschen Reiche Staatsgrundgesetz war, keinem Bedenken, daß in den evangelisch gewordenen Territorien die Rechte der Bischöfe im vollsten Umfange auf die Landesherren übergegangen waren. Da nun zur Zeit des Erlasses der Ordnung es Bischöfe in der Mark nicht mehr gab, der Kurfürst selbst vielmehr die nominell seinem Sohne Joachim Friedrich zustehenden Administratorrechte in Lebus und Havelberg ausübte, so verkörperte der Kurfürst in seiner Person die ganze Summe aller früher den drei Landesbischöfen zustehenden Rechte. Er konnte also unbedingt geistliche Gerichte einsetzen, die Kirchendisziplin regeln, Visitationen vornehmen und alles sonst anordnen, was früher zur Zuständigkeit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus gehört hatte. Dies ergibt sich auch deutlich aus der Ordnung selbst. Gewissermaßen zur Rechtfertigung der von ihm beabsichtigten Generalvisitation, heißt es in den Eingangsworten, daß die Visitation eine althergebrachte christliche Ordnung sei, und wenn weiter als Zweck derselben die Aufsicht über die Lehre, Pfarren, Schulen usw. sowie über das Kirchengut bezeichnet wird, diese Aufsicht aber früher zur Zuständigkeit der Bischöfe gehört hatte, so ergab sich hieraus ohne weiteres die Berechtigung des Kurfürsten, auf diesem Gebiete Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu überwachen.

Man kann also die Konsistorialordnung*) als eine aus dem alten

*) Mit diesem allgemein gebräuchlich gewordenen Titel soll die „Visitations- und Konsistorialordnung" von 1573 im folgenden bezeichnet werden.

bischöflichen Aufsichtsrecht hergeleitete kurfürstliche Anordnung zur Regelung des kirchlichen Lebens in seinem Lande bezeichnen. Hiernach wird es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Kurfürst im Rahmen dieses von ihm übernommenen bischöflichen Rechts ohne Zustimmung der Stände Anordnungen in der gewählten weniger feierlichen Form mit bindender Kraft zu erlassen berechtigt war. Es kann auch — namentlich mit Rücksicht auf Kapitel 4, nach welchem alle Städte und Dörfer des Kurfürstentums im zehnjährigen Turnus einmal visitiert werden sollen — nicht zweifelhaft sein, daß auch die kurfürstlichen Ämter visitiert werden sollten, zumal auch tatsächlich diese visitiert worden sind, und zwar unter Zuziehung der Amtshauptleute.

Das hiergegen geltend gemachte Bedenken, daß damit der Kurfürst sich selbst visitiert hätte, ist kaum stichhaltig, da hiernach schließlich kein Staatsbeamter, der landesherrliche Rechte ausübt, visitiert werden könnte. Ein weiterer Einwand, daß in diesem Falle der kurfürstlichen Domänenverwalter, der Amtshauptleute, häufiger hätte in der Ordnung gedacht werden müssen, ist ebenfalls hinfällig, denn man befand sich damals, unmittelbar nach dem Tode Joachims II., in der Lage, daß recht viele Amtshauptleute auf den Ämtern als Nutznießer bis zur Ablösung der von ihnen gemachten Darlehne saßen. Sie hatten die Pfandgüter auf demselben Rechtstitel inne, wie die zahllosen Edelleute, die Güter auf Wiederkauf besaßen, d. h. auf so lange, bis die dem eigentlichen Lehnsbesitzer vorgestreckte Schuld durch die auf bestimmte Jahre festgesetzte Nutznießung des Lehns abgetragen war. Diese Nutznießer hatten infolge der landesherrlichen Verpfändung zum Nießbrauch, oder des von der Lehnskanzlei genehmigten Wiederkaufsvertrages alle obrigkeitlichen Rechte auf dem Pfandgute bis zur Einlösung, nur standen ihnen persönliche Rechte des Pfandbestellers nicht zu. Die Amtshauptleute waren also damals Obrigkeiten im Dorfe, Dorfherren, deren die Konsistorialordnung oft gedenkt, und es lag gar kein Grund vor, noch häufiger die Amtshauptleute zu erwähnen, deren übrigens an verschiedenen Stellen der Ordnung gedacht wird.

Hiernach kann ein Zweifel, daß die Konsistorialordnung insoweit eine mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene landesherrliche Verordnung darstellt, nicht wohl obwalten.

An dieser Stelle sei der Umfang des damaligen Staates kurz angedeutet. Derselbe umfaßte einmal die Kurmark, in welche das Bistum Brandenburg nach der Resignation seines letzten Bischofs Joachim von Münsterberg (1546) völlig aufgegangen war, so daß

niemand mehr an die Wahl eines neuen Bischofs gedacht hatte, ferner die Neumark und die beiden Bistümer Havelberg und Lebus. Letztere beiden hatten noch länger als Brandenburg ein Scheindasein (seit 1556 bezw. 1555) unter dem zum Administrator gewählten Prinzen Joachim Friedrich, dem Sohne des Kurprinzen Johann Georg, dem späteren Administrator von Magdeburg, gefristet. Da Johann Georg aber die Verwaltung in Lebus und Havelberg für seinen Sohn geführt und während dieser Verwaltung auch diese beiden Landesbistümer ebenso wie Brandenburg ganz und gar auf den Stand von evangelischen Stiftern mit meist verheirateten, eine Präbende genießenden Domherren herabgemindert waren, so kann man für die Zeit des Erlasses der Konsistorialordnung die Kurmark, Neumark und die drei Stifter als eine Landeseinheit bezeichnen, die sich auch dadurch auszeichnete, daß sie, von einigen Enklaven abgesehen, eine kompakte, zusammenhängende Masse darstellte. Auffallen könnte es, daß im Kapitel 4 einer Visitation im Herzogtum Crossen nicht gedacht wird, obgleich der Kurfürst von dieser späteren Erwerbung den besonderen Herzogtitel führte; es ist indes anzunehmen, daß sie unter der oft genannten Neumark mitverstanden ist, welche offenbar das ganze Gebiet des Markgrafen Johann von Küstrin (gestorben am 13. Januar 1571) bezeichnen soll. Dagegen bezog sich die Konsistorialordnung nicht auf Gebiete, in denen der Kurfürst zwar gewisse Souveränitätsrechte ausübte, die aber doch nicht als Teile der Mark betrachtet wurden, so in den am Harze belegenen Grafschaften Wernigerode und Derenburg. Obgleich der Graf von Stolberg-Wernigerode hier im erwähnten Sinne Vasall des Kurfürsten war, galt er doch nach der Reformation als summus episcopus dieses Gebietes, und der Kurfürst hatte hier nicht das Recht, Visitationen usw. vorzunehmen, wie man denn überhaupt die Unterordnung dieser abgelegenen Gebiete unter die Kur Brandenburg nur als eine recht lose auffassen darf.

Das Gebiet, für welches die Konsistorialordnung erlassen wurde, bildet heute den Hauptkern der Provinz Brandenburg, ein Teil (Altmark) ist später zur Provinz Sachsen, kleinere Splitter zu den heutigen Provinzen Pommern (Schivelbein und Dramburg), Posen, Westpreußen und Schlesien gekommen.

Dagegen waren 1573 die beiden unter böhmischer Lehnshoheit stehenden Herrschaften Beeskow und Storkow, welche an Lebus verpfändet waren, noch nicht eigentlich Teile der Mark; sie wurden es vielmehr erst 1575, als der Kaiser damit einverstanden war, dem Kur-

fürsten für diese Gebiete als Vasallen der Krone Böhmen die Belehnung zu erteilen.*)

Im gewissen Sinne trägt die Ordnung von 1573 den Charakter einer Notstandsverordnung, da sich das Kirchenwesen in einer recht üblen Verfassung befand.

Es war nämlich, wie die Ordnung selbst es offen ausspricht, eine maßlose Verschleuderung des Kirchengutes eingetreten, und sehr viele waren geneigt, die auf Grund von Rechtstiteln bestehenden Verpflichtungen gegen diese oder jene Kirche unerfüllt zu lassen, oder ihr sogar mit mehr oder weniger schlechten Gründen Realitäten zu entziehen. Diese Entziehung der Einkünfte der Kirchen hatte dann die Folge gehabt, daß die Pfarrstellen gewissermaßen dem Mindestfordernden, z. B. verdorbenen Handwerkern, überlassen wurden, oder daß gefällige Verwalter des Kirchenvermögens verschuldeten Gutsherren Geld ohne jede Sicherheit übergeben. Wenn man die trüben Bilder der Ordnung alle zusammenreiht, wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß die althergebrachte christliche Ordnung der Visitation dringend geboten war. Denn auch die bischöflichen Visitationen hatten ja von jeher den Zweck gehabt, dem Bischofe durch eigenen Augenschein oder durch seine Visitatoren von den Zuständen der Gemeinden und Kirchenanstalten Kenntnis zu verschaffen, die Amtsführung der Geistlichen zu untersuchen, die Irrenden zu belehren und die Fehlenden zu ermahnen und zu bestrafen. Den bei den Visitationen hervorgetretenen Mängeln sollte dann der Bischof, soweit es ihm möglich war, Abhilfe verschaffen.**) Wenn es daher im Eingange der Konsistorialordnung heißt, der Kurfürst fühle sich bei Antritt seiner Regierung veranlaßt, eine Gemeine Visitation anzustellen, weil er dazu, daß die reine Lehre des Evangelii in unserem Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienst, Ehrbarkeit, Zucht und christliche Ordnung beständig erhalten, auch das heilige Ministerium gefördert und die Diener desselben mit notdürftigem Unterhalt versorgt werden, alle mögliche Förderung zu tun, ernstlich gemeint, so hätte mit genau denselben Worten irgend ein Bischof bei Antritt seines Episkopates seinen Diözesanen die beabsichtigte Vornahme einer Visitation ankünden können. Nur insofern bestand ein Unterschied zwischen der Macht des damaligen Landesherrn und derjenigen der ehemaligen Bischöfe, notwendig erscheinende Besserungen vorzunehmen,

---

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 57.

**) Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 598.

als der Landesherr nicht nur Inhaber der geistlichen Gewalt war, sondern auch der einflußreichste Faktor in der weltlichen Gesetzgebung, die er nur mit den Ständen (Adel und Städten) zu teilen hatte. Aus der Ordnung ergibt sich denn auch, daß sie mit großer Weisheit diesen Zweck, nämlich die Erhaltung des Kirchenvermögens, die Wiederschaffung des davon Entzogenen und die Nutzbarmachung für kirchliche Zwecke im Auge hatte.

Aber andererseits konnte der Kurfürst nicht in irgend ein Privatrecht eingreifen, irgendwie eine vorhandene Verpflichtung ändern oder vergrößern. Hierzu hätte er des Einverständnisses der Betreffenden bedurft, mochte er ein einzelner, oder eine Kommune sein. Ja bei letzteren hätte ein solcher Eingriff sogar eine Verletzung der beim Thronwechsel regelmäßig konfirmierten städtischen Privilegien bedeutet. Allerdings läßt es sich nicht bestreiten, wird auch durch die unter Joachim II. noch vielfach unklar liegenden Verhältnisse auf kirchlichem Gebiete erklärt und entschuldigt, daß dieser Fürst bisweilen solche Überschreitungen seiner Befugnisse vorgenommen hat. Aber das wurde als Mißstand empfunden und keineswegs von den Geschädigten anerkannt. Ein Beispiel, für das M. F. Seidel ebenfalls Zeuge, sei hier erwähnt. Die Stadt Berlin hatte auf Grund der von ihr für ihre Kirchen gemachten Stiftungen zur Besoldung von Diakonen schon in katholischer Zeit Vokationsrechte zu Diakonatsstellen gehabt. Es soll nun Kurfürst Joachim II. dem Berliner Propste (Seidel, S. 356) Brief und Siegel gegeben haben, daß er allein zur Berufung der Diakonen berechtigt sei. Auf diese Begnadigung berief sich dann bisweilen der Propst, um sein Recht, die Diakonen zu vozieren, zu begründen. Aber dieser Eingriff störte den Berliner Rat in keiner Weise, er ward einfach als ungültig ignoriert. Daß aber beim Regierungsantritte Johann Georgs der Regierung nichts ferner lag, als irgendwie die Rechte der Städte anzutasten, ist schon deshalb klar, weil der mit der Oberleitung der Redaktion jener Ordnung betraute Kanzler Distelmeier sich lebenslänglich auf die Stände gestützt und eine Art reaktionären Regiments geführt hat, wozu er nach der Thronbesteigung von 1571 umsomehr dringende Veranlassung hatte, als der neue Kurfürst vorwiegend auf den guten Willen und auf die Finanzkraft der Stände angewiesen war, um die ungeheure von seinem Vater aufgehäufte Schuldenlast zu begleichen. Da nimmt es denn weiter nicht wunder, wenn es in der Einleitung der Ordnung heißt, daß auch die Landstände schon seinen Vater, d. h. den Kurfürsten Joachim II., um die Vornahme von

Visitationen gebeten hätten; denn diese Erklärung einer Handlung, zu welcher Johann Georg unzweifelhaft staatsrechtlich ohne Einwilligung der Stände befugt war, bedeutet eine Liebenswürdigkeit gegen dieselben. Der Kurfürst übt sein Recht nur aus, weil er damit einem Wunsche der Stände zu entsprechen meint. Diese politisch sehr feine Wendung hat offenbar Distelmeier anzubringen dem Redakteur befohlen, denn sie entspricht durchaus seinem staatsmännischen Programm.*)

Auch die häufige Bezugnahme auf alten Brauch, das Eingehen auf geschichtliche Eigenart, der Wunsch, Streitigkeiten über vorhandene Pflichten — so bei der Baulast bezügl. der Pfarreien und Küstereien — abzuschneiden, daneben die oberhirtlich mahnende Bitte um Almosen, Legate und unentgeltliche Bearbeitung des Pfarrackers, eine Bitte mit Ausdrücken, die sogar mit dem lutherischen sola fide! in Widerspruch treten und himmlischen Lohn im Jenseits für irdische Guttat verheißen, alles das macht es von vornherein unwahrscheinlich, daß der Kurfürst sich ohne Berechtigung die Macht vindiziert, in jener Ordnung irgend jemand eine Verpflichtung aufzuerlegen, die ihm zuvor nicht obgelegen. Man ist jedenfalls durch diese häufigen Bezugnahmen auf alten Brauch, durch diesen häufigen Appell an die Mildtätigkeit zur äußersten Vorsicht gemahnt, in der Ordnung die Auflage neuer Pflichten erblicken zu wollen.

Es ist ferner folgendes zu erwägen: Wenn für irgend eine Leistung, für die bisher ein Kreis von Verpflichteten schon vorhanden war, ein anderer Kreis verpflichtet wird, so wurde hiermit der bisherige Kreis der Verpflichteten, soweit andere an seine Stelle treten, von seiner Verpflichtung befreit.

Gewiß kann ein solcher Wechsel stattfinden, aber es ist bedenklich, wenn man den Kreis der neuen Verpflichteten in einem suchen soll, den der Landesherr staatsrechtlich ohne seinen Willen gar nicht verpflichten konnte. Wenn man nun den, genau genommen, gar nichts beweisenden, auch niemals bewiesenen Satz aufgestellt hat, daß man damals die Lasten auf die finanzkräftigsten Schultern habe abladen wollen, so ist dies einmal — wie die Konsistorialordnung selbst ergibt — ganz unrichtig, denn bei Regelung der Pfarrbaupflicht auf dem Lande war die Last auf die denkbar schwächsten Schultern — die Dorfpfarrer und die Ackersleute und Kossäten unter auffälligster Schonung der Dorfherren

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 7, S. 526; Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 2, S. 14 ff., 30 ff.; Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 13 ff., 29 ff. und 44 ff.



und Patrone — gelegt. Dann aber bedürfte diese Behauptung der zwingendsten Beweise, um geglaubt zu werden, denn sie würde alle dem, was über die Gesetzgebung jener Zeit geschichtskundig ist, widersprechen. Das scharfe Festhalten an jedem einmal erworbenen Rechte hätte den Gesetzgeber behindert, bestehende Pflichten aufzuopfern, und die Neubelasteten hätten jedem Versuche, ihre Pflichten zu vergrößern, den nachhaltigsten, von jeder Sentimentalität freien Widerstand entgegengesetzt, zumal wenn sie — wie Adel und Städte — dazu die Macht gehabt. Eine derartige Abwälzung der Pflichten von einem Kreise auf den anderen bisher nicht verpflichteten Kreis wäre damals politisch eine Torheit, rechtlich unmöglich gewesen.

Zugleich mag hier erwähnt werden, daß, wenn auch eine Umwälzung vom Gesetzgeber geplant und von den Betroffenen akzeptiert worden wäre, was allerdings ausgeschlossen, man sich in jedem Falle streng an den Wortlaut der die neue Pflicht auflegenden Bestimmung halten müßte und nicht berechtigt wäre, derselben noch eine ausgedehntere Auslegung zu geben. Unter allen Umständen hätte ein so sorgfältiger Kanzler wie Lampert Distelmeier keine Verordnung aus seiner Kanzlei herausgehen lassen, die nicht mit völliger Klarheit angegeben hätte, welchen Kreis von Personen man von bisherigen Pflichten entbunden und welchen anderen man damit belastet hätte, statt dessen ist aber mit keinem Worte irgend einer solchen Entlastung, die doch das Korrelat einer Neubelastung wäre, gedacht worden.

1. Umfang der Verpflichtung.

Das viel umstrittene Kapitel 13*) der Konsistorialordnung führt die Überschrift:

„Von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebewden"

und lautet:

> „Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret, und dergestalt in Bewlichen wirden gehalten und zugericht werden, das man Gottes wort füglich darinnen predigen könne, und nicht dermaßen Dach- oder Bawloß liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darein zu gehen schew tragen, Und wo im Gotteshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, sol der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Städten und Dörffern darzu hülffe zuthun und die Kirche Bawen zulassen, schuldig sein.

*) Die Ausgabe von 1577 zählt dieses Kapitel infolge Druckfehlers als XII.

Und sollen die Geschlechte, Gülden und Gewercke die Kirchfenster und anders, wie vor alters bessern und halten, Auch was sie hievor an Wachs und Liechten Jherlich den Kirchen gegeben, das sollen sie nochmals den Vorstehern derselbigen, alles bey meidung der Pfandunge, entrichten.

Auff das auch die Kirchen zu mehrerm gedey und auffnehmen kommen mügen, So sollen die Gotteshaußleute in allen predigten und sonderlich auff die Vier Zeiten, und zu andern hohen Festen mit der Taffel oder umbtragung des Secklins die Gemeine Allmosen (darzu auch die Pfarrer von der Cantzel die Leute mit Fleiße vermahnen sollen) einsammlen, was sie bekommen, alsbalde im Kasten stecken und gleicher gestalt wie andere der Kirchen einkommen berechnen."

Wenn man den ersten hier wesentlich in Frage stehenden Satz unbefangen liest, so scheint er nichts mehr als folgendes zu besagen: Die Kirchen sollen in einem anständigen baulichen Zustande erhalten werden, damit nicht Prediger und Zuhörer Bedenken tragen müssen, hineinzugehen. Wäre zur Bezahlung der Kosten einer Reparatur nicht genügend Geld in der Kirchenkasse, so solle die Ortsobrigkeit mit der Gemeinde sich ins Mittel legen und die Kirche bauen lassen. Prüft man dann genauer und nimmt jedes einzelne Wort unter die Lupe, so kommt man fast zum gleichen Ergebnisse, wobei man sich allerdings hüten muß, wie leider oft geschehen, klare Begriffe mit anderen vertauschen zu wollen, oder eine mit deutlichen Worten aufgestellte Forderung in das Unbegrenzte zu erweitern.

Wenn man zunächst den Umfang der hier erwähnten Baulast betrachtet, so ist von einer Verpflichtung der „Obrigkeit und der Gemeine" nur die Rede, wenn sich die Kirche in einem solchen Zustande befindet, daß man sie nicht mehr vernünftigerweise benutzen kann, wobei sogar der drastische Fall völliger Verwahrlosung erwähnt wird, da man eine dachlose Kirche allerdings nicht mehr ohne Schaden für Leben und Gesundheit benutzen kann. Ebenso bedeutet eine „baulose" Kirche eine solche, welche wegen Unsicherheit des Baues mit Einsturz droht, und es liegt auf der Hand, daß auch solche Kirche lebensgefährlich ist, und zwar nicht allein für die Besucher, sondern für jeden, der an ihr vorübergeht. Allerdings wird daneben die ganz selbstverständliche Forderung ausgesprochen, daß die Kirchen auch „wohlgezieret", d. h. wie es einem zu Gottesdiensten bestimmten Gebäude ziemt, im Innern und Äußern würdig ausgestattet sind. Aber, wenn hier Mängel vorhanden, die Kirchenkasse zur Beseitigung unvermögend, wird Obrigkeit

und Gemeinde nicht in Anspruch genommen. Ihre Hilfeleistung beschränkt sich auf das Bauenlassen der baulosen Kirche.

Bei dieser klaren Beschränkung der Verpflichtung auf einfallende oder verwahrloste Kirchen ist es nicht angängig, daran zu denken, daß der Obrigkeit und der Gemeinde damit zugleich die weitere habe auferlegt werden sollen, bei entsprechendem Mangel an Kirchen — etwa bei Vergrößerung der Gemeindemitglieder — neue anzulegen. Aber selbst dies ist hineingelesen, und es heißt z. B. in der Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865, daß nach Kapitel 13 die Baulast ganz allgemein und unbeschränkt geregelt sei. Aber dieser Schluß ist nicht zutreffend und nur daraus erklärlich, daß vom Tribunale der verpflichtende Nachsatz von „wo im Gotteshause oder Kasten“ beginnend, ohne den den Umfang der Pflicht angebenden Vordersatz zitiert ist, so daß es nun allerdings den Anschein gewinnt, als seien hier unbegrenzte Vorschriften gegeben.*) Aber es liegt auch auf der Hand, daß der Verfasser der Konsistorialordnung an den Fall, daß neue Kirchen wegen Anwachsens der Bevölkerung notwendig werden könnten, gar nicht denken konnte. Es ist bekannt, daß damals in den Städten, die wegen ihrer Befestigung eine räumliche Ausdehnung kaum zuließen, für absehbare Zeit ein Mangel an Kirchen gar nicht entstehen konnte, da man in vielen noch unbenutzte Klosterkirchen usw. hatte, über die man hätte verfügen können. Auf den Dörfern aber war ebenso eher ein Überfluß als Mangel an Kirchengebäuden, da auf vielen Dörfern ein Kirchengebäude war, in dem der Pfarrer eines Nachbardorfes gelegentlich predigte, und das ohne wesentlichen Schaden hätte entbehrt werden können. Ebenso ist geschichtskundig, daß selbst in Berlin-Cöln etwa ein Jahrhundert hindurch keine neue Kirche erforderlich wurde.

Aber es ist hier weiter übersehen, daß gerade in der Konsistorialordnung niemand eine Sorge für alle mögliche Zukunft zu erblicken berechtigt ist. Denn die in ihr enthaltenen Vorschriften über die regelmäßig vorkommenden Visitationen waren dazu bestimmt, Mängel, die sich etwa herausstellen würden, zur Kenntnis zu bringen und dann durch Verhandlung mit den Beteiligten Abhilfe zu schaffen. Dies ergibt sich auch aus den Visitationsabschieden, namentlich aus dem für Berlin von 1574, welcher Pourparlers darüber enthält, ob und wie-

*) Das Obertribunal trifft dabei kein besonderer Vorwurf, da von den Räten unmöglich die geschichtlichen Kenntnisse verlangt werden konnten, deren es zu einer sachgemäßen Beantwortung dieser Frage bedurfte.

weit es sich empfehle, die Klosterkirche wieder zur Predigtkirche einzurichten und sie zur Parochialkirche auszugestalten.

Es ist auch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der hier entscheidend ist. Die Pflicht, für die Erhaltung einer vorhandenen Kirche zu sorgen, ist etwas bei weitem anderes als die Pflicht, für die Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses aufzukommen, und man darf nicht diese beiden Pflichten miteinander vermischen. Letztere allgemeine Pflicht ist nicht nur eine weitere, sondern auch eine ganz andere. Denn sie setzt zunächst eine Vermehrung der Kultusbeamten voraus, einen Bauplatz für die neue Kirche und manches andere, über dessen Beschaffung doch Kapitel 13 nicht das Mindeste enthält, da es nur vom Bauen redet. Doch hier könnte eine Lücke in der Ordnung sein. Aber das kirchliche Bedürfnis hat sehr oft gar kein Interesse an dem Erhalten dieser oder jener Kirche, man denke an die Entvölkerung der meist kirchenreichen, immer mehr zu Handelsniederlassungen werdenden Stadtzentren. Wenn nun aber ganz unbedenklich überflüssige Schulen aus einer solchen an Bevölkerung stetig zurückgehenden Gegend an andere Stellen der Stadt verlegt werden, wird man doch ohne weiteres eine Übertragung dieses Brauches auf Kirchen nicht anwendbar finden. Die Kirchenbaulast hat mit der Pflicht, das kirchliche Bedürfnis zu befriedigen, nichts zu tun. Letzteres zu tun, d. h. für die Zukunft zu sorgen, lag aber der Konsistorialordnung ganz fern, denn sonst hätte ein so scharfsinniger Jurist — wie Distelmeier — nicht so lückenhafte Bestimmungen in die Welt setzen lassen. Will man aber eine Fürsorge für die Zukunft in der gedachten Ordnung, d. h. eine Bestimmung über das, was beim Anwachsen der Bevölkerung für deren kirchliche Bedürfnisse zu geschehen habe, durchaus finden, so läge es doch viel näher, eine solche Fürsorge in dem Gebote zu erblicken „zu mehrem gebey und auffnehmen der Kirchen freiwillige Gaben einzufordern" (Schluß des Kapitel 13). Allerdings ist hier ganz offenbar nur an die vorhandenen Kirchen gedacht, aber tatsächlich hat sich diese Wohltätigkeit auch zum Zwecke bewährt, neue Kirchen zu beschaffen.

Folgerichtig hat man früher den Standpunkt vertreten, daß auch die Beschaffung eines Bauplatzes zur Leistung der Kirchenbaupflicht gehöre, seitdem aber das Reichsgericht diese Auffassung gemißbilligt hat, ist man meist von dieser Forderung zurückgekommen. Ein Anklang an diese frühere Auffassung ist es aber, wenn man die Kirchenbaulast mit der Schullast und Wegelast auf eine Stufe zu setzen versucht. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß eine solche Parallelstellung eine

ganz abwegige ist, denn dann müßte Kapitel 13 die Kommunen ja auch zur Vermehrung der Kultusbeamten verpflichten.

Sobald man aber annimmt, daß die Kirchenbaulast die Pflicht, eine Baustelle zu beschaffen, nicht in sich begreift, so ergibt sich schon hieraus ohne weiteres, daß einmal — wie schon erwähnt — die Konsistorialordnung hier eine Lücke enthalten würde, dann aber ist hieraus ein weiterer Schluß zu ziehen, daß die Baupflicht, von der im Kapitel 13 die Rede ist, sich immer nur auf das Erhalten der vorhandenen Kirchen im Zustande von 1573 bezogen haben kann. Denn, gesetzt den Fall, man hätte die Kommune oder sonstwen auf Grund dieses Kapitels für verpflichtet erachtet, auch Anbauten oder Vergrößerungsbauten bei anwachsender Bevölkerung vorzunehmen, so hätten die meisten sich einer solchen Pflicht dadurch entziehen können, daß sie als Eigentümer des die Kirche umgebenden freien Platzes — man denke an das märkische Auenrecht — den erforderlichen Platz für die Anbauten oder Erweiterungen nicht hergegeben hätten. Denn wenn sie dazu nicht verpflichtet waren, so konnten sie eben keinen Bau über die alte Grundfläche der Kirche hinaus vornehmen. Da die Konsistorialordnung nun keinerlei Bestimmungen über die Beschaffung des Bauplatzes enthält, so muß man auch hieraus den Schluß ziehen, daß es nur darauf ankam, den Bestand der vorhandenen Kirchen zu sichern, daß jene aber mit keinem Gedanken an später einmal möglicherweise erforderlich werdende Vergrößerungen gedacht hat. Dem entspricht ja auch der Eingang des Kapitels.

Es kann bei dieser Sachlage völlig dahingestellt bleiben, ob dieser oder jener Kirchenrechtslehrer beim Vorhandensein einer Kirchenbaulast eine weitergehende Verpflichtung annimmt.*) Denn immer würde der Grund zu einer solchen Verpflichtung darin zu suchen sein, daß der Pflichtige einem Personenkreise oder einer juristischen Person gegenüber die Pflicht habe, ihnen ein für ihren Kultus ausreichendes Gotteshaus zu gewähren. Wo aber eine solche Verpflichtung besteht, und es soll trotz der inneren Unwahrscheinlichkeit nicht bestritten werden, daß sie irgendwo einmal bestanden haben mag, läßt sich eine solche Pflicht kaum konstruieren, ohne daß der Verpflichtete zugleich schuldig wäre, auch den

---

*) Dies tut z. B. Peter Peck, der bekannte Seerechtslehrer, in seinem Buche **De ecclesiis reparandis**, das 1573 zu Leiden erschien und das auch Seidel als „**liber notabilis**“ bezeichnet. Bei der Redaktion der Konsistorialordnung kann es noch nicht benutzt sein, wie oben bereits ausgeführt. Ob Seidel das Buch gekannt hat, erhellt nicht; für die Baupflicht zitiert er es nicht.

Bauplatz zu beschaffen. Hat aber der Schuldige auch diese Pflicht, so liegt ihm jedenfalls eine solche ob, welche mit Kapitel 13 a. a. O. in keiner Beziehung steht. Denn dieses spricht nur von der Instandhaltung vorhandener Kirchen und bei ihrer vollständigen Zerstörung von Wiederherstellung im früheren Zustande.

2. Die Verpflichteten.

Kapitel 13 wendet sich an „Rat und Obrigkeit samt der Gemeine in Städten und Dörfern". Die einen haben nun unter Beibringung unendlichen, meist gar nicht zur Sache gehörigen Urkundenstoffes zu erweisen gesucht, daß Rat und Obrigkeit lediglich „Patrone" bedeute, während andere annehmen, daß „Rat und Gemeine in Städten", sowie „Obrigkeit und Gemeine in Dörfern" beide Male die politische Gemeinde darstelle. Völlig unklar lassen es die einen dabei, warum nicht im Kapitel 13 von Patronen die Rede ist, wenn die Räte als solche in Anspruch genommen werden sollten, ebenso aber müssen die Versuche der anderen, unter „Rat und Gemeinde" die Kommune oder Stadtgemeinde zu verstehen, als mißglückt erachtet werden.

Um nun diese Begriffe zu verstehen, ist ein Eingehen auf die Frage, wer denn bei Insuffizienz der Kirchenkasse vor 1573 für die Instandhaltung verfallender Kirchen zu sorgen hatte, nicht zu umgehen.

Wer die Polizeigewalt ausübte, und dies war von jeher in den märkischen Städten der Rat, auf den Dörfern der Dorfherr (Junker, Amtshauptmann usw.) gewesen, hatte in dieser obrigkeitlichen Stellung sowohl das Recht, wie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Anlagen nicht verfielen. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Stadt ihre Wehrkraft verlor, wenn die Mauern und Türme verfielen, ihrer wirtschaftlichen Grundlage verlustig ging, wenn die Brücken verkamen und das Leben der Einwohner gefährdet wurde, wenn etwa einer Kirche der Verfall drohte usw. Alle diese Verpflichtungen beziehen sich aber auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes, von einer solchen zur Erweiterung ist dabei keine Rede. So erklärt es sich, daß, als Kurfürst Friedrich Wilhelm Berlin-Cöln zu einer modernen Festung im Interesse der allgemeinen Landesverteidigung ausbaute, er dies auf seine Kosten tat,*) und daß, wenn etwa einzelne Interessentengruppen in einer Stadt zu ihrer Bequemlichkeit eine neue Brücke wünschten, sie sich hierüber mit dem Rate besonders zu einigen hatten. Von einer

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 10.

Verpflichtung des Rates zu Neuanlagen war nie die Rede, wenn man nicht eine solche in der allgemeinen selbstverständlichen erblicken will, daß er für das Beste der Stadt zu sorgen hatte und noch heute zu sorgen hat.

Diese obrigkeitliche Verpflichtung ergibt sich mit schärffster Deutlichkeit aus dem Entwurfe einer Polizeiordnung Joachim I. von 1515. Hier werden die Räte der Städte ermahnt, die öffentlichen Bauten nicht verfallen zu lassen, die Kirchenvorsteher dagegen, für die Erhaltung der Kirchen zu sorgen. Wenn man hier herauslesen will, daß die Räte mit der Erhaltung der Kirchen gar nichts zu tun gehabt hätten, so ist dies abwegig; denn auch 1515 konnte der Fall vorkommen, daß die Kirchenvorsteher kein Geld hatten, und daß ein verfallendes Kirchengebäude nunmehr das Publikum gefährdete. Selbstverständlich hatte auch damals die Ortspolizei (also in den Städten der Rat, auf den Dörfern die Gutsherren) Recht und Pflicht, diesen Zustand zu beseitigen, da sie dafür verantwortlich waren, daß nicht ihre Einwohner beim Vorübergehen an einer zerfallenen Kirche erschlagen würden. Wenn in der Polizeiordnung der Kirchen nur in Verbindung mit den Kirchenvorstehern gedacht ist, so liegt dies daran, daß sie an die regelmäßigen Fälle und an die zunächst zur Fürsorge Verpflichteten gedacht hat. Von der Auflage irgend einer Geldverpflichtung oder einer Baulast ist aber dabei gar keine Rede; die Kirchenvorsteher bezahlen die Ausbesserung ebensowenig aus eigener Tasche, wie der Rat die Herstellung der zerfallenen Mauern und Brücken. Die Pflicht der Fürsorge ist hier nicht mit der Pflicht der Bezahlung zu verwechseln, und die Fürsorge beschränkt sich selbstredend nur auf vorhandene Baulichkeiten. Wäre die Mark, wie andere Teile Deutschlands, schon zu jener Zeit (um 1519) zum Luthertum übergetreten, hätte man den auf die Erhaltung der Kirchen bezüglichen Satz aus der Ordnung von 1515 mit dem ihn ergänzenden Passus im Kapitel 13 der Konsistorialordnung von 1573 als Gesetz proklamieren können; aber er hätte auch, wenn man um 1540 zufällig Veranlassung gehabt hätte, eine märkische Judenordnung zu erlassen, ebenso in dieser stehen können. Denn der Grund, aus dem der Rat verpflichtet war, für die Beseitigung der aus baufälligen Kirchenbauten entstehenden Gefahren zu sorgen, blieb derselbe, ob es sich nun um ein christliches oder jüdisches Gotteshaus gehandelt. Ja, diese Gefahr war, allerdings in viel geringerem Maße, auch vorhanden, wenn Privathäuser vernachlässigt wurden. Doch hier sorgte regelmäßig das eigene Interesse des Eigentümers für die Beseitigung

des Mangels.*) Einer besonderen Aufsicht und Fürsorge bedürfen vorwiegend Baulichkeiten, die öffentlichen Zwecken dienen, oder von Nutznießern gebraucht werden, die entweder nicht zur Erhaltung verpflichtet sind, oder, wenn dies der Fall, doch wegen mangelnden Interesses ihre Pflicht zu umgehen pflegen. Aber diese rein polizeiliche Pflicht der Räte ging zunächst nicht weiter, als daß sie die verfallende Kirche konnten schließen oder abbrechen lassen, damit kein Schaden entstehe. Selbstverständlich hatte aber jede christliche Obrigkeit die Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß die dazu Verpflichteten das Gotteshaus reparierten und neu bauten, wenn es einmal beschädigt oder ganz verfallen war.

Völlig verschieden von dieser polizeilichen Fürsorge ist die Frage, wem lag vor der märkischen Reformation die Pflicht ob, eine baufällige Kirche auf seine Kosten wieder instand bringen zu lassen. Diese Frage ist allgemein dahin zu beantworten: Man nahm an, daß bei ihrer Gründung jede Kirche derartig dotiert sei, daß aus den Erträgen der Dos auch ein Fonds für die Reparaturfälle, die ja im Laufe der Zeit bei jeder Kirche vorkommen mußten, gesammelt werden konnte, so daß also bei der Gründung jeder Kirche für diesen Fall schon Fürsorge getroffen war, worüber der Bischof, der die neu gewidmete Kirche zu weihen hatte, zu wachen verpflichtet war.

Daß man dies in der Mark um 1600 so auffaßte, beweist folgender Passus, welchen Simon Gedicke, der im Jahre 1607 als lutherischer Hofprediger das neue Gymnasium zu Joachimstal einweihte, in der Einweihungsrede brauchte: „Wenn man im Pabsttum eine Kirche hat einweihen wollen, haben die Bischöfe erstlich zu fragen pflegen, ob auch die Kirche mit Einkommen genugsam versehen. Denn wo das nicht befunden worden, haben die Bischöfe keine Kirche einweihen wollen, ne ecclesia prius consecretur, quam conscripta fuerit cautio, qua de dote et proventibus caveatur, quibus et minister et diaconus debent sustentari, ne templum exstructum desertum jaceat. Dergleichen wird auch im Wormsischen Concilio fast mit einerlei Worte befohlen.“ — Er schildert dann die Gebräuche bei der Einweihung und schließt dieselbe mit den Worten: „Da kommt denn das Volk für die Kirchtür und tut der Bischof eine Predigt und ermahnt die ganze

*) Noch das Allgemeine Landrecht beschäftigte sich im Tit. 8 T. I. §§ 36 bis 59 sehr eingehend mit der Fürsorge für verfallende städtische Baulichkeiten, hier im wesentlichen von denselben leitenden Gedanken ausgehend, wie jene Polizeiordnung von 1515.

Gemeine, daß sie treulich geben der Kirche ihren Zehnt, mildiglich opfern und jährlich die Kirchweih oder Kirchmeß halten sollen". (Noctes Ioachimicae.)

Trat trotzdem der Fall ein, daß die Mittel der Kirche zur Vornahme der Reparatur oder des Neubaues nicht ausreichten, so hatte die Kirche zunächst die Möglichkeit und das Recht der Selbsthilfe. Sie konnte nämlich die aus der Kirchenkasse zu zahlenden Benefizien, d. h. Jahresrenten, die, auf den verschiedensten Titeln beruhend, zur Besoldung der Geistlichen und zu anderen kirchlichen Zwecken, z. B. zu Pensionen, bestimmt waren, unbezahlt lassen, oder doch verkürzen. Denn es liegt auf der Hand, daß für die Benefiziaten das zum Leben Erforderliche übrig bleiben mußte. Es bestand hier also das Recht, die persönlichen Kosten der Kirchenverwaltung zugunsten der sächlichen zu beschränken, und man kann insofern von einer subsidiären Baupflicht der Benefiziaten sprechen.*) Aber man könnte mit gleichem Rechte sagen, daß, solange dieses Mittel anwendbar war und genügte, die Kirchenkasse noch nicht erschöpft war. Versagten aber Kirchenkasse und Benefiziaten, so bestanden, wenn nicht auf besonderen Privattiteln beruhend, juristische, d. h. erzwingbare Verpflichtungen nicht, obgleich man bisweilen versucht hat, solche zu konstruieren. Man hat allerdings in solchen Fällen den ursprünglichen Fundator und Dotator (Patron) der Kirche für baupflichtig erklärt, indem man von der Fiktion ausging, daß er oder sein Rechtsvorgänger die Kirche anfänglich unzureichend dotiert habe, oder daß — was mit anderen Worten dasselbe besagt — mit der fundatio auch das officium conservandi übernommen sei. Aber diesem von der Kirche derartig begründeten Rechte fehlte das Haupterfordernis jedes Rechtes, das der Erzwingbarkeit. Denn es hatte der Bischof gegen einen Patron, der nicht reparieren oder neu bauen wollte, doch schließlich kein anderes Mittel, als ihn der Patronatsrechte für verlustig zu erklären, und selbst dieses bescheidene Mittel versagte oft genug, wenn etwa der Landesherr die Kirche fundiert hatte. Nicht viel besser — vom rein juristischen Standpunkte — war die von der Kirche aufgestellte, an sich sachgemäße Forderung, daß alle parochiani, d. h. die zu der verfallenen Kirche

*) Seit 1540 waren, wenn man von den seltenen Stipendien absieht, eigentlich nur die Kultusbeamten (Prediger, Küster usw.) Benefiziaten. Es ist nun selbstredend, daß man, wenn eine Kirche wegen durchgreifender Reparaturen jahrelang nicht benutzt werden kann, Pfarrstellen unbesetzt läßt und so den Baufonds stärkt. Das ergeben auch zahllose Baufälle märkischer Kirchen.

Eingepfarrten die Pflicht hätten, das Gotteshaus, in dem ihnen die Messe gelesen, das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente gereicht seien, vor dem Untergange zu bewahren. Denn soweit der Bischof nicht etwa zugleich auch staatsrechtlicher Herr der Parochianen war, konnte er sie nicht besteuern, und war er auch staatsrechtlich ihr Herr, so fehlte ihm doch das Recht, einseitig Steuern aufzuerlegen. Aber der Zwang der Sitte war ebenso mächtig, wie ein Gesetz, und regelmäßig hielten sich Patron und Parochianen für moralisch verpflichtet, zum Neubau des seinem Schutze unterstellten, von ihnen benutzten Gotteshauses beizutragen. Ja, mit diesem Betonen der Ehrenpflicht erreichte man mehr, als etwa mit Zwangsregeln gegen Patrone und Parochianen hätte erreicht werden können, wobei man noch zu berücksichtigen hat, daß die weitaus meisten, jedenfalls die erheblichsten Beschädigungen und Zerstörungen der Kirchen auf Kriegsläufte und Brandschäden zurückzuführen sind, welche Patron und Parochianen ebenso, wie die Kirchgebäude mitzunehmen und leistungsunfähig zu machen pflegen. Man half sich aber hier mit Kollekten, und bei dem gewaltigen Einflusse der katholischen Kirche, welche die Freigebigkeit durch Ablaßbriefe unterstützte und aufmunterte, könnte man mit einigem Rechte sagen, daß die Christenheit auf dem ganzen Erdball für verpflichtet erachtet wurde, im letzten Notfall für eine christliche Kirche, die sich sonst aus ihrem Verfalle nicht helfen konnte, unterstützend einzutreten. Das Tridentinische Konzil*) hat dann diese uralte Regelung der Kirchenbaupflicht in den Sätzen fixiert:

> „Parochiales ecclesias etiam si juris patronatus sint ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota, quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ (Conc. Trident. Sess. XXI c. 7 de ref.)

Es ist nun ausgeschlossen, widerspricht auch dem Wortlaute der zitierten Stelle, daß die katholische Kirche auf jenem Konzile ihre uralte Forderung, daß die Patrone, nicht nur die sehr selten vorkommenden

---

*) Das Konzil hat mit Unterbrechungen von 1545 bis 1563 gedauert.

patroni fructuarii subsidiär baupflichtig seien, hätte fallen gelassen. Allerdings hatte sie die patroni fructuarii in der Hand, da sie eben einfach an sie nicht die fructus zahlte, während sie an die übrigen Patrone nur mit den „geeigneten Mitteln“, die oft vielleicht sehr ungenügend waren, herankonnte. Alles dies ist uraltes Kirchenrecht und hätte ein Menschenalter früher wörtlich auf die Mark gepaßt.*) Denn hier gab es — wie bekannt und schon die im Kodex von Riedel gedruckten Urkunden ergeben — seit frühester Zeit in allen möglichen Städten, Flecken und Dörfern der Mark parochiani, d. h. eine Summe von Personen, die einem parochus unterworfen sind, der über sie die Seelsorge auszuüben hat und sie mit den Sakramenten zu versehen berufen ist. Nun ist allerdings ebenso bekannt, daß nicht jede Parochie nur eine Kirche hatte; es konnten vielmehr — so namentlich auf dem Lande — in einer Parochie mehrere Kirchen sein; auch in märkischen Städten, die sich alle in geschichtlicher Zeit aus sehr kleinen Anfängen entwickelt haben, kam es oft genug vor, daß neue Kirchen entstanden, ohne daß für diese ein besonderer Pfarrbezirk gebildet wurde. So bildete z. B. Berlin 1573 einen Pfarrbezirk, obgleich hier außer der älteren Pfarrkirche St. Nikolai noch eine jüngere St. Marien bestand. Nur tatsächlich hielten sich die Bewohner nördlich der Georgenstraße (der heutigen Königstraße) zu dieser, die übrigen zu jener Kirche, und dieser Brauch war so fest eingewurzelt, ja man kann sagen, so selbstverständlich, daß man in Berlin jenen nördlichen Teil das Marienviertel, den südlichen das Nikolaiviertel nannte. Es ist aber nicht richtig, daß jede Ortsgemeinde eine Parochie gebildet hat; so haben z. B. Berlin und Cöln von 1308 bis 1319 eine Stadt gebildet, trotzdem gab es damals eine Parochie Berlin mit den beiden erwähnten Kirchen und eine Parochie Cöln mit der St. Peterskirche; 1319 wurden dann beide Parochien vereinigt und blieben es auch, als 1442 die beiden Städte wieder getrennt und selbständige Kommunen wurden, bis zum Jahre 1540, also fast hundert Jahre. Das aber ist für die Zeit vor der märkischen Reformation unbedingt zutreffend, daß es eine juristisch erzwingbare Verpflichtung der städtischen Parochianen, zum Bau ihrer Kirche beizutragen, nicht gegeben hat, sondern daß man sie nur durch Kollekten dazu heranziehen konnte.

*) Ja im wesentlichen paßten diese Sätze auch nach der märkischen Reformation. Selbst das kam in den Städten und auf dem Lande vor, daß Kirchen verfielen, was ja bei jener falschen Auffassung der Ordnung von 1573 gar nicht möglich gewesen wäre.

Wenn man dagegen einen für Belitz gegebenen Ablaßbrief zum Beweise dafür heranzieht, daß der Bischof Hieronymus von Brandenburg 1516 die inhabitatores d. h. die Stadtgemeinde für baupflichtig erachtet habe, weil er ausdrücklich die Gläubigen zu Beiträgen für jene Kirche aufforderе, da die inhabitatores unvermögend seien, so ist dies ganz abwegig, denn einmal ist es selbstverständlich, daß man die allgemeine Wohltat fremder Kreise nur in Anspruch nehmen darf, wenn die, welche das nächste Interesse an der Wiederherstellung der Kirchen haben, dazu unvermögend sind; ob sie aber dazu juristisch verpflichtet sind, ergibt sich gar nicht aus dem Ablaßbriefe. Dann aber sind die Bewohner von Belitz genannt, die damals unbedingt ausnahmslos — es kommen nach der Judenverfolgung von 1510 nicht einmal Juden in Betracht — Parochianen der Belitzer Kirche, nicht aber mit gleicher Vollständigkeit Belitzer Bürger gewesen sind, da hier die Exemten ausscheiden. Man konnte also sehr wohl Belitzer Parochianen und Bewohner von Belitz gleichbedeutend gebrauchen, nicht aber Stadtgemeinde Belitz und Bewohner von Belitz. Es mag übrigens hier erwähnt werden, daß bei sehr vielen Ablaßbriefen des 13. — 16. Jahrhunderts, die für märkische Kirchen gegeben sind, es nicht darauf ankam, zu betonen, daß die Parochianen, also die zunächst Interessierten, zur Wiedererbauung unfähig seien, denn diese Ablaßbriefe wurden regelmäßig erteilt, wenn Krieg und Brand die Kirchen verwüstet hatten; diese Übel nehmen aber regelmäßig die am Wiederbau Interessierten, d. h. die Eingepfarrten, gleichzeitig mit und machen sie zu Leistungen unfähig. Dies ergab dann ohne weiteres die regelmäßige Geschichtserzählung in den Ablaßbriefen, die im übrigen etwas formularmäßig abgefaßt sind, oft mit den Worten beginnen: „Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal, recepturi pro ut quisque in corpore suo gessit, sive bonum sive malum . . . .“ und für die Guttat regelmäßig einen Ablaß von 40 Tagen verheißen.*) Aber, ob man sich vor 1539 in der Mark, oder sonst im katholischen Deutschland, an die Parochianen, oder aber an die Christenheit im allgemeinen mit der Bitte um Beiträge zum Wiederbau von Kirchen wandte, das ist sicher, daß diese Ansuchen der Kirche nicht mit juristischen Mitteln einklagbar waren. Dagegen waren sie aber überall fest und sicher durch das allgemeine Gefühl, die Überlieferung und geistige

*) Vergl. „Ludekus Historia von der erfindung . . . . des heiligen Bluts zu Wilßnagk“. Wittenberg 1586, Nr. IX ff., Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 23, S. 87 ff. usw.



Mittel geschützt, und dieser Zustand hat sich für die katholische Kirche auch durch das Tridentinum nicht verändert, denn omnia remedia opportuna setzten ja auch nicht — mangels Privatrechtstiteln, die man im Einzelfalle verfolgen konnte — Klagen, sondern Kirchenstrafen als Zwangsmittel voraus, die übrigens meist zum schnelleren Ziele führten, als der damals kaum absehbare ordentliche Prozeß.

Jedenfalls — und hierauf allein kommt es an — ist es ein Irrtum, wenn man annimmt, es habe vor der märkischen Reformation kein ausgebildetes Parochialsystem in der Mark Brandenburg bestanden. Es gab hier Fabriken (fabricae), Patrone, Benefiziaten, Parochianen wie überall in Westeuropa.

Die märkische Reformation hat nun, und das lag ja auch nahe, alles von der alten Kirche Überkommene, soweit es irgend ging, sorgfältig benutzt, geschickt reformiert, aber keine Revolution in Szene gesetzt. Es ist bekannt, daß Joachim II. es zunächst geschehen ließ, daß lutherische Prediger (Kaplane) von den märkischen Städten berufen wurden, während er immer noch hoffte, durch ein allgemeines Konzil die Glaubensspaltung beseitigt zu sehen. An dieser Hoffnung hat er, länger als sein Bruder Johann, der in der Neumark schneller und tatkräftiger vorging, festgehalten und auf eine Vereinigung der getrennten Kirchen gehofft, auch im Gegensatze zu den sächsischen Reformatoren in bezug auf den Kultus und die Verfassung der Kirche wenig geändert. Er hielt noch Fronleichnamsprozessionen ab, setzte es durch, daß seine Söhne Friedrich und Sigismund als Erzbischöfe nach Magdeburg gewählt wurden, und als später sein Enkel Joachim Friedrich, der als Thronerbe und Bräutigam kaum noch die bis dahin sorgfältig bewahrte Fiktion, als sei er und die Mark noch katholisch, aufrechterhalten konnte, zum Nachfolger seines Onkels Sigismund vom Kapitel zu Magdeburg gewählt war, da war es Lampert Distelmeier, also der Mann, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgehen sollte, der im Herbst 1566 vorschlug, den Papst um die Konfirmation anzugehen.*) Man mag über diese Indifferenz in Glaubenssachen denken, wie man will, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die staatskluge Haltung Joachims II. und seines Kanzlers Distelmeier dem Staate eine Fülle von Segen und Vorteil gebracht hat, aber unter Joachim II. irgend welche fundamentalen Änderungen der Kirchen-

---

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 65 ff., S. 53 ff., ebenda Heft 32, S. 34 ff.

verfassung zu suchen, ist ein ganz erfolgloses Bemühen. Am wenigsten ist es angängig, hier auf Anordnungen im außermärkischen protestantischen Deutschland zu verweisen. Die Mark ist durchaus ihren eigenen, sehr vorsichtigen Weg gegangen und hat noch lange die zum katholischen Deutschland führenden Brücken offen gehalten, als diese von den andern längst abgebrochen waren. Hiermit stimmt auch vollkommen das auf sorgfältiger Quellenforschung beruhende Buch von Heidemann „Die Reformation in der Mark Brandenburg" Berlin 1889; dasselbe zeigt namentlich, daß auch der Widerstand, den die Stifte Lebus und Havelberg der „gereinigten Lehre" entgegenstellten, ein nachhaltigerer gewesen ist, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Die definitive Auflösung dieser beiden Bistümer erfolgte übrigens erst ein volles Vierteljahrhundert nach 1573.*) Jedenfalls ging Joachim II. immer, wenn auch seit dem Tridentinum mit geminderter Hoffnung, davon aus, es werde sich der in der Kirche entstandene Zwiespalt noch beheben lassen und ein modus vivendi mit den Nichtprotestanten finden. Politik war es also, wenn er sich so wenig als nur irgend möglich von den Einrichtungen der alten Kirche entfernte. Hiermit durchaus nicht im Widerspruch steht der Umstand, daß er sein Recht, überhaupt in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, aus seinem Rechte als Landesherr herleitete. Denn auch als katholischer Fürst hatte er das Recht und die Pflicht, es zu verhüten, daß — wie es in der Mark geschehen und wofür bei Heidemann und an der unten zitierten Stelle Beispiele genug angegeben sind — eine gewisse Anarchie und Zügellosigkeit in Kirchensachen eintrat, und mancher sich für berechtigt hielt, Pflichten gegen die Kirche unerfüllt zu lassen und Kirchengut zu okkupieren, da es nach seiner Meinung herrenlos geworden sei. Diese Vermutung hatte ihren Grund und ihre Entschuldigung in der Unklarheit der Verhältnisse, die in der Kurmark eingerissen, bis im November 1539 der Kurfürst seine zuwartende Politik aufgab und sich so wieder in die Lage brachte, der Bewegung regelmäßige Bahnen vorzuschreiben.

Schon Joachim I. hatte in seinen letzten Lebensjahren es stillschweigend geduldet, mindestens übersehen, wenn einzelne Städte**) auf ihre Kosten sich evangelische Prediger kommen ließen und von ihnen die Sakramente sub utraque forma empfingen. Nach seinem Tode hatte dann Johann in der Neumark dies allgemein, Joachim in der

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2, S. 402 ff. und Bd. 3, S. 244 ff.

**) So z. B. Brandenburg den Pastor Baitz.

Kurmark zunächst für jeden Einzelfall gestattet. Aber die Forderungen waren seitdem gestiegen, allgemein verlangte man jetzt, daß auch die Besoldung der Geistlichen aus den Mitteln der Kirche erfolge, und die notwendige Folgerung dieser Forderung war die weitere, über das Kirchenvermögen die Verfügung zu erhalten. Johann kam mit seiner neumärkischen Kastenordnung diesem Begehren der Städte im vollsten Umfange entgegen, und später ging die Kurmark auf demselben Wege vor, worüber unten noch Näheres erbracht werden soll.

Wenn man nun genauer zusieht, so hatte sich das Recht, Geistliche zur Anstellung an eine Kirche der Anstellungsbehörde zu präsentieren oder zu vozieren, bisher ein Recht des Patrons, nach allgemein feststehendem katholischen Kirchenrechte gebildet, wobei es selbstverständliche Voraussetzung war, daß der Präsentierte eine persona idonea sein mußte. Wenn nun eine Stadt bisher schon das Patronat über eine oder alle Kirchen, oder doch über Kapellen in denselben gehabt hatte, so bedeutete die kurfürstliche Erlaubnis, einen von dieser Stadt gewünschten lutherischen Geistlichen anzustellen, nichts weiter als das Versprechen, nicht zulassen zu wollen, daß die geistliche Aufsichtsbehörde, also nach Fortfall der Bischöfe, er selbst, diese Person wegen Defektes der katholischen Rechtgläubigkeit unbestätigt lasse, sondern sie zu dulden. Eine solche Ablehnung wegen mangelnder Rechtgläubigkeit war dann seit November 1539 sinnlos geworden. Mehr bedeutete die Gestattung, lutherische Geistliche zu präsentieren für solche Städte, in denen der Landesherr oder sonstwer das Patronat hatte; hier fand, soweit der Kurfürst die Präsentationen der Städte berücksichtigte, ein Übergang zwar nicht des Patronatsrechts als solchen, aber doch eines Teiles seines Inhalts auf die betreffende Stadt statt. Mit vollster Schärfe erscheint dieser Wechsel in der Konsistorialordnung zum Ausdruck gebracht.

Es ist nun lehrreich, um das Verhältnis zwischen der Anstellung von Geistlichen und der Pflicht, für die Kirche zu sorgen, zu erkennen, wie es vor und nach der märkischen Reformation sich gestaltet, zunächst einmal einige Sätze aus der 1586 erschienenen schon zitierten Schrift des Ludekus über das Wilsnacker Wunderblut mitzuteilen.

Das Dörfchen Wilsnack war 1383 durch Hans v. Bülow zerstört und dabei auch die Kirche verbrannt worden. Nach einer alten von Ludekus abgedruckten Chronik versammelte jetzt der Pfarrer die Bauern und hat sie gebeten „dat se ene möchten vorlaten unde eme gutliken vorgünnen, syck mit einem Capellan denste edder mit einer Kercken thor hure in einer andern bystad umme syner vodinge willen tho be-

sorgende, unde efft se wedder tho der Wilßnack quemen unde darwedder buwende wörden, dat se syck denne ock mit einem andern Kerckheren besorgeden".

Hier entlassen und stellen die Bauern also den Pfarrer an, und an ihnen liegt es, ob sie die Kirche wiedererbauen oder unbebaut liegen lassen.

Kurz darauf ereignete sich das Wunder der drei unverbrannt gebliebenen blutigen Hostien, eine glänzende Wallfahrtskirche ward errichtet, statt des Dorfes entstand eine Stadt. Damit nun der Bischof von Havelberg, der sich dieser Wallfahrt sehr annahm, die bisher mangelnde Kollatur erhielte, inkorporierte Papst Bonifaz IX. unter dem 15. August 1395 dem Bischofe die Pfarrkirche zu Wilsnack, deren Kollatur dem Bischofe angeblich zustehe, doch solle er von den Einkünften der Parochialkirche einen angemessenen Teil zur Besoldung eines vicarius perpetuus reservieren.

Nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs (1548) verschaffte sich dann der Rat von Wilsnack während der Sedisvakanz die Erlaubnis, einen Prädikanten anzustellen, neben dem zunächst auch der katholische Kultus bestehen blieb. Nachdem dann das Wunderblut vom Prädikanten Ellefeld zerstört war, ließ sich Kurfürst Joachim II. im August 1552 das reiche Silbergerät der berühmten Kirche und die Feste Plattenburg, von der die Wilsnacker Kirche dependierte, vom Stifte Havelberg abtreten, worauf der Rat ihm schrieb, er möge, da das Havelberger Kapitel sich noch des Gotteshauses anmaße, bei diesem gnädigst verschaffen, „das es die Kirche, welche eine statliche Kirche ist und sehr verfelt, in bawlichen wesen halten solle. Quia res transit cum onere". (Gallitag 1552.) Da nun die Anmaßung des Stifts sich nur auf die Kollatur beziehen kann, so ist hier die Ansicht des Rates klar entscheidend, daß er den Herrn der Kirche auch für den Baupflichtigen erachtet. Als dann später (1560) der Kurfürst die Feste Plattenburg dem Kämmerer Matthias v. Saldern zum Erblehn übergab, hielt es der Rat für selbstverständlich, daß nunmehr jenes alte Band von 1395 gelöst sei, aber die v. Saldern traten dagegen auf und beanspruchten das Pfarrlehn als Pertinenz von Plattenburg. Durch Vergleich vom Donnerstag vor Kreuzerhöhung 1587 wurde dann dieser Streit zwischen den Parteien verglichen, und die v. Saldern verblieben im Besitz verschiedener Patronatsrechte über die Wilsnacker Kirche.

Es ist auf diesen Fall hier näher eingegangen, um an einem eklatanten Beispiele zu zeigen, wie irrig die Ansicht von einer Neu=

ordnung des Systems durch die Reformation ist. Die Bande, welche eine Person oder Gemeinde an eine Kirche knüpften, waren viel unzerreißbarer, als man gewöhnlich annimmt.*)

Die Konsistorialordnung unterscheidet nun zwischen dem Präsentationsrechte zu Pfarrstellen und zwischen dem der Prediger (Kapläne usw.). Ersteres ist ausdrücklich dem Patrone vorbehalten, letzteres sollen die Räte in den Städten mit dem Pfarrer ausüben; dagegen hat sich das Verhältnis insofern gegen früher gewandelt, als jetzt die Anstellungsbehörde das Bekenntnis zur evangelischen Lehre als Voraussetzung für die Anstellung erklärt.

Hieraus folgt zunächst, daß das Patronat erhalten geblieben ist. Denn das Recht, den Pfarrer zu berufen, ist eins der wesentlichsten, welches schon die alte Kirche dem Patron einräumte; und es mag hier erwähnt werden, daß auf Grund dieses Rechtes sich ein Herr v. Stechow auf Fahrland nach der Reformation zum ersten lutherischen Pfarrer dieses seines Fleckens bestellte.**)

Selbstredend ist das Präsentationsrecht dem Vokationsrecht gegenüber ein Minus; hieraus folgt aber nicht, daß irgend eine Kommune, die bereits vor 1573 ein Vokationsrecht besessen, darin durch die Ordnung hätte beschränkt werden sollen.

Denn wenn in dieser beschränkten Weise die Ordnung von 1573 ein Präsentationsrecht der Städte anführt, so muß man nicht davon ausgehen, als seien Rechte auf diesem Gebiete vor der Reformation in den märkischen Städten etwas Unbekanntes gewesen. Allerdings weist das Landbuch Karls IV. als Patron vieler märkischen Städte den Landesherrn auf, aber einmal lag die Abfassung des Landbuchs fast 200 Jahre vor der märkischen Reformation, und dann erweist es selbst und viele andere Urkunden, daß trotz des landesherrlichen Patronates über die Stadtkirche auch der Rat über einzelne Kapellen und Altäre bei derselben Präsentationsrechte besaß und Vokationsrechte. Ob man in dieser Stadt von höherem und minderem Patronate, von gemischtem Patronate oder vom Patronate quoad pastorem (rectorem) und quoad diaconum (capellanum) reden will, ist ganz gleichgültig. Tatsache ist, daß derjenige, sei er Landesherr, Rat oder Privatperson, der einen Geistlichen präsentiert oder voziert, damit auch Pflichten gegen ihn übernimmt, ebenso wie diejenigen Pflichten gegen ihn haben, denen

*) Märkische Forschungen, Bd. 16, S. 295.

**) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 3, S. 274.

er als Seelsorger dient. Das folgt aus der Natur des zwischen dem Ansteller, dem Angestellten und den Pfarrkindern bestehenden Verhältnisses, und es kommt auf den Namen, wie man das Verhältnis zwischen den beiden ersten bezeichnen will, nicht das mindeste an.

Hieraus folgt, daß mit dem Augenblicke, wo das Anstellungsrecht in einer märkischen Stadt erweitert wurde, was bei einigen Städten sicher der Fall war, auch ihr Verhältnis — mag man sie als Patron bezeichnen oder nicht — zu den Kirchenbeamten ein anderes wurde, als es zu Zeiten gewesen, in denen diese Personen von anderen Organen zum Amte präsentiert wurden. Jetzt mußten ganze Reihen privatrechtlicher Beziehungen zwischen der Berufungsbehörde und den Angestellten entstehen, und es ist abwegig, wenn man hier die jeden Einzelfall deckende Schablone suchen will. Es fiel hier nämlich das Moment des Angebots und der Nachfrage bedeutend ins Gewicht; wo besser dotierte Kirchen in wohlhabenden Städten gute Gehälter und Stolgebühren verhießen, hatten die Räte die Auswahl unter den besten Bewerbern und konnten ihnen die Bedingungen diktieren, so z. B. in bezug auf die Übersiedelungskosten, während es in armen Städten bei schlecht dotierten Kirchen den Räten schwer fiel, erledigte Stellen zu besetzen und deshalb von ihnen Opfer gebracht werden mußten, die bisweilen auch die Kräfte der Stadt, d. h. der politischen Gemeinde überstiegen und sie deshalb zwangen, die staatliche Aufsichtsbehörde (Konsistorium, Landesherrn) um Hilfe anzugehen.

Wenn man es nun als eine durchaus selbstverständliche Pflicht des Anstellers erachten muß, daß er eine von ihm berufene Person abholt und so stellt, daß sie tatsächlich das übertragene Amt ausüben kann, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Rat, der einen Geistlichen beruft, damit die Ehrenpflicht übernimmt, wenn die zunächst ausgeworfenen Mittel nicht ausreichen, selbst dafür zu sorgen, daß der Ort, an dem er sein Amt auszuüben hat — die Kirche —, in einem brauchbaren Zustande sich befindet, daß er nicht verhungert und seine Amtswohnung bewohnbar ist. Dies ist die ohne weiteres aus dem Berufungsrechte folgende, ihr parallel stehende Schutzpflicht.*)

*) Überhaupt enthält die Konsistorialordnung bezw: der Rechte der Geistlichen nur allgemeine Regeln, die indes durch Vertrag des Pfarrers mit der Anstellungsbehörde zu seinen Gunsten oder Ungunsten geändert werden konnten. Mancher Geistliche sicherte seiner Witwe mehr Rechte, als ihr die Ordnung zubilligte, und ebenso oft verzichtete auch einer, um eine gute Stelle zu erhalten, auf die ihm nach derselben zustehenden Umzugskosten.

Hierfür möge ein bezeichnendes Beispiel angeführt werden: Als sich die Stadt Wilsnack um 1550 unter dem Geschehenlassen des Havelberger Kapitels, das Patron der dortigen Kirche war, einen lutherischen Prediger Ellefeld hatte kommen lassen und dieser im zelotischen Eifer das dort aufbewahrte Wunderblut zerstört hatte und dann auf Veranlassung des Domkapitels gefänglich eingezogen war (1552), wandte er sich in einem Schreiben an den Bürgermeister und die Ratmannen zu Wilsnack mit der Bitte um Verwendung zu seinen Gunsten. In diesem Schreiben (vom Pfingstmittwoch 1552) spricht er sein Verwundern aus, daß der Rat nicht bereits aus eigenen Stücken für ihn interveniert, und fährt fort: „E. E. W. wolle Bedenken, daß ich von E. E. W. ein Pfarrer bin gefordert ....“. Dies Schreiben adressierte er an „Bürgermeister und Ratmannen, seinen günstigen Herrn und Gönnern“, und zwei Tage später intervenierte denn auch der Rat zu Wilsnack für „unsern Predikanten“.

Wenn hier auch der Ausdruck „Patron“ oder „Patronat“ nicht vorkommt, wie denn der Wilsnacker Rat gar nicht Patron der Wilsnacker Kirche war, so liegt doch auf der Hand, daß hier auf Grund der Anstellung des Prädikanten durch den Rat, von ersterem der Schutz des Rates als eine selbstverständliche Pflicht gefordert wurde. Da nun überall im Lande die Räte mit der Anstellung der lutherischen Pfarrer vorangegangen waren, so lag es sehr nahe, sie neben etwaigen Patronen als Schutzherrn ihrer Kirche zu erachten und als solche zu behandeln, soweit sie es nicht bereits längst waren.

Es hat also auch in diesem Punkte die Konsistorialordnung nichts Neues eingeführt. Es ist bekannt, daß gerade die kurmärkischen Städte, namentlich seit 1535, als der neue Kurfürst Joachim II. aus verschiedenen, zum Teil politischen Gründen sich noch zunächst abwartend verhielt, ihn um die Erlaubnis, evangelische Prädikanten zu berufen, angingen, die ihnen denn auch regelmäßig ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wurde. Es war dabei — und das ist für die Zeit des Überganges durchaus sachgemäß — der Fall berücksichtigt, daß in den Städten auch noch Anhänger der alten Lehre (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) vorhanden waren; diesen blieb dann die Seelsorge unter dem ordentlichen Stadtpfarrer gewahrt, den das dazu berechtigte Organ zu seiner Stelle berufen hatte. Die seit 1535 in dieser Weise bestehende Glaubensfreiheit in der Mark führte aber bald, namentlich seit dem Vorgange des Kurhuts von 1539 und dem Absterben der Mönche und katholischen Stiftsherrn zur tatsächlichen Glaubenseinheit, und so konnte

die Konsistorialordnung mit dem Umstande rechnen, daß nur eine Lehre im Umfange des Staatskörpers bestand. Aber diese allmähliche, geschichtlich beglaubigte Entwickelung zeigt sich deutlich in der Ordnung von 1573.

Sie unterscheidet nämlich scharf zwischen dem Berufungsrechte bezügl. des Pfarrers, d. h. des ersten Geistlichen an den Stadtkirchen und des einzigen an Dorfkirchen, und der Kapläne, d. h. der übrigen Geistlichen an den Stadtkirchen. Während sie nun die Berufung der letzteren dem Magistrate in Verbindung mit dem Pfarrer überläßt, hier also die tatsächlich vollzogene Änderung seit 1535 berücksichtigt, beläßt sie es betr. der Pfarrer durchaus beim alten Brauche, spricht dabei aber nur die ebenfalls durch die geschichtliche Entwickelung seit 1535 bezw. 1539 selbstverständliche Erwartung aus, daß nur evangelische Geistliche berufen werden. Hiermit ist scharf und präzise zum Ausdruck gebracht, daß in Hinsicht des Berufungsrechtes alles beim alten bleiben soll, nur den Städten, die bisher etwa kein allgemeines Berufungsrecht gehabt, wird ein Präsentationsrecht, abgesehen vom Pfarrer, eingeräumt.

Es ist unzutreffend, daß das Patronatsrecht, d. h. das Recht, sich an der Pfarrwahl zu beteiligen, die Kirche zu schützen usw., 1573 oder bereits früher allgemein auf die märkischen Magistrate übergegangen sei, daß deshalb Rat und Patron identisch gebraucht seien. Dies ist genau ebenso unrichtig, wie die Meinung, daß das Patronat einen ziemlich inhaltlosen Begriff darstelle. So wurde z. B. der Propst zu Berlin um 1573 nicht vom Rate der Stadt, sondern vom Landesherrn berufen, der Propst war aber damals im Sinne der Konsistorialordnung der „Pfarrer“ in Berlin, die übrigen Geistlichen nur „Kapläne“, wie dies mit voller Schärfe aus dem Visitationsabschiede des folgenden Jahres hervorgeht. Derselbe Abschied ergibt aber auch, daß dieses Verhältnis, welches rechtlich den Rat zu Berlin hinter den kleinsten Gutsherrn, der als Patron seinen Pfarrer berief, stellte, dem Rate als ein bald der Veränderung bedürftiges erschien, denn er erbot sich zu Geldopfern für Verbesserung der Einkünfte des Propstes, wenn dieser künftig mit seiner Einwilligung (seinem „Vorwissen“) ernannt würde. Dies Verhältnis mußte auch, abgesehen von sonstigen Reibereien, die der Abschied offen erwähnt, um so peinlicher empfunden werden, als die kleine Schwesterstadt Cöln damals ihren Pfarrer an St. Peter zu berufen berechtigt war. Da man nun unbedingt das Recht, alle Geistlichen mit Ausnahme des Pfarrers zu berufen, oder doch zu prä-

sentieren, als ein beschränktes Patronat auffassen kann, so wird man korrekt es so ausdrücken können: Alle märkischen Städte, welche die Pfarrer berufen können, haben das volle Patronat über die Kirchen, an denen jene fungieren; bei denen, wo ein solches Recht bezügl. der Pfarrer einerseits und der Kapläne anderseits in verschiedenen Händen lag, war das Patronat geteilt. Es gab nun allerdings Städte, die nur einen Pfarrer an ihrer Kirche hatten, dessen Ernennung nicht ihnen zustand, wie sich denn geschichtskundig die kleinsten märkischen Städte oft mit einem Pfarrer begnügten, aber hier ruhte das Recht, einen Kaplan zu berufen, nur; tatsächlich bestand es, wurde nur nicht ausgeübt.* Aber auch diese kleinsten Städte übten das Recht, mit dem Pfarrer den Küster zu berufen, also ein Patronatsrecht niedrigster Ordnung. Auch darf hier nicht übersehen werden, daß die auch von einzelnen märkischen Kleinstädten seit 1535 eingeholte und benutzte Erlaubnis, sich einen evangelischen Geistlichen zu berufen, in manchen Städten ehemals landesherrlichen Patronats tatsächlich eine stillschweigende Zession des Patronatsrechtes an die Stadt zur Folge gehabt hatte, oder daß infolge verschiedener Berufungen das Recht zur Pfarrerberufung als Gerechtigkeit ersessen war. Immerhin war Inhalt und Umfang des Patronates seit der märkischen Reformation in den Städten vielfach zugunsten der Städte gewandelt worden, und — wie jener Abschied von 1574 beweist — noch zu keinem völligen Stillstande gelangt. Keinesfalls aber hat die Ordnung irgendwie in bereits vorhandene weitergehende Rechte der Städte auf diesem Gebiete eingegriffen. Das ergibt ihr Wortlaut. Wenn es aber — wie dargetan — nicht angängig ist, die damals von den Räten erforderten Leistungen lediglich aus dem Patronate zu begründen, so ist es doch anderseits ganz selbstverständlich, daß das Patronat, mit dem von jeher ein Ehrenrecht und eine Ehrenpflicht zum Schutze der Kirche, auf die es sich bezog, und ein Präsentations- oder Berufungsrecht bezügl. der daran fungierenden Geistlichen verbunden gewesen war, sich notwendig in den Städten wandeln mußte, die jetzt bis auf die kleinsten hinab gewisse Patronatsrechte rechtlich und tatsächlich ausübten.

Noch ein Punkt ist hier zu beachten: Der Landesherr hatte sich mit Einverständnis, mindestens Geschehenlassen der Stände das Aufsichtsrecht über das kirchliche Leben im weitesten Umfange, das oberste Patronat (Advokatie) über alle Kirchen des Landes angeeignet, wobei es auf die Begründung dieses Überganges nicht ankommt, und er übte dieses Recht teils durch kirchliche Aufsichtsbeamte (Inspektoren), teils durch Visitatoren,

teils durch das geistliche Gericht (Konsistorium zu Cöln) aus. Seit dieser Übernahme der Aufsichtsrechte hatte das bis dahin wichtige, in der Mark verbreitete Patronatsrecht des Landesherrn über Stadtpfarren an seiner ehemaligen Bedeutung sehr viel verloren. Weit wichtiger war es jedenfalls, daß der Landesherr allen Städten, als den dazu gegebenen unteren Verwaltungskörpern die Verwaltung über das Vermögen der Stadtkirche übertrug, nachdem er die Art der Führung dieser Verwaltung in einer in Einzelheiten bisweilen abgeänderten Weise geregelt hatte. Seit der Reformation hatte mithin jeder Rat, mochte er Patron im weitesten, oder im engeren Sinne sein, ein gesteigertes Recht und mannigfache mit dem Patronate zusammenhängende, nämlich den Schutz des Kirchengutes bezweckende Befugnisse. Da es nun seit Alters eine oft in ihrem Maße nicht genau umschriebene Ehrenpflicht des Patrons war, den Verfall seiner Kirche nicht ruhig mit anzusehen, sondern zuzuspringen und dem Übel zu steuern, so könnte man allerdings meinen, daß mit der Bestimmung des Kapitel 13, „Rat und Obrigkeit sampt der Gemeine in Stedten und Dörffern" sollten beim Unvermögen der Kirchenkasse bei Bauten Hilfe leisten, an eine an die Adresse der Patrone gerichtete Mahnung zu denken sei; dem steht aber entgegen, daß dann hier für „Rat und Obrigkeit" unbedingt „Patron" gesetzt worden wäre, da die Räte und die Obrigkeiten auf dem Lande (die Dorfherren) zwar häufig, aber doch nicht immer zugleich Patrone waren, wie sich auch aus Absatz 4 Kapitel 25 der Konsistorialordnung ergibt, wo die Kollatoren neben den Dorfherren erscheinen.

Wenn also im Kapitel 13 die Räte und die Obrigkeiten in Städten und Dörfern mit der Reparatur von Kirchen in Verbindung gebracht werden, so kann dies nicht den einzigen Grund darin haben, daß sie oft das volle, immer ein beschränktes Patronat ausgeübt, sondern es ist hier zunächst offenbar an die polizeiliche Pflicht gedacht, dafür zu sorgen, daß nicht Kirchenruinen zum Schaden und zur Schande herumliegen. Einen solchen traurigen Zustand sollen sie als Obrigkeiten nicht dulden. Aber es liegt auf der Hand, daß diese rein polizeiliche Verpflichtung eine sehr karge war, denn ihr war genügt, wenn dafür gesorgt war, daß kein Schaden entstehen konnte, z. B. die Trümmer beseitigt waren. Die Räte und Obrigkeiten standen aber nicht bloß in diesem sozusagen polizeilichen Verhältnisse zu ihren Kirchen, sondern sie waren zugleich, die Dorfobrigkeiten schon früher, die Räte seit der Reformation in gesteigerter Weise, Schutzherren ihrer Kirchen geworden. Dies Verhältnis verquickte sich mit der rein polizeilichen Fürsorge und

gab ihr eine gesteigerte Bedeutung. Mit der Übernahme jenes Schutzes hatten gleichzeitig die Räte von selbst die alte Ehrenpflicht der Patrone überkommen, es nicht ruhig mit anzusehen, daß ihre Kirche verkam, sondern zuzuspringen, ehe sie in Trümmer verfiel. So erscheint die lediglich obrigkeitliche Pflicht durch die den Räten allgemein seit der Reformation zugestandenen Schutzrechte erweitert und gehoben. Nun aber kam es doch auch vor, daß neben dem Rate der Landesherr oder sonstwer an einer Stadtkirche Patronatsrechte hatte, ebenso ein anderer als der Dorfherr das Patronat an der Dorfkirche auszuüben berechtigt war. Letzteres war allerdings sehr selten, aber ersteres kam hin und wieder vor, wobei nur an das Wilsnacker Beispiel von 1552, dessen oben gedacht ist, erinnert werden mag. Es ist nun ganz ausgeschlossen, daß irgend jemand daran gedacht haben kann, diese Patrone von der allerdings weniger juristisch erzwingbaren, als durch den Zwang der Sitte geschützten Verpflichtung, für ihre Kirche zu sorgen, befreien zu wollen; ja man kann sagen, daß die Patrone selbst sich einen solchen Eingriff in ihre Ehrenrechte, denn die Sorge für eine Kirche ist sowohl Ehrenpflicht als Ehrenrecht, gar nicht hätten gefallen lassen. Wenn daher Kapitel 13 der Patrone nicht gedenkt, so liegt dies weder daran, daß ihrer schon als Räte und Obrigkeiten gedacht wäre, noch daran, daß man damals (1573) mit dem Begriffe des Patronates nichts anzufangen gewußt habe, sondern daran, daß Kapitel 13 gar nicht vollständig den Kreis derer erschöpft, die für die Wiederherstellung einer Kirche aus irgend welchen Gründen zu sorgen haben. Dies war auch ganz unnötig und überflüssig, da der Kirche ohnedies jedes ihr etwa zustehende Recht in der Ordnung gewahrt war, und es deshalb nicht darauf ankam, ob auch noch der Ehrenpflicht der Patrone im Kapitel 13 ausdrückliche Erwähnung geschah oder nicht. Daß man aber sich irren würde, wollte man im Kapitel 13 eine vollständige Aufzählung, oder eine erschöpfende erblicken, ergibt sich nicht nur aus dem Fehlen der Patrone, sondern auch aus folgender Erwägung:

Es gab im Mittelalter und noch bis in das achtzehnte Jahrhundert sehr viele Titel, aus denen Private und Korporationen zur Instandhaltung dieses oder jenes Teiles einer Kirche verpflichtet sein konnten. Man denke z. B. an die vielen Gewerbetreibenden, welche ihre Buden in die Pfeiler der Kirche hineingebaut hatten oder die Böden als Speicher benutzten. Richteten sie hierbei Schaden an, oder war die Art ihrer Benutzung ohne solchen überhaupt nicht möglich, so mußten sie selbstverständlich den Schaden ersetzen und den verletzten Kirchenteil

reparieren lassen, und zwar prinzipaliter. Wollte man hier der Anschauung von der vollständigen erschöpfenden Regelung der Baulast durch Kapitel 13 folgen, so käme man schließlich zu der Wunderlichkeit, daß, wenn einer dieser Gewerbetreibenden, wie es wohl vorkam (z. B. 1809 beim Brande der Berliner Petrikirche angenommen wurde), durch Verwahrlosung von Feuer und Licht einen Brandschaden anrichtete, er sich von der Bezahlung der Reparatur dadurch hätte befreien können, daß er sich darauf berufen konnte, im Kapitel 13 werde diese Reparaturpflicht nicht erwähnt.

Wenn daher im Kapitel 13 die Räte und Obrigkeiten in Stadt und Land dazu ermahnt werden, beim Unvermögen der Kirchenkasse für Neubau und Reparatur verfallener Kirchen zu sorgen, so richtet sich dieser Appell an die Ortsobrigkeiten, aber die rein polizeiliche Fürsorge ist dadurch gewandelt und gesteigert, daß die Räte in jeder märkischen Stadt eine Reihe von Rechten über die Kirchen ausüben, so daß man von ihnen erwarten kann, daß sie nicht nur dafür sorgen werden, Unglücksfälle durch Verfall der Kirche zu verhüten, sondern auch diesen Verfall zu beseitigen. Ganz unberührt geblieben durch Kapitel 13 sind dagegen alle Rechte, welche irgend einer Kirche für diesen Fall auf Grund eines nichtstädtischen Patronates oder auf irgend welchen Rechtstiteln gegen einen Patron oder Dritte zustehen.

Es fragt sich weiter, was unter der „Gemeine", welcher mit dem Rate und der Obrigkeit im Kapitel 13 gedacht wird, zu verstehen ist. Einige sehen darin, wie bereits angeführt ist, die Kirchengemeinde, während andere Gemeinde mit „Rat und Obrigkeit" in Verbindung stellen, und meinen, daß hiermit die politische Gemeinde — dort die städtische, hier die Dorfgemeinde — zu verstehen sei.

Zunächst spricht der Wortlaut für die erstere Auffassung. Die Gegner haben aber gegen die dem unbefangenen Leser zunächst ins Auge springende Erklärung, daß hier der Rat im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde (den Eingepfarrten) gebracht werde, eine ganze Reihe von Gründen vorgebracht, die indes bei der Prüfung sämtlich zusammenfallen. Zunächst ist bekanntlich die gewöhnliche langatmige Bezeichnung der politischen Stadtgemeinde nicht: „Rat und Gemeine", sondern man spricht in solchen Fällen zu jener Zeit von „Rat, Verordneten aus den Vier-Gewerken und gantzer Gemeine". Wozu sollte aber im Kapitel 13 die politische Gemeinde im urkundlichen Kurialstil bezeichnet sein, und wenn man dies — was ganz wunderlich wäre — annehmen wollte, warum dann die saloppe Ausdrucksweise, die nur zu

Mißverständnissen Anlaß geben konnte, und die allenfalls bei Reiterationen in Urkunden vorkommt, wie ohne weiteres zugegeben ist. Man ist aber nie berechtigt, dem Gesetzgeber eine unklare, ungenaue Ausdrucksweise zur Last zu legen, wenn die von ihm gewählte an sich einen guten Sinn gibt. Es kommt noch hinzu, daß die Ordnung von 1573 mit „Gemeine“ an den verschiedensten Stellen die Kirchengemeinde begreift. Aber dafür, daß an der streitigen Stelle unter „Rat sampt Gemeine“ nicht die politische Gemeinde verstanden sein kann, läßt sich auch folgendes anführen: Wenn der Gesetzgeber unter „Rat und Gemeine“ die politische Stadtgemeinde verstanden hätte, würde er nicht, wenn man ihn nicht für flüchtig und unklar halten wollte, wozu man kein Recht hat, an einer andern Stelle seiner Ordnung nur vom Rate reden, wo er von einer Verpflichtung der Stadtgemeinde handelt. Er sagt aber im zweiten Absatz des von „Jungfern-Schulen“, d. h. den Vorläufern der höheren Töchterschulen handelnden Kapitels: „Es sollen auch die Rehte in Stedten Sie (die Schulverwalter) nach gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichen Holtz versehen und mit keinen Schoßen belegen, Auch sonst ihnen alle mügliche Forderung widerfahren lassen.“ Hier könnte man an eine Kommunallast, die aus der Kämmerei in Geld oder Natura zu leisten wäre, denken, und — was hier erwähnt sein mag — hat ja notorisch die Stadtgemeinde Berlin diese ihr hier in sehr bescheidener Weise mehr ans Herz gelegte, als fest umschriebene Pflicht in der umfassendsten Weise geleistet; jedenfalls zeigt diese Stelle, wie der Gesetzgeber sich ausdrückte, wenn er Pflichten als eine Kommunallast bezeichnen wollte. Was aber in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts unter „rat und Gemeine“ in der Mark verstanden wurde, erkennt man am sichersten nicht aus Urkunden früherer Jahrhunderte, sondern aus gleichzeitigen. Deshalb sei hier wieder eine Stelle aus dem schon öfter zitierten Werke des Ludekus wiedergegeben:

Als im Jahre 1548 der letzte katholische Bischof von Havelberg Busso von Alvensleben gestorben war und eine längere Sedisvakanz eingetreten, benutzten die Städte im Bistum Wittstock, Wilsnack, Kyritz usw. die Gelegenheit, um auch an ihren Kirchen lutherische Prediger zu erlangen. Hierüber schreibt das Domkapitel am Exaudisonntage 1552 an den Kurfürsten Joachim II. und am selben Tage an den Erzbischof von Magdeburg (den Markgrafen Friedrich, einen Sohn des Kurfürsten) folgendes: „Un nachdem die Stat Witzstock, do die Bischoffliche residentz und Haushaltunge, sich nachmals wider unser vielfaltige fürbit und

warnung, auch zu enderungen ergeben, haben demnach Bürgermeister und Rathmanne sampt der Gemeine im Stedlein Wilßnagk auch dazu sich bewegen lassen, und auch wider unsern willen und volbort einen Joachim Ellefelt, der nicht ein geweiheter Priester secundum antiquum ritum ecclesiae, viel weniger Clericus, allein das in der Ehrwürdige Johannes Eißleb Doctor und Superintendent zu Berlin per impositionem manuum das Predigtamt befohlen, wie er sich hören lest,*) angenommen, alles wider des heiligen Römischen Reichs-Stenden Ordnung und Declaration. Und hat uns der Rath sampt den Kirchvetern glaubwürdig zugesagt, das sich der genant Predikant nichts mehr als allein des Predigtampts solte unternemen und mit reichung der Sakramente, Ceremonien und Gesengen der Kirche, als darin bishero ganz ehrlich gehalten und fundirt, gar nichts sollte zu tun haben. Welches wir, dieweil wir leider keinen regierenden Bischoff im Stifft, der solchs hätte wehren können, haben geschehen lassen müssen, und Gott und der Zeit befohlen." . . . . .

Daß hier unter der Gemeinde, die samt dem Rate von Wilsnack um die Ansetzung eines lutherischen Predigers das Domkapitel gebeten, die Kirchengemeinde von Wilsnack zu verstehen, unterliegt keinem Zweifel, denn das Kapitel beruft sich ja ausdrücklich darauf, daß neben dem Rate die Kirchenväter, d. h. die Vertreter der Kirchengemeinde, ihm — dem Kapitel — die Zusage getan, daß der Prädikant sich lediglich auf das Predigen beschränken werde,**) und in den unten erwähnten Schreiben um Rechtsbelehrung wird angefragt, welche Strafe Rat und Kirchväter wegen der gebrochenen Zusage verdient haben.

Sehr nahe liegt, daß auch im Kapitel 13 der „Rat sampt Gemeine in Städten" genau dasselbe bedeutet, wie in diesen Briefen vom Sonntage Exaudi 1552, nämlich den die politische Gemeinde vertretenden Rat **und** die Kirchengemeinde, an deren Spitze die Kirchenväter stehen.

Spricht so der Wortlaut dafür, daß unter „Gemeine" im Kapitel 13 die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten zu verstehen sind, so wird dieser Schluß, der allein schon zwingend ist, doch auch noch dadurch unterstützt, daß „Obrigkeit und Gemeine" in Dörfern als Be-

*) Eisleben war damals Generalsuperintendent, der erste Geistliche der evangelischen Mark. Allerdings konnte es zweifelhaft sein, ob seine Handauflegung den Ellefeld berechtigte, an einem Orte des katholischen Bistums Havelberg zu predigen.

**) Matthäus Ludekus „Historie von der erfindung des heiligen Bluts zu Wilßnagk" Beilagen No. XXII, XXV und XLII.

zeichnung der von einigen konstruierten politischen Dorfgemeinde im Jahre 1573 eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist. Alles, was man hier über Markgenossenschaften, Gemeindevermögen und Gemeindevertretung ausführt, ist an sich vielleicht richtig, paßt aber in keiner Weise auf die märkische Dorfschaft von 1573. Hierfür ist folgendes zu beachten: Derselbe Kanzler Lampert Distelmeier, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgegangen, hat unmittelbar hernach damit begonnen, nach Analogie der Sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August (Augustana von 1572) das märkische Recht zu kodifizieren und eine neue Kammergerichtsordnung zu entwerfen. Beide waren im Jahre 1585 vollendet, sind aber nie Gesetz geworden, und es ist auch nur die Kammergerichtsordnung in der Fassung Distelmeiers erhalten.*) Im Kapitel 6 dieser Ordnung wird nun der Gefährdeeid geregelt, den beide Parteien bei Beginn ihres Prozesses leisten sollen. Es wird angeordnet, daß dieser Eid nicht durch die Anwälte, sondern von den Parteien in Person zu schwören ist, und wird bestimmt, daß, wenn eine Stadtgemeinde Partei ist, dann mindestens die regierenden Bürgermeister und zwei der ältesten Ratsherren, denen die Sache am besten bekannt, samt dem Syndikus oder Stadtschreiber den Eid für sich selbst, und auf gehörige Vollmacht in des ganzen Rats Seele leisten sollen. Hier vertritt also der Rat die Stadtgemeinde und leistet für sie Eide, dagegen heißt es, daß in Dörfern die Bauern alle selbst schwören sollen. Schärfer und deutlicher kann es nicht ausgedrückt sein, daß die märkische Stadt jener Zeit eine Korporation, die Dorfschaft dagegen nur eine Summe von Dorfbewohnern war. Es ist selbstverständlich, daß, wenn hier von klagenden oder verklagten Dörfern die Rede ist, Rechte und Pflichten in Frage stehen müssen, welche allen Bauern zustehen oder von allen zu erfordern sind. Es ist nun bezeichnend, daß in der typischen märkischen Dorfschaft immer nur Streitigkeiten zwischen den Bewohnern und den Gutsherren über Abgaben, Leistungen und Dienste vorkommen, und daß diese Klagen stets und ausnahmslos dinglichen Charakters sind. Es klagte der bäuerliche Grundbesitz gegen den Gutsherrn, der ihn ausgeliehen, mit der Behauptung, daß er weniger belastet sei, als der Gutsherr annehme, oder das Verhältnis ist das umgekehrte. Eine Klage dieses bäuerlichen Grundbesitzes gegen einen anderen als den Dorfherrn läßt sich aber

---

*) Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 2, S. 46 ff., Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 50 ff.

kaum konstruieren. Noch unerklärlicher ist aber die Meinung, man habe unter „Obrigkeit (also doch Dorfherrn) und Gemeine“ auf den Dörfern die politische Dorfgemeinde verstanden. Was hier die Bezugnahme auf Maurer soll, ist nicht klar, denn er spricht von anderen Teilen Deutschlands, in denen sich auf Grund der alten Markgenossenschaft freie Bauernschaften entwickelt hatten. Allerdings kamen solche, wenn auch sehr vereinzelt, in der Mark, namentlich in der Altmark längs der Elbe vor, aber sie bildeten so seltene Ausnahmen, daß man sie nicht im Auge haben konnte, wenn man von „Obrigkeit und Gemeine auf Derffern“ sprach; außerdem fragt man sich vergebens, was denn hier die Verbindung oder Zusammenstellung von Obrigkeit und Gemeinde bezeichnen soll. Übrigens ist die Ansicht von Maurer durchaus nicht so fest begründet und von gewichtiger Seite bereits erfolgreich angegriffen.*)

Wenn man aber von der überwältigenden Mehrzahl der Fälle ausgeht, nämlich der Tatsache, daß der Dorfherr als Eigentümer eines größeren Landkomplexes einen Teil desselben unter den verschiedenartigsten feudastralen Formen an Bauern ausgetan hatte, so weiß man nicht, wie man sich die von einigen verteidigte politische Dorfgemeinde mit eigenem Vermögen vorstellen soll. Hierfür spricht doch nicht der Umstand, daß der Dorfherr oder ein Dritter einmal den Dorfbewohnern ein Faß Bier zum besten gegeben haben mag, oder daß der Dorfherr damit einverstanden gewesen sein mag, daß Geldstrafen, die er qua Gerichtsherr von einem seiner Untertanen erhob, im Kruge zum Verzehr gelangten.

Wenn man ferner einige wenige Beispiele — zum Teil aus den erst seit 1575 der Mark einverleibten Herrschaften Beeskow und Storkow — dafür zitiert, daß Dorfschaften eine Wiese pachten oder kaufen, so beweisen diese wenigen Beispiele nichts. Eine freie Dorfschaft konnte allerdings Realitäten zu freiem Eigentum erwerben und gemeinsam nutzen; wie man es sich aber vorstellen soll, daß die Gesamtheit erbuntertäniger Bauern freien Grundbesitz kaufen und nutzen kann, bleibt unverständlich. Von ihrem Gutsherrn konnten sie allerdings — und zwar als Pertinenz ihrer bäuerlichen Hufen — Rechte auf die Benutzung eines Teils seines Landes übertragen erhalten, ja er konnte sich auch dazu verpflichten, diesen Teil selbst nicht zu nutzen. Aber hier-

*) Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 51. Jahrgang, S. 29 ff.

durch entstand doch kein Gemeindevermögen, sondern nur ein an den Besitz bestimmter Hufen verbundenes Nutzungsrecht an einer bestimmten Fläche, die aber immer Eigentum des Dorfherrn verbleibt. Hiermit stimmt vollkommen das noch heute in der Mark geltende Auenrecht überein, welches zum Teil auf den alten judicia beruht. Erst im 18. Jahrhundert sind, zum Teil aus steuerpolitischen Gründen, die märkischen Dörfer zu politischen corpora erklärt worden. Für das Jahr 1573 ist davon noch keine Rede.

Nun aber ist es ferner bekannt, geht auch aus der Ordnung hervor, daß nicht jedes kleine Dorf eine eigene Kirche und einen eigenen Pfarrer hatte, daß vielmehr sehr häufig zwei und mehr sich einer Kirche bedienten, was sollte nun unter Gemeine verstanden sein?

Bei Regelung der Pfarrbaulast heißt es nun, die „ganze gemeine der Hauptpfarren und Filial“ sei zum Bauen verpflichtet, womit doch deutlich genug die Summe der einzelnen Pfarrdörfer als pflichtig bezeichnet ist. Auch die Einleitung dieses Paragraphen geht offensichtlich von Pfarrsystemen aus, da sie alle Beteiligten ermahnt, die Pfarreien in baulichem Stand zu halten, da sie ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, dies vielmehr ihrem Seelsorger gegenüber schuldig seien. Denn da ein Dorf nur einen Schmied oder Hirten regelmäßig hält, so deutet der Pluralis bezügl. dieser Leute im Gegensatze zu dem im Singular erscheinenden Pfarrer darauf, daß hier an den häufigen Fall gedacht ist, daß zu einer Dorfkirche mehrere Dörfer gehören.

Es hätte mithin unbedingt auch im Kapitel 13 statt des Singulars bei einer sorgfältigen Redaktion der Pluralis gesetzt werden müssen. Auch dieses Bedenken fällt aber, sobald man unter „Gemeine“ die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten begreift.

Da nun schon festgestellt ist, daß unter Gemeine in Städten nur die Kirchengemeinde verstanden ist, als ausgeschlossen aber gelten muß, daß der Verfasser der Ordnung von 1573 unter Gemeine in Dörfern etwas anderes, nämlich die politische Gemeinde oder die Summe der Dorfbewohner verstanden haben kann, so ist auch unter Obrigkeit samt der Gemeine in Dörfern des Kapitels 13 lediglich der Dorfherr, der hier immer Ortsobrigkeit und fast immer Patron war, samt der Kirchengemeinde zu verstehen.

Die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten treten also als zweiter Faktor neben die Obrigkeit, und erscheint es nunmehr geboten, auch auf diesen Begriff näher einzugehen, da auch hier mitunter nicht ganz klare Anschauungen vorherrschen.

Die Anfänge der märkischen Reformation unter Joachim II. haben wenig Anlehnung an die lutherische Gemeindeverfassung gehabt, aber auch in Kursachsen selbst hatte der Wunsch, die Kirche auf den Gemeinden aufzubauen, bald eine erhebliche Abschwächung erfahren, und die Gedanken Luthers und später Melanchthons hatten im Gegensatze zur kalvinistischen Gemeindeverfassung einem vom Landesherrn geleiteten Kirchenregimente Platz machen müssen.

Auch in der Konsistorialordnung von 1573 sind die Gemeindemitglieder im allgemeinen nur recht wenig zur Teilnahme am kirchlichen Leben berufen. Früher war man, wie Kapitel 6 a. a. O. bezeugt, in der Auffassung des geistlichen Amtes als allen zustehend, sehr weit gegangen, und es war — auch aus Gründen der Kostensparung — dahin gekommen, daß „Schneider, Schuster und verdorbene Handwerker" zu Predigern bestellt waren. Dies wurde in der Konsistorialordnung abgestellt; aber auch in ihr ist die Gemeinde als Summe der zu einer Pfarre Eingepfarrten mit einigen Rechten neben vielen Pflichten ausgestattet. Zunächst gehört jeder Einwohner des Landes einer Kirchengemeinde und einem Pfarrer an, wie schon daraus erhellt, daß jeder nur von seinem zuständigen Pfarrer getraut werden soll, daß kein Pfarrer es seinen Pfarrkindern verübeln soll, wenn sie auch andere Kirchen und Predigten anderer Pfarrer besuchen usw. Diese Summe der Zuhörer, als der Kreis der Angehörigen eines Pfarrsystems, wird nun als „Gemeine" bezeichnet, und wird gemeint, wenn es in den Vorschriften über die Einführung der Prediger heißt, daß die „Gemeine" dem Prediger danken, daß sie bei der Predigt singen soll usw.

Man hat nun, um der schlüssigen Behauptung, daß hier die Kirchengemeinde verstanden sein müsse, zu begegnen, die Behauptung aufgestellt, daß damals „Kirchengemeinde" und politische Gemeinde identisch gewesen seien. Der hier sofort einzuwerfende Umstand, daß dies doch für die Dörfer nicht zutreffe, wo doch oft genug mehrere Dörfer ein Pfarrsystem gebildet, wie geschichtskundig ist, auch aus der Konsistorialordnung — man denke nur an Absatz 4 des Kapitels 25 — erhellt, mag dahingestellt bleiben; aber selbst für Städte trifft dieser Satz nicht zu. Wenn heute die Bewohner der märkischen Städte als Bürger bezeichnet werden können, sich aber im einzelnen zu den verschiedensten Religionen und Konfessionen bekennen, so bekannten sich 1573 und noch lange hernach die Bewohner der märkischen Städte zu einer Religion, aber sie waren durchaus nicht alle Bürger der von ihnen bewohnten Stadt. Hier waren überall Exemte in größerer und ge-

ringerer Zahl vorhanden, die oft lebenslänglich durch Dienstverhältnisse oder aus anderen Gründen in der Stadt wohnten, ohne Bürgerrechte zu haben oder Bürgerpflichten zu leisten, wie an zahlreichen Beispielen erörtert werden kann.

Alle diese Personen gehörten einer Kirchengemeinde an und hatten einen für sie zuständigen Pfarrer. Wenn daher dieser die Gemeinde in der Kirche um sich sammelte, war es nicht die politische Stadtgemeinde, sondern eine Kirchengemeinde, die er zu belehren, für die er zu beten, die er mit den Sakramenten zu versehen, zu trauen und zu Grabe zu bestatten hatte.*) In einzelnen Städten waren ganze Komplexe landesherrlichen Besitzes, sogenannte „Amtsfreiheiten", der Stadt angegliedert, ohne irgend ein kommunales Band, aber doch mit ihr zu einem Pfarrsystem vereinigt. Nichts einte eine solche Stadt und Amtsfreiheit, aber in der Stadtkirche bildete letztere eine Kirchengemeinde mit den Städtern, vielleicht sogar den bevorzugten Teil, wenn etwa der Landesherr das Patronatsrecht über die Stadtkirche hatte, und der auf der Amtsfreiheit wohnende Amtshauptmann also den Patron vertrat.

Wenn man die Rechte dieser Kirchengemeinde prüft, wie sie in der Konsistorialordnung enthalten sind, so beschränken sie sich im wesentlichen auf das Recht, Gottes Wort nach der evangelischen Lehre zu hören, die Sakramente gereicht zu erhalten, getraut und begraben zu werden, daneben könnte man allenfalls noch von einem Rechte auf Empfang von Elementarunterricht und mit großer Beschränkung von einem solchen auf Kranken- und Armenunterstützung sprechen.

Nach dem Vorangeschickten ergibt sich der Satz, daß nach Kapitel 13 an der besprochenen Stelle die Kirchen zunächst aus ihrem Vermögen, in dessen Ermanglung von den Räten und Eingepfarrten, zu reparieren sind, zugleich aber ist dargetan, daß den Kirchen alle Rechte, welche sie in dieser Beziehung gegen Patrone oder sonstige Dritte geltend machen können, vorbehalten sind.

Das alles ist uraltes Kirchenrecht. Man hat nun allerdings versucht, die Kasteneinrichtung als eine grundlegende Neuerung hinzustellen, und auszuführen gesucht, daß die Kasteneinrichtung eine städtische Angelegenheit gewesen, und daß der politischen Kommune die Fürsorge für die Erhaltung des Kirchenwesens obgelegen. Ja man hat gesagt: Der gemeine Kasten wurde als nichts anderes angesehen, als ein zu

*) So war z. B. Distelmeier selbst als kurfürstlicher Beamter nicht Bürger von Berlin, wo er wohnte, aber er hielt sich zu der seinem Hause benachbarten Nikolaikirche und wurde hier als hochgeehrtes Gemeindemitglied behandelt.

bestimmten Zwecken bestehender besonderer Fonds der politischen Gemeinde und erschien daher auch als ein von der Kirchenfabrik, welche lediglich Anstaltsvermögen war, verschiedenes Institut. Aber dem widerspricht, daß Stadtkasse und Kirchenkasse sich überall scharf gegenüberstehen, miteinander kontrahieren usw., wie zahllose Urkunden ergeben. Wäre jene Annahme zutreffend, so wäre die Konsistorialordnung sehr töricht abgefaßt, denn sie hätte Kirchenbaulast, Pfarrbaulast, Küsterbaulast, Gehaltswesen usw. mit dem einen Satze erledigt: alle kirchlichen Bedürfnisse werden aus dem gemeinen Kasten befriedigt; sollte darin Vorrat nicht vorhanden sein, so haben Rat und Obrigkeit usw. dazu Hilfe zu tun. Ja der ganze gemeine Kasten wäre überflüssig und eine bloße Bevormundung gewesen, und man hätte ebensogut sagen können: Rat und Obrigkeit samt der Gemeine in Städten und Dörfern haben alle kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Aber alles, was zur Begründung dieser Ansicht über den gemeinen Kasten beigebracht wird, ist hinfällig. Wenn der Rat von Berlin z. B. am 14. Oktober 1550 darauf hinweist, daß er bei Insuffizienz des gemeinen Kastens zur Unterhaltung und Besoldung der Pfarrer Zuschüsse aus der rathäuslichen Kasse habe leisten müssen, so ist damit für eine juristische Pflicht nichts erwiesen. Der Rat scheute sich nur, daß aus dem Versagen des Kastens die Folgerungen seitens der Geistlichkeit gezogen wurden, nämlich, daß sie ihren Dienst wegen Nahrungssorgen einstellen mußte, und er deckte den Mangel durch Vorschüsse oder hielt beliebte Geistliche durch Zuschüsse fest. Daß er aber eine Pflicht hierzu nicht anerkannte, ergibt sich aus der von ihm gestellten Forderung, den gemeinen Kasten aus dem vorhandenen Kirchengut besser zu dotieren. Selbstverständlich hatten die Städte das größte Interesse daran, daß Kirche und Schule nicht versagten, und sie haben namentlich in Kriegsläuften (so Cöln 1629) schwere Opfer gebracht, aber, wie alle ihre diesbezüglichen klagenden Schreiben ergeben, haben sie dies als einen Mißstand, als etwas, wozu sie rechtlich nicht verbunden waren, empfunden.

Man hat ferner versucht, aus den Schuldscheinen Joachims II. vom 12. Mai und 24. Juni 1549 den Beweis liefern zu können, daß man damals in Cöln das Kirchenvermögen als der Stadt gehörig aufgefaßt habe. Das beweisen aber jene Urkunden nicht, sondern es erhellt aus ihrer klaren Fassung, daß nicht der Kasten, sondern der Rat von Cöln als Darleiher aufgetreten ist und die geliehenen Summen im Mai zum Teil, im Juni ganz aus dem gemeinen Kasten

entnommen hat. Über diese Darlehne hatte der Rat als Darlehnsgeber Schuldverschreibungen, und es wird in der Urkunde vom 12. Mai 1549 ausdrücklich referiert, daß er einen Teil der geliehenen 6200 Gulden bei den Vorstehern der Pfarrkirche St. Petri und dem gemeinen Kasten bei ihnen (also dem gemeinen Kasten zu Cöln) aufgebracht habe. Sachgemäß erkannte der Kurfürst deshalb den Rat als seinen Gläubiger an und versprach diesem die Verzinsung mit 6 Prozent. Wie sich aber der Rat mit seinen Hintermännern abfand oder abgefunden hat, ging den Kurfürsten nichts an. Der andere sogenannte Schuldschein vom Juni 1549 ist eine Wiederkaufs-Verschreibung, welche der Rat von Cöln im Namen des gemeinen Kastens als dessen oberster Vorsteher mit dem Kurfürsten abgeschlossen hat, aber dieser Wiederkauf beweist, daß der Kurfürst mit dem Rate kontrahierte und es diesem überließ, sich mit dem gemeinen Kasten abzufinden. Denn solange es Kirchengut gibt, haben die Verwalter das Recht und die Pflicht gehabt, Kapitalien zinsbar anzulegen, und im allgemeinen wird man zugeben müssen, daß es eine bessere Kapitalsanlage nicht geben kann, als wenn mittelbar der Landesherr selbst als Schuldner bezw. als Verkäufer jener Rente von 48 Gulden auftritt. Im vorliegenden Falle traf dies allerdings nicht zu, denn der mit steten Geldverlegenheiten kämpfende Kurfürst stellte bald genug die Zahlungen an die Stadt Cöln ein, und diese war deshalb genötigt, jene Summen dem Gotteskasten zu verzinsen, ohne vom eigentlichen Schuldner seinerseits schadlos gehalten zu werden. Dies spielte seit 1561, und noch um 1693 bat der Cölner Rat den Kurfürsten Friedrich III. um Rückerstattung dieser Beträge; aber noch 1771 war dieselbe nicht erfolgt,*) obgleich Friedrich Wilhelm I. eine solche im Jahre 1719 in Aussicht gestellt und vom Berliner Rat Vergleichsvorschläge erfordert hatte.

Dies führt zur Beantwortung der Frage über die Verteilung des Nachlasses der katholischen Kirche in der Kurmark. Es ist schon angedeutet, daß zunächst, und zwar in den Anfängen schon in den letzten Regierungsjahren Joachims I., die Übung des evangelischen Kultus eine zuerst übersehene, dann geduldete Privatsache war. Eine Stadt oder ein Rittergutsbesitzer, die einen evangelischen Pfarrer wünschten, mochten sich einen halten und sich mit ihm über die Bezahlung abfinden. Dies

*) Dies ergeben die corpora bonorum des Berliner Magistrats; die Eingabe von 1693 ist dem etwa 1679 zusammengestellten corpus des Cölner Rates beigeheftet; die Nichterstattung bis 1771 ergibt sich aus dem damals vom Berliner Syndikus Wackenroder zusammengestellten corpus des Berliner Rates.

war die dritte Etappe auf dem Wege, den die Reformation in der Mark gegangen. Die erste war der heimliche Besuch evangelischen Gottesdienstes jenseits der Grenze, die zweite der Besuch von Predigten gewesen, welche die erst heimlich, dann immer offener in die Mark gekommenen evangelischen Prediger abgehalten. Während dieser — man kann sagen — Vorbereitungszeit traten aber die finanziellen Rücksichten völlig in den Hintergrund; diese Art Kultus war vielmehr reine Privatsache. Eine Änderung in dieser Beziehung trat dann mit dem Augenblicke ein, als Joachim II. es gestattete, daß die Städte in diejenigen Pfründen, über die sie als Präsentations- oder Vokationsberechtigte verfügen konnten, und die Rittergutsbesitzer als Patrone evangelische Geistliche beriefen und in den Genuß der Pfründen setzten. Aber die ganze Sache bedurfte der Regelung, nachdem der Kurfürst selbst sich der evangelischen Bewegung angeschlossen hatte, und diese Regelung erfolgte dann in den Grundzügen durch die Visitation von 1540, bei der die Bearbeitung des speziell juristischen Teiles in den Händen des Rates, späteren Kanzlers Johann Weinleben gelegen hat. Wenn man nun den Gang dieser Visitation verfolgt, so erkennt man zweierlei: erstens; es dachte niemand daran, etwa aus der alten Kirche auszutreten und eine neue zu begründen, man nahm dieselbe vielmehr als fortbestehend an und änderte sie nur in einzelnen Punkten, von denen man annahm, daß sie irrtümlich im Laufe der Zeit sich in die Kirche eingeschlichen hätten. Bei dieser später ja auch staatsrechtlich als richtig anerkannten Auffassung konnte keine Rede davon sein, daß man annahm, daß alles, was bisher dem Kultus gedient, einfach herrenlos geworden sei, wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne — Städte und Rittergutsbesitzer — diesen ihnen bequemen Schluß gezogen und sich einzelnes von Kirchengut angeeignet haben, wozu ihnen das Fehlen der kirchlichen, das noch Ungeordnete der weltlichen Aufsicht die Möglichkeit gewährte. Herrenlos wurden dagegen die aufgelösten Klöster und — so folgerte man — verschiedene Benefizien (z. B. solche zu Seelenmessen) und Gerätschaften des Kultus, die man für den der „gereinigten Lehre“ widersprechend hielt. Es kann darüber gestritten werden, ob diese Folgerungen bezw. der Benefizien und Kultusgeräte richtig waren oder nicht, jedenfalls zog sie der Kurfürst und erklären sich hieraus seine Verfügungen über zahlreiche Benefizien zugunsten oft sehr zweideutiger Personen und seine Aufhäufung von allen möglichen Kultusgegenständen, Heiligenbildern und Reliquien im Domstifte zu Cöln, aus dem sie dann der große Kurfürst mit vollen Händen verschenkte oder vertauschte. Es kann

dahingestellt bleiben, ob Joachim II. hier den Tadel verdient haben mag, den Friedrich der Große (oeuvres I, S. 430) ihm macht, jedenfalls hat er sich einen gewaltigen Teil dessen, was bisher für den Kultus in der Mark zur Verfügung gestanden, angeeignet, denn die jetzt zu kurfürstlichen Ämtern gewordenen oder verkauften und verschenkten Klöster mit oft recht stattlichem Besitze hatten ja auch gewissen kulturellen Aufgaben gedient. Aber diese Verfügungen über das herrenlos oder überflüssig Gewordene betrafen nicht das Kirchenvermögen als solches. Städte und Adel waren übrigens keineswegs geneigt, dem Kurfürsten das Blankett zu solchen Verfügungen einzuräumen, und sie betonten mit Recht, bisweilen auch mit Erfolg, daß hierdurch zwar nicht dem kirchlichen Leben, wohl aber ihrer Wohlfahrt Abbruch geschehe. So macht man im Havelland geltend, daß die Lehniner Mönche als Ärzte Dienste geleistet, und der Kurfürst, der das reiche Kloster eingezogen, wies aus den Einkünften des nunmehrigen Amtes eine Rente zur Besoldung eines Physikers an, um jene Klagen verstummen zu lassen. Auch die Städte, in denen oft Klöster bestanden hatten, die nun dem Zugriffe des Landesherrn ausgesetzt waren, dachten nicht daran, hier das gewünschte Blankett zu geben, sondern waren pflichtgemäß bedacht, ihrer Stadt mindestens die früher genossenen Vorteile zu erhalten. So verhandelten sie denn — bei den Visitationen und auch außerhalb derselben — mit dem Landesherrn über die angemessene Dotierung ihrer Kirchen, Schulen, Hospitäler usw. Selbstredend konnte es bei dieser Ausgleichung nicht darauf ankommen, etwa jede der einzelnen Kirchen in einer Stadt lebensfähig zu machen, sondern nur darauf, daß in Summa für die kirchlichen und damit im Zusammenhange stehenden Bedürfnisse mindestens so ausgiebig, wie in früherer Zeit gesorgt war. So entstand seit 1540 der über ein Menschenalter geführte Kampf um den „gemeinen Kasten", wie man die Summe des nach harten Unterhandlungen mit der Regierung und den Visitatoren, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der früheren Verhältnisse festgestellte städtische Kirchenvermögen bezeichnete. Wenn auch jede einzelne Stadt kräftig für eine reichliche Speisung dieses gemeinen Kastens sorgte und darauf drang, daß möglichst viel Einkünfte „dazu geschlagen wurden", so bildete doch den Hauptkern das, was bisher schon ihrer Kirche zugestanden, und jene Zuschlagungen bedeuteten nur ein Plus. Dann aber war jede Stadt, da Gottesdienst, Schulen, Hospitäler ihren Bürgern zugute kamen, im höchsten Maße an der Leistungsfähigkeit dieses gemeinen Kastens interessiert, aber sie

sind niemals Eigentümer desselben geworden. Er gehörte, wie in katholischer Zeit, der bisherigen Eigentümerin der Hauptteile des in ihm vereinten Kirchengutes, nämlich der Stadtkirche, die allerdings in größeren Städten, so z. B. in Berlin mehr als ein Kirchengebäude haben konnte. An diesem Eigentumsverhältnisse ändert es nichts, daß im allgemeinen der Rat jeder Stadt an der Verwaltung des Kastens beteiligt war, ebensowenig wie man den Kasten wegen des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes als eine fiskalische Station bezeichnen kann. Scharf ist dies im 2. Absatz des 15. Kapitels der Konsistorialordnung zum Ausdruck gebracht, in dem es heißt:

„. . . Sollen die Visitatores mit sondern bedencken dazu trachten, die Kasten also zubestellen, das nicht alleine die erhaltunge, sondern auch besserung derselben erfolgen möge, Unnd sollen demnach durch unsere Visitatores bey jeder Kirchen Feine Ehrliche, Gottesfürchtige, Redliche und Geschickte Leute, den Kirchen und Kasten zum besten erwehlet werden, die von allen Einkommen und Außgaben richtige Register halten und davon rechenschafft thun können."

Der dritte Absatz bestimmt dann, daß in Städten zu diesen Vorstehern mindestens vier Personen, einer vom Rate, zwei aus den vier Gewerken und einer aus der Gemeine verordnet werden sollen. Wenn also von einer solchen Kommission bei jeder Kirche die Rede ist, so bedeutet dies, daß die Kirchen einer Stadt nur als eine Einheit, die als solche Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten ist, aufgefaßt werden. So sind ja die alten und (1573) einzigen Berliner Kirchen St. Nikolai und St. Marien bis auf den heutigen Tag als solche Einheit behandelt worden. Daß aber der Kasten als das Eigentum der Kirche nach wie vor — und zwar ganz richtig — betrachtet wurde, wird dadurch bezeugt, daß die Ordnung die einzelnen Teile als Gotteshaus- oder Kirchen-Äcker, Hufen usw. bezeichnet. Übrigens beweisen die Bestimmungen der Konsistorialordnung (a. a. O. Absatz 2 und folgende), daß man es sich versagte, über die Verwaltung des gemeinen Kastens feste Regeln aufzustellen, sondern es hier offenbar beim alten Brauche belassen und den Kirchenvätern — wie man gewöhnlich jene Kommission nannte — nur allgemeine Instruktionen erteilen wollte.*) So erklärt

*) Solche Kirchenväter gab es auch vor der Reformation. Daß der „gemeine Kasten" wieder in selbständige Untergruppen — Kirchengut, Pfarrgut und Hospitalgut — geteilt wurde, ergeben die Urkunden jener Zeit. Sie standen aber unter einheitlicher Verwaltung und hatten, wie auch die Konsistorialordnung ergibt, zum Teil gemeinsame Einnahmen.



es sich denn auch, daß bei dieser Fürsorge für das Kirchengut die Patrone nur an einzelnen Stellen (z. B. Absatz 7) erwähnt werden. Denn selbstverständlich konnte und wollte die Ordnung gar nicht in irgendwelche Rechte der Patrone, die diese irgendwie durch Verleihung oder Ersitzung erworben hatten, eingreifen. Ebenso blieb auch in den Mediatstädten alles beim alten, da hier die örtlichen Obrigkeiten selbstredend in ihren Rechten nicht durch eine Visitationsschablone gekränkt und beeinträchtigt werden konnten. Wenn zur Widerlegung dieses Punktes angeführt wird, daß der Rat zu Havelberg zwischen 1545 bis 1558 Kirchengüter verkauft habe, obgleich das Domkapitel Patron und Kollator gewesen, so ist dies unrichtig.

In Havelberg war nämlich nur der Dom stiftisch, die Stadt war kurfürstliche Immediatstadt; das Bistum stand 1545 noch unter einem katholischen Bischofe (Busso v. Alvensleben), und erst nach dessen Tode finden sich Spuren dafür, daß die stiftischen Städte (Wittstock [die Residenz], Wilsnack usw.) sich dem Luthertum ergaben. In Havelberg war mithin das Domkapitel Patron und Kollator nur in bezug auf den Dom in Havelberg; mit diesem hatte der gemeine Kasten in Havelberg aber genau ebensowenig zu schaffen, als der in Brandenburg mit dem dortigen Dom. Diese Gotteshäuser wurden vielmehr lediglich aus dem Stiftsvermögen erhalten. Wie sich übrigens im Stifte Havelberg die Reformation tatsächlich vollzogen, dafür möge hier noch ein Beispiel sprechen, das zugleich zeigt, wie man in der nachgelassenen Berufung von Prädikanten an das alte Patronat der Räte an Nebenkirchen und Kapellen angeknüpft hatte, während dem vom Patrone berufenen Pfarrer die Pfarrkirche überlassen geblieben war. So predigte seit 1549 (der letzte katholische Bischof war im Jahre zuvor gestorben) in Wittstock zunächst ein ehemaliger Mönch in der kleinen Heiligen Geistkirche; als aber im folgenden Jahre der Sieg des Luthertums in Wittstock entschieden war, wurde der Altar, also die Stätte der sakramentalen Handlungen in die Pfarrkirche transferiert, und 1588 erwarb die Stadt vom Kapitel auch das jus patronatus oder vocandi praepositum, archidiaconum cum omni iure et interesse.*)

Wenn daher der Rat von Havelberg nach 1545 Kirchengüter verkauft hat, so haben diese einer unter seinem Patronate stehenden Kirche gehört, denn das Stift befand sich nicht in einer solchen Auflösung,

*) Stein, epitome historica episcoporum Havelbergensium 1697 bei Küster Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium 13 bis 15 Stück, S. 126 f. und S. 129 f.)

daß es dies bei einer unter seinem Patronate stehenden Kirche ruhig hingenommen hätte, ja der Havelberger Rat hätte schwerlich einen Käufer für einen solchen jedes Rechtstitels entbehrenden Kauf, für den man einen strafrechtlichen Ausdruck suchen müßte, gefunden.

Das aber ist zuzugeben und ergibt sich auch aus der Konsistorialordnung selbst, daß seit 1539 mannigfache Unklarheiten und Verschiebungen im Nachlasse der katholischen Kirche entstanden waren; und eins der Hauptziele aller damals zustande gekommenen Visitationsabschiede, ja der Ordnung von 1573 selbst ist es gewesen, diese Unklarheit zu beseitigen und der Kirche bezw. den einzelnen Kirchen ihren alten Besitzstand oder doch wenigstens so viel zu erhalten, daß sie möglichst auf eigenen Füßen stehen konnten. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, daß, als man an diese Ordnung herantrat, schon manches Vermögensobjekt distrahiert war.

War doch auch in dem den Ständen im Jahre zuvor gegebenen Reverse das landesherrliche Versprechen erteilt, daß Pfarren, Gotteshäuser, Kommenden und Küstereien bei ihren alten Privilegien erhalten, davon nichts fortgenommen und sie mit keinen Neuerungen beschwert werden sollten. So etwas wird nur versprochen, wenn bisher anders verfahren ist.

Im allgemeinen hatte nämlich die katholische Kirche mit ihrem reichen Kultus, der in der Mark noch im 15. Jahrhundert eine schöne Nachblüte erlebt hatte, eine Fülle von Grundbesitz und Rechten besessen, die es Joachim II. sogar gestattet hatte, durch Einziehung von Klostergütern (so Lehnin) zu Ämtern seinen bedrängten Finanzen Luft zu verschaffen. Das Luthertum bedurfte zudem weniger Gotteshäuser und auch weniger Prediger, da das Messelesen an den zahlreichen Altären jetzt wegfiel. Man hatte mithin gar nicht nötig, auf das Erschöpfen neuer Hilfsquellen zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchen zu denken, sondern es kam einzig darauf an, das hierfür vorhandene nutzbringend und zweckmäßig zu verwenden. Vorhanden waren in dieser Beziehung die meist mit Grundbesitz ausgestatteten Kirchen sowie die Verpflichtungen an Geld oder Naturalleistungen, welche die Patrone, die Eingepfarrten, dritte Personen, Gilden usw. an die Kirche zu leisten hatten. Dieser Besitz war bei jeder Kirche ein verschiedener und seit der märkischen Reformation mannigfach abgebröckelt, da namentlich die Gilden für die von ihren Vorfahren eingerichteten Altäre nichts mehr — mangels einer Gegenleistung — zahlten. Dem entgegen standen Verpflichtungen der Kirche, die diese teils gesetzlich, teils observanzmäßig

auch auf dem Gebiete der Armenpflege und des Schulwesens geleistet hatte.

Aus dem Verbliebenen wurden nun die gemeinen Kasten gespeist. In sie wurde alles das vereinigt, was noch aus katholischer Zeit für kirchliche Zwecke zur Verfügung stand, also die Urkunden über die von Dritten aus allen möglichen Titeln geschuldeten Leistungen an Geld, Getreide, Lichtern, Diensten, die Schuldverschreibungen über zinsbar angelegte Ablösungskapitalien oder Kaufgelder für entäußerten Grundbesitz und anderes mehr. In der näheren Ausführung dieser im wesentlichen auf die Erhaltung und Sicherung des Kirchenvermögens gerichteten Bestimmungen der Konsistorialordnung, die im einzelnen nicht interessieren, erscheinen zwei Hauptbestimmungen und eine subsidiäre des gemeinen Kastens. Aus ihm sollen die Kirchendiener bezahlt und die Kirchengebäude erhalten, dann aber, wenn etwas erübrigt, Arme unterstützt werden.

3. Natur der Verpflichtung.

Man erkannte bald, daß die Einkünfte aus diesem Kirchenvermögen, namentlich, wenn man auch noch Arme daraus unterstützen wollte, unzulänglich waren, um allen Anforderungen zu genügen, und so ist die Konsistorialordnung in verschiedener Weise bemüht, hier die Einkünfte für die Kirchenzwecke zu steigern und die Besoldung der Kirchenbedienten im weitern Sinne und die Erhaltung der Kirchengebäude zu sichern. Zunächst wurde, was etwas archaistisch anmutet, den Geschlechtern, Gilden und Gewerken bei Strafe der Pfändung anbefohlen, alles, was sie auf Grund früherer Observanz zur Erhaltung der Kirchenfenster beigetragen oder an Wachs und Lichtern (für die von ihnen unterhaltenen Altäre) gegeben, weiter zu leisten. Dies ist angeordnet mit Rücksicht auf den alten Brauch, daß das städtische Patriziat, das in den sogenannten Viergewerken seine Vertretung hatte, zu Ehren der Geschlechts- und Gildeheiligen seit alters her in den märkischen Städten Altäre fundiert, Kapellen gestiftet, Fenster unterhalten hatte und dergleichen. Es bestand mithin, wenn nicht in allen, so doch in vielen märkischen Städten eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Patrizier und Gewerke, Teile des Kirchengebäudes zu unterhalten, und diese Pflicht wird neu eingeschärft. Dann aber sollen alle Gemeindemitglieder, sobald sie abendmahlsfähig, d. h. nach damaliger Sitte über 12 Jahre alt sind, den Vierzeitenpfennig entrichten. Auch dies war eine alte, den Parochianen obliegende, aber nicht ein-

klagbare Pflicht, und der Ertrag dieser direkten Steuer war sowohl zur Unterhaltung der Kirchengebäude, wie zur Besoldung der Kirchendiener im weitesten Umfange bestimmt, und wenn man auch zugeben muß, daß diese Steuer eine nicht übermäßig gerechte war, da sie den Armen genau so wie den Reichen traf, war sie doch insofern eine praktische, als sie durch prozentuale Erhöhung zur Deckung etwaiger Ausfälle hätte angewendet werden können.*) Aber man fühlte doch die Ungerechtigkeit einer solchen gleichmäßigen Besteuerung, vielleicht auch die rechtliche Unmöglichkeit, sie überall durchzusetzen, und stellte daher im Kapitel 12 den Satz auf, daß es Pflicht jedes Kirchenbesuchers sei, dafür zu sorgen, daß die Kirchendiener ihr notdürftiges Auskommen hätten, daß daher jeder „do es in den Gemeinen Kasten oder vorrathe nicht vorhanden, nach vermügen dazu zu Contribuiren und zu Hauffe zu legen." Aber man appellierte hier nur an das gute Herz der „Zuhörer", d. h. Parochianen, es war nur eine Erinnerung zur Leistung einer Ehrenpflicht, nicht aber dachte man an eine mit Zwang beizutreibende Steuer, denn am Schlusse des Titels werden den Willfährigen dafür reiche Vergeltungen im Diesseits und Jenseits verheißen. Aber der Grund für diese, an katholische Zeiten erinnernde Mangelhaftigkeit lag eben in dem recht verwickelten Verhältnisse der Räte als Oberleiter des Kirchengutes zu den Parochianen. Allerdings hatte man früh nach Abhilfe sich umgesehen, aber ohne rechten Erfolg. Ein Mittel war versucht im Visitationsabschiede von 1540 für Berlin, in welchem dem Berliner Rate aufgegeben wird, durch seinen Stadtdiener und einen Einnehmer von jeder Person, die zum Sakrament geht, alle Quartale einen Pfennig zu erheben und den Säumigen pfänden zu lassen. Es bedeutete dies die Einziehung einer nicht kommunalen Abgabe von den Parochianen, denn die Abgabe wurde in jedem Hause, also auch von den Exemten erhoben, und kraft besonderer Vollmacht hatte der Berliner Rat in jenem Abschied und kraft desselben das Recht erlangt, die Steuer auch von den Exemten, für die er nicht Obrigkeit war, zu erheben und sogar darum zu pfänden. In anderer Weise konnte man auch damals an die dem Rate nicht unterworfenen exemten Parochianen gar nicht heran. Aber im allgemeinen trug man doch seitens der Regierung gerechte Bedenken, das, was man dem leicht kontrollierbaren Berlin 1540 gestattet, etwa generell auf alle Kommunen auszudehnen,

*) Wo der Beichtpfennig nicht bereits zu Recht bestand, gewann er durch die Ordnung kein solches, da sie neue Steuern nicht auflegen konnte. Deshalb scheiterten die Versuche, ihn in Belitz einzuführen.



d. h. ihnen die Besteuerung der Parochianen zu übertragen. Daher enthält die Konsistorialordnung nichts davon, sondern nur die generelle Regel, daß in subsidium „Rat sampt Gemeine“ einspringen solle, und an die Parochianen jene etwas farblos gehaltene Mahnung, recht gewissenhaft den Vierzeitenpfennig zu bezahlen. Es kam ja auch nicht viel darauf an; wurde wieder einmal — etwa zu einem Kirchenbau — die Inanspruchnahme der Parochianen brennend, so war ja immer Gelegenheit, in analoger Weise wie 1540 zu helfen und dem Magistrate die Besteuerung zu übertragen, falls diese sich nicht der Mahnung im Schlußsatze des Kapitels 12 zu unterwerfen geneigt waren.

Aber Kapitel 13 der Konsistorialordnung beweist, daß man als Regel ansah, die vorhandene Stadtkirche würde mit den vorhandenen Mitteln zu ihrer Erhaltung imstande sein, und zwar sowohl zur Bezahlung der kirchlichen Beamten, als auch zur Erhaltung der Baulichkeiten. War doch — das beweisen alle Visitationsabschiede seit 1540 — die Aufteilung des Gutes der katholischen Kirche derart vor sich gegangen, daß in jeder Stadt — auf dem Lande lagen die Verhältnisse im wesentlichen ebenso wie früher — zur Erhaltung der Kirchen das Notwendige ausgeschieden war, während der Kurfürst meist das Übrige an sich gezogen hatte, so namentlich die Klöster und einen Teil ihrer Einkünfte; in Berlin z. B. das graue Kloster. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die Städte, welche bei diesen Verfügungen des Landesherrn über Kirchengut zwar anerkennen mußten, daß er als Fundator dazu im Rechte, doch vom Gedanken geleitet, daß das Kirchengut, soweit es in einer Stadt vorhanden, doch bisher der Stadt zugute gekommen, diese Verfügungen nur insoweit als richtig und gerecht anerkannten, als noch ausreichend für das kirchliche Bedürfnis im weitesten Umfange gesorgt sei. So erklären sich die vielen Bemerkungen in den Visitationsabschieden seit 1540, aus denen man bisweilen folgern möchte, die Städte hätten eine kommunale Baupflicht gehabt, oder die Kirchenkasse sei nur eine Station der Kämmereikasse. Die Städte klagen nämlich sehr oft, daß die Kirchen ungenügend dotiert seien. Diese Klagen sind lediglich dann verständlich, wenn man sie als ein Schielen nach dem reichen, vom Fiskus eingezogenen Kirchengute auffaßt. Diese Klagen waren auch nicht ganz unberechtigt, hatten auch bisweilen Erfolg, wie z. B. Johann Georg wenigstens einen Teil des alten Franziskanerklosters zur Einrichtung eines Gymnasiums abtrat und auch erbötig war, die Kirche herzugeben, worauf aber die Stadt damals offenbar keinen Wert legte. Man könnte daher mit vielleicht

besserem Rechte sagen, daß die Städte, die zur Zeit damit einverstanden gewesen, daß der Landesherr große Teile des in ihnen befindlichen Kirchengutes eingezogen, dies unter der Voraussetzung getan, daß das den Kirchen Überlassene völlig ausreichend sein werde, um unter Zuhilfenahme der gewöhnlichen hergebrachten Einnahmen den Zwecken des Kultus, der Schule und der Armenpflege zu genügen. War aber diese Voraussetzung unrichtig, und das zeigte sich bald in manchen Städten, so boten ebenfalls die Visitationen die beste Gelegenheit, hier Wünsche zur Sprache zu bringen und auf bessere Dotation aus dem noch Vorhandenen zu dringen. Die Städte treten hier als Schutzherren ihrer Kirchen auf, dagegen hat vor 1573 doch keine daran denken können, daß ihr eine subsidiäre Baupflicht im Kapitel 13 der Konsistorialordnung werde zugeschoben werden.

Der Passus im Kapitel 13 zeigt aber zugleich, wie sorgfältig man davon in der Konsistorialordnung Abstand nahm, irgend neue Pflichten aufzulegen, sondern sich mit Rat oder Ermahnung begnügte, wo man nicht auf Grund bestehenden Rechts fordern konnte. Auch sonst tritt diese Aufforderung zur Mildtat für den gemeinen Kasten sehr oft genug in der Ordnung hervor. Um nun einerseits die Verwaltung des Kirchenkastens den Händen anzuvertrauen, auf deren Beihilfe man angewiesen war, um ihn zu füllen, ward in den Städten eine Kommission zu Kastenherren, d. h. zu Aufsehern über dieses Vermögen bestellt.

Für diese Kommission ward mindestens die Vierzahl vorgeschrieben, und zwar sollte einer aus der Obrigkeit (dem Rate), zwei aus dem Stadtpatriziate (den am meisten als Dotatoren des vorhandenen Kirchengutes beteiligten Viergewerken) und einer aus der Gemeinde entnommen werden. Es kann nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß an dieser Stelle unter „Gemeinde" nicht die Kirchengemeinde, sondern derjenige Teil der Stadtgemeinde zu verstehen ist, der im Gegensatze zu dem Rate und den Viergewerken steht. Dies ergibt sich aus den in der Ordnung im wesentlichen akzeptierten Bestimmungen der alten neumärkischen Kastenordnung von 1540, nach welcher zu Oberkastenherren in den Städten generell die Räte berufen sind, als Kastenherren aber Mitglieder der einzelnen Klassen der Bürgerschaft berufen werden sollen. Hieraus folgt aber nur, daß die Eingepfarrten bei der Verwaltung der Kirchenkasse schlecht beteiligt sind, da sie als solche nur im Pfarrer, der bei der jährlichen Rechnungslegung zugezogen wird, einen Vertreter hatten. Aber es ist schon darauf hin-

gewiesen, daß die Rechte der Parochianen als solche nicht viel über das Aneignungsrecht der evangelischen Lehre hinausgingen, während Leistungen, wie sie die Konsistorialordnung von ihnen erwartet, bedeutend genug sind. Dies erklärt sich, wenn man die politische Stellung der Städte berücksichtigt, daneben, daß der Landesherr nicht das Recht hatte, ihnen gegen ihren Willen Pflichten aufzuerlegen, und daraus, daß die Städte geordnete Verwaltungskörper waren, aus denen man wohl Aufsichtskommissionen bilden konnte, während die Parochianen als einzelne zwar besteuerbar waren, aber doch in Verkrüppelung des Gemeindeprinzips in der damaligen lutherischen Kirche keine Körperschaft bildeten. Es ist schon oben gedacht, daß die Städte einen guten Teil von Patronatsrechten in bezug auf die Predigerberufung besaßen oder zuerteilt erhalten hatten, ein weiterer Teil war diese Übertragung der Aufsicht über das Kirchenvermögen.

Da nun — wie angeführt — das fehlende Pfarrergehalt bei Insuffizienz des gemeinen Kastens durch proportionale Besteuerung der Eingepfarrten beschafft werden soll, aus diesem selben Kasten aber auch die Kirchen zu reparieren sind, so ist in beiden Fällen die Steuerkraft der Eingepfarrten ein zur Ergänzung des gemeinen Kastens vorgesehenes Mittel, falls er für seine Zwecke sich als unzureichend erweisen sollte. Auch dies spricht vernichtend gegen die Meinung, daß im Falle der Insuffizienz des Kastens die politische Gemeinde für Kirchenbauten einzutreten hätte; denn zu welchen wunderlichen, juristisch haltlosen und volkswirtschaftlich bedenklichen Zuständen käme man, wenn man unter Vergewaltigung des klaren Begriffes „Rat und Gemeine" eine solche Verschiedenheit annehmen wollte. Man denke sich dann den Fall, daß eine Kirchenkasse nicht imstande ist, die Geistlichen zu besolden und zugleich eine notwendige Reparatur vorzunehmen; wofür soll dann die Kasse zuerst eintreten? Einer Bestimmung hierüber bedarf es dann nicht, wenn für die Ergänzung dieselben Personen herangezogen werden; ist dies aber nicht der Fall, so müssen ganz genaue Regeln aufgestellt sein, um klare Maße zu haben, oder der Redakteur der Ordnung verdiente den Vorwurf der Flüchtigkeit oder Unfähigkeit. Aber dieser Vorwurf ist unbegründet, da jene Auslegung eine verfehlte ist.

Bedenkt man nun, daß der gemeine Kasten überall, soweit nicht Entziehungen stattgefunden hatten, die Vermögensteile enthielt, welche früher den einzelnen Kirchen zugestanden, daß er dazu bestimmt war, dem Kultus an der Kirche und ihrer Erhaltung in baulichen Würden

zu dienen, so sucht man vergebens nach prinzipiellen Unterschieden zwischen dem gemeinen Kasten und der alten fabrica. Denn der Umstand, daß die Oberleitung des Kastens den Städten überlassen war, berührt doch dessen Wesen nicht. Ganz unerheblich ist es ferner, ob einzelne Räte diese Stellung dazu gemißbraucht haben, günstige Anleihen beim Kasten zu städtischen Zwecken zu machen; klagt doch auch die Konsistorialordnung darüber, daß die Gutsherren Kapitalien aus dem gemeinen Kasten ihrer Dorfkirche ohne Schuldverschreibung fortgenommen. Dies sind einzelne Mißbräuche einer Vertrauensstellung, die weit aufgewogen werden durch die zahlreichen, oft mit Erfolg gekrönten Versuche der Räte, bei der Regierung weitere Vermögensstücke für den gemeinen Kasten ihrer Kirchen zu erlangen, wofür die Visitationsabschiede ein deutliches Zeugnis ablegen.

Es ist hier ferner auf einen Punkt einzugehen, der zwar unmittelbar die Kirchenbauten nicht betrifft, aber einmal in der Zeit nach 1573 für die Entwicklung der Kirchenbaulast in der Mark von großer Bedeutung gewesen ist, dann aber — und das ist an dieser Stelle wesentlich — auf den Charakter der Ordnung ein besonders scharfes Licht wirft; nämlich auf die Behandlung der Pfarr- und Küsterbauten in derselben.

Dieselben werden im Kapitel 25 der Ordnung abgehandelt. Der Verfasser redet hier davon, daß er die häufigen Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und den Patronen und Pfarrkindern, also doch den Bewohnern des Pfarrsystems, abschneiden wollte. Er spricht dann den Grundsatz als Erwartung, verbrämt mit Billigkeitsrücksichten aus, daß keiner dem Pfarrer, der doch nur Nutznießer sei, die Erbauung der Pfarre zuschieben werde. In betreff der Erbauung und Instandhaltung der Pfarrgebäude unterscheidet die Ordnung zwischen Städten und Dörfern. Für die Städte enthält sie nur den allgemeinen Satz, daß hier die Kollatoren (also die Patrone), die Räte (also die Ortsobrigkeit, wenn sie etwa nicht Patron sein sollte) mit Zulage der Gemeine (d. h. der Eingepfarrten) bei Insuffizienz der Kirchenkasse Pfarreien und Kaplaneien bauen und in baulichen Würden erhalten sollen, d. h. diejenigen größeren Reparaturen vornehmen, die zur Erhaltung der Baulichkeiten erforderlich sind.

Auf den Dörfern wird dagegen zunächst dem Pfarrer die Pflicht zur Instandhaltung der Pfarre auferlegt, in betreff der Baulast aber bestimmt, daß hier die Kollatoren (Patrone), Dorfherren (Gutsbesitzer als Obrigkeiten) und die ganze Gemeinde, d. h. die Summe der Ein-

gepfarrten zusammen die Materialien zum Bau beschaffen, daß dann die Ackerleute (Vollbauern mit Gespann) die Spanndienste, die Kossäten dagegen mit ihnen die Handdienste zum Bau leisten sollen. Von einer Insuffizienz des Kirchenvermögens ist hier keine Rede, die Baupflicht auf den Dörfern also eine prinzipale.

Selbstredend hat an diesen Stellen der erste Jurist und Staatsmann der damaligen Mark, Kanzler Lampert Distelmeier, die Redaktion entscheidend beeinflußt, denn sie sollten dazu dienen, Streitigkeiten zwischen den am Pfarrbau Beteiligten abzuschneiden. Trotzdem erkennt man auf den ersten Blick, daß hier gar keine festen Maße gegeben, sondern alles entweder dem Belieben, oder altem Brauche überlassen ist. Es wäre dies ein Vorwurf, den der scharfe Distelmeier sonst nicht verdient hat, wollte man annehmen, daß er hier als Jurist feste Sätze zu bringen beabsichtigte; er verliert aber diesen Charakter, wenn man annimmt, es sei ihm hier lediglich auf die Angabe einiger Direktiven angekommen. Daß er aber diese Absicht tatsächlich nur gehabt, ergeben die Eingangsworte des Kapitels. Betrachten wir nun die Bestimmungen näher:

In den Städten wird von der Regel ausgegangen, daß die Kirchenkassen dazu imstande sein würden, die Pfarrgebäude zu errichten und die Kosten der Instandhaltung zu tragen. Wenn dann fortgefahren wird, daß bei Insuffizienz die Kollatoren und Räte in Städten mit Zuhilfenahme der Eingepfarrten die Pfarreien und Kaplaneien bauen sollen, so ist man offensichtlich davon ausgegangen, daß derjenige, der zur Berufung eines Geistlichen berechtigt ist, dafür auch die Pflicht hat, im Notfall dafür zu sorgen, daß dieser eine anständige Dienstwohnung hat. Da nun, wie oben ausgeführt, das Recht, den Pfarrer zu berufen, nicht regelmäßig die Räte hatten, dagegen stets das zur Berufung von Kaplänen, so bezieht sich „Kollatoren“ auf die „Pfarreien“ und „Räte“ auf die „Kaplaneien“, wobei selbstverständlich, daß die Räte, wo sie auch den Pfarrer zu berufen berechtigt waren, auch für die Pfarre eintreten sollten. Daß die Stadt Berlin die Sache so aufgefaßt hat, ergibt die Behandlung der Propstei zu Berlin; diese war (1573) die Pfarre für Berlin, da der Propst hier der Pfarrer war. Die Stadt Berlin hatte nun unstreitig die Propstei gebaut und leitete aus dieser Tatsache, offenbar in Anlehnung an diesen Passus der Konsistorialordnung, den Anspruch her, nun auch den Pfarrer (Propst) berufen zu dürfen, während sich doch der Landesherr das Recht, den Propst zu berufen, vorbehalten hatte. Es wurde hier also aus dem Umstande,

daß man eine dem Kollator zustehende Pflicht statt seiner geleistet, das Recht auf Übertragung der Kollatur abgeleitet und beansprucht. Wenn also insoweit die Bestimmung klar ist, so erkennt man doch nicht, wie man sich die Hilfeleistung der Eingepfarrten vorzustellen hat. Wann sollte sie eintreten, wie weit sollte sie sich erstrecken?

Noch verschwommener erscheinen dem Juristen die für die Dörfer aufgestellten Regeln. Hier wurde mit dem gewiß oft zutreffenden Umstande gerechnet, daß keine Mittel zum Bau und zur Instandhaltung der Pfarrgebäude vorhanden seien, und hier ist nun die Pflicht zur Instandhaltung auf den Pfarrer, die des Baues auf alle Eingepfarrten, einschließlich der Patrone und Gutsbesitzer abgewälzt und den Ackersleuten und Kossäten dabei noch die Extraverpflichtung auferlegt, die sämtlichen Spanndienste (Ackersleute) und Handdienste (Ackersleute und Kossäten) beim Bau zu leisten. Diese Vorschriften für das platte Land, welche nach der Einleitung des Kapitels dazu gegeben sind, die Streitigkeiten zwischen Patronen, Gutsherren und Pfarrkindern abzuschneiden, sind so eigenartig, daß man sie nur versteht, wenn man annimmt, daß hier der Staasmann, nicht der Jurist gesprochen. Denn die Streitigkeiten sind, wenn man genauer zusieht, in der höchst einfachen Art gelöst, daß man den Adel (Patron und Gutsherrn) bis auf einen Beitrag zu den Baumaterialien, welche die Gutsbesitzer übrigens bereits als Pfarrkinder hätten leisten müssen, ganz freigelassen hat. Denn es ist nicht etwa davon die Rede, daß sie die Hauptmaterialien (Steine, Kalk und Holz) zu leisten hätten, sondern hier ist jeder Teilungsmodus offen gelassen. Diese Schonung der Interessen der Mächtigen war überhaupt dem Freunde der Stände, Distelmeier, eigentümlich,*) aber dieser Passus zeigt recht deutlich die Unbegründetheit der bisweilen aufgestellten Behauptung, man habe in der Ordnung finanzkräftige Schultern für die Erhaltung der Kirche heranziehen wollen. Mochte auch beim Tode Joachims II. der Kanzler alle Ursache haben, den guten Willen der Stände (Immediatstädte und Adel) wachzuhalten, so war er doch auch früher schon geneigt gewesen, die bäuerlichen Hintersassen mit gebundenen Händen ihren Gutsherren zu überlassen und gar keinen Rechtsstreit, sondern nur Verwaltungsdekrete über das Maß der Dienste der Gutsuntertanen zuzulassen.

Aber, und das ist vielleicht noch bezeichnender, hatte man denn überhaupt ein noch so bescheidenes ländliches Pfarrhaus, wenn man

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 32, S. 17.

über Materialien, Spann- und Handdienste verfügte? Wer bezahlte das Arbeitslohn der verschiedenen Handwerker, die man doch gebrauchte, mochte man noch so einfach bauen? Aus diesen Punkten zeigt sich, daß die Ordnung von 1573, mag sie vom Kirchenbau, oder vom Pfarrbau handeln, keine festen Maße gibt, also — so muß man schließen — solche gar nicht geben wollte.

Welchen Wert hat es für den Juristen, wenn zwei Verpflichtete — Rat (Obrigkeit) und Gemeinde — nebeneinandergestellt werden, ohne daß das Maß, nach dem sie beizutragen, näher bestimmt wird; was soll er damit anfangen, wenn bei ländlichen Pfarrbauten nichts Erschöpfendes bestimmt wird, und wie soll er es sich erklären, wenn zwar städtische Pfarrbauten, nicht aber ländliche aus der Kirchenkasse bezahlt werden sollen, da es doch auch wohlhabende ländliche Kirchen gegeben haben wird? Dazu kommt dann noch, daß man ja an die Kirchengemeinde überhaupt kaum mit Forderungen herantreten konnte, da sie in ihrem damaligen Zustande nur ganz unvollkommen besteuert werden konnte. Jedenfalls kann man sich hier eine Zwangsvollstreckung kaum denken. Aber man hat eingewendet, daß alle im ersten und zweiten Absatze gedachten Pflichten bei Vermeidung der Pfändung anbefohlen seien, obgleich sich diese Drohung offensichtlich nur auf den zweiten Absatz bezieht. Aber wenn man sich selbst auf diesen Standpunkt stellen wollte, ja selbst, wenn man einmal annehmen würde, daß in subsidium nur die politische Gemeinde verpflichtet wäre, so gehört doch ein Verkennen des damaligen Rechtsganges dazu, um sich hier die Vollstreckung überhaupt vorzustellen.

War in der Stadtkirche eine Scheibe zerbrochen oder ein Gestühl beschädigt, zu deren Erhaltung eine Gilde verpflichtet war, so konnte der Rat allerdings als damalige Gerichtsobrigkeit die zur Herstellung verpflichtete Gilde dazu anhalten und Gildevermögen pfänden lassen. Wie man aber ohne die langwierigsten Prozesse entscheiden wollte, ob und wieweit eine Reparatur der Kirche notwendig, ob und wieweit das Kirchenvermögen dazu ausreichend, läßt sich nicht absehen, und die Gemeinde hätte sich zudem in solchen Fällen als politische Gemeinde durch den Rat geweigert und dann gegen sich selbst durch den Rat pfänden lassen müssen. Die Sache hätte also jedenfalls — wenn eine Kirche verfallen liegen blieb, oder zu arg verwahrloste — nur den Verlauf nehmen können, daß bei einer Visitation die Visitatoren den Mangel festgestellt und mit allen Interessenten einen Vergleich über die Beseitigung abgeschlossen und diesen dann gemäß Kapitel 49 zu 3 der

Konsistorialordnung zur Exekution gebracht hätten. Dieser Abschied hätte dann für den Einzelfall die Insuffizienz und die Beiträge der Stadt und der Eingepfarrten, oder auch den Beitrag des dazu von den Städten oft als verpflichtet angenommenen Landesherrn ebenso geregelt, wie dies in manchen uns erhaltenen Visitationsabschieden der Fall ist. Nur so erklärt es sich, daß die Ordnung sich mit einer allgemeinen Direktive begnügt, die nicht mehr besagt, als daß bei Unvermögen der Kirchenkasse, d. h., wie oben ausgeführt, des gesamten für das Kirchenwesen einer Stadt im gemeinen Kasten vereinten Vermögens, die Stadt und die Eingepfarrten die Pflicht haben, die verfallene Kirche wiederzubauen und zu reparieren. Nun könnte man allerdings — wenn man den heutigen Sprachgebrauch in Rücksicht zieht — aus dem Ausdrucke „soll Rat und Gemeine schuldig sein" zum Schlusse kommen, daß hier eine juristische Verpflichtung habe auferlegt werden sollen. Dies ist aber für die Terminologie der Konsistorialordnung ein Fehlschluß. Was für geringfügige selbstverständliche kleine Anstandspflichten werden auf fast jedem Blatte der Ordnung mit „soll" oder „sollen" gefordert, ohne daß hier auch nur entfernt an eine juristische Pflicht gedacht wäre. Was aber das „schuldig sein" in jener Zeit oft für eine — man kann sagen — unjuristische Bedeutung hatte, wie es für selbstverständliche Ehrenpflichten gebraucht wurde, beweist der Ausspruch des Kurfürsten Joachim I. vom Jahre 1527 „Sein kurfürstlich gnaden erkendt sich als der gemein landesfürst, dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen Frid, hanthabung, schutz und schirm zu recht und billigkeit gleich aus schuldig zu sein".*) Auch der beste Kenner der Sprache des 16. Jahrhunderts Martin Luther, der in seiner Bibelübersetzung und in seinen zahlreichen Volksschriften so bahnbrechend für die Entwicklung der Sprache geworden, braucht das Wort „Schuld" und „schuldig sein" oft genug, wenn er nur von sittlichen Pflichten spricht. So vergleiche man die fünfte Bitte mit der im Katechismus dazu gegebenen Erklärung; die Auslegung des zehnten Gebotes, nach der wir unseres Nächsten Weib, Gesinde oder Vieh anhalten sollen, „daß sie bleiben und tun, was sie schuldig sind"; oder die Auslegung des ersten Artikels, nach der wir „Gott zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig sind". Hier überall ist an rein sittliche und religiöse Pflichten gedacht, und da ist es denn kein Wunder, daß der Redakteur

*) Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 1.

der Konsistorialordnung, wenn er davon redet, daß die Kirchen zu Gottes Ehren dienen, auch an die moralische, sittliche Pflicht der Obrigkeiten und Eingepfarrten mahnt, das zu Gottes Ehren, zu seinem Hause Bestimmte nicht verfallen und verkommen zu lassen. War doch dem Kanzler Distelmeier, wie sein Leibarzt Hildesheim überliefert hat, das Studium der Schriften Luthers eine liebe Erholung.*) Man vergleiche auch die Thesen 46, 69, 70 Luthers in der alten Übersetzung von Justus Jonas. Aber — und das ist entscheidend — auch die Ordnung von 1573 selbst braucht das „soll schuldig sein" in dieser Bedeutung. Im Schlußsatze des Kapitel 35 heißt es:

> „Doch sollen die Pfarrer kein Essen oder trinken aus den Hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren Weibern und Kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen frey stehen, und kein geschenke zu geben schuldig seyn."

Hieraus folgt, daß die anderen Hochzeitsgäste ein Geschenk zu geben schuldig sind; da nun aber die Geschenke bei derartigen Festen nur vom Zwang der Sitte gefordert, von der Pflicht des Anstandes geheischt werden, eine juristische Obligation, als Gast ein Hochzeitsgeschenk zu geben, nicht bestanden hat, so enthält die knappe Erwähnung der subsidiären Kirchenbaupflicht ganz offensichtlich auch nicht mehr als die mahnende Einschärfung der damals jedem Christen selbstverständlichen Ehrenpflicht: „Ist Eure Kirche verfallen und kein Geld zur Reparatur in der Kirchenkasse vorhanden, so sorgt Ihr Obrigkeiten als Schutzherren Eures Gotteshauses und Ihr Pfarrkinder als Besucher der Stätte, in der Euch die Heilswahrheit gelehrt und die Sakramente gespendet werden, dafür, daß das Eurer Hut anvertraute und zu Eurem Heile dienende Gotteshaus wieder in anständigen Zustand gebracht werde, denn die Kirchen dienen Gott zur Ehre." Dieser Appell durfte übrigens, da zunächst der gemeine Kasten aufzukommen hatte, nur ergehen, wenn das gesamte Vermögen der eine Einheit bildenden Stadtkirchen erschöpft war.

Dasselbe ergibt sich auch aus dem Absatze 12 des 39. Kapitels. Dasselbe handelt von den Pflichten der weltlichen Obrigkeiten. Auch aus diesem Kapitel ergibt sich, wie vorsichtig der Redakteur der Ordnung die Stände — Immediatstädte und Adel schonte. Denn diese weltlichen Obrigkeiten werden zu Aufsehern über die Bestimmungen der Ordnung bestellt, welche Zuwiderhandlungen dagegen entweder selbst strafen oder

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 65.

dem Konsistorium zur weiteren Verfolgung anzeigen sollen. Räte, Patrone, Schulzen und Kirchväter, die dem entgegenhandeln, sollen durch den Fiskal angeklagt und in Strafe mit Entsetzung ihres Amtes genommen werden. Es folgen dann mehrere polizeiliche Bestimmungen über Sonntagsheiligung, Vermeidung der sieben Todsünden, Abschaffung der Leichenschmäuse usw. Weiter heißt es dann im Absatz 12 und 13:

> **Es seindt auch die Obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre Unterthanen mit ernste und vermittelst der Pfandung dahin zu weisen, das sie den Kirchen, Kasten und Dienern Göttlichs Worts, Auch den Hospitalen ihre gebürliche Pechte, Zehend, Zinß, Opffer oder Vierzeitten pfenning ohne betrug und volkömlich, zu rechter zeit entrichten und geben, Auch die Gebewde der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereyeu, auffrichten und erhalten helffen** (12).
>
> **Deßgleichen gebühret einer jeden Obrigkeit auch, den Vorstehern der Kirchen, Gemeinen Kasten und Hospitale auff Siegel, Brieffe oder Glaubhaffte Register, vor allen andern Gläubigern zu den Hauptsummen und Zinsen,** ex officio, **ohne langweilig Recht, schleunig zu verhelffen, In ansehung, das es zu vortsetzung Göttlichs Worts, und zu erhaltunge der Armen gereicht** (13).

Wie aber schon der Schlußpassus (15) ergibt, in dem es heißt, daß vor allen Dingen die Obrigkeiten Gott mit fleißigem Ernste um den göttlichen Segen für ihre Amtsführung bitten sollen, handelt es sich hier überall nicht um leges cogentes, sondern um Direktiven. Es sind Bemerkungen über die Pflichten einer christlichen Obrigkeit. Ob dieselbe aber im Einzelfall einen zu irgend einer Abgabe an die Kirche oder zur Ausbesserung des Kirchengebäudes Verpflichteten sogleich pfändete oder es auf Anstellung einer Klage gegen ihn durch die berechtigte Kirche ankommen ließ, war lediglich ihre Sache. Die §§ 12 ff. sind daher trotz des „schuldig und pflichtig" und des häufig angewandten „soll" nichts weiter als die landesherrliche Ermahnung an die Obrigkeiten, ihre Pflicht zur Ehre Gottes zu tun. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß durch die gelegentliche Erwähnung der Vorrechte kirchlicher Forderungen im Absatz 13 diese nicht eingeführt oder in irgend einer Weise erweitert sind. Wieweit hier die Kirche bevorrechtigt war, entschied sich lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Gewohnheiten, und niemand hat bisher aus dieser Bemerkung in der Konsistorialordnung das Recht auf vorzugsweise Befriedigung jener Forderungen herzuleiten gesucht.

Mit solchem Appell (invitatio) an die christlichen Obrigkeiten und Pfarrkinder konnte der Verfasser der Ordnung völlig auskommen, ja

er kam weiter, als wenn er den staatsrechtlich kaum zulässigen, kaum befolgten und politisch damals höchst bedenklichen Schritt gewagt hätte, irgendwie in die Rechte der Städte oder des Adels eingreifen zu wollen.

Dem Zwange des Herkommens unterwarf sich bedingungslos jeder, ja der Adel benutzte nicht einmal in bezug auf die Pfarrbaupflicht die Sätze der Konsistorialordnung, sondern dachte vornehm genug, diese nicht in Anwendung zu bringen. Man könnte hier vielleicht einwenden, weshalb, wenn hier an Patronatspflichten gedacht ist, nicht auch der Patron auf Dörfern neben der Obrigkeit erwähnt werde. Dieser Einwand ist aber hinfällig, denn auch der Patron war, wie z. B. Kapitel 39 ergibt, eine geistliche Obrigkeit als Schutzherr seiner Patronatskirche, und so war der Appell auch an seine Adresse gerichtet, wenn er ja zufällig in einem Dorfe, wo seine Kirche zu reparieren war, nicht zugleich der weltliche Gerichtsherr gewesen wäre. Außerdem gehörte ja auch — wo etwa ein erzwingbares Recht gegen einen Patron vorhanden gewesen sein sollte — dies zum Vermögen der Kirche, war also von ihr geltend zu machen.

Da mithin alle Gründe dagegen sprechen, daß man 1573 eine Veranlassung gehabt, den Städten neue Lasten aufzuerlegen, da das, was in betreff der Bauten an Kirchen und Pfarren in der Ordnung enthalten ist, wohl Direktiven, aber keine festen Regeln aufstellt, endlich auch die Terminologie der Ordnung dafür spricht, darf für erwiesen erachtet werden, daß die im Kapitel 13 als subsidiär verpflichtet Hingestellten lediglich an die Leistung einer Ehrenpflicht, nicht aber einer juristisch erzwingbaren gemahnt werden sollten.

Aus dem Vorangeführten ist folgendes zu entnehmen. Die Konsistorialordnung ist eine einseitig vom Landesherrn in seiner Eigenschaft als summus episcopus für den Umfang der Mark von 1573 erlassene Verordnung. Schon hieraus ist anzunehmen, daß sie nirgend in Rechte der Städte und des Adels eingreifen will, sondern sich hier nur dem bestehenden Brauch anschließt. Im Kapitel 13 legt sie die Erhaltung und die Erneuerung der vorhandenen Stadtkirchen den Kirchenkassen auf, die unter Leitung des Magistrates von Bürgerdeputierten verwaltet werden. Bei Insuffizienz des Kirchenvermögens werden die Räte als die Schutzherren der Kirche und die Eingepfarrten als Benutzer derselben an die Ehrenpflicht gemahnt, die Kirche wieder zu Gottes Ehren instand zu setzen. Irgend welche Regeln, nach welchen Quoten der Rat und die Eingepfarrten im Bedürfnisfalle die Kosten aufzubringen

haben, gibt die Konsistorialordnung nicht, da sie eben hier nur eine invitatio enthält.

Dies ergibt die Ordnung selbst, aus der übrigens folgt, daß — wenn man von der Baupflicht der Benefiziaten absieht, die es im katholischen Sinne kaum noch gab — die kirchliche Baulast in der Konsistorialordnung eigentlich ebenso geordnet war, wie im gemeinen Kirchenrechte und wie im Tridentinum. Zunächst tritt die fabrica bezw. der gemeine Kasten ein, in dessen Unvermögen wird an die Ehrenpflicht der kirchlichen Schutzherren und der Eingepfarrten vertrauensvoll appelliert, da man annahm, — und mit Recht annahm — daß diese zunächst an der Erhaltung des Gotteshauses Interessierten schon das Erforderliche veranlassen würden. Diese Gleichheit ist aber ein neuer Beweis für die Richtigkeit der obigen Auslegung, denn es wäre auffallend gewesen, wenn eine so sachgemäße und sinnentsprechende Regelung der Frage, wie sie seit jeher in der christlichen Kirche bestanden, in dem hochkonservativen Brandenburg, das sich so schrittweise der Reformation angeschlossen, eine wesentlich andere Gestaltung angenommen haben sollte. Hier sei noch an einen andern Punkt erinnert: Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein gab es nur wegen Ehebruchs eine Ehescheidung, bei den übrigen Ehedelikten begnügte man sich mit der separatio a thoro et mensa und überließ es den Getrennten, sich entweder auf Grund kurfürstlicher Dispensation oder im Auslande anderweit zu verheiraten.*) Man hatte sich hier zuerst auch auf diesem Gebiete nur sehr vorsichtig tastend vom Boden des kanonischen Rechts entfernt, das ja nur jene Trennung von Tisch und Bett kannte. Dies ergibt sich mit schärfster Deutlichkeit aus den vielen von Seidel mitgeteilten Präjudizien des Konsistoriums in Ehesachen aus der Zeit von 1648 bis 1666, aus denen man aber erkennt, daß diese Art Trennung oft genügte, um dem Geschiedenen im Auslande eine neue Ehe zu ermöglichen. Erst der später sich immer nachhaltiger fühlbar machende Einfluß der Reformierten, die eine separatio a thoro et mensa verwarfen, hat auch auf diesem Gebiete Wandel geschaffen. (Vgl. Seidel, S. 527, 536 ff., so ließ sich z. B. der 1656 von Tisch und Bett geschiedene spätere Pfarrer von Tempelhof und Rixdorf Nikolaus Hülsemann im Auslande trauen.)

Man kann nicht vorsichtig genug sein, wenn man nova in der Konsistorialordnung zu entdecken meint.

---

*) Vgl. hierzu: Holtze, „Geschichte des Kammergerichts", Bd. 4, S. 152 f.

4. Tatsächliche Behandlung.

a) Bis zum 30jährigen Kriege.

Es ist nun die Frage zu untersuchen, wie denn die Kirchenbaulast in der Mark in Dörfern und Städten seit 1537 behandelt ist, wie also die Theorie und Praxis seit 1573 über diese Frage gedacht hat und in ihr verfahren ist.

Es ist zunächst, wie auch die Visitationsabschiede seit 1574 ergeben, unrichtig, daß die Konsistorialordnung den Patron ganz eliminiert habe, obgleich doch aus der Zeit vorher und nachher — man denke nur an Wittstock — Verträge der Städte sich finden, in denen sie das Patronat erwerben, das bis dahin etwa einem Stifte oder Privaten zugestanden hatte. Was hätte das für einen Sinn gehabt, wenn man sich nicht auf Grund des Patronates in bezug auf die Wahl der Geistlichen noch größere Rechte sichern wollte, als den Städten vor der Ordnung von 1573 und nachher eingeräumt waren. Wie man dies aber bezeichnen will, ist — wie ebenfalls schon ausgeführt — ganz unerheblich. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß man in der märkischen Reformation keine Revolution zu erblicken hat. Es ist keinem eingefallen, das Patronatswesen irgendwie anzutasten, Berlin z. B. betrachtete sich stets als Patron, oder doch Mitpatron seiner Kirchen, die nur eine Parochie bildeten. Ebenso handelt es sich im Abschiede von 1574 um eine Abgabe der Kirchengemeinde, nicht der Stadtgemeinde, denn, da sie in jedem Hause erhoben wird, zahlen sie auch die Exemten. Da die Abgabe auf jedem Hause — also auch auf denen der Exemten — ruhte, ist es übrigens nicht auffallend, wenn man später auch die Juden, die zunächst doch nur geduldet wurden, dazu verpflichtete, diese Abgabe dem Propst zu zahlen. Es war auch eine gewisse Gerechtigkeit dabei, denn diese Juden hatten sich in Häusern niedergelassen, die bisher von Parochianen des Propstes bewohnt gewesen waren.

Auch aus dem Visitationsabschiede vom 7. Mai 1574 für Berlin folgt keine Verpflichtung der Kommune Berlin, neue Kirchen zu bauen, denn es heißt im Abschiede, daß, nachdem die Klosterkirche zugerichtet und eine feine Kirche ist, auch mit Zulassung des Kurfürsten darin gepredigt, getauft und die Sakramente wie an anderen Pfarrkirchen verrichtet werden, solle eine — im Abschiede näher bezeichnete — Stadtgegend darin eingepfarrt werden. Die Klosterkirche bestand aber seit Jahrhunderten, sie gehörte dem Landesherrn als Fundator, der das eben ausgestorbene Kloster für sich eingezogen und davon

einen Teil für das Berliner Gymnasium geschenkt hatte, den er später noch durch die weitere Schenkung eines Stücks vom Restteile vergrößerte. Die Kirche war also landesherrlicher Besitz; wer damals die Reinigung derselben vornehmen sollte, erhellt nicht, sie unterblieb aber, und später tat der berühmte Alchimist Thurneißer, dem der Kurfürst den vorbehaltenen Rest der Klostergebäude zum Laboratorium eingeräumt hatte, einiges für die ehrwürdige Kirche. So berichtet Hafftiz in seinem Microcronicon beim Jahre 1582: „Indes hat er (Thurneißer) die Klosterkirche renoviren lassen, eine Pracht-Kanzel darin bauen, neue Tauf-Stein setzen, die Fenstern bessern, die Kirche abweißen, die Gemälde ausputzen; einen besonderen Prediger angenommen.“*)

Von der Bildung eines neuen Pfarrsystems war auch keine Rede, denn im Abschiede heißt es sofort weiter, daß niemand von den Bewohnern des Stadtteils gehindert sein solle, die Predigten und die Sakramente auch in den anderen Stadtkirchen zu gebrauchen. Tatsächlich ist denn auch nichts Erhebliches für die Kirche geschehen, und erst Friedrich Wilhelm IV. hat sie 1841 auf seine Kosten im alten Glanze erstehen lassen, aus Pietät für die zahllosen Erinnerungen, die sich an dieselbe knüpfen, nicht um ein kirchliches Bedürfnis, das in dieser kirchenreichen Gegend nicht vorhanden war, zu befriedigen.

Es war also hier die Kirche vorhanden, die Not fehlte, und das Projekt blieb unausgeführt. Davon aber, daß die Stadt auch nur die Reinigung auf ihre Kosten hätte vornehmen sollen, ergibt sich nichts, und die Parochialgrenzen — wenn man die Bemerkung dahin auffassen will — waren eher gezogen, als die Reinigung stattgefunden, welche man übrigens kaum als „Erbauung“ bezeichnen kann; und tatsächlich hat es nie eine Klostergemeinde gegeben. Das Projekt kann alles eher, z. B. eine Pflicht des Landesherrn, Kirchen in Berlin zu beschaffen, oder, daß neue Parochien nicht gebildet werden können, oder sonst etwas beweisen, nur nicht jene wunderliche städtische Baupflicht.

Hätte übrigens 1574 eine Kirchennot dahin bestanden, daß eine neue Kirche notwendig war, und hätte der Kurfürst zur Befriedigung die etwas herabgekommene Klosterkirche dazu der Stadt geschenkt, so hätte doch der Kasten von Nikolai/Marien, subsidiär die Stadt nach der Anschauung der Verteidiger jener Lehre wenigstens die Reinigung und Herstellung zur „feinen Kirche“ vornehmen müssen. Nichts davon

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 81.



ist geschehen, offenbar, weil man nur einen fünften Diakon an den Berliner Kirchen, nicht eine neue Kirche für erforderlich hielt, oder der Kurfürst die Kosten der Instandsetzung der Kirche, die nach dem Abschiede doch von ihm erwartet wurden, nicht hergeben wollte.

Wenn dann der Rat im Trebbiner Visitationsabschiede dem dortigen Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht beziehen konnte und in ein eigenes Haus zog, dafür die jährlichen Schosse erließ, so lag die Sache einfach so, daß der Pfarrer den census areae nicht gezahlt hätte, wenn er ein öffentliches Gebäude, d. h. die städtische Pfarre bewohnt hätte. Es wäre also vom Rate unbillig gewesen, wenn er den am Gebrauche der Pfarre, die schoßfrei war, behinderten Pfarrer beschoßt und nicht das tatsächlich von ihm benutzte Haus als Pfarre, d. h. schoßfrei behandelt hätte. Der hier gezogene Schluß, daß diesem Erlasse städtischer Steuern es nur entsprechen konnte, daß die für die Herstellung des Pfarrhauses aufzuwendenden Ausgaben auch rein städtische waren, ist ein irriger, widerspricht übrigens dem Kapitel 25 der Konsistorialordnung.

Auf den Havelberger Visitationsabschied ist bereits eingegangen, und mögen hier noch einige Bemerkungen über die Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600 folgen. Wenn es in derselben heißt „Kirchen, Gotteshäuser und Schulen sollen fein sauber und rein gehalten und ein Unterschied sein zwischen denselben und anderen Gebäuden“, so bedeutet dies doch einzig und allein, daß Kirchen usw. ganz besonders hübsch und rein gehalten werden sollen. Es ist hier vielleicht sogar eine Aufforderung an die Obrigkeiten als Gesundheitspolizei enthalten, in jener kontagiösen Zeit (1598 und 1599 wütete die Pest in der Mark) in Gebäuden für Reinlichkeit zu sorgen, für die das Privatinteresse nicht eintrat. Hier mußte ja auch wegen der starken Ansammlung von Menschen mehr als anderswo peinliche Reinlichkeit geboten und dringend erwünscht sein. Was hat das aber mit städtischer Baulast zu tun? Der Landesherr erwartet ferner, daß mangelhafte Kirchengebäude, wo es not ist, repariert werden, und läßt Kollatoren, Vorstehern und Kirchenvätern die Sorge hierfür durch die Visitatoren an seiner Statt auferlegen. Hier ist offenbar nur an Fälle zureichenden Kirchenvermögens gedacht; daß aber der Patron als Schutzherr der Kirche eine Ehrenpflicht hatte, auch beim Unvermögen zuzuspringen, ist bereits ausgeführt und selbstverständlich. Sie stand genau auf derselben Stufe wie die Ehrenpflicht der Räte nach Kapitel 13; hiermit stimmt es denn auch völlig überein, wenn in derselben Instruktion an

die Liebespflicht der Gläubigen erinnert wird, daß sie „nicht minder, wie auch an anderen Orten bräuchlich die Gebäude aus gutem Willen (per eleemosynam) refizieren". Das war die Art, wie man die Eingepfarrten anging, wenn man — abgesehen von dem ungenügenden Vierzeitenpfennige — von ihnen die Leistung der Ehrenpflicht des Kapitels 13 wünschte. Denn daß die Gläubigen hier mit ihrer Kirche in Zusammenhang gebracht werden, liegt auf der Hand, denn nur so konnte von einem Ortsgebrauch die Rede sein, da eine bestimmte Kirche immer nur zu ihren Eingepfarrten in einer Verbindung steht, nicht aber zu gelegentlichen Wohltätern, die einmal etwas ohne moralische Verpflichtung aus reiner Guttat zu ihrer Reparatur gespendet haben. Es liegt hier, genau wie im Kapitel 13, eine invitatio vor, an eine „Visitationsbaupflicht der politischen Gemeinde" konnte die Instruktion gar nicht denken, weil es gar keine solche gegeben hat. Wie dachten nun die Rechtslehrer jener Zeit über diese Frage?

Derselbe Mann, aus dessen Kanzlei die Konsistorialordnung hervorgegangen, Lampert Distelmeier, ist unmittelbar darauf an die Aufgabe herangetreten, das märkische Provinzialrecht zusammenzustellen, um damit ein altes ständisches Petitum zu befriedigen. Er hat einen Entwurf gefertigt, der dann nach seinem Tode (1588) zurückgezogen wurde, um einem anderen, auf breiterer Basis aufgestellten Platz zu machen. Auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, dagegen hat sich der von Scheplitz umgearbeitete und kommentierte Entwurf von Lampert Distelmeier in der Praxis fast die Stellung eines Gesetzbuches erworben. In diesem Buche wird im ersten Titel das Kirchenrecht behandelt, hier unter Hinweisung auf die Konsistorialordnung eine ganze Reihe aus ihr abgeleiteter Rechtssätze gebracht, dann aber betont, daß im übrigen das alte Kirchenrecht zu gelten habe, wie dies ebenfalls aus der Konsistorialordnung abgeleitet wird. Alles das, was man seit einigen Jahren als Neuerung in der Ordnung erblickt, der Aufbau auf den Obrigkeiten, die Herabminderung des Patronates, die Auflage der Kirchenbaulast usw., kommt nirgends zum Vorschein. Im Gegenteil, in breitester Weise wird die Frage erörtert, wie weit der arme Patron ein Recht auf Sustentation durch seine Kirche habe, und hier mit Decisionen der römischen Rota operiert, so daß man deutlich erkennt, wie eng und mit wie vielen Fäden das märkische Luthertum am Anfange des 17. Jahrhunderts noch mit der alten Kirche und ihren Einrichtungen verwachsen geblieben. Überall wird betont, daß dieser und jener uralte katholische Satz jetzt mit der Maßgabe gelte, daß an

Stelle der Bischöfe das Konsistorium bezw. der Landesherr getreten sei. Der ältere Johann Köppen, also ebenfalls ein Ratgeber bei Erlaß der Konsistorialordnung, hat mit Hilfe des Kanzlers Christian Distelmeier jenes den Entwurf von Lampert ausarbeitende Projekt einer brandenburgischen Landeskonstitution entworfen, das aber aus verschiedenen, hier nicht interessierenden Gründen die Genehmigung der Stände nicht gefunden hat und bald zurückgelegt worden ist. Der jüngere Johann Köppen, der spätere Vizekanzler, hat aber diesen Entwurf öfter abschreiben lassen und an Freunde usw. geschenkt. Auch in dieser sorgfältigen kompilatorischen Arbeit findet sich keine Spur der Jahrhunderte später aufgetauchten kommunalen Baupflicht, und doch hätte sie sicherlich zum Interessantesten im ganzen märkischen Rechte gehört.

Alles dies beweist einmal, daß die eigenartige Richtung, die seit einigen Jahren von den Verteidigern dieser neuen Lehre in die märkische Reformation hineingetragen wird, bei den ersten Juristen des Landes in den ersten Dezennien nach derselben keine Unterstützung findet. Dann aber, und das ist wichtiger, daß sie, die Mitarbeiter an der Konsistorialordnung, also ihre berufensten Ausleger, doch nirgendwo die jetzt bisweilen darin gesuchten neuen Rechtssätze über die Kirchenbaupflicht darin gefunden haben. Denn warum hätten sie wohl diesen Satz in einer sorgfältigen Kodifikation des märkischen Rechts unerwähnt gelassen? Die Antwort kann nur die sein, daß niemand damals im Kapitel 13 eine lex cogens erblickt hat, sondern jeder nur eine invitatio. Die gehörte aber selbstredend nicht in einen Kommentar.

Es ist schon oben dargetan, daß die Verfasser der Ordnung die im selben Jahre zu Löwen erschienene Schrift des dortigen, namentlich um die Entwicklung des Seerechts verdienten Professors Dr. Peter Peck nicht gekannt und benutzt haben können, welcher damals de ecclesiis catholicis instaurandis et restaurandis geschrieben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der aus dieser Schrift zitierte Satz wirklich es als uraltes Recht behauptet, daß der kraft Gesetzes Kirchenbaupflichtige beim Anwachsen der Gemeinde auch neue Kirchen zu bauen verpflichtet ist. Ist es aber der Fall, so könnte auch hier nur von einer moralischen Verpflichtung die Rede sein, denn wie hätte in katholischer Zeit der Bischof vorgehen sollen, um dieses angebliche Recht der Kirche geltend zu machen? Wie man sich aber eine durch Gesetz geregelte Kirchenbaupflicht vorstellen soll, hätte Peck vor allen Dingen angeben müssen. Wenn er weiter nichts darunter versteht, als eine allgemeine

Pflicht, für den christlichen Kultus zu sorgen, kann man ihm ja beitreten; aber davon scheint er ja nicht zu sprechen. Doch seine ganze Argumentation hat für den vorliegenden Fall nicht das mindeste Interesse, da es in der Mark an einem solchen die Stadtgemeinde verpflichtenden Gesetze fehlt, und Kapitel 13, aus der man eine solche herleiten möchte, eine bloße invitatio ist.

Im Jahre 1614 trat bekanntlich Kurfürst Johann Sigismund zur reformierten Religion über, und ein Teil des Beamtentums folgte ihm bei diesem Schritte. Es ist nun zuzugeben, daß ein großer Teil der Bestimmungen der Konsistorialordnung auf reformierte Gemeinden nicht paßt, weshalb aber das Kapitel 13, wenn es den von der Beklagten behaupteten Inhalt gehabt, irgend etwas von seiner Wirksamkeit hätte einbüßen sollen, ist völlig unerfindlich. Wäre hier wirklich die Kirchenbaulast subsidiär als eine Kommunallast konstituiert worden, so wäre kein Grund ersichtlich, weshalb nicht eine Stadt in der Mark, in welcher sich eine genügende Bewohnerzahl zur reformierten Kirche bekannte, nicht auch für den Kirchenbau derselben hätte herangezogen werden sollen, da hierdurch ihre Pflicht aus Kapitel 13 doch nicht vergrößert worden wäre. Da außerdem die reformierte Konfession, die vom Landesherrn angenommen und in seinen Kundgebungen — man denke an den Erlaß in betreff der Cölner Domkirche von 1632 — als die alleinseligmachende hingestellt wurde, so kann doch davon keine Rede sein, als habe die reformierte Konfession jemals in der Mark die Rolle einer nur geduldeten gespielt, um deren Kultus man sich nicht gekümmert, ihn vielmehr den Reformierten völlig überlassen habe. Im Gegenteil; bis in die Regierungszeit des ersten Königs finden sich zahllose Überweisungen von Lehnsstrafen durch den Landesherrn zum Bau dieser oder jener reformierten Kirche.*) Trotz dieser offenbaren Bevorzugung der Reformierten wird niemals behauptet, daß jemals gegen eine märkische Stadt aus Kapitel 13 eine Baupflicht gegenüber einer reformierten Kirche hergeleitet worden wäre. Man kann also nur folgendes annehmen: entweder hielt man die Konsistorialordnung für überwunden und veraltet, oder man fand in ihr überhaupt keine derartige kommunale Baupflicht. Letzteres ist tatsächlich der Fall; wie zwanglos man übrigens 1614 über gültige Gesetze an höchster Stelle dachte, wenn man sie nicht mehr für zeitgemäß hielt, dafür ist das am 28. März 1614 vom Kurfürsten Johann Sigismund an die Land-

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 3, S. 628.

stände gerichtete Schreiben äußerst charakteristisch. Es heißt darin von der Konkordienformel: „Noch mehr aber ist bewußt und bekant, wie es mit der formula concordiae hernach gangen, wie der ehrgeitzige Pfaff Jacob Andreas einen primatum und Lutherisch Papstumb über die Kirch und Gemein Gottes hierdurch einzuführen, nit aber die Ehr Gottes zubefördern, eintzig und allein gesucht. Wie Churfürst Augustus zu Sachsen selbsten darüber, daß er von dem Pfaffen durch auffrichtung der Concordiformel übel betrogen, geklaget. Wie solche von Freunden und Feinden eine concordia discors zu sein, genugsam erweiset.“ . .

Luther selbst kommt nicht viel besser fort, namentlich wird seine Abendmahlslehre getadelt. Noch ein Punkt sei hier erwähnt: Trotz der versöhnlichen Haltung des Kurfürsten kam es am 3. April 1615 zu einer Revolte in Cölln, bei welcher der dortige lutherische Diakon Peter Stüler, der nebenher einen Bierschank unterhielt, eine Rolle gespielt und sich demnächst über die sächsische Grenze geflüchtet hatte. Beim Aufruhr waren die Häuser der reformierten Hofgeistlichen gestürmt worden, und die Aufrührer hatten wie die Raben gestohlen. Es wurde nun einigen der Prozeß gemacht, lange Verhandlungen über 155 Fragepunkte wurden aufgenommen, und am 31. August 1615 sandte der Kurfürst die Akten an die Kurfürstlich Sächsischen Schöppen zu Leipzig mit dem Ersuchen um Rechtsbelehrung. Zugleich suchte er um eine solche darüber nach, ob sich nicht die beiden beraubten Hofprediger an den Rat von Berlin und den von Cölln wegen des Gestohlenen erholen könnten, da dieselben einmal als Obrigkeit ihre Bürger hätten von solchem Aufruhr abhalten sollen, dann aber als Patrone aller Kirchen, außer der dem Kurfürsten zuständigen Domkirche, beizeiten ihre Prediger hätten verwarnen sollen, sich des Schmähens, Lästerns und Kalumnierens zu enthalten, während sie tatsächlich selbst daran Lust und Gefallen gehabt hätten. Auch der geflüchtete Stüler bittet den Rat von Cölln, als seinen Patron, um die Bewilligung eines Urlaubs, da er sich nicht an seinen Amtsitz zurückgetraue. (Schreiben desselben d. d. Wittenberg, den 23. April 1615.)

Hieraus folgt zweierlei: einmal, daß der Kurfürst nach Unterdrückung des Tumultes seine Stellung den Lutheranern gegenüber unendlich gefestigt hatte, dann aber, daß er gar nicht daran dachte, irgendwie in Patronatsrechte einzugreifen; im Gegenteil; gerade aus dem Patronat der Magistrate leitete er ihre Pflicht her, ihre Geistlichen von einer provozierenden Haltung gegen die Reformierten abzuhalten.

b) Bis 1700.

Seit 1626 wurde die Mark erst vorübergehend, dann nachhaltiger und gewaltsamer in die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges hineingezogen; namentlich wurde die Altmark schon früh und besonders hart mitgenommen.

Jene Zeiten greuelvoller Verwüstung haben indes das platte Land unendlich viel schwerer als die märkischen Städte mitgenommen, diese hatten seit 1642, als die Kriegsfurie sich aus der Mark verzogen, Wunden zu heilen, jenes sich aus dem Nichts wieder hervorzuarbeiten.*)

Es haben nun in jener Zeit der Verwüstung und Neuordnung in der Mark ländliche Kirchengemeinden ihren Untergang gefunden, nicht alle davon sind wiedererstanden. Der Untergang vollzog sich in der Weise, daß — wenn etwa eine Kirche zerstört und kein Geld zur Wiedererrichtung vorhanden war — die Gemeinde auf Grund besonderen Abkommens sich an eine Nachbargemeinde anschloß. Sie brauchte dann weder Prediger noch Kirche, sondern bediente sich derer in jener und ging in jene auf. Ein Zwischenzustand, der sowohl bei werdenden wie bei vergehenden Gemeinden nachweisbar ist, besteht darin, daß eine eigene Kirche vorhanden ist, in dieser aber der Gottesdienst von Geistlichen an einer anderen Kirche verwaltet wird. Eine solche Gemeinde ist eine werdende, wenn sie früher keine eigene Kirche und Geistliche besessen, eine vergehende, wenn sie bisher an eigner Kirche einen Geistlichen gehabt hatte.

Schon die Reformation, welche den Kultus durch Aufhebung des Zölibates verteuerte, hat viele Kirchen auf den Stand der Tochterkirchen herabgemindert, obgleich manche davon eben so alt und eben so selbständig wie ihre jetzige mater gewesen waren. Die eigene Kirche war eher da und blieb länger als der eigene Geistliche. Es ist auch ein Irrtum, wenn man meint, daß neue Kirchen entstehen, wo die vorhandenen nicht mehr ausreichen. Das kann der Fall sein, aber oft ist es auch ein ganz verständiges Raisonnement, welches eine neue Kirche entstehen läßt. Wenn z. B. die Bewohner eines kirchlosen Dorfes an Zahl und Wohlstand zunehmen, wird sich der Gedanke bei ihnen regen, ob es nicht zweckmäßiger und billiger sei, einen Geistlichen aus der Nachbarschaft zu sich herauskommen zu lassen, anstatt selbst dorthin zur Kirche zu gehen. War dann mit Kosten, die, wie jeder der märkische Dorfkirchen aus jener Zeit kennt, wissen wird, äußerst gering waren,

*) Holtze, „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 2, S. 182 ff.

ein Fachwerkbau als Kirche hergerichtet, so wurde ein Vertrag mit der Stadtkirche unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschlossen, nach welchem dann die Dorfbewohner oft unter hypothekarischer Belastung ihres Grundeigentums diese oder jene Leistungen übernahmen, während die Gegenkontrahentin sich verpflichtete, einen Geistlichen alle Sonntage zum Predigen hinauszusenden. Da die Stadtkirche hierzu meist Kandidaten benutzte, war eine Erteilung der Sakramente dabei nicht vorgesehen, sondern hierzu mußte die Stadtkirche aufgesucht werden. Vermehrte sich aber dann ein solches Dorf stark und nachhaltig, so schied es schließlich auf Grund neuer von der Aufsichtsbehörde genehmigter Verträge aus der alten Parochie aus und wurde eine eigene Parochie.

Ein solcher Wechsel, ein derartiges Werden und Vergehen von Kirchen und Kirchengemeinden trat selbstredend in den Zeiten während und nach dem gewaltigen Kriege viel häufiger und mannigfacher ein, als in den früheren ruhigen Zeiten der Fall gewesen war. Es ist daher nicht auffällig, wenn sich jetzt auf dem platten Lande festere Regeln für die Kirchenbaupflicht entwickelten, als solche in der farblosen, keine juristischen Maße gebenden invitatio des Kapitels 13 enthalten waren.

Ungeschichtlich und abzuweisen ist dagegen die so oft gedankenlos ausgesprochene Ansicht, daß sich nach dem Kriege eine stärkere Kirchlichkeit als vorher gezeigt und zu kirchlichen Neubauten, d. h. hier zur Begründung neuer Kirchen geführt. Die Bevölkerung war vielmehr durch den Krieg auch in den Städten so furchtbar zusammengeschmolzen, daß die vorhandenen Kirchen überreich genügten, und wenn ein Menschenalter später im Mittelpunkt der Mark neue Städte mit neuen Kirchen entstanden, hatte dies mit einer gesteigerten Kirchlichkeit nichts zu tun, sondern war bedingt durch das starke, stetig zunehmende Andrängen nach dem Mittelpunkte des Landes.

Es haben nun die farblosen Invitationen des Kapitels 13 in jener Zeit durch die Praxis eine weitere Ausbildung erfahren, wie es denn ein Grundirrtum wäre, wenn man die seit 1614 auf recht schwachen Füßen stehende Konsistorialordnung als etwas Unverbesserliches hinstellen wollte. Schon oben ist ausgeführt, daß sie nicht — wie man bisweilen annimmt — allgemein das Patronat über die Stadtkirchen den Magistraten gegeben hatte. Aber kaum drei Menschenalter später werden die Räte in den Immediatstädten allgemein als Patrone im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 bezeichnet und den Inspektoren, d. h. den landesherrlichen geistlichen Aufsichtsbeamten (Superintendenten) befohlen, sich nicht über den Rat als ihre Patronos und jedes Orts ordentliche Magistra-

tus zu überheben und sich des iuris patronatus anzumaßen. Wenn also auch das schon 1573 in der Konsistorialordnung enthaltene Schutzrecht der Räte nicht als solches bezeichnet wird, hatte es sich bis 1653 allgemein und folgerichtig dazu entwickelt.*) Daß die Räte in Immediatstädten Patrone der Stadtkirchen seien, wurde als so feste Regel betrachtet, daß z. B. König Friedrich Wilhelm I. bei der Erhebung der Amtsstadt Potsdam zur Immediatstadt sie im § 4 zum Patron der bereits erbauten oder noch zu erbauenden, sowohl evangelisch-reformierten als lutherischen Kirchen, Schulen und Hospitäler erklärte. Daneben übernahm er aber im § 6 die Pflicht, das nötige Bauholz zu den publiken Gebäuden, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden, zu schenken. (Nach der Fundationsurkunde vom 6. Februar 1737.) Es ist demgegenüber gleich gütig, wenn das Brandenburgische Konsistorium in einer Zirkularverordnung an die Inspektoren davon redet, daß sie die Räte, sofern sie das ius patronatus hätten, verwarnen, keinen Prediger ohne Konsistorialbestätigung in das Amt treten zu lassen, denn selbstverständlich konnte nicht der Rat qua patronus die Prediger mit Umgehung der Aufsichtsbehörde in ihr Amt einführen.

Im großen und ganzen konnte man auf dem platten Lande mit den kargen Bemerkungen des Kapitels 13 über die Kirchenbaulast nichts Rechtes anfangen, und so erscheint schon in der Dorfordnung derer von Schulenburg von 1644 für ihre Hintersassen die Baupflicht bezügl. der Kirchen genau parallelgestellt der an den Pfarren und Küstereien (Art. 25). Sehr erklärlich: die Konsistorialordnung hatte in bezug auf die Dienstleistungen der Ackersleute und Kossäten zwar für den Bau der Pfarren und Küstereien klare Maße gegeben, nicht aber in betreff der Kirchenbaupflicht, und so war es ganz praktisch, hier die Pflicht analog zu übertragen. Aber diese Dorfordnung ist auch insofern interessant, als sie die Kirchenbaupflicht, die doch im Gegensatz zur Pfarrbaupflicht auf dem platten Lande nur eine subsidiäre, d. h. beim Unvermögen des gemeinen Kastens nach Kapitel 13 gewünscht war, nicht mehr als solche behandelt; ferner dadurch, daß sie gegen den Wortlaut der Konsistorialordnung noch weiter in Entlastung der stärkeren Schultern geht, denn die Ackersleute sollen jetzt nur noch bei den Fuhren, die Kossäten aber allein bei der Handarbeit helfen, während nach der Konsistorialordnung Ackersleute und Kossäten die Handdienste leisten sollten. Im übrigen ist aus dieser Dorfordnung über die Kirchenbaulast wenig

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 1, S. 181 ff.

zu ersehen, da indes überall der Gemeine Kasten genannt wird, zu dem alle möglichen Strafen wegen Übertretungen kirchlicher Vorschriften fließen, so liegt die Vermutung nahe, daß er neben den prinzipal zu leistenden Hand- und Spanndiensten für die übrigen Kosten, über welche auch Kapitel 25 nichts enthielt, aufkam, und daß das dann etwa noch Fehlende von der Gutsherrschaft, denen von der Schulenburg getragen wurde. Selbstverständlich konnten die Gesetzgeber hier nur ihre Hintersassen, d. h. die zu den Flecken (Häusern) Betzendorf und Apenburg Gehörigen, ihrer Jurisdiktion Unterworfenen bindend verpflichten, da sie ja nur gegen diese Zwangsmittel hatten. Dies ergibt, obgleich es selbstverständlich ist, auch die Einleitung der Ordnung. Daß aber auch hier Ortsgemeinde und Pfarrgemeinde etwas Verschiedenes waren, da ja in Apenburg und Betzendorf, ziemlich stattlichen Flecken, auch Exemte der Schulenburger Gerichtsbarkeit wohnten, zeigt deutlich Artikel 5 der Ordnung, nach welchem den Pfarrern die Pflicht auferlegt wird, dafür zu sorgen, daß ihre Pfarrkinder wenigstens zweimal im Jahre zur Beichte kämen. Könnten sie aber mit Ermahnung und (geistlichen) Strafen nichts erreichen, so sollten sie es der Obrigkeit anzeigen, alsdann solche ruchlose Leute gestraft und in der Gemeinde gar nicht sollen gelitten werden. Da nun ein Erbuntertan von den Schulenburgschen Gerichten zwar gestraft, nicht aber weggejagt werden konnte, so bezieht sich der Schlußsatz deutlich auf Heimatlose, deren Zulassung auf Schulenburger Gebiet allerdings vom Wohlwollen der Gerichtsherren abhing; hier konnte allerdings eine erkannte Strafe mit Gebietsverweisung verschärft werden, was bei den auf eigenem Rechte sitzenden Erbuntertanen nicht der Fall war.

Es bringt nun eine solche Dorfordnung, wenn sie auch, wie hier, nur für einen geringen Teil der Altmark von der Obrigkeit erlassen ist, nichts wesentlich anderes, als das, was sich allgemein damals als Brauch entwickelt hatte. Man kann daher sagen, daß bereits zwei Menschenalter nach der Konsistorialordnung auf dem platten Lande in Anlehnung an Kapitel 25 derselben der Brauch sich dahin entwickelt hatte, daß der Kirchbau wie ein Pfarrhaus behandelt wurde, und zwar so genau gleich, daß selbst die subsidiäre Haftung des Kapitels 13 zur prinzipalen des Kapitels 25 geworden war, was höchst bezeichnend ist und ebenso wie vieles andere für die juristische Bedeutungslosigkeit des Kapitels 13 spricht.

Es wäre aber wieder grundverkehrt, wenn man dies als völlig feste Regel hinstellen wollte. Selbstverständlich wucherte auf diesem

Gebiete, wie immer, wo es sich nicht um fest umschriebene Pflichten handelt, bunte Mannigfaltigkeit. Es hat zahlreiche Patrone auf den Dörfern gegeben, die in Fällen einer Reparatur oder eines Neubaus ihres Gotteshauses einfach alles hergegeben und die Eingepfarrten ganz freigelassen haben. Dies ist jedem, der mit Kirchenprozessen in der Kurmark jemals zu tun gehabt, ebenso bekannt, wie die Tatsache, daß die Dorfbewohner oft genug aus mehreren Fällen, in denen sie auf diese Weise freigelassen, den Schluß gezogen haben, sie hätten diese Befreiung als Recht ersessen. Berücksichtigt man ferner, daß die meisten märkischen Bauern der Gutsherrschaft zu Hofediensten verpflichtet, und daß diese Dienste bisweilen ungemessene waren, so kam ja auch praktisch nicht sehr viel darauf an, ob der Gutsherr seine Bauern Kirchenfuhren leisten ließ, oder ob er ihnen diese abnahm und die Ackerfuhren für sich von ihnen machen ließ. Denn die Hintersassen mußten doch auch ihren eigenen Acker bestellen, und gab es daher keine unbeschränkte Verfügung über ihre Arbeitskräfte und ihre Gespanne.

Es ist nun ein glücklicher Zufall, daß wir für die folgende Zeit in den Aufzeichnungen Seidels, die — wie oben erwähnt — eine Art Kommentar der Konsistorialordnung bilden, einen reichen Stoff zur Kontrolle und weiteren Aufklärung besitzen. Denn er kannte als Konsistorialrat, ferner als Legislator auf diesem Gebiete und als einer der besten Kenner der märkischen Geschichte alle hier in Rede stehenden Verhältnisse von Grund aus, und seine Ausführungen sind deshalb von höchstem Interesse. Bezeichnend genug ist dabei, daß er in der Frage der Baupflicht eigentlich auf dem uralten Boden des katholischen Kirchenrechts steht; auch er kennt eine kommunale Baupflicht nicht.

Es heißt nun S. 243 ff. in Erläuterung des 13. Titels:

De templorum dedicationibus apud Evangelicos usitatis vide Georgii Adami Struvii dissertationem de invocatione nominis divini pagin 99, 100 et seqq.

Ecclesiae sive templa ad quem pertineant earumque dotes.

Can X causa 16 qu 7.

Omnes Basilicae quae per diversa loca constructae sunt vel quotidie construuntur placuit secundum piorum canonum regulam, ut in eius episcopi potestate consistant, in cuius territorio positae sint. Vive etiam caus. X qu 1 can 1. 2. 3. 6. Vere tamen et proprie loquendo Dominus non est, sed potius procurator. Laur. Kirchovius volum. 5 consil 27 n 8 fol 219 et seqq. Sed Christus ibidem n 11 vere tantum ecclesiarum Dominus.

Ampliant hoc Icti quod ecclesiae seculares subsint episcopo tam quo ad legem iurisdictionis quam qui ad legem dioecesam Franciscus Marcus Decision. pars 1 qu. 1. 240.

Hinc est quod inscio episcopo nemo privatus neque ad ostentationem neque ad Destructionem moliri, quicquam posset. Die Untertahnen können nicht die Capelle vergulten, noch den Knopf abnehmen lassen. Vide in terminis Mansonem nota Bl. 3 per totum; quominus actionem instituere aut quonam remedio uti patronus possit contra illum, qui in ecclesia quicquam novi audet vel eam destruit, idem Manso in addition ad respons. XII; Modest. Pistor. n 3 et seqq. Templum vel ecclesia sine consensu episcopi exstrui vel reparari non potest. can. nemo 9 de consecrat. dist. 1.

Patronus non ecclesiae patronatae dominium consequitur, sed tantum patronatum. Richter volum. 2 consil 271 n. 4 pag. 848. Templa resque sacras non esse in commercio non video quid obstet, hoc enim iuri divino et naturae contrarium este non reperio. Joh. Tesmarus Ictus Marpurgensis in Astrologo Romano.*)

Es heißt dann weiter S. 246.

De reparatione ecclesiarum.

Videatur Ius canonicum in can. m, in can decernimus 10 qu. 1, can. priscis, can. unus 10 qu. 3, can vobis, can quattuor, can de reditibus 12 qu. 2. Finkelthaus de jure patronatus cap. 4 n 84. Klock de contribution cap. 10 sect 1, n. 33; junge Carpzovium Jurispr. Consistorial lib 2, tit 21, defin. 338 et seqq.

Das ist alles: Die meisten Bemerkungen gibt Seidel beim Kapitel 25 (Erbauung der Pfarreien), was bezeichnend genug ist, da sich mit diesem Titel eher etwas anfangen ließ: Es heißt S. 331 ff:

De reparatione ecclesiarum vide Klock part. 2 consil. 92 — quinam contribuere teneantur.

---

*) Es folgen Sätze über Ruhe, Anstand und Würde in den Kirchen, die auch durch Märkte und andere profane Dinge nicht entweiht werden sollen. Es heißt da z. B. am Schluß: „Die Frau Gröben zu Lewenbruch hatt umb das Jahr 1682 ihne eine Biersuppen meistenteihls in die Kirche bringen lassen und dieselbe unter Gottesdienst außgegessen, ex relatione pastoris Hartstocks, der von dem üblen Geruch oft in der Prädigt geergeret und beleidieget worden. Dergestalt brauchen Hispani in ihren Kirchen zu Mexico und Chapa die Chocolate, und als ihnen solches verbohten, haben sie sich darüber empöret, daß man ihnen solches wieder zulassen müssen.“ Dies ist hier angeführt, um zu zeigen, daß Seidel nicht bloß für Gesetz und Recht, sondern auch für die Erscheinungen des täglichen Lebens einen offenen Blick hatte.

Von Bawerey der Pfarr.

In horum aedificiorum (parochialium et ab aedificiis clericorum et ecclesiae ministrorum nomine comprehensis cap. cleros in pr. 8 cantor dist 21, inhabitatorum), extructione aut reparatione lites frequenter suscitantur inter patronos ac auditores in matre ac filia, siquidem textus in § 4 indeterminate tam auditoribus quam patronis*) hoc onus imponit, quin vero aequum est, ut proportionabiliter ista fiat laborum et pensarum distributio. Continuo consistorii stylo et inveterata Marchiae consuetudine receptum est, ut collatores ligna soleant conferre, paroeciani vero, qui agricolae sunt in advehendis materialibus equis, qui vero tignariola saltem possidentes, vulgo cossaten vocati manibus suas praestant operas, artificemque mercedem solvunt, propter interesse sine dubio ac spirituale commodum, quod ex sacramentorum conservatione et divina animarum cura ad omnes indifferente pervenit; hoc tamen iustissimo moderamine, qui illis in matre duae de omnibus tertiae, illis autem in filia una sola, nulla ob textus generalitatem conservata differentia subditorum, modo tertia cuiusque loci morem imponi consuevit, nisi aliquibus in locis contraria observantia, quam probare allegans tenetur, aliud receptum doceatur. Et ita decisum memini 7 Decembris anno 1652 in Sachen der gemeine zu Wandelitz gegen die gemeine zu Barstorff. Verba sententiae erant: Daß Kläger, so sie wollen erweisen und ausführlich machen sollen, daß sie in quieta und zu Recht beständiger possesion sein, daß sie zur Verfertigung der Pfarrgebäude jedesmal nuhr dimidiam, Beclagte aber die andere dimidiam zu tragen und über sich genommen haben, salvis den Beclagten darwider habender exceptionibus, unterdessen aber und biß sie solches außgeführet, weil die Observantz und der stylus im Lande ein contrarium, vermöge welches die in matre zwei theile, und die in filia nuhr den dritten teihll über sich nehmen müssen, so können Beclagte noch zur Zeit zu ein mehres nicht, dann nuhr zu ihrem dritten Teihll angehalten werden. In Sachen der Gerichtsjunkern zu Marckauw gegen Gerichtsjunkern zu Marcken den 11. Junii 1650, item in Sachen Johan Georg Schwartzen zu Schlalach contra Abraham v. Oppen und die Gemeine doselbst 27. Febr. 1649, item etiam judicatum pro reparatione domus aeditus in Sachen der Gemeine zu Parnimb contra die Gemeine zu Zachow 26. Junii 1649.

Et quidem id ipsum deficientibus ecclesiae aerariorum proventibus, ex quibus de jure ad sacram fabricam sumptus suppe-

*) Man achte auf die gebrauchten Ausdrücke: „Patrone" und „Zuhörer".

ditandi 2 Regum 12 v. 4,5 et 6,7; can decernimus 10 qu 1, can priscis, can. unio 10 qu 3, can. vobis, can. concesso, can. quatuor, can. de reditibus 12, qu 2 et collectis quibus se subicere omnes contra piam Israelitarum legem Regum 22,4 et 5 sat agunt. Finkelthaus cap 4 n 84, cap de his 4 de eccles. aedificand.

Aliter hactenus fieri non potuit, Sed moribus hodiernis alibi quoque iure optimo in subsidium tamen et defectum aliorum proventuum obtinuit. Quem ad modum de Saxonia testatur ac probat Finkelthaus de jure Patron dict. cap 4 n 87.

Atque sic merito ecclesiae iunctae seu filiae non solum, modo omnia matris privilegia, sed etiam onera omnia communicantur arg. c. secundum 10 ff de R. jur. quod Domin. Carpzovius nuper extendit, ut etiam hunc casum aequalem inter filiastros et reliquos parochianos distributionem collectarum faciendam putaverit. In consist. Jurispr. lib 2 def 344 p. tot. Pace tamen tanti viri cuius diligentiam et dexteritatem non tantum veneror sed etiam demiror ingenium dixerim in multis meliorem esse conditionem auditorum in matre viventium, utpote qui copiam semper habent sui parochi neque praestolari aut advehere eundem, ut illi in filia coguntur. Et ideo aliqualem inaequalitatem, quam huius loci frequentissimam expertus sum, ipsis haec invidebo. Nobilibus quos aeque ac rusticos nostra obstringit neque minimo apice eximit constitutio, hoc ego suaderem ne nimis ad onus tam pium, quo cultus promovetur divinus difficiles se praebeant, sed ut conscientiae potius consulentes non lignis tantum sed et aliis etiam divini verbi ministris, a quibus coelestia animae bona percipiunt lubentes meritoque subveniant, subditos pauperes sublevent, non immemores illius: Christum haud dixisse: Ego sum consuetudo, sed ego sum veritas, ad quod obligatos eosdem etiam censeo per textum expressum seq. 4 verb. „Samptlich dazu beschaffen."

De templorum praestationibus.

Parochianos proprii alterius templi aedificatio et usus non eximit ab oneribus ecclesiae veteri addictis. Mevius pars 3 decision. 183.

Ad § 4 pag. 75.

In hoc q 4 Ut filum orationis distinctius sequamur tria potissimum (quae sine obscantate confundi non possunt) proponuntur membra. Primum de materialibus agit et reliquis necessariis, secundum de advehendis illis rebus ad fabricam conquisitis, tertium de operis tantummodo manuariis in aedificiorum confectione praestandis.

Ad materialia coemenda aliaque necessaria veluti artificum pretia et conferenda tam patroni et reliqui domini jurisdictionales quam subditi qualescunque etiam in pagis sunt, omnes indifferenter oneri contributionis subiciuntur: hoc textu clara: Sollen die Collatoren, Dorfherren und gantze gemein der Hauptpfarr und Filial das Holz, Steine, Rohr und Stroh und andere notdurft, davon man bauen soll, sambtlich dazu beschaffen. Illi ipsi sumptus aerarii ecclesiastici proventibus ex ordinationibus maiorum, de quibus in can. decernimus 10. caus. 10 qu. 1 et tot. tit. X de eccles. aedific. et repar, deficientibus, in subsidium nunc a parochianis ita exiguntur, ratio assignari potest, ob commodum scilicet et interesse, quod ex cultu divino et conservatione ecclesiae in omnes indifferenter redundat. Idque hodie apud nos legis huius dispositione et consuetudine irrefragabile firmatum est. Sine dubio. Quomodo vero distributio ista fieri debeat et quantum patroni et domini ipsique vel in matre vel in filia auditores conferre teneantur, id explicate determinatum non est, idcirco non postponanus observantiam tot rerum judicatarum autoritate corroboratam et iuris rationibus satis fundatam, qua paroeciani in matre duas, filiastae vero unam tertiam harum cxpensarum contribuere hactenus consueverunt. Veluti judicatum in Sachen Georgi Schwartzen Pfarr zu Schlabach ca. Abraham von Oppen und die Gemeine doselbst, 27. Febr. 1649. In Sachen der Gemeine zu Barnimb ca die Gemeine zu Zachow 3. Juli 1649. In Sachen der Gemeine zu Netgen ca. die Gemeine zu Groß-Marchs und Michelstorff 11. Dezembr. 1649. Quod autem filiastis unica tantum tertia adiudicata fuerit, exinde factum existimo, quia in multis deterior eorum est condicio prae illis in matre, degentibus auditoribus enim praesentem statim habent pastorem neque advehere neque praestolari eundem, neque e longinquo accedere templum habent necesse, in hoc ergo illi, ut non duplici graventur onere, haud immerito aliquali gaudeant sublevatione. Ad has respective duas vel unicam illam tertiam ipsi etiam patroni et domini jurisdictionales, omnes paroeciani sive clerici fuerint, sive laici, nulla hoc censi attenta excusatione. Arg. l. 2 C. de quib. muner. vel praestat. nem. lic. se excusare. Surd. consil. pr. contribuunt et quidem pro rata vel quemadmodum pro ratione temporis ac circumstanciam aequum et proportionabile videtur, ne aliqui levius aliqui gravius censitentur. cap. conquerente 16 X de offic. ordinar. cap. licet de censib. exact. Gravella consil. 195. n 9, l 3 q praeses 15. it. de muneribus et honor. l 4 c. quemadmod. civil. mun. in dic. l 10 c fund. 10 c. de fund. patrim. lib 11. Si quidem facultatem respectus negligi haud debet, in eo enim consistit aequalitas, quae semper in contributionibus attendi

debet. C. fructus in verbo functionum, C. de act. empt. l 2, C. de annonae tribut, l. omnes, C. sine censu vel reliq. fund. compar non poss. Garsius de expensis cap 11, 10. 145. Idem etiam in nobilibus et patronis eminentioribus obtinebit, cum in allegato textu post expressam enumerationem addite reperiantur verba evidentissima: Sammtlich dazu beschaffen, quod tanquam clausula generalis personas etiam insignes et maximae dignitatis includit. Vitalis de Cambanis in tractat. clausul. pag. 57 n 13. Fieri tamen potest et nonumquam etiam factum memini, ut nobiles et patroni lignis ad totam structuram necessariis vel alio aequivalente hanc suam portionem redimant, ut ad singula postmodum conferre non opus habeant, attamen regulariter et nisi alio modo satisfecerint, ad mercedes operatiorum et reliquas supranominatas expensas portionem suam pro rata solvere obstricti sunt, quod in judicando observaverunt domini consistoriales in Sachen Caspar Brandts Pfarr zu Britz entkegen die Gemeine doselbst, 18. Junii 1650.

Überaus bezeichnend ist es, daß hier der gemeine Kasten regelmäßig als fabrica übersetzt wird, es ist dies ja auch durchaus richtig, wenn es auch von manchen, die durchaus ihre Erfindung von der kommunalen Baulast retten möchten, als etwas durchaus Verschiedenes zu erklären versucht wird. Im übrigen hat eigentlich nur die Pfarrbaupflicht auf dem Lande, die allerdings bei der nicht präzisen Fassung des 25. Titels ein Nährboden für Streitigkeiten sein mußte, Interesse für den Verfasser. Der Redakteur der Ordnung von 1573 hatte hier das meiste dem alten Brauche überlassen und nur die schwächeren Schultern der Gutsinsassen zugunsten der Dorfherren schärfer belastet. Hiergegen führt jetzt Seidel eine inveterata consuetudo und ständige Konsistorialpraxis an, daß die Patrone das Holz liefern, wozu sie ja als Besitzer eines Holzstücks regelmäßig in der Lage gewesen sein werden. In der Ordnung selbst stand dies ja nicht, aber der alte Brauch war auch in diesem Punkte siegreich geblieben. Besonders interessant ist der mit Bezugnahme auf Salomos Tempelbau hergeleitete Satz, daß — wenn kein Geld zum Kirchenbau vorhanden — man lediglich auf Kollekten angewiesen sei, und daß man ebenso sich das etwa zum Pfarrbau Fehlende, d. h. auf Grund von Rechtstiteln nicht zu Beschaffende beitreiben könne. Von Stadtkirchen ist keine Rede, was darauf hindeutet, daß hier die Kirchen sich immer selbst geholfen haben werden.*)

*) Daß es aber auch mit den Stadtkirchen während und nach dem dreißigjährigen Kriege bisweilen übel bestellt gewesen, bezeugt der auf eingehenden Akten=

Aus den Bemerkungen über die Teilung der Pfarrbaulast zwischen matres et filiae geht hervor, daß jeder Pflichtige in matre das Doppelte eines Pflichtigen in filia beizutragen hatte. Dem entsprach dann auch der Erlaß des Brandenburgischen Konsistoriums vom 8. Februar 1699, in dem es den Inspektoren (Superintendenten) in betreff seiner Praxis in künftigen Streitfällen über die Pfarrbaupflicht Mitteilungen macht. Hiernach soll die Teilung der Pflicht (2/3 die mater, 1/3 die filia) derart geschehen, daß jeder Bauer (Ackersmann) und jeder Kossäte in matre 2/3, in filia 1/3 beizutragen, daß also die Teilung nicht respectu der ganzen Gemeinde, sondern secundum capita zu geschehen habe. Man versteht nicht recht, warum etwas so Selbstverständliches noch besonders angezeigt worden ist, denn eine Observanz dahin, daß eine filia, die vielleicht nur 1/20 des Umfanges und der Leistungsfähigkeit einer mater dargestellt, bei Pfarrbauten allgemein zu 1/3 der Kosten herangezogen wäre, hat sich schwerlich allgemein gebildet. Was hätte man hier auch angefangen, wenn zu einer mater mehrere filiae gehörten?

c) Bis zur Kodifikation.

Die Verordnungen vom 11. Dezember 1710, vom 11. Januar und 7. Februar 1711 beziehen sich nur auf ländliche Verhältnisse, woraus zu folgern, daß sich für die Dorfkirchen andere Regeln als für Stadtkirchen gebildet. Was bedeuteten denn auch in einer größeren Stadt die in jenen Verordnungen erwähnten Hand- und Spanndienste? Die verschiedene Behandlung von Stadt und Land beruhte aber zum guten Teile auf der verschiedenen Behandlung der Pfarrbauten nach Kapitel 25, dessen Bestimmungen nach und nach auf die Kirchenbauten übertragen wurden. Übrigens müßte, wenn Kapitel 13 feste gesetzliche Normen enthielte, und dieses nicht hätte abgeändert werden können, ein Unterschied zwischen der Baulast der Stadt- und Dorfkirchen ausgeschlossen sein.

Weitere Unterstützung findet das hier Entwickelte in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

---

studium beruhende Aufsatz von Landwehr: Die kirchlichen Zustände der Mark unter dem großen Kurfürsten (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 1 S. 181 ff.). Dieser Aufsatz beleuchtet, wie das größere Werk desselben Verfassers, die im wesentlichen recht erfolglosen Bemühungen des großen Fürsten, eine Union zwischen Lutheranern und Reformierten herbeizuführen, da diese Versuche nicht nur zur Verschärfung der vorhandenen Gegensätze geführt haben.

Die Fragen, ob die Dorfordnung überhaupt publiziert, ob sie bejahendenfalls als märkisches Provinzialgesetz oder für den Umfang des Staates von 1702 erlassen ist, haben keine große Erheblichkeit, da man ihre Bestimmungen höchstens zur Auslegung der Konsistorialordnung verwenden könnte, während wohl niemand behaupten wird, daß sie ein heute noch gültiges Gesetz darstellt. Sie ist aber offenbar für alle Domänen des Staatsgebietes erlassen worden, nicht für die Marken allein, da sie sonst einen Hinweis auf den Umfang ihres Geltungsgebietes enthalten würde. Ein solcher Hinweis ist es nicht, wenn einmal im Kapitel 36 davon die Rede ist, daß sich in den „Chur- und anderen Marken" nicht wenig dürre Heiden finden, zumal der Schlußsatz ausdrücklich „alle Ämter" als an die Bestimmungen der Ordnung gebunden hinstellt. Noch weniger spricht dafür der Hinweis auf eine, einmal sogar als „königlich" bezeichnete Visitationsordnung. Dagegen kann man ohne weiteres zugeben, daß die Verordnung von 1702 auf Ämter mit rein katholischer Bevölkerung nicht gepaßt haben wird, aber wieviel solcher Domänen gab es im Preußen von 1702? Ob Scholtz die Ordnung als märkische bezeichnet, ist, da er dies nicht begründet, unerheblich, und noch gleichgültiger ist, ob sie in Privatsammlungen der Gesetze für andere Landesteile mit abgedruckt sein mag oder nicht. Der Umstand, daß Mylius sie nur in seine Ediktensammlung für die Mark und in die für Magdeburg aufgenommen hat, ist schon deshalb nichts beweisend, weil er eine Ediktensammlung für andere Landesteile überhaupt nicht veranstaltet hat, auch würde seine Stellung zu dieser Ordnung ganz unerheblich sein, da er nur eine Privatsammlung veranstaltete und die verschiedensten Gründe haben mochte, diese Ordnung abzudrucken, wo sie nicht eigentlich hingehörte, und wegzulassen, wo sie an sich hingehört hätte.*)

Diese Ordnung spricht nun am Schluß ihres § 5 davon, daß die Pfarrer ihre eingerichteten Gebäude „vermöge Visitationsordnung" in baulichen Würden halten sollen; hieraus folgt aber nichts weiter, als daß auf die detaillierten Bestimmungen derselben über diesen Punkt hingewiesen wird.

Wenn nun an anderen Stelleu die Erbauung und Besserung der Kirchen und Kirchhöfe jedem Untertanen und Einwohner des Orts, er sei welcher Religion er wolle, aufgegeben wird, so spricht dies gegen

*) Geschichte des Kammergerichts, Bd. 3, S. 167 ff., dazu die Ausführungen in Bd. 4 desselben Werks S. 281 ff.

eine Gemeindelast. Denn diese Ordnung bezog sich lediglich auf das platte Land und nicht auf dieses generell, sondern auf die königlichen Amtsdörfer, wie z. B. aus der steten Bezugnahme auf die „Allergnädigste Herrschaft“ (cf. z. B. § 9) hervorgeht. Wenn also in dieser Ordnung etwas bestimmt wird, was nicht in irgend einer Konsistorialordnung zu finden ist, so müßte man logisch annehmen, daß hier — wie an anderen Stellen — etwas Abweichendes angeordnet wird, aber man hat nicht das Recht zur Annahme, daß dasjenige, was die Dorfordnung anordnet, auch in der Konsistorialordnung von 1573 anbefohlen sei. Weiter aber folgt aus der zitierten Stelle gerade das Gegenteil von einer kommunalen Verpflichtung; denn es werden die Untertanen der Domäne, die man hier allenfalls als die politische Gemeinde annehmen könnte, mit den Einwohnern, d. h. den auf der Domäne wohnenden Personen auf eine Stufe gestellt. Wollte man aber endlich annehmen, daß jener Satz im § 4 entweder altes Recht der Konsistorialordnung von 1573 wiedergebe, oder aber neues enthalte, das nicht nur für die Domänen, sondern für das ganze platte Land zu gelten habe, so käme man mit dieser eigenartigen Art der Auslegung auch keinen Schritt zugunsten jener Baupflicht weiter. Denn der Satz enthält nie mehr, als die Bestimmung, daß jeder, der in einem Amtsdorfe wohnt, mit den übrigen an der Kirchenbaulast teilnehmen soll, ohne sich damit entschuldigen zu dürfen, daß er nicht lutherischen Glaubens sei.

Trotz dieser Abweichung soll er bei Kirchen das „Seinige tun und was ihm nach Proportion zukommt“ (§ 4) und bei Pfarren und Küstereien zur Aufbauung „wo es Herkommens ist“ helfen (§ 5). Was hätte es wohl dieser Bestimmung bedurft, wenn die Ortsgemeinde schon an sich baupflichtig gewesen wäre, was kam es dann auf die Konfession der Mitglieder an, wozu dann dieser sogar mehr väterliche als befehlende Appell an das gute Christentum der Nichtlutheraner? Gerade diese Ordnung könnte, wenn über den Sinn der Konsistorialordnung ein Zweifel überhaupt bestände, zur Stütze für die Ansicht benutzt werden, daß die Konsistorialordnung nicht an politische, sondern an Kirchengemeinden gedacht hat. Denn die abweichende Religion gab nur in diesem Falle eine Entschuldigung, um sich von einer Last zu befreien. Heute könnte man allerdings fragen, was ging den katholischen Amtsuntertan die lutherische Kirche des Amtsdorfes an? Es ist indes hier zu bedenken, daß man im Jahre 1702 von jedem Menschen annahm, daß er zu einer Kirche gehörte, und zu einer Kirche konnte er

8*

wieder nur gehören, wenn er in Gemeinschaft mit Glaubensgenossen den Kultus seiner Konfession auszuüben in der Lage war. Da nun 1702 von einer Verbindung mit den wenigen Städten, wo reformierter, oder gar katholischer Kultus ausgeübt werden konnte, kaum die Rede war, so zog nur in seltenen Ausnahmefällen ein Angehöriger einer anderen christlichen Konfession auf ein lutherisches Amtsdorf, und geschah es ja einmal, so trat die von ihm begründete Familie und schließlich er selbst zum Luthertum über. Der Landesherr konnte also 1702 sehr wohl derartige Bewohner seiner Amtsdörfer als werdende Mitglieder der Gemeinde ansehen, zu der sich das betreffende Amtsdorf bekannte, also in der Mark meist zur lutherischen. Wo hätte sich z. B. auch ein solcher Nichtlutheraner anders als auf dem lutherischen Kirchhofe des Amtsdorfes begraben lassen können?

Noch die katholischen Soldaten, die Friedrich nach dem Hubertusburger Frieden zahlreich in der Mark auf Vorwerken (Kolonien) ansiedelte, sind entweder selbst lutherisch geworden, jedenfalls haben sie lutherische Frauen genommen und ihre Kinder lutherisch erziehen lassen. Dies war nicht Glaubenslauheit, sondern Zwang der Notwendigkeit. Auf dem platten Lande hat sehr lange das cuius regio eius religio gegolten.

Daß übrigens in einer kirchlich so strengen Zeit des Pietismus kein Mensch die — man muß sagen Frivolität — gehabt haben würde, von Juden und Heiden ein christliches Benehmen zu verlangen, bedarf keiner Ausführung; unter den Religionen sind nur, wie aus jener Bezugnahme erhellt, die verschiedenen christlichen Konfessionen gemeint. Übrigens verpflichtete die Ordnung von 1702 auch den lutherischen Bewohner reformierter Amtsdörfer, die es damals auch in der Mark z. B. im Amte Lehnin gegeben hat.

In den märkischen Städten kann man es dagegen für das 17. Jahrhundert als Regel auffassen, daß das Kirchenvermögen im allgemeinen reichte, um den Kultus zu bestreiten und etwaige Reparaturen vorzunehmen. In der Kriegszeit hatte man sich vielfach damit geholfen, daß man den Kultus einschränkte, also erledigte Predigerstellen nicht wieder besetzte.*) Es war dies ein so naheliegendes, auch mannigfach später bei Insuffizienz der Kirchenkassen, z. B. auch in Berlin angewandtes Mittel, daß man im gewissen Sinne wohl behaupten kann,

*) Ein sehr bezeichnendes Beispiel gibt Meinardus in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 4, S. 252 ff.

die Bestimmung des alten kanonischen Kirchenrechtes und des Tridentinums, daß die Benefiziaten zu Kirchenbauten beizutragen hätten, habe Jahrhunderte hindurch auch in der lutherischen Mark gegolten. Es war ja auch so selbstverständlich, daß man, wenn eine Kirche durchgreifend repariert oder neu gebaut werden mußte, also oft Jahre hindurch nicht benutzt werden konnte, an Predigergehältern soviel als möglich sparte und mit den Ersparungen die Baukasse stärkte. Andere Benefizien gab es ja in den lutherischen Kirchen nicht mehr, anders waren sie ja auch früher kaum herangezogen worden, und es hatte, hier wie dort, eine Beschränkung der kirchlichen Verpflichtungen gegen Personen zur Beschaffung der sächlichen Erfordernisse stattgehabt. Unter diesen Umständen, namentlich wegen der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit der städtischen Kirchenkassen fehlte es für die Stadtkirchen an jeder festeren Norm, wie sich solche — wie dargetan — für Dorfkirchen gemäß Kapitel 25 entwickelt hatten, und es bestand hier eigentlich nur die alte invitatio des Kapitels 13, die sehr schwer, sehr allmählich und mannichfach verschieden ein gewisses juristisches Leben anzunehmen begann. Das eine aber ist deutlich erkennbar, daß seit dem Rezesse von 1653 alle Räte der Immediatstädte, mochten sie auch in dem Berufungsrechte der Prediger beschränkt sein oder nicht, als Patrone ihrer Kirchen angesehen wurden, falls nicht etwa einem Dritten (Landesherrn) das Patronat über diese oder jene Kirche zustand. Dies hatte dann die Folge gehabt, daß die Räte allenthalben bezügl. der Stadtkirchen eine, auch nur moralische Verbindlichkeit, in Kirchbaufällen zuzuspringen, nur und insoweit anerkannten, als sie Patrone waren. Neben ihnen stand dann die Kirchengemeinde, wie dies im Kapitel 13 erwähnt war; aber auch sie hatte immer noch die alte Ehrenpflicht, keine juristisch erzwingbare, und die Liebestätigkeit war noch nicht zur juristisch fest umschriebenen Pflicht geworden. Allerdings kamen hier mannigfache Verschiedenheiten vor, z. B. konnte es vorkommen, daß Dörfer bei einer Stadt eingepfarrt waren und die dörflichen Ackersleute und Kossäten mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet erachtet wurden, die Städter dagegen nur moralische Pflichten hatten. Aber — dies zeigen viele Beispiele aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts — eine bestimmte Regel fehlte hier, und man einte sich in jedem einzelnen Falle über das Maß des zu Leistenden. Ja es konnten sich auch aus der regelmäßigen Übung hier und da Lokalobservanzen in betreff der Kirchenbaulast entwickeln, die dann als solche zur Anwendung zu kommen hatten. Auch der bei Dorfkirchen festgesetzte Beitrag des Pa-

trons, nämlich die Lieferung der Hauptmaterialien, findet sich bisweilen auf die Patrone der Stadtkirchen angewendet. Ein Irrtum ist aber die oft wiederkehrende Annahme, daß es jemals in allen Städten der Mark Gesetz oder auch nur Brauch gewesen sei, den Patronatsbeitrag auf diese Leistung zu beschränken, oder insoweit für juristisch erzwingbar zu erklären. Das kam hier und da vor, war aber nicht die Regel. Wo fände sich ein dies anordnendes Gesetz, und wie hätte sich wohl eine allgemeine, für alle Städte geltende Observanz bilden sollen, wo manche Stadtkirche niemals, da ihre Mittel genügten, in die Lage gekommen war, von ihrem Patron einen Patronatsbeitrag zu erbitten. Man denke auch an Potsdam, wo 1737 die Stadt Patron wurde, der König sich aber verpflichtete, das nötige Bauholz für alle publiken Gebäude zu liefern, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden.

Aus solchen Beispielen kann man sich von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugen. Wenn die Eingepfarrten oder etwa gar die Kommune beim Vorhandensein eines Patronats nur die Pflicht gehabt hätten, das abgesehen von jenen Materialien Erforderliche zu liefern, so wären wahrlich bei dieser rechnerischen Auffassung viele Kirchen untergegangen. Denn, wenn bei Insuffizienz der Kirchenkasse entweder der Patron oder aber die Eingepfarrten unvermögend gewesen wären, das Ihrige zu leisten, so wäre ja auch die Leistung des anderen Teils sinnlos gewesen. Was hätte man nämlich mit den bloßen Baumaterialien oder ohne Baumaterialien anfangen sollen? Man hätte also — mit voller juristischer Deckung — die Kirche ruhig verfallen lassen können. So eng ist aber nie von den Patronen, nie von den Eingepfarrten ihre Ehrenpflicht aufgefaßt worden, weder auf dem Lande noch in den Städten. Man injungierte in solchen Fällen — wie es in der gleich zu erwähnenden Visitationsinstruktion von 1715 heißt — nicht dem Patron und den Eingepfarrten die Reparatur, sondern dem Teile, der leistungsfähig war. Dieser Teil leistete dann die Ehrenpflicht des anderen mit, und es erklärt sich so, daß bisweilen dieses Plus der Leistung als „Vorschuß“ bezeichnet wird. Es ist ein derartig als „Vorschuß“ gegebenes Plus vom Leistenden wohl kaum je zurückgefordert worden. Auch das Konsistorium selbst stand noch am Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkt, daß — wenn die Gemeinde unvermögend — der Patron das Fehlende vorschießen müsse. Es ist hier sicher nicht an eine Klage gedacht, sondern an ein Einwirken auf denselben. Jedenfalls ergibt sich aus derartigen Fällen, daß die Pflicht des Patrons weit unjuristischer, aber viel weiter auf-

gefaßt ist, und so erklärt sich auch der spätere Satz: bei Unvermögen der Kirchenkassen der Städte gibt der **Patron alles**.

Eine gute Bestätigung für die Tatsache, daß im 18. Jahrhundert das Kapitel 13 dahin aufgefaßt wurde, daß es Patrone und Kirchengemeinden als Baupflichtige in Aussicht nehme, gibt der § 36 der Kurmärkischen Visitationsinstruktion vom 7. März 1715, der bestimmt, daß die Visitatoren Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, über die Klage geführt, besichtigen und nach den Umständen den „Patronis und Gemeinen" die Reparatur oder den Bau injungieren sollen. Hier ist klar ausgedrückt, daß der Patron und die Kirchengemeinde angegangen werden sollten, den Bau oder die Reparatur zu leisten. Denn die an sich haltlose Meinung, man habe hier wohl anordnen wollen, die genannten Subjekte zu erinnern, den Betrieb des Kirchbaues in die Hand zu nehmen, zerfällt ohne weiteres aus dem Wortlaute, da iniungere „auftragen", „auferlegen" bedeutet, eine solche Auflage aber nur dem gemacht werden wird, von dem man die Leistung erwartet.

Daß unter Gemeinde nur die Kirchengemeinde, nicht aber die politische zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gebrauche dieses Wortes in der Instruktion. Es ist hier also die Bestimmung der Kapitel 13 und 25 in den Worten ausgedrückt: Dem Patron und der Kirchengemeinde soll die Pflicht zum Neubau oder Reparatur verfallener Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude injungiert werden. Wenn man dagegen anführt, daß hiernach Andersgläubige zum Bau von Schulen nichts hätten beizutragen brauchen, da sie zur Kirchengemeinde nicht gehörten, so übersieht man, daß die Instruktion 1715 erging, wo es konfessionslose Schulen noch nicht gab, abgesehen davon, daß Schulen auch von solchen benutzt werden, deren Angehörige gar keine Pflicht zum Schulbau haben, man denke nur an die Kinder aus der Provinz, die auf städtischen Gymnasien eingeschult waren. Es ist bezeichneud genug, daß die Visitatoren nur injungieren sollen, also eine Art der Aufforderung beliebt wird, welche herzlich schwach ist und mehr eine Ermahnung zur Erfüllung einer Ehrenpflicht, als etwas anderes darstellt. Was konnte man aber mehr aus Kapitel 13 herauslesen? Es handelte sich damals übrigens um die ersten Generalvisitationen seit 1600, und bei den gänzlich veränderten Verhältnissen war eine neue Instruktion erforderlich geworden. Wenn nun 1715 die Baulast nur als Ehrenpflicht injungiert wurde und sie wirklich 1573 als Pflicht gefordert wäre, müßte man hier eine Änderung annehmen. Eine solche liegt aber gar nicht vor, da sie auch 1573 und vorher nur Ehrenpflicht gewesen.

Noch weniger aber kann man in diesem § 36 der Instruktion einen Beweis dafür finden, daß sich Kapitel 13 auch auf Neubauten, d. h. erforderlich werdende neue Kirchen erstreckt habe, denn er besagt: „Die Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude sollen, wann deshalb geklagt wird, auch besichtigt und denen Patronis und Gemeinden befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparatur injungieret werden." Es ist nun doch offensichtlich, daß hier lediglich davon die Rede ist, ob die vorhandenen Gebäude — denn andere können nicht besichtigt werden — noch reparaturfähig sind und deshalb zu reparieren, oder ob sie reparaturunwürdig und deshalb aufs neue zu erbauen sind. Eins von beiden sollen dann die Visitatoren den Patronen und Gemeinden injungieren. Der Bau einer neuen Kirche hätte nie einem Patron aufgegeben werden können, denn erst durch den Bau erwirbt der Erbauer einen Anspruch auf das Patronat. Übrigens müßte man dem Verfasser der Instruktion, wenn man jene Ansichten adoptieren wollte, zunächst eine fast unglaubliche Unklarheit im Ausdruck zumuten. Daß die Instruktion von 1715 in Berlin angewendet wurde, ergibt sich aus der am 12. März 1715 erfolgten Notifikation derselben an den Berliner Propst Porst.*)

König Friedrich Wilhelm I. hat dann dahin gestrebt, die ganze Frage in einer höchst einfachen Weise aus der Welt zu schaffen, indem er nämlich damit umging, alle Kirchenkassen der Mark, mindestens die lutherischen, zu großen Kassen zu vereinigen, und zwar zu dem Kurmärkischen Kirchenrevenuendirektorium für die Kurmark und einem solchen Neumärkischen für die Neumark. Die einzelnen Kirchen sollten dann zwar noch Eigentümer ihrer Kasse bleiben, aber die Einkünfte sollten für alle Kirchen gemeinsam verwandt, also die ärmeren von den reicheren gemeinsam durchgeschleppt werden.

Einen eklatanten Beweis für seine Anschauung in dieser Beziehung gab er, als die Potsdamer Stadtkirche wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußte, und es sich darum handelte, an ihrer Stelle eine neue (die Nikolaikirche) zu errichten. In der Kirchenkasse war kein Geld, und nun dekretierte der König am 7. April 1721, er wolle 6000 Taler geben; es fehlten dann noch weitere 6000 Taler, deshalb müsse jede Kirche im Staate, von Ostpreußen abgesehen, 2 Prozent von ihrem Einkommen, mindestens aber 1 Taler zu jenem Kirchenbau beisteuern. Trotz des Widerspruchs der Kirchen wurden die 6000 Taler tatsächlich bei-

*) Küster, „Altes und Neues Berlin" 4. Teil, S. 117 f.

getrieben, von einer Inanspruchnahme der Stadt Potsdam, die nach Ansicht der Verteidiger der kommunalen Baupflicht bei Insuffizienz der Potsdamer Kirchenkasse die Verpflichtete gewesen wäre, ist überhaupt keine Rede.*)

Der Wunsch des Königs, eine solche Vereinigung aller Kirchenkassen herbeizuführen, den er im besprochenen Potsdamer Baufalle gewissermaßen bereits antizipierte, erwies sich als unerfüllbar, da sowohl die Immediatstädte, als auch die ländlichen Patrone keine Neigung zu dieser Vermischung hatten, sich auch sonst Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigten.

Der König begnügte sich also damit, für die Kirchen bei den landesherrlichen Domänen und für viele Stadtkirchen, an denen er Patron war, Amtskirchen-Revenuendirektorien ins Leben zu rufen. Aber die Stiftung dieser Behörden ist der beste Beweis dafür, daß der König und seine Ratgeber nicht daran gedacht haben, es sei bei Stadtkirchen eine Pflicht aus Kapitel 13 begründet. Denn sein Gedanke, die armen Kirchenkassen aus dem Einkommen der reicheren zu speisen, zeigt, daß er Mittel suchte, weil keine vorhanden waren; sie wären aber vorhanden gewesen, wenn Kapitel 13 den von einigen neuerdings behaupteten Inhalt gehabt hätte. Der königliche Gedanke ähnelt dem alten katholischen, nach dem ja auch — im letzten Notfalle — die Christenheit des Erdballs für — natürlich nur moralisch — verpflichtet erachtet wurde, eine notleidende Kirche zu unterstützen. Der Unterschied war der, daß er als Fürst seinen Gedanken ausführen konnte, soweit es sich um seine Amtskirchen und die Kirchen seines Patronates handelte. Hätte er freilich seine Absicht im vollsten Umfange verwirklicht, so hätte die ganze Frage der Kirchenbaulast eine sehr einfache Lösung gefunden.**)

Es ist bereits dargetan, daß das Kapitel 13 vom Bauen neuer, d. h. bisher noch nicht vorhandener, Kirchen unmittelbar nicht redet; aber es wird trotzdem manchmal aus der Reparaturpflicht eine Pflicht,

---

*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, 5. Teil, S. 213 ff.

**) Es kam vor, daß Kirchen landesherrlichen Patronates, die also in jenen Direktorien verwaltet wurden, unter ein Privatpatronat treten sollten, wenn etwa ein Edelmann eine Domäne erwarb. Dann wurde berechnet, ob die Kirche sich in den Baufällen der letzten Jahre selbst geholfen oder von den andern hatte unterstützt werden müssen. Der König erklärte dann wohl, er werde das Patronat nur dann übertragen, wenn das für die Kirche Gezahlte dem Direktorium ersetzt sein würde.

in unbeschränktester Weise für jedes kirchliche bauliche Bedürfnis zu sorgen, hergeleitet. Wenn in dieser Beziehung ausgeführt wird, daß das an einigen Stellen vorkommende „auf neu erbauen“ nichts weiter als „reaedificare“ im Gegensatz zum „restaurare“ bedeutet, so ist dies unzutreffend. Aufs neue erbaut man eine Kirche, die vorher schon vorhanden war, aber nicht mehr vorhanden ist; dagegen baut man eine neue Kirche, wenn bereits alte Kirchen vorhanden sind. Einen anderen Sinn kann auch die — übrigens belanglose — Ansicht der neumärkischen Kammer von 1740 gar nicht haben, in der es heißt, daß nach Kapitel 13 der Konsistorialordnung der Rat samt der Gemeinde in Städten die Kirchen nicht nur zu unterhalten, sondern sogar auch bauen zu lassen, schuldig. Denn was interessiert eine gelegentliche falsche Auslegung des Kapitels 13 durch eine kleine Verwaltungsbehörde; aber auch hier ist offenbar nur von Neubauten der bereits vorhandenen, nicht mehr reparaturfähigen Kirchen die Rede, da es sonst nicht „die Kirchen“ hieße.

Auffällig ist ferner die bisweilen aufgestellte Meinung: „Erst war die Kirche, wenn es not war, zu erbauen, und dann trat das Kirchenregiment ein und zog Parochialgrenzen.“ Denn die Frage, ob eine neue Kirche notwendig war, wird doch unter allen Umständen zugleich mit der, ob eine neue Parochie zu bilden, gemeinschaftlich zu regeln sein.

d) Die Kodifikation des märkischen Rechts.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung späterer Zeit zur märkischen Kirchenbaulast gestellt? Wie in der Geschichte des Kammergerichts Band 1, 2, 3 und 4 des näheren entwickelt ist, hat eine amtliche Kodifikation des märkischen Rechts nicht stattgefunden, da im 16. und 17. Jahrhundert alle Versuche, eine solche vorzunehmen, scheiterten; auch Kurfürst Friedrich Wilhelm hat zwar manchen einzelnen Punkt auf allen möglichen Gebieten geregelt, namentlich in der Art, daß er — wie sein Nachfolger im oben besprochenen Reskripte von 1699 — den Gerichten durch die Deklaration vorschrieb, wie zu entscheiden sei, aber, wenn auch auf diese und ähnliche Weise ganze Rechtsgebiete geordnet wurden, so kam keine allgemeine Kodifikation, insbesondere keine des Kirchenrechts zustande. Seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. geriet die Sache dann in etwas stärkeren Fluß, nun sollte aber ein einheitliches Recht für das ganze Staatsgebiet geschaffen werden, und zwar, wie der König meinte, mit Vernichtung aller pro=

vinziellen Verschiedenheiten. Der weitere Werdegang dieser gesetzgeberischen Versuche interessiert hier nicht, es mag nur erwähnt werden, daß die Partikularisten schließlich siegten, und die Niederschrift der Provinzialgesetze für jede einzelne Regierung angeordnet wurde, die dann vor den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden sollten. So ist denn auch die ablehnende Haltung Friedrich Wilhelms II. in seinem Bescheide vom 28. November 1796, in dem er eine generelle Anordnung über die Aufhebung oder Beibehaltung der Order vom 11. Dezember 1710 verweigert, durchaus berechtigt. Die Frage sollte zunächst bei den Konferenzen über das märkische Provinzialgesetzbuch näher erörtert werden.

Vor dem Eingehen auf diese Kodifikationsversuche ist aber noch ein Punkt zu erörtern. Unstreitig enthält das Allgemeine Landrecht detaillierte Vorschriften über die Kirchenbaulast, die Bildung neuer Parochien usw. Es sollten aber neben dem Allgemeinen Landrecht und ihm vorangehend die Provinzialgesetze in Kraft bleiben. War nun die Ordnung von 1573 ein Provinzialgesetz, dem durch das Publikationspatent, bezw. durch § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts das Dasein gefristet war, oder aber ein allgemeines Landesgesetz, an dessen Stelle das Allgemeine Landrecht nunmehr gemäß § II des gedachten Patentes zu treten bestimmt war, das also aufgehoben war? Die Ordnung von 1573 war unzweifelhaft als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen,*) und ebenso wäre sie allgemeines Landesgesetz geblieben, auch wenn sie später in Zuwachsungen der Mark zufällig nicht eingeführt worden wäre, wie selbstverständlich das Allgemeine Landrecht deshalb nicht aufgehört, allgemeines Landesgesetz zu sein, weil es in den Erwerbungen von 1866 nicht eingeführt worden ist. Hierin besteht aber der Unterschied: Die Erwerbungen von 1866 wurden dem vorhandenen Staate einverleibt, nicht aber die Erwerbungen des 17. Jahrhunderts dem Kurfürstentum Brandenburg, ebensowenig wie unter den ersten Hohenzollern die fränkischen Fürstentümer in die Mark, oder diese in Franken einverleibt worden sind. Die neuen Gebiete (Cleve, Mark, Ostpreußen, Magdeburg usw.) behielten (bald allerdings ziemlich machtlos) ihre eigenen Stände und Gesetze, sie wurden nie dem Kurfürstentum, das ebenfalls seine eigenen Stände und Gesetze hatte, einverleibt, sondern traten

*) Siehe oben S. 33 ff., wo auch der Harzgrafschaft Wernigerode, des Herzogtums Crossen und der Herrschaften Beeskow-Storkow gedacht ist.

neben dasselbe unter demselben Fürsten. Es vergrößerte sich also nicht der Umfang der Marken von 1573, sondern der Kurfürst wurde nach und nach Herzog früher selbständiger Herzogtümer, erblicher Administrator früherer Bistümer usw. Es waren nicht eigentliche Vergrößerungen des Staates, sondern Vergrößerungen des Hohenzollernschen Hausgebietes, über die der Große Kurfürst als Sekundo- oder Tertio-Genituren zu verfügen sich für berechtigt erachtete. Seit diesem Nebeneinanderbestehen verschiedener Teile des alten Reiches mit eigener ständischer Vertretung war von einem einheitlichen Staate nicht mehr die Rede, und erst Friedrich I., mehr noch Friedrich Wilhelm I. haben einen einheitlichen Staat geschaffen. In diesem neuen Staat Preußen, in dem die Stände zu dekorativen Nullen herabsanken, traten die vorher mehr oder weniger selbständigen Staaten qua Provinzen, d. h. Gruppen mit eigenen Gesetzen und einer auf dem Papier stehenden eigenen Vertretung über, und alles das, was sie in den werdenden Staat als Gesetze mitbrachten, hatte seitdem durchaus den Charakter von Provinzialgesetzen, im Gebiet des alten Ordenslandes Preußen ebensogut, wie in dem des alten Kurfürstentums Brandenburg, der Herzogtümer Magdeburg und Pommern usw. Seit dem Siege des Absolutismus in Verbindung mit der Verschmelzung des Staates entstand erst wieder eine einheitliche Gesetzgebung für den Gesamtstaat, und alles das, was früher als Gesetz in einem der jetzt verschmolzenen Gebiete gegolten hatte, war lediglich auf den Stand des Provinzialgesetzes herabgedrückt. Man kann mithin von der Konsistorialordnung sagen, daß sie als Landesgesetz für das damals den Staat bildende Kurfürstentum Brandenburg erlassen war, daß sie aber aufhörte, allgemeines Landesgesetz zu sein, seitdem ein neuer Staat aus allen vereinigten Gebieten geschaffen wurde, in dem die einzelnen nur als Provinzen eingefügt wurden. Man muß auch ohne weiteres zugeben, daß die Ordnung von 1573 wegen ihres ganz speziellen Zuschnittes auf die Marken von 1573 gar nicht geeignet war, als Landesgesetz in anderen Gebieten eingeführt zu werden, da sie z. B. dem Kammergerichte Funktionen zuwies, das in anderen Landesteilen gar nicht zuständig war und einen festen Turnus für die Visitationen ansetzte, der nur auf die Marken paßte. Hinzu kam noch, daß die Regierung selbst seit 1648 die Konsistorialordnung nur noch als einen Trümmerhaufen auffaßte, aus dem sich vielleicht einige Bausteine für einen zeitgemäßen Neubau noch verwenden ließen. Man wird daher annehmen können, daß die Konsistorialordnung, obgleich als Landesgesetz erlassen, doch im Laufe

der Zeit, jedenfalls zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialgesetz herabgedrückt war und als solches erhalten geblieben ist. Man kann auch nicht einwenden, daß die Konsistorialordnung sich auf verschiedene Provinzen damals erstreckt hätte. Bis zur Neuordnung des Staates von 1817 war der alte Bestand des Kurfürstentums von 1573 doch noch in vielen Beziehungen eine Einheit, hatte ein Oberappellationsgericht, gemeinsame Stände, gemeinsames Vermögen usw., wenn er auch in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten in verschiedene Unterteile zerfiel. Erst seit 1817 fällt die Provinz Brandenburg nicht mehr mit dem Staate von 1573 zusammen, da die Altmark zur Provinz Sachsen und einige kleine Gebietssplitter anderen Provinzen zugelegt sind.*) Jedenfalls haben die §§ II—IV des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 die Konsistorialordnung nur als ein Provinzialgesetz, welches vorderhand noch in Geltung zu bleiben habe, auffassen können, denn sie war keinesfalls eins der im § II gedachten Gesetze, das bisher „in allen anderen Provinzen als gemeines Landesgesetz" gegolten hatte.

Bevor nun auf diese Provinzialgesetze des näheren einzugehen, ist ein Blick auf die damalige Zeitlage zu werfen, die manches von dem Folgenden erklärt. Man befand sich unter dem Eindrucke der französischen Revolution, und wenn diese auch im absolut regierten Preußen damals wenig nachhaltigen Eindruck gemacht, so hatte doch der Gedanke schrankenloser Glaubensfreiheit, der sog. Aufklärung, breite Schichten der Bevölkerung, namentlich die höheren Kreise, ergriffen. Man war geneigt, die Religion als ein bloßes Erziehungsmittel zu guten Staatsbürgern zu erachten, und die Lehre fand Anhänger, daß der Geistliche nur ein Mandat von seiner Gemeinde, d. h. den Eingepfarrten habe, ihnen so lange, was ihm beliebe, zu predigen, bis sie Einspruch dagegen tun würden. Die Folge war, daß einmal die Sektenbildung in vollster Blüte stand, anderseits, daß die Kirchlichkeit überall, namentlich in den Städten, vorab in Berlin und Umgegend stetig abnahm.**) Charakteristisch ist, daß man die 1795 abgebrannte Nikolaikirche zu Potsdam ruhig jahrzehntelang in Trümmern liegen ließ und erst 1805 vom Konsistorium und Generaldirektorium ein Plan aufgestellt wurde, die

*) Übrigens sind die Zuwachsungen der Provinz Brandenburg durch Hinzutritt der Niederlausitz und verschiedener anderer sächsischer Gebietsteile erheblich viel größer als die Abtretungen der Altmark und der übrigen ganz geringfügigen Splitter.

**) Geschichte des Kammergerichts Bd. 3, S. 388 ff.

kirchenlose Gemeinde bei anderen Potsdamer Gemeinden einzupfarren. Bei dieser Gelegenheit bemerkten die zur Bearbeitung der Umpfarrung bestellten Kommissare der beiden Departements am 9. April 1805, man müsse nicht auf den jetzigen Zeitgeist und den gegenwärtigen sparsamen Besuch des Gottesdienstes sehen, deshalb gehe auch das Bestreben beider Departements dahin, die Religiösität mit dadurch zu befördern, daß den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, mit Bequemlichkeit den Gottesdienst zu besuchen, daß es auch nicht ratsam, selbe in einem zu engen Raume einzuschließen. In einer Anlage wird indes berechnet, daß eine Überfüllung der anderen Kirchen nicht zu befürchten stehe, denn man könne nicht annehmen, daß von drei überhaupt kirchgangfähigen Personen „bei dem, den Andachtsübungen leider! so ungünstigen Geiste der Zeiten“ eine jedesmal dem Gottesdienste beiwohnen werde.*)

Diese höchst bezeichnenden, durchaus nicht auf den Einzelfall berechneten, sondern allgemein gehaltenen Bemerkungen zeigen zweierlei; einmal, daß die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts und die mit Abfassung der Provinzialgesetze beauftragten Instanzen nicht mehr auf eine bedeutende Liebestätigkeit der Gläubigen (Pfarrkinder) zu zählen berechtigt waren, dann aber, daß sie an die Notwendigkeit, für neue Kirchen Fürsorge zu treffen, nicht besonders denken brauchten. Dazu kam, daß damals bereits in den märkischen Städten Gelegenheit war, die Kirchen gegen Brandunfälle zu versichern, so daß auch in dieser Beziehung ein Grund, aus dem Kirchen dach- und baulos wurden, weggefallen war. Auch für die abgebrannte Potsdamer Kirche waren 1795 6000 Taler Feuerkassengelder gezahlt worden, die seitdem 2160 Taler Zinsen getragen hatten.**)

Aber es lag noch ein anderer Grund vor, aus dem man am Schlusse des 18. Jahrhunderts kein sehr erhebliches Interesse hatte, sich mit der Frage, wie etwa im einzelnen noch neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Kirchenbaulast zu regeln sei, eingehender zu beschäftigen: denn man erwartete bereits damals eine allgemeine Kirchen- und Konsistorialordnung, wie der Zusatz 172 des Ostpreußischen Provinzialrechtes deutlich erweist, und so hatte man auf das Kirchenrecht kein so erhebliches Gewicht zu legen, als sonst wohl geschehen wäre.

Die Hauptarbeit, das märkische Provinzialrecht zu kodifizieren,

*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 2, S. 251 ff.

**) a. a. O., S. 252

ist damals vom Kammergerichte geleistet worden. In Ausführung des § 11 der bekannten, die Grundzüge der beabsichtigten Kodifikation angebenden Kabinettsorder vom 14. April 1780, hatte der damalige Präsident des Gerichtshofes v. Rebeur schon im folgenden Jahre eine umfangreiche Enquete bei den einzelnen Gerichtsobrigkeiten seines Bezirks darüber angestellt, welche besonderen Gesetze und Gewohnheiten von ihnen für ihren Sprengel in Anspruch genommen wurden. Diese Sammelarbeit erstreckte sich über die Jahre 1781 bis 1783, und waren an ihr die Räte v. Hymmen, der Herausgeber der bekannten Beiträge, und v. Grolmann, der spätere Präsident des Obertribunals, hervorragend beteiligt. Als dann v. Rebeur infolge seiner Fehden mit dem damaligen Großkanzler v. Carmer aus dem Dienste geschieden, war die Arbeit seit Januar 1784 völlig ins Stocken geraten.*) Erst 1795, nachdem in den Publikationspatenten des Landrechts vom 20. März 1791, dann vom 5. Februar 1794 ein bis zum 1. Juni 1796 ausgedehnter Termin für die Kodifikation gesetzt war, kam wieder rascherer Fluß in die stecken gebliebene Arbeit. Eine bereits im Jahre 1792 aus den Kammergerichtsräten v. Raumer, Eisenberg, Mayer, von Scheve, von Winterfeld und Bohm bestehende Kommission hatte allerdings neben ihrer sonstigen Berufsarbeit keine Zeit gefunden, aus den Sammelbänden der Enquete einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen. Nachdem man sich dann aber entschieden, an Stelle jener Kommission einen einzigen von den Dienstgeschäften befreiten Rat, den Geheimen Justizrat Wilke, zu setzen, hatte dieser einen Entwurf im Jahre 1795 vollendet. Dieser Entwurf enthielt die Summe dessen, was an Stelle oder neben dem Landrechte als märkische Sonderart als geltend von den Gerichten angenommen wurde, und dieser Entwurf, der nach erfolgter Genehmigung durch das Kammergericht als dessen Entwurf galt, wurde im Jahre 1796 an die Neumärkische Regierung, d. h. das dortige Obergericht, gesandt, um deren Äußerung darüber zu vernehmen, ob in ihrem Gerichtssprengel noch mehr, oder abweichende Gesetze und Observanzen beständen. Denn es war damals die Absicht, ein einheitliches märkisches Provinzialgesetzbuch zu schaffen. Aber die Arbeit war noch eine verfrühte, denn eine seit 1792 zusammengetretene ständische Deputation unter dem Vorsitze des früheren Präsidenten der Neumärkischen Regierung, Grafen v. Finckenstein auf

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 14, S. 313 ff. und „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 4, S. 16 ff.

Madlitz, bearbeitete einen eigenen Entwurf, der, auf breitester Grundlage angelegt, das darstellte, was die Stände an Provinzialgesetzen und Observanzen für aufnahmebedürftig erachten. Der Kammergerichtsentwurf berücksichtigte vorwiegend die eigene Judikatur, derjenige der Stände suchte die einzelnen provinziellen Bestimmungen geschichtlich zu begründen und legte auf Judikate nur so weit Gewicht, als sie mit jenen Bestimmungen, wie die Stände solche auffaßten, vereinbar erschienen.

Zunächst ist aber zu erörtern, wie sich das Allgemeine Landrecht mit der Frage über die Kirchenbaulast abgefunden hat. Es unterscheidet zwischen Neubegründung von Kirchen und gewährt hier dem Gründer einen Rechtstitel auf das Patronat, es setzt ferner fest (Teil II, Titel 11, § 720), daß bei Insuffizienz der Kirchenkasse der Patron und die Eingepfarrten die zur Wiederherstellung notwendigen Kosten beitragen sollen. Es besteht ein Unterschied zwischen Stadt- und Dorfkirchen darin, daß bei letzteren die Eingepfarrten in jedem Falle, also auch bei Suffizienz der Kirchenkasse, die Hand- und Spanndienste leisten sollen, während sie bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden, also nur eine subsidiäre Last darstellen; ferner darin, daß bei Stadtkirchen der Patron $^{1}/_{3}$ und die Eingepfarrten $^{2}/_{3}$ des Fehlenden aufbringen, während bei Dorfkirchen der Patron $^{2}/_{3}$, die Eingepfarrten aber $^{1}/_{3}$ aufzubringen haben. Aber alles dies (§§ 710 ff., Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts) soll doch nur so weit gelten, als nicht Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze etwas anderes bestimmen. Bezüglich der Dienste gelten als Eingepfarrte die Mitglieder der Kirchengemeinde und kommt nichts darauf an, ob sie zur Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören oder nicht (716 a. a. O).

Berücksichtigt man nun, daß das Kapitel 13 nur eine ehrenpflichtige Ermahnung an die regelmäßig ganz oder zum Teil mit Patronatsrechten ausgestatteten Räte und die Mitglieder der Kirchengemeinde darstellt, beim Unvermögen der Kirchenkasse für ihre verfallende Kirche zu sorgen; berücksichtigt man dann ferner, daß die Kirchengemeinde keine Korporation, sondern nur eine Summe einzelner Personen, alle zwar derselben Konfession, aber oft verschiedenen Obrigkeiten unterworfen, war, so erkennt man ohne weiteres, auf wie schwachen Füßen man stand, wenn man damit umging, diese Ehrenpflicht in eine juristische Pflicht zu wandeln, es lagen hier dieselben Schwierigkeiten vor, welche bei den durchaus gleichartigen Bestimmungen des vorreformatorischen Kirchenrechts obgewaltet.

Auf dem Lande lagen die Verhältnisse zu einer solchen Umwandlung ungleich einfacher, da man mit dem Kapitel 25 die farblose Mahnung des Kapitels 13 so zu sagen beseelt, und nun feste Regeln hatte. Aber für die Städte der Mark hatte sich keine Regel bisher gebildet. Man suchte durch Kollekten von den Eingepfarrten zu bekommen, was zu bekommen war; der Rat als Patron gab etwas, oft das meiste. Wie man sich aber bei der nicht häufig auftretenden Insuffizienz half, das war in jedem Einzelfall verschieden; bisweilen gab auch der Rat, wie der Patron auf dem Lande, die Hauptmaterialien und überließ zunächst das Weitere den Kollekten; bisweilen ließ er auch diese vorangehen und sparte sich so auch jeden Patronatsbeitrag. Aber eine feste juristische Pflicht hatte sich nicht ausgebildet, und auch in diesem Mangel zeigte sich die nachhaltige Kraft des Kapitels 13. Überall herrschte hier Unklarheit quid juris, wie die amtlichen Berichte aus jener Zeit zeigen.

Bei dieser Sachlage nimmt es durchaus nicht wunder, daß, als es am Schlusse des 18. Jahrhunderts darauf ankam, dahin Stellung zu nehmen, was neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts als märkisches Recht bestehen zu bleiben habe, eine gewisse Unklarheit auch bei den zur Beratung hierüber zugezogenen Personen und Behörden herrschte. Die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts hatten die Arbeit sich dahin vereinfacht, daß sie das Kapitel 13 einfach in die Formel des § 740, Teil II, Titel 11, des Allgemeinen Landrechts gossen, wobei sie für Rat, der seitherigen Entwicklung folgend, „Patrone" setzten und die Quote zu 1/3 und 2/3 feststellten.*)

*) Auch sonst haben die Verfasser des ALR. die Konsistorialordnung und den in ihr enthaltenen märkischen Brauch mehr berücksichtigt, als Scholtz anzunehmen geneigt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen und entspricht der feststehenden Theorie und Praxis, daß auch der error in virginitate eine gültige Ehe hindert. Warum dies Scholtz (Motive S. 9 f.) als eine märkische Besonderheit (Konsistorialordnung, Kap. 64) hinstellen will, bleibt unerfindlich, da hier § 41 II 1 ALR. vollkommen ausreicht. Seidel bemerkt zu diesem Kapitel (S. 539), daß die Sache in unserem Rechte äußerst kontrovers sei, daß er sich aber hier dem Gesetzgeber anschließe, da schon nach Mose V, Kap. 22, Vers 20 das delictum amissae virginitatis dem Ehebruch gleichgestellt werde. Er schränkt indes den Fall noch weiter ein und will den Irrtum auch dann nicht gelten lassen, wenn die Braut am Verlust keine Schuld trägt, oder wenn der Bräutigam kein Ehrenmann ist, sondern sich desselben Vergehens schuldig gemacht hat. Daß Kapitel 64 heute ganz unpraktisch ist, auch § 721 ALR. a. a. O. gegenüber den strengeren Vorschriften desselben allgemein zur Anwendung kommt, sei hier nur angedeutet. Übrigens erscheint auch hier das „soll" wieder in einer recht unjuristischen Bedeutung, denn, wie will man wohl die

Das war aber in dieser Form bisher nur Ehrenpflicht gewesen, und § 740 litt außerdem an dem Mangel, daß die Quote der Eingepfarrten, da sie damals noch keine Korporation bildeten, wieder stark in der Luft stand. Diese landrechtliche Bestimmung, obgleich durchaus dem Kapitel 13 seinem Sinne nach entsprechend, wurde daher damals als dem Brauche widersprechend und als unpraktisch allgemein angefochten. Was aber im einzelnen Brauch, und wie hier der abweichende Brauch zu fassen, fand man damals nicht. Hätte man eine Kirchensteuer für möglich erachtet und eingeführt, so hätte vielleicht keiner an der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Anstoß genommen, so aber hielt, man kann sagen: der juristische Takt jeden ab, hier zuzustimmen und damit eine für die Mark damals unpraktische Bestimmung zu akzeptieren. Die Stände schlugen deshalb den einfachen und praktischen Satz vor: Bei Stadtkirchen gibt der Patron im Fall der Insuffizienz alles, was auch mit der Konsistorialordnung stimmt, wenn man bedenkt, daß ja an die mitverpflichtete Kirchengemeinde kaum jemals in den Städten anders als mit den Kollekten heranzukommen war; und diese Kollekten hätten ja auch weiter stattfinden können. Aber dem Wortlaut des Kapitels 13 entsprach dieser Satz unzweifelhaft nicht, und so stieß auch dieser Satz auf Bedenken.

Die Stadt Berlin hatte sich nun bei der Enquete von 1780 auf die kurze, nichts beweisende Bemerkung beschränkt, daß hier, abgesehen vom märkischen Provinzialrechte, keine besonderen Observanzen beständen. Im Bericht vom 19. März 1799 ging die Stadt dann von dem Gedanken aus, daß sie bei den Kirchen ihres Patronates zuspringen müsse, und ebenso davon, daß die Heranziehung der Eingepfarrten, wie die Konsistorialordnung sie im Auge gehabt, praktisch nicht durchführbar sei, da sie ja nur im Wege der Kollekte hätte ver-

---

Braut zwingen „ihren Mann durch Gott umb verzeihung fleißig bitten und flehen, mit erbietung, sich gegen ihn hinfüro ehrlich und alles gehorsams zu verhalten?" Oder, welche Rechtsnachteile können dem Bräutigam erwachsen, wenn die Braut eine solche Rührszene nicht aufführen will?

Die Redaktoren des ALR. haben die Konsistorialordnung mithin nicht unbeachtet gelassen, sondern sie so — wie sie es für zeitgemäß hielten — verwendet. Allerdings steht dabei denn die Quotisierung der Patronatsbeiträge auf derselben Stufe wie die Bestimmung, daß ein Irrtum bei der Eheschließung nur dann als verziehen zu gelten habe, wenn nach Entdeckung desselben der unschuldige Teil die Ehe länger als sechs Wochen fortgesetzt hat. In beiden Punkten hatte die Konsistorialordnung abweichende Regeln aufgestellt.

wirklicht werden können. Keinesfalls hat der Magistrat damals daran gedacht, daß er sich auch über die Frage, wen die Neubaulast bei Kirchen treffe, zu äußern habe, denn er ist über diesen Punkt ebenso hinweggegangen, wie die Berichte aller sonst damals requirierten Behörden und Gerichtsbarkeiten. Aber man kann annehmen, daß in diesem Punkte in Berlin keine abweichende Observanz vom alten, in der Konsistorialordnung nicht aufgehobenen katholischen Kirchenrechte als geltend angenommen wurde, daß also eine Kirche baut, wer das Patronat darüber erwerben will, oder derjenige Personenkreis, welcher eine braucht. Ganz offenkundig redet aber der Bericht von 1799 nur von den Pflichten des Rates an seinen Patronatskirchen.

Es ist nicht auffällig, daß die Stadt als Patronin so vieler Kirchen auch Bemerkungen zu Landrechtsparagraphen macht, die Zustände betreffen, die auch an anderen Kirchen vorkommen, und wenn jener Bericht bei § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts es ausspricht, daß die Kosten der Kirchengebäude aus dem Kirchenvermögen und subsidiär aus der Kämmerei genommen werden, daß daher § 740 a. a. O. fortfallen müsse, so ist dies der klarste Beweis dafür, daß nur von Kirchen städtischen Patronates die Rede ist. Denn den landesherrlichen Patron aus jeder Pflicht zu entlassen, daran hat die Stadt doch nicht gedacht, oder denken können, da der Landesherr sich dies gar nicht hätte gefallen lassen. Klar und deutlich ergibt zudem die Bemerkung zu § 710 a. a. O., daß die Stadt eine Heranziehung der Eingepfarrten für eine juristische Unmöglichkeit erachtet und deshalb die etwas übertriebene, aber für ihre Patronatskirchen ziemlich zutreffende Behauptung aufstellt, daß die Kosten subsidiär von der Kämmerei getragen würden. Daß übrigens die Stadt ihre Bemerkungen zu § 710, anstatt bei § 740 gemacht hat, war sehr verständig, da es sich empfahl, gleich bei § 710 die Abweichungen zu erwähnen; durch die Notiz bei § 740 wurde ja ohnehin jeder Zweifel behoben, daß sie ihre Bemerkungen lediglich auf ihre Patronatskirchen beschränkt habe, und genau das gleiche ergibt sich aus der Notiz zu § 645 a. a. O. Hätte die Stadt damals zufällig an die in Berlin befindlichen Kirchen landesherrlichen Patronats gedacht, würde sie noch mit mehr Wahrheit als von ihren Kirchen gesagt haben: „Beim Unvermögen der Kirchenkasse zahlt der Landesherr das Fehlende.“ Hätte die Stadt damals behauptet, sie habe auch für landesherrliche Kirchen das Fehlende getragen, so wäre dies eine bewußte Unwahrheit gewesen, die jeder als solche erkannt hätte.

Daß übrigens nicht nur die Stadt Berlin in ihrem Berichte bei § 710 Bemerkungen machte, die sie mit gleichem Rechte, aber schlechterer Übersichtlichkeit auch an anderer Stelle hätte machen können, ergibt sich daraus, daß der gleichzeitig mit der Redaktion des neumärkischen Rechts beauftragte Geheime Justizrat Busch genau ebenso verfahren ist.*)

Auch aus dem Berichte von 1799 folgt nicht, daß in Berlin es anerkannten Rechtens, daß die Eingepfarrten nicht kirchbaupflichtig seien, dagegen die Stadt allein baupflichtig. Die Stadt teilt lediglich eine Tatsache mit, daß nämlich ihre Kämmerei bei Insuffizienz zahlt; aber sie gibt mit keinem Worte zu, daß sie dazu verpflichtet sei. Wie aber endlich eine solche Pflicht auf Kapitel 13 beruhen soll, bleibt ganz unklar, da dessen Ermahnung ja an zwei Adressen „Rat und Gemeinde" gerichtet ist. Die Städte, ebenso Berlin, waren übrigens nicht aufgefordert worden, das Provinzialgesetz anzugeben, sondern ihre eigenartigen, d. h. vom Provinzialgesetze abweichenden besonderen Statuten, Gewohnheiten usw. Wenn daher Berlin den Satz aufstellte, daß die Kämmerei bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles aus der Kämmerei gebe, so hätte es dieser Anführung gar nicht bedurft, wenn dies bereits im Provinzialrechte der Konsistorialordnung gestanden hätte. Es wäre dann einfacher gewesen, zu sagen: Nach dem Provinzialrechte der Konsistorialordnung bezahlen gemäß Kapitel 13 die Kämmereien bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles, und den anderen Kommunen die Angabe zu überlassen, daß bei ihnen ein anderer Brauch bestehe. Denn das Provinzialrecht ging die Kommunen bei jener Enquete gar nichts an, sondern lediglich ihre Spezialobservanzen.

Die Sache lag sehr einfach: Bisher waren die kirchlichen Bedürfnisse zum besten Teile freiwillig von den Beteiligten geleistet worden. Bei der entsetzlichen Unkirchlichkeit am Schlusse des 18. Jahrhunderts versagte die Freiwilligkeit, und man suchte nun nach juristischen Formeln und nach rechtlichen Verpflichtungen, ohne hier etwas Greifbares zu finden. So haben denn in jener Zeit auch die Behörden nicht recht eine juristische Formel für die Kirchenbaulast gefunden, und es zeigen deshalb die Berichte der kurmärkischen Kammer vom 5. Juli 1785 und vom 1. Juli 1790, das Reskript des Oberkonsistoriums vom 20. März 1788, die Verfügung des Ministers v. Voß vom 16. Dezember 1791 und die gleichzeitigen Beratungen des Generaldirektoriums

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Band 14, S. 335 ff.

im einzelnen manche Verschiedenheit und Unklarheit. Die Kammer begeht sogar den Fehler, die Kirchenkassen als Teile des Kämmereivermögens zu betrachten. Der Geheime Rat v. Hartwig erklärt als Teilnehmer an der Beratung des Generaldirektoriums im Dezember 1791 ganz offen, daß er nicht eigentlich wisse, wie es in den Städten mit den Kirchenbaulasten gehalten werde. Auch findet sich bei diesen Beratungen der Irrtum, daß einzelne meinten, die Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten stelle keine subsidiäre, sondern eine prinzipale dar. Aus allen diesen Berichten ergibt sich immer wieder, daß man sich — was sehr verzeihlich — über die Fragen mangels genügender Unterlagen unklar war; daß aber irgend jemand klipp und klar gesagt, daß nach seiner Ansicht auf Grund des Kapitels 13 die politische Gemeinde die Kirchen, gleichgültig, ob sie Patron oder ein anderer, zu bauen habe, davon findet sich keine Spur; ja an die Konsistorialordnung wird so wenig gedacht, sie mindestens für so wenig beweisend erachtet, daß z. B. die Kammer ihre Meinung, daß die öffentlichen Einrichtungen aus öffentlichen Einkünften zu erhalten seien, mit Stellen aus dem corpus juris stützt, was mindestens sehr auffällig ist, da Selbstverständliches nicht belegt zu werden braucht. Auch der Bericht des Oberkonsistoriums vom 11. Februar 1802 steht auf derselben Höhe und enthält sogar den ganz unklaren und schiefen Satz, daß für Kirchenbauten prinzipaliter die Kirchenkassen mit Beitritt der Eingepfarrten haften. Wie man sich dies praktisch vorstellen soll, ist schwer, noch schwerer aber zu erkennen, wie man das aus Kapitel 13 herauslesen soll. Wenn nun als subsidiär verpflichtet die Kämmerei gemeint sein sollte, dann könnte man allerdings folgern, daß hier an Kapitel 13 gedacht ist, aber mit dem erheblichen Unterschiede, daß vom Rat und den Eingepfarrten die Leistung erwartet wird, sowie mit der Maßgabe, daß der Rat jetzt an die letzte Stelle tritt, und zunächst die Kirchenkasse, bezw. die Eingepfarrten, zuletzt aber die Kämmerei haftet, neben die dann noch ein etwaiger Patron tritt. Es hat ganz sicher märkische Städte gegeben, in denen auch dies Observanz gewesen ist, aber der Anklang an Kapitel 13 ist doch ein recht matter, charakteristisch nur deshalb, weil wieder die elastische Formel „mit Zuhilfe der Eingepfarrten", bei der man sich abermals nichts juristisch Erzwingbares denken kann, gebraucht wird.

Bezeichnend ist, daß das Oberkonsistorium im Reskripte vom 20. März 1788 auf dem Standpunkt steht, nach Kapitel 13 werde die Baulast bei Stadtkirchen hauptsächlich aus dem Vermögen der Kirchen

und erst, wenn dieses unzulänglich, von dem Räte und der Gemeinde getragen, nur wußte es offenbar mit dem Begriffe „Gemeinde“ nichts mehr anzufangen, stand also wesentlich auf dem Standpunkte von 1600. Der Minister v. Voß schaltete deshalb in der Verfügung vom 16. Dezember 1791 diesen Begriff ganz aus und hielt die Kämmereien allein für die subsidiär Verpflichteten. Das Oberkonsistorium und der Minister reden zwar nicht vom Patrone, trotzdem muß man aber annehmen, daß sie den Rat allgemein — wie dies auch weitaus die Regel — als Patron der Stadtkirchen auffassen. So erklärt es sich auch, daß v. Gerlach, der als Geheimer Finanzrat jenes Reskript des Ministers v. Voß mitgezeichnet hatte, in seinem Votum bei den Beratungen des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1791 die Patrone und die Eingepfarrten für subsidiär verpflichtet erklärte. Es ist also klar, daß er den Rat qua patronus für pflichtig hielt und daneben die Eingepfarrten. Wenn in der Ministerialverfügung vom 16. Dezember 1791 für Frankfurt a. O., wo der Rat Patron der Stadtkirchen war, es ausgesprochen war, daß hier alle subsidiären Baukosten aus der Kämmerei gegeben werden müßten, weil hier zur Kämmerei auch die Einkünfte aus dem Bürgervermögen flössen, so lag hier der Fall vor, daß usancemäßig die Pflicht der Eingepfarrten von der Bürgerschaft, d. h. dem Teile der Einwohner, der am Bürgervermögen (Bürgerheide usw.) beteiligt war, geleistet wurde. Derselben Ansicht war der Geheime Finanzrat v. Geißler, der es deutlich ausspricht, daß die subsidiäre Pflicht die Kämmerei und die Gemeinde treffe, und ausdrücklich beifügt, daß unter Gemeinde die parochiani zu verstehen seien. Wenn man freilich den Irrtum, der Patronatsbeitrag sei ein fest fixierter gewesen, was für die Stadtkirchen keineswegs der Fall, und unter „Gemeinde“ sei die politische Gemeinde zu verstehen, auch trotz dieser Voten aufrechterhält, so wird man diese Voten kaum verstehen. Im übrigen ist die damalige Beratung das schönste Beispiel dafür, wie man überhaupt nur mit Hilfe des Kapitels 25 der Konsistorialordnung dem schattenhaften Kapitel 13 ein gewisses Leben zu verleihen vermocht hat. Jedenfalls spricht der Umstand, daß als Zahlstellen Kämmerei und Bürgerkassen genannt werden, gegen das Vorliegen einer kommunalen Baulast, denn die kommunale Baulast wäre von der Kämmerei allein zu tragen gewesen, während das Generaldirektorium die Frankfurter Ausnahme lediglich damit begründet, daß hier beide Kassen vereinigt seien. Ganz scharf erhellt dies auch aus dem Reskripte des Generaldirektoriums vom 10. November 1790,

welches besagt, daß, wenn man unter dem gemeinen Kasten die Kämmereien und die Stadtkassen verstehe, es sinnlos wäre, eine subsidiäre Verpflichtung der Kämmereien und Stadtkassen anzunehmen, da in Ansehung des Magistrates nicht abzusehen sei, wie er bei Unvermögen der Kämmerei eintreten könne. Auch hier ist offenbar die Stadtkasse als Zahlungsstelle der Gemeinde gedacht.

Nun könnte man allerdings einwenden, daß die Sache sich doch hätte anders stellen müssen, wenn etwa nicht der Rat Patron in einer Stadt gewesen, da dann eine Zahlung aus der Kämmerei nicht mehr als Patronatsbeitrag erklärt werden könnte.*) Hierbei ist aber übersehen, daß bei märkischen Städten — etwa von wenigen fleckenähnlichen abgesehen, die als Dörfer behandelt wurden — nur das landesherrliche Patronat in Frage kommen kann. Diese landesherrlichen lutherischen Stadtkirchen unterstanden aber, wie die Amtskirchen in der Kurmark, meist dem kurmärkischen, in der Neumark dem neumärkischen Amtskirchenrevenuendirektorium, und hier war es seit Friedrich Wilhelms I. Tagen Brauch, die ärmeren Kirchen aus den Überschüssen der reicheren Kirchen zu unterhalten.

Diese Ämterrevenuendirektorien zogen die Überschüsse der zum Verbande gehörigen Kirchen ein, verwalteten das Vermögen derselben und bezahlten aus den Überschüssen der Verbandskirchen und den Zinsen der Fonds alle notwendigen Reparaturen der Kirchen des Verbandes, wofür z. B. für das Jahr 1805/6 über 24000 Taler allein für die Kurmark (395 Verbandskirchen) pro Jahr zur Verfügung standen, und der Etat hatte dabei sogar nur die Hälfte auf Ausgaben vorgesehen, glaubte also den Rest ersparen zu können. Die geringe für Reparaturen und Neubauten vorgesehene Summe erklärt sich daraus, daß einmal der König qua patronus das Holz aus den königlichen Forsten hergab, dann aber daraus, daß die weitaus meisten Kirchen sehr einfache Dorfkirchen waren, bei denen die Amtsuntertanen zudem Hand- und Spanndienste leisten mußten, während die Stadtkirchen kleinere Reparaturen meist aus den laufenden Einnahmen leisten konnten. Jedenfalls muß man in allen Berichten jener Zeit, in denen von Stadtkirchen und Beiträgen aus der Kämmerei die Rede ist, von den Amtskirchen ab-

*) Wer hier bis in die kleinsten Einzelheiten eindringen will, wird auch zu erwägen haben, daß manche Stadtkirche in Kleinstädten (man denke an Oranienburg, Alt-Landsberg usw.) zeitweise ganz, oder doch zugleich dem reformierten Kultus gedient hat. In solchen Fällen entstanden dann wieder Besonderheiten, die unter keine Schablone passen.



sehen, bei denen ganz andere Verhältnisse obwalteten und die in den Revenuendirektorien eine Art von gegenseitigen Versicherungsanstalten gegen Bauschäden hatten. Hier waren allein die konstituierende Kabinettsorder vom 1. Februar 1720, das Reglement vom 1. Februar 1723 und die Kabinettsdeklaration vom 13. Februar 1787 maßgebend; jedenfalls spielte bei ihnen die subsidiäre Baulast gar keine Rolle. Wenn daher Berichte jener Zeit von Stadtkirchen reden und Ausgaben der Kämmerei erwähnen, ist anzunehmen, daß nur von Kirchen städtischen Patronats die Rede ist. Die Amtskirchen, und zu diesen wurden die meisten landesherrlichen Stadtkirchen gerechnet, waren ganz anderen Regeln unterworfen, die Frage bezügl. der Baulast hier anders geregelt, und es ist abwegig, hier Rückschlüsse aus dem Verfahren bei Pfarr- und Küsterbauten zu machen, die allerdings in allen märkischen Städten, soweit nicht etwa abweichende Lokalobservanzen bestanden, den gleichen Regeln unterlagen und gleichmäßig behandelt wurden. Allerdings war dies insofern unkorrekt, als auch das Kirchenärar hätte prinzipaliter für Pfarrbauten in den Städten nach Kapitel 25 eintreten müssen, wie auch ein Bericht der Kurmärkischen Kammer vom 10. November 1790 annahm.

Nach diesen Vorbemerkungen ist zunächst der häufig vorkommende Irrtum zu verbessern, der allerdings schon 1865 beim Obertribunal aufgetaucht ist, nämlich die Meinung, daß bei Stadtkirchen eine feste Regel bestanden habe, daß der Patron die Hauptmaterialien liefern müsse. Es ist schon gezeigt worden, daß der Patron im Laufe der Zeit an Stelle des „Rat und Obrigkeit" getreten war, welcher mit der Pfarrgemeinde die Ehrenpflicht hat, für die Erhaltung der Kirche bei insuffizienter fabrica zu sorgen. Aber eine solche Ehrenpflicht konnte nur durch Observanz zur juristischen Verpflichtung mit Quotenteilung werden, und, wie ebenfalls ausgeführt, war es sehr schwer, an die Eingepfarrten anders als mit Kollekten heranzukommen, und so waren denn die Räte ebenso oft in subsidium für alles eingetreten, als sie nichts getan und alles den Kollekten überlassen hatten.

Es mag nun auch bisweilen die Leistung der Eingepfarrten hier und da von der Bürgerschaft im Gegensatze zum Rate aus Erträgen der Bürgerheide, aus Stadtkassen der Bürgerschaft geleistet sein, während die Leistung des Rates aus der Kämmerei erfolgte. Dies kann aber nur für Städte sehr rustikalen Charakters zutreffen, in denen neben der Kämmerei noch Gesamteigentum der universitas civium bestand, und es kann ebenso vorgekommen sein, daß die universitas

zugleich die Summe der Eingepfarrten darstellte. Dann läßt sich allerdings die Leistung des Patrons, d. h. des Rates, aus der Kämmerei neben derjenigen der Kirchengemeinde aus der Bürgerkasse oder Stadtkasse konstruieren, aber mit dieser Konstruktion ist doch eigentlich nichts gewonnen. Denn es ist immer genau dasselbe, ob man den Rat oder die Stadt als Patron bezeichnet, denn der Rat vertritt und vertrat auch vor der Städteordnung doch nur die Stadt, und das Vermögen der Kämmerei diente zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse. Dann aber werden sich schwerlich Fälle konstruieren lassen, in denen tatsächlich die Bürgerschaft, der die Stadtheide u. s. w. gehörte, mit der Pfarrgemeinde identisch war. Denn zu den an dem Gesamteigentum oder an der Stadtkasse berechtigten Bürgern konnten Angehörige anderer Konfessionen gehören, mindestens aber waren unter den Eingepfarrten sehr viele, die an der Stadtkasse gar keine Rechte hatten. Wenn daher bisweilen davon die Rede ist, daß die gedachten Baukosten zur Hälfte aus der Kämmerei, zur anderen Hälfte aus der Stadtkasse getragen werden sollten, so stellt dies nur einen der vielen verunglückten Versuche dar, an die Eingepfarrten anders als mit der Invitation heranzukommen. Er war doppelt verfehlt, denn er belastete Personen, die gar nicht zur Pfarrgemeinde gehörten, und ließ dafür viele frei, die Mitglieder derselben waren. Es war nun aber seit lange und jedenfalls am Schlusse des 18. Jahrhunderts allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß kein Andersgläubiger zu Personalleistungen für Kultuszwecke einer fremden Konfession herangezogen werden konnte. Wer eine Hufe erwarb, auf der eine Last für einen lutherischen Prediger oder eine lutherische Kirche ruhte, mußte sie selbstverständlich beim Erwerbe mitübernehmen, mochte er Jude, Katholik oder Reformierter sein.*) Ja auf Dörfern konnte man sogar allen

*) Auch im sächsischen Teile der Provinz Brandenburg kommt es vor, daß die Baulast der Kirche, Pfarre, Küsterei u. s. w. auf den Hufen ruht. Selbstredend kommt es in solchen Fällen gar nicht darauf an, ob der einzelne Hufeneigentümer Mitglied der Dorfgemeinde ist, oder nicht.

Es mag übrigens daran erinnert werden, daß in Sachsen der Patron der Kirche gegenüber gar keine juristisch erzwingbare Baupflicht hat. Der sächsische Patron steht also auf derselben Stufe wie der märkische Patron über Stadtkirchen; während bei Dorfkirchen man allerdings eine Observanz, nach welcher der Patron zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet ist, annehmen muß. Das Obertribunal hat in dem bereits oben besprochenen, durchaus angreifbaren Präjudiz ausgesprochen, daß in den zur Mark geschlagenen sächsischen Abtretungen von 1816 diese Freiheit des Patrons, als auf einem von Preußen aufgehobenen allgemeinen

Christen Personalleistungen für die lutherische Kirche zumuten, da allein das Hinziehen auf ein lutherisches Dorf die Absicht erkennen ließ, mehr oder weniger den Kultus desselben anzunehmen. Wenn aber ein Katholik oder Reformierter in eine Stadt zog, wo er Gelegenheit hatte, seinen Kultus auszuüben, sein Zuzug also nicht — wie auf Dörfern — das Aufgeben seiner Konfession bedeutete, wurde es ihm nicht zugemutet, am wenigsten in der Periode der Aufklärung, irgend welche Personalleistungen für den lutherischen Kultus zu tragen, und eine Personalleistung hätte eine Zahlung aus der Stadtkasse oder aus dem Ertrage von Holz aus der Bürgerheide für ihn bedeutet; denn es wurde in diesem Falle mit Geld gezahlt, von dem ihm ein aliquoter Teil gebührt hätte.

Anders lag es dagegen, wenn eine Stadt ihre Patronatsehrenpflicht dahin auslegte, daß sie alles Fehlende hergab; sie entlastete damit allerdings auch die Eingepfarrten, aber es bestand ja auch nach Kapitel 13 keinerlei Quotisierung zwischen dem, was man vom Rate und dem, was man von den Eingepfarrten erwartete, und die Auslegung der Ehrenpflicht mußte selbstredend bei einer wohlhabenden Stadt eine andere als bei einer ärmeren sein, ja sie konnte auch bei einer reichen Stadt in einem Einzelfalle sich anders als in einer anderen gestalten. Es ist nunmehr auf die Kodifikationsversuche des Märkischen Provinzialrechts näher einzugehen.

Es mag für den rechtlichen Charakter der Kirchenbaupflicht schwierig gewesen sein, eine juristische Konstruktion zu finden; wenn man aber meint, daß es sich bei der Kodifikation naturgemäß nur darum habe handeln können, den Charakter, den eine Last bei der gesetzlichen Normierung in der Konsistorialordnung von 1573 gehabt, zu ermitteln, nicht aber den, den sie nach allgemeinem Landrecht oder Naturrecht

sächsischen Landesgesetze beruhend, beseitigt sei, und er zu den Patronatsquoten, wie sie das Allgemeine Landrecht festsetze, heranzuziehen sei. So steht jetzt der Patron auf ehemals sächsischem Gebiete der Mark ebenso wie der ländliche Patron auf altem märkischen Boden und der Patron über Stadtkirchen auf diesem Gebiete wie der Patron im heutigen Königreich Sachsen. Erstere Gruppe zahlt auf Grund jenes Tribunalserkenntnisses, bezw. auf Provinzialobservanz Patronatsquoten; letztere Gruppe hat keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Zahlung, die indes auf Lokalobservanz beruhen kann; ja es hat manche märkische Kommune auch wohl im Glauben, daß auf sie das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme, das landrechtliche Patronatsdrittel für Stadtkirchen einfach akzeptiert und so dazu beigetragen, daß hier und da die Ehrenpflicht des Kapitels 13 zur festumschriebenen Pflicht geworden ist.

oder aus Opportunitätsgründen besitze, so ist dies unrichtig und widerspricht dem für die Provinzialgesetzgebung aufgestellten Programm in § IV ff. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. Es kam durchaus nicht darauf an, jede alte Rechtsruine künstlich am Leben zu erhalten, sondern von den Provinzialgesetzen das zu fixieren, was märkische Eigenart war. Wenn nun tatsächlich Naturrecht, Opportunität usw. nicht mit der Konsistorialordnung übereingestimmt hätte, so würde diese unzweifelhaft in den 200 Jahren ihres Bestehens abgeändert sein; da sie aber — wie bewiesen — nur den alten selbstverständlichen Satz enthielt, daß die Kirchen, wenn sie selbst kein Vermögen hätten, von ihren Schutzherren und denen, die sie benutzten, zu erhalten, so enthielt das Allgemeine Landrecht nur insofern eine noch nicht allgemein eingeführte Änderung, als es den Prozentsatz der Hilfeleistung fest regelte. Wie also die Prägravation naturrechtlicher und landrechtlicher Anschauungen jemals ein schweres Hindernis für die Bearbeitung des Provinzialrechts gebildet haben soll, ist unerfindlich und wird dabei übersehen, daß man nicht daran gedacht hat, eine historische Materialiensammlung, für die sich damals niemand interessierte, sondern ein märkisches Gesetzbuch zu schaffen; und es durften daher nicht allein, sondern mußten sogar die Entwürfe Vorschläge de lege ferenda enthalten, wie Wilke, Busch, Scholtz usw. sie überall geben. Aber es ist immer wieder zu betonen, daß ein solcher Unterschied nur dann vorliegt, wenn man annimmt, daß alle Bearbeiter bis 1865 nicht gewußt haben, wie die Konsistorialordnung auszulegen, und daß erst damals das richtige Verständnis sich Bahn gebrochen habe.

Die Bemerkungen von Wilke und Busch stellen nun die Summe dessen dar, was man am Schlusse des 18. Jahrhunderts für märkischen Brauch hielt. Wenn man den Entwurf von Wilke für mangelhaft erklärt, so kann man sich nur darauf beziehen, daß er ein Menschenalter später, als die verlassene Arbeit wieder aufgenommen wurde, als unpraktisch nicht mehr benutzt werden konnte. Dies war aber lediglich eine Folge der inzwischen abgelaufenen Zeit und tut dem großen Werte der Arbeit Wilkes, auf der die spätere von Scholtz beruht, nicht den mindesten Abbruch. Aus dem Entwurfe von Wilke ist nun erheblich, daß er genau das als Regel hinstellt, was bei Interpretation der Dorfordnung von 1702 sich von selbst ergibt, daß nämlich der Satz, irgend jemand habe als Angehöriger einer Religionspartei zu den Lasten einer anderen etwas beizutragen, nur in Dörfern anwendbar ist, in denen überhaupt nur für Pflege eines Kultus (des lutherischen) gesorgt

ist, oder falls auf seinem Besitze als Reallast eine solche Pflicht ruhe, während hiervon abgesehen keinerlei Personallast bestehe.

Nicht verständlich ist, wie Scholtz später aus diesen Worten es herauslesen konnte, daß Wilke angenommen habe, der Unterschied der Religion befreie einen Städter nicht von der Entrichtung der persönlichen Parochialabgaben und von der Teilnahme an solchen Parochiallasten. Denn Wilke sagt ganz klar, daß ein Städter zum Kultus einer anderen Konfession nur als Eigentümer belasteten Grundbesitzes beizutragen habe. Hiermit war aber die Heranziehung von Bürgerkassen und Stadtkassen, wo solche in märkischen Städten bestanden und aus Erträgen des gemeinsamen Eigentums der Bürgerschaft gespeist wurden, ausgeschlossen, falls zur Bürgerschaft nur ein Nichtlutheraner gehörte. Allerdings konnte er auch mit der Heranziehung einverstanden sein; dann übernahm er aber eine ihm nicht obliegende Pflicht. Daß dies bisweilen vorgekommen, ergeben einzelne Fälle, z. B. scheint bei einem Turmbau in Lenzen die Bürgerschaft aus ihrer Kasse eine Leistung der Eingepfarrten übernommen zu haben. Aber der Turm mag nicht einmal als pars ecclesiae aufgefaßt sein.

Ebenso instruktiv sind die Kodifikationsarbeiten des Geheimen Justizrats Busch, der auf Grund des Wilkeschen Entwurfs die speziell neumärkischen Bestimmungen ausgearbeitet hat.*) Zunächst ist zu bemerken, daß Busch die Konsistorialordnung nicht als ein allgemeines Landgesetz erachtet, das durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben wäre, da er sie vielfach zitiert. Interessant und höchst bezeichnend für die damals unkirchliche Zeit ist es, daß er sich nicht mit der Frage notwendig werdender neuer Kirchen, sondern mit der beschäftigt, wem die Materialien einer überflüssig gewordenen gebühren.**) Er spricht sie dem Patron zu, da dieser sie unentgeltlich aus seinem Vermögen habe hergeben müssen, denkt dabei aber insbesondere an eine Dorfkirche. An eine erzwingbare juristische Pflicht der Patrone scheint Busch übrigens dabei trotz des gebrauchten „muß" nicht zu denken, denn er redet***) davon, daß der Patron sein Patronatsrecht verliert, wenn er das, was er nach Vorschrift der Provinzialgesetze zum Bau der Kirche beizutragen schuldig, nicht habe übernehmen können oder w o l l e n, und dann ein anderer dies statt seiner geleistet habe. Ob man nun das, was man

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 14, S. 313 ff.

**) A. a. O. S. 331.

***) A. a. O. S. 332.

nach Provinzialgesetzen schuldig ist, leisten will, kommt es aber in der Regel nicht an, da man in letzterem Falle dazu gezwungen zu werden pflegt. Diese Bemerkung von Busch unter Beziehung auf das Provinzialgesetz, womit doch offenbar Kapitel 13 der Konsistorialordnung zu verstehen ist, zeigt, daß ihm diese Schuldigkeit auch nur als eine Ehrenpflicht erschienen ist. Ja auch in § 571, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts spiegelt sich noch diese Anschauung wider. Da Busch die Materialien — insbesondere der Dorfkirchen — dem Patron wegen der Materialienlieferung zuspricht, nimmt er das gleiche Recht nicht unbedingt beim Patrone der überflüssig gewordenen Stadtkirchen an. Hieraus folgt, daß er davon ausgeht, daß der Patron bei Stadtkirchen diese Materialien nicht in gleicher Weise liefert, denn sonst würde bei ihm ja derselbe Grund, aus dem der ländliche Patron die Trümmer erhalten soll, vorliegen. Auch im übrigen unterscheidet Busch zwischen Stadt- und Dorfkirchen. Bei letzteren ist die Baulast nach ihm durch Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712, welche das Kapitel 25 auch auf die Kirchengebäude in Dörfern ausgedehnt haben, geregelt, und er erwähnt als neumärkische Eigenart, daß die Beiträge der Eingepfarrten lediglich auf den kontribualen Hufen ruhten.*) Bei den Stadtkirchen unterscheidet er reformierte und lutherische (katholische gab es 1799 in der Neumark wohl nicht). Bei beiden werden die Baukosten zunächst aus dem Kirchenvermögen genommen. Den Rest gibt bei reformierten Kirchen entweder der König, oder es werden dazu Kollekten bewilligt. Da nun der König sehr wohl als oberster Schutzherr aller reformierten Kirchen und Gemeinden aufgefaßt werden kann, bedeutet dies auch nichts weiter, als daß — wie nach Kapitel 13 — im Falle des Unvermögens der Kirchenkasse der Schutzherr (hier der König) und die Eingepfarrten, diese im Wege der Kollekte das Fehlende geben. Im übrigen ist der Patronatsbeitrag in den neumärkischen Städten ein subsidiärer, auf den Dörfern dagegen ein prinzipaler, ein neuer Beweis, wie Kapitel 25 dem schemenhaften Kapitel 13 das Leben eingehaucht hat. Auch sonst tritt dies bei Busch deutlich hervor, indem er z. B. ohne weiteres ein Judikat, das einen Pfarrbau betraf, als Regel auf Kirchenbauten übertrug.**) Abgesehen von der Unterscheidung zwischen subsidiärer und prinzipaler Verpflichtung stellt er aber Stadt- und Dorfkirchen auf eine Stufe, was wieder an

*) A. a. O. S. 336 ff.

**) A. a. O. S. 342.

Kapitel 25 erinnert und mit Rücksicht auf den damaligen sehr rustikalen Charakter fast aller neumärkischen Städte auch ganz zutreffend gewesen ist. Redet er doch davon, daß der Regel nach auch bei Stadtkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste leisten müssen, was in einem Erkenntnisse in Sachen der Bürgerschaft zu Peitz festgesetzt war. Es müssen also damals in Peitz Ackerleute und Kossäten gewesen sein, von denen jene die Spanndienste, diese die Handdienste unentgeltlich zu verrichten hatten.*)

Im übrigen enthalten die Anführungen von Busch eine Reihe wertvoller wirtschaftlicher Bemerkungen, namentlich in bezug auf die Unbilligkeit, die Leistungen lediglich nach der Hufenzahl zu fordern, ohne irgend eine Rücksicht auf den Ertrag der Hufen zu nehmen.

Wenn man aber genauer zusieht, was er im Gegensatz zu landrechtlichen Bestimmungen als neumärkischen Brauch hinstellt und in das Provinzialgesetz aufgenommen haben will, ist dies im großen und ganzen von recht untergeordneter Bedeutung, wie sich dasselbe auch von dem schon oben besprochenen Wilkeschen Entwurfe für die Kurmark sagen läßt.

Dies ist sehr bezeichnend. Beide Bearbeiter gehen davon aus, daß das Allgemeine Landrecht im wesentlichen die bisher in der Mark gültigen Bestimmungen wiedergebe, und ihre Bemerkungen beziehen sich auf Kleinigkeiten in betreff des Verteilungsmodus u. s. w. Meist sogar geben sie Abweichungen, übrigens untergeordneter Natur, nur bei den Pfarrbauten an. Das Gegenteil wäre ja auch wunderlich gewesen, denn wenn — wie zugegeben — die Konsistorialordnung von 1573 als geltendes Recht für das Gebiet von 1573 erachtet wurde, so mußten die Kodifikatoren des Allgemeinen Landrechts davon ausgehen, in ihr die Grundregeln für die Kirchenbaupflicht zu sehen und diese berücksichtigen. Es wäre ein Widersinn gewesen, hier Regeln aufzustellen, die es von vornherein für den größten, damals durchaus protestantischen Teil des Landes unanwendbar gemacht hätte, und es wäre auch unbegreiflich gewesen, wenn die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts, anstatt den bestehenden Brauch zu fixieren, denselben unbeachtet gelassen hätten. Es darf daher von vornherein als sicher angenommen werden, daß — als der § 710, Teil II, Titel 11 in das Gesetz aufgenommen wurde — keiner daran gedacht hat, nur mit dieser Hintertür der für den wesentlichsten Teil des Staates gültigen Konsistorial-

*) A. a. O. S. 345.

ordnung eine unklare Existenz gefristet zu haben. Wenn daher das Allgemeine Landrecht von Pflichten der Eingepfarrten spricht, wenn es diese mit dem Patron für die Kirchenbauten für verpflichtet erachtet, so darf man den Redaktoren nicht den mangelhaften gesetzgeberischen Takt unterschieben, als hätten sie hiermit ein Novum einführen wollen. Man darf dies umsoweniger, als dieser Satz sich nur dann recht- fertigte, wenn man an alten Brauch damit anknüpfte. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, wird auch — wie zahlreiche Reskripte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergeben — durch die tatsächlichen Verhältnisse voll bewiesen, daß es, wie schon 1540 und 1573, höchst unpraktisch war, die Gemeinde, d. h. die Eingepfarrten als Pflichtige heranzuziehen. Auf dem Lande war es allerdings erträglich gewesen, aber in den Städten, wo überall Exemte und jetzt auch zahlreiche Nichtlutheraner saßen, ließ sich sehr schlecht der Modus finden, die Eingepfarrten heranzuziehen. In Wirklichkeit war man denn auch um 1800 und viel später noch nicht weiter als ein Vierteljahrtausend früher, wo man 1600 hier die staatsrechtliche Schwierigkeit, die Ein- gepfarrten einer Stadt zu Kosten heranzuziehen, dadurch umging, daß man nicht mit juristischem Zwang, sondern mit der Kollekte gegen sie vorzugehen für wünschenswert erachtete.

Da so oft im 18. und noch im 19. Jahrhundert von Kollekten die Rede ist, so ist hier ein Wort über dieselben zu sagen. Es hat wohl niemals jemand einen Geistlichen daran gehindert, für seine Kirche bei Privaten oder Behörden um Gaben zu bitten. Diese Bitten, die schon in der Konsistorialordnung den Geistlichen als Pflicht auferlegt werden, obgleich auch hier nur eine moralische gemeint ist, unterscheiden sich sehr wesentlich von den Kollekten, die der Landesherr zu kirchlichen Zwecken bewilligte. Hier handelte es sich um einen Appell des Landes- herrn an die Bewohner einer Stadt, bezw. eines Landesteils oder gar der Monarchie, für diesen oder jenen guten Zweck etwas zu geben. Dergleichen Appelle hatten eine Wirkung hauptsächlich, wenn sie für eine Stadt bewilligt wurden. Hier wurde dann eine Kommission gebildet, bei der, wenn es sich um kirchliche Zwecke handelte, gewöhnlich ein Regierungsbeamter, ein Magistratsmitglied und der Pfarrer der beteiligten Kirche vertreten waren, und diese Kommission ging nun entweder vereint oder einzeln zu allen Zahlungsfähigen und wirkte so lange mit Bitte, Ermahnung und sonstigen Überzeugungsmitteln auf jeden ein, bis er mindestens das gegeben hatte, was man von ihm erwartete. Dieses Mittel, lästig für die Kommissare und etwas lang-

wierig, hatte doch fast immer den gewünschten Erfolg, am meisten selbstredend in den Kreisen, welche bei der Sache interessiert waren, also im Falle von Kirchenbauten und Reparaturen bei den Eingepfarrten. Diese Kommission ging von Haus zu Haus, genau wie der Stadtdiener von 1540, nur pfändete sie nicht, wie dieser, Bürger und Exemte, sondern wirkte mit der Kraft der Überredung, die um so kräftiger angewandt wurde, als die Kommissare das lebhafteste Interesse daran hatten, diese lästigen Kollektengänge abzukürzen. Es war dies die Form, wie seit evangelischer Zeit die Eingepfarrten zu Kirchenbauten herangezogen sind, und auf Grund der alten katholischen Ablaßbriefe ist ganz ähnlich kollektiert worden. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ist diese Art des Kollektierens — zuletzt allerdings abgeblaßt und wenig ergiebig — im Gange gewesen. Es war eine durchaus übliche Art der Besteuerung für Fälle, in denen man aus staatsrechtlichen oder Utilitätsgründen kein besonderes Steuergesetz erlassen wollte oder konnte.

Wenn man es daher vermißt, daß die Eingepfarrten jemals zu Kirchenbauten herangezogen seien, so übersieht man diese Kollekten.*) In ihnen sind seit 1600 die Beträge von den Eingepfarrten, gegen die man mit den gewöhnlichen Steuermitteln aus staatsrechtlichen Gründen nicht herankonnte, eingefordert und geleistet worden.**) So erklärt sich der gewöhnliche Lauf der Kirchenbauten bei unzulänglicher Kirchenkasse: erst Patronatsbeitrag der Stadt, dann Kollekte, bei der man allerdings nahm, von wem man etwas bekam, deren Hauptergebnis aber stets von den Interessenten, den Eingepfarrten, getragen wurde; oder umgekehrt, erst Kollekten, dann Eintritt des Patrons. Diese scharfe Mahnung an die Ehrenpflicht ließ den Mangel der juristischen nicht hervortreten.

Auch das 19. Jahrhundert hat, wie namentlich die Baufälle in Berlin ergeben, viele Versuche gezeitigt, ohne Kollekten und lediglich mit dem juristischen Zwange des Allgemeinen Landrechts gegen die Ein-

*) Interessant sind in dieser Beziehung auch die oben gegebenen Bemerkungen von Seidel.

**) Die nicht durch Gesetz, sondern allgemeine Übung geforderten Abgaben, bei denen der Weigernde zwar nicht verklagt werden konnte, aber dem Vorwurfe des Knickerns verfiel, waren noch im 18. Jahrhundert recht häufig und sind auch heute noch vorhanden. Hierher gehören Trinkgelder an Kellner und Boten jeder Art, Neujahrsgeschenke, Weihnachtsgaben an Dienstboten usw.; leichtfertige Schuldner lassen eher eine klagbare Schuld als diese Anstandspflichten unbezahlt.

gepfarrten vorzugehen, aber es ist, ebenso wie dies nach dem Versuche von 1540 der Fall, hier zu keinem Ergebnisse, sondern nur zu mangelhaften Vorschlägen gekommen. Erst die neuere Kirchengesetzgebung hat hier Wandel geschaffen und einen von Anfang an juristisch mangelhaften Zustand beseitigt, der damit nicht behoben werden konnte, daß das Tribunal in seinem bekannten Urteile von 1847 die Eingepfarrten zu einer Korporation erklärte; denn was war damit in bezug auf die Passivlegitimation gewonnen?

Aber der Ehrenpflicht des Kapitels 13 entsprach so recht eigentlich das Patronatsgeschenk und die Kollekte ohne die Scheidung von Quoten; und wenn dies juristisch mangelhaft gewesen, so war es doch von eminent sittlicher Bedeutung, wenn zum Neubau oder zum Schmuck des lieben Gotteshauses nicht eine Steuer beigetrieben, sondern die Freiwilligkeit gewahrt und auch das Scherflein der armen Witwe seinen Wert hatte. Wenn dies heute nicht mehr so wie früher möglich, so liegt dies keineswegs an geminderter Kirchlichkeit, sondern daran, daß in den einzelnen Stadtteilen der größeren Städte der Wechsel der Bevölkerung so groß ist, daß sich nicht mehr im Maße wie früher das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche bilden kann, vielleicht auch daran, daß sich bei vielen leider die Meinung verbreitet, die Liebestätigkeit auf diesem Gebiete sei eine überflüssige.

Wären nicht zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts Religion und Kirchlichkeit auf einen so entsetzlichen Tiefstand geraten, so hätten auch wohl die Redaktoren es nicht unternommen, in bezug auf die Stadtkirchen, die ja in der Regel eigenes ausreichendes Vermögen hatten, eine Quotisierung vorzunehmen, die indes — wie dargetan — keinen besonderen Wert hatte, da eine Heranziehung der Eingepfarrten auf steuerpolitische Bedenken stoßen mußte und gestoßen ist.*)

Immerhin hatte die juristische Fixierung, wie sie im Allgemeinen Landrecht gegeben war, die Folge, daß Prozesse über die Kirchenbaulast, welche bis dahin zu den größten Seltenheiten gehört hatten, von da an häufiger wurden. Da ist es denn bezeichnend, daß die Judikatur der nächsten Folgezeit daran festhielt, daß in der Mark nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das Provinzialgesetz der Konsistorialordnung zur Anwendung zu kommen habe, was gegen die Meinung spricht, als

*) Vergl. hierüber die sehr eingehenden und stets als durchaus zuverlässig anerkannten Ausführungen bei v. Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 307 ff.

sei letztere als ein ursprünglich allgemeines Landesgesetz durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden. Es sind hier zu erwähnen die Entscheidungen des Instruktionssenats und des Oberappellationssenats des Kammergerichts in den Urteilen vom 9. Februar 1818 und vom 4. Januar 1819. In ersterem wird ausgeführt, daß jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus in baulichen Würden halten müsse, diese Pflicht aber nur eintrete, wenn die Kirche kein dazu bestimmtes Vermögen besitze. Das Urteil stellt ausdrücklich und zutreffend fest, daß das Kapitel 13, die in den meisten protestantischen Ländern und auch nach dem Tridentinum geltende Regel, daß in subsidium die Pfarrkinder und der Patron der Kirche die Reparaturkosten herzugeben hätten, ebenfalls wiedergebe. Nur so ist in der Mark von jeher das Kapitel 13 aufgefaßt worden. Ebenso führt das zweite Urteil aus, daß der Patron und die Eingepfarrten auf Grund der Konsistorialordnung von 1573 nur subsidiär verpflichtet seien. Durch Urteil vom 7. Februar 1820 hat das Obertribunal die Revision gegen diese Vorentscheidung zurückgewiesen. Der Instruktionssenat leitet unter Billigung der höheren Instanz seine Gründe damit ein, daß wie jeder Eigentümer seine Gebäude, so auch natürlich jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus erhalten müsse.

Auch Riedel, der beste Kenner des märkischen Mittelalters, der Herausgeber des novus codex diplomaticus Brandenburgensis, hat in seinem Sammelwerke „Magazin des Provinzial- und statuarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern“ in dem von Kirchenbauten handelnden Abschnitte (Bd. I, S. 414 ff.) den Gang der Entwicklung dahin angegeben, daß sich im Laufe der Zeit im Anschluß an Kapitel 13 eine subsidiäre Verpflichtung der Patrone und der Pfarrkinder (der Eingepfarrten) entwickelt habe. Riedel, der diesen Band 1837 fertigstellte, hatte mit dem Übelstande zu kämpfen, daß er eigentlich gar keine geschichtlichen Unterlagen damals hatte, und so nimmt es nicht wunder, daß er seine Angaben lediglich auf die Reskripte von 1711 und 1712 stützte, die nur auf Dorfkirchen anwendbar waren, wie sich denn überhaupt seine Bemerkungen nur auf solche beziehen.

Auch in der Folgezeit hat dieser Mangel obgewaltet. Noch 1888 klagt Koser, anerkannt als einer der ersten Historiker Deutschlands, daß für die märkische Kirchengeschichte namentlich für die Reformation noch fast alles zu tun übrig bleibe.*) Wenn nun seitdem (1889) auch Heide-

---

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. I S. 29.

mann seine Geschichte der märkischen Reformation geschrieben, und Landwehr die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten aufgehellt hat, so berührt letzteres verdienstvolle Werk kaum die hier aufgeworfene Frage, und ersteres ist trotz vieler Vorzüge auf einem viel zu knappen urkundlichen Materiale aufgebaut, um für speziell juristische Fragen sichere Schlüsse zu gestatten. Mit demselben Mangel hatte also auch Scholtz zu rechnen und zu kämpfen, als er unter dem Minister für die Gesetzgebung v. Kamptz mit der Herstellung eines Entwurfs des kurmärkischen Provinzialgesetzbuches beauftragt wurde. Dieser Entwurf wurde dann mit den Ständen im Jahre 1836 und 1837 durchberaten, ohne daß etwas zustande gekommen wäre. Später (1854) hat dann Scholtz eine zweite Auflage seines Entwurfs erscheinen lassen, der insofern wertvoller ist, als er die Beratungen der Stände nnd die Forschungen der Wissenschaft seit 20 Jahren, z. B. Riedels gedachte Arbeit, benutzen konnte. Aber ein wirkich brauchbares Ergebnis, das klar und zweifelfrei die märkische Kirchenbaupflicht geregelt, hat er nicht zustande gebracht, was sich zwanglos daraus erklärt, daß er kein genügendes Material zur Beantwortung der Frage hatte, jedenfalls ist — während man eigentlich das Gegenteil erwarten sollte — sein zweiter Entwurf in diesem Punkte noch unklarer als der erste.

Im § 576 des ersten Entwurfs von 1834 hatte er bemerkt, daß, wenn observanzmäßig beim Unvermögen der Kirche der Patron oder das Kämmereivermögen die Kosten ohne Beihilfe der Eingepfarrten trage, es hierbei bleibe. Was sollte aber diese Bemerkung, da keiner darüber im Zweifel war, daß es nicht Sache des Provinzialgesetzes sei, die Lokalobservanzen zu beseitigen. Aber auch dieser Passus zeigt, daß der sonst so gediegen arbeitende v. Scholtz offenbar auf dem Gebiete des Kurmärkischen Kirchenrechts den leitenden Faden nicht gefunden hat, sondern hier auf Mutmaßungen verfallen ist.

Aber noch dunkler ist sein § 434 im zweiten Entwurfe (1854). Hier scheint er sich um die zu beantwortende Frage lediglich herumgewunden zu haben, denn wenn er sagt, daß bei Unzulänglichkeiten des Kirchenvermögens die Frage, wer dann einzuspringen habe, damit zu beantworten sei, daß dann zunächst die Lokalobservanz zu entscheiden habe, so folgt zwingend daraus, daß er Regel und Gleichmaß in betreff der subsidiären Kirchenbaulast nicht gefunden, sondern der Meinung gewesen ist, daß hier jede Stadt Sonderheiten gezeitigt habe. Fehle es aber an einer Lokalobservanz, so trete — so führt er in den Motiven aus — die allgemeine Landesobservanz ein, „nach welcher die Kosten

von den Patronen und denjenigen in nachstehender Art aufgebracht werden, welche entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde, oder als Teilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde zu Beiträgen dazu verpflichtet sind".

Auch dieser Satz ist sehr dunkel und besagt eigentlich nur, daß nach allgemeiner Observanz diejenigen einzutreten haben, die dazu verpflichtet sind; also, genau genommen, nicht mehr als: verpflichtet sind die Verpflichteten. (Motive zur zweiten Auflage von 1854.)

Man kann es als möglich zugeben, daß sich sehr wohl in einer märkischen Stadt eine Observanz, wie sie Scholtz im § 576 seines ersten Entwurfes anführt, gebildet haben mag. Aber, daß dies als Observanz von ihm hingestellt wird, bedeutet doch, daß das Provinzialgesetz etwas anderes bestimme. Wenn man nun Kapitel 13 als dieses Gesetz zugrunde legt, so bedeutet § 576 in einfacher Auflösung doch nur: es kann die Observanz bestehen, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die Eingepfarrten von jedem Beitrag befreit sind, das Fehlende vielmehr der Patron und in den Städten der Magistrat als Patron oder mangels eines solchen allein aus dem Kämmereivermögen zu zahlen hat. Es ist hier sonnenklar ausgedrückt, daß der Magistrat allein der subsidiär Verpflichtete ist und nun aus der Kämmereikasse zahlt. Hieraus ergibt sich mit unerbittlicher Logik, daß, da die Eingepfarrten nicht aus der Kämmereikasse zahlen, sie auf Grund der gedachten Observanz gegen den auf Grund von Kapitel 13 als mitverpflichtet angeführten Patron oder Rat das Recht erlangt haben, daß dieser allein zuzuspringen hat, was mit den Anführungen der Stände bei der Beratung des Wilkeschen Entwurfs stimmt: „Bei Stadtkirchen gibt in der Regel bei Insuffizienz der Kirchenkasse der Patron alles".

Wenn man nun den viel zitierten Satz in den Motiven zur zweiten Ausgabe genauer prüft, spricht Scholtz nur (S. 283) die Ansicht aus, daß eigentlich recht viele Gründe dafür gesprochen, daß sich eine solche Observanz, nämlich der Übergang der dem Rate und den Eingepfarrten obliegenden subsidiären Baupflicht auf den Rat allein, hätte bilden können.

Diese Gründe führt er dann im einzelnen aus:

1. Die Dorf- und Stadtgemeinde habe ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses nicht stattgefunden, zugleich die Parochialgemeinde gebildet. Dies ist nur beschränkt richtig, denn die Parochialgemeinde umfaßte in den Städten viele, die nicht Bürger waren.

2. Es liege offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben. Gewiß richtig; aber dasselbe Interesse hatten auch die Nichtbürger.

3. Alle Gemeindemitglieder (hier als Einwohner gemeint), auch solche fremden Religionsbekenntnisses, hätten die Freiheit, den Gottesdienst zu benutzen. Das ist, wie schon oben bei Besprechnung der Dorfordnung von 1702 hervorgehoben, im gewissen Sinne ganz richtig, ja man kann sagen, ein Reformierter, ja selbst ein Katholik gab, wenn er im 16., 17., 18., ja auch noch in einem Teile des 19. Jahrhunderts in märkische Dörfer, Flecken und Kleinstädte zog, damit seinen Willen zu erkennen, sich dem Luthertum, gewöhnlich bis zum allmählichen Übertritt zu unterwerfen; denn für die Ausübung seiner Konfession fehlte ihm ja die tatsächliche Möglichkeit, und wollte er nicht ohne Gottesdienst, Predigt und Kultus leben, so mußte er sich mehr oder weniger enge an die lutherische Kirche anschließen, was für den Reformierten nicht schwer war und bei Katholiken wohl überhaupt nur selten in Frage kam.*) Aber gerade für die größeren Städte, das kann man aus den Motiven Scholtzs herauslesen, lagen die Bedingungen für die Bildung einer solchen Observanz am denkbar ungünstigsten. Denn hier hatten die Reformierten, in Berlin sogar von jeher die Katholiken, teils eigene Gotteshäuser, teils (so die Berliner Katholiken vor 1722) wenigstens die Möglichkeit der Ausübung ihres Kultus. Dann aber übersieht Scholtz, daß die Freilassung der Eingepfarrten für alle die Städte, in denen Exemte saßen, die zu den bürgerlichen Lasten nicht beitrugen, einen Erlaß für diese auch hinsichtlich der Kirchenlasten bedeutete.

Man wird also von vornherein den Sitz der von Scholtz gedachten Observanz nur an solchen Orten zu suchen haben, bei denen tatsächlich Orts- und Kirchengemeinden von denselben Personen gebildet wurden, also weder eingepfarrte Dörfer in Betracht kamen, noch Exemte in Frage standen, noch für Nichtlutheraner eine Möglichkeit eigener Kultusausübung am Orte vorhanden war.

Scholtz will mithin gar keinen neuen Rechtssatz begründen, denn er stellt einen solchen im Entwurfe gar nicht auf, sondern er führt durchaus sachlich, wenn auch nicht auf gehörig solider historischer Grund-

*) Den Reformierten konnte man auch — und dies ist, seitdem der einst bittere Kampf gegen sie zur friedlichen Duldung geführt, oft genug geschehen — dadurch entgegenkommen, daß der Geistliche ihnen beim Abendmahl den Kelch in die Hand gab und sonst auf die unterscheidenden Merkmale der beiden Konfessionen freundliche Rücksicht nahm.



lage fußend, Gründe dafür an, welche zur Bildung einer Observanz dahin hätten führen können, nicht geführt haben — dies wäre im Einzelfalle festzustellen —, daß die Eingepfarrten ganz von der subsidiären Beitragspflicht befreit seien.

So viel steht also unbedingt fest, daß Scholtz diesen Satz nicht aus der Konsistorialordnung, die er doch gekannt, herausgelesen hat, denn dann hätte er sich seine Begründung in betreff der Voraussetzungen zur Bildung der Observanz sparen können. Was er aber zur Verteidigung dieser Observanz anführt, ist im übrigen schwach und ungenau. Zunächst hat er die Meinung von Wilke, auf den oben eingegangen ist, wohl nicht richtig aufgefaßt, und es bleibt ziemlich dunkel, was er mit jenem Satze, bei dem er Wilke als Gewährsmann zitiert, beweisen wollte. Was soll es heißen, daß es „unbestritten märkischen Rechtes sei, daß bei allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, sofern sie nicht zu rein persönlichen gerechnet werden können, der Unterschied der Religion einen Einwohner nicht von der Entrichtung der nicht persönlichen Parochialabgaben befreie“; denn eine Parochialverbindung setzt doch Angehörige derselben Religion voraus. Wenn es aber bei einer Parochialverbindung nicht darauf ankommt, ob die Verbundenen Mitglieder der Parochialgemeinde sind, so ist dies keine Parochialverbindung mehr, und man versteht nicht, weshalb Scholtz nicht von den Bewohnern eines Pfarrbezirkes redet, wenn er ersteres etwa hätte ausdrücken wollen. Mindestens hätte Scholtz aber deutlich sagen müssen, daß dies seine eigene freie Ansicht, nicht aber die irgend eines Vorgängers sei.

Aber man würde, wenn man Scholtz beitreten wollte, immer noch von einer Kirchenbaupflicht als Kommunallast sehr weit entfernt sein. Denn man käme doch nur zu dem Gebilde, daß, wenn eine Kirche kein genügendes Vermögen hat, das Fehlende von dem Pfarrbezirke, d. h. von den Einwohnern desselben ohne Rücksicht auf ihre Konfession und Religion aufzubringen sei. Es ist Scholtz eigentümlich, daß er dabei auch die Nichtlutheraner oder (seit 1817) die Nichtevangelischen heranziehen möchte. Die Stände dagegen hatten bei der Beratung seines ersten Entwurfs nur an die Heranziehung der evangelischen Bewohner des Pfarrbezirks gedacht und wollten bei diesen das Fehlende durch einen Aufschlag zur Kommunalsteuer beschaffen. Mochte man aber alle Bewohner des Pfarrbezirks, oder die evangelischen in demselben auf diese Weise besteuern, so war dies vielleicht praktisch, und die heutige Kirchensteuer ist ja letzteren Weg gegangen, aber man kam doch auf

diese Weise nun und nimmer dazu, die Kirchenbaupflicht zu einer kommunalen Last zu machen, noch viel weniger kann man jene Vorschläge der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts als etwas betrachten, was vor Erlaß der neuen Kirchengesetze irgend eine praktische Bedeutung gehabt hätte. Übrigens muß man diese Gesetze als die letzte Folgerung aus der Union von 1817 auffassen. Denn die alte Konsistorialordnung war durchaus nur auf lutherische Kirchen berechnet, während es seit 1817 im wesentlichen nur unierte gab. Wie nun schon Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seinen Unionsversuchen eine Neuredaktion der Konsistorialordnung geplant, weil er fühlte, daß manches darin auf die unierte Kirche nicht passen würde, so kann man auch nicht ohne weiteres annehmen, daß eine Pflicht, die sich auf lutherische Kirchen bezog, nur für unierte gelte. Daß man trotzdem diesen Schluß gezogen, beweist ebenfalls, daß man die Pflicht nicht als eine juristisch erzwingbare, sondern als eine Ehrenpflicht aufgefaßt hat.

Aber jene Bemerkungen von Scholtz haben, wie so oft unklare Sätze, weitere Verwirrung angerichtet, indem sie der Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 zugrunde gelegt sind.*)

Nach derselben soll als Landesobservanz in der Kurmark bei Stadtkirchen angenommen werden, daß als sonstige Bauverpflichtete außer dem Patron, sofern nicht nach Ortsobservanz die Kämmerei bei Kirchen städtischen Patronats sämtliche Kosten trägt, die Orts- oder die Stadtgemeinde, wo die Kirche liegt, resp. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen nur solche Eingepfarrte anzusehen sind, welche zu dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinden gehören. Zunächst befremdet die gewundene Ausdrucksweise. Wozu wird, wenn eine Landesobservanz angegeben werden soll, eine einzelne Ortsobservanz erwähnt, während doch unendlich verschiedene existieren können. Dann aber durfte § 435 des Entwurfs nicht zitiert werden, denn dieser bestimmt ausdrücklich, daß die Kosten von den Patronen und denjenigen aufzubringen sind, die entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde (Eingepfarrte) oder als Teilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde beizutragen verpflichtet sind. Denn das Erkenntnis sagt ja etwas ganz anderes. Ebenso auffällig ist die Beziehung auf § 433, denn dieser besagt, daß die Hand- und

*) Die Entscheidungen des Obertribunals sind überhaupt wohl auf keinem Gebiete schwächer als auf dem des Kirchenrechts; kein Wunder, da dieses eine recht entlegene Materie ist, in der — wie oben dargetan — selbst hohe kirchliche Behörden manchmal wenig Bescheid gewußt haben.



Spanndienste bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten (abgesehen von Materialien und diesen Diensten) geschlagen werden und nur, wenn dabei Landgemeinden eingepfarrt seien, diesen die Wahl zustehe, ob sie die zugeteilten Dienste und Fuhren in natura leisten wollten. Nun ist dabei aber übersehen, daß nach dem Entwurfe, der sich mehr auf Kapitel 25 als auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung stützt, die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten prinzipaliter — d. h. gleichgültig, ob die Kirche Vermögen hatte oder nicht — zu leisten waren, wenn sie auch nach § 433 zu den übrigen Kosten geschlagen wurden und nur den Landgemeinden die gedachte Wahl freistand. Wenn nun selbst jenes Urteil, das an sich wenig klar ist und auch falsch zitiert, es als eine Ortsobservanz hinstellt, daß die Kämmerei qua patronus alles bezahlt, so ist so viel jedenfalls klar, daß es eine allgemeine kommunale Baulast bei städtischen Patronatskirchen nicht annimmt, und die Deduktionen erscheinen lediglich als eine recht unglückliche Umschreibung des bekannten Satzes: Für Stadtkirchen treten in subsidium Patron und Eingepfarrte ein. Dies ist sehr verzeihlich, denn 1865 wußte man mit den Eingepfarrten ebensowenig wie früher etwas anzufangen. Dies ergeben die Gründe des Urteils ganz deutlich. Wenn dann aber daraus geschlossen wird, daß deshalb die Baulast — vom Patrone abgesehen — den Städten als Kommunallast obliege, so ist dieser Schluß ohne jeden Wert; hätte man die früheren Verhandlungen der märkischen Stände über diese Frage gekannt, so würde man vielmehr zum Schlusse gekommen sein: Bei Stadtkirchen sind Patron und Eingepfarrte subsidiär verpflichtet, da man aber an die Eingepfarrten nicht gut herankam, gibt der Patron alles. Eine solche Observanz hätte sich allenfalls hier und da nachweisen lassen, galt jedenfalls in Frankfurt a. O., auf das sich jenes Tribunalsurteil bezog.

Die Schlüsse des Obertribunals sind auch sonst sehr bedenklich. Es kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß — was aus Scholz gar nicht herauszulesen — in der Kurmark eine Landesobservanz besteht (anstatt eine Ortsobservanz vorkommen könne), nach welcher neben dem Rate als des einen Pflichtigen, immer nur als Eingepfarrte die etwa dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinden gehörten. Denn, wenn der Entwurf als sonstige Verpflichtete die Stadtgemeinden und die Eingepfarrten bezeichne, so setze dies voraus, daß letztere nicht schon zur verpflichteten Stadtgemeinde, sondern zu einer eingepfarrten Landgemeinde gehören. Denn es kann unmöglich gemeint sein — so deduziert das Obertribunal — die städtischen Einwohner sollten einmal

als Mitglieder der Stadtgemeinde und dann noch besonders als Mitglieder der Kirchengemeinde qua Eingepfarrte verpflichtet sein. Es ist nicht ganz klar, dem Gedankengange zu folgen, der hier beim Tribunale leitend gewesen ist. Scholtz spricht von der Möglichkeit einer Observanz dahin, daß die Kosten eines Kirchbaues subsidiär aus der Kämmereikasse zu zahlen sind, und das Tribunal leitet hieraus eine Landesobservanz dahin her, daß, wenn jener Fall nicht vorläge, außer der Kämmereikasse noch die zum Kirchspiel gehörigen Dörfer als Eingepfarrte zu kontribuieren hätten. Es ist hierbei übersehen — was auch Scholtz ausdrücklich hervorhebt — daß der Rat zunächst qua Patron oder in Ermanglung eines solchen nur für die Baumaterialien aufkommen soll, für alles Übrige aber die Eingepfarrten. Wenn sich nun irgendwo eine Observanz dahin gebildet, daß die Kämmereikasse alles bezahlt, zahlten doch die Eingepfarrten als solche nichts, mögen sie nun städtische Exemte oder dörfliche Pfarrkinder sein. Wenn eine solche Observanz aber nicht besteht, trägt die Bürgerschaft als solche (Rat) nur einen Teil der Kosten, die übrigen alle Eingepfarrten, wobei es allerdings selbstverständlich ist, daß ein großer Teil der Eingepfarrten schon als Bürger zu dem der Stadt als solcher (dem Rate) zu leistenden Anteile kontribuiert. Wie aber das Tribunal dies für „auffällig und unmöglich gemeint" erachtet, ist unverständlich. Einem Juristen kommt es doch oft genug vor, daß dieselbe Person zum selben Zweck aus verschiedenen Gründen beisteuern muß. Hat der Staat eine Kreisbahn mit einer Million subventioniert und ebenso der Kreis mit derselben Summe, so muß der Kreisinsasse qua Preuße und qua Kreisinsasse zu jeder der beiden Millionen kontribuieren. Oder aber, wenn der Magistrat einer Stadt der dortigen Judengemeinde, zu der auch Nichtbürger gehören, einen Beitrag zu den Kosten der Synagoge unter der Bedingung verspricht, daß die jüdische Gemeinde das Fehlende aufbringt, würde da ein jüdischer Bürger mit dem Einwande gehört werden, er habe nicht zu kontribuieren, da er schon qua Stadtbürger zum Beitrage des Magistrates kontribuiere? Es ist also auf unsicherster Grundlage vom Tribunale in einer irrtümlichen Ausdehnung der in den Motiven entwickelten Gedanken ein Satz gefunden worden, für den selbst jeder Beweis fehlt, daß er jemals irgendwo als Observanz gegolten habe. Aber allerdings darf dem Tribunale, soweit es sich an Scholtz anlehnt, keinerlei Vorwurf gemacht werden, denn sehr klar ist dieser an den angegebenen Stellen nicht, was aber auch reichlich durch die Mangelhaftigkeit des ihm vorliegenden Materials, nicht sowohl was

die Stoffmenge, sondern die Sichtung und Erforschung desselben betrifft, erklärt und entschuldigt wird. Da aber Scholtz bisher etwas ganz anderes behauptet, so könnte man — wenn überhaupt eine Untersuchung nach den Voten der damals am Urteile teilnehmenden Tribunalsräte zulässig wäre — eher annehmen, daß Scholtz von ihnen überstimmt worden sei, als daß das Urteil wieder eine neu von ihm entdeckte Ansicht wiedergebe.

Jedenfalls ist nicht seit Scholtz zweiter Auflage (1854), sondern erst nach diesem Urteile des Tribunals der Satz ausgesprochen worden, daß da, wo an Stadtkirchen der Magistrat Patron sei, die Kämmereikasse alle Kirchenbaukosten subsidiär zu tragen habe, und zwar unter Heranziehung der eingepfarrten Dörfer; daß dagegen bei den Kirchen, bei denen ein anderer Patron sei, dieser einen Patronatsbeitrag zu leisten habe. Folgerichtig, aber allerdings völlig unhistorisch ist somit das „Eingepfarrte" für alle Städte, bei denen nicht zufällig Dörfer eingepfarrt sind, ganz fallen gelassen, und das Tribunal spricht es offen aus, daß es nicht darauf ankomme, ob der zur Kämmereikasse kontribuierende Bürger zufällig Eingepfarrter sei. Dieses in einer Frankfurter Sache ergangene Urteil hat dann offensichtlich im Jahre 1870 die Berliner Zwölfapostelkirche dazu veranlaßt, von der Stadt Berlin alle Kosten zum Neubau ihrer damals in der Entstehung begriffenen Kirche zu fordern, denn sie hat sich zur Begründung dieses Anspruchs, genau genommen, nur auf jenes Frankfurter Präjudiz bezogen, daneben aber auch auf die Bestimmungen des kurmärkischen Provinzialrechts. Gemeint ist hier der Entwurf von Scholtz, der aber — was immer wieder zu betonen — nichts weiter als ein Entwurf ist, der nie Gesetzeskraft erlangt hat, es sei denn, es habe ein Satz schon vorher nachweisbar vim legis gehabt, oder nachträglich solche durch konstante Anwendung erlangt. Das Tribunal, welches damals die Klage abwies, weil der Fall der Baupflicht in diesem Spezialfalle nicht gegeben sei, ist damals wesentlich auf dem Standpunkte von 1865 geblieben. Nur ist es noch weiter insofern gegangen, als es eine allgemeine Regel dahin entwickelte, „daß die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den (sonst) in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten obliege, ohne daß die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei". Interessant ist es aber, daß hier die bedingungslose subsidiäre Pflicht der Städte ohne Patron — allerdings mangelhaft und knapp begründet — auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung gestützt wird;

und da diese denn doch zu knapp war, auf die Dorfordnung von 1702 verwiesen wird, die allerdings — wie dargetan — den erhobenen Anspruch nicht unterstützt, sondern widerlegt. Aber, und das ist höchst bezeichnend, während der Satz von der kommunalen Baupflicht noch im Urteile von 1865 nur als märkische Observanz hingestellt und Kapitel 13 nur herangezogen war, um die Ausdehnung der Pflicht auf neu erforderlich werdende Kirchen zu begründen, was allerdings ganz abwegig ist, hat das Tribunal 1871 den Satz von der kommunalen Baupflicht jetzt unmittelbar in der Ordnung von 1573 gefunden, wenn es sich auch wieder daneben auf die das Gegenteil beweisende Dorfordnung und die krausen Ausführungen von v. Scholtz stützt. So hat der Irrtum weitergewuchert und Mißverständnis über Mißverständnis gezeitigt.*)

Klarheit hat hier endlich das Reichsgericht geschaffen. Es hat zwar — seiner Verfassung und Zuständigkeit entsprechend — stets betont, daß es, soweit es sich um ein Provinzialgesetz handle, zur Jurisdiktion nicht zuständig sei und für die Beurteilung des Inhalts von Normen des märkischen Provinzialrechts die des Berufungsgerichts maßgebend seien; aber es hat doch mittelbar bereits der seit 1865 geübten Auslegung den Boden entzogen und sich in Gegensatz zum Tribunale gesetzt. Einmal hat es erklärt, daß die Dorfordnung von 1702 auf Stadtkirchen überhaupt nicht anwendbar sei, dann aber, und das ist weit wichtiger, im Erkenntnisse vom 16. Dezember 1892 ausgeführt, daß von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit samt Gemeinde) und die Eingepfarrten alles übrige zu beschaffen haben. Es stehen also die Baupflicht der Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit samt Gemeine) und die Baupflicht der Kirchengemeinde nebeneinander. Es wird weiter ausgeführt, daß hieran durch § 31, Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung nichts geändert sei, und es wird zur Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das im Artikel 1, Ziffer 2 des Ergänzungsgesetzes vom 19. Mai 1891 den vereinigten Kreissynoden der Stadt Berlin beigelegte Recht, zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude Anleihen aufzunehmen, bei der fortbestehenden Baupflicht der

*) Die Behauptung, das Kapitel 13 enthalte klipp und klar die Auflage einer subsidiären kommunalen Baulast, ist verhältnismäßig sehr spät aufgestellt. In den früheren Judikaten hat man mit ihr viel vorsichtiger operiert und im wesentlichen die Entscheidung auf Scholtz gestützt.

politischen Gemeinde seine Erklärung darin finde, daß nach dem Provinzialgesetze die Baupflicht neben dem Patrone nicht der Stadtgemeinde allein, sondern der Stadtgemeinde und den Eingepfarrten obliegt. Das ist etwas ganz anderes, als das, was im Tribunalsurteile steht. Ausdrücklich stellt das Reichsgericht die Stadtgemeinde neben die Kirchengemeinde, nicht etwa, wie die Beklagte will, die Stadtgemeinde neben „eingepfarrte Dörfer". Das Kammergericht ist jetzt ebenfalls im Urteile vom 12. März 1903 von der vom Reichsgericht als maßgebend angenommenen Feststellung in seinem früheren Urteile vom 25. März 1892 nach erneuter Prüfung auf Grund des erheblich erweiterten Materials dahin abgewichen, daß es nach der Konsistorialordnung für märkisches Recht erachtet:

> Neubauten und Reparaturen einer Stadtkirche sind aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen. Bei Unvermögen desselben hat der Patron die Ehrenpflicht, mit den Eingepfarrten das Fehlende zu beschaffen.

Dieser Satz entspricht dem Kapitel 13 der Konsistorialordnung, da „Rat und Obrigkeit" auf die Schutzherrschaft des Rates über die Kirche bezogen worden sind. Mehr ist als allgemeines märkisches Provinzialrecht bei Stadtkirchen nicht vorhanden, aber allerdings haben sich — wie schon die Verhandlungen der Stände und die Entwürfe ergeben, in einzelnen Städten bunte Mannigfaltigkeiten entwickelt, die dann als Lokalobservanzen dem farblosen Kapitel 13 vorangehen. Bei dieser Observanzbildung hat natürlich das Kapitel 25 eine große Rolle gespielt, wie es denn auf dem Lande allgemein das Kapitel 13 befruchtet und juristisch lebensfähig gemacht hat, wie oben bereits des weiteren ausgeführt ist.

Es ist auch, wie gesagt, keineswegs ausgeschlossen, daß in dieser oder jener märkischen Stadt sich eine Observanz gebildet hat, nach welcher der Rat beim Unvermögen der Kirchenkasse alles Fehlende zur Kirchenreparatur zu zahlen hat. Das ist aber im Einzelfalle von dem, der eine solche Observanz behauptet, zu beweisen, und hängt mit Kapitel 13 in keiner Weise zusammen. Im Urteile vom 12. März 1903 hat nun das Kammergericht zugleich auf Grund der Prüfung aller Baufälle festgestellt, daß eine solche Observanz in Berlin bis zum Jahre 1865 nicht bestanden hat, daß vielmehr hier nach der Konsistorialordnung, wie sie im Vorstehenden ausgelegt worden, verfahren ist. Dies überrascht umsoweniger, als es in Berlin seit 1710, d. h. seit Vereinigung der bisher selbständigen Kommunen Berlin, Cöln, Friedrichs-

werder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt zu einer Gesamtstadt Berlin, gar keinen einheitlichen gemeinen Kasten, der prinzipaliter für die Reparaturkosten aufzukommen hätte, mehr gibt, mithin auch die Ehrenpflicht der Patrone und Eingepfarrten nach Kapitel 13 auf so schwachen Füßen steht, daß nur der Umstand, daß es sich eben um eine Ehrenpflicht gehandelt, die zahlreichen Patronatsgeschenke des Rates und die fast immer ergiebigen und die aufgetretenen Mängel meist deckenden Spenden der Eingepfarrten erklärt.*)

Möge demnach das Kapitel 13 der Konsistorialordnung mit seinem vertrauensvollen Appell an das Christentum der Obrigkeiten und Gemeinden auch ferner, wie schon durch Jahrhunderte, reichen Segen zu Ehren Gottes stiften, nachdem jetzt endlich der es entstellende Mehltau des juristischen Zwanges, dem man ihm auf Grund von Irrtümern und Mißverständnissen aufzupfropfen versucht hat, aus ihm beseitigt ist. Heute noch gilt das Wort, das Paulus den Korinthern zurief: „Es gebe ein jeglicher nach seiner Willkür, nicht mit Unwillen oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!“

*) Die weitere Ausführung dieses sehr interessanten Punktes muß für jetzt unterbleiben, weil das Urteil, da es sich hier nicht um Provinzialgesetz handelt, noch nicht rechtskräftig geworden ist, und es nicht angängig erscheint, hier vor entschiedener Sache nochmals das Wort zu ergreifen. Es geschieht damit auch kein Schaden, denn voraussichtlich wird später das massenhaft zusammengebrachte Material zu einer urkundlichen Geschichte des Kirchenbaus in Berlin bis zum Jahre 1865 bearbeitet und damit eine längst empfundene Lücke ausgefüllt werden.

Personenverzeichnis.

(Die Ziffern hinter dem Namen geben die Seitenzahlen des Textes an.)

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71.

Verein für die Geschichte Berlins

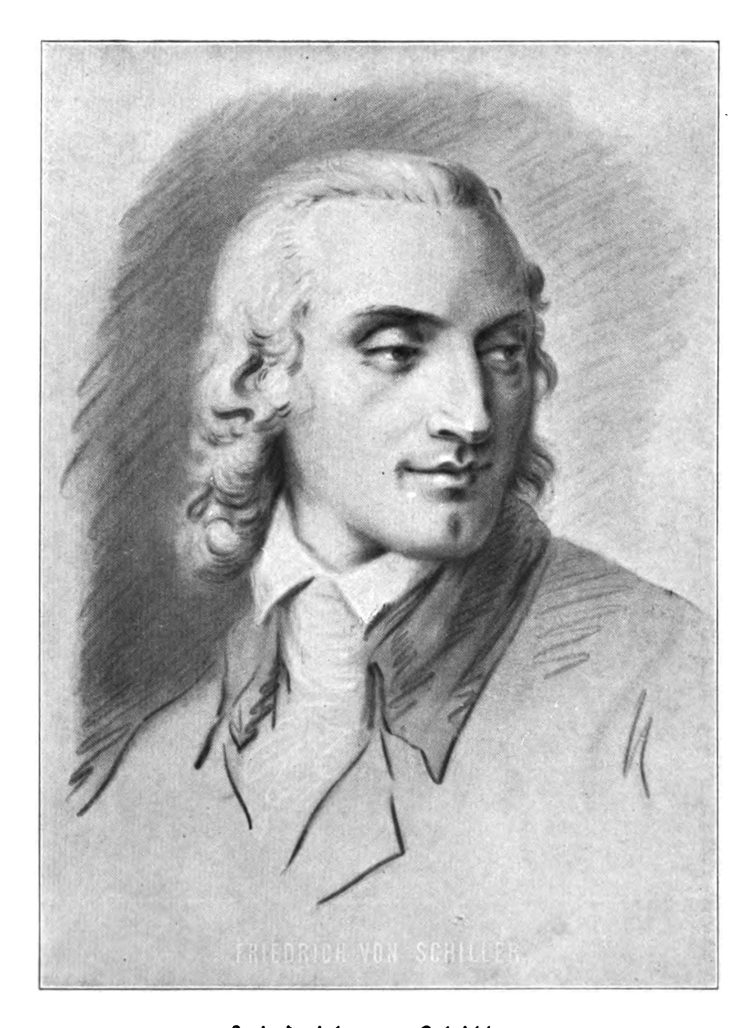


Fest-Schrift

zum

Hundertsten Todestage Schillers

Heft 40 der Schriften
des Vereins für die Geschichte Berlins



Friedrich von Schiller,

Gemalt während seines Aufenthaltes in Berlin von Prof. Weitsch,
Direktor der Königl. Akademie der Künste.

N. d. Lith. v. F. Chevalier.

Schillers Reise nach Berlin

im Jahre 1804

Nach einer hinterlassenen Handschrift des Majors Seidel

herausgegeben

im Auftrage des Vereins für die Geschichte Berlins

von

Professor Dr. Albert Pick

Mit einem Vorwort

von

Professor Dr. Georg Voß

Mit Abbildungen

Berlin 1905

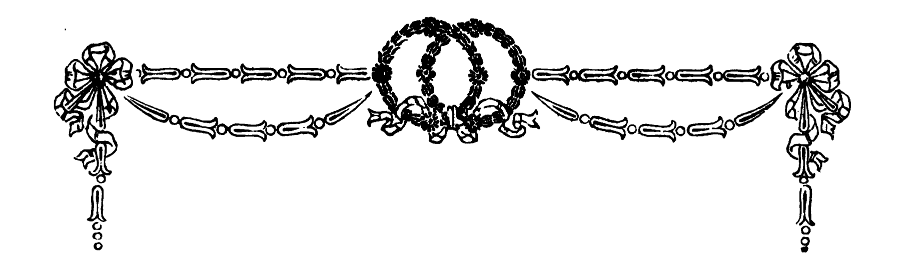
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71



Zu unseren Bildern.

In den Tagen, als Schiller in Berlin weilte und die ganze Bevölkerung dem gefeierten Dichter zujubelte, ist in unseren Mauern eins der schönsten Porträts Schillers entstanden. Eins der schönsten und zugleich eins der letzten, welches den Schöpfer des „Tell“ auf der Höhe seines Lebens darstellt. Zu den nachfolgenden Schilderungen der Erlebnisse Schillers in Berlin soll die treue Wiedergabe dieses Porträts die stimmungsvolle Einleitung bilden.

Der Maler des Bildes ist der Direktor der Berliner Akademie der Künste, Weitsch, der damals hochgefeierte Hofmaler König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise. Die großen Porträts des Königs und der Königin in den Schlössern von Berlin und Potsdam legen von seiner Kunst Zeugnis ab.

Der Maler des Bildes ist dem Zuge jener Zeit gefolgt. Er hat sich nicht damit begnügt, die Züge Schillers mit schlichter Unbefangenheit treu und trocken nach der Natur wiederzugeben. Mit der Sentimentalität seiner Zeit hat er in das Bild alles das hineingelegt, was ihm in der Erinnerung an die Werke des Dichters vor der Seele schwebte. Die zarte Empfindsamkeit jener merkwürdigen Epoche des deutschen Geisteslebens klingt uns in leisen Klagetönen aus dem Bilde entgegen. Das ist die Zeit, die sich so gern ausweinte. Es ist uns, als ob wir die Worte des Dichters hören: Doch Tränen gab der öde Lenz mir nur.

Das in Pastellfarben gemalte Bild befindet sich im Kupferstichkabinett der Königlichen Museen zu Berlin. Es ist lebensgroß und in wenigen, sehr zarten Farbentönen ausgeführt. Vor etwa 50 Jahren hat der Berliner Maler F. Chevalier eine farbige Lithographie danach gemacht, die zu den besten Erzeugnissen dieses einst in Berlin so hoch stehenden Kunstgebiets gehört. Das große, schöne Blatt ist

Personenverzeichnis.

(Die Ziffern hinter dem Namen geben die Seitenzahlen des Textes an.)

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—71.

Verein für die Geschichte Berlins

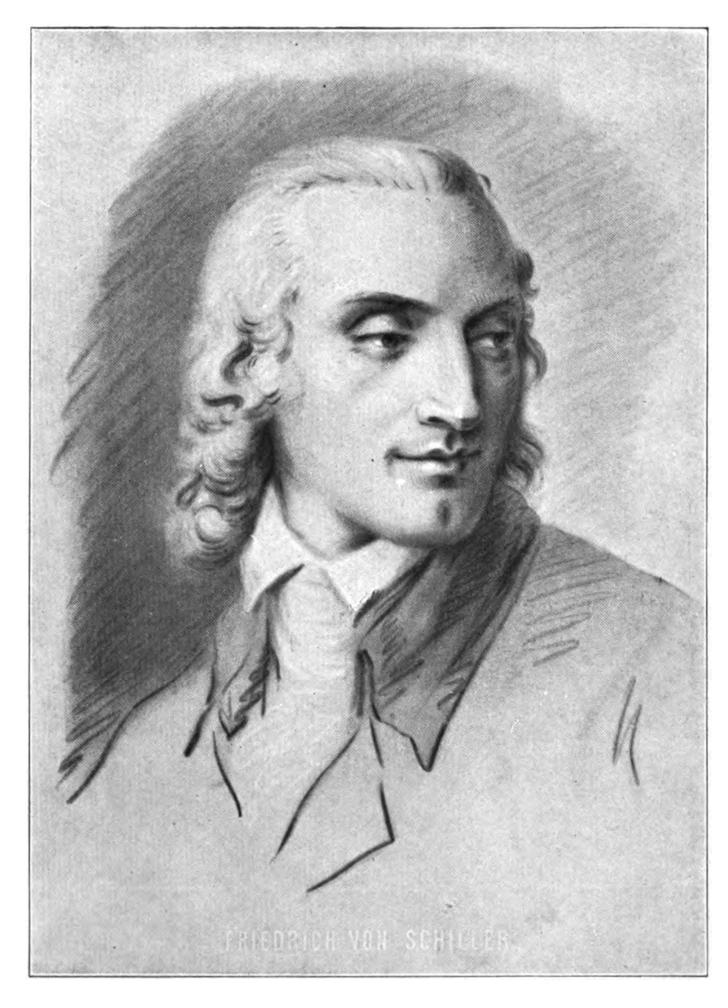


Fest-Schrift

zum

Hundertsten Todestage Schillers

Heft 40 der Schriften
des Vereins für die Geschichte Berlins



Friedrich von Schiller,

Gemalt während seines Aufenthaltes in Berlin von Prof. Weitsch,
Direktor der Königl. Akademie der Künste.

N. d. Lith. v. F. Chevalier.

Schillers Reise nach Berlin

im Jahre 1804

Nach einer hinterlassenen Handschrift des Majors Seidel

herausgegeben

im Auftrage des Vereins für die Geschichte Berlins

von

Professor Dr. Albert Pick

Mit einem Vorwort

von

Professor Dr. Georg Voß

Mit Abbildungen

Berlin 1905

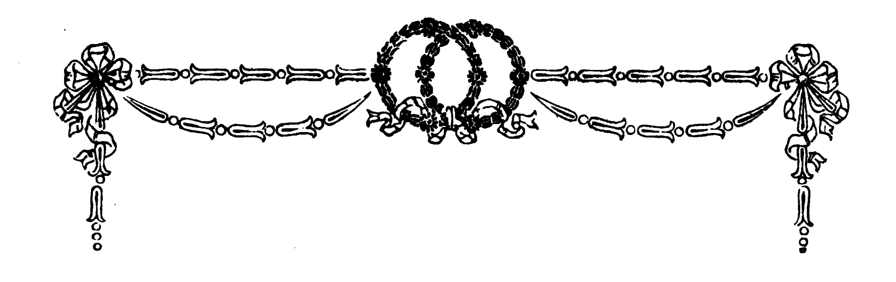
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71



Zu unseren Bildern.

In den Tagen, als Schiller in Berlin weilte und die ganze Bevölkerung dem gefeierten Dichter zujubelte, ist in unseren Mauern eins der schönsten Porträts Schillers entstanden. Eins der schönsten und zugleich eins der letzten, welches den Schöpfer des „Tell“ auf der Höhe seines Lebens darstellt. Zu den nachfolgenden Schilderungen der Erlebnisse Schillers in Berlin soll die treue Wiedergabe dieses Porträts die stimmungsvolle Einleitung bilden.

Der Maler des Bildes ist der Direktor der Berliner Akademie der Künste, Weitsch, der damals hochgefeierte Hofmaler König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise. Die großen Porträts des Königs und der Königin in den Schlössern von Berlin und Potsdam legen von seiner Kunst Zeugnis ab.

Der Maler des Bildes ist dem Zuge jener Zeit gefolgt. Er hat sich nicht damit begnügt, die Züge Schillers mit schlichter Unbefangenheit treu und trocken nach der Natur wiederzugeben. Mit der Sentimentalität seiner Zeit hat er in das Bild alles das hineingelegt, was ihm in der Erinnerung an die Werke des Dichters vor der Seele schwebte. Die zarte Empfindsamkeit jener merkwürdigen Epoche des deutschen Geisteslebens klingt uns in leisen Klagetönen aus dem Bilde entgegen. Das ist die Zeit, die sich so gern ausweinte. Es ist uns, als ob wir die Worte des Dichters hören: Doch Tränen gab der öde Lenz mir nur.

Das in Pastellfarben gemalte Bild befindet sich im Kupferstichkabinett der Königlichen Museen zu Berlin. Es ist lebensgroß und in wenigen, sehr zarten Farbentönen ausgeführt. Vor etwa 50 Jahren hat der Berliner Maler F. Chevalier eine farbige Lithographie danach gemacht, die zu den besten Erzeugnissen dieses einst in Berlin so hoch stehenden Kunstgebiets gehört. Das große, schöne Blatt ist

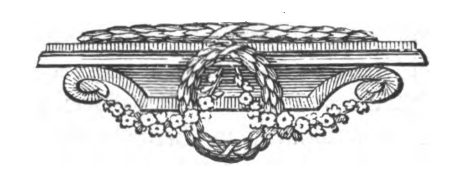
heute außerordentlich selten geworden. Die Reproduktion, welche unsere Festschrift bringt, stammt aus der trefflichen „Geschichte der Theater Deutschlands" von Otto Weddigen. Der Verleger des Werkes, Herr Ernst Frensdorff, hat uns die Platte, ebenso wie die übrigen Abbildungen der Festschrift zur Verfügung gestellt. Der Verein für die Geschichte Berlins spricht dafür an dieser Stelle seinen herzlichsten Dank aus.

Es befindet sich unter den Abbildungen namentlich die schöne Darstellung des Krönungszuges aus Schillers „Jungfrau von Orleans". Das Blatt schildert die Szene nach der Einstudierung des Dramas unter Ifflands Leitung auf der Bühne des Königlichen Schauspielhauses.

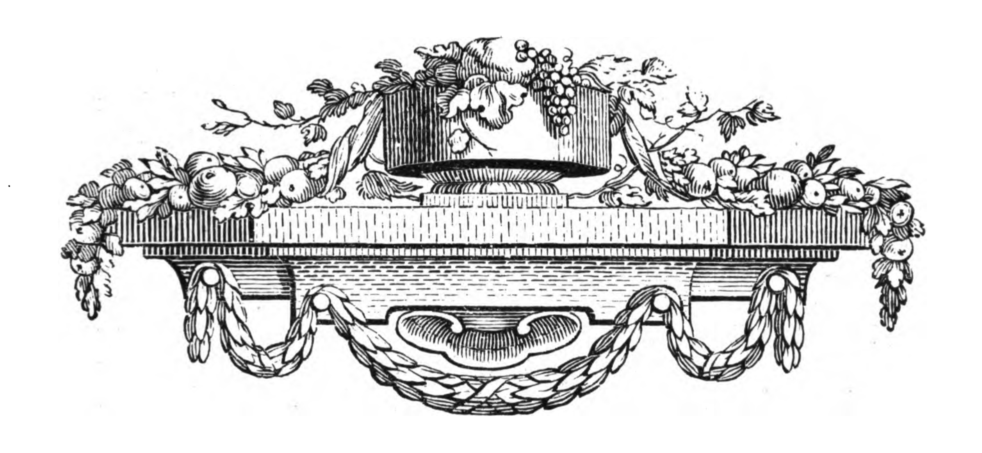
Die seltsamen gotischen Formen dieser Kathedrale sind ein merkwürdiges Zeugnis der frommen Schwärmerei für die künstlerischen Ideale des Mittelalters, welche damals mächtig die Gemüter ergriffen hatte. Die romantischen Träume eines Wilhelm Wackenroder spiegeln sich in der phantastischen Architektur dieses Hintergrundes auf das lebhafteste wieder. Das Kunstblatt ist in Berlin entstanden und dem in dem nachfolgenden Forschungen so oft genannten Iffland, dem treuen Freunde Schillers, gewidmet.

Als Schiller nach Berlin kam, hatte der beredteste Schilderer des Berliner Lebens, der Maler Daniel Chodowiecki, schon seit drei Jahren die Augen geschlossen. Er würde die Züge Schillers wohl wesentlich unbefangener mit dem schlichten Wirklichkeitssinn seiner Kunst dargestellt haben, doch ohne den poetischen Hauch, welcher das Gemälde von Weitsch verklärt. Freuen wir uns, daß durch ihn auch die Berliner Kunst an den Huldigungen teilgenommen hat, welche in jenen denkwürdigen Tagen alle Kreise der Gesellschaft Berlins dem Dichter entgegenbrachten.

Georg Voß.



Inhalt.



Berlin und Weimar.

Hundert volle Jahre und etliche Monate sind seit jenen Vorgängen aus dem Leben unseres großen Dichters verflossen, die auf den nachfolgenden Seiten den Quellen gemäß dargestellt werden sollen.

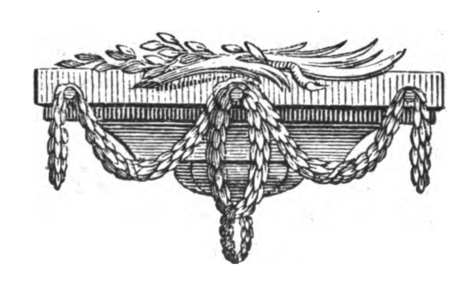
Die Betrachtung führt nach zwei Orten, an denen die Gedanken des Vaterlandsfreundes mit Vorliebe verweilen — nach Berlin und Weimar.[1])

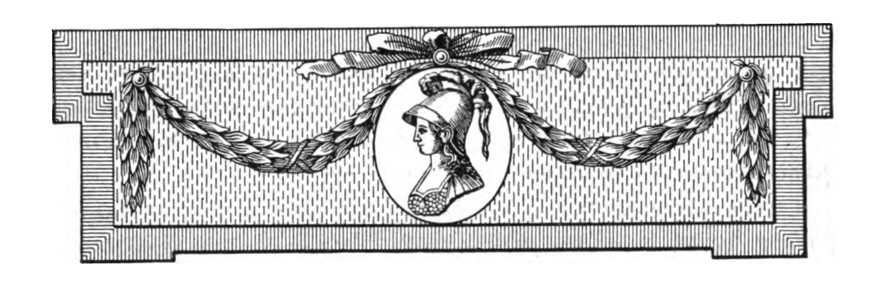
Der Genius Friedrichs des Einzigen waltete schon lange nicht mehr über der preußischen Hauptstadt, und bereits hatte unter König Friedrich Wilhelm II. der Architekt Langhans am westlichen Ausgange der Straße „Unter den Linden" das Brandenburger Tor nach dem Vorbilde der Propyläen der athenischen Akropolis errichtet; bereits auch war durch den Dramaturgen des National-Theaters auf dem Gendarmenmarkte, den Professor Engel am Joachimsthalschen Gymnasium, unter Beihilfe des treu-fleißigen Ramler, die Berliner Schauspielkunst zu hoher Blüte gefördert. Jenes Kunstinstitut gelangte zu noch weiterer Vollkommenheit durch den Hannoveraner August Wilhelm Iffland, der seit 1797 an dieser Stätte heimisch geworden war. Gleichwohl dürfte Berlin damals nicht mehr als 150 000 Einwohner gezählt haben.

Gleichzeitig steigt vor unserem geistigen Auge jenes Weimar von 1804 auf. In den Jahren 1790 bis 1803 war unter Goethes gut-

[1]) Eine Gegenüberstellung dieser beiden Städte in ihrer geistigen Bedeutung enthält der in der Generalversammlung der Goethe-Gesellschaft zu Weimar den 31. Mai 1890 gehaltene Vortrag G. v. Loepers „Berlin und Weimar", abgedruckt in der „Deutschen Rundschau" 1890, Heft 10, S. 30 bis 39.

achtlicher Leitung das heutige großherzogliche Residenzschloß aufgeführt worden, und damals wie heute zog sich an dem leise rauschenden Strome vom Schlosse aufwärts der Park dahin mit lebendigem Rasengrün, prächtigen Baumgruppen und schattigen Alleeen. Kein greller Ton der Dampfpfeife drang herüber von der Stelle, wo heute der Bahnhof steht, und wenn Karl August und Goethe sich nach Schloß Wilhelmsthal bei Eisenach begeben wollten, so mußten sie die ganze Strecke mit ihrem halboffenen Wagen auf der Landstraße zurücklegen, über Erfurt und Gotha, und ihnen vorauf ritten jene in roten Livreeen steckenden Diener, die man in Erfurt scherzweise die „Weimarer Krebse" nannte. — Wenn uns Goethes Haus am „Frauenplan" heute, als Ministerwohnung angesehen, recht bescheiden vorkommt, — was soll man erst von jenem rührend einfachen Häuschen mit den grünen Fensterladen an der „Esplanade" sagen, das unser Schiller seit zwei Jahren, seit dem 29. April 1802, sein eigen nannte, und von dem es ihn plötzlich einmal hinwegzog nach jener märkischen Residenz, wo der gute König Friedrich Wilhelm III. und die holde Königin Luise ihren Untertanen, besonders den in sorglosem Genusse dahin lebenden Berlinern, das Vorbild des allerglücklichsten und reinsten Familienlebens boten?





Sehnsucht nach Berlin.

Der Gedanke, in Berlin einen seiner Geisteskraft entsprechenden Wirkungskreis zu finden, war unserem Dichter nicht neu. Schon mehr als zwei Jahrzehnte vorher, als er seinem erhabenen Berufe Familie, Heimat und eine gesicherte Zukunft opferte, schrieb er, der Flüchtling, am 6. November 1782 an seine Schwester Christophine: „Ich schreibe Dir gegenwärtig auf meiner Reise nach Berlin, wo es mir in mehr als einem Fach nicht fehlschlagen kann, wo, nach dem einstimmigen Urtheil Aller Menschen, denen ich meine Umstände vorlegte, mein Glück aufgehoben seyn mus."[1]) ... Bisher war man im Zweifel darüber, „ob," wie Jonas sagt, „Schiller tatsächlich an eine Reise nach Berlin gedacht, oder dies nur Fiktion" gewesen sei, — etwa, um die Verfolger, falls ihnen der Brief in die Hände geriete, irrezuführen, oder, wie Minor vermutet, um die Seinigen zu beruhigen. Ein Lichtstrahl fiel jüngst auf jene umstrittenen Worte durch die Veröffentlichung von Briefen des großen Schauspielers Iffland, der Schillern in Mannheim nähergetreten war. Dieser berichtet in einem langen, tagebuchartigen Schreiben, das in der Woche vom 30. November bis zum 7. Dezember 1782 abgefaßt ist, an seine Schwester Louise und an Friedrich Wilhelm Gotter, folgendes: „Schiller muß wahrscheinlich über Gotha kommen, denn er reiset über Erfurt nach Berlin."

[1]) Jonas, Schillers Briefe, Nr. 39. — A. W. Ifflands Briefe an seine Schwester Louise und andere Verwandte 1772 bis 1814. Herausgegeben von Ludwig Geiger. Berlin 1904. S. 98/108, 260/261. — J. Minor, Schiller, sein Leben und seine Werke. II. Berlin 1890. S. 20. — Karl Berger, Schiller, sein Leben und seine Werke. I. München 1905. S. 206/207.

Der Herausgeber jener Briefsammlung, Ludwig Geiger, schließt aus dieser Mitteilung Ifflands an Gotter über das demnächstige Erscheinen des jungen Dichters zu Gotha, auf eine dahingehende, den Mannheimern gegenüber in allem Ernste getane Äußerung Schillers.

Auch zwei Jahre später, als Schiller nach heftigem, innerem Kampfe schlüssig wurde, in ernster „Resignation“ sich dem Einflusse Charlottens von Kalb zu entziehen und von Mannheim fortzugehen, scheint er nach Minors Darstellung an Berlin gedacht zu haben.[1])

Als ferner im Jahre 1788 der preußische Legationssekretär Schubart, auf seiner Reise nach Mainz in Weimar verweilend, berichtete, daß Schillers Don Carlos auf Allerhöchsten Befehl in Berlin über die Bretter gegangen sei, und daß Seine Majestät, König Friedrich Wilhelm II., tief ergriffen gewesen wäre von der Szene zwischen dem Marquis und dem König, äußerte der Dichter scherzend, er erwarte jeden Tag eine Vokation nach Berlin, um Herzbergs Stelle zu übernehmen und den preußischen Staat zu regieren.

Seitdem war wieder eine Reihe von Jahren verflossen. Inzwischen hatte König Friedrich Wilhelm III. den Thron Preußens bestiegen, und unter ihm vollzog sich ein ungeahnter Aufschwung des geistigen Lebens. Eine Reihe hervorragender Gelehrter wurde nach Berlin berufen; es seien hier nur die Namen Johannes Müller, Albrecht Thaer, Johann Gottlieb Fichte, Christoph Wilhelm Hufeland und Schleiermacher genannt, dazu Woltmann, der Schiller und Goethe hatte nach Berlin ziehen wollen.[2]) „Das wissenschaftliche Leben der Hauptstadt fing an,“ wie Heinrich von Treitschke[3]) sagt, „in einem großen Zuge sich zu bewegen; ... und so wurde ganz von selber die Frage laut, ob dieser Reichtum geistigen Lebens nicht in einer Hochschule einen wissenschaftlichen Mittelpunkt finden sollte.“ Was Wunder, daß sich die Blicke unseres in der kleinen thüringischen Residenz sich beengt fühlenden Dichters und Denkers sehnsüchtig nach Spree-Athen richteten, wo er sich seitens seiner alten Jenenser Freunde Fichte und Hufeland, sowie seitens Zelters und Ungers des wärmsten Empfanges versichert halten konnte.

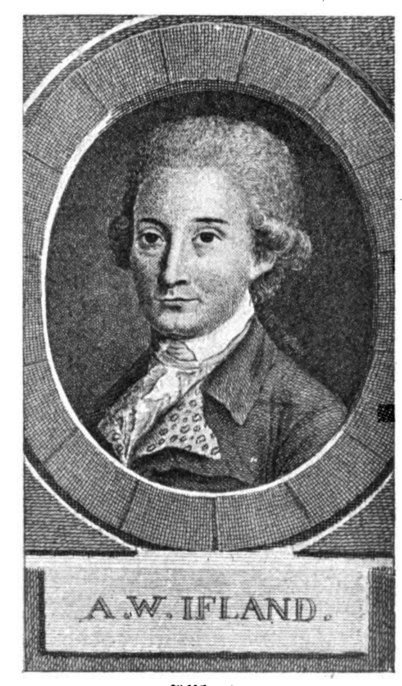
---

[1]) Minor, a. a. O. II. S. 351.

[2]) Hoffmeister, Schillers Leben. V. S. 265.

[3]) Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Erster Teil. 3. Aufl. Leipzig 1882. S. 159.

Unter Festhaltung dieses Gesichtspunktes müssen wir die brieflichen Äußerungen seiner damaligen Stimmung betrachten. Dienstag, den 20. März 1804, schrieb Schiller[1]) an seinen, im fernen Petersburg in schwermütiger Stimmung weilenden Schwager Wilhelm von Wolzogen in einer Epistel folgendes: „Auch ich verliere hier zuweilen die Geduld, und es gefällt mir hier mit jedem Tage schlechter, und ich bin nicht Willens in Weimar zu sterben. Nur in der Wahl des Orts, wo ich mich hinbegeben will, kann ich mit mir noch nicht einig werden. Es sind mir Aussichten nach dem südlichen Deutschland geöffnet. An meiner hiesigen Pension von 400 Thalern verliere ich nichts, weil es hier so theuer zu leben ist, und mit den 1500 Thalern, die ich jährlich hier zusetze, kann ich in Schwaben und am Rhein ganz gut leben. Es ist überall besser als hier, und wenn es meine Gesundheit erlaubte, so würde ich mit Freuden nach dem Norden ziehen. Es ist meine Bestimmung, für eine größere Welt zu schreiben, meine dramatischen Arbeiten sollen auf sie wirken, und ich sehe mich hier in so engen, kleinen Verhältnissen, daß es ein Wunder ist, wie ich nur einigermaßen etwas leisten kann, das für die größere Welt ist."



Iffland,
Direktor des Königl. Nationaltheaters.

Zu dieser Sehnsucht nach außen kam, wie Schillers Schwägerin, Frau von Wolzogen, in dessen Leben berichtet,[2]) eine direkte Einladung Ifflands, mit dem jener, wie schon angedeutet ist, seit langer Zeit innig befreundet war. Wie hoch der Weimarer Dichter diesen Zögling Eckhofs schätzte, geht unter anderem aus seinem Briefe an Iffland vom Donnerstag, dem 18. Dezember 1800, hervor:[3]) „Sie haben mir

[1]) Jonas, Schillers Briefe, Nr. 1960.
[2]) Literarischer Nachlaß der Frau v. Wolzogen. I. Leipzig 1848. S. 405.
[3]) Jonas, Schillers Briefe, Nr. 1649.

und allen Freunden mit Zusicherung Ihres Kommens eine sehr große Freude gemacht und ob Sie gleich, wie mir H. Kirms meldet, Ihr Versprechen in Absicht auf den versprochenen Termin zurücknehmen, so ist uns doch nun Ihre Ankunft um einige Monate später gewiß. Indessen würden wir uns über diesen Aufschub nicht so leicht zufrieden geben, wenn nicht zufälligerweise auch unsere projectierte Feierlichkeit einen Stoß erhalten hätte, und zugleich unser Theater personal durch die Krankheit zweier nothwendiger Mitglieder so eingeschränkt worden wäre, daß es schwer hielte, einige Stücke von Wichtigkeit zu besetzen, in denen wir Sie so gern hätten auftreten sehen. Unter diesen Stücken ist Mahomet, welchen wir, im Fall Sie den Mahomet spielen, ziemlich vollständig gut besetzen können.

Wir wünschen Sie ferner in ihrem Stück der Fremde zu sehen: dieses Lustspiel ist hier mit Recht sehr geschäzt, denn es ist trefflich angelegt und ausgeführt, von der ächt komischen Gattung, und muß immer auf dem deutschen Theater bleiben.

So sehnen wir uns ferner, Sie in dem Spieler auftreten zu sehen, dessen Darstellung uns noch allen unvergeßlich ist. Und daß Sie in meinem Wallenstein erscheinen, ist ein Freundschaftsstück, das ich Ihnen nicht erlassen kann. Auch ist bis zu Ihrer Ankunft mein neues Stück fertig[1]) und noch viel früher hoff ich; soll aber eher in Berlin als hier gespielt werden, wenn Sie wollen, und die erste Repraesentation hier auf Sie warten. Eine Rolle ist wenigstens darin, die Sie Sich gerne aussuchen werden."

Dem Wunsche, den großen Darsteller dichterischer Gestalten im Verein mit anderen namhaften Schauspielern auf der Bühne auftreten zu sehen, auf der dieser heimisch war, also im Nationaltheater zu Berlin, gibt Schiller im Schreiben an Iffland vom 29. Juni 1801 Ausdruck.[2]) Er plant für die nächste Zeit den Besuch des Ostseebades Doberan, um von dort aus zwischen dem 10. und 20. August einen Abstecher nach Berlin zu machen, und er bittet den Freund, ihm dann die Gelegenheit zu verschaffen, einige Stücke zu sehen, in denen er diesen selbst, Flecks und Madame Unzelmann in vorzüglichen Rollen bewundern könne. Eine Notiz indessen, von Mittwoch dem 2. September 1801, benachrichtigte Iffland,[3]) daß der Dichter leider abermals abgehalten werde, Berlin zu besuchen.

[1]) d. i. die Jungfrau von Orleans.

[2]) Jonas, Nr. 1705.

[3]) Jonas, Nr. 1712.

Deutlichere Umrisse gewann der Schillersche Reiseplan im Sommer 1802.[1]) Dem als fleißigem Verleger bekannten Berliner Buchhändler J. D. Sander gegenüber, der unlängst mit seiner Frau Weimar und Jena besuchte, hatte Schiller die Absicht geäußert, auf drei Monate nach Berlin zu kommen, und dieser hatte sich im Schreiben vom 3. Juli 1802 anheischig gemacht, falls er einen förmlichen und in den Einzelheiten bestimmten Auftrag dazu erhielte, ein Logis nach Wunsch zu beschaffen. Indessen zerschlug sich des Dichters Wunsch auch diesmal.

In Fluß kam die Angelegenheit erst wieder im Frühjahr 1804 durch Iffland, dem einige Stellen im „Tell" betreffs der Vorstellungsart nicht deutlich waren, andere sogar politische Bedenklichkeit verursachten.[2]) Da es ihm nicht angängig erschien, diese Punkte brieflich zu erörtern, so schickte er mit seinen Ideen darüber einen Vertrauensmann, den Sekretär des Theaters, Pauli, nach Weimar. Der wahre Grund für die Reise dieses, wie Iffland sich ausdrückt, „durchaus ehrlichen und vesten Mannes" sollte jedoch streng geheim gehalten werden; der Öffentlichkeit gegenüber begründete Iffland Paulis Abwesenheit von Berlin durch Geschäfte in Leipzig, Besuch von Verwandten in Naumburg und Verhandlungen mit Goethe in Weimar zum Zwecke der Erlangung des „Götz von Berlichingen."

Wir sind genau über die von Iffland gewünschten Änderungen im Wortlaute des „Tell" unterrichtet.[3]) Manche Wendungen in dem Freiheitsdrama erschienen jenem als gar zu republikanisch, und Schiller kam dem Wunsche des Freundes möglichst entgegen. So wurden aus Stauffacher's Rede in der zweiten Szene des zweiten Aktes die bekannten Verse ausgeschaltet, die an Platos Ideenlehre anknüpfen.

(„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, — wie die Sterne selbst —
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —.")

---

[1]) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. Herausgegeben von Wilhelm Vollmer. Stuttgart 1876. S. 508, Anm. 3 und 4; S. 509, Anm. 1.

[2]) Briefe an Schiller. Herausgegeben von L. Urlichs. Stuttgart 1877. Nr. 411.

[3]) Sonntagsbeilage Nr. 23 zur „Vossischen Zeitung". 1876, Berlin, 4. Juni. Unrecht hat also J. Wychgram (Schiller, dem deutschen Volke dargestellt. 3. Aufl. Bielefeld und Leipzig 1898. S. 491), der bezüglich der Sendung Paulis nach Weimar sagt: „Wir wissen nicht, auf welche Stellen sich die Bedenken erstreckten." . . .

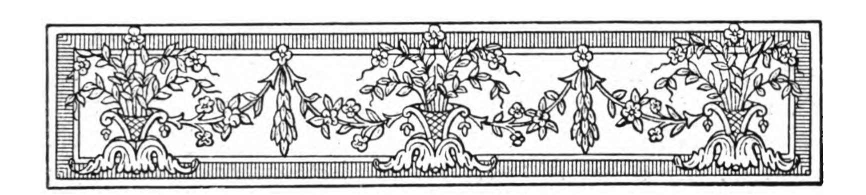
Von leichteren Abänderungen sei nur noch erwähnt, daß aus den Worten des sterbenden Attinghausen, die sich auf das Emporblühen der Städte beziehen, der Satz gestrichen wurde: „es bricht die Macht | Der Könige sich an ihren ew'gen Wällen.“ Indessen hatte Schillers Entgegenkommen seine festen Grenzen, die ihm vom künstlerischen Gewissen gezogen wurden. „Wegen des Uebrigen,“ versichert er Iffland[1]) — Sonnabend, den 14. April 1804 —, „worin ich nicht nachgeben konnte, Tell's Monolog und die Einführung des Parricida, berufe ich mich auf das, was ich Hrn. Pauli mündlich sagte. Der Casus gehört vor das poetische Forum und darüber kann ich keinen höheren Richter als mein Gefühl erkennen.“

Wichtig aber war die Entsendung Paulis an Schiller um deswillen, weil durch dessen treffliche Eigenschaften die Vorliebe des Dichters für die von jenem vertretene Bühne notwendigerweise verstärkt werden mußte. „Hrn. Pauli's Bekanntschaft,“ schreibt Schiller in dem oben angeführten Briefe, „war mir sehr angenehm. Ich habe in ihm einen Mann von Einsicht und Geist und einen braven Mann schätzen lernen. Empfehlen Sie mich ihm aufs Beste.“ Daher hat Schiller dem Abgesandten Ifflands ohne Zweifel sein ganzes Herz eröffnet, als die Verhandlungen auf jene „mehreren Puncte“ kamen, über die nach dem Willen und der Ankündigung des Berliner Theaterleiters vom 7. April 1804 zwischen dem Empfänger des Briefes und der Direktion „Beredungen auf Zukunft“ getroffen werden sollten und zu denen jedenfalls des Dichters geplante Anwesenheit in Berlin gehörte. Daß aber Iffland bereits früher die Absicht hatte, Schiller für Berlin zu gewinnen, geht aus seinem Briefe an diesen vom 8. April 1803 hervor:[2]) „Es ist ein Jahr her, daß ich im Glauben an unsere längere Bekanntschaft Ihnen einen langen (nicht mehr vorhandenen) Brief geschrieben, auf welchen ich eine Antwort gehofft habe, die in den Angelegenheiten des Theaters uns näher hätte verbinden können. Es hat mir recht leid gethan, daß Sie die Anträge nicht haben bemerken wollen oder können, nach welchen Ihre Werke von hier aus einträglicher werden könnten, wenn Sie Ihrem Genius durch meine Wünsche anders nicht Fesseln angelegt gefunden hätten. Ich bitte um Erlaubniß, mich auf jenen Brief noch einmal beziehen zu dürfen. . .“

---

[1]) Jonas, Nr. 1966.

[2]) Johann Valentin Teichmanns weiland königlich preußischen Hofrathes &c. Literarischer Nachlaß, herausgegeben von Franz Dingelstedt. Stuttgart 1863. S. 215.



Die Reise nach Berlin.

Der Entschluß zur Reise entstand bei Schiller gleichwohl ebenso schnell, wie er ausgeführt wurde, — wie er seinem Freunde Körner im Briefe vom Montag, dem 28. Mai 1804, gesteht.[1]) Auch hießen, wie er sich ausdrückt, die Umstände seiner Frau ihn eilen, wenn dieses Jahr überhaupt etwas daraus werden sollte. Selbst Goethe hatte keine vorherige Mitteilung davon empfangen, was wir aus einem Schreiben des letzteren an Iffland erkennen,[2]) in dem es heißt — Weimar, den 14. Juni 1804 —: „Auf Ew. Wohlgeboren vertrauliche Zuschriften war ich eben im Begriff zu antworten, als ich vernahm, daß Freund Schiller sich bei Ihnen befinde. Ich war überzeugt, daß er auch ohne Auftrag Sie meiner dauernden Hochachtung und meines aufrichtigen Zutrauens versichern würde."

Am 26. April reiste Schiller mit seiner Frau und den beiden Knaben Karl und Ernst von Weimar ab.[3]) Sie übernachteten in Weißenfels, trafen am Mittag des folgenden Tages in Leipzig ein, wo gerade Messe war, und verweilten daselbst bis zum 29. April. Schiller verkehrte in Leipzig hauptsächlich mit seinem Verleger Cotta,[4]) der ihm hier wiederholt Proben seiner Freundschaft gab, so daß dessen Berufsgenosse Göschen, ebenfalls Schillers Verleger, der soeben den „Don Carlos" neu auflegte, eifersüchtig wurde. Die Kalender-Eintragungen „Den 27. Abends in Leipzig", den 28. „Abends in Leipzig" lassen darauf schließen, daß Schiller außerhalb Leipzigs Quartier hatte, — wo, vermögen wir freilich nicht zu sagen, vermutlich in der Nähe von Cottas Absteigequartier. Am 29. April

---

1) Jonas, Nr. 1972.

2) Teichmanns literarischer Nachlaß. S. 238/239.

3) Schillers Calender. Nach dem im Jahre 1865 erschienenen Text ergänzt und bearbeitet von Dr. Ernst Müller. Stuttgart 1893. S. 162/164.

4) Briefwechsel zwischen Schiller und Cotta. S. 508/509. Jonas, Nr. 1970.

verließen die Reisenden Leipzig und trafen abends in Wittenberg ein, wo sie übernachteten, wie am 30. in Potsdam, wo ihre Ankunft am Abend dieses Tages erfolgt war. Berlin erreichten sie am Dienstag, den 1. Mai, mittags. Die „Königlich privilegirte Berlinische Zeitung (im Verlage der Vossischen Erben und Unger)" meldet unter den „Angekommenen Fremden":[1]) „Hr. v. Schiller, Hofrath a. Weimar, v. Leipzig." Dieser stieg im Hôtel de Russie ab, dem damaligen Obermannschen Gasthofe, wegen seines Abzeichens auch „Zur goldenen Sonne" genannt; hier war später der „Jagorsche Saal", Unter den Linden 23.[2])

Wir sehen, die Reise von Weimar bis Berlin hatte in jener gemütlichen Zeit — wenn wir die zweitägige Unterbrechung in Leipzig abziehen — drei Tage gedauert!

Von der Reise körperlich recht sehr angegriffen und außerstande, noch am nämlichen Tage das Haus zu verlassen, meldete er sich einstweilen schriftlich bei Iffland und stellte seinen Besuch für den nächsten Tag in Aussicht. Er schrieb, ihn hätten Geschäfte nach Leipzig gerufen, wo ihm plötzlich eingefallen sei, daß er Berlin um zehn Meilen näher gekommen, und so hätte er der Versuchung nicht widerstehen können, „Knall und Fall, einen Sprung hierher zu thun." Mit Begeisterung fügt er hinzu: „ich bedarf eines neuen, größeren Elements, ich freue mich darauf, zu sehen und zu hören und meinen Sehkreis zu erweitern."[3])

Darauf empfing Schiller folgendes Briefchen von Iffland:[4])

„2. Mai 1804. 8 Uhr. Morgen Mittag sind Sie ja, ja! bei uns. Eben kriege ich Ihren Brief und verzweifle, denn eben muß ich nach Potsdam. Morgen früh 8 Uhr bin ich bei Ihnen. Gefiele Ihnen mein Landwesen? Wollten Sie Ruhe, so wohnen Sie da. Ich zittere, daß ich fort muß, denn die Sehnsucht nach Ihnen ist herzlich. Morgen 8 Uhr bin ich bei Ihnen."

---

[1]) „Königlich privilegirte Berlinische Zeitung". (Im Verlage der Vossischen Erben uud Unger.) 53. Stück. Donnerstag, den 3. Mai 1804. — Vgl. auch: „Berlinische Nachrichten. Von Staats- und gelehrten Sachen." Im Verlag der Haude- und Spenerschen Buchhandlung. Nr. 53. Donnerstag, den 3. Mai 1804.

[2]) Auf der Südseite, zwischen Pariser Platz und Kleiner Mauerstraße. An dem alten, jetzt nicht mehr vorhandenen Hause soll eine Gedenktafel angebracht gewesen sein. Vgl. „Berliner Tageblatt", Nr. 45, Mittwoch, den 25. Januar 1905, 1. Beiblatt.

[3]) Jonas, Nr. 1968.

[4]) Autograph von Künzel.

Daß Schiller seine beiden Söhne bei sich hatte, geht aus einem Briefe seiner Frau an Karl Ludwig von Knebel aus dem Mai des Jahres 1806 hervor,[1]) — also geschrieben ein Jahr nach Schillers Tode, worin sich folgende Worte der Rührung finden:

. . . „Da ich von dem Schönsten, was über der Erde ist, spreche, muß ich auch von dem Innern der Erde etwas sagen; denn meine Kinder sind gestern durch so schönes Gold beschenkt worden, daß sie das Innere auch sehr schön finden. Der Kronprinz von Preußen und sein Bruder,[2]) die Karl und Ernst kennen, die sie, als wir in Berlin waren, mehrere male gesehen haben, haben den beiden Knaben einem jedem eine Medaille geschickt von schönem, reinem Gold. Die älteste Tochter des Königs, die zum ersten mal am 9. Mai[3]) im Theater war, hat so geweint und sich so für Schiller's Kinder interessirt, daß sie einer Tochter von ihm auch eine solche Medaille geschickt hat. Die Kinder sind erstaunend glücklich darüber." . .

Die hier mitgeteilten Einzelheiten werden durch andere Beläge bestätigt, die nachstehend gleich folgen, da sie auch sonst zu Schillers Berliner Reise in Beziehung stehen.

Der früher mit Schiller befreundet gewesene Hofrat Zacharias Becker in Gotha,[4]) ein geborener Erfurter, forderte gleich nach des Dichters Tode die deutschen Schauspieldirektoren dazu auf, am 10. November 1805 Schillersche Stücke zum Besten von dessen Erben aufzuführen. Der Ertrag sollte dazu dienen, der Schillerschen Familie ein Landgut in einer schönen, womöglich romantischen Gegend als Denkmal der Nationaldankbarkeit zu stiften. Auch Iffland hatte sich für diesen Vorschlag erklärt. Der im Oktober 1805 ausgebrochene Krieg Österreichs und Rußlands mit Frankreich störte zum Teil dieses Unternehmen, so daß in Berlin erst bei der Wiederkehr von des

---

[1]) Briefe von Schillers Gattin an einen vertrauten Freund (K. L. v. Knebel). Herausgegeben von Heinrich Düntzer. Leipzig 1856. S. 65/66. — Emil Palleske, Schillers Leben und Werke. 15. Aufl. Bearbeitet von H. Fischer. II. Bd. Stuttgart 1890. S. 388/390.

[2]) D. h. der spätere König Friedrich Wilhelm IV. und der spätere Kaiser Wilhelm I.

[3]) Erich Schmidt sagt in seinem trefflichen Aufsatze „Schiller in Berlin" („Berliner Kalender". Herausgegeben vom Verein für die Geschichte Berlins. 1904.), die kleinen Prinzen hätten ihre goldenen Gedenkmünzen an Schillers Söhne gesandt, „mit denen sie vor einem Jahr gespielt hatten". Es muß „vor zwei Jahren" heißen.

[4]) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde. I. Bd. Stuttgart 1860. S. 306 ff.

Dichters Todestage,[1]) am 9. Mai 1806, und zwar auf Befehl Seiner Majestät des Königs, zum Besten der Schillerschen Erben „Die Braut von Messina“ gegeben wurde. Die Kasseneinnahme betrug bei dieser Gelegenheit 2235 Thaler, welcher Summe der König noch 100 Stück Friedrichsd'or hinzufügte. Im ganzen sollen 3003 Thaler eingekommen sein.

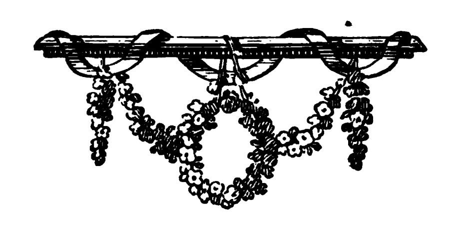
Bereits am Tage nach dieser Festfeier, dem 10. Mai, übersandte Iffland der Frau von Schiller die oben erwähnten drei Medaillen mit dem an ihn gerichteten Schreiben des Geheimrats Delbrück,[2]) Erziehers des Kronprinzen und des jungen Prinzen Wilhelm, sowie dem der Gouvernante der Prinzessin Charlotte, des Fräuleins von Wildermeth. In dem Delbrückschen Briefe heißt es: . . . „Beide Königliche Prinzen erinnern sich lebhaft und gerührt der persönlichen Bekanntschaft mit dem Verewigten, dessen Gedächtniß wir morgen feiern werden, und mit Theilnehmung seiner beiden Söhne, die Sie vor zwei Jahren oftmals sahen. Sie würden sich glücklich schätzen, wenn Sie Höchstihre Gesinnungen so thätig beweisen könnten, als Sie den Wunsch dazu hegen. Indeß der Beitrag hat durch die Art, wie er beschlossen wurde, seinen Werth. Jeder überschickt Ihnen anliegend eine goldene Denkmünze, der Kronprinz für den ältesten, Prinz Wilhelm für den zweiten Sohn des Verewigten, wobei es jedoch ganz Euer Wohlgeboren überlassen bleibt, ob Sie die Münzen in natura oder den Werth überschicken wollen“ . . .

Fräulein von Wildermeth aber schrieb nach damaliger höfischer Sitte an Iffland in französischer Sprache: . . . „La princesse Charlotte vous demande, Monsieur, de présenter en son nom cette médaille à une des filles de Schiller comme un gage de son amitié et de la vénération due à un grand homme.“ . . .

---

[1]) An diesem Tage hatte Iffland eine Festfeier veranstaltet.

[2]) Oder Dellbrück; so nämlich ist der Name im Abdruck des Briefes geschrieben, der das Datum 8. Mai 1806 trägt; der Brief der Erzieherin der Prinzessin stammt vom 10. Mai 1806.





Aufführung der „Zauberflöte". Konzert im Königlichen Schauspielhause.

Am 2. Mai 1804 war die Familie Schiller „bei Hagens zu Mittag." Frau von Hagen war eine Jugendfreundin der Frau von Schiller, eine geborene von Oertel aus Weimar. Für das vertraute Verhältnis, das zwischen beiden Damen herrschte, spricht ein an Charlotte von Schiller gerichtetes Schreiben der Gräfin von Schimmelmann aus Seeluft[1]) vom 14. Oktober 1804, in dem es heißt: „Daß Sie in Berlin eine solche Jugendfreundin vorfanden, habe ich mit herzlicher Theilnahme erfahren; es ist ein schönes Wiedersehen, und eine liebliche Erscheinung mußte es Ihrem Herzen sein."

Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier mit jenem einstigen Fräulein von Oertel zu tun haben, das Charlotte von Kalb im Jahre 1787 bei Lengefelds in Rudolstadt vorfand, als sie dorthin einen Ausflug unternommen hatte, und das sie dann nach Weimar zurückführte.[2])

Am Abend des 2. Mai wohnte Schiller der Aufführung der „Zauberflöte" bei.[3]) Der ersten Aufführung dieser Oper in Berlin vom 12. Mai 1794, „deren Erfolg ein außerordentlicher war, wie er in Berlin noch nicht stattgefunden hatte," lag noch der Text von Schikaneder zugrunde. Diesen mehr als schwachen Text hatte

---

1) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde. II. Bd. Stuttgart 1862. S. 409.

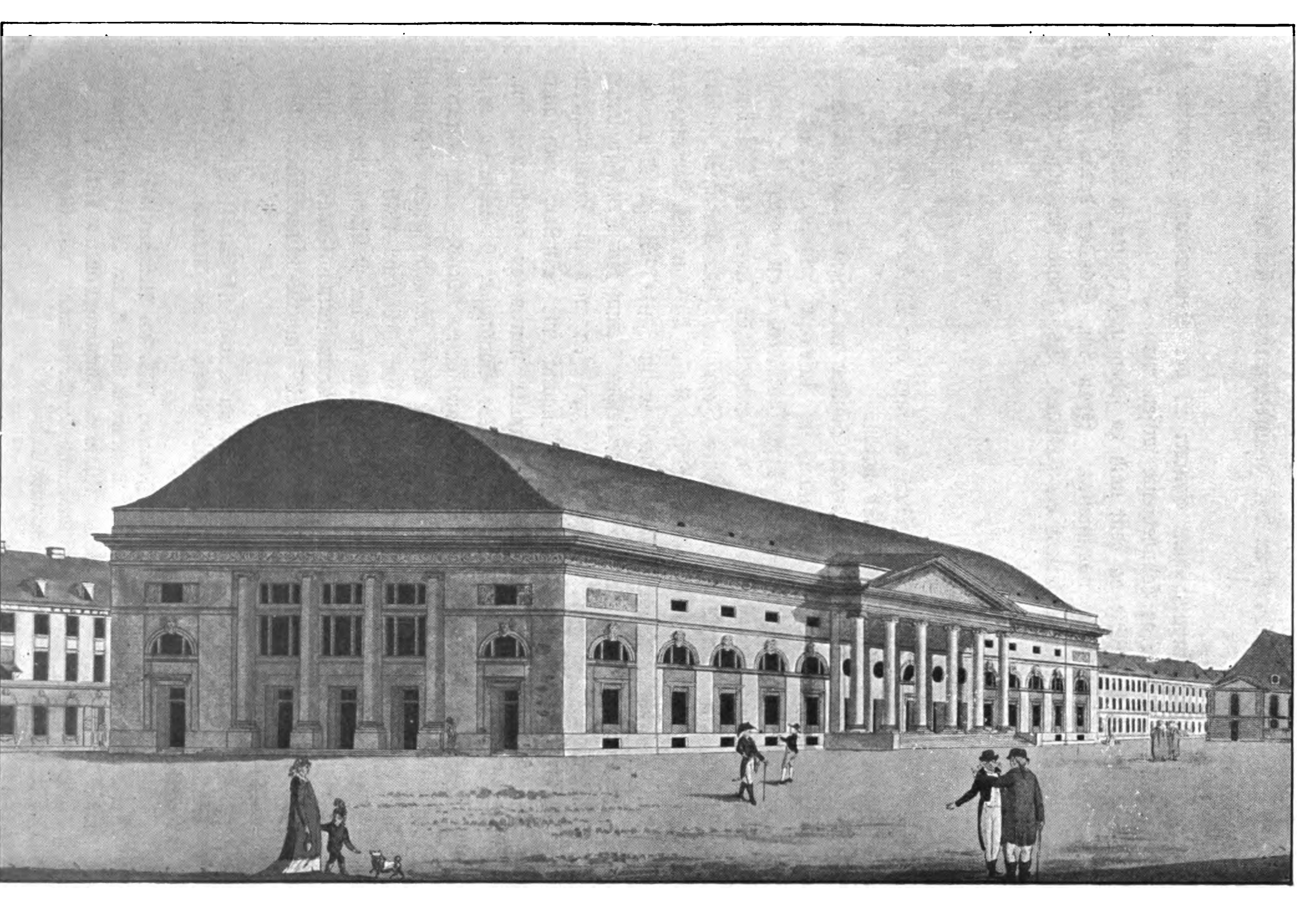
2) Dr. Ernst Köpke, Charlotte v. Kalb und ihre Beziehungen zu Schiller und Goethe. Berlin 1852. S. 85/86.

3) Schillers Calender. Bearbeitet von Dr. E. Müller. S. 306.

Vulpius in Weimar in der Weise umgedichtet, daß in das Stück ein Plan gebracht wurde, die Verse Beweglichkeit erhielten, die wundervollen Töne in einem leichten poetischen Gewande erschienen und an ihrer Jugendlust und Frische nichts verloren. Goethe selbst hatte den neuen Text durchgesehen und fand so großes Gefallen an der Zauberflöte, daß er sogar einen zweiten Teil, der allen Unsinn jenes Stückes in Sinn verwandeln sollte, dazu zu dichten anfing, diesen jedoch am Ende liegen ließ. Der Musikdirektor des Nationaltheaters in Berlin, Anselm Weber, der die Kompositionen für den Tell verfertigte und mit Schiller in Briefwechsel stand, hatte Kenntnis von dieser Vulpiusschen Umdichtung und erbat sie sich bereits in einem Schreiben vom 28. Mai 1794, in dem er gleichzeitig nach Weimar Bericht erstattete über die am 12. Mai in Berlin erfolgte Aufführung der Zauberflöte. Auch in Weimar war diese Oper mit außerordentlichem Erfolge bereits 1794 und seitdem wiederholt gegeben worden. Schiller selbst hatte noch am 25. April 1804 dort einer Vorstellung derselben beigewohnt. Aus alledem ergibt sich die Teilnahme, die unser Dichter für eine Aufführung der Zauberflöte in Berlin haben mußte, da ihm diese den besten Maßstab für die Vergleichung beider Bühnen an die Hand gab. Die „Berlinischen Nachrichten Von Staats- und gelehrten Sachen" beklagen in Nr. 54 vom Sonnabend, dem 5. Mai 1804, daß zu jener Vorstellung kein zahlreiches Publikum erschienen sei, trotzdem die Mozartsche Zauberflöte seit einem halben Jahre auf der Bühne des National-Theaters nicht aufgeführt worden wäre. Von den gesanglichen Leistungen erschienen besonders die der Madame Lanz erwähnenswert, die „als Königin der Nacht, durch geschmackvolle Variirung der Staccato-Passagen in den beiden Arien, diesen eine melodische Anmuth zu geben wußte, die man ihnen sonst nicht anmerken konnte."

Am 3. Mai besuchte Schiller ein „Konzert in Berlin" in dem vom König Friedrich Wilhelm III. auf dem Gensdarmen-Markte neu erbauten Schauspielhause, dessen feierliche Einweihung am 1. Januar 1802 in Gegenwart des Königs und der Königin stattgefunden hatte. Dieses zur Zeit viel bewunderte Gebäude ist nachmals durch den gewaltigen Brand von 1817 zerstört worden.[1])

[1]) Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin. II. S. 432. — Vermischte Schriften im Anschlusse an die Berlinische Chronik und das Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für die Geschichte Berlins. II. Bd. Berlinische Bauwerke. Tafel 13. Das Königliche Schauspielhaus.



Das Nationaltheater auf dem Gensdarmen-Markt.
Erbaut 1802, abgebrannt 1817.

Ifflands Fürsorge für den Freund offenbarte sich dabei in folgendem Billet:

„Der Eingang zum Concert ist der Seehandlung gegenüber, welches zwar Ihr Lohnbediente wissen wird.

Ich hoffe Sie da heut noch zu sehen und Ihnen in derselben Loge meine Frau vorzustellen. Frau von Schiller hatte sie in Weimar kennen zu lernen die Freude. Die Freude im eigentlichen Sinn.

Ihr

B. 3. Mai 1804. Iffland."

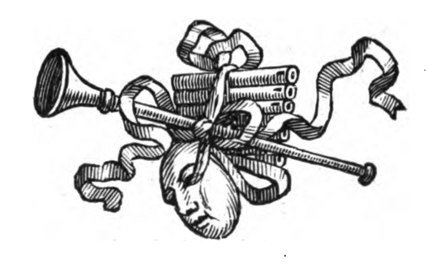
Schiller nahm seinen Platz in einer der 13 Logen, die an den Seiten des Parterre angebracht waren.

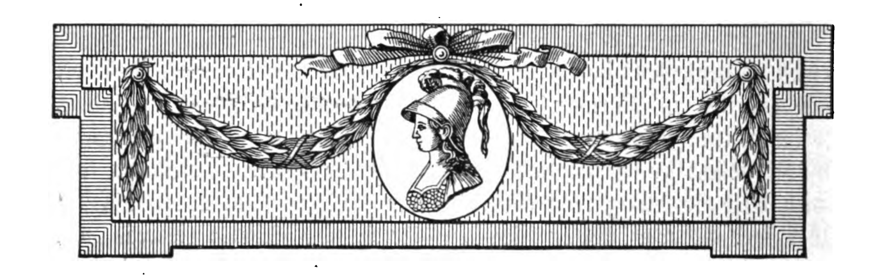
Zu den Bekannten, mit denen Schiller an diesem Tage zusammen kam,[1]) gehört, seiner Aufzeichnung im Kalender zufolge, Erhard.[2]) Gemeint ist der Philosoph und Arzt Johann Benjamin Erhard, ein geborener Nürnberger, der erst anderthalb Jahre in Würzburg studiert und dann noch ein halbes Jahr in Jena Kollegien gehört hatte. Nach Beendigung einer großen Reise, die ihn bis Kopenhagen und Königsberg geführt hatte, erwarb er im Juli 1792 zu Altorf die Doktorwürde und gründete sich unmittelbar darauf ein Heim in seiner Vaterstadt. In Jena verkehrte er zur Zeit viel im Reinholdschen Hause und kam in vertraulichen Umgang mit Schiller, war auch mit Wieland befreundet. Durch Schiller wurde er veranlaßt, ihn, den Dichter, in Rudolstadt bei seinem Schwager zu besuchen, und verlebte dort einige der glücklichsten Tage seines Lebens. Auf Anraten und mit der Empfehlung Hardenbergs kam Erhard gegen Ausgang des Jahres 1799 nach Berlin, wo er im Frühjahr 1800 zur ärztlichen Praxis zugelassen wurde. Er starb in der Residenz Preußens als Mitglied der medizinischen Ober-Examinations-Kommission und Ober-Medizinalrat am 25. November 1827 im 62. Lebensjahre. Von

[1]) Genannt werden noch vornehmlich Hufeland, Dr. Stoll, Aug. Ferd. Bernhardi, Bethmann, Zelter und Frau, Prof. Ditmar, Beschort, Romberg.

[2]) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde. III. Bd. Stuttgart 1865. S. 94 — Der Auktionskatalog von C. G. Boerner in Leipzig, Nr. 42, bringt folgendes unter Nr. 1015: „Erhard, J. B. 3 L. a. s. Nürnberg 1792 und 1794. 11 p. 4. Bedeutende Briefe bezüglich auf Kunst und den Rechtsstaat." (Briefliche Mitteilung der Kunsthandlung von C. G. Boerner, Leipzig.)

seinen Eigenheiten im Leben pflegte Schiller zu erzählen, daß er, nachdem ihm in Nürnberg ein kleines Haus als Erbschaft zugefallen, „beim ersten Hineintreten nichts Eiligeres zu thun gehabt, als gleich in die Küche zu gehen und auf dem Herde Feuer anzuzünden, um durch diese Handlung recht eigentlich sein Besitzergreifen auszudrücken.“ Über Dr. Erhards Wesen liegt ein Urteil von Sophie Mereau vor, der poetisch veranlagten Bewunderin Schillers: „Es ist wahr, daß er beim ersten Anblick etwas hat, das ihn mit gemeinen Menschen verwechseln läßt; aber es bedarf nur Eines prüfenden Blicks in sein reines blaues Auge, worin sich ein so helles Bewußtsein spiegelt, und ein Himmel von Menschengüte und Liebe dem Forschenden entgegenstrahlt, um sofort einen richtigen Maßstab seines Werthes zu erhalten.“ ...





In Ifflands Wohnhaus. „Braut von Messina". Beim Prinzen Louis Ferdinand.

Am 4. Mai war die Familie Schiller „bei Ifflands zu Mittag." Das Mahl fand in Ifflands Sommerwohnung statt, jetzt Tiergartenstraße Nr. 29, einem Hause, das Frau von Schiller „allerliebst" nennt, „ordentlich ein Ideal von einer Gartenwohnung, sehr artig gebaut und die waldige Hecke verbirgt den Sand." Das Haus führte mit goldenen Buchstaben die Inschrift „Tranquillitati" an der Vorderseite.[1])

Jetzt ist dort außen eine mit Goldschrift versehene Tafel angebracht, auf der folgendes zu lesen ist:

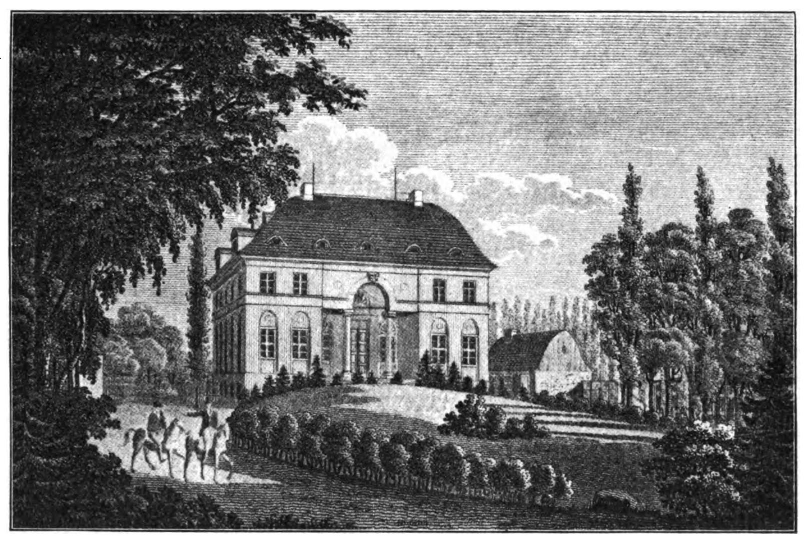
Aug. Wilh. Iffland
Geb. D. 19. 4. 1759
Gest. D. 22. 9. 1814
Wohnte Hier von 1801—1814.
Seinem Andenken Die Stadt Berlin.

Iffland war als Direktor des Berliner Nationaltheaters in jeder Weise darauf bedacht, den großen Mann an Berlin zu fesseln. Er

---

[1]) Briefe von Goethe und dessen Mutter an Friedrich Frhr. v. Stein. Nebst einigen Beilagen. Herausgegeben von Dr. J. J. H. Ebers und Dr. August Kahlert. Leipzig 1846. S. 160. (Beilagen): Charlotte v. Schiller an Fr. v. Stein. Berlin, den 5. Mai 1804. — A. W. Iffland, Ueber meine theatralische Laufbahn. Herausgegeben von Hugo Holstein. (Deutsche Litteraturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts in Neudrucken. Herausgegeben von B. Seuffert.) Heilbronn 1886. S. XLVIII. — G. W. Becker, Taschenbuch z. geselligen Vergnügungen. Auf d. Jahr 1822. (Kupfer.)

überreichte ihm bereits während seiner Anwesenheit in der Residenz Preußens das Honorar für den Tell, bestehend in 331 Thalern 12 Groschen, obgleich dieser erst am 4. Juli 1804 in Berlin zur Aufführung kam. Für den dreimonatlichen Alleinbesitz des Stückes hatte Iffland 80 Friedrichsd'or versprochen. Noch am 23. Januar 1804 schrieb Schiller an Iffland: „Von einer Vorstellung des Tell zu Weimar an dem Herzoglichen Geburtstage konnte nie die



Ifflands Wohnhaus in der Tiergartenstraße.

Rede seyn, selbst wenn ich fertig geworden wäre. Für Berlin und Sie war das Stück zunächst bestimmt, und soll auch dort zuerst auf die Bühne treten." Inzwischen hatte er doch den heimischen Einflüssen nachgeben müssen, infolge deren der Tell zu Weimar den 17. März zum erstenmal und dann wiederholt den 19. März 1804 gegeben wurde. Auch die anderen Stücke Schillers wurden den damaligen Verhältnissen nach von der Berliner Bühne gut honoriert.

Auf die Würdigung, die „die Stadt der Intelligenz" Schillern bereits zu dessen Lebzeiten zollte, kann diese also stolz sein, „während," wie Goethe den 19. Juni 1805 an Zelter schreibt,[1]) „die Herrn

[1]) Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter in den Jahren 1796 bis 1832. Herausgegeben von Dr. Friedrich Wilhelm Riemer. Erster Theil, die Jahre 1796 bis 1811. Berlin 1833. Nr. 65. S. 173.

Frankfurter, die sonst nichts als Geld zu schätzen wissen, besser gethan hätten ihren Antheil realiter auszudrücken, da sie, unter uns gesagt, dem lebenden Trefflichen, der es sich sauer genug werden ließ, niemals ein Manuscript honoriert haben; sondern immer warteten bis sie das gedruckte Stück für 12 Gr. haben konnten." — Das Frankfurter Theater hatte sich nämlich nach Schillers Tode damit begnügt, in die Zeitung zu setzen, er sey nicht reich gestorben, habe vier Kinder hinterlassen, und es gewähre dem lieben Publikum einen freyen Eintritt zu einer Todtenfeyer.

Durch eine ihm äußerst günstige und vorteilhafte Stimmung des Berliner Publikums und durch die große Gewogenheit der Theaterdirektion war Schiller also zunächst zu seiner Reise nach Berlin bestimmt worden. Zugleich verband er damit seinen persönlichen Vorteil; wohl kaum aber dachte er schon damals an eine endgültige Übersiedelung nach der preußischen Königsstadt.

Über das, was dem Dichter und seiner Gattin am Abend des 4. Mai geboten wurde, berichtet letztere — Berlin, den 5. Mai 1804 — wie folgt:

„Gestern haben wir die »Braut von Messina« gesehen. Die Vorstellung war sehr bedeutend. Das Schauspielhaus ist schön gebaut und die Dekoration vortrefflich. Das Arrangement ist sehr gut und macht Iffland Ehre."

Die Anwesenheit des „genialischen Dichters" war inzwischen dem Publikum[1]) bekannt geworden, und als dieser nun bei der Aufführung der Tragödie in die Loge trat, empfing ihn jung und alt mit herzlichen Freudenbezeugungen, die sich nach dem Schlusse des Trauerspiels in gleicher Lebhaftigkeit wiederholten.[2])

Die „Braut von Messina" wurde mit der Musik von B. A. Weber aufgeführt, und zwar mit Vor- und Zwischenspielen. Der Rezensent der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen"[3]) berichtet, daß in der Darstellung einiger Rollen anfangs ein gewisser Zwang, eine Spannung bemerklich gewesen wären, die wohl aus dem Wunsche zu erklären seien, gerade an diesem Abend etwas Vorzügliches zu leisten. Gerühmt werden Herr Beschort als Don Manuel und

[1]) Als Vertreter desselben hatte Schiller an jenem Tage vor der Theatervorstellung im gastlichen Hause Ifflands die Folgenden zu begrüßen Gelegenheit gehabt: Zelters, Ungers, Woltmann, den Kaufmann Biester und den Kriegsrat Schmucker.

[2]) Teichmann, Literarischer Nachlaß. S. 81/82.

[3]) Nr. 55. Dienstag, den 8. Mai 1804. Chronik des Nationaltheaters.

Madame Fleck als Beatrice, weil sie die ihnen eigene Wahrheit und Wärme des Ausdrucks am getreuesten bewahrt hätten. Rückhaltlos wird die Anerkennung beim Theater-Chronisten da, wo er auf Madame Meyer und Herrn Bethmann kommt. „Die leidenschaftliche, erschütternd-tragische Situationen der Fürstin und ihres Sohnes Don Cesar, im vierten Akt, wurden aber . . . . . . mit solcher Kraft und Innigkeit dargestellt, daß man versucht wurde, den Quell der Begeisterung eben darin zu suchen, was vorher das Hinderniß machte, und lange gehemmt, wirkte die Begeisterung desto gewaltiger." Endlich wird Herrn Iffland ein Wort des Lobes gewidmet, der als Bohemund an die Spitze des einen Teils der Chorredner getreten war, „wodurch natürlicher Weise alles, was in dieser Rolle gesprochen ward, so sehr gewann, daß man herzlich bedauerte, nicht einen ähnlichen Wortführer an der Spitze des Gefolges von Don Manuel zu sehen." . . .

„Die Braut" war zum erstenmal in Berlin am 14. Juni 1803 gegeben worden. Iffland berichtete darüber den 18. Juni an Schiller: „Am 14. und 16. wurde die Braut von Messina mit Würde, Pracht und Bestimmtheit gegeben. Gegenfüßler? Etliche! — Totaleffect? Der höchste, tiefste, ehrwürdigste. Die Chöre wurden meisterhaft gesprochen und senkten, wie ein Wetter, sich über das Land. Gott segne und erhalte Sie und Ihre ewig blühende Jugendfülle!"

Am 5. Mai speiste Schiller bei dem Prinzen Friedrich Ludwig Christian, gewöhnlich Prinz Louis Ferdinand genannt, dem „preußischen Alcibiades", der sein blühend junges Leben allzubald fürs Vaterland in unglücklicher Schlacht dahingeben sollte.

Die Einladung des erlauchten Gastgebers hatte Iffland am Tage vorher dem Dichter durch ein Billet übermittelt:[1]) „Der Prinz Ludwig Ferdinand (Sohn des alten Prinzen Ferdinand, General in Magdeburg, Autor des Quintetts von gestern) hat mir aufgetragen, Sie zu bitten, morgen Mittag bei ihm zu speisen.

Punkt halb 2 Uhr verstatten Sie mir, Sie und die Ihren hinaus zu holen.". . . .

Den damals im 31. Lebensjahre stehenden Prinzen kennzeichnet der General v. Clausewitz folgendermaßen:[2])

---

[1]) Charlotte v. Schiller. I. S. 306/307.

[2]) Eduard v. Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807. Ein Beitrag zur Geschichte der Preußischen Armee, nach den Quellen des Kriegs-Archivs bearbeitet. Erster Theil: Der Feldzug von 1806. I. Bd. Berlin 1850. S. 265ff.



„Er liebte das Leben und genoß es nur zu sehr, aber die Gefahr war ihm zugleich ein Lebensbedürfniß. Sie war seine Jugendgespielin; konnte er sie nicht im Kriege aufsuchen, so ging er ihr nach auf der Jagd, auf großen Strömen, auf tollen Pferden. . . . . Er war im hohen Grade geistreich, voll feiner Lebensbildung, voll Witz, Beredsamkeit und Talente mancher Art, unter andern für die Musik. Er war groß, schlank und schön gebaut, hatte feine und edle Züge, hohe Stirn, wenig gebogene Nase, blaue Augen von einem düstern Blick, lebhafte Farben, blondes gelocktes Haar. Er hatte eine vornehme Haltung, einen festen Gang, und eine Art, Brust und Kopf zu tragen, worin von Stolz und Selbstgefühl gerade so viel war, wie dem Prinzen und dem verwegenen Soldaten geziemet."

Wenn v. Clausewitz ferner die Bemerkung macht, daß der Prinz den Umgang der ausgezeichnetsten Köpfe aller Fächer gesucht habe, so findet diese ihre Bestätigung durch Oskar Schwebel.[1]) Nach ihm haben des Prinzen Haus in der Friedrichstraße bei der Weidendammer Brücke wie desselben Villa in Moabit unter anderen den Publizisten Friedrich v. Gentz, Wilhelm v. Humboldt, den Verfasser der „Schweizer Geschichte", Johannes v. Müller und Friedrich v. Schlegel als Gäste des Hausherrn gesehen. Schade, daß über dessen merkwürdige Persönlichkeit kein Urteil von seiten unseres Dichters vorliegt.

Schiller verließ die Tafel des Prinzen mit empfindlichem Kopfschmerz und wurde von dem — wie schon angedeutet — gleichfalls anwesenden Iffland nach Hause begleitet.[2]) An diesem Tage soll, wie F. W. Gubitz[3]) erzählt, jener den Berliner Dramaturgen gefragt haben, ob er nichts Neues für ihn zu lesen hätte, — vielleicht ein Manuskript. Nun hatte aber kurz vorher Werner sein fünfaktiges Schauspiel „Die Söhne des Thals" eingesandt gehabt, und hiernach habe Iffland gegriffen und dem Gaste „das Ordensgemälde" in die Hand gegeben. Am nächsten Morgen hätte Iffland den schon bedenklich kränkelnden Dichter besucht und ihn gefragt, wie er geschlafen habe, und wie es ihm zurzeit ginge. „Ganz gut", habe Schillers Antwort gelautet, „geschlafen hab' ich aber gar nicht! Wegen Ihres Manuskripts

---

[1]) Schwebel a. a. O. II. S. 425.

[2]) C. Hepp, Schillers Leben und Dichten. Leipzig 1885. S. 560.

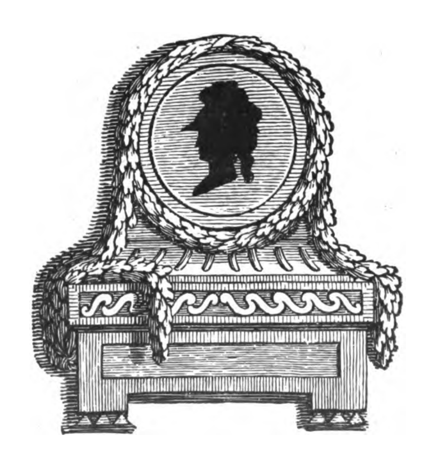
[3]) F. W. Gubitz, Erlebnisse. Nach Erinnerungen und Aufzeichnungen. I. Bd. Berlin 1868. S. 229. — J. V. Teichmann, Zur Erinnerung an Schiller. Ein Vortrag zur Feier seines hundertjährigen Geburtsfestes in der Berlinischen Gesellschaft für Deutsche Sprache am 20. Oktober 1859 gehalten. Berlin 1859. S. 10/11.

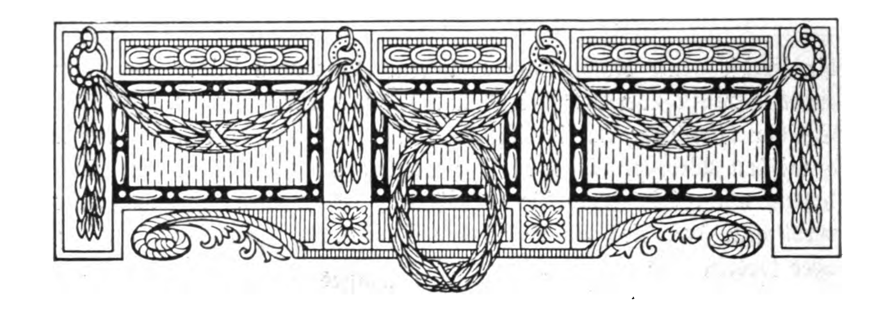
bin ich die ganze Nacht wach geblieben. Von wem ist's?" — „Von einem gewissen Werner," sei Ifflands Erwiderung gewesen. Da soll Schiller nicht ohne empfindliche Betonung gesagt haben: „Von einem gewissen Werner? Das ist Ihr Mann, an den müssen Sie Sich halten, wenn Sie etwas für die Bühne haben wollen. Ich mag nicht verbürgen, daß dies Stück bei der Darstellung Effekt machen wird; aber fordern Sie ihn auf, einen Glaubenshelden in einem andern Stück zu schildern: Niemand kann es besser als er!" —

Durch Wiedergabe dieses Vorkommnisses in einer Abendgesellschaft des derzeitigen Kabinettsrats Beyme[1]) habe Iffland des Gastgebers Teilnahme für Werner erregt, und angeblich erfolgte dann durch Beymes betriebsame Unterstützung im Oktober 1805 Werners Versetzung nach Berlin. „Die Weihe der Kraft" aber, jenes Glaubensdrama mit dem Wernerschen Luther, das am 11. Juni 1806 in Berlin auf die Bühne kam, wäre, wenn die vorstehende Anekdote auf Wahrheit beruht, auf Schillers Anwesenheit in Berlin als auf ihre erste Veranlassung zurückzuführen. —

Am Abend des 5. Mai wurden „Die Räuber" gegeben. Schiller konnte indessen wegen Unwohlseins dieser Vorstellung nicht beiwohnen. So sehr unserm Dichter auch die allerseits erwiesene Aufmerksamkeit wohltun mußte, — sein Nervensystem wurde durch die beständige Gespanntheit und notwendige Aufmerksamkeit in Berlin recht sehr angegriffen.

[1]) Karl Friedrich Beyme, geb. den 10. Juli 1765, gest. 1838. Geadelt wurde er erst im Jahre 1816. Vgl. Caro i. d. A. D. B. II. S. 601/605.





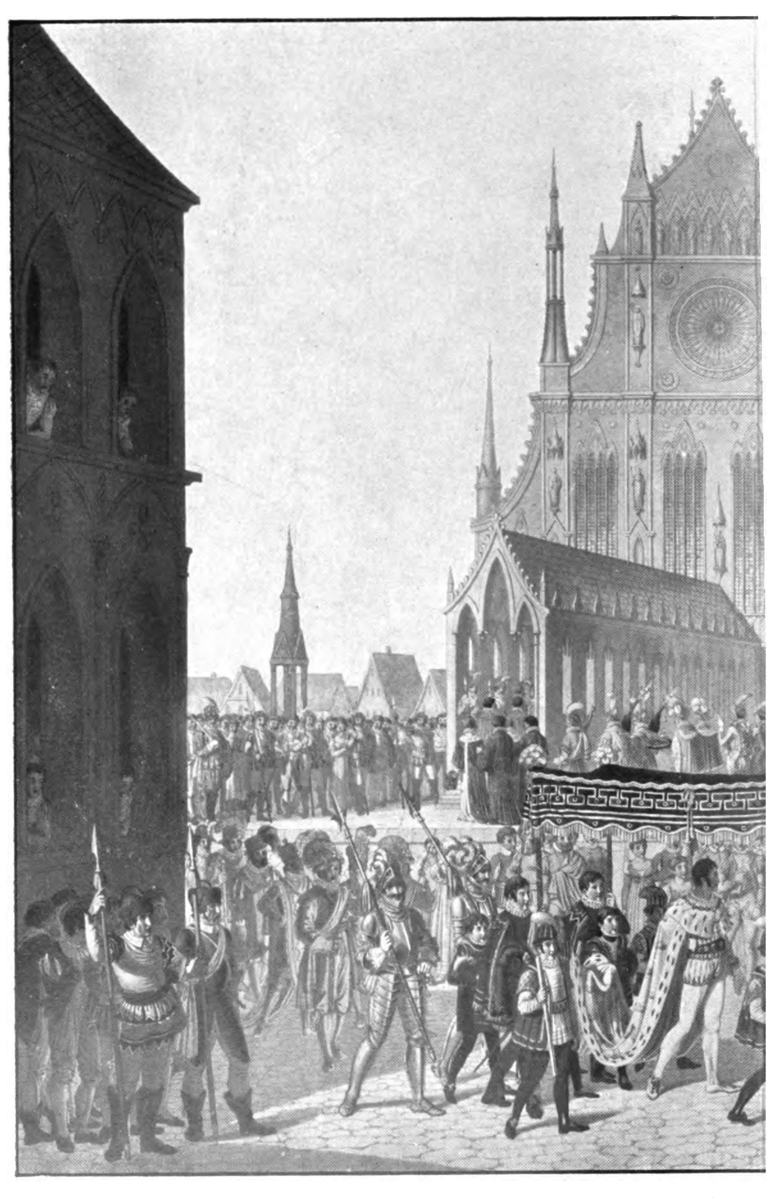
„Jungfrau von Orleans". Henriette Herz. Glucks „Iphigenie".

Am 6. und 12. Mai sah Schiller die „Jungfrau von Orleans" nach dem vom Verfasser für die Darstellung bearbeiteten Manuskripte, mit Musik von Weber.

Die „Berlinischen Nachrichten" beschränken sich bezüglich der ersten dieser zwei Vorstellungen auf die Notiz, daß sie durchgehends mit größter Sorgfalt und Anstrengung ausgeführt ward, wogegen nach demselben Blatte bei der zweiten „ein sehr zahlreiches Publikum den fortdauernden lebhaften Antheil" bestätigte, „den es an diesem romantischen Trauerspiel seit seiner Entstehung genommen hat, und der ihm durch sorgfältige, talentvolle Darstellung und wahre Pracht in Kleidung und Dekoration noch mehr gesichert wird". . . . Dagegen bringt die Nummer 56 vom „Donnerstag, den 10. Mai 1804" einen mit B. unterzeichneten poetischen Erguß zum Preise der Darstellerin der Titelrolle, dessen Mitteilung vielleicht nicht unerwünscht ist.

„An Madame Meyer,
als sie am 6. Mai 1804 mit allgemeinem Beifall die Jungfrau von Orleans spielte.

O helft ihr himmlischen Kamönen
Dem schwächsten von Apollos Söhnen,
Der einer Meyern Loblied singt,
Die unser Herz in Staunen setzte,
Mit Thränen unser Auge netzte,
Der ihr erhabner Zweck so schön gelingt.

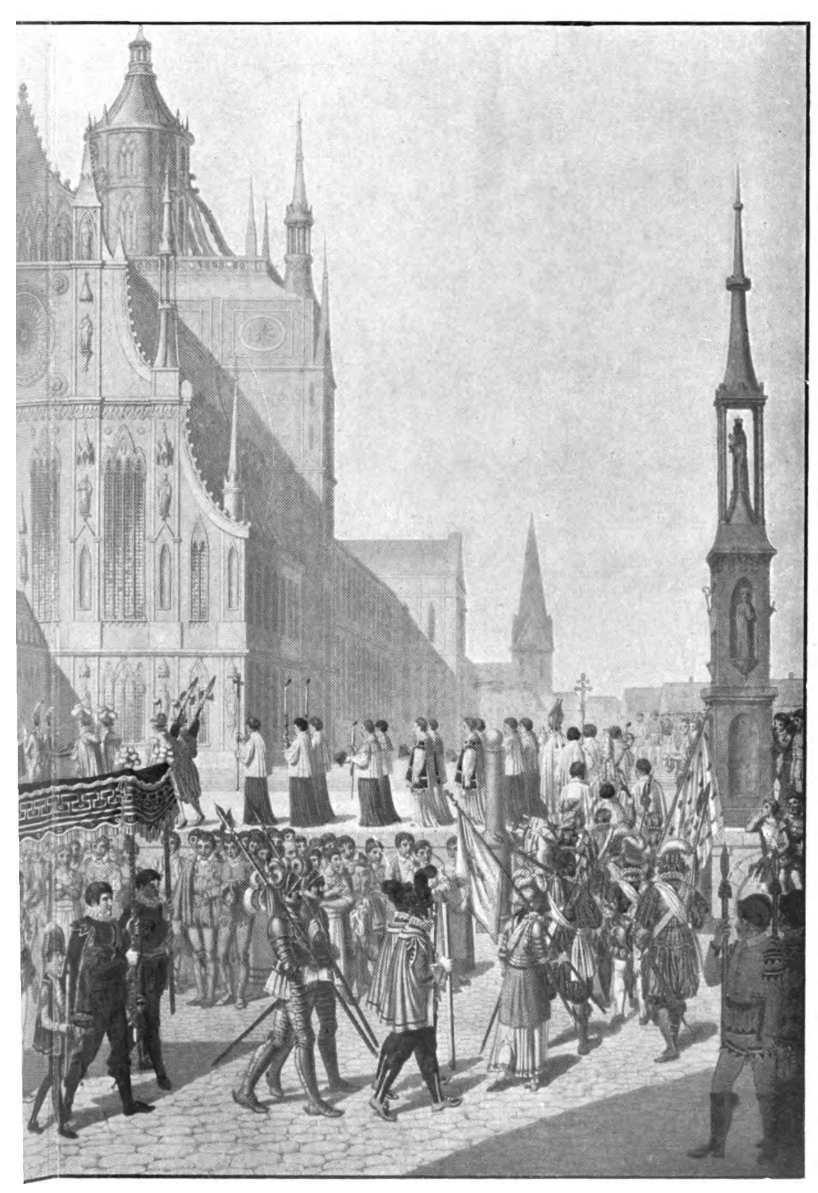


Gezeichnet von H. Dähling.

Der Krönungszug in Schill

Auf der Bühne des Königlich

Dem Direktor des Schauspielhaus



chillers „Jungfrau von Orleans“.

glichen Schauspielhauses in Berlin.

…hauses August Wilhelm Iffland gewidmet.

Gestochen von Fr. Jügel.

Nicht des ergötzten Pöbels Lachen,
Nein! fühlender und besser machen,
Das ist des Schauspiels großer Plan;
Es soll des Volkes Sitten mildern,
Soll Redlichkeit und Tugend schildern,
Sowohl im König, als im Unterthan.

O du der Schmuck der Deutschen Bühne,
Der ich zu danken mich erkühne,
Hast diesen edeln Zweck erreicht.
O Meyern! lauter Dank gebühret
Aufs neue dir: du hast gerühret,
Du hast aufs neue jedes Herz erweicht.

Dir tönt der Jubelruf der Menge,
Dir tönen frohe Lobgesänge;
Ich mische auch den meinen ein. —
O Meyern! stets wirst du bewundert,
Und von Jahrhundert zu Jahrhundert
Der Brennen Hauptstadt unvergeßlich seyn."

Zum erstenmal wurde „Die Jungfrau" in Berlin am 23. November 1801 gegeben. Zelter schreibt am 7. September 1803 an Goethe: „Wenn Schiller seine Jungfrau von Orleans jetzt sehen will, so muß er nach Berlin kommen. Die Pracht und der Aufwand unserer Darstellung dieses Stücks ist mehr als kaiserlich; der vierte Act desselben ist mit mehr denn 800 Personen besetzt, und, Musik und alles andere mit inbegriffen, von so eklatanter Wirkung, daß das Auditorium jedesmal in Extase davon geräth. Die Kathedrale mit der ganzen Decoration, welche in einem langen Säulengange besteht, durch den der Zug in die Kirche geht, ist im Gothischen Styl. Daß das Italiänische große Hoftheater dadurch in die größte Verlegenheit geräth, indem es nun gar nichts mehr übrig behält das Auge an sich zu bringen, können Sie Sich vorstellen". . . .[1])

Das Stück fand in Berlin solchen Beifall, daß es bis zum Jahre 1843 241 mal auf dem Repertoire stand.

Ein „weimarischer Veteran", der Theaterdirektor Heinrich Schmidt,[2]) äußert sich über eine Berliner Vorstellung der „Jungfrau", wie folgt: „Bei meinem diesmaligen längeren Aufenthalt in

---

[1]) Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. I. Nr. 33. S. 84/85.

[2]) Heinrich Schmidt, Erinnerungen eines weimarischen Veteranen aus dem geselligen, literarischen und Theaterleben. Nebst Originalmittheilungen über Goethe, Schiller, Herder, Wieland u. s. w. Leipzig 1856. S. 201 ff.

Berlin . . . sah ich wieder ganz vorzügliche Vorstellungen; vor allem aber hatte ich bei der Darstellung der „Jungfrau von Orleans“ volle Gelegenheit, Iffland als Director und Regisseur schätzen zu lernen. Ich habe noch keine Vorstellung gesehen, wo Alles bis auf das Einzelnste herab so in Harmonie zusammenwirkte wie bei dieser. Hier aber wird es zum doppelten Verdienst, da es ein sehr schwierig in Scene zu setzendes Stück betrifft. Selbst die Gesichtszüge der Statisten und Comparsen waren, wenn sie sich gegen die Zuschauer wandten, feierlich geordnet und entsprachen der Wirkung des Ganzen. Aus dieser ergab sich, daß auch ein Aus- oder Einzug, wenn er so ganz sinnig angeordnet und ausgeführt wird, noch auf eine ganz andere Weise wirken kann und wirkt, als blos für das Auge. Er wirkt wesentlich für das Ganze und stellt es in den entsprechenden Rahmen, wo Alles seine Bedeutung gewinnt und sich gegen einander in das rechte Verhältniß stellt. Und Schiller hatte wohl nicht ganz Recht, wenn er auf derselben Stelle, wo ich mit Iffland während der Vorstellung im Theater saß, diesem bei einer frühern Darstellung dieses Stücks gesagt hatte: „Sie erdrücken mir ja mein Stück mit dem prächtigen Einzug!“ So gehandhabt trug er nur dazu bei, das Ganze großartiger und würdiger hervortreten zu lassen und den Effect des Ganzen zu erhöhen. Ich verließ die Vorstellung ganz trunken von dem empfangenen Eindruck und wußte mir nun zu erklären, warum ich Iffland viele Tage vorher schon die ämsigste Sorgfalt auf jede Kleinigkeit und Einzelheit hatte verwenden sehen.“ . . .

Am 7., 8. und 9. Mai sind in Schillers Kalender keinerlei Erlebnisse verzeichnet, aber es wird von anderer Seite berichtet, daß die hervorragendsten Persönlichkeiten aus den Zirkeln der Residenz dem Dichter mit Anteil und Wohlwollen entgegenkamen. Daher wird es nicht an Begegnungen mancherlei Art gefehlt haben. In diese Tage dürfte vielleicht ein freundschaftliches Gespräch mit dem schwedischen Geschäftsträger in Berlin, Karl Gustaf Brinckmann, zu verlegen sein, auf das Schillers Worte in einem Abschiedsbriefe von Mittwoch, dem 16. Mai,[1]) schließen lassen: „Ich hatte gehofft, mein verehrter Freund, Sie vor meiner Abreise aus B., welche Morgen früh erfolgt, noch zu sehen und mündlich Abschied zu nehmen, aber meine noch immer sehr angegriffene Gesundheit und die Zerstreuungen der letzten Augenblicke verbieten mirs. Ich thue es also schriftlich“. . .

---

[1]) Jonas, Nr. 1969.

Brinckmann, der im Jahre 1839 von seinem Könige zum Baron ernannt wurde, hatte vor 1790 in Halle, Leipzig und Jena studiert, war in innige Beziehungen zu Schleiermacher getreten und stand in einer späteren Periode seines Lebens mit Frau v. Staël in Briefwechsel. Da Schiller in dem erwähnten Briefe Aufträge für „die Freunde in Weimar“ erbittet, muß Brinckmann ein alter Bekannter von ihm gewesen sein, und zwar um so näher stehend seinem Herzen als auch jener dichterisch veranlagt war. Tatsächlich erwähnt ihn Schiller im Briefe an Goethe — Jena, 24. August 1799 — zugleich mit Humboldt:[1]) „Ihre Gedichte, womit Sie mir ein so angenehmes Geschenk machten,“ schreibt unser Weimarischer Gast verbindlich in dem erwähnten Abschiedsbriefe an den nordischen Freund, „werden mich begleiten und Ihr Geist, in dessen Nähe ich mich so gern fühle, mich umgeben“.

Brinckmann hatte 1789 seine ersten „Gedichte“ in Leipzig unter dem Namen „Selmar“ erscheinen lassen, denen 1806 in Berlin die „Philosophischen Ansichten und Gedichte“ ohne Nennung jeglichen Verfassers folgten.

Auch die schöne und stolze Henriette Herz, deren Salon den Vereinigungspunkt der bedeutendsten Männer des damaligen Berlins bildete, rühmte sich der Bekanntschaft des Schillerschen Ehepaars.[2]) Schillers Gattin wird damals die Gelegenheit benutzt haben, um den ihr von ihrer Schwester Caroline v. Wolzogen brieflich unterm 29. April aufgetragenen Gruß an „Madame Herz“ zu bestellen.[3])

Letztere berichtet insbesondere über Schiller und über die Anschauung, die sie von der eigenartigen Natur des genialen Gastes gewonnen, indem sie ihn zunächst mit Goethe vergleicht. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, daß trotz der stattlichen Erscheinung des Weimarer Olympiers Schiller auf die Mehrzahl der Menschen doch einen angenehmeren Eindruck als dieser machen mußte, da Goethe weniger Anteil nehmend und zumeist zurückhaltender und vornehmer gewesen sei. Dann fährt sie fort:

„Schiller war eingehender. Auch sein Äußeres war jedenfalls bedeutend. Er war von hohem Wuchse, das Profil des oberen Teiles

---

[1]) Jonas, Nr. 1493.

[2]) Henriette Herz, Ihr Leben und ihre Erinnerungen. Herausgegeben von J. Fürst. 2. Aufl. Berlin 1858. S. 221/223.

[3]) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde. II. S. 89/90.

des Gesichtes war sehr edel; man hat das Seine, wenn man das seiner Tochter, der Frau v. Gleichen, ins Männliche übersetzt. Aber seine bleiche Farbe und das röthliche Haar störten einigermaßen den Eindruck. Belebten sich jedoch im Laufe der Unterhaltung seine Züge, überflog dann ein leichtes Roth seine Wangen, und erhöhte sich der Glanz seines blauen Auges, so war es unmöglich, irgend etwas Störendes in seiner äußeren Erscheinung zu finden.

Bis zum Jahre 1804, wo ich ihn zum ersten und letzten Male, und zwar hier in Berlin sah, hatte ich ihn nur aus seinen Schriften gekannt, und wie es begreiflich ist, daß wir uns das Bild der Persönlichkeit eines Dichters, den wir kennen und lieben, aus seinen Werken gestalten, so hatte ich ihn mir in seiner Ausdrucksweise feurig und in seinen Reden rückhaltlos seine Überzeugung aussprechend gedacht. Ich meinte, er müsse so im Laufe eines Gesprächs etwa wie sein Posa in der berühmten Szene mit König Philipp sprechen. Zu meinem Erstaunen nun stellte er sich in seiner Unterhaltung als ein sehr lebenskluger Mann dar, der namentlich höchst vorsichtig in seinen Äußerungen über Personen war, wenn er irgend glauben durfte Anstoß durch sie zu erregen."

Vermutlich wird Schiller in Berlin auch mit Fichte verkehrt haben, der mit ihm in Briefwechsel stand und den er, wie wir oben schon berichteten, von Jena her kannte.

Am 10. Mai sah Schiller „Die Aussteuer", Schauspiel in fünf Akten von Iffland. In Mannheim war das Stück während Ifflands Regieführung im Februar 1795 zum erstenmal gegeben worden und hatte allgemein gefallen.

Die Wirkung, die die mit aller Meisterschaft aufgeführten Schillerschen Dramen auf das Publikum ausübten, hatten nach und nach die Vorliebe des Publikums für die Ifflandschen und Kotzebueschen Stücke schwinden lassen; der bedeutende Anklang indessen, den die Verfasser mit ihren Familiengemälden anfangs fanden, erscheint als ein beredter Beweis dafür, daß die Verhältnisse, die sie vorführten, im allgemeinen richtig wiedergegeben wurden; in dieser photographisch getreuen Schilderung des wirklichen Lebens beruht ihr Hauptwert.[1])

---

[1]) Goedekes Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. S. 1054.

Wohl im Hinblick auf solche Stücke läßt unser Dichter in seiner Parodie „Shakespeares Schatten" den großen Briten folgende Wechselrede mit seiner — Schillers — Person führen:[1])

„Was? Es dürfte kein Cäsar auf Euren Bühnen sich zeigen,
Kein Achill, kein Orest, keine Andromache mehr?" —

„Nichts! Man siehet bei uns nur Pfarrer, Commerzienräthe,
Fähndriche, Secretärs oder Husarenmajors."

— —
— —

„Woher nehmt Ihr denn aber das große, gigantische Schicksal,
Welches den Menschen erhebt, wenn es den Menschen zermalmt?" —

„Das sind Grillen! Uns selbst und unsre guten Bekannten,
Unsern Jammer und Noth suchen und finden wir hier."

„Aber das habt Ihr ja Alles bequemer und besser zu Hause;
Warum entfliehet Ihr Euch, wenn Ihr Euch selber nur sucht?" —

Obgleich der zweite der hier genannten Dichter, August Friedrich Ferdinand v. Kotzebue, damals seinen ständigen Wohnsitz in Berlin hatte, dürfte er doch während Schillers Aufenthalt in Berlin nicht in der preußischen Hauptstadt geweilt haben, wie Ferdinand Meyer in einem am 27. Januar 1872 im Bürgersaale des Berliner Rathauses gehaltenen Vortrage über „Schiller in Berlin" wahrscheinlich gemacht hat.[2]) Es findet sich nämlich in einem damals zu Ehren Schillers in der Vossischen Zeitung veröffentlichten Gedichte von L. Monti die Schlußzeile:

„Und der Neid war eben fortgereist."

Diese Worte bezieht Meyer auf Kotzebue, dem man damals den pomphaften Titel „der deutsche Shakespeare" beilegte, der aber unseren Weimarer Heroen, vornehmlich Goethen, heftigen Groll entgegenbrachte.[3]) Es war ihm nämlich wenige Jahre vorher, als der

[1]) Schiller, Gedichte (Hempel). S. 207.

[2]) Vgl. Zweites Beiblatt zu Nr. 68 der „National-Zeitung". Sonnabend, den 10. Februar 1872.

[3]) Vgl. den Artikel: A. v. Kotzebue von Ludwig Geiger in der A. D. B., Bd. 16, S. 772/780. — Karl Fulda, Leben Charlottens v. Schiller, geborenen v. Lengefeld. Berlin 1878. S. 165 ff. (Ein Irrtum Fuldas findet sich auf S. 189, wo behauptet wird, Schiller hätte in Berlin der Vorstellung des Tell beigewohnt — eine Angabe, die vielleicht auf K. Fr. v. Beymes Brief an Christian Gottfried Schütz in Halle — Steglitz, 15. April 1830, zurückgeht. Vgl. Schüddekopf im Goethe-Jahrbuch, XX. Bd. [1899], S. 96.)

unstäte Gast sich für einige Zeit in Weimar niedergelassen hatte, nicht gelungen, Zutritt zu dem „Mittwochskränzchen" zu erlangen, das eine Anzahl hervorragender Männer und Frauen der Weimarer Gesellschaft allwöchentlich in Goethes Hause abhielt. Von Berlin aus befehdete er Goethe, wie die romantische Schule, aufs heftigste in der von ihm und Merkel herausgegebenen Zeitschrift „Der Freimüthige", und auch die in dramatischer Form ihren Spott ergießenden „Expektorationen" haben das nämliche Ziel, wenn auch Kotzebue leugnete, der Verfasser dieses Machwerks zu sein. Nun war jener, der ehemalige Günstling des russischen Kaisers Paul I., zwar am Anfang des Jahres 1804 von einer Reise aus Paris heimgekehrt, suchte aber bald darauf seine Besitzungen in Livland und Esthland auf, und es ist wohl anzunehmen, daß dieser Ausflug kurz vor Schillers Reise nach Berlin unternommen wurde.

Am 11. Mai wohnte Schiller in Berlin der Aufführung der Oper „Iphigenia" bei. Am 11. Dezember 1800 wurde er durch Goethe schriftlich ersucht, während seiner, des Briefschreibers, Abwesenheit von Weimar — er reiste nach Jena — mit Meyern die Proben der Gluckschen „Iphigenia" zu leiten,[1]) was der Freund jenem im Briefe vom 17. Dezember 1800 zusagte.[2]) Danach berichtet er vom Strande der Ilm, den 24. Dezember, an Goethe folgendes:[3]) „Hier erwartet Sie die Iphigenia, von der ich alles Gute hoffe; ich war bei der gestrigen Probe, es ist nur noch wenig zu thun. Die Musik ist so himmlisch, daß sie mich selbst in der Probe unter den Possen und Zerstreuungen der Sänger und Sängerinnen zu Thränen gerührt hat. Ich finde auch den dramatischen Gang des Stückes überaus verständig; übrigens bestätigt sich Ihre neuliche Bemerkung, daß der Anklang der Namen und Personen an die alte poetische Zeit unwiderstehlich ist".

„Es schien anfangs ein Wagestück", sagt der Chronist des National-Theaters über die Berliner Aufführung vom 11. Mai 1804,[4]) „daß Herr Weitzmann heute, für Herrn Beschort, die Rolle des Orest über-

---

[1]) Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. IV. Abt., 15. Bd. Briefe 1800/1801. (Weimar 1894.) Nr. 4328.

[2]) Jonas, Nr. 1646.

[3]) Jonas, Nr. 1650.

[4]) „Berlinische Nachrichten, von Staats- und gelehrten Sachen". Im Verlage der Haude- und Spenerschen Buchhandlung. Nr. 58, Dienstag, den 15. Mai 1804.

nommen hatte, aber man fand Ursache sich mit seiner Kühnheit zu versöhnen, weil er wirklich durch Studium und Anstrengung jede Erwartung übertraf. Seine schöne Tenorstimme hat freilich nicht Tiefe genug, um Glucks charakteristischen Gesang vorschriftsmäßig auszuführen, und in den Szenen mit Pylades schwächte die Einförmigkeit mit Herrn Eunickes ähnlicher Stimme, zuweilen den sonst gewohnten Effekt, er aber suchte seinen Tönen so viel Kraft und Nachdruck zu geben, als es ihm möglich war, und wenn er in seiner Darstellung nicht überall die erforderliche tragische und leidenschaftliche Haltung beobachtete, so gelangen ihm dennoch einzelne schöne Momente, unter denen der Ausdruck schmerzhafter Erschöpfung, im dritten Akt, ihm lauten und verdienten Beifall erwarb. Der würde- und ausdrucksvolle Gesang der Madame Schick als Iphigenia, und die Sanftheit im musikalischen Vortrage des Herrn Eunicke, als Pylades, zeigten sich wieder in all ihrer schönen Zweckmäßigkeit, und das reizende Pas de trois im Schlußballet wurde durch die Grazie der Demoiselle Auguste Schultz ein gefährlicher Nebenbuhler für den Eindruck, den die Kunst des Gesanges bewirkt hatte. Indessen findet unter den schwesterlichen Musen keine Eifersucht statt."

Am 12. Mai vermerkt Schiller in seinem Kalender: „Soupirt bei Hufeland".

Gemeint ist mit dem hier Erwähnten der schon oben genannte Geheime Rat Hufeland — wirklicher königlicher Leibarzt seit Dezember 1801[1]) und Leibarzt der Königin Luise — ein alter Freund Schillers[2]) und, neben Hofrat Starke, sein Leibarzt in Jena, wo er von Ostern 1793 bis Frühjahr 1801 als Professor ordinarius honorarius gewirkt hatte. Düntzer behauptet[3]) nach dem Zeugnis eines 1859 noch lebenden Dieners, daß Schiller in Berlin bei Hufeland gewohnt habe. Dies würde sich dann auf das Haus Letzte Straße — jetzt Dorotheen-

---

[1]) „Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung." Nr. 238, Sp. 1936, den 16. Dezember 1801. Vgl. auch Nr. 234, Sp. 1885, Mittwoch, den 15. Dezember 1802.

[2]) Charlotte v. Schiller schrieb am 9. April 1824 an ihren Sohn Ernst über Hufeland: „Er ist einer der Wenigen, die Etwas für ihre Freunde thun, und er hat Deinen Vater sehr geliebt." Vgl. „Schillers Sohn Ernst" von Dr. Karl Schmidt. Paderborn 1893. S. 262.

[3]) Heinrich Düntzer, Schiller und Goethe. Übersichten und Erläuterungen zum Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe. Stuttgart 1859. S. 275.

Straße — Nr. 3 beziehen.[1]) Vielleicht aber ist dieses Zeugnis nicht unanfechtbar. Denn in Hufelands Brief an Schiller vom 10. Juli 1804 und in dessen Antwort vom 16. Juli ist nur von einem „Besuche Schillers" bei Hufeland, beziehungsweise von einer „liebevollen Aufnahme" die Rede, und beide Ausdrücke ließen sich wohl mit dem erwähnten Abendessen vom 12. Mai und dem von Schiller bei Hufeland zugebrachten Abend vom 16. desselben Monats vereinigen.

Mit Hufeland wird der Gast auch seinen Wunsch besprochen haben, in irgend einer Weise zum preußischen Hofe in ein näheres Verhältnis zu treten, und der damals in Allerhöchster Gunst stehende Geheime Kabinettsrat Beyme, der wieder mit dem Leibmedikus befreundet war, hat dann den Gedanken aufgegriffen und der Verwirklichung näher zu führen gesucht. Diese Erwägungen lassen die Ehre, deren unser Dichter am folgenden Tage teilhaftig wurde, nicht ganz unvermittelt erscheinen. Denn nachdem Schiller am Abend des 12. Mai, wie schon erwähnt, die „Jungfrau von Orleans" zum zweiten Male gesehen, war er am 13. Mai „bei der Königin" und „zu Mittag bei Iffland".

Wie der Professor und Historiograph Preuß aus Beymes mündlicher Erzählung wissen will, gab der König dem Schillerschen Ehepaare ein Dejeuner auf Sanssouci, bei dem die Königin durch die ihr eigentümliche Liebenswürdigkeit Schiller und Frau entzückte. Auch der

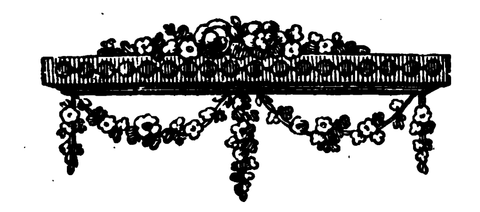
---

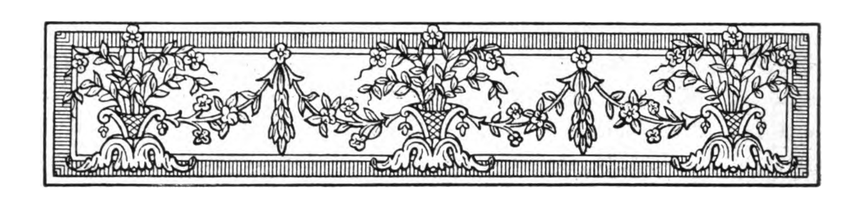
[1]) „Adreß-Kalender der Königlich Preußischen Haupt- und Residenz-Städte Berlin und Potsdam auf das Jahr 1804." Mit Genehmigung der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin (1804). S. 211 (unter „Collegium Medico-Chirurgicum"). — Am Hause Dorotheenstraße 3, einem Neubau unfern des Hegel-Platzes, findet sich folgende Inschrift:

Hier wohnte
von 1804 bis 1836
Chr. Wilh.
Hufeland
* 12. 8. 1762. † 25. 8. 1836.
Seinem Andenken
Die Stadt Berlin
1903.

Teichmann, Zur Erinnerung an Schiller. S. 12. — Palleske, Schillers Leben. 15. Aufl. v. Fischer, II. S. 388/390. — „National-Zeitung", Nr. 68 (zweites Beiblatt) vom 10. Februar 1872.

König und die Königin sollen von der Unterhaltung des berühmten Dichters sehr befriedigt gewesen sein. Da Schiller während seines Berliner Aufenthaltes in seinem Kalender der Königin nur einmal gedenkt, und zwar am 13. Mai, so wird das von Preuß erwähnte Dejeuner nicht in Sanssouci, sondern in Berlin stattgefunden haben, weil Schiller bei der weiten Entfernung beider Orte voneinander unmöglich zum Dejeuner in Sanssouci und den Mittag bei Iffland sein konnte.





Bei der Königin Luise. „Wallenstein". In der Singakademie. Gotter.

Bereits am 2. Juli 1799 war Schiller — zugleich mit Goethe und Wieland — bei Gelegenheit der Aufführung von „Wallensteins Tod" dem preußischen Königspaare zu Weimar während eines Zwischenaktes vorgestellt worden,[1]) nachdem er dazu ausdrücklich von Jena herübergekommen. Friedrich Wilhelm III. und seine Gemahlin waren damals, auf der Rückreise von Baireuth und Ansbach begriffen, am herzoglichen Hofe zu Weimar eingekehrt; das Schillersche Drama aber war auf ihren ausdrücklichen Wunsch aufgeführt worden, nachdem sie in Berlin weder dessen erste Vorstellung im königlichen Schauspielhause (17. Mai 1799), noch eine der Wiederholungen durch ihre Gegenwart ausgezeichnet hatten. Auch späterhin hat die Königin Luise Schillern nicht aus den Augen verloren.

Sie war eine begeisterte Verehrerin unseres Dichters und erglühte für die hohen Gestalten seiner Muse. Die „Geschichte des Abfalls

---

[1]) Vgl. P. Bailleu, Königin Luise in Weimar. — Goethe-Jahrbuch XXII. Bd. 1901. S. 109/113. Es wird hier ein teils in französischer, teils in deutscher Sprache abgefaßter Brief der Prinzessin Therese von Thurn und Taxis, der zweitälteren Schwester der Königin Luise von Preußen, mitgeteilt, datiert: Hildburghausen, 8 juillet 1799. Darin wird die Aufführung von „Wallensteins Tod" vom 2. Juli erwähnt, unter anderem mit den Worten: „En effet, rien n'est plus intéressant que cette pièce; l'entre acte ne le fut pas moins, on nous présenta Göthé, Schiller et Wieland." — Siehe auch Schlömilch in der „Weimarischen Zeitung". Nr. 27 vom 9. November 1873; ferner Friedrich Adami, Luise Königin von Preußen. 13. Aufl. Gütersloh, 1890. S. 118.

der Niederlande" und des „Dreißigjährigen Krieges" waren Lieblingsbücher von ihr. Ebenso bot ihr die von Schiller herausgegebene „Allgemeine Sammlung historischer Memoires, vom zwölften Jahrhundert bis auf die neuesten Zeiten" eine angenehme und belehrende Unterhaltung.

In den Briefen der Königin an ihren Bruder, den Erbprinzen Georg von Mecklenburg-Strelitz,[1]) kommen einige Anklänge an Schillers Dichtungen vor. So schrieb sie — Charlottenburg, den 13. August 1803:

„Der Zustand der armen Erbprinzeß von Schwerin zerreißt mir das Herz. Sie ist sehr, sehr übel. Brown (d. i. der Leibarzt) findet sie elend und sagt, es wäre viel mehr Wahrscheinlichkeit zum Tod als zum Leben! Beinahe möchte ich mit Thekla sagen:

„Das ist das Loos des Schönen auf der Erde!"

In einem anderen Briefe aus der nämlichen Reihe — Potsdam, den 20. April 1805 — schreibt sie, daß sie sich froh und glücklich fühle, weil sie gleich nach der Ankunft von Berlin ein Buch — Gibbon — vorgenommen und so eifrig gelesen habe, daß ihr Hören und Sehen vergangen, auch daß sie sich des Abends einer mühevollen Arbeit hingegeben hätte. Danach sagt sie: „Ich finde aufs neue die Wahrheit bestätigt:

„„Beschäftigung, die nie ermattet,
Die langsam schafft, doch nie zerstört,
Die zu dem Bau der Ewigkeiten
Zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
Doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht.""

Diese Zeilen bilden bekanntlich den Schluß von Schillers Gedicht „Die Ideale".

Welchen Eindruck zur Zeit die Nachricht von Schillers Tode am Berliner Hofe machte, geht aus einem Briefe Hufelands[2]) an des Dichters Witwe vom 23. Mai 1805 hervor, in dem es heißt:

. . . „Die Königin, die unbeschreiblich von diesem Verlust gerührt war, hat mir ausdrücklich aufgetragen, Ihnen ihre innigste Teilnahme zu bezeugen, und wie sehr sie wünsche, etwas zu Ihrer Tröstung und Aufheiterung beitragen zu können. — Hatte nicht der Verewigte den

[1]) Briefe der Königin Luise an ihren Bruder Erbprinz Georg von Mecklenburg-Strelitz (1794—1810). Veröffentlicht von Paul Bailleu in der „Deutschen Rundschau". Bd. CV, Dezember 1900, S. 363 ff. Vgl. S. 376 und 381/382.

[2]) Charlotte v. Schiller und ihre Freunde. I. Bd. S. 306.

Plan, einen seiner Söhne dem Kriegsdienste zu widmen? Wäre dies, so würde sich jetzt die beste Gelegenheit dazu darbieten". . . .

Im September 1808 schrieb, wie Adami berichtet, die Königin Luise[1]) folgendes: „Der König hat befohlen, daß in den Kirchen Gedächtnißtafeln der ums Vaterland verdienten Krieger aufgestellt werden, zur Ehre der Todten, zur Auszeichnung der Überlebenden und zur Nacheiferung der — Andern. Das ist ein Funke mehr, aus dem vielleicht doch noch die Flamme Gottes schlagen kann, welche die Geißel der Völker verzehrt. Hat es denn nicht, wie in Spanien, auch in Tyrol schon gezündet? „„Auf den Bergen ist Freiheit!““ Klingt diese Stelle, die ich jetzt erst verstehe, nicht wie eine Prophezeihung, wenn Sie auf das Hochgebirge blicken, das sich auf den Ruf seines Hofer erhoben hat? Welch ein Mann, dieser Andreas Hofer! Ein Bauer wird ein Feldherr, und was für einer! Seine Waffe — Gebet; sein Bundesgenosse — Gott! Er kämpft mit gefaltenen Händen, kämpft mit gebeugten Knien und schlägt wie mit dem Flammenschwerte des Cherubs! Und dieses treue Schweizer-Volk, das meine Seele schon aus Pestalozzi angeheimelt hat. Ein Kind von Gemüth, kämpft es wie die Titanen mit Felsstücken, die es von seinen Bergen niederrollt. Ganz wie in Spanien! Gott, wenn die Zeit der Jungfrau wiederkäme, und wenn der Feind, der böse Feind doch endlich überwunden würde, überwunden durch die nämliche Gewalt, durch die einst die Franken, das Mädchen von Orleans an der Spitze, ihren Erbfeind aus dem Lande schlugen! — Ach, auch in meinem Schiller hab' ich wieder und wieder gelesen! Warum ließ er sich nicht nach Berlin bewegen? Warum mußte er sterben? Ob der Dichter des Tell auch verblendet worden, wie der Geschichtschreiber der Eidgenossen? Nein! Nein! Lesen Sie nur die Stelle: „„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre!““ Kann diese Stelle trügen? Und ich kann noch fragen: warum er sterben mußte. Wen Gott lieb hat in dieser Zeit, den nimmt er zu sich!" — —

Am 14. Mai 1804 sah Schiller den „Wallenstein", und zwar „Wallensteins Tod".

Das wichtigste und folgenreichste Ereignis der Ifflandschen Verwaltungsperiode war dies, daß Schiller nach zwölfjähriger Pause mit ungeschwächter Jugendkraft für die dramatische Dichtkunst von neuem auferstand. Sein zweiter und dritter Teil des „Wallenstein" („Die

---

[1]) Adami, Luise, Königin von Preußen. 13. Aufl. S. 323/324.

Piccolomini" und „Wallensteins Tod") erschienen 1799 am 18. Februar, beziehungsweise am 17. Mai, zum erstenmale auf der Berliner Bühne, und zwar die „Piccolomini" zum Benefize des genialen Schauspielers Fleck, wie dieser am 26. Januar 1799 an den Professor Heinrich, den Mitdirektor des Theaters in Breslau, schreibt.[1]) Schon im Jahre vorher hatte Iffland mit Schiller darüber in Verhandlung gestanden und das Werk in seinen vollendeten drei Teilen für sechzig Friedrichsdor erworben.

„Wallensteins Lager" kam erst am 28. November 1803 zur Aufführung. Iffland äußert sich darüber gegen Schiller folgendermaßen:

„Es scheint mir und schien mehreren bedeutenden Männern ebenfalls bedenklich, in einem militairischen Staate, ein Stück zu geben, wo über die Art und Folgen eines großen, stehenden Heeres, so treffliche Dinge, in so hinreißender Sprache gesagt werden. Es kann gefährlich seyn, oder doch leicht gemißdeutet werden, wenn die Möglichkeit, daß eine Armee in Masse deliberirt, ob sie sich da oder dorthin schicken lassen soll und will, anschaulich dargestellt wird. Was der wackere Wachtmeister so charakteristisch über des Königs Scepter sagt, ist, wie die ganze militairische Debatte, bedenklich, wenn ein militairischer König der Zuschauer ist".

Diese Bedenklichkeiten Ifflands bestätigten sich nicht. Gerade die militärische Welt fühlte sich durch den Wallenstein begeistert. So wurde Schiller im Mai 1803 von den preußischen Offizieren in Erfurt mit Begeisterung aufgenommen. Sie hatten ihn zu einem Feste eingeladen, bei dem gegen hundert Offiziere zugegen waren, wovon ihm insbesondere die alten gedienten Majors und Obersten Teilnahme einflößten. Bei dieser Gelegenheit sollen die Offiziere Schiller zu Ehren „Wallensteins Lager" aufgeführt haben.[2])

Wie gestaltete sich nun ein Jahr später — am 14. Mai 1804 — die Berliner Aufführung von „Wallensteins Tod"? Der Chronist des National-Theaters berichtet darüber in Nr. 59 der „Berlinischen Nachrichten" vom Donnerstag dem 17. Mai 1804 folgendes:

---

[1]) Dreihundert Briefe aus zwei Jahrhunderten. Herausgegeben von Karl v. Holtei. I. Bd. Hannover 1872. S. 87.

[2]) Dr. Boxberger, Erfurts Stellung zu unserer klassischen Literaturperiode in einer Reihe von Vorträgen. (Abdruck aus den „Mittheilungen der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften" zu Erfurt.) Erfurt 1869. S. 33/34. — Albert Pick, Schiller in Erfurt. Halle a. S. 1898. S. 66/67. — Schiller an Körner. Weimar, den 12. Mai 1803. — Jonas, Nr. 1869.

„Herr Iffland, als Wallenstein, war heute in Darstellung dieses Charakters sorgfältiger, und, — was in Rücksicht des wahren, vollendeten Künstlers dasselbe heißt, — vortrefflicher als jemals. So durchdacht und konsequent sein Spiel aber auch war, so wenig konnte es doch, bis zum Schluß des Stücks von gleichbleibender Wirkung seyn, da die Hauptpersonen der Handlung, Max und Thekla, schon im dritten und vierten Akt verschwinden. Beide wurden durch Herrn Mattausch und Madame Fleck, mit einer so innigen, gefühlvollen Wahrheit, bei so glücklicher Übereinstimmung ihrer Persönlichkeit mit der Rolle, dargestellt, daß wahrscheinlich der Dichter selbst heute seine interessante Idee auf eine äußerst wirksame Weise versinnlicht sah". . . .

Der Berichterstatter irrte, wenigstens soweit er die Wiedergabe der Thekla durch Madame Fleck im Auge hatte. Henriette Herz erzählt uns, daß gerade über die Thekla im „Wallenstein" das ganze intelligente Berlin in zwei Parteien geteilt gewesen wäre. Diese Rolle sei von Flecks Gattin dargestellt worden, einer hübschen, mit einem weichen und tönenden Organe begabten Frau, die später als Madame Schröck in den Rollen der edlen Mütter und Anstandsdamen alle Stimmen für sich vereinigt gehabt hätte, als jugendliche Liebhaberin jedoch von einem Teile des Publikums bis in den Himmel erhoben worden sei, während ein anderer sie einer falschen, langweiligen Sentimentalität beschuldigte, die bei ihr zur unaustilgbaren Manier geworden, und dieser Widerstreit der Meinungen sei auch bei der Rolle der Thekla hervorgetreten. Aber von Schiller selbst, der sich sehr verschlossen gezeigt, wäre darüber nichts herauszubringen gewesen. Seine Frau jedoch, weniger gewappnet gegen feingesponnene Fragen, sei bald zu der Mitteilung vermocht worden, daß dem Gatten die Darstellung der Thekla gar nicht behage.

Ludwig Tieck, der Mitbegründer der romantischen Schule, der zugleich als geborener Berliner das geistige Leben seiner Vaterstadt mit regster Teilnahme verfolgte, sagt uns in späteren Jahren — in einer Betrachtung, die sozusagen aus der Vogelschau angestellt wurde —, welchen Eindruck „Die Piccolomini" und „Wallensteins Tod" bei ihren ersten Aufführungen auf seine Mitbürger gemacht hätten. Er berichtet darüber in den „Dramaturgischen Blättern":[1]) „Alle fühlten, daß mit der Erscheinung dieses großen und merkwürdigen Dramas eine neue

[1]) Dramaturgische Blätter. Nebst einem Anhange noch ungedruckter Aufsätze über das deutsche Theater usw. Von Ludwig Tieck. Erstes Bändchen. Breslau 1826. S. 51 ff.

Epoche in unserer dramatischen Literatur beginne. Es schnitt damahls mächtig in die schwachen Geburten des Tages ein." „Unter die blassen Tugendgespenster jener Tage trat Wallensteins mächtiger Geist, groß und furchtbar. Der Deutsche vernahm wieder, was seine herrliche Sprache vermöge, welche Gestalten ein echter Dichter wieder heraufgerufen habe. Als ein Denkmahl ist dieses tiefsinnige, reiche Werk für alle Zeiten hingestellt, auf welches Deutschland stolz seyn darf, und ein Nationalgefühl, einheimische Gesinnung und großer Sinn strahlt uns aus diesem reinen Spiegel entgegen, um zu wissen, was wir sind und vermögen."



Hofschauspieler Fleck.

„Wenn man des Wallenstein gedenkt und sich seiner Herrlichkeit freut, sollte man auch zuweilen an den trefflichen Fleck (er starb am 20. December 1801) in Berlin erinnern, der sein reifes Mannesalter durch das Studium dieser Rolle verherrlichte. Gewiß, wer ihn damahls, als das Gedicht zuerst erschienen war, diesen Helden darstellen sah, hat etwas Großes gesehen. Ich habe fast auf allen Deutschen Theatern auch der Aufführung dieses Gedichtes zu verschiedenen Zeiten beygewohnt; vieles war zu loben, dies und jenes gelang, aber nirgends ward mir etwas sichtbar, das diesem wahren Heldenspiele von ferne nur ähnlich gewesen wäre. Wenn Fleck sagte:

„„Von welcher Zeit ist denn die Rede, Max?
Ueber der Beschreibung da vergeß ich
Den ganzen Krieg . . .""

oder

„„Tod und Teufel!
Ich hatte, was ihm Freyheit schaffen konnte, —""

so sah und fühlte man die tiefste Absicht des Dichters. Wo ist je der große Monolog, und dann die Scene mit Wrangel, wieder so gesprochen und gespielt worden! Welche Würde, welche sichtbare Vision, als er den Traum erzählt; die Worte:

„„Mein Vetter ritt den Schecken an dem Tage,
Und Roß und Reiter sah man niemals wieder!““

eröffneten einen Blick in eine unendliche Weite.

Wenn er in der höchsten Seelenbedrängniß sagt:

„„Max! bleibe bey mir! — Geh' nicht von mir, Max!““

so war in diesem milden, fast gebrochenen Tone so viel Geschichte der ganzen innern Seele, soviel Poesie in den wenigen Worten, daß hier wirklich kein Dichter, auch der große nicht, den großen Schauspieler erreichen kann. Als der Held ohne Erfolg sein Angesicht den wüthenden Truppen gezeigt hat, als er nun wiederkehrt und blos: „„Terzky““ im Zurückkommen ruft, — wer malt oder erzählt wieder, was in diesem einzigen Worte lag? Schiller selbst sagt uns weder, daß er erschüttert, oder vernichtet, oder blaß (u. s. w.) zurückgekehrt (wie manche Dichter nicht Beyschriften der Art genug erfinden können); er hatte aber damals in Flecks Person für einen so schöpferischen Genius gearbeitet, daß er ihm in dieser Scene gern die ganze Poesie überlassen durfte, die er ja hier mit Worten doch niemals schaffen konnte. Glückliche Zeiten, wenn Genien sich so begegnen!“ . . . . .

So weit Tiecks Bericht. — Schiller, der am 24. Dezember 1798 die „Piccolomini“ an Iffland schickte, schrieb gleichzeitig:[1]) „Man hat mir gesagt, daß Sie den Wallenstein selbst nicht spielen wollten, sondern ihn an Fleck geben. Da ich Fleck nicht kenne, aber Sie, so muß mir dieses freilich leid thun und ich hoffe noch, daß es nicht dabei bleiben wird. Der Octavio, so bedeutend er ist und durch Sie noch werden müßte, könnte doch nothdürftig auch durch ein subalternes Talent geleistet werden, aber Wallenstein fordert ein eminentes, und der Schauspieler, der ihn treffen will, muß eben so als Herrscher unter seinen Mitspielern dastehen und anerkannt seyn, als Wallenstein der Chef unter seinen Obersten.“

Am 15. Mai besuchte Schiller „die Sing-Akademie“, deren Vorstand und Leiter Zelter war. „Dieses Institut“, sagt der berühmte Komponist,[2]) „genießt eines gastfreundlichen Vorrechts in einem königlichen Hause“ und — den 28. Oktober 1803 —: „Wäre wohl Schiller willig, mir einige Strophen im Hymnenstyl zu dichten, die ich componiren möchte, um meinen König damit auf der Singakademie zu bewillkommnen?

---

[1]) Jonas, Nr. 1420.

[2]) Briefwechsel zwischen Goethe und Zelter. Nr. 18, S. 39/40 und Nr. 37, S. 96.

Der König, der seinen aufrichtigen Wunsch und Willen zu erkennen giebt dem Kunstwesen die Hand zu bieten, ist noch niemals auf der Singakademie gewesen. Es ist möglich daß er bald kommt, und ich möchte ihn gern würdig empfangen."

Ach, hätte doch Zelter diese vaterländische Gesinnung stets in der Zeit der Not bewährt! Leider gehört er zu jenen Berliner Bürgern, die gegen Ende Oktober 1806, als Bonaparte in Berlin war, schwuren, daß sie „keine Verbindung mit den Feinden des Franzosenkaisers unterhalten wollten".[1])

Am Abend des 15. Mai sah Schiller im Nationaltheater „Merope", ein Trauerspiel in fünf Akten nach Voltaire von Gotter.

Schiller stand zu Gotter († 1797) in einem eigentümlichen Verhältnisse. Dieser hegte eine bewußte Vorliebe für das französische Drama. Seine Sprache zeichnete sich durch leichten Fluß, Richtigkeit und schönen Glanz aus. Unangenehm berührte ihn daher die veränderte Richtung des Geschmacks, der beim Eintritt der Sturm- und Drangperiode statt der Regel, die durch die Muster der französischen Dramaturgie sich bisher in ungeschwächtem Ansehen erhalten hatte, nur die Natur gelten ließ. Die ersten Schöpfungen der Schillerschen Muse konnten ihm also nicht zusagen. Die von Ettinger, dem Freunde Gotters, verlegte „Gothaische gelehrte Zeitung" hatte eine Schiller nicht befriedigende Besprechung von „Kabale und Liebe" gebracht. Bereits im Sommer dieses Jahres war „Der schwarze Mann", eine Posse von Gotter,[2]) in Mannheim gespielt und vom Publikum als eine Satire auf Schiller betrachtet worden. Iffland spricht aus diesem Grunde gegen Heribert v. Dalberg die Hoffnung aus, daß dieses Stück niemals wiederholt werden möge, „aus Achtung für Schiller nicht", und fährt dann fort:

„Ich habe ängstlich jede Analogie vermieden, dennoch hat man gierig Schiller zu dem Gemälde sitzen lassen. Schon damit ist die Unfehlbarkeit von Schiller genommen, die Unverletzbarkeit des großen Mannes."

---

[1]) Schwebel, Geschichte der Stadt Berlin. II. S. 440. — Zelters vaterländische Gesinnung ist sonst außer Zweifel. Das bezeugen viele Stellen seiner Briefe an Goethe. Vgl. auch Katharine Pufahl, Berliner Patrioten während der Franzosenzeit 1806—1808. S. 26. (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der Dorotheenschule. Berlin, Ostern 1896.)

[2]) Dr. Wilhelm Koffka, Iffland und Dalberg. Geschichte der klassischen Theaterzeit Mannheims. Nach den Quellen dargestellt. Leipzig 1865. S. 139/142.



Bereits hierdurch wurde Schiller gegen Gotter eingenommen. Prüfen wir das Stück näher, so werden wir höchstens eine entfernte Beziehung zu „Kabale und Liebe" darin finden. Dennoch hatte das Publikum einen absichtlichen Spott angenommen, was Schiller, der damals in Mannheim als Theaterdichter lebte, nicht verborgen bleiben konnte. Dieser übertrug denn auch die Schuld an der herrschenden Stimmung auf den Verfasser des Stückes, indem er den 8. August 1787 an Körner schrieb:[1]) „Gotter haßt mich schon seit vier Jahren".

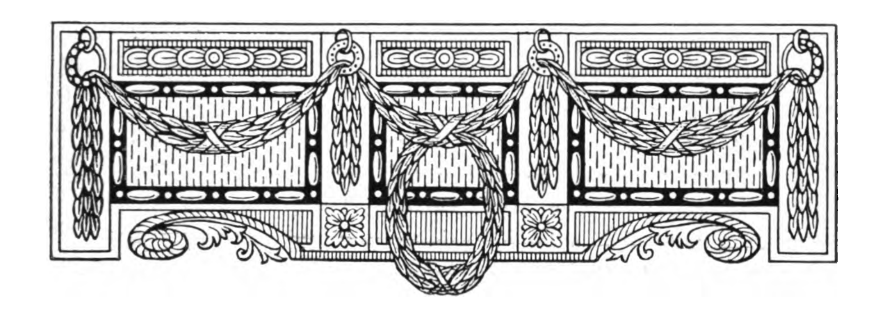
Hierzu kam, daß Gotter auf Verlangen der Herzogin Anna Amalia, bei der er in hohem Ansehen stand, 1787 den „Don Carlos" vorlesen mußte. Sein Urteil über dieses Stück, in vielen Punkten von dem anwesenden Wieland bestätigt, wurde maßgebend für die Herzogin und ihren Kreis. Dies bewirkte eine Verstimmung der Herzogin gegen Schiller, die sich erst zum Teil verlor, als Herder an der Tafel der Herzogin sich laut für unsern Dichter erklärte. Übrigens schwand mit der Zeit Schillers Groll gegen Gotter, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß unser Dichter diesen neben anderen namhaften Zeitgenossen im Juni 1794 zur Mitarbeiterschaft an den „Horen" aufforderte.

Der ersten Vorstellung von Kotzebues „Fanchon, das Leiermädchen", am 16. Mai wohnte Schiller nicht bei; er brachte vielmehr den Abend dieses Tages, des letzten, den er in Berlin verlebte, wie schon erwähnt, bei Hufeland zu.

---

[1]) Jonas, Nr. 207.





Reise nach Potsdam. Beyme. v. Massenbach.

Am 17. Mai 1804, an dem er mit seiner Familie Berlin verließ, bemerkt er in seinem Kalender: „Reisten wir nach Potsdam ab".

Mit diesem Datum stimmt nun nicht überein das „Berliner Intelligenz-Blatt zum Nutzen und Besten des Publici. Nr. 121. Montags, den 21. May 1804". Dort steht nämlich S. 1485—1486 unter der Rubrik „Auspaßirte Fremde" folgendes:

„Den 18. May:

Herr v. Chambaud, Major im Reg. v. Natzmer, Herr Baron von Klinkowström, Rittmeister, und Herr Baron von Molerus, Lieutenant in Schwedischen Diensten, Herr Graf von Seibollsdorff, Lieutenant in Bayerischen Diensten, Herr Hofrath von Schiller, aus Weimar, und Herr Kammerherr von Jagow, sämmtlich nach Potsdam".

Die vorhergehende Nummer des „Intelligenz-Blattes" war „Sonnabend, den 19. May", erschienen und hatte die Fremden vom „17. May" enthalten.[1])

Der Widerspruch der Zeitangaben im „Intelligenzblatt" und in Schillers Kalender ist schwer zu erklären. Sollte wohl das Intelligenzblatt im Datum sich irren? — Denn während die weiteren vier

---

[1]) „Von Schillers Reisegefährten ist Major v. Chambaud näher zu bestimmen. Er stand in Culm in Westpreußen; das Regiment Natzmer (Nr. 54) gehörte zur Westpreußischen Inspektion des Generalmajors v. Larisch."

Abschnitte von Schillers Heimreise (Potsdam – Wittenberg, Wittenberg — Leipzig, Leipzig — Naumburg, Naumburg — Weimar) in einer Ausdehnung von je 6¼ bis 9½ Meilen vermutlich jede einen vollen Tag in Anspruch nahmen, wie dies ja auch die Kalender-Notiz behauptet, ist der 21. Mai, an dem der Dichter nach seiner eigenen Angabe in Weimar ankam und „Nathan den Weisen" im Hoftheater sah, fest bestimmt durch Burckhardts „Repertoire des Weimarischen Hoftheaters unter Goethes Leitung 1791—1817".

Nach seiner eigenen Aufzeichnung war Schiller in Potsdam „Mittags bei Beyme" — also bei dem Geheimen Kabinettsrate des Königs. Dieser war nach den Ausführungen Emil Palleskes[1]) am vorhergehenden Tage, den 16. Mai, durch ein Memoire Ifflands auf den hochwillkommenen Besuch vorbereitet worden. Darin war gesagt: „Gegen Herrn Sekretair Pauli, hat Herr von Schiller gestern geäußert, daß er gern in Berlin zu bleiben wünsche. Mindestens einige Jahre. Ob es nicht zu bewürken sein mögte, daß er als Academicien mit einenr Gehalt angestellt, nach der Kenntniß die er nun vom Berliner Publikum erhalten habe und noch erhalten werde, für das National-Theater arbeiten könne? Im Laufe des Gespräches hat er ferner geäußert, falls H. v. Müller aus Wien nicht kommen sollte, würde er für das Studium der Geschichte dem Kron Prinz dienen können". . . . In einem diesem Memoire beigegebenen Briefe wurde angekündigt, der Hofrath Greuhm werde den Dichter am Donnerstag (den 17. Mai) Mittag zu Beyme führen, dem der Schreiber anheim stellt, „ob der Faden angesponnen werden solle." Weshalb nun geleitete Iffland den befreundeten Dichter nicht persönlich nach Potsdam? — Auch davon spricht der erwähnte Brief. Der Schreiber wollte am 19. Mai zu einem großen, nicht aufzuschiebenden Familientage in Hannover eintreffen, wo ein dreifaches Fest gefeiert werden sollte: die silberne Hochzeit seines Bruders, der Geburtstag seiner Schwester und der Jahrestag seiner eigenen Hochzeit. Die Zeilen, welche von Ifflands persönlichen Angelegenheiten handeln, strömen über von freudiger Hoffnung auf die kommenden Stunden und von Erkenntlichkeit gegen den Empfänger des Briefes, den hochstehenden Staatsmann, dem jener viel Gutes und Liebes zu danken habe.

---

[1]) Emil Palleske, Schillers Leben und Werke. 15. Aufl. II. Bd. Stuttgart 1900. S. 388/390. — Teichmann, Literarischer Nachlaß. S. 234/235. Geh. Staats-Archiv. — Berlin. **Acta des Kabinets König Friedrich Wilhelms III.** Gelehrte u. Schriftsteller. **Litt. L—Z. 1797—1806. Rep. 89. 36 B.**

Hugo Holstein[1]) wendet sich gegen den Vorwurf, den Palleske unserm Theaterdirektor macht, dieser habe dem Memoire mit Bezug auf Schillers Sache nichts weiter als das kühle Wort beigefügt: „Ich lege ein Memoire bei, welches Herr von Greuhm kennt, und überlasse es Ihrem Ermessen, ob der Faden angesponnen werden soll." Mit Recht fragt jener, was Iffland anderes noch hätte tun sollen, als den vorgeschriebenen Instanzengang einschlagen, indem er die Einleitung dazu traf, daß Schillers Angelegenheit beim König zum Vortrag gelangte.

„Abends in der Komödie „„Fanchon"", heißt es weiter in Schillers Kalender. Jedenfalls sah der Weimarer Gast das Stück in Gegenwart des Königs und der Königin, die die Mitglieder des National-Theaters zu dieser Vorstellung nach Potsdam befohlen hatten. „Fanchon", das Leiermädchen, von Kotzebue, mit Musik von Himmel, war des Komponisten berühmteste Schöpfung. König Friedrich Wilhelm II. hatte diesen zu seinem Kapellmeister ernannt, und als solcher begründete er — teils durch sein meisterhaftes Klavierspiel, teils durch seine Kompositionen sowohl im Kirchen- wie im Opernstile — seinen Ruf. Seine Fanchon empfiehlt sich zwar durch Lieblichkeit, Leichtigkeit und charakteristische Musik, die aus jeder einzelnen Person mit Klarheit hervortritt; sie kann jedoch unsern großen und genialen Musikwerken nicht an die Seite gesetzt werden.

Vom 17. zum 18. Mai wohnte die Familie Schiller nach der Angabe des Kalenders „Nachts bei Massenbach".

Der damalige Oberst August Ludwig von Massenbach,[2]) geb. 16. April 1758, war ein Jugendfreund Schillers. Beide studierten zusammen in der Militär-Akademie auf der Solitude und in Stuttgart, worauf Massenbach auf der inzwischen zur „Hohen Carls-Schule" erhobenen Akademie als württembergischer Leutnant und Professor die reine Mathematik lehrte und sodann — 1783 — in preußische Dienste trat.[3])

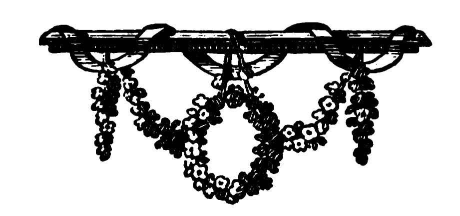
---

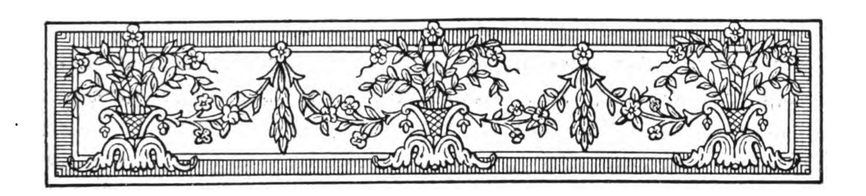
[1]) A. W. Iffland, Über meine theatralische Laufbahn. Herausgegeben von Hugo Holstein (= Deutsche Literatur-Denkmale des 18. und 19. Jahrhunderts, in Neudrucken von Seuffert. 1886). S. VII, und H. Holstein, Zu Schillers Reise nach Berlin, in Kochs Studien zur vergleich. Literatur-Geschichte 1904. S. 471/475.

[2]) Eduard v. Höpfner, Der Krieg von 1806 und 1807. I. Bd. S. 152.

[3]) Das gelehrte Schwaben: oder Lexikon der jetzt lebenden schwäbischen Schriftsteller ... Herausgegeben von Johann Jacob Gradmann, evangelischem Pfarrer in Ravensburg. In Verlag beym Verfasser. 1802. S. 356. — Ferner: Julius Hartmann, Schillers Jugendfreunde. S. 76ff. Stuttgart und Berlin 1904.

E. von Höpfner sagt über ihn in seiner „Geschichte des Krieges von 1806 und 1807" folgendes: „Der erste Anblick des Obersten verrieth bereits den Enthusiasten. Es fehlte ihm nicht an auffassendem, bildendem Verstand, an großer Beweglichkeit des Geistes und einer rastlosen, fortreißenden Thätigkeit, wohl aber an Takt, an gesundem Urtheil, an klaren Ideen, an Konsequenz und Stetigkeit und im Augenblick der Gefahr an Selbständigkeit. Im Revolutionskriege hatte er sich durch unermüdeten Eifer und durch eine wissenschaftliche Ansicht von der Kriegführung ausgezeichnet. . . . Seitdem hatte sich der Oberst Massenbach durch eine unglaubliche Menge von Schriften und Memoiren eine Art Ruf gemacht und als Enthusiast seit dem Auftreten Bonapartes das frühere politische Bekenntniß völlig umgewandelt, indem er an Stelle des Kampfes gegen das revolutionäre Frankreich nichts Ruhmwürdigeres, nichts Weiseres für Preußen ermitteln konnte, als das Schicksal dieses Staates in die Hände des französischen Machthabers zu legen, wenn auch auf Kosten aller Selbstständigkeit". Der Unstern unseres Vaterlandes wollte es, daß der Fürst von Hohenlohe, dessen General-Quartiermeister jener 1806 war, einem solchen Manne sich ganz ergab und ihm auch da noch „sein unbedingtes Vertrauen" schenkte, wo jedermann über ihn bereits völlig ins klare gekommen war.





Die Rückkehr nach Weimar.

Schiller benutzte vermutlich, wie es technisch heißt, „den von Berlin nach Leipzig fahrenden" Post-Cours.[1] Nach seiner eigenen Angabe reiste er mit seiner Familie den 18. Mai „von Potsdam nach Wittenberg". Hatte die Fahrstrecke von Berlin bis Potsdam, wie aus dem historisch-genealogischen Post-Kalender von 1804 hervorgeht, 4 Meilen betragen, so war die neue Strecke 9½ Meilen lang. In Wittenberg gingen unsere Reisenden wohl auf die Königlich Sächsische Post über. Am 19. Mai kamen sie „nach Leipzig", nachdem sie einen Weg von weiteren 8 Meilen zurückgelegt hatten. Da Schiller bemerkt, daß er mit den Seinigen am 20. — dem Pfingstsonntage — „nach Naumburg" gekommen sei, so sehen wir, daß auf diesen Tag eine Fahrt von 6¾ Meilen entfiel, die über Lützen und Weißenfels ging. Den 21. Mai 1804 war er wieder „in Weimar angekommen", nachdem er über Eckartsberga eine um weniges kürzere Fahrt als am Tage vorher — nämlich eine solche von 6¼ Meilen — gehabt. Am Abend desselben Tages erschien er im Theater und sah „Nathan den Weisen" nach seiner Bearbeitung. Hier werden Freunde und Bekannte ihn begrüßt und ihm zu seiner Rückkehr Glück gewünscht haben. Am 22. Mai richtete er von Weimar aus einen ausführlichen Brief an Cotta.[2]

Die nächsten Tage verbrachte er, angegriffen von der Reise, in großer Ruhe. Noch am 30. Mai schreibt er an Goethe:[3] „Die

---

1) Wilhelm Heinrich Matthias, Darstellung des Postwesens in den Königlich Preußischen Staaten. I. Bd. Berlin 1812. S. 143.

2) Jonas, Nr. 1970. — Vgl. auch Ernst Müller, Regesten zu Friedrich Schillers Leben und Werken. Leipzig 1900. S. 168/169.

3) Briefwechsel zwischen Schiller und Goethe in den Jahren 1794 bis 1805. Dritte Ausgabe. II. Bd. Vom Jahre 1798 bis 1805. Stuttgart 1870. S. 425. — Jonas, Nr. 1973.

Maschine ist noch nicht im Gange." Ein Wunder war es nicht. Denn eine Postreise war damals in unserem Vaterlande selbst für einen gesunden Menschen eine Strapaze, geschweige denn für einen leidenden. Mochten auch wenigstens in Preußen die vom General-Postmeister Seegebarth herrührenden Einrichtungen für musterhaft gelten: schon die Langsamkeit der ohne Federn gebauten, meist schwer bepackten Postwagen, die in der Regel zu einer Meile Weges zwei Stunden Zeit brauchten, war lästig. Da Chausseen noch sehr selten waren, so wurden die Passagiere in Mark und Bein erschüttert, namentlich wenn es in gestrecktem Trabe über holperiges Straßenpflaster ging und die Kisten und Pakete in der Schoßkelle in Aufruhr gerieten. Noch schlimmer war es bei Regenwetter. „Wenn der liebe Gott gerade herunter regnen ließ", sagt R. von Eberstein[1]), ein Zeitgenosse der Befreiungskriege, „so konnte man im großen Postwagen wohl trocken bleiben; kam aber der Regen von der Seite, so wurde dem Passagier der Pelz gewaschen, da die Seitenleder dem heulenden Sturm wie den flankierenden Regengüssen nur schwachen, teilweisen Widerstand leisteten." Rechnet man dazu die Scherereien, die des Reisenden an jeder Zollstation warteten, und die Umständlichkeiten an jedem Stadttor, wo jener weitläufig nach Namen, Geschäft, sowie Dauer des Aufenthaltes gefragt wurde, so wird man begreifen, daß selbst die schönsten Melodien, die der „Schwager" auf dem Kutschbocke seinem Posthorn entlockte, keinen hinreichenden Ersatz für die unvermeidlichen Leiden der Reise boten.

Alle die hier vorgeführten kleinen Erlebnisse unseres Dichters waren jedoch nicht der Hauptzweck von Schillers Berliner Reise. Über diesen äußerte sich der Weimarer Musenfreund in einem Schreiben an Freund Körner vom 28. Mai 1804, wie folgt:[2]) . . . „Daß ich bei dieser Reise nicht bloß mein Vergnügen beabsichtigte, kannst Du Dir leicht denken; es war um mehr zu thun, und allerdings habe ich es jetzt in meiner Hand, eine wesentliche Verbesserung meiner

---

[1]) Aus Gumbinnens Vergangenheit (1812—1815). Aufzeichnungen des Generalleutnants Robert v. Eberstein. Von Dr. Johannes Schneider, Professor. (Abhandlung im Programm der städtischen Realschule zu Gumbinnen.) Gumbinnen 1904. (Programm Nr. 12.) S. 11/12. — B. E. Crole, Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Eisenach 1889. S. 51 und 61. — Dr. M. Möller, Die Poesie der Postkutsche; in der „Woche", 6. Jahrg., Nr. 35 vom 27. August 1904.

[2]) Jonas, Nr. 1972.

Existenz vorzunehmen. Zwar wenn ich nicht auf meine Familie reflectiren müßte, würde es mir in Weimar immer am besten gefallen. . . . Um meinen Kindern einiges Vermögen zu erwerben, muß ich dahin streben, daß der Ertrag meiner Schriftstellerei zum Capital kann geschlagen werden, und dazu bietet man mir in Berlin die Hände. Ich habe nichts da gesucht, man hat die ersten Schritte gegen mich gethan, und ich bin aufgefordert, selbst meine Bedingungen zu machen.

Es ist aber kostbar in Berlin zu leben, ohne Equipage ist es für mich ganz und gar nicht möglich, weil jeder Besuch oder Ausgang eine kleine Reise ist. Auch andere Artikel sind sehr theuer, und unter sechshundert Friedrichsd'or könnte ich gar nicht mit Bequemlichkeit leben; ja diese würden nicht einmal hinreichen. . . . Es steht also bei den Göttern, ob die Forderung, die ich zu machen genöthigt bin, wenn ich mich nicht verschlimmern will, nicht zu hoch wird gefunden werden.

Berlin gefällt mir und meiner Frau besser, als wir erwarteten. Es ist dort eine große persönliche Freiheit und eine Ungezwungenheit im bürgerlichen Leben. Musik und Theater bieten mancherlei Genüsse an. . . .

Auf der anderen Seite zerreiße ich höchst ungern alte Verhältnisse, und in neue mich zu begeben schreckt meine Bequemlichkeit. . . . Gegen den Herzog habe ich Verbindlichkeiten, und ob ich gleich mit ganz guter Art mich loszumachen hoffen kann, so würde mirs doch wehe thun zu gehen. Wenn er mir also einen nur etwas bedeutenden Ersatz anbietet, so habe ich doch Lust zu bleiben. So stehen die Sachen." . . .

Nicht ganz standen die Sachen so, was des Dichters Gattin betrifft. Sie wäre in Berlin unglücklich gewesen; die Natur dort hätte sie zur Verzweiflung gebracht. „Ich wollte und durfte nicht Nein sagen", schreibt sie an Fritz von Stein — Weimar, den 9. Dezember 1804 —,[1]) „denn ich wollte Schillern seine ganze Freiheit lassen, und nichts für mich selbst wünschen, da es die Existenz meiner Familie betraf. . . . Sie wissen, daß es um uns herum auch nicht gerade schön ist, aber ich weinte fast, als ich die erste Bergspitze wieder erblickte." . . .

[1]) Briefe von Goethe und dessen Mutter an Friedrich Freiherrn v. Stein. (Beilagen). S. 160/161.

Mit gleicher Kälte stand **Körner** dem Plan gegenüber. Er schrieb am 17. Oktober 1804 an Schiller: „. . . Für Deine Aussichten in Berlin habe ich mich nie recht interessiren können. Nur sehr überwiegende Vortheile könnten Dich für den dortigen Aufenthalt bestimmen. Das geistige Klima in Berlin hat mir nie gefallen wollen." [1])

Doch wir müssen unsere Aufmerksamkeit noch einmal nach Berlin zurück lenken.

Der Geheime Kabinettsrat Beyme hatte inzwischen den Gedanken, Schiller an Berlin zu fesseln, mit Freuden aufgegriffen. Er wird diesen Plan im Laufe des 17. Mai mit Seiner Majestät besprochen und Schiller auch bereits abends im Theater die Geneigtheit des Königs, ihn nach Berlin zu berufen, mitgeteilt und jenen zugleich zur Angabe seiner Bedingungen aufgefordert haben. [2]) Dem entspricht auch eine „**Berichtigung**", die Beyme im April 1830 sich veranlaßt sah, in das Intelligenzblatt der Halleschen „Allgemeinen Literatur-Zeitung" rücken zu lassen. [3]) Es habe nämlich, so behauptete jener, Goethe unterm 18. Oktober 1829 in seiner Zueignungsschrift an Seine Majestät den König Ludwig I. von Bayern, vor dem letzten Teile seines von ihm herausgegebenen Briefwechsels mit Schiller, gegen die Fürsten Deutschlands, die Zeitgenossen Schillers waren, den mittelbaren Vorwurf erhoben, unter ihnen hätte sich kein Beschützer gefunden, durch dessen Gunst dem befreundeten Dichter das Leben erheitert und dem Vaterlande seine Geisteskräfte länger erhalten worden wären. Tatsächlich läßt sich dergleichen **nicht** aus Goethes Worten herauslesen, die nichts weiter als den Ausdruck des Bedauerns darüber enthalten, daß dem längst Dahingeschiedenen das Glück versagt gewesen wäre, dem für Kunst und Wissenschaft begeisterten bayerischen

---

1) Schillers Briefwechsel mit Körner. Von 1784 bis zum Tode Schillers. Zweite vermehrte Auflage. Herausgegeben von Karl Goedeke. Zweiter Theil: 1793 bis 1805. Leipzig 1874. S. 473.

2) Düntzer, Schiller und Goethe. Übersichten und Erläuterungen. S. 277 ff.

3) Intelligenzblatt der Allgemeinen Literatur-Zeitung. April 1830. Nr. 29. S. 233. — (Dorow) Denkschriften und Briefe zur Charakteristik der Welt und Litteratur. Dritter Band. Berlin 1839. S. 208 ff. — L. Geiger im Goethe-Jahrbuch, Bd. XIV (1893). S. 139 bis 140. (Anmerkung zum Briefe Varnhagens von Ense an Goethe, Berlin, 16. April 1830.) — Carl Schüddekopf im Goethe-Jahrbuch, Bd. XX (1899). S. 94 bis 105. (Ein Nachspiel zum Briefwechsel mit Schiller.)

Herrscher anzugehören. Um aber wenigstens von seinem Könige, dem Könige von Preußen, diesen angeblichen Vorwurf abzuwehren, brachte Beyme „die amtlich nur ihm bekannte Tatsache" zur allgemeinen Kenntnis, daß König Friedrich Wilhelm III. Schillern, als dieser den Wunsch hätte verlauten lassen, nach Berlin überzusiedeln, und deshalb nach Potsdam gekommen wäre, aus eigenem Antriebe ein Gnadengehalt von 3000 Talern nebst freiem Gebrauche einer Hofequipage zugesichert gehabt hätte. Nur die bald darauf erfolgte Krankheit und der frühzeitige Tod des Mannes hätten die Ausführung dieser hochherzigen Zusage gehindert.

Mochte auch Friedrich Immanuel Niethammer in seinem Briefe an den Kanzler v. Müller — München, den 29. April 1830 — die Beymesche Behauptung, Schiller sei deshalb nach Potsdam gekommen, um eine Anstellung in Berlin zu erlangen, als „keck" und als unvereinbar mit der Treue des Dichters gegen seinen Herzog bezeichnen, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß der verstorbene Freund des süddeutschen Philosophen im Frühjahr 1804 ernstlich daran gedacht hat, preußischer Staatsbürger zu werden.

Wenn freilich Beyme die alsbald erfolgte Erkrankung Schillers, die zum Tode führen sollte, als die einzige Klippe ansah, an der der Vertrag mit dem weimarischen Dichter scheiterte, so hat er mit wenig Sachkenntnis geurteilt. Allerdings mag das Bewußtsein seines körperlichen Leidens das seinige dazu beigetragen haben, bei dem zum Ufer der Ilm Heimgekehrten einen festen Entschluß hinauszuzögern; aber andere Einflüsse waren offenbar mit im Spiele. Beim Aufsuchen dieser ist allerdings Vorsicht geboten.

Zunächst erscheint es undankbar, bei dem offensichtlichen Entgegenkommen des preußischen Hofes mit Goedekes Grundriß [1]) zu behaupten, daß einer wirklichen Berufung Schillers nach Berlin „an dem allem Genialen abgeneigten engen Sinne des Königs damals noch eine unübersteigbare Schranke entgegengestanden hätte". Näher liegt eine andere Vermutung.

Ein Blick auf das kummervolle Antlitz der Gattin, die mit ihrer ganzen Seele an der thüringischen Heimat hing, legte dem Starkumworbenen wohl neue Erwägungen über das angestrebte Glück nahe. „Ich hatte große Sorge diesen Sommer", schreibt Charlotte an

---

[1]) Goedeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Literatur. 2. Auflage von Goetze. V. Bd. 2. Abth. Dresden 1893. S. 93.

Bartholomäus Ludwig Fischenich,[1]) — Weimar, den 8. November 1804 —. „Wir waren dieses Frühjahr in Berlin, man war sehr artig gegen Schiller, und machte ihm vortheilhafte Anträge, dort zu bleiben. Mein ganzes Herz war verwundet bei diesen Aussichten; denn so trostlos wie die Natur, waren mir die näheren menschlichen Verhältnisse auch. Meiner Familie wegen hätte ich nicht dagegen sprechen können"...

Nichts hindert uns an der Annahme, daß der erneuerte Verkehr mit lieben Freunden in der Heimat in Schiller die Neigung zum Erwerben zurückgedrängt habe; auch wissen wir, daß Goethe ihm damals riet, die beiderseitigen Vorteile gegeneinander abzuwägen. Bellermann[2]) weist darauf hin, daß dem Dichter nun erst klar geworden sei, wie sehr er innerlich an Weimar gebunden gewesen wäre. „Wodurch hätte ihm", fragt jener, „sein Verhältnis zu Goethe aufgewogen werden können?" Dazu gesellten sich die Bemühungen des Weimarischen Hofes, Schiller den Entschluß zum Bleiben zu erleichtern.

„Aber man hat sich hier", fährt Charlotte von Schiller in dem oben erwähnten Briefe fort, „thätig und freundschaftlich gezeigt, und unser Herzog hat für Schiller gethan, was er verlangt."..

Wie kam es dazu?

Am 4., bzw. 5. Juni 1804 schreibt Schiller — nach einem Vermerk in seinem Kalender — einen Brief „an den Herzog wegen einer Zulage".[3])

Er teilt dem Herzog Carl August, seinem durchlauchtigsten, gnädigsten Herrn darin mit, daß ihm der Geheime Kabinettsrat Beyme unerwartet und ungesucht Anträge gemacht, seine Person in Berlin zu fixieren, und daß dieser ihn zugleich aufgefordert habe, die Bedingungen zu nennen, unter welchen er hierzu geneigt sei. Man sei willens, ihm so viel zu bewilligen, wie er zu seiner Existenz in einer großen Stadt würde nötig haben. Der Ertrag seiner Schriften würde demnach ein reiner Gewinn sein. Von ihm würde indessen in dieser Angelegenheit kein Schritt getan werden, den er nicht zuvor dem Herzog zur Genehmigung unterbreitet hätte, und ohne daß diese zuvor erteilt wäre. Deshalb mache er auch dem Herzog die erste Mitteilung

---

[1]) Dr. J. H. Hennes, Fischenich und Charlotte von Schiller. Aus ihren Briefen und andern Aufzeichnungen. Frankfurt a. M. 1875. S. 61.

[2]) Ludwig Bellermann, Schiller. Leipzig, Berlin u. Wien 1901. S. 240.

[3]) Jonas, Nr. 1975.

davon und überlasse den Ausgang der Sache vertrauensvoll seiner Entscheidung.

Schiller gedenkt der fortwährend gnädigen Gesinnung des Herzogs gegen ihn, und was er diesem schulde. Dies gestatte ihm nicht, leichtsinnig und aus Gewinnsucht die heiligsten Bande zu zerreißen. Auch sonst würde er den Aufenthalt in Weimar, an das ihn Neigung und freundschaftliche Bande fesselten, jeder noch so glänzenden Stellung in der Ferne vorziehen.

Aber er hätte Familie, und obgleich er mit dem, was die Großmut des Herzogs ihm bewilligt, und was ihm seine Arbeiten einbrächten, völlig sorgenfrei leben könne, so wäre es doch in seinem Alter von 45 Jahren und bei seiner fortwährenden Kränklichkeit seine Pflicht, darauf bedacht zu sein, bei Zeiten etwas für seine Kinder zurückzulegen. Lediglich diese Rücksicht habe ihn bestimmt, die sich ihm bietenden glänzenden Aussichten nicht zurückzuweisen. Sein höchstes Glück würde aber darin bestehen, dies tun zu können, wenn ihn die Gnade des Herzogs hierzu in den Stand setzte.

In Berlin wolle man ihm so viel bewilligen, wie seine Existenz in dieser Stadt erheische. Dadurch würde ihm die Möglichkeit geboten, den vollen Ertrag seiner Schriften für den erwähnten Zweck zurückzulegen. Aber gern wolle er auch fernerhin zwei Dritteile seiner Privateinnahme für seinen Unterhalt verwenden, wenn ihm nur die Aussicht bliebe, ein Dritteil derselben für seine Kinder zu sparen.

Er bittet den Herzog, ihn in diese Lage zu versetzen, gedenkt dabei der vielen Beweise der Fürsorge desselben für sein Glück, und daß er die Begründung dieses Glückes nur ihm zu verdanken habe, weshalb er auch der Hoffnung lebe, daß der Herzog dies sein Werk durch die Genehmigung seiner Bitte krönen werde.

Hierauf antwortete der Herzog einige Tage nach seiner Rückkehr von einer Inspektionsreise:

„Weimar, den 6. Juni 1804.

Für die mir gestern überschriebenen Gesinnungen danke ich Ihnen, werthester Freund, bestens. Von Ihrem Herzen erwartete ich mir, als ich die Nachricht erhielt, daß man Sie nach Berlin zu laden wünschte, daß Sie so handeln, und so die Lage der Sache beurtheilen würden, als wie Sie es gethan haben. Mit Dankbarkeit erwidere ich Ihnen auf Ihr gestriges Schreiben, daß ich mir von Ihnen erbitte, Sie möchten mir diejenigen Mittel sagen, durch

welche ich Ihnen den mir so erfreulichen Vorsatz bei uns zu bleiben, belohnen könne, und wodurch ich Ihre Existenz als Hausvater in eine Lage zu bringen vermögte, die für die Dauer Ihnen nicht bereuen ließe, das kleinere Verhältniß dem größeren vorgezogen zu haben.

Schreiben Sie mir aber wiederholt Ihre Wünsche und leben wohl.

Carl August, H. z. S. W."

Infolge dieser ebenso wohlwollenden wie gnädigen Zuschrift richtete Schiller Mittwoch, den 6. Juni 1804, ein Schreiben an Goethe,[1]) das dieser dem Herzog zur huldvollen Berücksichtigung vorlegte.[2])

Schiller erwähnt darin die günstigen Gesinnungen des Herzogs gegen ihn, die zu der Hoffnung berechtigten, daß dieser ihm „solid" zu helfen gedenke, und stellt sodann seine Bedingungen:

Um mit Anstand in Weimar zu leben, brauche er jährlich 2000 Taler. Davon habe er bisher 1400 bis 1500 Taler durch seine schriftstellerischen Arbeiten bestritten. 1000 Taler wolle er auch fernerhin gern zusetzen, wenn ihm von jetzt ab 1000 Taler „fixe Einnahme" gewährt würden. Wenn die Umstände dies nicht sogleich zuließen, so hoffe er, daß die gnädige Gesinnung des Herzogs zunächst seine bisherige Besoldung von 400 Talern auf 800 Taler erhöhe und die Summe von 1000 Talern erst in einigen Jahren voll mache. Er fragt nun bei Goethe an, ob er, ohne den Vorwurf der Unbescheidenheit auf sich zu laden, in diesen Terminis sich gegen den Herzog erklären könne.

Hierauf schrieb der Herzog an den Geheimen Rat Voigt,[3]) daß er gesonnen sei, Schillern von Johannis ab 400 Taler zuzulegen, und bei schicklicher Gelegenheit noch 200 Taler. Er sprach zugleich den Wunsch aus, Voigt möchte diese Sache geheim halten, weil es

[1]) Jonas, Nr. 1977.

[2]) Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Großherzogin Sophie von Sachsen. IV. Abteilung. 17. Bd. Briefe: Anfang 1804 bis 9. Mai 1805. Weimar 1894. Nr. 4906. S. 138. — Goethe-Briefe. Mit Einleitungen und Erläuterungen herausgegeben von Philipp Stein. Bd. V. Berlin 1904. S. 143. Nr. 1067.

[3]) Veröffentlicht von O. E. Seidel im Goethe-Jahrbuch. Bd. VII. (1886), S. 200/201. Vgl. Goethe-Briefe von Stein. V. S. 143, Anm. 2.

Schillern dann gelingen würde, die Berliner um eine tüchtige Pension zu prellen, wenn er sich verpflichte, Stücke für das Berliner Theater zu liefern und die Aufführung derselben an Ort und Stelle zu dirigieren. Dem Herzoge wäre dieser Gedanke eingefallen, um Schillern für sein honnetes Betragen in dieser Angelegenheit zu belohnen, indem er sich in diesem Falle noch besser stehen würde, als Schiller dies in seinem Gesuche auszudrücken gewagt habe, und auch darum, „um seinen Spaß mit den Berlinern zu haben".

Am 8. Juni 1804 trägt Schiller in seinen Kalender die Bemerkung ein: „Vom Herzog die Zulage von 400 Rthlr. akkordirt bekommen", und richtet sodann ein Dankschreiben an seinen Landesherrn.[1]) Er spricht darin seine Erkenntlichkeit aus für die gnädige und edelmütige Gesinnung Seiner Durchlaucht, die ihn von einer großen Last befreie. Jedes ihm anderswo angebotene Glück würde ihm ein schweres Opfer auferlegt haben, wenn man daran die Bedingung geknüpft hätte, daß er Weimar mit einem anderen Orte vertauschte. Die Großmut des Herzogs habe nun für immer seinen Lebensplan geregelt. Er sei fortan imstande, etwas für die Seinigen zu tun. Schon jetzt habe er soviel erübrigt, um sein Haus noch dieses Jahr schuldenfrei zu machen.[2]) Diese Einzelheiten erwähne er zu dem Zweck, um Seiner Durchlaucht, dem Herzoge, einen Beweis zu liefern, daß dessen edelmütige Absichten mit ihm und den Seinigen nicht unerfüllt bleiben würden.

Ferner äußert er mit Genugtuung, daß der Geheime Rat von Goethe ihm mitgeteilt habe, Seine Durchlaucht hätten die Gnade gehabt, zu gestatten, daß er, der Briefschreiber, einige Monate im Jahre in Berlin zubringen könne, was seine Gedanken erweitern und einen glücklichen Einfluß auf seine Werke ausüben würde. Schiller erinnert sich gerührten Herzens der Zeit, wo er das Glück hatte, sich dem Herzog in Mannheim und sodann in Darmstadt zu nahen, und der Gnade, welche Seine Durchlaucht am letzteren Orte durch Verleihung des Charakters als Rat[3]) ihm erwiesen habe.

Da ihm der Herzog gestattet hatte, die Unterhandlungen mit Berlin fortzusetzen, so schrieb Schiller am 18. Juni an den Geheimrat Beyme. Er erklärte, daß er im Vertrauen auf die großmütigen

[1]) Jonas, Nr. 1978.

[2]) Er hatte dieses am 19. März 1802 für 4200 Taler gekauft.

[3]) Diese erfolgte am 27. Dezember 1784.

Absichten des Königs und die wohlwollenden Gesinnungen des Geheimen Kabinettsrats freimütig seine Wünsche zu äußern wage. Er zweifle keinen Augenblick, daß ein längerer Aufenthalt in Berlin ihn fähig machen würde, in seiner Kunst vorzuschreiten und in das Ganze der dortigen Theateranstalt zweckmäßiger einzugreifen. Den Gedanken einer gänzlichen Versetzung von Weimar nach Berlin müsse er indessen im Hinblick auf seine zahlreiche Familie fallen lassen, da sich der Unterhalt für diese in der großen Stadt allzu kostspielig stellen würde. Indessen genügte, um den vorliegenden Zweck zu erfüllen, ein zeitweiliger Besuch der preußischen Hauptstadt durchaus. Schiller verspricht sich von einer regelmäßigen Abwechselung seines Aufenthaltes in der belebten Großstadt und in der stillen thüringischen Heimat eine außerordentlich günstige Wirkung auf seine dichterische Tätigkeit. Um aber in den Stand gesetzt zu sein, die nötige Zeit des Jahres in Berlin mit Anstand zu leben, bedürfe er eines Gehaltes von 2000 Talern.[1])

---

[1]) Schiller an Beyme (Königl. Geh. Staats-Archiv. Acta des Kabinets König Friedrich Wilhelms III. Gelehrte und Schriftsteller. Litt. L.-Z. 1797 bis 1806. Rep. 89, 36, B.)

(Da der Brief bei Jonas Nr. 1982 orthographisch nicht ganz genau wiedergegeben ist, möge der Wortlaut hier noch einmal buchstabengetreu folgen.)

— Beischrift von fremder Hand: Ad Aa bis sich Gelegenheit findet.

1805.

V. i. —

Hochwohlgebohrner Herr,

hochzuverehrender Herr Geheimer Rath,

Nach den gütigen Aeuserungen, die Sie mir in Potsdam gethan, nehme ich keinen Anstand, Ihnen meine Wünsche mit der Freimüthigkeit zu entdecken, die ich den großmüthigen Absichten des Königs und Ihren wohlwollenden Gesinnungen schuldig bin.

Daß ein längerer Auffenthalt in Berlin mich fähig machen würde, in meiner Kunst vorzuschreiten und in das Ganze der dortigen Theateranstalt zweckmässiger einzugreifen, zweifle ich keinen Augenblick; aber eine gänzliche Versetzung von Weimar nach Berlin mit meiner zahlreichen Familie würde ich nur unter Bedingungen ausführen können, welche die Bescheidenheit mir nicht zu machen erlaubt.

Doch auch schon der Auffenthalt von mehreren Monaten des Jahrs zu Berlin würde vollkommen hinreichend seyn, jenen Zweck zu erfüllen. Ich würde durch eine solche Abwechßlung meines Auffenthalts die beiden Vortheile vereinigen, welche das rege Leben einer großen Stadt zur Bereicherung des Geistes, und die stillen Verhältnisse einer kleinen zur ruhigen Sammlung darbieten,

Von seinen nunmehrigen, bedeutend herabgestimmten Zukunftsplänen benachrichtigt Schiller den Freund Körner unterm 3. Juli mit folgenden Worten:[1])

„In Absicht auf meine Berliner Angelegenheit ist soviel entschieden, daß ich auf keinen Fall aus meinen hiesigen Verhältnissen trete. Der Herzog hat sich sehr generöss gegen mich betragen, und mir meine Besoldung auf achthundert Thaler erhöht, auch versprochen, bei ehester Gelegenheit das Tausend voll zu machen. Doch bitte ich Dich, die Sache noch geheim zu halten, weil meine Negotiation in Berlin noch nicht abgebrochen ist, und es sich vielleicht thun läßt, beide Verhältnisse zu vereinigen; denn auch dies hat der Herzog mir erlaubt, wenn man in Berlin damit zufrieden ist, daß ich nicht ganz hinziehe, sondern nur auf gewisse Zeiten im Jahr dort zubringe. Ich erwarte nun in Kurzem von dort her Antwort, und wird mirs accordiert, so stehen meine Sachen auf einem guten Fuß." . . .

Daß man am Berliner Hofe nicht geneigt war, mit Schiller auf Grund der von diesem gestellten Bedingungen zu verhandeln, beweist eine kurze Eintragung in das Königliche Kabinettsjournal („Minütenband" Nr. 117[2]) unter dem Datum „Charlottenburg, 7. July 1804", die lautet: „Iffland. Brief und Memoire vom 16. May c. über den Wunsch d. H. v. Schiller beständig in Berlin zu bleiben, ad acta".

---

denn aus der größern Welt schöpft zwar der Dichter seinen Stoff, aber in der Abgezogenheit und Stille muß er ihn verarbeiten. Da es die großmüthige Absicht des Königs ist, mich in diejenige Lage zu versetzen, die meiner Geistesthätigkeit die günstigste ist, so darf ich von Seiner Gnade erwarten, daß Seine Majestät mir dieses Glück unter derjenigen Bedingung zusagen werde, von welcher es unzertrennlich ist.

Zweytausend Rthlr jährlicher Gehalt würden mich vollkommen in den Stand setzen, die nöthige Zeit des Jahrs in Berlin mit Anstand zu leben und ein Bürger des Staats zu seyn, den die ruhmvolle Regierung des vortrefflichen Königs beglückt.

Mit größter Verehrung verharre ich

Euer hochwohlgebohren

gehorsamster Diener

Weimar

den 18. Juny 1804.

v Schiller.

[1]) Teichmann, Zur Erinnerung an Schiller. S. 8. — Jonas, Nr. 1973.

[2]) Geheimes Staatsarchiv — Berlin. Minüten. 1804. (Nr. 117.) März bis Juli. S. 498.

Am Montag, den 16. Juli, war der erwünschte Bescheid aus Berlin noch nicht eingetroffen, an den, wie wir jetzt wissen, gar nicht mehr zu denken war, und so konnte unser Dichter dem ärztlichen Berater und Freunde in Berlin, Christoph Wilhelm Hufeland,[1]) auch nur eine Skizze der augenblicklichen Verhältnisse geben:

„Ihr freundliches Andenken, mein theurer, verehrter Freund, hat meine Frau und mich höchlich erfreut. Daß Sie mir darin zuvorgekommen sind, und daß ich selbst Ihnen nicht früher für die liebevolle Aufnahme gedankt, die wir bei Ihnen erfuhren, ist nicht die Schuld meiner Nachlässigkeit. Ich glaubte Ihnen zugleich etwas bestimmtes über meine künftigen Verhältniße zu Berlin schreiben zu können, indem ich nun täglich eine Entscheidung darüber erwarte."

Indem sich der Briefschreiber sodann mit den von Beyme in seinem Interesse angestellten Bemühungen beschäftigt, fährt er fort:

„Der treffliche Mann, der auch Ihr Freund ist, hatte mich bei meinem neulichen Aufenthalt in Potsdam aufgefordert die Bedingungen zu nennen, unter denen ich in Berlin glaubte existiren zu können. Längst schon lebte es als Wunsch in meinem Herzen, einige Zeit im Jahr dort zubringen und den Einfluß einer so großen Stadt besonders auf meine Dramatische Productivität erfahren zu können. Aber freilich müßte mir keine fixirte Niederlassung in Berlin zur Bedingung gemacht werden. Denn außerdem, daß ich mich aus mehr als einem Grunde nicht ganz von Weimar trennen kann, und daß ein Aufenthalt zu Berlin mit einer ganzen Familie äußerst kostspielig für mich seyn würde so kenne ich mich auch selbst zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß die Zerstreuungen einer großen Stadt, sowie überhaupt die größere Bewegung um mich herum das glimmende Fünkchen meiner Thätigkeit ganz ersticken würde. Um etwas poetisches zu leisten, muß ich 6—8 Monate im Jahre einsam leben, und dazu ist ein Ort wie Weimar, dem es nicht ganz an einigem belebenden Umgang fehlt, eben recht. Wird mir aber von Berlin aus zugestanden, meinen Aufenthalt zwischen dort und hier zu theilen, so sind meine Wünsche erfüllt und ich werde mich sowohl im poetischen als auch im oekonomischen besser befinden." . . .

Für den Fall, daß dieser sein Wunsch, den er an die Behörde habe gelangen lassen, mit Erfolg gekrönt würde, bittet Schiller den

[1]) Jonas, Nr. 1988.

bewährten Freund, ihm sein Herz und seine Arme geöffnet zu erhalten, und daß seine Hausgötter ihn freundlich empfangen.

Am selben Tage meldet Schiller in einem Schreiben an Friedrich Zelter,[1]) mit dem er in Berlin „vergnügte Stunden zusammen gelebt“, daß in der bekannten Angelegenheit, für die er des würdigen Komponisten freundschaftliches Interesse voraussetzte, noch nichts entschieden sei. In einem Briefe Zelters an Goethe aus viel späterer Zeit, nämlich vom 22. April 1830, wird berichtet, nachdem Beymes Bemühungen um Schillers Sache rühmend hervorgehoben sind, daß es zur Zeit auch nicht an Hindernissen in Berlin gefehlt habe. Gegner des Planes seien „die Herren von der Gilde“ gewesen, denen die Xenien „noch in akademischen Kaldaunen“ gekniffen hätten. Der Einfluß von Hufeland und Fichte wäre noch gering gewesen, während bei aller Achtung, die man für Schiller gehegt hätte, doch in erster Reihe Kotzebue „gelesen, genossen und wiederholt“ worden sei.[2])

Donnerstag, den 11. Oktober 1804, war die Angelegenheit Schillers noch um keinen Schritt weiter gerückt. Unter diesem Datum schrieb der Dichter an Körner:[3]) „Von Berlin habe ich noch nichts weiter vernommen, vermuthlich will man die Sache fallen lassen, weil ich auf einem fixen Aufenthalt in Weimar und der Fortdauer meiner hiesigen Verhältnisse bestanden habe. Ohnehin hätte ich jedes Engagement in meinen jetzigen Umständen ausschlagen müssen, da ich meiner Gesundheit gar nicht viel zutrauen kann. Auch kann ich mit meinen gegenwärtigen hiesigen Verhältnissen recht wohl zufrieden seyn, und es ist nicht unmöglich, daß sie sich noch weiter verbessern, da unsere Erbprinzessin, wie ich höre, gute Gesinnungen für mich mitbringt“.

Noch kurz vor seinem Tode schrieb Schiller, Weimar, d. 2. April 1805, an Wilhelm von Humboldt[4]) in Rom: „Daß ich Anträge gehabt, mich in Berlin zu fixieren, wißen Sie, und auch daß mich der Herzog v. W. in die Umstände gesetzt hat, mit Aisance hier zu bleiben. Da ich nun auch für meine dramatischen Schriften mit Cotta und mit d Theatern gute Accorde gemacht, so bin ich in d Stand gesezt, etwas für meine Kinder zu erwerben, und ich darf hoffen, wenn ich

---

[1]) Jonas, Nr. 1987.

[2]) Vgl. Otto Harnack, Schiller. Berlin 1898. S. 375 bis 376: . . . „Es scheint danach, daß die Feinde rührig waren, und daß die Freunde sich endlich damit trösteten, die Berliner Aussichten würden doch in Weimar für Schillers Position nützlich sein.“

[3]) Jonas, Nr. 2001.

[4]) Jonas, Nr. 2042.

nur bis in mein fünfzigstes Jahr so fortfahre, ihnen die nöthige Unabhängigkeit zu verschaffen. Sie sehen, daß ich Sie ordentlich wie ein Hausvater unterhalte, aber ein solches Häuflein von Kindern, als ich um mich habe, kann einen wohl zum Nachdenken bringen.

Übrigens leben wir hier in einem sehr angenehmen Verhältniß, und ich habe es noch keinen Augenblick bereut, daß ich es dem Aufenthalt in Berlin vorgezogen habe". . . .

Ist es nun auch unseren Großvätern nicht gelungen, den Mann für die ihm damals noch vergönnt gewesene kurze Spanne seines Lebens als Mitbürger zu gewinnen, so darf man doch Berlin als eine Stätte bezeichnen, die durch sein Verweilen geweiht ist für alle Zeiten. Dort in der Hauptstadt des neugeeinten Deutschen Reiches wurde auf dem zum Schillerplatze umgewandelten Gensdarmenmarkte vor dem Schauspielhause am 10. November 1871 das von Reinhold Begas geschaffene Schiller-Denkmal enthüllt.



Nachwort.

Für hochherzige Förderung der vorliegenden Arbeit spreche ich in erster Reihe der Verwaltung des Königlichen Staatsarchivs zu Berlin meinen gehorsamsten Dank aus, sodann dem Herausgeber von Schillers Briefen, Herrn Schulrat Dr. Fritz Jonas in Berlin, der mir beim Lesen der Korrektur mit Rat und Tat hilfreich zur Seite stand.

Albert Pick.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.

Schriften

des

Vereins für die Geschichte Berlins.

Heft XLI.

Berlin und Kopenhagen.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze.

Berlin 1905.
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.
In Vertrieb bei
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.

Schriften

des

Vereins für die Geschichte Berlins.

Heft XLI.

Berlin und Kopenhagen.

Von

Dr. jur. Friedrich Holtze.

Berlin 1905.
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.

In Vertrieb bei
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Vorwort.

Seit fast 140 Jahren, nämlich seit dem am 16. Januar 1766 erfolgten Tode Friedrichs V. von Dänemark, haben nicht mehr, wie früher so oft, verschwägerte Fürsten in Berlin und Kopenhagen geherrscht. Wenn heute die Hoffnung besteht, daß Schwestern aus dem Hause Mecklenburg die Kronen des Deutschen Reichs und Dänemarks dereinst tragen werden, so vereinen sich doch Deutsche und Dänen in dem Gebete, daß noch manches Jahrzehnt bis dahin verfließen werde. Bei diesen verwandtschaftlichen Beziehungen, die in früheren Ehebündnissen manche Vorgänge haben, ist es vielleicht nicht uninteressant, einmal in kurzen skizzenhaften Zügen auf dieselben einzugehen, wie vor 25 Jahren im Heft 20 Berlin und Petersburg in Parallele gestellt sind.

An landschaftlicher Schönheit kann sich allerdings das heimische Berlin mit der stolzen Königin des Öresundes nicht vergleichen, aber in ihrer geschichtlichen Entwicklung bieten beide manches Verwandte. Beide wurden zu gleicher Zeit Residenz, nahmen fast gleichzeitig die Reformation an, wurden im selben Jahre (1660) Hauptstädte absoluter und (1848) konstitutioneller Staaten. Auch sonst wird in den nachfolgenden Skizzen auf manche Ähnlichkeit aufmerksam gemacht werden, und an manche freundschaftliche Beziehung zwischen den Herrschern beider Länder erinnert werden. Zugleich soll hier auf die kostbare, seit mehreren Jahren erscheinende, mit zahlreichen Bildern nach den besten Originalen versehene Geschichte des dänischen Reichs [1] (Danmarks Riges Historie) aufmerksam gemacht werden. Sie bietet aus den

[1]) Das Werk umfaßt sechs Bände; der erste behandelt die Vorzeit und das ältere Mittelalter und ist von Professor Steenstrup bearbeitet, der zweite das spätere Mittelalter von Professor Erslev, der dritte den Zeitraum von 1481 bis 1588 von Dr. Heise und Dr. Mollerup, der vierte den Zeitraum von 1588 bis 1699 von Dr. Fridericia, der fünfte die Zeit von 1699 bis 1814 von Professor Holm und der sechste die Zeit von 1814 bis 1864 von Reichsarchivar Jørgensen.



besten Federn die Quintessenz dessen, was die Geschichtsforschung über die Entwicklung des Nachbarreiches ermittelt hat. Die hier gewonnenen Ergebnisse für uns nutzbar zu machen und gegenüber dem dänischen Standpunkte hier und da den deutschen zu vertreten, erschien nicht unangebracht, obgleich im allgemeinen dem dänischen Werke, dem in dieser Eigenart ein deutsches nicht vergleichbar, nachzurühmen ist, daß es sich fast durchgängig der größten Gerechtigkeit und Objektivität befleißigt.

Diese Skizzen sind im Sommer 1899 entstanden, jetzt aber etwas umgearbeitet worden, um zu dienen:

In felicissimae unionis memoriam.

Inhaltsverzeichnis.

VIII.

IX.

X.

XI.

XII.

Anhang.

Berichtigung.

Auf S. 42, Zeile 3 v. o. lies statt Rechts: Weiter links.

I.

Königin Dorothea, Tochter Johanns des Alchimisten.

Die große Margarete, Tochter von Waldemar Atterdag, hatte 1397 die drei skandinavischen Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen in der Calmarer Union vereinigt und selbst mit Kraft bis zu ihrem Tode (1412) beherrscht. Aber sie hatte in ihrem Schwesterenkel Erich von Pommern keinen ihrer würdigen und fähigen Nachfolger gefunden. Die kaum geeinten Reiche fielen wieder auseinander und empörten sich gegen ihren schlaffen Herrscher, der froh war, die Bürde der Herrschaft los zu werden und sich nach Schonen zurückziehen zu können. Die staatsrechtliche Lage war hierdurch zu einer recht verwickelten geworden; jedes der drei Reiche behauptete, ein Wahlreich mit Bevorzugung der Deszendenten des letzten Herrschers zu sein, zudem bestand noch der Grundsatz, daß man sich auf einen gemeinsamen Herrscher zu einigen hätte. Dieses wunderbare Verhältnis, das von vornherein den Keim des Todes in sich trug und schon 1524 endgültig zu Grabe getragen wurde, war nach der Absetzung Erichs von Pommern doch noch so fest, daß sich die drei Reiche dahin einten, den Schwestersohn desselben, Christoph von Bayern, zu seinem Nachfolger zu wählen (1430); Schweden allerdings erst nach manchen Schwierigkeiten, da hier der Unionsgedanke am wenigsten Anhänger zählte und nur die gegenseitige Eifersucht der schwedischen Großen die von vornherein bestehenden Trennungsgelüste zunächst scheitern ließ.

Christoph von Bayern ist nun wie Friedrich II. von Brandenburg derjenige, der die heutige Hauptstadt des Landes zu dieser Bedeutung erhob; Friedrich II., indem er zu Cölln sein Schloß, das Frenum antiquae libertatis erbaute, Christoph, indem er zur gleichen Zeit (1443) die Residenz von Wordingborg nach Kopenhagen verlegte; den bisher dem Bischof von Roeskilde unterworfen gewesenen, schon damals

als Hafenstadt (Kaufmannshafen) bedeutenden Ort zu einer unmittelbaren Stadt erhob und damit einen wichtigen Grundstein zu seinem zukünftigen Aufblühen legte. So haben beide Städte, wenn auch ihre Keime Jahrhunderte zurückliegen, doch zur gleichen Zeit ihre Neugeburt zu einem stolzeren Leben erblickt.

Christoph, ein geborener süddeutscher Fürst, übrigens, wenn das einzige von ihm erhaltene Bild nicht zu schlecht getroffen ist[1]), kein Urbild männlicher Schönheit, wählte nun auch aus einem süddeutschen Hause seine Gemahlin, und zwar in der erst vierzehnjährigen Dorothea, Tochter Johanns des Alchimisten, der nach dem Tode seines Vaters, Friedrichs I. (1441), mit der Burggrafschaft Nürnberg oberhalb Gebirges (Brandenburg-Baireuth) abgefunden war. Die Verbindung erscheint als eine durchaus passende, obgleich die wenigen Quadratmeilen Johanns keinen Vergleich mit dem unermeßlichen Gebiete aushielten, über das sein Schwiegersohn zu herrschen berufen war. Aber es war sehr die Frage, ob dessen Haus in Skandinavien festen Fuß fassen würde und, solange dies im Zweifel, bildete der Pfälzer Besitz des Bayern ebenso seinen festen Rückhalt wie für das märkische Hohenzollernhaus der fränkische Besitz. So war es denn recht zweckmäßig, wenn Christoph in seinem Schwiegervater einen Hüter seines angrenzenden pfälzischen Besitzes hinterließ, in dem er auch das Wittum für seine jugendliche Gemahlin bestellte. Die Eheberedung war im Jahre 1443 zu Wilsnack, dem bekannten Wallfahrtsstädtchen in der Priegnitz, getroffen worden. Hierhin hatte König Christoph norddeutsche Fürsten zu einer Zusammenkunft eingeladen, um mit ihnen ein Bündnis gegen die Hansa zu schließen. Ein solches kam indes nicht zustande, da Graf Adolf von Schaumburg, der Beherrscher von Schleswig-Holstein, seinen Beitritt versagte und so derjenige, der Lübeck am sichersten vom Lande her hätte angreifen können, außer Betracht gelassen werden mußte. Neben Mecklenburger und Braunschweiger Fürsten erschien damals auch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg in Wilsnack und anstatt daß, wie Christoph gehofft, dieser mit ihm ein Kriegsbündnis gegen Lübeck geschlossen hätte, einte man sich über das Ehebündnis des Königs mit der jugendlichen Nichte des Kurfürsten. Es ist bekannt, daß der Vater der Braut, Johann der Alchimist, seit 1441 stets eine passive Rolle gespielt hat, sein

---

1) **Danmarks Riges Historie** gibt Bd. II. S. 496 eine farbige Nachbildung des im Kupferstichkabinett zu Paris befindlichen Originals.

Ruhebedürfnis muß also schon damals ein unüberwindliches Hindernis für jede Art des Hervortretens gewesen sein. So ist es auch höchst bezeichnend, daß zuerst Friedrich II., dann Albrecht Achill die Bürgschaft für die Mitgift der Braut übernommen haben, was in der Zukunft für letzteren viele Unannehmlichkeiten im Gefolge haben sollte.

Immerhin war Johann im Jahre 1445 noch nicht so weltabgestorben und in seine chemischen Liebhabereien vergraben, daß er nicht in diesem Jahre seine Tocher ihrem Bräutigam nach Kopenhagen zur Hochzeit zugeführt hätte. Es war ein stattlicher Zug, dem sich unterwegs viele befreundete und verwandte Fürsten, darunter Herzog Friedrich von Bayern, Landgraf Ludwig von Hessen, Herzog Wilhelm von Braunschweig usw. mit ihrem Gefolge angeschlossen hatten.[1]) Man braucht keine Phantasie, sondern nur die für solche Brautfahrten damals übliche Schablone anzuwenden, um sich die Begrüßung der Braut und der Hochzeitsgäste durch den Bräutigam, ihre Unterbringung im Schlosse und den bereiteten Herbergen photographisch getreu auszumalen. Auf der Inselburg, dem Slotsholm, wo heute Christiansborg und das Thorwaldsen-Museum sich erheben, fanden glänzende Rennen und Gesellenstechen statt, und es ist nicht unmöglich, daß der lange am Kopenhagener und noch heute am Berliner Hofe übliche Fackeltanz damals schon seine Rolle gespielt hat.[2]) Die Vermählung fand am 3. Oktober 1445 in der Frauenkirche statt, die indes mit der heutigen nur den Namen und den Standort gemein hat. Dieser bei weitem stolzesten Verbindung, die bisher eine hohenzollernsche Prinzessin geschlossen, war indes keine lange Dauer beschieden, und die wenigen Jahre des Zusammenlebens der Eheleute erlitten noch dadurch eine Unterbrechung, daß Christoph sich längere Zeit in Schweden aufhielt, um dessen Zurückführung zur Calmarer Union zum Abschluß zu bringen. Münster erzählt in seiner berühmten Kosmographie (S. MCLIIII) von ihm, daß er in Schweden die seit Jahren rückständig gebliebenen Abgaben gesammelt und damit ein Schiff beladen habe, mit dem er nach Kopenhagen habe zurückkehren wollen. Unterwegs sei dies Schiff mit der geladenen Million Gulden zugrunde gegangen, und der König, der dem Schiffbruch entgangen, habe doch diesen Verlust nicht lange überlebt. Die Geschichte ist sicherlich erfunden, vielleicht von schwedischer Seite, wo man die Union als eine zur Ausnutzung Schwedens durch

[1]) Vgl. Angelus annales Marchiae Brandenburgicae, S. 217.

[2]) Vgl. Wilken, Historisch geneal. Kalender für das Jahr 1823, S. 147 ff.

Dänemark geschlossene Verbindung haßte. Da ist es nun eine beißende Ironie, wenn schließlich die Schätze Schwedens nicht einmal Dänemark zugute kommen, sondern auf dem Meeresboden ungenutzt zugrunde gehen sollten.

Als König Christoph am 6. Januar 1448 verstorben, hinterließ er Dorothea als eine kinderlose, kaum achtzehnjährige Witwe. Aber sie war eine kluge Dame; wirtschaftlich wie fast alle Glieder ihres Fürstenhauses und kirchlich fromm wie ihr Onkel Friedrich II., hatte sie es verstanden, sich Einkünfte aus dem Reiche Dänemark und zugleich Anhänger in der hohen Geistlichkeit zu verschaffen, so daß es nicht angängig erschien, sie als Witwe eines Wahlkönigs in ihre Heimat zu entlassen. Wenn Rentsch[1]) später behauptet hat, Dorothea habe ihrem späteren Gatten einen Zutritt zur Krone in den drei Reichen verschafft, so ist dies sehr übertrieben und ein Ausfluß des fränkischen Lokalpatriotismus, aber etwas ist wahr daran: die meisten Aussichten zum Throne hatte der, namentlich in Dänemark sehr beliebte und einflußreiche Graf Adolf aus dem Hause Schaumburg, der in Schleswig als Lehnsträger von Dänemark und in Holstein als Vasall des Deutschen Reiches ein kraftvolles Regiment führte. Er war aber alt und kinderlos. Entsagend richtete er deshalb die Blicke der Wahlkollegien auf seinen Neffen, den zweiundzwanzigjährigen Grafen Christian von Oldenburg und gewann dieselben teils durch die von ihm nicht genährte Annahme, daß er dadurch seinen Besitz in Transalbingien auf diesen Neffen mit Umgehung der Schaumburger Verwandten vererben würde, teils durch die Aussicht, daß Dorothea seinen Neffen heiraten und damit am leichtesten mit ihren Ansprüchen als Witwe abgefunden sein würde. Abgesehen von den Schaumburgern, die sich aber damals auf die Erbschaft Adolfs noch berechtigte Hoffnungen machten, und von den Schweden, die zunächst wieder eigene Wege zu gehen versuchten, fand der verständige Plan allseitige Billigung. Christian wurde zunächst in Dänemark und in Norwegen, später erst in Schweden zum König gewählt und heiratete am 26. Oktober 1449 die jugendliche Königin-Witwe. Dieser begabte, wohlgesinnte, wenn auch verschwenderische Fürst[2]) wurde der Stammvater des dänischen Königshauses und fand an seiner klugen und sparsamen Gemahlin eine oft erprobte Stütze und Ergänzung. Die Hoffnungen des Landes, in dem seit Menschen-

[1]) Brandenburgischer Ceder-Hain, Bareut 1682, S. 591.

[2]) Wenn Münster ihn den „Reichen" nennt, so entspricht dies weniger seinem Vermögen, als seinem glänzenden Auftreten.

gedenken kein Königssohn geboren war, erfüllte sie, indem sie kurz hintereinander drei Prinzen das Leben schenkte, von denen der erste zu Ehren Norwegens den Namen Oluf, der zweite zu Ehren Dänemarks den Namen Knud empfing, während der dritte nach seinem mütterlichen Großvater Johann (Hans) getauft wurde. Oluf und Knud starben früh, so daß dem Elternpaare zunächst nur der Sohn Hans übrig blieb. Christian und Dorothea bestrebten sich nun, diesem damals einzigen Sohne die Erbschaft in den drei Wahlreichen zu verschaffen, was auch gelang, indem der Knabe zum Thronfolger überall gewählt wurde. Eigentümlich gestalteten sich die Verhältnisse in Transalbingien, wo Adolf nichts über seine Nachfolge bestimmt hatte. Denn hier war der Erblasser in Schleswig (Südjütland) Vasall der dänischen Krone, in Holstein, wozu indes das dem Bremer Stifte unterstellte Dietmarschen tatsächlich nicht gehörte, Vasall des Deutschen Reichs gewesen. Die langjährige Verbindung beider Gebiete unter einem Herrscher hatte aber längst die Verbindung Schleswigs zu Dänemark gelockert und dafür eine solche mit Holstein herbeigeführt. Obgleich nicht eigentlich Abneigung gegen Dänemark diesseits und jenseits der Eider bestand, wünschte man doch kein Aufgehen in dieses Reich, sondern Erhaltung der eigenen Verfassung und des Zusammenhanges. Dem widersprach aber wieder die Tatsache, daß Schleswig dänisches Lehn war. Aber auf demselben Gebiete kreuzten sich auch die Wünsche Christians und die seines Volkes. Als König von Dänemark wäre er verpflichtet gewesen, dessen Hoheit über Schleswig scharf zu betonen, aber als Familienhaupt mußte er dahin streben, seinem Hause in Transalbingien eine eigene, feste, von allen späteren Wahlen unabhängige Stellung zu schaffen. Sicherte er seinem Hause Holstein und Schleswig als erbliche Gebiete, so waren — mochten die Wahlkapitulationen in Dänemark das Wahlrecht der Stände noch so scharf betonen — seine Nachkommen doch die geborenen Könige Dänemarks, da die Wahl eines Fürsten aus anderem Hause dem Reiche zwei wichtige Provinzen gekostet haben würde. Es kam Christian daher darauf an, seinem Hause eine unerschütterliche Stellung in Transalbingien zu verschaffen; gelang dies, so war Dänemark nur noch theoretisch ein Wahlreich. So war es eigentlich der Oldenburger Dynast, nicht der König von Dänemark, der den bekannten Riper Vergleich schloß, in dem er den Ständen von Schleswig und Holstein versprach, sie auf ewig ungeteilt bestehen zu lassen. Die Schaumburger wurden abgefunden und seit 1460 war Christian erblicher Herrscher von Schleswig und Holstein, wobei aller-

dings der innere Widerspruch bestehen blieb, daß Schleswig theoretisch dänisches Lehn war und trotzdem beide Herrschaften ewig als Einheit bestehen sollten. Dieser Widerspruch konnte allerdings solange bedeutungslos bleiben, als der Herrscher von Holstein zugleich König von Dänemark war; trat eine Trennung hier ein, so mußte eine Beantwortung der Frage unabwendbar sein, ob in Schleswig das dänische Hoheitsrecht oder der Staatsgrundsatz der Einheit mit Holstein durchdringen würde. In gewisser Weise machte sich diese staatsrechtliche Schwierigkeit bald genug geltend. Als Christian I. den Besitz seines Onkels antrat und darin von den Ständen anerkannt war, hatte er zugleich auch hier seinen Sohn Hans vorgestellt und ihm als Lehnserben huldigen lassen. Nun aber beschenkte nach langer Pause 1471 Dorothea ihren Gemahl mit noch einem Prinzen, der den Hohenzollernnamen Friedrich empfing und, wie so oft Nachgeborene, der Liebling seiner klugen und tatkräftigen Mutter wurde. Sie sah ein, daß sie ihrem Liebling nur in Schleswig-Holstein eine eigene selbständige Stellung gegenüber dem älteren Hans verschaffen könne, und klug benutzte sie ihre wirtschaftlichen Gaben, um dies Ziel zu erreichen. Sie lieh ihrem stets in Geldnöten befindlichen Gatten Geld, wofür er ihr Schlösser und Lehngüter, namentlich in Transalbingien, verpfändete, und sie wurde so in einem steigenden Maße Pfandbesitzerin in diesem Gebiete. Die stets schlechte Finanzlage ihres Ehemannes hatte ihren Grund einmal in der Unsicherheit der königlichen Einkünfte aus seinen drei Reichen, dann aber in einer unbestreitbaren Verschwendungssucht des Fürsten. Die früheren Beherrscher Skandinaviens waren nur im Norden bekannt gewesen, Christian war der erste, der in einem glänzenden Zuge nach Deutschland und über die Alpen bis nach Rom zum Papste reiste. Er erschien überall als Herr der halben Welt, und eine geschickte Reklame, die auch schon damals genährt wurde, wußte von seiner Macht und der Größe seines Reiches unglaubliches zu berichten. Da wurde von 200 000 Kriegern erzählt, die er zum Türkenkriege stellen wollte, oder er verlieh Anwartschaften auf nordische Bischofssitze; diesem glänzenden Auftreten entsprach denn auch überall der Empfang. Im Anfang Januar 1474 begann diese Römerfahrt, die den König zunächst nach Ansbach, der Residenz Albrecht Achills, des Onkels seiner Gemahlin, führte. Dieser hatte bekanntlich damals den größten Einfluß auf Kaiser Friedrich III. und war gern bereit, diesen Einfluß im vollsten Umfange für den nordischen Verwandten aufzuwenden, zumal er sich vielleicht etwas in dessen Schuld fühlte, da die der Königin

versprochene Mitgift ihr wegen Geldverlegenheiten noch immer nicht hatte gezahlt werden können. So setzte Albrecht es beim Kaiser durch, daß dieser die bisherigen Grafschaften Holstein und Stormarn samt Dietmarschen zu einem Herzogtum Holstein vereinte und damit am 15. Februar 1474 auf dem Markte zu Rotenburg ob dem Tauber den König und seine Erben belieh. Dann wurde Bressia, Mailand und Mantua besucht, wo die ältere Schwester Dorotheas, die Markgräfin Barbara Gonzaga, ihren glänzenden Hof[1]) hielt, um dann das Osterfest in Rom zu verleben, wo der Papst Sixtus IV. ihm nicht nur die goldene Rose, sondern, was wichtiger war, das Präsentationsrecht zu 16 der höchsten Prälaturen in seinen Reichen verlieh. Wie Albrecht Achill beim Kaiser, so war der Kardinal Gonzaga, ein Sohn der Markgräfin Barbara, beim Papste der erfolgreiche Begünstiger der königlichen Wünsche gewesen. Auf der Rückreise fand in Oberitalien eine Begegnung mit Ludwig XI. von Frankreich statt, der damals die Welt gegen Karl den Kühnen von Burgund in die Waffen zu bringen trachtete, und glänzende Partien für den heranwachsenden Hans mit französischen und italienischen Prinzessinnen wurden damals ins Auge gefaßt. Noch heute erinnern Fresken in Malpaga bei Bressia und in Rom, sowie eine auf ihn in Mantua geschlagene Denkmünze an diese Römerfahrt[2]), die eine gewisse Fortsetzung erhielt, als Christian im folgenden Jahre als Vermittler der Streitigkeiten Karls des Kühnen mit der Reichsstadt Köln dorthin reiste. Diesmal begleitete ihn seine Gemahlin, die ihn indes bald verließ, um ihrerseits die Pilgerfahrt nach Rom zu machen. Auch sie besuchte Albrechts Residenz in Ansbach und die Schwester in Mantua, wo die Erinnerung an die ausgebliebene Mitgift ein teilnehmendes Herz fand, das ähnliche Erfahrungen gemacht hatte. Auch Rom besuchte die Königin, aber — wie die Zeitgenossen berichten — lediglich, um fromme Übungen an

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Krüner über Barbara in der Festschrift Brandenburgia.

[2]) Abbildungen der Fresken in Malpaga und Rom, sowie der Mantuaner Denkmünze gibt Danmarks Riges Historie Bd. II, S. 556, 557, 558, 559 und 560. Von dem römischen Freskogemälde befindet sich eine von Wilhelm Rosenstand gemalte Kopie im Schlosse Frederiksborg. Der deutsche Katalog der dort befindlichen Sammlungen (S. 15) bemerkt dabei, „König Christian I. wird bei seinem Besuche in Rom 1474 von Papst Sixtus IV. eine Denkmünze überreicht". Die Denkmünze ist natürlich die goldene Rose, die ihren Namen von der auf der Denkmünze in Gold geprägten Rose (rosa inter spinas) führte. Die Mantuaner Medaille zeigt auf der Vorderseite den Kopf Christians, auf der Rückseite den an der Spitze des Pilgerzuges reitenden König.

den heiligen Stätten vorzunehmen,[1]) wobei sie indes ihrer Beanlagung gemäß mit Opfern äußerst sparsam war. Eine köstliche Ernte dieses Besuches der Königin in Rom war die beim Papste erwirkte Erlaubnis zur Errichtung einer Universität in Kopenhagen, die dann am 1. Juni 1479 ins Leben trat und zunächst fast ausschließlich mit rheinischen Gelehrten von der Universität in Köln besetzt wurde. Über den Empfang der Königin in Ansbach, der nach dänischer Darstellung ein „kühler“ gewesen sein soll, sind wir durch ein Schreiben des Hofmeisters der Markgräfin Anna, der zweiten Gemahlin Albrecht Achills an diesen genau unterrichtet.[2]) Derselbe schrieb am 3. April 1575 an den abwesenden Kurfürsten, seine Gemahlin habe am Mittwoch in der Osterwoche durch einen bambergischen Boten einen Brief der Königin aus Eisfeld erhalten, worin diese mitgeteilt, daß sie den Umweg über Ansbach machen wolle, um die Kurfürstin am Karfreitag oder Ostersonnabend zu besuchen. Darauf habe die Kurfürstin sofort einen Eilboten nach Bamberg an die Königin abgefertigt, auch einige Adelige gebeten, sie an der Landesgrenze zu empfangen, sie ehrenvoll zu geleiten und ihr Nachtquartier in Neustadt zu besorgen. Der Bote habe indes die Königin, die bereits nach Nürnberg aufgebrochen, in Bamberg nicht mehr erreicht, worauf dann ein anderer Bote mit der Einladung nach Nürnberg abgefertigt sei. Die Königin habe nun erst einige Schwierigkeiten wegen der Abwesenheit des Kurfürsten und des Umweges gemacht und ihren Besuch für ihre Rückreise aus Rom in Aussicht gestellt, sei dann aber doch umgestimmt worden und habe ihr Kommen für den Ostermontag versprochen. Darauf habe dann der Markgraf Friedrich[3]) mit einem Gefolge von 40 Pferden am Ostermontag früh die Königin an der steinernen Brücke zu Nürnberg begrüßt. Dann sei sie mit ihrem Gefolge und dem Ehrengeleit

---

[1]) Auch das märkische Wilsnack hat die Königin mit einem stattlichen Gefolge besucht, wie Pontoppidan im zweiten Teile seiner Annales ecclesiae Danicae diplomatici S. 690 berichtet.

[2]) Vgl. hierüber die bei Kirchner „Die Churfürstinnen und Königinnen auf dem Throne der Hohenzollern“, Bd. I, S. 155 ff. mitgeteilten Urkunden. Das Werk von Kirchner ist, obgleich auf wertvollstem Materiale des Königlichen Hausarchives gearbeitet, leider wenig bekannt und benutzt. Zum Teil mag dies daran liegen, daß der Verfasser zu viel allgemeine Geschichte und Blicke in die Zukunft bringt, die mit der Sache nichts zu tun haben. Die dem Werke beigegebenen Bildnisse der einzelnen Fürstinnen sind ohne Ausnahme entsetzlich.

[3]) Markgraf Friedrich, der nach dem Tode seines Vaters Albrecht Ansbach erbte, war am 2. Mai 1460 geboren, damals also kaum 15 Jahre alt.

nach Kloster Heilsbronn geritten, habe dort an den Gräbern ihrer Eltern und Großeltern (des Kurfürsten Friedrich I. und seiner Gemahlin Elisabeth von Bayern) gebetet, beim Abte gevespert, so daß sie erst am Abend um 7 Uhr in Ansbach eingetroffen sei; dort sei ihr die Kurfürstin mit ihren Hofdamen bis zur Schloßbrücke entgegen gegangen und habe sie sehr herzlich begrüßt. In dem festlich geschmückten Schlosse seien Wohnungen für die Königin und ihr Gefolge (von 50 Pferden) zugerichtet gewesen, doch sei sie bereits am Mittwoch früh, von der Kurfürstin und dem Markgrafen Friedrich bis Königshofen begleitet, wieder abgereist. Auf dem Wege zur Grenze sei ein Hirsch gefangen worden, und habe sich nun die Kurfürstin herzlich verabschiedet, während die Brandenburger Herren der Königin noch bis Augsburg das Geleit gegeben hätten. Auch die Kurfürstin selbst schrieb über diesen Besuch an ihren Gatten und teilte ihm mit, daß die Königin sehr bedauert habe, ihn nicht angetroffen zu haben, da sie viel mit ihm hätte reden wollen, sie habe auch sich über ihn beklagt, daß sie ihre Mitgift nicht erlangen könne. Sie, die Kurfürstin, habe alles getan, um der Königin den Aufenthalt recht angenehm zu machen und am Abende sei man so vergnügt gewesen, daß eine ihrer Hofdamen hingefallen sei und sich fast ein Auge aus dem Kopfe geschlagen habe. Die Königin habe ihren Schmuck sehen wollen, sie — die Kurfürstin — habe ihr aber die Prachtstücke nicht gezeigt, da die Königin die unselige Neigung habe, alles schön zu finden und sich schenken zu lassen, sie habe ihr denn auch auf dringendes Bitten mehrerlei schenken müssen. Übrigens schütze kein Alter vor Torheit, denn die Königin habe sich ein von ihr geliehenes Samtgewand und Schmuck angelegt und sich darin so schön gefunden, daß sie in das Vorzimmer zu ihrem Gefolge getreten, um sich bewundern zu lassen. Trotz dieser scherzhaften Wendungen erkennt man doch, daß die Königin, als geehrte Verwandte herzlich aufgenommen, sich in Ansbach ganz vortrefflich befunden hat.

Hiermit stimmt es auch, daß, von den Geldfragen abgesehen, das verwandtschaftliche Verhältnis immer ein ganz vorzügliches gewesen ist; da dankte am 12. März 1473[1]) Dorothea aus Gottorp ihrem Onkel Albrecht für den ihr mit anderen Geschenken gesandten Frankenwein.

[1]) Kirchner a. a. O., Bd. I, S. 67 bis 68. Es ist zweifellos, daß Albrecht Achill seine am 12. Dezember 1471 geborene, 1529 als Äbtissin des St. Clara-Klosters in Bamberg verstorbene Tochter der dänischen Königin zu Ehren Dorothea hat taufen lassen. Wahrscheinlich hatte diese die Gevatterschaft bei dem Kinde übernommen.



Ihr Gemahl revanchierte sich dafür mit einem ihm vom Könige von Schottland (Jakob III., dem Gemahl der Tochter des dänischen Königspaares) geschenkten Schilde und einer in Dänemark gefertigten Armbrust. Auch in den Geldfragen ging man nie über die Grenze verwandtschaftlicher Korrespondenz hinaus, was Barbara Gonzaga tat, indem sie Kaiser und Papst zur Unterstützung ihrer Ansprüche gegen Albrecht in Bewegung setzen wollte, was ihr zwar nicht gelang, Albrecht aber sehr gegen sie erbitterte. Die Königin schrieb nur gelegentliche Mahnbriefe, aber ihr gegenüber muß Albrecht das Bewußtsein gehabt haben, daß er ihr nichts mehr verschulde; denn auf einen derselben erwiderte er 1478, daß er ihr bereits mehr gegeben, als sein Bruder Johann überhaupt hinterlassen habe.[1]) Die Königin war damals damit anscheinend beruhigt, aber noch zehn Jahre später, als Albrecht verstorben, erneuerte sie ihre Forderungen gegen dessen Söhne Friedrich und Sigismund, die ihm im fränkischen Besitz gefolgt waren, allerdings ebenfalls ohne Erfolg.[2])

Jedenfalls bildet König Christian mit seiner großartigen Verschwendung ein interessantes Gegenstück zu seiner Gemahlin, die so sorglich bedacht war, jeden kleinen angeblichen Rest von ihrer Mitgift beizutreiben.

Am 22. Mai 1481 starb Christian I. und 1496 folgte ihm Dorothea. Beide sind begraben in der von ihnen errichteten Kapelle im Dom zu Roeskilde.[3]) Bilder des Königs, namentlich von seiner Römerfahrt, sind erhalten, doch muß man annehmen, daß der König sich dem Kostüme eines Pilgers zuliebe (er trug wie sein ganzes Gefolge damals einen schwarzen Pilgerrock und einen Pilgerstab) einen Bart hat stehen lassen, da er sonst bartlos dargestellt ist.[4]) Von

---

[1]) Johann, dessen Sache es zunächst gewesen wäre, die seinen Töchtern versprochenen Summen zu bezahlen, scheint hierzu infolge seiner kostspieligen Neigungen zur Alchimie wenig imstande gewesen zu sein. Er erhielt schließlich eine Jahresrente von seinem Bruder Albrecht gegen Verzicht auf sonstige Einkünfte. Diese Rente war derart bemessen (3000 Goldgulden), daß er ein Drittel davon seinen verheirateten Töchtern zuwenden sollte. Auf diese Weise scheint aber die beabsichtigte Befriedigung derselben wegen ihrer Mitgift nicht erreicht worden zu sein.

[2]) Die Forderungen, die seitens Barbaras und Dorotheas gegen Albrecht und seine Söhne Friedrich und Sigismund erhoben wurden, richteten sich gegen sie als die Nutznießer des fränkischen Familienbesitzes; die märkischen Hohenzollern wurden daher nicht in Anspruch genommen.

[3] **Danmark Riges Historie**, Bd. II, S. 569.

[4]) Vgl. die oben erwähnten Fresken im Schlosse von Malpaga.

Königin Dorothea ist dagegen nur ein Bild mittelbar auf uns überkommen. Als Witwe ließ sie ein Altarbild mit den Porträts ihres Gatten und ihrem eigenen malen. Dasselbe befand sich in der Kirche zu Turö, ist aber vollständig zugrunde gegangen. Nach diesem Bilde ist jedoch, allerdings viel später, ein anderes, das sich heute im Schlosse zu Gavnö befindet, gefertigt. Die Königin ist dargestellt in Witwentracht, mit einem Stirn und Kinn bedeckenden Tuche in betender Stellung. Vor ihr steht das Wappen ihres Stammes, ein Schild, der in seinen vier Feldern den roten Adler von Brandenburg, den Pommerschen Greifen, den Löwen von Nürnberg und das schwarz-weiß quadrierte Zeichen von Hohenzollern enthält.[1]) Es hat die Unterschrift: „Dorthea, Geborn zu Brandenburgk und Konig Christoffers von Bayren gelassene Witfraw. K. Friederichs Motter". Da unter dem auf der gleichen Tafel dargestellten Bilde Christians I., dieser als „Friedrichs des Ersten Vatter", bezeichnet ist, man aber von einem Friedrich dem Ersten nur zu reden pflegt, wenn ein Friedrich II. vorhanden ist, was in Dänemark erst 1559 der Fall war, so wird dieses Bild erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören, und man wird mutmaßen dürfen, daß die Königin schöner gewesen ist, als sie hier dargestellt ist. Da sie von einer erstaunlichen Ähnlichkeit mit ihrer älteren Schwester Barbara Gonzaga in Mantua gewesen sein soll, so bekommt man vielleicht ein besseres Bild von ihrer äußeren Erscheinung, wenn man das bekannte Gemälde Mantegnas, die Familie Gonzaga, betrachtet, dessen Mittelpunkt die Markgräfin Barbara bildet.[2])

---

[1]) Das Doppelbildnis befindet sich in **Danmarks Riges Historie**, Bd. II, S. 557, das Dorotheas als Witwe nach dem Originale in Schloß Rosenborg, ebenda, Bd. III, S. 34. Christian ist auf dem Doppelbildnisse bartlos dargestellt, wie denn kein vornehmer Mann jener Zeit einen Bart getragen hätte, außer, wenn er etwa mit dieser Ungewöhnlichkeit etwas bezeichnen wollte, z. B. den auf langer Reise befindlichen Pilger. Auf dem Witwenbild befindet sich nicht das hohenzollernsche, sondern das dänische Reichswappen.

[2]) Vgl. den oben S. 7 zitierten Aufsatz von Krüner und die allerdings nicht völlig die Schönheiten des Originals wiedergebende Reproduktion des Mantegnaschen Gemäldes in **Danmarks Riges Historie**, Bd. II, S. 553.

II.

Kurfürstin Elisabeth, Tochter des Königs Hans von Dänemark.

König Christian I. hat weder 200 000 Mann gegen die Türken aufgeboten, noch aus Südeuropa eine Braut für seinen Thronfolger erlangt, derselbe vermählte sich vielmehr im August 1478 mit Christine von Sachsen, der 16jährigen Tochter des Kurfürsten Ernst, des Stifters der Ernestinschen Linie. Christine war, was für die Zukunft folgenreich werden sollte, die Schwester der in der Reformationsgeschichte bedeutsam hervorgetretenen Kurfürsten Friedrich des Weisen und Johann des Beständigen von Sachsen. Nach dem Tode Christians ließ sich Hans in den Herzogtümern mit seinem Bruder Friedrich gemeinschaftlich huldigen und setzte in den drei anderen Reichen seine Anerkennung als Unionskönig durch, was in Schweden wiederum auf große Schwierigkeiten stieß, während Norwegen sich schon damals daran gewöhnt hatte, als Planet den Bahnen Dänemarks zu folgen. Als Friedrich 1490 mündig geworden war, erfolgte zwischen ihm und Hans eine Teilung der Herzogtümer in der Weise, daß nur gewisse Rechte beiden gemeinschaftlich blieben, während im übrigen Hans in wunderlicher Anordnung die östliche, Friedrich die westliche Hälfte beider Herzogtümer erhielt; seitdem zerfiel das Gebiet in die Segeberger oder königliche und in die Gottorper oder herzogliche Part. Die Versuche der Königin-Witwe, ihrem Lieblinge Friedrich auch — nach alten Beispielen — einige dänische Inseln als Abfindung zuzuwenden, scheiterte am Widerspruch des dänischen Reichsrats, der eine solche Teilung mit dem Grundsatze des Wahlkönigtums für unvereinbar erklärte. Bedeutsam war es aber, daß der Reichsrat diesen Gesichtspunkt nicht auch auf Schleswig, das dänische Lehn, zur Anwendung brachte, es vielmehr geschehen ließ, daß es die Schicksale Holsteins teilte und zerstückelt wurde. Friedrich, ein bequemer Herr, der aber Zeit seines Lebens, zuerst in seiner Mutter, dann aus dem Holsteiner Adel Personen gefunden hat, die ihn halb wider Willen zur Erreichung höherer Ziele anspornten und damit schließlich in überraschender Weise Erfolg hatten, war — wie dies bei Teilungen immer der Fall — mit der selbst-

gewählten Gottorper Hälfte bald unzufrieden und trat zu seinem Bruder in ein kühles Verhältnis. So wurde er bald genug eine Fahne für alle Unzufriedenen, und schon wenige Jahre später dachte das mit der Union nie zufriedene Schweden, ihn an Stelle seines Bruders zum Könige zu wählen, und der Plan hätte vielleicht Erfolg gehabt, wenn Friedrich mehr Initiative gehabt hätte. Diese Spannung im Königshause schien sich nun durch ein Ehebündnis am leichtesten beheben zu lassen. König Hans besaß außer einem Sohne Christian (zwei junge Söhne Hans und Franz sind im Kindesalter verstorben) eine im Jahre 1485 geborene Tochter Elisabeth, die diesen Namen zu Ehren ihrer sächsisch-thüringischen Stammutter, der heiligen Elisabeth, empfangen hatte. Man hat vielleicht daran gedacht, den päpstlichen Dispens für eine Ehe derselben mit ihrem Onkel Friedrich nachzusuchen, jedenfalls erreichte man denselben Zweck, wenn man Onkel und Nichte verschwägerte. Dies mußte die gelockerten Familienbande im königlichen Hause neu befestigen. Sehr natürlich lenkte sich dabei der Blick auf die märkischen Hohenzollern, für die schon die Königin-Witwe Dorothea manche Sympathien gehabt hatte. Sie war zwar bereits 1496 verstorben, aber auch ihre Nachfolgerin stand einem Ehebündnisse mit dem mächtigen norddeutschen Fürstengeschlechte durchaus günstig gegenüber. Die Tochter ihres Vaterbruders, des 1482 sohnlos verstorbenen Herzogs Wilhelm von Sachsen, hatte den Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg geheiratet und aus dieser Ehe als älteste Kinder den im Februar 1584 geborenen späteren Kurfürsten Joachim und eine 1587 geborene Tochter Anna. Diese beiden wurden nun zu Ehegatten für Elisabeth und Friedrich auserſehen. König Hans kannte das Land seines Schwiegersohnes von seiner Wallfahrtsreise nach Wilsnack im August 1494. Als die Gesandten Joachims und Hansens im Februar 1500 in Kiel zusammengetroffen und die Eheberedung über Elisabeth am 5. Februar geschlossen war, wurde die Verlobung dort sowie in Segeberg mit vielen Festen begangen. In Segeberg ward dagegen die Eheberedung Friedrichs mit Anna nicht abgeschlossen, sondern erst Anfang Juli 1500 zu Berlin, wohin sich Gesandte des Bräutigams begeben hatten. Die Mitgift Annas war auf 10 000 Goldgulden festgesetzt, während Hans seiner Tochter die dreifache Summe versprochen hatte. Dies entsprach durchaus der voraussichtlich ganz verschiedenen gesellschaftlichen Stellung der Brautpaare.

Inzwischen hatte Dänemark ein großes Unheil betroffen. Im

Februar 1500 befanden sich König Hans und sein Bruder Friedrich vereint auf dem Zuge zur Unterwerfung von Dietmarschen, um das ihnen 1474 verliehene Lehnrecht über diese Landschaft durchzusetzen. Dies mißglückte indes vollständig, da die Dietmarschen am 17. Februar bei Hemmingstedt das stolze Ritterheer, das aus Norddeutschland, den Herzogtümern und aus Dänemark gegen sie aufgeboten, vernichtend schlugen.[1]) Es schien, als habe dieses Unglück alle Feinde Dänemarks auf die Beine gebracht; in Schweden tobte der Aufruhr, und die tatkräftige Königin Christine, die mit geringen Kräften Stockholm zu decken suchte, wurde gefangen genommen, und alle Versuche, ihre Freilassung durch Intervention befreundeter Mächte zu erlangen, blieben zunächst erfolglos. Auch das sonst ruhig gewesene Norwegen fing an, das Beispiel Schwedens nachzuahmen, und der Zug nach Dietmarschen hatte die Mittel zur Kriegführung erschöpft. So waren es die denkbar trübsten Auspizien, unter denen die Doppelhochzeit im April 1502 vollzogen wurde. Die Mutter Elisabeths in Gefangenschaft der Schweden, ihr Vater im Kampfe gegen den Aufruhr in zweien seiner Reiche, kaum Geld genug vorhanden, um die reiche Mitgift der Tochter zu bezahlen. Hans war daher auch außerstande, in eigener Person, wie er versprochen, die Braut ihrem Bräutigam zuzuführen, mußte dies vielmehr seinem Bruder überlassen. Es war auch offenbar Rücksicht auf Friedrich, der unter diesen Umständen bald in sein Gebiet heimzukehren wünschte, daß die Doppelhochzeit an der Grenze der Mark in Stendal am 10. April 1502 geschlossen wurde.[2]) Von den vier Brautleuten war damals Friedrich 31, Joachim 18, Elisabeth kaum 17 und Anna 15 Jahre alt.

Es versteht sich, daß die Doppelhochzeit mit dem äußersten Glanze begangen wurde; die Trauung verrichtete der Onkel Elisabeths, Annas und Joachims, der Erzbischof Ernst von Magdeburg unter der Assistenz

[1]) Es ist wenig bekannt, daß die bäuerlichen Dietmarschen in diesem Kampfe sich eine Art Jungfrau von Orleans beschafften, indem sie einem jungen Mädchen die Fahne anvertrauten, nachdem dasselbe für die Dauer des Feldzuges ein Keuschheitsgelübde hatte ablegen müssen. Das Mädchen von Hemmingstedt ist aber gegenüber seinem großen Vorbilde völlig vergessen.

[2]) Diese Gründe rechtfertigen vollauf die Wahl Stendals, und man braucht nicht eine angeblich damals in Berlin wütende Pest zur Erklärung heranzuziehen. Der glänzende Dom in Stendal bot übrigens für die Doppelhochzeit einen weit wirksameren Hintergrund als die bescheidenen Berliner Kirchen. In Stendal sind auch die Urkunden ausgestellt, in denen Joachim die Widerlage und das Wittum für seine Gemahlin festsetzte.

der Bischöfe von Merseburg, Havelberg, Lebus und zweier dänischen.[1]) Zur Feier waren die benachbarten Fürsten aus Mecklenburg und Anhalt und die Verwandten aus Sachsen und Franken zahlreich versammelt. Diesem Doppelbündnisse entstammen die Herrscher der bedeutendsten Teile Europas; aber viel Glück war den beiden Paaren nicht beschieden. Schon 1514[2]) trennte der Tod die Ehe Friedrichs mit Anna, die ihm 1503 einen Sohn Christian geschenkt hatte, und zehn Jahre später wurde das Verhältnis Joachims zu Elisabeth ein immer gespannteres. Der Herzog trat in ein neues Ehebündnis mit Sophie von Pommern, und Joachim knüpfte verschiedene außereheliche Beziehungen an.[3])

Eine wunderliche politische Folge hat die Ehe Joachims mit Elisabeth bis auf die jüngste Zeit gehabt, indem man aus ihr Erbfolgerechte der Nachkommen Elisabeths an den Herzogtümern Schleswig und Holstein herzuleiten versucht hat. Selbstredend hatte Elisabeth bei Aufstellung der Ehetraktaten nach damaligem Brauche auf ihre Rechte an Land und Leuten verzichten müssen, aber es liegt auf der Hand, daß diese Verzichtleistung in einem Wahlreiche etwas anderes als in einer erblichen Monarchie bedeutete. Da beim Thronfall in Skandinavien die Reiche den Nachfolger unter Berücksichtigung der Deszendenz des verstorbenen Königs nach der auf Grund alten Brauchs bestehenden Verfassung wählen sollten, so lag die Möglichkeit wohl nahe,

---

[1]) Als am 27. Februar 1905 der neue Berliner Dom eingeweiht wurde, der auch die sterblichen Reste Elisabeths in seinen Gewölben birgt, waren wieder dänische Bischöfe als Ehrengäste bei der Feier.

[2]) Anna besaß auch eine Tochter Dorothea, mit der sich der Herzog Albrecht von Preußen 1526 in erster Ehe vermählte, und auf diese Weise Schwiegersohn von Friedrich I., Schwager von Christian III. und Onkel von Friedrich II. wurde. Den Namen Dorothea führte die Herzogin nach der Mutter ihres Vaters, welche die Cousine des Vaters ihres späteren Gatten gewesen war, desselben, der sie als Knabe bei ihrem Besuche in Ansbach (1475) geleitet hatte, wie oben ausgeführt ist. Der Zweig der Hohenzollern in Franken, welcher von den jüngeren Söhnen Albrecht Achills abstammte, ist hier und in Preußen in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts erloschen. Die jüngeren Söhne Johann Georgs wurden sodann die Stammväter neuer fränkischer Linien ihres Hauses; aus einer derselben entstammte wieder eine dänische Königin, die unten zu besprechende Sophie Magdalena, die Tochter des Urenkels von Christian, dem Begründer des Baireuther Zweiges.

[3]) Vgl. „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde", Bd. 20, „Joachim I. und Wolf Hornung". Der Aufsatz ist auch deshalb interessant, weil er zeigt, wie damals derartige Privatverhältnisse infolge der reformatorischen Bewegung politisch bedeutsam wurden.

daß die Stände, falls Hans und sein damals noch unvermählter Sohn mit Tode abgingen, ihre Kronen dem Gatten oder einem Sohne Elisabeths übertrugen. Dies beruhte auf ihrer Blutsverwandtschaft und konnte durch keinen Verzicht Elisabeths beseitigt werden.[1]) Was aber Schleswig-Holstein anlangt, so konnte Hans hier rechtsverbindlich nur unter Berücksichtigung der Rechte seiner männlichen Deszendenz und der seines Bruders Friedrich verfügen. Nimmt man aber den Fall an, daß er davon gesprochen haben mag, wie sich die Sache stellen würde, wenn sowohl Christian als auch Friedrich vor ihm unbeerbt sterben sollten, so darf man nicht außer Acht lassen, daß es sich um Lehnsherrschaften handelte, an denen nur auf Grund von Belehnung Rechte erlangt werden konnten. Es mag dahingestellt bleiben, ob Hans für diesen Fall daran gedacht haben mag, dem Gatten oder einem Sohne Elisabeths die Eventual-Belehnung mit Schleswig zu erteilen und zugleich gemäß des Ripener Vergleichs die über Holstein vom Kaiser zu beschaffen, jedenfalls waren, als bei seinem Tode sein Sohn ihm folgte und Friedrich ihn überlebte, alle Voraussetzungen hinfällig geworden, unter denen vor Jahren der Erbverzicht Elisabeths als ein unverbindlicher hingestellt sein mag. Aber trotzdem die Sache recht einfach liegt, höchstens zweifelhaft sein könnte, ob der Wahlkönig von Dänemark berechtigt gewesen wäre, Schleswig zu verleihen, was indes mit Rücksicht auf die Praxis zu bejahen wäre, hat die damals getroffene Abrede lange verwirrend nachgespukt. Zum Teil liegt dies auch an der unklaren Bezeichnung der Elisabeth; sie war die Tochter eines Königs von Dänemark, Schweden und Norwegen, oder — wie man im Auslande sagte — des Königs von Dänemark; aber sie wurde, da ihr Vater Wahlkönig war, niemals als Prinzessin von Dänemark bezeichnet, sondern ihrem Namen das „aus königlichem Stamme von Dänemark" hinzugefügt; manche brandenburgischen Autoren setzen dafür frischweg regina Daciae, und hieran ließen sich dann zwanglos alle möglichen Folgerungen knüpfen. Elisabeth und ihr Gatte haben niemals an ein Erbrecht weiter gedacht, erst 10 Jahre nach dem Tode der Fürstin (1565) tauchte es auf, um dann nach genau 300 Jahren aufs neue, allerdings nur auf kurze Zeit, wieder aufzuleben. Aber mag Hans versprochen haben, was er will; niemand kann mehr Rechte übertragen als er selbst hat.

---

[1]) Auf diese Weise waren, um nur einige Beispiele anzuführen, Erich von Pommern und Christoph von Bayern zu Königen der drei Reiche geworden.

Da Elisabeth sich später dem Luthertum anschloß, hat sie bei ultramontanen Autoren wenig Gnade gefunden, und es wird von ihr erzählt, daß sie frühzeitig am üppigen Hofe zu Kopenhagen zu verwöhnt worden sei, um sich in den einfachen Verhältnissen am Brandenburger Hofe wohl zu fühlen; das ist nun geschichtlich und psychologisch ein Unding. Das Leben und Treiben an beiden Höfen um 1500 war ziemlich das gleiche und — einzelne Wochen besonderer Schaustellung abgerechnet — ein überaus einfaches; zudem konnte ein etwaiger kleiner Überschuß an Vergnügungen des heimischen Hofes ein Mädchen von 16 Jahren schwerlich tief berühren, zumal sie in Kopenhagen nur eine Nebenperson gewesen war, während sie jetzt die erste Dame in der Mark wurde. Aber die Fürstin hatte ein unglückliches Erbteil ihres Vaters, eine tiefe Melancholie, die überall Feinde und Verfolger sah und den Verkehr mit ihr zu einem oft sehr schwierigen machte. Wie bei ihrem Vater trat dies Leiden bei Elisabeth indes erst etwa mit dem vierzigsten Lebensjahre stärker in die Erscheinung und mag durch die traurigen Schicksale ihres Bruders und durch ihren Zwiespalt mit ihrem Gatten weitere Nahrung gefunden haben, vielleicht letzteren auch mit verschuldet haben. Auch ihr Bruder Christian hatte — was viele seiner Handlungen verständlich macht — jenes väterliche Leiden geerbt, und so erklärt es sich, daß beide Kinder Hansens versteckt von der Welt als halbe Gefangene ihr Leben beendeten, das sie unter den denkbar günstigsten Auspizien begonnen hatten.

Ein wunderbar schönes Denkmal bewahrt Dänemark an seine unglückliche Fürstentochter, die Stammmutter des heutigen Hohenzollernhauses, allerdings an etwas entlegener Stelle. Es ist die köstliche Holzschnitzerei, die Familie des Königs Hans darstellend, welche dessen Witwe nach 1515 in der Franziskaner Kirche zu Odense, wo ihr Gatte bestattet war, an einer Altartafel hatte anbringen lassen, und die sich heute in der Knudskirche daselbst befindet.[1]) Auf der rechten Seite der Tafel kniet die Kurfürstin Elisabeth hinter ihrer Mutter und ihrer gleichnamigen Schwägerin (Isabella), der Schwester Karls V. und Gattin Christians. Von großer Lieblichkeit, aber doch von unendlichem Schmerze erfüllt sind die Züge der Kurfürstin, und der Beschauer kann wohl aus diesen Zügen auf die Zukunft ihrer Trägerin Schlüsse ziehen. Daß sich auf dem in derselben Kirche befindlichen Leichensteine des Königs Hans unter den Wappen auch der branden-

[1]) Abbildung in **Danmarks Riges Historie**, Bd. III, S. 137.

burgische Adler seiner Mutter Dorothea findet, ist selbstverständlich. Christian II. ist eine der interessantesten Erscheinungen, die je auf einem Throne gesessen: voll überschäumender Lebenskraft und edlem Äußern übte er auf seine nähere Umgebung eine Art bestrickenden Zaubers aus, so daß die, welche von ihm oft die schwersten Kränkungen erfahren, ihm am treuesten anhingen. Seine Pläne, die königliche Macht in Skandinavien zu stärken, den Einfluß der Hansa zu brechen und den Wohlstand seines Landes zu heben, Schweden, das sich unter Reichsverwesern von der Calmarischen Union gelöst, zu derselben zurückzuführen, waren im wesentlichen, wenn auch mit zahlreichen Grausamkeiten und Eingriffen in die Rechte des Adels und der hohen Geistlichkeit durchgesetzt. Aber er hatte zu viel unternommen und sich zu viel Gegner gemacht. Die wirtschaftliche Hebung Dänemarks, die Einführung der Reformation zur Herabminderung des Einflusses der hohen Geistlichkeit, die blutige Unterwerfung Schwedens überstieg die Kräfte eines noch so begabten Mannes, und plötzlich standen alle Reiche gegen ihn in Empörung.[1]) Von Nordosten bedrängten ihn die unter Gustav Wasa sich erhebenden Schweden, von Südwesten der jütländische Adel, der den Onkel des Königs, Friedrich von Holstein, zu seinem Bannerträger gemacht hatte. Abgesehen von dem mit dänischer Besatzung gedeckten Stockholm gehorchte bald nur noch die Mitte des Reichs, Kopenhagen mit dem benachbarten Seeland und Schonen dem Könige Christian, der jetzt mit seiner Familie (seiner Gattin Elisabeth, einem Sohne Hans und zwei Töchtern Dorothea und Christine) Kopenhagen verließ, um in Deutschland Truppen zu werben und von Holstein

[1]) Es sei hier an einen Punkt erinnert, der Christian zum schwersten Vorwurfe gereicht, jetzt aber zu Ehren der beleidigten Menschheit richtig gestellt und des schlimmsten Teiles seiner Scheußlichkeit entkleidet werden kann. In deutschen Geschichtsbüchern (z. B. in Beckers Weltgeschichte, Bd. 10, S. 221) wird auf Grund schwedischer Quellen berichtet, daß Christian nach dem Stockholmer Blutbade von Scharfrichtern begleitet eine Reise durch Schweden angetreten und Hinrichtungen seiner Gegner vorgenommen habe. Er sei dabei auch nach Jönköping gekommen und habe hier den Ritter Lindorm Ribbing und zwei Knaben desselben von acht und von fünf Jahren hinrichten lassen. Es handelte sich aber dabei nicht um kleine Kinder Ribbings, sondern um Knechte (smaadrenge) desselben. Dies Mißverständnis hat dann in Schweden zu einer wahren Mythenbildung Veranlassung gegeben, und diese Kinderhinrichtung hat zur weiteren Verunstaltung Christians dienen müssen. Er darf aber von dieser Grausamkeit, die sich nur mit dem Bethlehemitischen Kindermorde vergleichen ließe, freigesprochen werden. Übrigens ist die naive Äußerung des jüngeren Lindorm innerlich so unwahrscheinlich, daß man die törichte Geschichte getrost aus den Geschichtsbüchern tilgen könnte.

her den Aufruhr niederzuwerfen. War er doch der Schwager Karls V. und des Kurfürsten von Brandenburg und der Neffe des sächsischen Kurfürsten. Aber diese Verwandten hatten eigene Interessen, die von denen Christians abweichend waren, und dieser hatte mit dem Verlassen seines Reichs diesem den willkommenen Rechtsgrund gegeben, ihn abzusetzen und an seiner Statt seinen Onkel Friedrich zum König zu wählen, dem bald ganz Dänemark und Norwegen huldigte, während Schweden seitdem (1524) unter Gustav Wasa eigene Wege einschlug. So war Christian bald genug nicht der gegen Aufrührer Schutz suchende Fürst, sondern ein von den Ständen seiner Wahlkönigreiche abgesetzter Monarch, der bei einer Rückeroberung nur auf sehr geringe Sympathien im eigenen Lande rechnen konnte. Vielleicht war es nicht ungünstig für ihn, daß schon 1514 die Gattin seines Onkels Friedrich, die Schwester seines Schwagers von Brandenburg, die Herzogin Anna, gestorben war, denn am Hofe in Berlin-Cölln, wohin er sich zunächst begab, begegnete er der freundlichsten Teilnahme. Seine Schwester Elisabeth ritt ihm bis vor die Tore der Stadt entgegen, wobei sie vom Pferde fiel, als sie ihrem Sohne Johann, der sie mit dem Kurprinzen Joachim begleitete und im Steigbügel hängen geblieben und geschleift wurde, zu Hilfe kommen wollte.[1] Der Kurfürst selbst war damals abwesend, aber er tat seinerseits alles, was er für den vertriebenen Schwager nur irgend tun konnte. Er lieh ihm 60 000 Goldgulden, gestattete seiner Gemahlin, ihrem Bruder ihre Schmucksachen im Werte von 24 300 Gulden zur Verpfändung zu übergeben, um mit dem Erlöse Soldaten zu werben. Der König zog dann zu seinen sächsischen Verwandten, die ihm zur vorläufigen Residenz das Schloß in Torgau überließen und auch Luther bewogen, seine gewichtige Stimme für ihren Neffen zu erheben. Dieser tat es auch und erließ ein Mahnungsschreiben gegen die früheren Untertanen Christians, in dem sie unter Androhung göttlicher Strafen zur Rückkehr unter dessen Regierung aufgefordert wurden. Aber, wenn auch Luthers Lehre in Skandinavien bereits viele Anhänger hatte, war man hier doch nicht geneigt, auf diese Ermahnung irgend etwas zu geben, zumal sie dem Grundsatze des Wahlkönigreichs widersprach, und man sich das Recht beilegte, einen ungeeigneten Fürsten abzusetzen und an seiner Statt einen geeigneteren zu wählen. Ebenso waren die Geldspenden, die Christian

[1]) Quelle für den Unfall der Kurfürstin beim Empfange ihres Bruders in Berlin ist Hafftiz (siehe Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 18 bis 19).

in der Mark und in Sachsen von seinen fürstlichen Verwandten erhielt, nicht hinreichend, ein genügend starkes Heer gegen Dänemark aufzustellen. Es wurde zwar im Herbst 1523 bei Perleberg ein solches geworben, zu dem sich auch der Kurfürst mit dem Bischof von Lebus, Georg von Blumenthal, begab[1]), aber bald versagten die Mittel, und die Anfänge dieses Heeres liefen wieder auseinander. Da so das Luthertum und die norddeutschen Verwandten zur Hilfe unvermögend waren, zog Christian nach den Niederlanden, um nun mit Hilfe des kaiserlichen Schwagers und des Katholizismus seine Reiche zurückzugewinnen. Es wird berichtet, daß er damals sich für seine Altertumssammlungen den in der Brandenburger Kirche auf dem Harlungerberge aufbewahrten wendischen Götzen Triglaff mit den drei Köpfen habe schenken lassen und mitgenommen habe.[2]) Diese Geschichte ist aber unrichtig; zunächst befand sich ein solcher Triglaff schwerlich noch in Brandenburg, und daß Christian damals in der Stimmung gewesen, Altertümer zu sammeln, ist kaum anzunehmen, wie denn überhaupt eine derartige Liebhaberei des Fürsten unbekannt ist. Offenbar handelt es sich hier um eine in den Kreisen der über Christians späteren Frontwechsel zum Katholizismus erbitterten Reformatoren entstandene Satire. Wie Triglaff mit seinen drei Köpfen einst als Abgott verehrt und nun vergessen war, so irrte ja auch Christian, der drei Kronen von Schweden, Norwegen und Dänemark beraubt, landflüchtig und ohnmächtig umher. So mag im Kreise Melanchthons gespottet sein,[3]) und hier mag sein Schwiegersohn, der berühmte Sabinus, das Geschichtchen aufgegriffen und der Nachwelt übermittelt haben. War doch der Kreis Melanchthons überhaupt eine Pflegestätte historischer Anekdoten. Zu diesen gehört eine andere, die den 1503 geborenen

---

[1]) Küster, „M. F. Seidels Bildersammlung" S. 25. Man sieht, daß die Wiedereinsetzung Christians damals als rein dynastische Frage ohne jeden religiösen Hintergrund von Norddeutschland aus betrieben wurde, da Luther und der strengkatholische Bischof von Lebus hier Hand in Hand gingen. Das änderte sich allerdings sehr bald.

[2]) Näheres Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 31, S. 18—19. Wenn berichtet wird, daß Christian den Triglaff mit nach Dänemark genommen habe (vgl. Küster Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium, 2. Stück, S. 55), so ist dies lediglich eine weitere Ausschmückung der Erzählung von Sabinus, der auch regelmäßig als Quelle angegeben wird.

[3]) Die Erzählung konnte auch dazu erfunden sein, den religiösen Wankelmut Christians zu geißeln, als sei er bereit, in Dänemark wieder die Anbetung des Triglaff einzuführen, wenn er damit seine Kronen zurückgewinnen könnte.

Christian, Friedrichs I. von Dänemark ältesten Sohn, betrifft. Von ihm plauderte Melanchthon, daß er mit seinem Onkel, dem Kurfürsten Joachim I., auf den Wormser Reichstag gezogen und hier am Karfreitage bei einer in einem dortigen Kloster in Gegenwart des Kaisers gehaltenen Predigt den predigenden Mönch unversehens an seinem Strick festgebunden habe. Der Kaiser sei hierüber, da er hierin einen Übergriff seitens der Lutheraner vermutet, sehr empört gewesen, habe dann aber herzlich gelacht, als er gehört, daß es sich um einen Scherz des damals achtzehnjährigen Jünglings gehandelt. Dieser Pagenstreich wird von Chrytraeus, Angelus usw. so erzählt, als sei Christian damals bereits König oder Thronfolger („junger König") von Dänemark gewesen.[1]) Dies ist aber nicht der Fall: damals (Ostern 1521) herrschte Christian II. noch kraftvoll und unangefochten in seinen Reichen, ein Nachfolger (Hans) war ihm damals geboren, und der junge Christian war nur der voraussichtliche Erbe seines Vaters in der diesem bei der Teilung mit seinem Bruder Hans zugefallenen Hälfte von Schleswig-Holstein. Jedenfalls sollte wohl aus dieser Anekdote ein Schluß dahin von Melanchthons Zuhörern gezogen werden, daß der spätere Gönner der Reformation in Dänemark schon als Jüngling ein Gegner des Mönchtums gewesen sei und ihm schon damals einen Strick gedreht habe.[2])

Nicht viel besser verbürgt ist eine andere Erzählung aus dem Juli 1525, welche von einer Flucht des Kurfürsten Joachim I. mit seiner ganzen Familie und den Vornehmsten seines Gefolges auf den Tempelhofer Berg bei Berlin fabelt, um den Untergang der beiden

---

[1]) War der Sohn eines Königs bereits bei dessen Lebzeiten zu dessen Nachfolger von den Ständen gewählt, so wurde er als „junger König" oder „erwählter König" bezeichnet. Dies änderte sich erst, als seit 1660 das Königtum sich nach den Grundsätzen der Primogenitur vererbte.

[2]) **Angelus annales Marchiae Brandenburgicae** S. 305 bis 306. Interessant ist es jedenfalls, daß sich der junge Christian, wie dies der Zeitsitte entsprach, zeitweise am Hofe seines kurfürstlichen Onkels aufgehalten hat. Es sei hier auf etwas hingewiesen. Seit der Thronbesteigung Christians (1533) haben in Dänemark bis 1839 Könige geherrscht, die ihrem königlichen Vater gefolgt waren. Dasselbe fand in Brandenburg-Preußen ununterbrochen von 1486 (der Thronbesteigung Johann Ciceros) bis 1786, dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms II. statt. Kein anderes Herrscherhaus als das der Oldenburger und Hohenzollern kann sich einer solchen dreihundertjährigen Thronfolge vom Vater auf den Sohn rühmen. In Dänemark haben in den 306 Jahren zehn Könige, in Brandenburg-Preußen in jenen 300 Jahren elf Kurfürsten und Könige geherrscht.

Städte mitanzusehen, die ein Sterndeuter auf den 15. Juli prophezeit hätte. Es wird berichtet, daß dem Kurfürsten das Abwarten schließlich langweilig geworden sei, und daß Elisabeth ihn ermahnt, heimzukehren, da die armen Untertanen vielleicht nicht allein das Unglück verschuldet hätten. Beides habe schließlich den Kurfürsten zur Rückkehr bewogen, als er aber in das Schloß hineingefahren, habe ein gewaltiger Blitzstrahl die Pferde vor seinem Wagen getötet. Die Geschichte ist äußerst mangelhaft beglaubigt und innerlich so durchaus unwahr, daß man sie unbedenklich als Fabel ansprechen kann, die nur insofern interessant ist, als sie eine gewisse Beliebtheit Elisabeths, die sonst nur eine höchst passive Rolle gespielt hat, verrät.[1])

Bald hernach verstärkten sich die Eheirrungen Joachims und verbitterten das Verhältnis zu Elisabeth, die ihm ihrerseits durch ihre Hinneigung zum Luthertum Anlaß zur Unzufriedenheit gab. Es wird berichtet, daß der Bruch zwischen beiden unheilbar geworden, als Joachim sie einst dabei überrascht, als sie sich heimlich von einem aus Kursachsen gesandten Geistlichen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt habe reichen lassen. Das ist eine schlechte Erfindung; Joachim war nicht so unduldsam, als daß er dies nicht übersehen hätte, aber die Kurfürstin war von einem für eine Frau höchst seltenen Reformationseifer ergriffen, sie wollte nicht selbst im verborgenen lutherisch sein, sondern wollte die neue Lehre öffentlich bekennen und möglichst weit im Lande verbreiten. Gegen diesen Eifer seiner Gattin widersetzte sich der Kurfürst mit vollstem Rechte, und bald war der Bruch unheilbar, da die Liebe des Gatten längst auf Courtisanen übergegangen war. Dem Könige Christian II. gereichte es nun zur Ehre, daß er in diesem Konflikte zwischen dem mächtigen Schwager und der machtlosen Schwester treu zu dieser hielt und für sie bei ihrem Gatten, namentlich aber beim Onkel, dem Kurfürsten Johann von Sachsen, zu vermitteln suchte, bei jenem ohne, bei diesem mit Erfolg. Der König Christian und der damals noch mit ihm durch die Neigung für das Luthertum verbundene sächsische Verwandtenkreis traten für Elisabeth ein, die mit Unterstützung ihres Bruders und einiger ihrer Hofbedienten heimlich am 25. März 1528 aus dem Berliner Schlosse nach Sachsen floh und dahin — was den Kurfürsten namentlich gegen Christian empörte —

---

[1]) Hafftiz a. a. O. S. 19 bis 20. Man kann auch diese Geschichte, die innerlich recht unwahrscheinlich ist, auf Plaudereien im Melanchthonschen Kreise zurückführen.

dessen Schuldscheine mitgenommen hatte.[1]) Sofort kündigte Joachim dem Schwager, den er der höchsten Undankbarkeit beschuldigte, jede Freundschaft und forderte von Sachsen — allerdings vergeblich — die Rückgabe seiner Gemahlin.[2]) Im ersten Zorne verlangte Joachim Bestrafung seiner Gattin, Ehetrennung, Eintreten des Kaisers, stellte Felonieprozesse gegen die Unterstützer ihrer Flucht an; aber bald merkte er doch, daß die Sache für ihn auch eine vorteilhafte Seite habe, ließ sie also nach und nach, da er sein Recht gewahrt hatte, einschlafen, und die einzige politische Folge jener Flucht war das Aufgeben Christians und die Erbitterung gegen Kursachsen, dessen Eintreten für Christian ebenfalls dadurch gelähmt wurde. Als Christian dies immer deutlicher fühlte, ging er wieder nach den Niederlanden, legte seine lutherischen Neigungen entschieden beiseite, gewann dadurch die Huld seines kaiserlichen Schwagers und damit die Mittel, ein Heer zur Wiedereroberung seines Reiches aufzustellen, das er nach Norwegen, wo er mit der katholischen Geistlichkeit Beziehungen angeknüpft hatte, überführte, um bald sich ganz Norwegen wieder zu unterwerfen. Als aber Friedrich I. mit Hilfe Lübecks ihm entgegentrat, glaubte er, seine Eroberung nicht behaupten zu können, sondern tat im Vertrauen auf seine persönliche Unwiderstehlichkeit den verzweifelten Schritt, sich nach Kopenhagen zum Könige zu begeben, der aber, von allen Seiten, namentlich den Lübeckern, gedrängt, seinen Neffen in strengen Gewahrsam auf Schloß Sonderburg in Alsen abführen ließ. Ehrend für Elisabeth ist es, daß sie an ihren Onkel Friedrich die dringende Bitte um Freigebung ihres Bruders, der sich ja vertrauend in seine Hand gegeben habe, richtete, aber ebenso begreiflich ist es, daß Friedrich diese Bitte einer Dame, die am liebsten die Welt zu seiner Vernichtung aufgeboten hätte, unberücksichtigt ließ. Bezeichnend für das Überwiegen der schwesterlichen Liebe über die Hinneigung zum Luthertum ist es, daß

[1]) Für die Flucht der Kurfürstin in ihren Einzelheiten ist Hafftiz die einzige Quelle (siehe a. a. O. S. 23 ff.); von ihm erfahren wir auch, daß sich damals am Berlin-Cöllner Hofe auch eine Gräfin aus dem verwandten Hause Oldenburg aufgehalten. Von ihrem Hofpersonale begleiteten sie auf der Flucht ihr Türhüter Joachim v. Goetze und ihr Hoffräulein Ursula v. Zedtwitz. Über v. Goetze vgl. Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 7, S. 512, über Ursula v. Zedtwitz: Kirchner a. a. O. Bd. I, S. 243 ff.

[2]) Joachim und Elisabeth haben sich seit dem 25. März 1528 nicht wiedergesehen, und man irrt kaum, wenn man annimmt, daß dem Kurfürsten an einer Wiedervereinigung nichts gelegen gewesen ist, da er jetzt die beste Entschuldigung für seine außerehelichen Verhältnisse hatte.



Elisabeth niemals ihren Bruder aufgegeben und sich bis zum Tode mit seiner Wiedereinsetzung in seinem Reiche beschäftigt hat; denn seit 1531 war Christian zum Verfechter des Katholizismus und Friedrich mit seinem Stamme zum Vorkämpfer des Luthertums geworden.

Bald nach der Gefangennahme Christians starb Friedrich I. (1533), fand aber nicht seine Ruhestätte im Kloster zu Bordesholm an der Seite seiner bereits 1514 verstorbenen ersten Gattin Anna von Brandenburg. Der kostbare Sarkophag aus Messing, vielleicht aus der Werkstatt der Vischer in Nürnberg, zeigt allerdings auf der mit plastisch hervortretenden Heiligenbildern verzierten Tumba den gepanzerten König und neben ihm die Gattin, die seine Erhebung zum König nicht mehr erlebt hatte, aber Friedrich ruht hier nicht, sondern im Dome zu Schleswig unter einem Leichensteine von Alabaster.[1])

Sein Sohn aus der Ehe mit Anna, der 1503 geborene Christian, hatte nun die nächste Anwartschaft zum Throne, aber die Wahl ward vertagt, und von allen Seiten wurde gegen ihn agitiert. Der alte Christiau in Sonderburg hatte immer noch in der Stadtbevölkerung von Kopenhagen und unter den hohen Geistlichen, die Friedrich sehr beschränkt hatte, zahlreiche Anhänger, und Lübeck war aus handelspolitischen Gründen mit Dänemark jetzt verfeindet. So trat denn der Umschwung ein, daß dieselbe Macht, die zur Vertreibung Christians II. so viel getan, jetzt zu seiner Befreiung und Wiedereinsetzung rüstetete, und daß katholische Fürsten sich ihr anschlossen. Ein wunderbarer Feldzug begann, der von den Lübeckern gewonnene Graf Christoph von Oldenburg drang in Dänemark vor und bemächtigte sich selbst Kopenhagens, wohin ihm der kurz zuvor mit Anna, der ältesten Tochter Elisabeths vermählte, damals noch, wie seine Gemahlin katholische Herzog Albrecht von Mecklenburg mit seiner Gemahlin folgte.[2]) Jubelnd schrieb Elisabeth im September 1534 in einer ihrer häufigen an die Söhne in der Mark gerichteten Bitten um Unterstützung, Christoph und die dänischen Stände

---

[1]) Den Nachweis versucht Rabe in seiner Schrift „Das Denkmal des Kurfürsten Johannes Cicero" . . . Berlin 1843, S. 35ff. In „Danmarks Riges Historie", Bd. III, S. 248, ist leider nur eine recht undeutliche Abbildung dieses Sarkophages einer brandenburgischen Fürstin gegeben. Als sie (1514) starb, war Bordesholm noch Augustiner-Kloster.

[2]) Der Sohn Ulrich dieses Paares wurde durch seine Tochter Sophie der Schwiegervater Friedrichs II. und Großvater Christians IV. von Dänemark. Friedrich II. und Sophia hatten Johann Cicero als gemeinsamen Urgroßvater.

hätten ihr ihre Siege mitgeteilt und sie zur Rückkehr nach Dänemark eingeladen. Aber bald wandte sich das Schicksal; die Bewegung, die nur mit Unterstützung Dänemarks hätte Aussicht haben können, ging ihrem Ende entgegen, seitdem dieses, um Lübeck entgegentreten zu können, sich mit dem jungen Christian, der von Holstein aus Lübeck und Oldenburg lahm legen konnte, aussöhnte und ihn zum Könige wählte. Christoph und Albrecht wurden geschlagen und in Kopenhagen eingeschlossen, wo Anna letzteren mit einem Sohne beschenkte (Mai 1535). Bald aber nahm der Mangel an Lebensmitteln in der Residenz derartig zu, daß Christian III., der sich einen Sturm sparen wollte, beiden den erbetenen freien Abzug zugestand. Hiermit fand das letzte bewaffnete Eintreten für Christian II. sein Ende, auch war seitdem von einer Rückkehr Elisabeths nach Dänemark nicht mehr die Rede, zumal ihre Geisteskrankheit stetig zunahm.[1]) So kehrte sie auch nicht nach dem Tode ihres Gemahls in die Mark zurück, sondern erst, als ihr Zustand ein etwas besserer geworden war, im August 1545. Jetzt verbrachte sie ein freudloses Dasein bis Anfang Juni 1555 auf dem ihr im Ehevertrage zum Witwensitze bestimmten Schlosse in Spandau. Dazwischen fielen bisweilen bessere Zeiten, wenn auch ihr gereiztes Gemüt aus allen möglichen gleichgiltigen Vorkommnissen immer wieder neue Nahrung zog. Anfang Juni 1555 verlangte sie dringend, daß ihr Sohn, der Kurfürst Joachim II., sie nach Berlin brächte, da sie es in Spandau nicht mehr aushalten könne; der Kurfürst erfüllte ihren Wunsch, holte sie ab, aber sie wollte nun wieder das Berliner Schloß nicht betreten, und man mußte sie in der zufällig leerstehenden Wohnung eines Domdechanten unterbringen, wo sie dann am 10. Juni 1555 ihr unglückliches Leben beendete. Ihre letzte Ruhestätte fand sie nach stiller Feier an der Seite ihres Gemahls im Cöllner Dome, ihr Sarg, obgleich von der Zeit hart mitgenommen, ist noch vorhanden, während der Joachims verschwunden ist.

Seit 1889 ist in Spandau ein Denkmal für ihren Sohn Joachim II., der dort nach einer noch immer nachgesprochenen irrtümlichen Überlieferung am 31. Oktober 1539 zum Luthertum übergetreten sein soll, errichtet. An einem der drei Sockelreliefs sehen wir

---

[1]) In dieser Zeit geistiger Umnachtung, die aber von Zeiträumen besserer Gesundheit unterbrochen wurde, hat sie im Hause Luthers vorübergehend gelebt; aber die Ruhelosigkeit, die ein Merkmal ihres beklagenswerten Zustandes war, verfolgte sie auch in dieses friedliche Heim.

die jugendliche Kurfürstin, wie sie ihren Söhnen Joachim und Johann die Bibel erklärt. Von einer Porträtähnlichkeit mit der Kurfürstin ist dabei keine Rede, wie denn über dem an sich vortrefflichen, aus Enkes Meisterhand herrührenden Denkmale ungünstige Gestirne gewaltet haben.[1])

III.

Die Erbansprüche Johanns von Küstrin gegen Dänemark.

Das Testament, das Elisabeth in einer ihrer lichten Perioden im Jahre 1550 abgefaßt, zerfällt in einen langen politischen und einen kürzeren praktischen Teil. Ersterer enthält Wünsche und Gebete für ihren gefangenen Bruder Christian und ihren seit 1547 ebenfalls gefangenen Vetter Johann Friedrich von Sachsen nebst Ermahnungen an ihre Söhne, diesen treuen Verwandten beizustehen, sie vom Gefängnis zu befreien und ihnen zu ihren entrissenen Ländern möglichst zu verhelfen. Ebenso spricht sie mit großer Liebe von Christians Töchtern, der Pfalzgräfin Dorothea[2]) und der Herzogin Christine von Lothringen, denen sie — vielleicht in zu später Erkenntnis, in diesem Punkte nicht ganz korrekt gehandelt zu haben — empfiehlt, recht liebenswürdig gegen ihre Gatten zu sein, damit sie sich der gleichen Güte seitens dieser zu erfreuen hätten. Der praktische Teil enthält eine Empfehlung ihres alten, ihr schon aus Dänemark gefolgten Dieners Christian und seiner Ehefrau, geborenen Heinz, welche ihr treu in ihrer Kammer gedient. Dann aber — und das ist weitaus das Interessanteste — vermacht sie ihren beiden Söhnen die bei ihrer Flucht mitgenommenen Schuldurkunden Joachims I., die ihm Christian ausgestellt, sowie dessen Empfangsbekenntnis über ihren Schmuck. Joachim I. hatte also unrecht gehabt, als er seinen Schwager in den Verdacht der Aneignung dieser Dokumente gehabt hatte. Die Brüder sollen dasjenige, was sie etwa aus diesen Forderungen eintreiben könnten, brüderlich miteinander

---

[1]) Vgl. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 39, S. 12. Der Irrtum, daß Joachim II. in Spandau übergetreten, scheint trotz aller Versuche zur Beseitigung unausrottbar zu sein.

[2]) Seit 1544 war sie Kurfürstin von der Pfalz.

teilen. Von einem Hinweis auf ihre angeblichen Rechte an transalbingischem oder dänischem Gebiete ist keine Rede, und erschöpfte sich überhaupt der Nachlaß Elisabeths auf die in ihrem Werte recht zweifelhaften Forderungen gegen den gefangenen Christian.

Als Elisabeth ihr Testament abfaßte, standen indes die Chancen für ihren Bruder noch keineswegs ganz aussichtslos; seine Töchter, beide glänzend verheiratet, waren immerhin die Nichten Karls V. und Ferdinands, während Christian III. noch manche Schwierigkeiten in seinem Reiche fand und in Deutschland nicht auf allzuviel Sympathien und Unterstützung zu rechnen hatte. Nicht unmöglich, daß im steten Wechselspiel der Interessen auch Christian II. noch einmal zum Träger einer politischen Rolle benutzt werden konnte. Für den Augenblick war die Gefahr allerdings nicht dringend, da Kaiser Karl seine ursprünglich großen Forderungen für seine Nichten ermäßigt und vom Dänenkönig nur die Erleichterung des Gefängnisses Christians II. und eine Ausstattung für dessen beide Töchter verlangte. So war denn die Gefangenschaft zur bequemen Verstrickung geworden, und man stritt jetzt in Dänemark mit Lothringen und Pfalz über die Höhe der Ausstattung, ohne zu einem Ziele zu gelangen, da die Damen zehnmal mehr beanspruchten als Christian III. bewilligen wollte. Hier war also immer noch Zunder zu späteren Streitigkeiten vorhanden. Da gewährte der Tod Moritz' von Sachsen Christian III. einen mächtigen Bundesgenossen in Deutschland. Dem söhnelos Verstorbenen folgte nämlich als Kurfürst sein Bruder Herzog August, der sich mit Anna, der Tochter Christians III. vermählt hatte, und bis zu seinem Tode der treueste, stets zuverlässige Freund seines Schwiegervaters und später seines Schwagers Friedrich II. gewesen ist und es wohl verdient, daß man allenthalben in Rosenborg und Frederiksborg seinen Bildnissen begegnet. Ein anderer, aber viel kühlerer Verschwägerter war der Herzog Albrecht von Preußen, der sich 1526 mit Dorothea, der Schwester Christians III., vermählt hatte, damals aber schon in einer zweiten Ehe lebte, ohne indes seine freundschaftlichen Beziehungen zum dänischen Hofe abgebrochen zu haben.

Christian III. und Christian II. waren dann fast gleichzeitig im Jahre 1559 gestorben, und des ersteren Sohn Friedrich II. war ziemlich unangefochten dem Vater auf den Thron von Dänemark und Norwegen gefolgt, und jede Gefahr seitens des Stammes Christians II. wäre beseitigt gewesen, wenn nicht Friedrich II. sich alsbald in einen Krieg mit Erich XIV. von Schweden eingelassen hätte, bei dem Lübeck auf

die dänische Seite getreten war. Dieser langwierige Krieg, unsympathisch in beiden Ländern, führte in seinen bunten Wechselfällen auch zu einer recht interessanten Episode. Im Jahre 1565 hatten die Schweden zur See und in Schonen sehr erhebliche Erfolge erkämpft, und die Töchter Christians II. spannen bereits durch Wilhelm v. Grumbach bei den Söhnen Johann Friedrichs, des abgesetzten Kurfürsten von Sachsen, in Gotha verborgene Fäden, die den Kurfürsten August an eine Wiederaufnahme der ernestinischen Ansprüche auf den Kurhut, den sein Bruder Moritz den Albertinern errungen hatte, ernstlich denken ließen.

Dieses Ränkespiel wurde für Dänemark bedenklich, sobald den Schweden das Kriegsglück lächelte, und in einem solchen Augenblick hielt es Johann von Cüstrin für angezeigt, Ansprüche zu erheben, deren Schwäche nur durch die Notlage dessen, gegen den sie erhoben wurden, Gewicht erhielten. Mit harmloser Offenheit gab der Markgraf selbst die Gunst der Zeitverhältnisse gegen Vertraute zu, und wandte sich am 10. März 1565 an Friedrich II., um ihn unter Übersendung beglaubigter Abschriften der Eheberedungsdokumente seines Vaters und der Schuldurkunden Christians II. um baldige Regelung dieser Ansprüche zu ersuchen. Diese Schuld Christians mit Interessen berechnete Johann auf 170 000 Gulden; er hat aber wohl niemals auch nur entfernt daran gedacht, für sich und seinen sich in dieser Angelegenheit ganz fernhaltenden kurfürstlichen Bruder irgend welchen Landbesitz, z. B. Teile des königlichen Holsteins, zu erwerben, sondern es kam ihm in erster Linie auf eine möglichst hohe Versilberung jener vergilbten Dokumente an.[1]) Denn er war ein sparsamer wirtschaftlich gesinnter Mann, dem die brandenburgischen Opfer für Christian II. sicherlich immer ein Greuel gewesen sein werden. Friedrich II. brauchte aber lange Zeit zur Überlegung, wie er sich dem Markgrafen gegenüber verhalten solle, so daß dieser im Juni 1565 bei seinem Badeaufenthalte in Warmbrunn sich gegen Friedrich v. Kanitz, den Rat und Kämmerer Albrechts von Preußen, bitter hierüber beschwerte, worauf dieser seinem Herzoge berichtete, der Markgraf werde wohl, wenn der König nicht mit ihm eine Verständigung versuche, Schritte unternehmen, die höchst unangenehm werden könnten, zumal Gesandte aus Schweden und Lothringen den Markgrafen überliefen, um ihn zu einem Anschlusse

---

[1]) Es genügt, hier auf die von Klette in seinen **Regesta Neomarchica** (Brandenburgische Forschungen, Bd. 10, 12 und 13) beim Jahre 1565 gebrachten Urkunden und Regesten zu verweisen.

zu bewegen. Friedrich v. Kanitz berichtete ferner in jenem Schreiben vom 5. Juni 1565, daß der Markgraf selbst darauf hingewiesen, es würde unpraktisch sein, wenn der König die Sache nicht ganz im stillen abmache, da dann vielleicht auch sein gleichberechtigter Bruder mit Ansprüchen hervortreten könne, deshalb empfehle es sich, wenn der König ihm — dem Markgrafen — auf einige Jahre ein jährliches Dienstgeld von etwa 10 000 Talern zahlte und dafür seinen Verzicht auf jene Ansprüche empfinge. Die Zahl der Jahre und die Höhe des Dienstgeldes könnten ja im Vergleiche näher bestimmt werden; fünf bis sechs Wochen werde sich der Markgraf wohl noch ruhig verhalten, dann aber andere Schritte ergreifen. Deshalb sei es empfehlenswert, wenn der Herzog eine Vermittlung dieses Bruches zwischen Johann und Friedrich II. unternehme. Der Herzog entsprach diesem Ersuchen und forderte den König durch seinen Sekretär Balthasar Ganz, der damals zugleich ein Geschenk an jenen überbrachte, dringend auf, er möge doch den Markgrafen beruhigen, damit dieser nicht schädliche Schritte bei Lothringen und Schweden unternehme. Diese Botschaft hatte insofern Erfolg, als jetzt Friedrich II. dem Markgrafen gegenüber, der ihn bereits um Antwort excitiert hatte, sein bisheriges Schweigen am 5. Juli 1565 damit entschuldigte, daß die Reichsräte nicht versammelt gewesen seien, er auch noch keine Antwort von den Mitbesitzern in Schleswig-Holstein habe. Er erklärte sich dann am 14. Juli eingehend. Der Brief beleuchtet in scharfsinniger juristischer Weise die Haltlosigkeit der Forderungen: Für Schulden Christians II. sei Dänemark nur haftbar, wenn das Geld in dasselbe, d. h. zum Nutzen desselben verwendet sei. Hierfür fehle der Nachweis; im Gegenteil sei nach dem Datum der Verschreibungen (1527)[1]) anzunehmen, daß Christian das Geld erst, nachdem er bereits sich tatsächlich der Regierung begeben, zu dem Zwecke aufgenommen, es zum Schaden des Reiches zu verwenden. Was aber die Eheberedungen zwischen König Hans und Kurfürst Joachim I. anlange, so könne sich die Erklärung des ersteren nur auf Allodialvermögen beziehen, nicht aber auf die im Lehnsnexus stehenden Herzogtümer Schleswig-Holstein, da hier weibliche Folge ausgeschlossen sei. Hätte selbst König Hans aber auch — was kaum anzunehmen — eine solche konstituieren wollen, so

---

[1]) Geld und Schmuck hatte Christian schon früher empfangen, damals wahrscheinlich nur eine neue Zahlung, worüber er dann nach Rückempfang der früheren Quittungen eine neue Gesamtquittung ausgestellt hatte.

sei dies doch nichtig gewesen, da er hierzu gar kein Recht gehabt habe. Alles das würde jedes unparteiische Schiedsgericht feststellen.

In der Form äußerst verbindlich, aber mit durchschimmernder Ironie, bittet Friedrich II. den Markgrafen als seinen nahen Verwandten, er möge doch mit diesen Forderungen bis zur Beendigung des Krieges warten, da er ihm dann alles Liebe erzeigen werde. Denn der Druck des Krieges auf Friedrich war ja die beste Karte, die Johann in seinem Spiele hatte. Im Juli und August verhandelten nun neumärkische Gesandte (Kanzler Birkholz und Rat Stör) nebst dem preußischen Gesandten Gans in Kopenhagen mit Friedrich II., der aber betonte, daß er seinen Standpunkt schon erklärt habe, übrigens aber nichts ohne Vorwissen seiner von ihm bereits in Kenntnis gesetzten Vetters und Bruders in Holstein endgültig beschließen könne. Damals ereignete sich mit den neumärkischen Gesandten in Kopenhagen eine Szene, die an die Emser vom Juli 1870 erinnert. Denn Friedrich II. verweigerte den Neumärkern eine weitere Audienz, da er ihnen in dieser Sache nichts weiter mitzuteilen habe. Der Markgraf, der noch persönlich mit Friedrich II. Briefe über diese Frage gewechselt, bei denen jeder auf seinem Standpunkt beharrte, war über das Scheitern seines Planes entrüstet, sammelte Truppen und näherte sich den Schweden. In dieser Lage bewährte sich August von Sachsen als der treueste Freund seines königlichen Schwagers; am 31. Oktober warnte er ihn vor den Machinationen des Markgrafen und riet ihm, dessen Gesandte auf ihrer Rückkunft aus Schweden abfangen zu lassen.[1]) Gleichzeitig schlug Herzog Albrecht am 14. November dem König vor, er möge doch, da er jetzt immer noch Leute zum Kriege brauche, den Markgrafen gegen Verzicht auf seine Ansprüche auf einige Jahre in Bestallung nehmen. Aber Albrecht stand bei Johann seit dem Scheitern seiner Versuche im Verdacht, zu wenig für ihn eingetreten zu sein, und war mithin von seinem Eingreifen nicht mehr viel zu erwarten. Es ist kaum anzunehmen, daß es dem Markgrafen mit seinen Kriegsdrohungen ernst gewesen ist, denn er war ein viel zu guter Rechner, um auf das Ungewisse erhebliche Summen aufzuwenden, wie es denn höchst bezeichnend für ihn ist, daß er sich kurz zuvor bemühte, für Friedrich II. bei dem Berliner Geldmann Joachim Grieben ein Dar-

---

[1]) Dies erinnert an den vom Grafen Beust dem Herzoge von Gramont im Juli 1870 gegebenen Rat, er möge den Erbprinzen von Hohenzollern auf der Fahrt nach Spanien durch französische Schiffe abfangen lassen, was Gramont als einen coup d'opéra bezeichnete. Alles ist schon dagewesen.

lehn von 400 000 Talern aufzubringen, um dem wegen des Krieges in äußerster Geldnot befindlichen König die Mittel zu beschaffen, ihn — den Markgrafen — mit seinen Ansprüchen zu befriedigen; doch war der Versuch an Griebens übertriebenen Forderungen gescheitert. Aber Kurfürst August hatte jetzt die Mittel, den Prätendenten zur Ruhe zu bringen, da bald hernach die sogenannten Grumbachschen Händel, in denen auch die Herzogin von Lothringen ihre Hände gehabt,[1]) zum Ausbruch kamen. Der Herzog Johann Friedrich von Sachsen, der als Gemahl der pfälzischen Prinzessin Elisabeth das sächsische und dänische Prätendententum in sich vereinte, nahm den geächteten Grumbach in sein festes Schloß Gotha auf und fing an, zum Eroberungskriege zu rüsten. Da erhielt — was von dem in türkische Händel verstrickten Kaiser Maximilian niemand erwartet hatte — Kurfürst August, als der zunächst Bedrohte, den Auftrag, die Reichsacht gegen Grumbach und seinen ebenfalls geächteten Schützer Johann Friedrich zu vollstrecken. Kurfürst August wurde mit großer Tatkraft diesem Auftrage gerecht, nach viermonatlichem Feldzuge war im April 1567 mit der Kapitulation Gothas die Bewegung erstickt. Diese Exekution gegen Gotha gab dem dänischen Prätendenten Johann von Cüstrin reichen Stoff zum Nachdenken, da sich bereits im Januar 1567 das offenbar von August genährte Gerücht verbreitet hatte, er werde nach Gothas Fall gegen Johann von Cüstrin marschieren. Aufgeregt wandte sich Johann an den Kurfürsten August und nach Wien an den Kaiser, entschuldigte, daß er mit seinen Werbungen nie etwas Übles im Sinne gehabt, versicherte seine Liebe und Treue mit der Bitte, ihn zu beruhigen. Nachdem seine Schreiben lange unbeantwortet geblieben waren, sendete er Gesandtschaften, die dann bald ihren Zweck erreichten, da der Kaiser und der Kurfürst ihm versicherten, auf ihn sei es nicht abgesehen, und sie seien nach den ihnen gewordenen Erklärungen seine guten Freunde. Jedenfalls hat Johann in diesen Wochen qualvoller Erwartung eines kursächsischen Angriffs seine dänischen Ansprüche, die er pekuniär ausnutzen wollte, endgültig zu den Akten gelegt, und Kurfürst August hat mithin durch sein geschicktes Handeln in dieser Frage den wärmsten Dank seines dänischen Schwagers verdient. Man erkennt übrigens deutlich, daß Johann damals nur für seine Person, nicht für seine Dynastie fürchtete, denn er war offenbar der Ansicht, daß es lediglich auf ihn abgesehen und sein kurfürstlicher Bruder dann sein Land erhalten werde.

---

[1]) Vielleicht auch die damals auf ihrem Witwensitze im oberpfälzischen Neumarkt residierende Kurfürstin Dorothea von der Pfalz.

Dies ist ein weiterer Beweis dafür, daß Kurfürst Joachim II. und sein Sohn Johann Georg den eigentümlichen Machinationen Johanns in bezug auf die Forderungen an Dänemark und den Begünstigungen der Feinde dieses Reiches ganz ferngestanden haben. Drei Jahre später beendete der Stettiner Frieden auch die Verlegenheiten Dänemarks im Norden, und seitdem gewann das Verhältnis desselben zu den deutschen Fürsten ein neues Ansehen, da die über ein Menschenalter sich erstreckenden Intriguen der Deszendenten Christians II. zugleich mit den ernestinischen Zettelungen verschwinden. Abgesehen von den ersten Jahren, in denen Kurfürst Joachim I. seinen Schwager Christian II. mit Geldsummen unterstützt, haben hier die Kurfürsten und ihre Thronerben diesen Machinationen immer ganz fern gestanden. Die Haltung der weiblichen Deszendenten König Hansens, die der Kurfürstin Elisabeth, ihrer Nichten Dorothea und Christine sowie die der pfälzischen Elisabeth, die so treu ihren Gemahl Johann Friedrich in Leid und Gefangenschaft bis zum Tode begleitete, bietet menschlich viele rührende und sympathische Züge, während die Christians II. und die seines Neffen Johann von Cüstrin im Jahre 1565 solche vermissen lassen.

Daß Johann von Cüstrin übrigens nicht an territoriale Erwerbungen gedacht haben kann, als er die Eheberedung seines Vaters mit König Hans produzierte, diese vielmehr nur zur Unterstützung seiner Geldforderungen benutzt haben kann, ergibt sich auch aus folgendem: König Friedrich I. von Dänemark war bis 1523 Herzog im Gottorper Teile von Schleswig-Holstein gewesen, der also mit seiner Erhebung zum Könige wieder mit Dänemark den Herrscher gemeinsam hatte. Er hatte dann aber diese Gottorper Hälfte seinem jüngeren Sohne Adolf, dem Stammvater der Gottorper Linie überlassen, ebenso wie König Christian III. verschiedene Teile der königlichen Hälfte seinem jüngeren Sohne Johann, der auf diese Weise der Stammvater der jüngeren königlichen Linien — Sonderburg-Franzhagen, Sonderburg-Augustenburg, Sonderburg-Beck, Norburg, Glücksburg und Plön — werden sollte.[1]) Friedrich II. war mithin, als Johann von Cüstrin als Erb-

[1]) Von allen diesen Linien, von denen noch manche Unterzweige hatten, bestehen heute nur noch die von Beck (heute Glücksburg) und die ältere von Augustenburg. Die Linie Glücksburg, der unsere Kurfürstin Dorothea angehört, war mit Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm am 13. März 1779 erloschen, nach dem Tode seiner Schwester, der verwitweten Fürstin Juliane Wilhelmine von Bentheim-Steinfurt, verlieh König Friedrich VI. seinem Schwager, dem Herzog Wilhelm von Holstein-Beck, den Titel eines Herzogs von Glücksburg.

prätendent an ihn herantrat, gar nicht in der Lage, über Schleswig-Holstein, um das es sich doch äußerstenfalls nur handeln konnte, ohne Rücksprache mit den Besitzern der größten Teile dieses Landes zu verfügen, und mit Recht machte er deshalb den Markgrafen darauf aufmerksam, daß er sich doch zunächst mit seinem Onkel (Vetter) Adolf und mit seinem Bruder Johann ins Einvernehmen setzen müsse. Diese beiden aber legten der Sache, da ihnen gegenüber die Drohmittel Johanns von Cüstrin nicht verfangen konnten, gar keine Bedeutung bei, jedenfalls behandelten sie — was ja auch ganz zweckmäßig war, die königliche Anfrage lediglich dilatorisch und waren dann, als die politischen Verhältnisse sich geändert, der Antwort überhaupt überhoben.

Ist aber auch das Verhalten Johanns in dieser Angelegenheit kein sympathisches, so darf man nicht übersehen, daß sich tatsächlich die Eltern Johanns für denjenigen ausgeplündert hatten, in dessen Stellung jetzt Friedrich II. gefolgt war. Dieses Ausplündern ist bei Elisabeth im buchstäblichen Sinne des Wortes zu verstehen, da sie eigentlich nichts hinterlassen hatte. Übrigens hätte auch Friedrich II. vielleicht mehr berücksichtigen können, daß die Gelder, welche an Christian II. in Brandenburg vorgeschossen waren, ohne die verwandtschaftlichen Beziehungen nie gegeben wären, es also nicht ganz angebracht war, von Johann den Nachweis der Verwendung in usum Daciae zu verlangen. Auch Dänemark hatte ja ein Interesse daran, daß sein abgesetzter König mit seiner Familie nicht in Not zugrunde ging, und es hätte, was Christian damals von seinen Verwandten empfangen, als Ehrenschulden erachten können. Aber bei der eigenartig gewählten Zeit der Geltungmachung dieser Forderungen kann die Haltung Friedrichs in dieser Angelegenheit nur gebilligt werden. Eine freundliche Lösung des Zwiespaltes war es, daß ein Menschenalter später die älteste Enkelin Johanns von Cüstrin als Gattin Christians IV. den dänischen Thron besteigen sollte.

IV.

Christian IV. und Anna Katharina von Brandenburg.

Kurfürst Joachim II. hatte sich — wie sein Vater und ungleich seinem Bruder Johann — stets von jedem Eingreifen in die dänischen Verhältnisse ferngehalten. Er unterhielt gute verwandtschaftliche Beziehungen zu seiner Cousine, der Pfalzgräfin Dorothea[1]), mit der er glänzende Wochen auf dem Regensburger Reichstage (1541) verlebt hatte und mit seiner Tante Isabella, die ihm auf dem Augsburger Tage (1547) näher getreten war. Das übte aber keinen Einfluß auf seine Politik, die sich fast immer im kaiserlichen Fahrwasser hielt; und auf Christian II. war er überhaupt nicht gut zu sprechen, da er ihm einen großen Teil der Schuld an dem unglücklichen Verhältnisse in seinem elterlichen Hause zuschrieb. Unter seinem Nachfolger Johann Georg, der auch seinem söhnelosen Onkel Johann von Küstrin in der Regierung der Neumark seit Januar 1571 gefolgt war, trat aber bald durch die Vermittlung des kursächsischen Hofes ein sehr freundschaftliches Verhältnis zum Kopenhagener Hofe ein, und es dachte seitdem kein Mensch mehr an die weiblichen Deszendenten Christians II.

Bald hernach kam Kurfürst Johann Georg mit Kurfürst August von Sachsen und seiner dänischen Gemahlin auch in Verschwägerung, indem sich der Kurprinz Christian mit der Prinzessin Sophie von Brandenburg 1581 verlobte und im September 1582 zu Dresden vermählte. Unendliche Feierlichkeiten waren in Berlin bei der Verlobung und in Dresden bei der Hochzeit aufgeboten worden, und Sophie wurde so die Schwieger-

[1]) Dorothea hatte sich 1535 mit dem Pfalzgrafen Friedrich II. vermählt, dem einstigen Liebhaber ihrer Tante Eleonore, der Schwester Karls V. Der viel ältere Ehegatte war einer der verschwenderischsten Fürsten und stets in Geldverlegenheit, wurde darin aber noch weit von seiner jungen eleganten Gemahlin überboten. Seit 1544 Kurfürst, hegte er bis zu seinem 1556 erfolgten Tode Träume auf die dänische Königskrone, die der kirchlich ganz gleichgültige Mann ebenso gut mit Unterstützung wie mit Unterdrückung des Luthertums erkauft hätte. Seine Gemahlin, die ihm keine Kinder geschenkt, überlebte ihn 24 Jahre und starb sechzigjährig zu Neumarkt in der Oberpfalz.

tochter ihrer dänischen Vorgängerin auf dem sächsischen Throne. Seit dieser Zeit sind bis zum Religionswechsel August des Starken, des Urenkels Sophies, die Häuser Dänemark, Sachsen und Brandenburg stets durch Verschwägerungen eng verbundeu gewesen, was auf die politischen Verhältnisse zwischen Brandenburg und Dänemark indes später einflußlos wurde, seitdem sich Brandenburg auch mit den damaligen Nationalfeinden Dänemarks, dem Königshause der Wasa und den Gottorper Herzögen, verschwägerte.

Davon war aber um 1600 noch keine Rede, und so waren damals die Herrscherhäuser von Dänemark, Brandenburg und Sachsen wie eine einzige Familie. Eine Zusammenkunft, die einen solchen familiären Charakter tragen sollte, war in Berlin im Frühjahr 1588 verabredet worden, der Kurfürst Christian I. (seit 1586) hatte seinen Besuch mit seiner Gattin versprochen, auch der König von Dänemark wurde erwartet, und Berlin prangte im Festschmuck. Ehrenpforten waren zum Empfange errichtet; da traf ein Bote mit der Todesnachricht Friedrichs II. in Berlin ein, und die Vorbereitungen mußten rückgängig gemacht werden[1])[2]).

Es sei hier noch erwähnt, daß sich der Sohn Christians I., der Kurfürst Christian II. (1591—1611) mit Hedwig, einer Tochter Friedrichs II. von Dänemark, vermählte (1602) und daß die Tochter seines Bruders und Nachfolgers Johann Georg's I., die Prinzessin Magdalene Sibylle, die Gattin des ältesten Sohnes Christians IV., des erwählten, indes vor dem Vater verstorbenen Thronerben Christian, wurde. Physiologen könnten aus diesen Ehebündnissen naher Verwandten die Lehre von deren Unzweckmäßigkeit bestärkt finden, denn diese beiden Ehen blieben kinderlos. Als dann der Enkel Johann Georgs I., Johann Georg III., sich mit Anna Sophie, der Tochter König Friedichs III. von Dänemark vermählte (1668), waren infolge einiger dazwischen liegender Vermählungen die üblen Folgen dieser Inzucht behoben, und Anna Sophie wurde die Stammmutter aller heutigen Albertiner.

---

[1]) Hafftiz a. a. O.

[2]) Als im Mai 1590 die verwitwete Königin Sophie von Dänemark, die Mutter Christians IV., eine Tochter des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, den verwandten sächsischen Hof besuchte, erhielt sie ein brandenburgisches Ehrengeleit von der Mecklenburger bis zur sächsischen Grenze (vgl. das im 16. Band, S. 193 ff. des Archivs für die Geschichtskunde des preußischen Staates mitgeteilte Tagebuch des Grafen Rochus von Lynar. Der Sohn des Grafen Johann Casimir befand sich damals unter den Kavalieren dieses Ehrengeleites).

Friedrich II. war nicht lange vor seinem Tode auch mit einem dicht vor den Toren Berlins, in Alt-Landsberg, geborenen Märker in eine kurze Berührung gekommen, die indes bezeichnend genug ist.

Der bekannte 1547 zu Alt-Landsberg geborene märkische Chronist Nikolaus Leutinger, der seit 1583 seinen Beruf als Schulmeister und Theologe aufgegeben, um sich einem ruhelosen Wanderleben bis zu seinem 1612 erfolgten Tode zu widmen, gehörte zur Klientel des berühmten nordischen Humanisten und Freundes von Tycho de Brahe, Heinrichs v. Rantzau, der in Segeberg, seiner Residenz, als Statthalter des königlichen Teils von Schleswig-Holstein und auf seinen Schlössern, namentlich in Breitenburg, einen eigenartigen Musenhof führte. Mag nun Rantzan an den mittelmäßigen lateinischen Gedichten Leutingers wirklich Gefallen gefunden haben, oder mag er den abenteuerlichen Mann zu politischen Zwecken gebraucht haben, jedenfalls ließ er überreich die Sonne seines Mäzenatentums auf Leutinger strahlen, und der vor den Toren Berlins geborene Wandervogel erlebte vor den Toren Kopenhagens einen Tag stolzester Genugtuung. Er berichtet hierüber selbst, daß auf Anraten Rantzaus Friedrich II. ihn zu Frederiksborg zum Dichter gekrönt und zum Ritter gemacht habe. Von der Stätte dieser Ehrung ist heute keine Spur mehr vorhanden, da Christian IV. das Schloß seines Vaters, das an der Stelle des heutigen Springbrunnens gestanden, abbrechen und seit 1602 ein stolzeres an dessen Stelle aufführen ließ. Die Zeit der Dichterkrönung wird etwa in die Jahre 1586 oder 1587 zu setzen sein, was man aber sich darunter vorstellen soll, ist nicht ganz klar. Rantzau als Veranstalter einer Dichterkrönung am dänischen Hofe nach dem Vorbilde ähnlicher Ehrungen an italienischen Fürstenhöfen mag denkbar sein, was aber die Erhebung zur Ritterwürde vorstellen soll, bleibt unerfindlich. Vielleicht ist dem mit dem Lorbeer Geehrten damals nur gesagt worden, daß ein so Geschmückter die Ehren eines Ritters in Dänemark genieße, was ja im vorliegenden Falle ganz ungefährlich war, da Leutinger sich gar nicht hier niederlassen wollte. Ritterschläge kamen am Kopenhagener Hofe noch durch Christian IV. vor, daß ihn aber Nikolaus Leutinger empfangen haben sollte, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls bewahrte Leutinger seinem Mäzen Rantzau seine treue, vielleicht nach greifbareren Betätigungen hinzielende Dankbarkeit, denn er widmete ihm 1594 denjenigen Teil seiner Kommentarien, in denen Rantzau selbst mit allen Superlativen der Verehrung geschmückt und selbst mit Erwähnung seines Elefanten-Ordens gefeiert wurde. Aller-

dings hatte Leutinger denselben Teil auch anderen Personen und Behörden, denen er Gelegenheit zum Wohltun geben wollte, gewidmet, dann aber natürlich eine andere Dedikation vordrucken lassen.[1])

Mehr als diese sicherlich sehr im verborgenen gebliebene Ehrung Leutingers erregte bald hernach in den Jahren 1587 und 1588 ein Vorkommnis gleichzeitig die Gemüter der Kopenhagener und Berliner. Ein dänischer Fischer hatte einen Hering gefangen, auf dessen Schuppen lateinische Buchstaben zu stehen schienen; er brachte das Wundertier an den Hof, und nun wurde zum größten Entsetzen weiter Kreise festgestellt, daß es sich wirklich um lateinische Buchstaben handele, die sich zu dem Worte vincemini zusammensetzen ließen. Andere machten das Wunder noch entsetzlicher, indem sie zwei solche mit Charakteren versehene Heringe, den einen in Dänemark, den anderen in Norwegen an einem Tage gefangen sein ließen. Es handelte sich aber nur um einen von einem dänischen Fischer an der norwegischen Küste gefangenen Fisch. An den König von Dänemark berichtete alsbald der gelehrte Ananias Jeraukurius in einem lateinischen Schreiben über die Bedeutung des Wunders. Konnten aber die Berliner sich auch nicht — wie die Kopenhagener — am Anblicke des Herings entsetzen, so wurden sie doch durch seine Abbildung entschädigt. Denn der damalige Berliner Propst und Konsistorialrat Jakob Colerus hielt eine Leichenpredigt über das Wunder, die auch demnächst unter dem Titel „Leich- und Schul-Predigt nebst einem Bericht von einem Wunderhering Anno 1587 von einem Mann aus Sonderburg in Norwegen gefangen, nebst dessen Figur" zu Berlin in einem Quarthefte in Druck erschien. Da damals, wie die Chronik von Angelus, dem Schwiegersohn von Colerus, ergibt, dergleichen Wunderzeichen die größte Beachtung geschenkt und aller Witz zu ihrer Erklärung aufgeboten wurde, ist es nicht weiter auffallend, daß auch dieser Hering als ein Warnungszeichen zur Besserung der Menschheit hingestellt wurde. Da aber dergleichen Wunderzeichen sehr häufig vorkamen, wird jener Hering in Berlin mehr einen großen als nachhaltigen Eindruck gemacht haben.[2])

---

[1]) Über diese in den Ausgaben Leutingers nicht erwähnte Dedikation an Rantzau vgl. „Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins", Heft 32, S. 67.

[2]) Vgl. Küster, „M. F. Seidels Bildersammlung", S. 159 bis 160. Hier sind auch die Bemerkungen mitgeteilt, die Pontoppidan im dritten Teile seiner **Annales ecclesiae Danicae diplomatici** S. 509 gibt und die im Satze gipfeln, daß, wenn man die Einbildungskraft zu Hilfe nimmt, man im Spiel der Natur vieles finden könne, was unnatürlich erschiene.

Merkwürdig genug, daß das Wunder nicht eine Vorbedeutung für den Tod Friedrichs II. gewesen sein soll, der im Jahre 1588 verstarb. Im selben Jahre schied der brandenburgische Kanzler Lampert Distelmeier aus dem Leben. Auf dieses Zusammentreffen ist hier aufmerksam zu machen, weil die umfassende Schilderung, die vom Leichenbegängnisse Distelmeiers und die Abbildungen, die von dem Friedrichs II. vorhanden sind, deutlich zeigen, daß damals die Beisetzung hervorragender Personen genau ebenso in Kopenhagen wie in Berlin begangen wurde.[1]) Die in Danmarks Riges Historie, Bd. IV, S. 12—13 gegebenen Reproduktionen zeitgenössischer Kupfer könnten ebenso gut Beigaben zu Agricolas Beschreibung des Distelmeierschen Begräbnisses sein. Hier und dort dieselben Traueranzüge der gesondert im Trauerzuge erscheinenden Herren und Damen, die florumhüllten großen Wachskerzen und Wappen, die scharfe Scheidung zwischen Adeligen und Bürgerlichen und der noch recht starke Anklang an katholische Bräuche.

Sieben Jahre nach dem Tode seines Vaters machte sein ältester Sohn und Nachfolger auf dem Throne Dänemarks und Norwegens, Christian IV., einen Besuch an mehreren verwandten norddeutschen Höfen, darunter an dem des Administrators von Magdeburg und Kurprinzen von Brandenburg Joachim Friedrich, der sich 1570 mit seiner neumärkischen Cousine Katharina, der jüngsten Tochter Johanns von Küstrin, vermählt hatte und zu Halle und Wolmirstedt residierte. Aus der Ehe mit Katharina besaß der Administrator damals neben anderen Söhnen den bereits mit seiner preußischen Cousine Anna vermählten ältesten Sohn Johann Sigismund und als älteste Tochter die zwanzigjährige Prinzessin Anna Katharina.

Nachdem sich der damals achtzehnjährige König einige Zeit am Hofe des Administrators aufgehalten, begleitete ihn dieser mit seiner Familie und stattlichem Gefolge von Wolmirstedt nach Berlin. Hier war großer Empfang vorbereitet, der König fuhr allein auf einem schwarz samtenen Wagen mit goldenen Schnüren gestickt, den acht weiße Stuten mit kostbarem Geschirr zogen. Vom Spandauer Tor bis zum Schloß stand die Bürgerschaft im Waffenschmuck und bildete Spalier. Zweimal wurden ihm zu Ehren Ringelrennen abgehalten, und den Glanzpunkt jener Festtage bildete ein kostbarer Aufzug mit sich daran schließendem Feuerwerke, in dem viel tausend Schüsse losgingen und eine schmeichelhafte Allegorie die andere ablöste. Nach

[1]) „Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins", Heft 33, S. 1ff.

längerem Aufenthalte verließ der König Berlin, nachdem er reiche Geschenke an den Hof gespendet,[1]) und fuhr in seinem Prunkwagen, diesmal an der Seite des Kurfürsten Johann Georg, bis zum Tore, wo der Kurfürst sich von ihm verabschiedete, während die anderen Fürsten den König noch länger zu Pferde das Geleit gaben. Zwei kostbare zu Berlin damals erschienene Radierungen, die heute zu den größten Seltenheiten gehören, sind dem Andenken an jene Freudentage gewidmet. Die eine betitelt sich: „Ankunft der König. Wird in Denmark Bey ihre Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg gehn Berlin den 6. Oktober Anno 1595", die andere: „Freuden Feuer so ihre C. F. G. zu Brandenburg ihr König. Wird in Denmarck zu sondern ehren hat abgehn lassen zu Cöllnn an der spre Anno 1595".[2]) Auch in Dänemark erschien damals (1596) eine kleine Druckschrift unter dem Titel: „Verzeichnus der Reise, Welche die Kön. May. zu Dennemarken, Norwegen Anno 1595 zu etlichen ihrer Anverwandten Chur- und Fürstenn in Teutschlandt angestellet". Sie ist, in Quart und $1^1/_2$ Bogen stark, sehr selten geworden. Bolte hat in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, Jahrgang 4, S. 125ff. nach einem auf der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen befindlichen Exemplare einen Auszug dieses Berichtes gegeben. Hernach erfahren wir, daß der König seine Reise in Segeberg am 20. September begann und am 22. November in Kolding beendete; unter seinen Reisebegleitern befand sich Heinrich Rantzau. Auch diese Schilderung preist vor allem das stattliche Feuerwerk, weiß aber auch von Maskenaufzügen (Mummereien) zu erzählen, mit denen die jungen Damen am Berliner Hofe den erlauchten Gast an zwei Abenden zu erfreuen suchten, ohne doch damit den glänzenden Eindruck des Feuerwerks verdunkeln zu können. Wir erfahren ferner, daß der König damals die in einem besonderen Gemache des Doms befindlichen Kunstschätze und Reliquien aus katholischer Zeit eingehend besichtigt und über die Menge derselben sein Erstaunen aus-

---

[1]) Die Hauptgeschenke bestanden damals in Kontrefaiten, d. h. Bildnissen des Geschenkgebers in mehr oder weniger kostbarer Umrahmung, die dann an einer Goldkette um den Hals getragen wurden. Da damals Christian sein Bildnis den Berliner Hofleuten, Johann Georg das seine den Reisebegleitern des Königs schenkte, so waren hernach in Kopenhagen Johann Georg und in Berlin-Cölln Christian in ihren Bildnissen vertreten.

[2]) Eine Reproduktion dieser schönen Stiche wäre sehr erwünscht, zumal auf ihnen das damalige Schloß recht gut sichtbar ist. Sie erinnern an das in den Kunstbeilagen des Vereins für die Geschichte Berlins gebrachte Bild eines Ringelrennens vor dem Schlosse.

gesprochen hat. Diese Reliquien hat erst der Große Kurfürst massenhaft vertauscht und verschenkt. Vielleicht ist Heinrich Rantzau der Verfasser dieses Reiseberichts gewesen.

Ein freundlicher Zufall war es, daß zu dieser Zeit des Besuches dem ältesten Enkel Johann Georgs, dem Markgrafen Johann Sigismund, der erste Sohn, der spätere Kurfürst Georg Wilhelm geboren wurde und so das Kurfürstenhaus in vier Generationen vertreten war. Christian sollte diese vier brandenburgischen Kurfürsten sämtlich überleben.

Hatte sich so Dänemark im Oktober 1595 in Berlin wohl sein lassen, so war zehn Monate später Brandenburg in Kopenhagen zu Gast, da Christian den Administrator, der zugleich den kurfürstlichen Vater vertrat, mit dessen Familie zu seiner am 29. August 1596 stattfindenden Krönung dorthin eingeladen hatte. Über diese Reise berichtet der kurfürstliche Archiv-Registrator Johann Cernitz in seinem selten gewordenen Werke „decem e familia Burggraviorum ... electorum Brandenburgicorum eicones“ Berlini 1628, S. 85: Der Administrator sei vom Könige zu seiner Krönung eingeladen worden und habe sich dorthin mit seinem Sohne Johann Sigismund, seiner und des Sohnes Gemahlin, seiner ältesten Tochter Anna Katharina und einem stattlichen Gefolge begeben. Auf der Ostsee[1]) seien sie von einem furchtbaren Sturm überrascht worden und beinahe untergegangen. Als sie aber dann in Kopenhagen angelangt, seien sie vom Könige mit 1300 von Gold und Juwelen schimmernden Rittern vor der Stadt mit einem prachtvollen Feuerwerk empfangen worden.[2]) Damals, so berichtet Cernitz weiter, hätten den König die heroischen Eigenschaften der Prinzessin Anna Katharina so begeistert, daß er sofort beschlossen habe, sie zu seiner Gemahlin zu machen. Dazu war nun im Glanze der Krönungsfeierlichkeiten nicht die Zeit, denn mit einem wahren Raffinement ausgerüstet, folgte jetzt Fest auf Fest, um mit der feierlichen

[1]) Nach Kopenhagen wurden damals von Berlin aus gewöhnlich zwei Wege bevorzugt: Entweder fuhr man von Warnemünde aus zu Schiff nach Falster und von dort zu Lande nach Kopenhagen, wenn man nicht direkt nach Kopenhagen zu Wasser fuhr, oder man wählte den Landweg über Hamburg, das östliche Holstein und das östliche Schleswig, um dann von Hadersleben oder Kolding aus über die Belte nach Kopenhagen zu gelangen. Die Hochzeitszüge, bei denen viel Damen mitreisten, wurden gewöhnlich mit möglichster Ersparung des Seeweges angetreten.

[2]) Nach Cernitz a. a. O. war eine Festung dargestellt, die sich selbst in ihren Flammen verzehrte. Die Ankunft ist mithin am Abend oder in der Nacht erfolgt.

Krönung und Salbung Christians in der Frauenkirche den Gipfelpunkt zu erreichen, über den hinaus es keine Steigerung mehr geben konnte. Der Administrator, zugleich der Vertreter seines kurfürstlichen Vaters, spielte hier eine Hauptrolle, seiner Tochter war noch eine größere beschieden, denn unmittelbar nach der Rückkehr derselben sandte Christian einige Reichsräte nach Wolmirstedt und ließ um die Hand derselben mit der Bitte um möglichste Beschleunigung der Hochzeit werben. Der ehrenvolle Antrag wurde für die Prinzessin, die zwei Jahre älter als der König war, angenommen. Die große Jugend des Bräutigams und der Altersunterschied lassen es als wahrscheinlich gelten, daß die Staatskunst dieses Band geknüpft hat, und dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man die äußere Erscheinung der Braut betrachtet. Aus ihrer Brautzeit sind Bilder nicht bekannt, wohl aber von Meisterhand aus der Zeit ihrer Ehe. Da sie überhaupt nur 37 Jahre alt geworden ist, sollte man aus diesen Bildern einen Rückschluß auf ihr bräutliches Aussehen machen können, aber dieser ist ein wenig erfreulicher. Auf dem in der Galerie zu Frederiksborg befindlichen Gemälde erscheint sie neben ihrem jugendlich straffen Gatten, der dem Kriegsgott ähnelt, recht gealtert. Nicht viel besser ist der Eindruck, den man aus ihrem Gemälde auf Rosenborg, das sie mit ihrem ältesten Sohne Christian im Jahre 1611 zeigt,[1]) empfängt; denn sie macht hier den Eindruck einer kränklichen und langweiligen Dame. Hoffentlich hat sie aber doch etwas besser ausgesehen, als ihr Vater Joachim Friedrich sie im festlichen Zuge im November 1597 nach Hadersleben geleitete, wo sie am 27. November mit dem jungen Gatten vermählt wurde. Das Königspaar bezog das Schloß auf dem Slotsholm, das die Königin an das ihr bekannte heimische Schloß zu Cölln erinnern mußte. Hier, wie in Kopenhagen ein alter fester Kern, an den dann im Laufe der Zeit je nach Bedürfnis Neubauten gefügt waren.[2]) In Cölln wie in Kopenhagen war dann dieser alte feste Kern zu Gefängnissen eingerichtet, und wie man in Berlin Schreckensmähren von der eisernen Jungfrau im „grünen Hut" erzählte, so waren auch die

[1]) Reproduktion dieser Gemälde in „Danmarks Riges Historie", Bd. IV, Kunstblatt bei S. 24 und S. 78. Auf dem letzteren, das sie ein Jahr vor ihrem Tode in einfacherer Tracht zeigt, sieht sie übrigens besser als auf dem Pompgemälde mit der entsetzlichen Haartour aus.

[2]) Vgl. den sehr gut informierenden, mit Plänen und Bildern versehenen Aufsatz von C. Chr. Andersen, „Det gamle Københavns Slot" in der Zeitschrift „Kunst", 3. Aargang, Haefte 3 og 4.

Schreckenskammern im Kopenhagener „Blauturm" gefürchtet. Dieser Blauturm erhob sich links hinter der Stelle, an der sich heute das Denkmal Friedrichs VII. vor Christiansborg befindet. Rechts von jener Stelle ragte in sieben Etagen der sogenannte Königsbau empor, die eigentliche Residenz, die ungefähr gleichzeitig mit dem Joachimschen Schloß zu Cölln, nämlich im Jahre 1553 unter Christian III., erbaut worden war. Schon aus dieser gleichen Zeit der Entstehung folgt ihre große Ähnlichkeit; hier wie dort erheben sich auf einem steinernen Unterbau die höheren Etagen in Fachwerk; hier wie dort mit reich geschmückten Galerien. Zwischen dem Königsbau und dem Blauturm führte der Eingang in das Schloß über die Schloßbrücke. Rechts vom Blauturm lag der von Christian I. erbaute Ritter- oder Tanzsaal, von dem eine Treppe auf den fünfeckigen gewaltigen Schloßhof führte. Dieser Schloßteil war die Stätte der glänzenden Darstellungen des Königtums, an der Christian IV. auch öfter den Ritterschlag erteilte. Dieser Fürst hatte kurz vor seiner Krönung und Heirat sein Schloß neu herrichten lassen; eine wesentliche Verschönerung war es, daß er den Blauturm um sechs Ellen erhöhte und darauf einen Zwiebelturm anbringen ließ, der mit seiner reichvergoldeten Spitze, auf der die drei Kronen der drei nordischen Reiche angebracht waren, weithin sichtbar war und den Blauturm nicht mehr plump und ungefüge, sondern imponierend stattlich erscheinen ließ. Zwischen dem Königsbau links und dem Rittersaale rechts schlossen der Kirchenflügel und Küchengebäude das ziemlich regelmäßige Fünfeck des Schlosses. Wie in dem zu Cölln das Kammergericht untergebracht war, so auch in dem Kopenhagener das höchste Gericht des Königreichs, hier in einem zwischen Blauturm und Rittersaale liegenden Gebäude. Berühmt war hier wie dort auch der Schloßbrunnen, in Cölln wegen seines vortrefflichen Wassers, in Kopenhagen wegen seiner unterirdischen Lage (Absalomsbrunnen).[1])

Hier im Kopenhagener Schlosse ist Anna Katharina bereits am 29. März 1612 verstorben. In ihrer kurzen Ehe ist sie mindestens siebenmal niedergekommen; die meisten der Kinder starben indes während oder doch kurz nach der Geburt, und es überlebten sie nur drei Söhne, Christian, der spätere König Friedrich III. und Ulrich. Ihr Tod

[1]) Der Namen Absalomsbrunnen erinnerte an den Bischof Absalom von Roeskilde, der 1167 an dieser Stelle eine Burg zum Schutze gegen Einfälle von der See her errichtet hatte.

ersparte ihr viele harte Kränkungen, denn bereits bei ihren Lebzeiten hatte ihr Gemahl, der fast alle Tugenden, aber am schwächsten wohl die der ehelichen Treue besaß, Liebeshändel mit immer festerem Gepräge zu dänischen Damen begonnen, die allerdings, wie Viebeck Kruse und später Christine Munk, die wenig schöne Königin sehr in den Schatten stellten. Auf dem Throne erhielt sie indes keine Nachfolgerin, und bereits 1615 begann Christian, in Roeskildes Kathedrale für sie und für sich selbst an der Nordseite jene kostbare Grabkapelle herzurichten, die als Perle jener Nekropole zu erachten ist. Es ist wohl die künstlerisch vollendetste Grabstätte, die jemals eine Prinzessin des Hohenzollernhauses gefunden hat, und der reiche Farbenschmuck, der den stattlichen bildergeschmückten hellen Raum erfüllt, in dem sie im kostbaren Sarge an der Seite des Heldenkönigs schlummert, läßt kaum einen Gedanken an Tod und Vergänglichkeit aufkommen. Trotzdem ist sie in Dänemark völlig vergessen, und von den zahlreichen Berlinern, die jene Kapelle des Roeskilder Doms besuchen, weiß auch kaum der zehnte, daß hier eine Brandenburger Prinzessin schlummert. Die Größe ihres Gatten und ihre verhältnismäßig nur kurze Ehe lassen sie lediglich als Episode erscheinen, und eine Christine Munk hat im Leben des Königs und in der Geschichte Dänemarks eine weit größere Rolle gespielt.

Übrigens war Christian IV. zur Zeit seiner Vermählung noch nicht der strahlend schöne Mann, der er zehn Jahre später geworden. Damals noch völlig bartlos, machte er mit seinem langgestreckten Gesichte, in dem die große Nase, durch keinen Bart gemildert, unschön hervorragte, einen nur recht mäßigen Eindruck. Auch seine geschichtliche Stellung hat er erst lange nach dem Tode Anna Katharinas erworben. Als er im dreißigjährigen Kriege als Kreisoberster des niedersächsischen Kreises kurze Zeit eine Rolle spielte, war seine Gemahlin bereits zwölf Jahre zuvor verschieden.[1]) Damals kamen nach seiner Niederlage bei Lutter am Barenberge versprengte Soldaten seines Heeres

[1]) Auf dem bekannten Gemälde Adrians v. d. Venne in Rosenborg, auf dem Christian IV. als Friedensvermittler in kecker Allegorie dargestellt wird, scheint die neben dem Könige stehende Justitia die verstorbene Königin andeuten zu sollen. Hinter dem Könige befinden sich zwei Paare, sein ältester Sohn Christian, als Christian V. bezeichnet, und der Nachfolger des Vaters, Prinz Friedrich mit dem Bischofshute, da er eine Zeitlang den Administratortitel norddeutscher Stifter führte, ohne indes in denselben seine Ansprüche durchsetzen zu können. Neben beiden Prinzen stehen ihre Gemahlinnen.



bis vor die Tore Berlins, das damals zuerst seit Jahrhunderten dänische Truppen sah, die indes vorwiegend aus deutschen Söldnern bestanden. Seine Ruhmeskrone hat dann Christian in seinem letzten Lebensjahrzehnt in den Kämpfen gegen Schweden mit vollstem Rechte erworben, wenn diese auch in Deutschland unbekannter sind als sein kurzer siegloser Feldzug gegen Tilly und Wallenstein.

Unverkennbar weisen Christian IV. und der Große Kurfürst, die nur acht Jahre (1640—1648) gleichzeitig regiert haben, große Ähnlichkeiten miteinander auf. Wenn von jenem es heißt: „Kong Kristian stod ved høje mast i røg og damp“, von diesem aber: „Herr Kurfürst Friedrich Wilhelm, der große Kriegesheld, seht, wie er auf dem Schimmel vor den Geschützen hält!“, so sehen wir beide Fürsten als die vielfach im Kriege erprobten, von persönlicher Tapferkeit beseelten Helden. Beide haben für ihre Länder eine neue Zeit heraufgeführt, die schon ihre nächsten Nachfolger befähigte, die Frucht zu pflücken, indem Friedrich III. von Dänemark sich vom Wahlkönige zum absoluten Herrscher erhob, und Friedrich III. von Brandenburg sich die Königskrone aufsetzte und damit seinem Reiche eine glänzende Zukunft vorbereitete.

Christian IV. konnte mit Friedrich Wilhelm auch von sich sagen, daß ihm nie, was er verdient, zuteil geworden, da beide infolge unglücklicher politischer Konstellationen um die besten Früchte ihrer Siege gebracht wurden, so Christian im Frieden von Brömsebro, der Schwedens Eroberung von Schonen und der fruchtbarsten Provinzen Norwegens einleitete, Friedrich Wilhelm im Frieden von St. Germain, der das ruhmreich eroberte Vorpommern den Schweden zurückgab. Trotzdem sind die glänzenden Seesiege Christians den Dänen das gleiche Ruhmesblatt in ihrer Geschichte, wie uns die Tage von Fehrbellin, Splitter und Stralsund. Beide waren frühzeitig Witwer geworden und hatten aus ihren später geschlossenen Verbindungen[1]) einen reichen Kindersegen, der den Nachfolgern mit seinen Ansprüchen

[1]) Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte sich in zweiter Ehe mit Dorothea, verwitweten Herzogin von Braunschweig-Lüneburg, geborenen Prinzessin von Holstein-Glücksburg verheiratet, die also in gerader Linie von Friedrich II. von Dänemark abstammte. Diese Nebenlinien befanden sich damals infolge der unablässigen Teilungen in recht mäßiger Vermögenslage, und es war die Heirat des nächst dem Kaiser mächtigsten Mannes in Deutschland mit einer Prinzessin dieser Nebenlinie eigentlich viel unbegreiflicher als die den Dänen unverständliche Ehe Sophie Magdalenens von Brandenburg-Culmbach mit dem späteren Könige Christian VI.

in Dänemark gefährlich, in Brandenburg wenigstens lästig werden sollte und das Verhältnis der Herrscher in ihren letzten Lebensjahren zu ihren Thronfolgern mannigfach trübte.

Weitere Ähnlichkeiten lassen sich mühelos finden, aber überraschend sind sie im Verhältnisse beider Fürsten zu ihren Hauptstädten. Beide haben sie zuerst in erheblichster Weise erweitert; Christian, indem er die Neustadt nordwestlich der Gothersgade und Christianshafen anlegte, Friedrich Wilhelm durch die Anlage des Friedrichs-Werders und der Dorotheenstadt. Beide legten in ihren Hauptstädten unzählige Keime zur Pflege der Wissenschaft, des Handels und der Industrie; die botanischen Gärten, die königlichen Bibliotheken, astronomische Türme (in Kopenhagen der berühmte Rundeturm) weisen auf diese Herrscher als ihre Begründer zurück, die auch ihren Untertanen zuerst den Blick auf koloniale Erwerbungen lenkten (Tranquebar—Goldküste). Beide schufen sich auch — an bescheidene Anfänge anknüpfend — glänzende Sommersitze in der Nähe ihrer Residenz, Christian in dem prachtvollen Frederiksborg, das überall an ihn erinnert, Friedrich Wilhelm im Stadtschlosse zu Potsdam, seinem Lieblingsaufenthalte in der letzten Regierungszeit. Auch am Rande der Stadt schufen sie bescheidene neue Schlößchen: Christian im lieblichen Rosenborg, Friedrich Wilhelm in der Meierei seiner Gattin, dem späteren Monbijou, die beide später zu dynastischen Museen werden sollten. Überall in der Architektur, der Skulptur und der Malerei jener Tage ist bei beiden Herrschern eine große Vorneigung für holländische Künstler erkennbar, und die Zeit hat in beiden Residenzen noch die überreichen Spuren jener Niederländer zurückgelassen, wenn auch das Feuer, das Frederiksborg am 17. Dezember 1859 in Asche legte, viel davon vernichtet hat. Wie in Berlin unter dem Großen Kurfürsten die Niederländer Memhard, Smeds und von Langerfeld, so wirkten in Kopenhagen unter Christian IV. ihre Landsleute Steenwinkel, van Mandern und van Dort und hinterließen breite Spuren ihres Wirkens.

V.

Gemeinsame Kämpfe gegen das Übergewicht Schwedens.

Der gewaltige Aufschwung, den Schweden unter Gustav Adolf und den genialen Staatsmännern und Feldherren nach seinem Tode genommen, wurde in Brandenburg und Dänemark störend empfunden. Die besten deutschen Ostseehäfen, die Ausflüsse von Oder, Elbe und Weser, waren im Frieden von Osnabrück schwedischer Besitz geworden, das sich zudem durch die Erfolge im Frieden von Brömsebro mächtig gegen Dänemark verstärkt hatte. Das schwedische Stettin bedrohte gleichmäßig Berlin und Kopenhagen, und so lag eine Verbindung zwischen Dänemark und Brandenburg seit 1648 in der Luft. Allerdings war die Gefahr für ersteres Reich die erheblich größere, denn die Machtentfaltung Schwedens bedrohte es mit Verlusten, während sie in Brandenburg nur die weitere Entwickelung hemmen konnte. Brandenburg durfte sich sehr wohl mit Schweden verständigen und dabei Vorteile finden, aber für Dänemark war eine solche Verständigung, bei der beide Teile gute Geschäfte gemacht, damals ausgeschlossen. Diese Tatsache wurde in Kopenhagen wohl erkannt, und die in Schweden sehr geschickt genährte Vermutung, der junge Kurfürst Friedrich Wilhelm werde die Erbin Gustav Adolfs, die bekannte Königin Christine, die Schwestertochter seines Vaters, heiraten, war wohl geeignet, Mißtrauen gegen Brandenburg in Dänemark zu erwecken. Aber das Eheprojekt, wenn es je ernstlich gemeint war, zerschlug sich, und Christine ernannte zum Nachfolger in ihrem Reiche ihren Vetter, den aus dem dreißigjährigen Kriege schon bekannten Pfalzgrafen Karl Gustav, der unmittelbar nach seiner Thronbesteigung nach der Vollendung dessen strebte, was im Frieden von Brömsebro bereits vorbereitet war. Friedrich Wilhelm hat bekanntlich die damalige Zeitlage geschickt benutzt, um in Preußen die Souveränität sich zu verschaffen und zu diesem Zwecke den Schweden gegen Polen erfolgreiche Kriegshilfe geleistet, aber die Sache änderte sich, seitdem Karl Gustav auf die Vernichtung Dänemarks auszugehen schien. Dem Kurfürsten war es gleichgültig, ob Schonen dauernd in schwedischen Besitz kam oder norwegische Gebiete zu Schweden gefügt wurden, aber Seeland im

schwedischen Besitze bedeutete auch für Brandenburg und Preußen als Ostseestaaten eine Gefahr, die den Kurfürsten gegen Schweden zu den Waffen rief. Diese Kriege gegen Schweden an der Seite Dänemarks haben dann mit längeren und kürzeren Unterbrechungen bis 1679 gedauert. Ihr Ergebnis war, daß Schweden von seiner Machtstellung von 1658 derart herabgebracht war, daß es nur durch französische Hilfe vor größeren Landverlusten bewahrt wurde. Seitdem war es in die Verteidigungsstellung herabgedrückt, und Dänemark wie Brandenburg konnten jetzt an Rückerwerb des ihnen Entrissenen oder Vorbehaltenen denken, und die Heldenkühnheit Karls XII. vermochte diesen Naturprozeß nur für einige Jahre aufzuhalten.

Es ist hier nicht der Ort, alle Phasen dieser hochinteressanten Kämpfe vorzuführen, nur an einiges sei kurz erinnert:

In diesen Kriegen sahen beide Hauptstädte die Schweden vor ihren Mauern, Kopenhagen 1659, Berlin 15 Jahre später. Beide widerstanden damals fast allein den siegreichen Feinden, und die Verteidigung Kopenhagens, an der die Bewohner den tatkräftigsten Anteil nahmen, rettete damals Dänemark. An jenen Kämpfen hatte auch beide Male derselbe fürstliche Reisläufer des siebzehnten Jahrhunderts, der Landgraf Friedrich von Hessen-Homburg, den tätigsten Anteil, da er 1659 im schwedischen Dienste ein Reiterregiment und 1675 bei Fehrbellin die brandenburgische Avantgarde kommandierte. So bewahrt denn die Galerie zu Frederiksborg sein Bildnis als das eines gefährlichen Bedrängers und das Berliner Schloß als das eines sieghaften Erretters. Ein anderes bedeutsames Beispiel für das damals übliche Reislaufen liefert der hessische General Ernst Albrecht von Eberstein[1]), der von König Friedrich III. im Jahre 1657 als Feldmarschall angestellt wurde und demnächst den Sieg bei Nyborg, der die dänischen Inseln von den Schweden befreite, gewann. Bereits 1665 verließ er als dänischer Graf und Elefanten-Ritter Dänemark, und sein Wappenschild in der Frederiksborger Schloßkirche erhält dort wohl allein das Andenken an eine Familie, die seitdem in Berlin festen Fuß gefaßt und hier durch verschiedene Mitglieder vertreten ist. Dann wieder erblicken wir im Schlosse zu Plaue in der Ahnengalerie des

---

[1]) Vgl.: L. F. Freiherr von Eberstein „Beschreibung der Kriegstaten des Ernst Albrecht von Eberstein". 2. Aufl. Berlin 1892, S. 75ff. Eberstein kam mit dem Kurfürsten in Meinungsverschiedenheiten, da Eberstein offenbar mangelhaft für Verpflegung gesorgt hatte, und der Kurfürst dadurch in seinen Operationen sich für gehemmt erachtete.

brandenburgischen Geschlechts der in schwedischen und venezianischen Kriegsdiensten weltberühmt gewordenen Grafen Königsmark das Bildnis des Grafen Kurt Christoph, der auf schwedischer Seite 1659 gegen Dänemark kämpfte, und das seines Sohnes Hans Karl, den ihm seine Gemahlin, des Feldmarschalls Hermann Wrangel Tochter, am 5. Mai 1659 zu Nyborg geschenkt hatte.

In diese Zeit der Entsetzung der dänischen Inseln durch die Schlacht von Nyborg und der Befreiung des dänischen Festlandes durch die verbündeten Kaiserlichen, Polen und Brandenburger spielen einige Episoden, bei denen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm eine Hauptrolle zufiel. Zunächst war dieser Kriegszug, bei dem Friedrich Wilhelm mit seinen Paladinen v. Sparr, Derfflinger, Fürst Johann Georg von Dessau, Quast,[1]) Goltz, Pfuehl und anderen bis Friedrichsort, dem späteren Fridericia, siegreich vorgedrungen, die Veranlassung, daß das Berliner Kammergericht, das seit 1540 keine den von Grund aus veränderten Verhältnissen entsprechende Verfassung besaß, noch länger ohne eine solche verbleiben mußte. Der Kurfürst hatte nämlich, um den fortwährenden Klagen über Rechtsunsicherheit zu begegnen, eine solche, datiert vom 5. Juli 1658, abfassen lassen, die allenthalben im Lande veröffentlicht und jedenfalls besser als nichts war. Als nun der Kurfürst im Mai 1659 im östlichen Jütland stand, benutzten die märkischen Stände diese Gelegenheit, um gegen die Verordnung bei ihm Sturm zu laufen. Der Kurfürst, dem diese Angelegenheit damals offenbar völlig gleichgültig war, war sofort bereit, diese Bitte der Stände zu befriedigen, und setzte von Viborg aus seine Verordnung am 4. Mai 1659 einstweilen außer Kraft, um sie demnächst ganz aufzuheben. In den juristischen Kreisen Berlins hat dies damals viel böses Blut gemacht, da die Stände, um jene Suspension und Aufhebung durchzusetzen, den Kurfürsten einfach getäuscht hatten, und man jetzt in die verzweifelte Lage kam, eine bisher befolgte Verordnung auf Grund kurfürstlichen Befehls auf einmal nicht mehr anwenden zu dürfen. Der Kurfürst, der bald die Wahrheit erkannte, ließ es zwar bei der Suspension bewenden, ließ indes dem Kammergerichte eröffnen, daß er nach seiner

[1]) v. Quast zeichnete sich namentlich in Fünen aus und wurde vom Könige Friedrich III. mit einer kostbaren goldenen Kette (offenbar mit dem Bildnisse des Geschenkgebers als Anhänger) begnadigt, wie Seidel in seinem „Unsterblichen Märker Lob" berichtet (Küster, Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium. Erstes Stück, S. 35). Auch v. Quast hatte früher in schwedischen Kriegsdiensten gestanden.

Rückkehr die Sache wieder in die Hand nehmen und das fehlende Gesetz vorbereiten werde.[1]) Aber dies Versprechen erfüllte sich nicht, und es ist interessant genug, daß nach mehr als einem halben Jahrhundert der Versuch gemacht wurde, die Schäden, welche die heimische Justiz aus Veranlassung des dänischen Feldzuges erlitten hatte, durch die Einführung des dänischen Gesetzes (danske lov) zu beheben, worüber unten einiges gesagt werden soll.

Höchst bezeichnend ist ferner, daß im Laufe dieses Krieges, bei dem es galt, Dänemark dem drohenden Untergange zu entreißen, in der Intriguantenseele eines Dänen der Gedanke auftauchte, den Kurfürsten von Brandenburg an Stelle Friedrichs III. zum König von Dänemark wählen zu lassen. Der Erfinder dieses heute wunderlich erscheinenden Projektes war Corfitz Ulfeld, der Gemahl Eleonore Christinens, einer der Töchter Christians IV. aus dessen linkshändiger Ehe mit Christine Munk. Dieses Projekt, das nur wenig über das Gedankenspiel hinausgegangen ist, muß in seinen Anfängen unmittelbar nach dem Friedensbruche Karl Gustavs nach dem Roeskilder Frieden entstanden sein. Denn damals ging der Schwedenkönig nicht mehr auf die Schwächung, sondern auf die Einverleibung Dänemarks aus, und Friedrich III. hatte bis zu diesem Frieden noch wenig Beweise dafür erbracht, daß in ihm ein tüchtiger Kern und männlich-königliche Widerstandskraft stecke. Wenn man daher Friedrich III. ausschaltete und an seiner Statt den Kurfürsten zum König wählte, so konnte dies damals manchen Dänen, die lieber die Dynastie als die Selbständigkeit ihres Vaterlandes zu opfern geneigt waren, immerhin als diskutabel erscheinen. Jedenfalls wird Ulfeld die Unbeliebtheit des Königs bei seinen Plänen sich weit größer, als sie tatsächlich vorhanden war, in Rechnung gestellt haben. Es kann aber auch nicht bestritten werden, daß Adel und Städte im Königreiche zur Zeit unmittelbar nach dem Roeskilder Frieden höchst unzufrieden mit Friedrich III. waren. Beide hatten unter starker Einquartierung der geworbenen Truppen überall, namentlich auch in Kopenhagen, schwer gelitten,[2]) und diese Soldtruppen hatten den

---

[1]) Holtze, „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen". Bd. II, S. 245 bis 262.

[2]) Hierfür liefert das S. 47 bereits zitierte Werk von Eberstein den deutlichsten Beweis. Die Last der Einquartierung und Verpflegung der geworbenen Truppen und ihrer an eine reichliche Lebensführung gewohnten Offiziere bedrückte namentlich die Hauptstadt. Der König war nun — wie die Berichte des Generals und seine Bescheide ergeben — in der höchst unangenehmen Lage, entweder den Luxus der

Schweden gegenüber herzlich wenig geleistet, so daß Dänemark die Kosten der Rüstung und zugleich die der Niederlage zu tragen gehabt hatte. Solches Gedankenspiel scheint denn Ulfeld, allerdings noch, ohne daß er den Kurfürsten damit belästigt, im Frühjahr 1658 getrieben zu haben, denn ein ihm vertrauter Arzt, Dr. Otto Sperling aus Hamburg, wurde im Frühjahr 1658 wegen hochverräterischer Korrespondenz mit Ulfeld verhaftet, in Glückstadt verstrickt, indes bald wieder, da man ihm nichts weiter nachweisen konnte, entlassen. Inzwischen war Karl Gustav gestorben, der Friede von Kiel geschlossen, der Dänemark einen Teil des vor drei Jahren Verlorenen zurückgab, Friedrich III. war infolge einer impulsiven Kundgebung der Kopenhagener Bürgerschaft, der die Reichsstände nicht zu widerstehen vermochten, absoluter König geworden,[1]) und Ulfeld, der nach kurzer Gefangenschaft, halb vergessen in Fünen lebte, versuchte jetzt — nachdem alle Verhältnisse sich von Grund aus geändert, neue Ränke mit den alten Mitteln zu spinnen. Im Juni 1662 zog er nach den Niederlanden und setzte sich von hier aus mit Friedrich Wilhelm in Verbindung. Er spiegelte dabei vor, daß alle Stände in Dänemark mit Friedrich III. wegen Einführung des Absolutismus unzufrieden seien, und daher gern den Kurfürsten an seine Stelle setzen würden. Das war nun an sich falsch, gewiß hatten einzelne Adelsmitglieder die Verfassungsänderung von 1660 mit ungünstigen Augen angesehen, aber auf diese Mißvergnügten hin einen fremden Fürsten zur Eroberung eines Reiches anreizen zu wollen, zeigt den Intriguanten in einem kläglichen Geistesverfalle. Allerdings mochte er mit dem Gedanken spielen, daß der Plan glücken und der Kurfürst ihn zu seinem Statthalter in Kopenhagen machen werde, dann war die schönste Gelegenheit, wieder abzufallen und nun als Befreier Dänemarks dessen Krone zu erlangen. Friedrich Wilhelm zeigte sofort diese krank-

Offiziere zu beschränken und sie damit mißvergnügt zu machen, oder die oft recht berechtigten Wünsche der Kopenhagener unbeachtet zu lassen. Der von ihm in solchen Fragen eingeschlagene Mittelweg befriedigte selbstverständlich keine Partei, obgleich er der einzig richtige gewesen ist.

1) An diese Verfassungsänderung gemahnt das Bild, welches die Begegnung des Bürgerpräsidenten Nansen und des Reichsrats Krag auf der hohen Brücke am Schlosse darstellt. Krag zeigt auf den Blauturm, Nansen auf den Turm der Frauenkirche. Das ist treffender und wirksamer als lange Reden. Der Edelmann sagt damit: „Fürchtest Du Dich nicht, als Verfassungsänderer in die Bastille des Blauturms zu kommen" und der Vertreter der Stadt erwiedert mit seinem Hinweise: „Nein, denn dann rufen die Glocken die Bürger zur gewaltsamen Änderung."

hafte Ausgeburt eines geschwächten Geistes dem dänischen Hofe an, der auch mehr aus der Sache machte, als sie wert war. Da man gegen den abwesenden Ulfeld nur in contumaciam vorgehen konnte, mußten seine Gattin und der aus seiner Hamburger Sicherheit nach Holstein gelockte und von dort nach Kopenhagen gebrachte Dr. Sperling die Träume ihres Gatten und Patienten mit hartem Gefängnis im Blauturme büßen,[1]) während Ulfeld nach ergangenem Rechtsspruche in einem wächsernen Bilde gevierteilt wurde. Wunderlich genug erfreut sich Ulfeld noch heute mancher Sympathien in Dänemark, und der berühmte Märchendichter H. Chr. Andersen singt von ihm:

„Verschwiegen ward dein Wert, nicht deine Fehler,
So daß die Welt nicht deine Größe kennt;
Doch setzte dir die Liebe Prachtdenkmäler,
Da sich von dir das beste Weib nicht trennt."

Immerhin mag an diesen Intriguanten, der in seiner schrankenlosen Phantasie Fäden von Berlin nach Kopenhagen zu spinnen suchte, hier erinnert werden. Sein Haus hat seitdem lange in Österreich geblüht und ist mit den Familien der Zinzendorf und Lobkowitz in Verschwägerung getreten.

Zu fast der gleichen Zeit, nämlich unmittelbar nach dem für Dänemark und Brandenburg so wichtigen Jahre 1660, das mit dem Frieden zugleich die absolute Fürstenmacht begründet hatte, begann der Bau einer neuen Befestigung beider Hauptstädte. Es war dies kein zufälliges Zusammentreffen. Die allerdings siegreich abgewehrte Belagerung durch Karl Gustav hatte manchen Mangel der Kopenhagener Befestigung gezeigt, hier und in Berlin mußte man jederzeit auf die Wiederkehr schwedischer Angriffe vorbereitet sein; dann aber — und das darf nicht übersehen werden — spielt die Hauptstadt in einem absoluten Staate eine ganz andere Rolle als in einer von Ständen beschränkten Monarchie. Auf sie fällt nicht nur der vollste Glanz der Fürstenmacht, sondern in ihr konzentriert sie sich auch naturgemäß; denn um die Person des absoluten Fürsten gruppieren sich seine einzelnen Behörden, die Hofhaltung gewinnt ein reicheres Gepräge und hat dann

---

[1]) Die Gräfin saß im Blauturm vom 8. August 1663 bis 18. Mai 1685, Sperling von 1664 bis zu seinem am Weihnachtstage 1681 erfolgten Tode. Beide haben Beschreibungen ihrer Gefangenschaft hinterlassen, die C. Chr. Andersen zu seinem S. 41 zitierten lehrreichen Aufsatze benutzt hat.

wieder den gesteigerten Wert der Baulichkeiten usw. zur Folge. So kam es, daß Friedrich Wilhelm und Friedrich III. gleichzeitig, wenn auch selbstredend ganz unabhängig voneinander, den Plan faßten und zur Ausführung brachten, die altmodischen Wälle ihrer Hauptstädte durch eine neue Befestigung nach der damals üblichen niederländischen Manier zu verstärken. Da ließ Friedrich III. nach den Plänen des Niederländers Henrik Ryse an der Nordostecke das stattliche Kastell erbauen, das auch als Bastille gegen innere Feinde dienen konnte, und Friedrich Wilhelm umgab Berlin und Cölln mit einer Umwallung nach niederländischem Muster. Sein langjähriger Resident in den Niederlanden, Matthias Dögen, hatte hierzu die Entwürfe geliefert, und eine ganze Reihe niederländischer Baumeister sind auch hier bei der Ausführung tätig gewesen. Während aber das Kopenhagener Kastell am Anfange der berühmten Langen Linie noch heute in fast unverändertem Zustande erhalten geblieben ist, finden sich von der Berliner Befestigung nur noch schwache, sich täglich mehr verwischende Spuren.[1])

Diese Befestigungen waren nicht überflüssig, denn nach wenigen Jahren der Ruhe, in denen Dänemark und Brandenburg ihr Bündnis erneuert hatten (1666), brachen neue Kriege aus, bei denen Schweden von Louis XIV. gegen Subsidien dazu benutzt wurde, ihm bei seinen Plänen gegen Holland und seinen Reunionen den Rücken freizuhalten. König Christian V., der 1670 seinem Vater Friedrich III. gefolgt war, war als Gemahl von Charlotte Amalie von Hessen-Cassel, einer Nichte des Kurfürsten, mit diesem verschwägert, und beide traten auch seit 1675 in Bundesgenossenschaft. Der brandenburgische Kammerjunker Dietrich Sigismund v. Buch berichtet in seinem Tagebuche, wie der Kurfürst am 11. September 1675 von Schwan in das dänische Lager nach Gadebusch reiste, um hier den König von Dänemark zu begrüßen und die dänische Armee zu besichtigen, während v. Buch selbst zur Begrüßung des „Großkanzlers" Grafen Griffenfeld entsandt wurde. Am 14. September fand die große Parade der dänischen Truppen statt, und übernachteten darauf der Kurfürst und seine Gemahlin nebst dem Könige von Dänemark und dessen Bruder Georg im Schlosse zu Gadebusch. Am 25. September fand eine neue Begegnung beider Fürsten in Doberan statt, bei der sie einen Vertrag über ihre demnächstige Politik abschlossen, infolgedessen sie dann gemeinsam vier Wochen später vor Stralsund standen. Auch bei dieser Gelegenheit bewohnten beide Fürsten

[1]) Vgl. Heft X der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

gemeinsam ein Haus.[1]) Aber, wenn sie auch hier und später zu Itzehoe (1682) gemeinsam Pläne faßten und zueinander hielten, waren doch beider Interessen zu verschieden, um diesem Bunde die rechte Festigkeit zu geben.

So hat der Umstand, daß jeder der beiden Herrscher naturgemäß auf die Vorteile für sein Land Rücksicht nahm und eine selbständige Politik verfolgte, damals in beiden Ländern füreinander keine besondere Sympathie entstehen lassen. Noch heute ist die Meinung verbreitet, daß man von der damaligen Bundesgenossenschaft durch Schuld des Bundesgenossen keine rechten Vorteile gehabt habe. Das war schon damals die Ansicht, und so kam es, daß man heute Seite an Seite miteinander kämpfte, um morgen auf Separatfrieden mit dem Gegner zu sinnen und dann wieder die gelockerte Verbindung enger zu schließen. Das Verhältnis mit Dänemark ward vollends gelockert, seitdem sich Friedrich Wilhelm seit 1685 fester an Schweden anschloß und nun an dessen Seite den Herzog von Gottorp in seiner im Kieler Frieden gewährleisteten souveränen Stellung in seinen schleswig-holsteinischen Gebieten schützte und die Reichsstadt Hamburg gegen Christians Anforderungen in wirksamen Schutz nahm. Der staatskluge, tüchtige und kriegerische Dänenkönig mußte mit Recht alles versuchen, um den Herzog von Gottorp, diesen schwedischen Pfahl im Fleische Dänemarks, zu unterwerfen; aber gerade dieser Gottorper schwächte, so lange er bestand, den dänischen Einfluß auf Norddeutschland, und daß dieser ohne den Gottorper Hemmschuh wohl hätte gefährlich werden können, zeigte so manche Handlung Christians gegenüber Hamburg, so daß die kurfürstliche Politik ihre Berechtigung hatte. So erklärt es sich denn auch, daß an Friedrich Wilhelm, obgleich er lange Bundesgenosse Dänemarks, naher Verwandter seiner Könige und eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit gewesen, kein Bildnis in den reichen Sammlungen Frederiksborgs erinnert, während sich daselbst ein Bild seines im Jünglingsalter verstorbenen ältesten Sohnes Karl Aemil[2])

[1]) Hirsch „Das Tagebuch Dietrich Sigismund v. Buchs", Leipzig 1904, S. 139 ff., 149. v. Buch war in Gadebusch als Kavalier zu Christian V. beordert, der sich mit ihm viel über die Fehrbelliner Schlacht, an der v. Buch teilgenommen, erzählen ließ und ihm beim Abschied eine schöne Vase aus vergoldetem Silber schenkte. Damals wurde Stralsund nur zerniert und erst drei Jahre später nach der Einnahme Rügens erobert.

[2]) Es ist überhaupt auffallend, daß man in Frederiksborg und in sonst zugänglichen Sammlungen zwar Bildnissen aller möglichen Personen, darunter selbst solcher von Todfeinden Dänemarks begegnet, aber nur verschwindend solchen, die



befindet. Die Aufnahme dieses aus dem Schlosse Rosenborg stammenden Kniestücks (R. 77 in der Frederiksborger Sammlung) war vielleicht aus einer menschlichen Teilnahme erfolgt, denn Christian V. hatte ebenfalls seinen Sohn Christian im gleichen Alter wie Karl Aemil, an derselben Krankheit und ebenfalls in Süddeutschland (auf einer italienischen Reise desselben in Ulm) im Jahre 1695 verloren.[1])

VI.

Dreikönigs-Zusammenkunft zu Berlin (1709).

Die Verhältnisse im Norden führten bald nach der Thronbesteigung Friedrichs IV. von Dänemark (1699) wieder zu einer Annäherung an Brandenburg, mit dem die Beziehungen seit 1685 recht gelockert gewesen waren. Das siegreiche Auftreten Karls XII. in Seeland, der den Kriegsruhm seines Großvaters Karl Gustav und dessen Eroberungspolitik erneuern zu wollen schien, hatte auch in Berlin stutzig gemacht, und zum Teil war es die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft Brandenburgs, daß die damalige Gefahr für Dänemark schnell in dem für dieses verhältnismäßig günstigen Frieden zu Travendahl (1700) beseitigt wurde. Seitdem war das gegenseitige Verhältnis ein ganz vortreffliches geworden. Dänemark gehörte zu den ersten Staaten, welche die preußische Königskrone anerkannten, wie sein Gesandter der erste war, bei dessen Empfange das neue preußische Hofzeremoniell, das unter dem ersten Preußenkönige eine sehr große Rolle spielte, zur An-

---

mit Brandenburg-Preußen in Verbindung stehen. So nur erklärt es sich auch, daß die gewissenhafte und gerechte **Danmarks Riges Historie** wenig derartiger Bilder bringt, denn sie nahm ihren Bilderschmuck vorwiegend aus den Sammlungen von Frederiksborg und Rosenborg. Es sieht wie Absicht aus, wenn man von den Männern jener Tage in Frederiksborg zwar alle möglichen, bis auf den polnischen Marschall Stephan Czarnicki hinab, nicht aber den Großen Kurfürsten findet. Das ist aber zu bedauern, denn welcher Nichtgelehrte weiß heute noch etwas von Czarnicki?

[1]) Im Kunstkabinett des Berliner Schlosses befanden sich (1786) in Wachs boissierte Bildnisse des Königs Christian IV. und des Königs Christian V., sowie von dessen Gemahlin Charlotte Amalie von Hessen-Cassel. (Nicolai, „Beschreibung von Berlin und Potsdam". 3. Aufl., II. Bd., S. 797. — Nicolai bezeichnet irrtümlich Charlotte Amalie als Gemahlin Christians IV.)

wendung gebracht wurde[1]) (15. Januar 1703). Der Gesandte wurde mit zwei sechsspännigen Kutschen durch den Oberzeremonienmeister nach dem Schlosse geführt, wo ihn der Oberhofmarschall empfing. Sodann wurde er zu dem bedeckten Hauptes unter einem Baldachin sitzenden Könige geführt, dem er stehend seine Beglaubigung überreichen mußte. Während der ganzen Unterredung blieb der König sitzen und nahm nur beim Eintritt und beim Abschied des Gesandten den Hut ab.

Aber Berlin sah damals nicht nur den Vertreter des Königs von Dänemark, sondern auch 113 Jahre nach dem Besuche Christians IV. seinen Urenkel Friedrich IV., und zwar bei der berühmten Zusammenkunft der Könige von Dänemark, Polen und Preußen in Potsdam, Charlottenburg und Berlin im Juli 1709. Gleich seinem Ahnherrn Christian IV. befand sich auch Friedrich IV. auf der Rückreise in sein Reich, nachdem er den Süden, namentlich Venedig, längere Zeit besucht hatte. In seinem Gefolge haben sich neben einem Reisearzt, Reiseprediger und Dienerschaft die Konseils-Mitglieder Ditlev Vibe und Christian Lente, sowie des verstorbenen Großkanzlers Sohn Graf Reventlow und Ivar Rosenkranz befunden, die ihn auch nach Berlin begleiteten. Diesmal galt es aber nicht die Anknüpfung von Ehebündnissen, sondern wesentlich politische Gründe boten die Veranlassung zu jener königlichen Zusammenkunft. Friedrich IV. und August von Sachsen-Polen hatten sich vor 9 Jahren mit Peter von Rußland gegen Karl XII. von Schweden verbündet, aber Friedrich hatte bald in Travendahl und

---

[1]) Ein wunderliches Zusammentreffen war es, daß zur selben Zeit Fräulein v. Viereck, die Tochter des preußischen Gesandten am Kopenhagener Hofe, Adam Otto v. Viereck, sich zur linken Hand mit König Friedrich IV. vermählte, obgleich dessen königliche Gemahlin damals noch am Leben war. Das linkseheliche Verhältnis wurde indes bereits nach Jahresfrist durch den Tod der jungen Dame gelöst, die dem Könige keine Nachkommenschaft geschenkt. Das Verhalten des Königs findet dadurch einige Entschuldigung, daß er sich 1695 mit einer viel älteren Tochter des damals söhnelos verstorbenen letzten Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow hatte vermählen müssen. Christian V. von Dänemark hatte eine große Vorliebe für diese Familie, und schon vorher hatte sich die ältere Schwester Augusta der späteren Königin jahrelang am Hofe zu Kopenhagen aufgehalten, offenbar um hier zur zukünftigen Königin erzogen zu werden. Wenn die von Friedrich IV. gewählte Braut nun auch einige Jahre jünger als ihre Schwester war, so war sie doch, nach ihren Bildern zu urteilen, recht unschön. Ihr einziger vor dem Vater kinderlos verstorbener Bruder Karl war einige Monate mit Maria Amalie, der ältesten Tochter aus der zweiten Ehe des Großen Kurfürsten vermählt gewesen. Jedenfalls ist die Ehe Friedrichs IV. unbegreiflicher als die seines Sohnes mit einer Prinzessin von Brandenburg-Kulmbach.



August in Altranstädt Frieden schließen müssen, während Peter den Krieg ohne seine Bundesgenossen fortsetzte und nach harten Schlägen seit 1708 täglich mehr die Übermacht über Karl erlangte und dem Könige von Schweden, der ziemlich planlos in der Ukraine weilte, das Gesetz des Krieges vorschrieb. Da war es denn Zeit, daß sich Friedrich IV. von Dänemark und August von Sachsen wieder zusammenfanden, um neue Verbindung mit Rußland gegen Schweden zu suchen. Die Gelegenheit zu einer persönlichen Zusammenkunft war insofern günstig, als Friedrich in Venedig geweilt hatte und nun seine Rückkehr bequem über Dresden nehmen konnte. Da es wichtig werden mußte, auch Preußen, das nach dem Besitze von Schwedisch-Pommern strebte, ebenfalls gegen Karl unter die Waffen zu bringen, mindestens aber seine Vermittlung bei Rußland zu gewinnen, so war schon vor der Zusammenkunft in Dresden ein gemeinschaftlicher Besuch am Berliner Hofe verabredet worden. Es waren nahe Verwandte, die damals zusammenkamen; die Mutter Augusts, Anna Sophie, war die Vaterschwester Friedrichs IV. gewesen, dessen Mutter wieder die Schwester der ersten Gemahlin Friedrichs von Preußen gewesen war. Auch abgesehen davon hatten die drei Herrscher eine ganze Reihe gemeinsamer Vorfahren; sie waren auch im Alter nicht zu sehr von einander unterschieden, denn Friedrich I. wurde damals 52 Jahr, die beiden anderen Könige waren 39 und 38 Jahre alt. Teils wegen der politischen Folgen, die man allgemein an diese Zusammenkunft knüpfen zu dürfen glaubte, teils wegen des unendlichen Luxus, der dabei entfaltet wurde, hat diese Zusammenkunft allenthalben das größte Aufsehen in Europa hervorgerufen und ist mannigfach durch Druckschriften, Denkmünzen und bildliche Darstellungen der Nachwelt erhalten worden.[1]) Sie dauerte vom 2. bis 16. Juli 1709, und fiel in diese Zeit nicht nur der Geburtstag des Preußenkönigs, sondern auch die Geburt und Taufe der ältesten Tochter des Kronprinzen Friedrich Wilhelm, der später durch ihre Memoiren bekannt gewordenen Markgräfin Wilhelmine von Baireuth, der Lieblingsschwester Friedrichs des Großen. Die von Dresden kommenden Könige trafen am 2. Juli

[1]) Eine neue Quelle hat der Archivsekretär Grove zu Kopenhagen in dem von ihm veröffentlichten Tagebuche eines Teilnehmers an jener Zusammenkunft, des späteren Vizeadmirals Just Juel erschlossen. Aus demselben hat M. Goerlitzer in der Zeitschrift „Der Bär", Jahrgang 1896, S. 471, 484 und 495 eine auszugsweise deutsche Übersetzung mit reichen Noten veröffentlicht; die Zusammenkunft wird daselbst S. 484—488 behandelt.

in einer Prachtkutsche über Zinna in Potsdam ein, wo Flügel des Schlosses bereit gehalten waren, und unendlicher Kanonendonner und Gewehrfeuer die Gäste begrüßte. Mit Ausnahme des Kronprinzen, der in den Niederlanden weilte, und der Kronprinzessin, die ihrer Entbindung entgegensah[1]), war hier der ganze Hof versammelt. Friedrich I. wachte, obgleich seine Besucher an sich hierauf kein übermäßiges Gewicht legten[2]), ängstlich über das Zeremoniell, um den gleichstehenden Herrschern gegenüber möglichst jede Gleichheit zu bewahren; die Plätze bei Tische wurden ausgelost, die beiden hohen Gäste sollten in bezug auf das Vorrecht, den ersten Platz an der Tafel einzunehmen, täglich miteinander abwechseln, und selbst den, der damit beginnen sollte, mußte das Los bestimmen. Auch die Ehre, die Königin zu führen, wechselte. Die stolze Schweizergarde, aus dem Patriziat Helvetiens und dem Réfugiéadel Frankreichs gebildet, Trabanten und Grenadiere belebten die glänzende Szenerie, erstere sperrte zugleich bei Ausflügen die neugierige Menge von jeder Berührung mit den Fürsten ab. Unterdessen wiegte sich zu den Füßen der im Potsdamer Schlosse Feste feiernden Fürsten auf dem Neptunsteiche das berühmte Prunkschiff des Königs, um zu kleinen Ausflügen auf der Havel zu dienen. Wie ein Märchentraum glitt diese „Liburnika" nach Caputh an den reizenden Havelufern entlang, ein anderes Mal zur Brandenburger Insel Hveen, dem Sandwerder, der späteren Pfaueninsel, wo bis vor kurzem Kunckel den Stein der Weisen gesucht und Rubinglas fabriziert hatte. Dazu Promenaden, Bälle, Jagden, selbst französisches Theater. Endlich begab man sich nach Charlottenburg, wo im sogenannten Königssaale ernstere Verhandlungen gepflogen wurden, an die noch heute ein Gemälde, nach dem Wentzels Stich gefertigt ist, erinnert.[3]). Man hat oft das Ergebnis jener Zusammenkunft als ein negatives hingestellt, aber nicht ganz mit Recht. War Friedrich I. auch nicht geneigt, ohne weiteres die Waffen gegen Schweden zu erheben, dessen vernichtende Niederlage

---

[1]) Als am Abend des 4. Juli die Nachricht von der Entbindung der Kronprinzessin nach Potsdam gekommen war, fuhr Friedrich I. in der Nacht nach Berlin zur Beglückwünschung seiner Schwiegertochter und unmittelbar hernach wieder nach Potsdam zurück, so daß seine königlichen Freunde die Abwesenheit ihres Wirtes kaum bemerkt haben werden, da er bei der gemeinsamen Mittagstafel wieder anwesend war.

[2]) Dem Dänen Juel ist das steife Zeremoniell offenbar sehr auffällig gewesen.

[3]) Es ist von Gerike aus Spandau gemalt und allegorischen Charakters. Nur der Preußenkönig hat eine gewisse Porträtähnlichkeit. Auf dies Bild beziehen

bei Pultava man damals noch nicht kannte, so war es doch eine sehr wohlwollende Neutralität mit der Aussicht auf spätere Teilnahme, die damals von Preußen zugestanden wurde. Die alte preußische Forderung auf Schwedisch-Pommern, um welche die Väter des Dänen- und Preußenkönigs einst hart gekämpft hatten, um nach vielen Siegestagen schließlich diplomatisch zu unterliegen, machte auch damals ohne festen Vertrag die Interessen mit den beiden Feinden Schwedens zu gemeinsamen.[1]) Übrigens war schon der Empfang des Königs August, der seit Altranstädt den Königstitel von Polen nur noch als eine Erinnerung führte, und seine ängstlich durchgeführte Gleichstellung mit dem Dänenkönige eine deutlich genug gegen Schweden wirkende Drohung, da sein polnischer König Stanislaus Leczynski in Preußen gar nicht mehr vorhanden zu sein schien. So war das Zeremoniell, das allerdings dem Preußenkönige angeboren war, in diesem Falle auch politisch bedeutsam, und Friedrich IV. akzeptierte mit Freuden seine Gleichstellung mit August, der damals tatsächlich nur Kurfürst von Sachsen war, weil diese zugleich eine Anerkennung dafür enthielt, daß August noch König von Polen sei. Zwei Jahre früher wäre er kaum in dieser Weise am preußischen Hofe aufgenommen worden. Die Politik Friedrichs I. war den beiden anderen Fürsten klar; sie wußten, daß Schweden jetzt nur noch den Beitritt Preußens zu ihrem Bündnisse würde abwenden können, wenn Preußen von ihm kampflos Pommern mit Stettin

---

sich die Verse des Teutsch-Franzosen Toucement in seiner Schilderung Berlins im Jahre 1730:

> „In ehn kewisse Saal da steh ehn schön Kemähld,
> Da aht die Suite davon viel Lerm kemack in Welt.
> Es seyn 3 Frideric die Sick dit Ahnd da keb,
> Als woll Ihr lebe Tagk wie treue Freunde leb.
> Der Königk aus der Preuß, aus Pohl, aus Dännemarck,
> Die mach ehn Alliance die daur biß in die Sarck.
> Es ist ock so keblieb wie alle Welt erfahr,
> Von Anno Ehn Tausend Siebuhndert und 9 Jahr.
> Von diese 3 Monarch 2 liegk in die Krab-Lock,
> Allehn Kott loben Danck die 3te leb ühbsch nock."

(Vgl. den Aufsatz von Weinitz in Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 37, S. 58.)

[1]) Die Diplomaten Friedrichs I. warfen auch ein Wort hin, daß Westpreußen den Preis für das Bündnis bilden könnte, das allerdings für Preußen als Verbindungsglied zwischen Pommern und Ostpreußen noch wünschenswerter als Vorpommern gewesen wäre. Hierauf konnte aber August der Starke nicht eingehen, denn damit hätte er seine Pläne auf Polen aufgeben müssen.

erhielt, das er im Bunde mit ihnen nehmen zu können sicher war. Ein definitiver Beschluß, ob man jenen Preis von Schweden oder gegen Schweden erlangen sollte, konnte aber, ohne Rußland zu hören, kaum gefaßt werden, und so waren denn das nächste Ergebnis jener Zusammenkunft Sondierungen von Peter durch die damals vereinten Monarchen. Nach mannigfachen diplomatischen Schwankungen, welche namentlich in Preußen sehr berechtigt waren, da die kostenlose Erwerbung der mit Kriegsaufwand verbundenen vorgezogen wurde, trat Preußen sechs Jahre später mit den Waffen auf die Seite der Feinde Schwedens und errang sich den schon 1709 besprochenen Anteil am deutschen Besitze Schwedens. Am Geburtstage Friedrichs I. (12. Juli) fand der gemeinsame Einzug der Könige in Berlin statt, und hat hier die Königs-Zusammenkunft ein ungemeines, lang anhaltendes Interesse erregt; jede chronistische Aufzeichnung enthält hierüber längere oder kürzere Bemerkungen. So erzählt Kade,[1]) daß sie am 15. Juli zu der größten Verwunderung in einer Karosse durch die Friedrichstadt gefahren seien, und fügt hinzu — was übrigens auch andere bemerkt hatten — daß alle drei Friedrich hießen, dreierlei Religion seien und jeder nur einen Sohn mit Namen Friedrich habe, unter denen man allerdings die späteren Könige Friedrich Wilhelm I., Christian VI. und August III. kaum erraten kann. Wunderliche Folgerungen wurden von einer Berlinerin Winckelmann aus dem Sternhimmel bei Ankunft der Könige gezogen und in einer heute sehr seltenen kleinen Druckschrift veröffentlicht. Da erschienen, auch auf den übrigens recht witzlosen und unschönen Schaumünzen, Chronosticha auf das Jahr 1709, z. B. „aMor ConIVngIt FrIDerICos“. Einen stattlichen allegorischen Kupferstich verfertigte der Maler Wentzel in Berlin; die Szenerie ist gar nicht übel, wenn auch die drei Könige, die sich wie die drei Grazien umschlungen halten, mit ihren Kronen und Harnischen einen etwas auffälligen Eindruck machen. Am verwunderlichsten sieht August aus, der einen seltsamen Rock und eine noch viel asiatischer anmutende Krone trägt, während Genien den beiden anderen Königen die Hermelinschleppen tragen.[2]) Am 16. Juli verließ Friedrich IV., am

---

[1]) Küster, Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium, 8—9 Stück, S. 11. Kades Geschichte der Friedrichstadt, die Küster hier abgedruckt, ist 1713 verfaßt.

[2]) Abbildungen in „Danmarks Riges Historie“, Bd. V, S. 32 (eine der vier verschiedenen Medaillen) und die an derselben Stelle gegebene Reproduktion des Wentzelschen Kupferstichs.

folgenden Tage sein Vetter August das gastliche Berlin, ersterer, um nach Dänemark zurückzukehren, dieser, um sich zum Zaren nach Westpreußen zu begeben. Auch eine allerdings mehr als klägliche Muse ließ sich bald hernach vernehmen; der hessische Herr v. Meisenbug, der auf die von drei Königen aus der Taufe gehobene Prinzessin Wilhelmine [1]) ein längeres Poem abfaßte, in dem die drei Könige mit denen der Bibel, welche dem Christkindlein ihre Gaben darbrachten, verglichen wurden. [2]) Daß König Friedrich I. die entsetzliche Dichtung mit 1000 Dukaten belohnt haben soll, ist hoffentlich eine leere Erfindung; der Verfasser hätte für die Blasphemie etwas ganz anderes verdient. [3])

Höchst bezeichnend ist es, daß die drei Herrscher auch das soeben vollendete Zeughaus gemeinschaftlich besuchten und dabei einen symbolischen Akt vornahmen, der in Schweden zum Nachdenken anregen mußte. Im Zeughause befanden sich damals zwei von Jakobi gegossene, von Schlüter kostbar geschmückte Riesenkanonen, „Europa“ und „Asia“ genannt, welche Kugeln von 100 Pfund schossen, also praktisch kaum verwendbar waren. Auf der „Asia“, die weitaus die schönste von

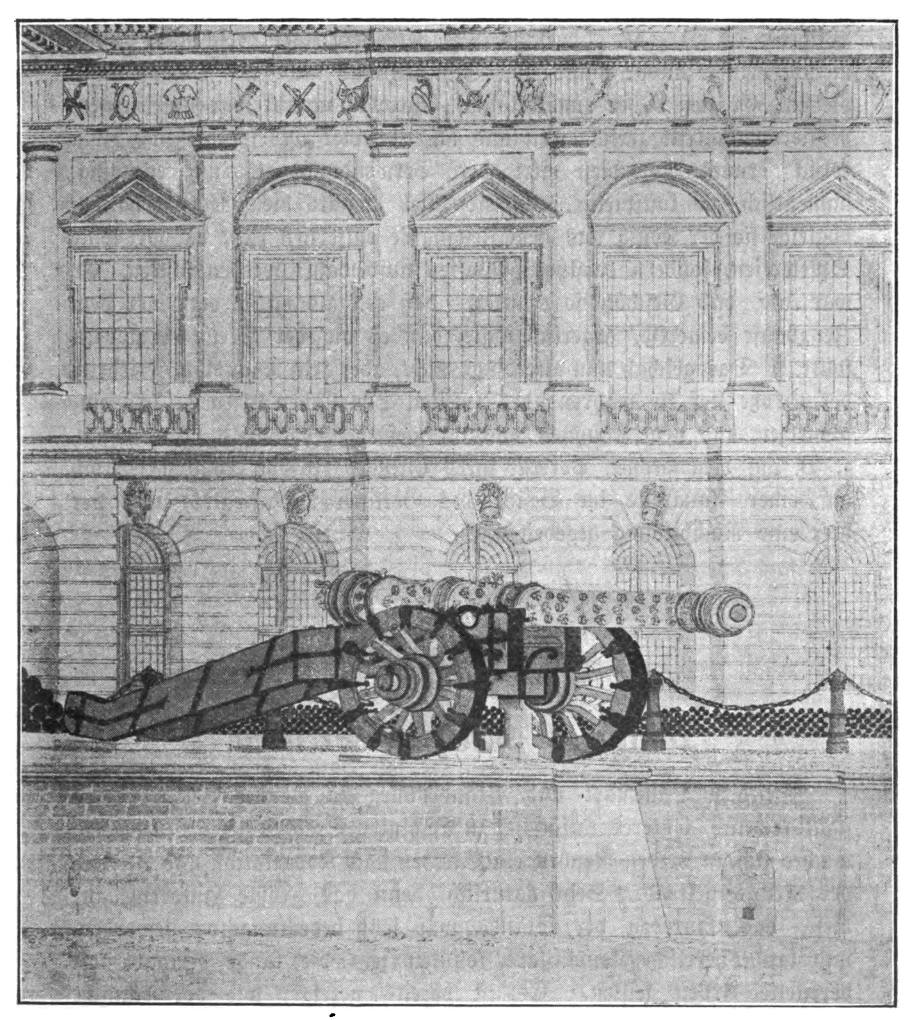
---

[1]) Auch Feldmarschall Graf Wartensleben, dem damals ein Sohn geboren wurde, benutzte die Gelegenheit, um die drei Könige zu Gevatter zu bitten. Just Juel verlegt diese Taufe und die der Prinzessin auf den 11. Juli und meint, daß die Prinzessin damals zwei Tage alt gewesen sei. Auf diesen 11. Juli verlegt er auch den Geburtstag des Preußenkönigs. Auch sonst sind seine Angaben über die letzte Zeit der Zusammenkunft ungenau, wie dies ja bei derartigen Aufzeichnungen im Trubel geselligen Lebens sehr erklärlich ist. Hier kam noch hinzu, daß die Könige in den Tagen seit dem 9. Juli vorwiegend in Charlottenburg, das Gefolge aber, und darunter Juel, in Berlin weilten. Er scheint sich sehr für Zoologie interessiert zu haben, unter anderem besuchte er am 11. Juli den mit einigen Raubtieren besetzten sogenannten Hetzgarten an der Kontreskarpe, der heutigen Neuen Friedrichstraße, der sich an der Stelle befand, wo sich bald hernach das Kadettenhaus und jetzt das Amtsgericht und Landgericht I zu Berlin befinden sollten.

[2]) Die Zusammenkunft in Verbindung mit der Taufe der Prinzessin wurde ebenfalls auf zwei der gedachten vier Medaillen gefeiert. Die eine enthält die Aufschrift: „In memoriam conventus trium regum Fridericorum et baptismatis in quo pro Friderica Sophia Wilhelmina pr. haer. reg. Boruss. filia primogenita fidem dabant Berolini XII. Juli MDCCIX.“ Die andere hat die Inschrift: „Tria vidit una dies lumina et numina in regum Fridericorum trino qui novum quasi coeloondituri sidus in baptismate pro Friderica Sophia Wilhelmina pr. haer. reg. Boruss. filia primogenita fidem dabant XII. Jul. MDCCIX.“ Letztere Inschrift stellt eine sogar für die Zeit ihres Entstehens ungewöhnliche Geschmacklosigkeit dar.

[3]) Vgl.: Mémoires de Frédérique Sophie Wilhelmine, 1. Bd., S. 6.

beiden war, hatte man damals eine Treppe angebracht, mit deren Hilfe die drei Könige sie bestiegen, um sich auf ihr mit einem großen Becher Wein



Die Kanone „Asia".

ewige Freundschaft zuzutrinken. Diese Verbrüderung auf der ultima ratio regum zeigt deutlich, daß die Fürsten auch im Kriege treu zueinander halten wollten, und darüber konnte kein Zweifel sein, an welchen Feind dabei gedacht war. Eine gleiche Verbrüderung feierte Friedrich I.

später auf derselben Kanone mit Peter. Nur im Bilde ist dieses kostbare, zugleich also historisch berühmt gewordene Geschütz der Nachwelt bis heute erhalten geblieben. Denn Friedrichs Nachfolger Friedrich Wilhelm I. war der abgesagte Gegner derartiger Geschütze, da er meinte, eine Kanone müsse zum Schießen und nicht zur Schaustellung dienen. Er ließ daher zunächst die „Europa" unmittelbar nach seinem Regierungsantritt zerschneiden und aus ihr vier Mörser gießen. Zum Glück erwies sich diese Art der Verwendung als unzweckmäßig, namentlich zu kostspielig, und so blieb damals die „Asia" erhalten, obgleich sie der König aus dem Zeughause entfernen ließ, da dort keine Spielereien, sondern ernsthafte Waffen aufbewahrt werden sollten. Er war auf das Geschütz so erbittert, daß er, als er sie einst vor dem Zeughause bemerkte, ärgerlich sagte, daß es auf der Stelle vermodern sollte.[1]) Das geschah nun allerdings nicht, aber sein Nachfolger Friedrich der Große ließ sie während des zweiten Schlesischen Krieges 1743 einschmelzen und neue Kanonen aus ihr gießen. Ihr Bild ist mehrfach, z. B. auf dem großen Porträt ihres Gießers Jakobi erhalten[2]), auch auf einer Aquarelle im Besitze des Berliner Magistrates, von der hier eine Nachbildung gegeben wird.

VII.

Dänisches Gesetz in Preußen.

Seitdem Dänemark und Brandenburg zu gleicher Zeit, ersteres staatsrechtlich, letzteres tatsächlich zu absoluten Staaten geworden waren, machte sich in beiden Reichen ein Streben nach Kodifikation und Ausbau des Rechts geltend. Sehr natürlich, denn das größte Hindernis für diese, das Einreden der Stände war jetzt bedeutungslos geworden, und landesherrliche Kommissare konnten jetzt die lange vertagte, oft vereitelte Arbeit leisten. Es ist bereits gezeigt, wie der dänische Feldzug (1658) in Brandenburg den Ausbau des Zivilprozesses

[1]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38, S. 55, 82 und 613 und die dort gegebenen Zitate.

[2]) Reproduktionen in der Zeitschrift „Der Bär", Jahrgang 1875, S. 44 und in dem belehrenden Aufsatze von Weinitz in der Zeitschrift für historische Waffenkunde, Bd. 3, S. 209 ff.

störend beeinflußte, aber in Dänemark war man bald hernach an eine zeitgemäße Kodifikation des gesamten Rechts gegangen, und es ist ein Ruhmesblatt in der Regierung Christians V., daß er, getreu seinem Wahlspruche pietate et iustitia diese bald nach Einführung der Souveränität (1660) in Angriff genommene Arbeit derartig förderte, daß bereits durch Patent vom 15. April 1683 (seinem Geburtstage) unter dem Titel „Kong Christian den femtis danske lov“ ein Gesetzbuch in Kraft gesetzt werden konnte, welches unbestritten zu den besten gesetzgeberischen Arbeiten gehört, die das 17. Jahrhundert hervorgebracht hat. Dies gilt nicht nur der knappen markigen Sprache des Gesetzbuches, sondern auch dem erheblichen Fortschritte auf dem Gebiete des Rechtslebens, der in ihm zur Geltung kommt. Dem souveränen Könige stehen nicht mehr einzelne Stände mit verschiedenen Rechten gegenüber, sondern lediglich Untertanen. Diese Gleichstellung verschaffte denn auch dem Grundsatze „Gleiches Recht für alle“ überall Geltung und so mutet es ganz modern an.[1]) Zum Teil hierdurch erklären sich auch die auffallende Milde der meisten Strafbestimmungen und die guten Kautelen für die Angeklagten, wenn es sich auch ebenso wieder aus der gesteigerten Stellung der Krone erklärt, daß die Strafandrohungen gegen Hochverräter und Beleidiger der Majestät äußerst streng sind. Da damals ein großer Teil der dänischen Untertanen nur der deutschen Sprache mächtig war, so erschien kurz darauf (1699) eine von Weghorst besorgte deutsche Ausgabe des dänischen Gesetzes, und diese Übersetzung war zur Verbreitung der Kenntnis desselben in Norddeutschland äußerst günstig. So erklärt es sich, daß König Friedrich Wilhelm I. schon als Kronprinz mit diesem vortrefflichen Gesetze bekannt geworden war, wenngleich anzunehmen ist, daß diese Kenntnis nicht eine ganz erschöpfende gewesen ist. Jedenfalls hatte er von demselben die ganz zutreffende Ansicht, daß es geeignet sei, in möglichst kurzer Zeit die schwierigsten Rechtshändel in befriedigender Weise zu Ende zu bringen, und er erblickte darin — und mit vollstem Recht — das Ideal der Rechtspflege ziemlich erreicht. Als daher die unter seinem Vater im Jahre 1709 hergestellte Kammergerichtsordnung, eine Gerichtsverfassung und Zivilprozeßordnung für das Kammergericht in Berlin und die diesem unterworfenen Gerichte, keine der auf sie gestellten Hoffnungen erfüllte, namentlich die Prozeßdauer nicht ver-

---

[1]) Vgl.: Secher, Kong Christian den Femtis danske lov. København 1891, S. III bis XXVIII.

kürzte, glaubte er im dänischen Gesetze ein Heilmittel für die heimischen Schäden gefunden zu haben. Als er die Regierung antrat (25. Februar 1713), arbeitete unter dem Minister v. Bartholdi eine Kommission aus den ersten Justizbeamten des Landes an einem Entwurfe zur Verkürzung der Prozesse und war mit dieser Arbeit ziemlich weit vorgeschritten, als Friedrich Wilhelm selbst die Sache in seiner impulsiven Weise angriff. Durch Kabinettsordre vom 4. März 1713 befahl er v. Bartholdi, unter Mitwirkung der tüchtigsten Mitglieder der Berliner Gerichtshöfe einen Entwurf herzustellen, „wodurch denen in Unseren Landen dabei bisher angemerkten Unordnungen, Mißbräuchen und Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, die Prozesse aller Möglichkeit nach abgekürzet und ein jeder Prozeß, wenn es immer sein kann, binnen Jahresfrist zum Ende gebracht werde". Die Ordre fährt dann fort: „Und weiln Uns bekannt, daß in dem Königreich Dänemark in dergleichen Rechtsstreitigkeiten auf eine sehr compendiöse und dem gemeinen Wesen höchst zuträgliche Art verfahren wird, so habt Ihr den daselbst eingeführten modum procedendi absonderlich zum Modell zu nehmen und darauf bedacht zu sein, wie selbiger auch in Unseren Landen, so weit er darauf applicabel ist, introduciret und deshalb in dem aufzurichtenden Reglement nöthige Vorsehung gethan werden möge." So kam es denn, daß v. Bartholdi einen Auszug des ersten Buches des dänischen Gesetzes, d. h. des die Gerichtsverfassung und den Prozeß behandelnden Teiles, herstellen ließ, den er dann mit Hilfe des Generalfiskals Duhram mit einem Kommentare versah, in dem beide sich bemühten, den jedenfalls sehr schweren Nachweis zu führen, daß die heimischen Vorschriften besser als die entsprechenden dänischen seien. So haben die ersten Juristen Berlins sich im März 1713 sehr eingehend mit dem in Kopenhagen entstandenen Gesetze beschäftigen müssen, sind indes demselben in keiner Weise gerecht geworden. Dies lag hauptsächlich daran, daß es ihnen höchst unangenehm war, nach einem neuen Muster ihren bereits fertiggestellten Entwurf zur Verkürzung der Prozesse umarbeiten zu sollen, und es kam ihnen daher darauf an, den König von seiner vorteilhaften Meinung über das dänische Gesetz möglichst zurückzubringen. Dies wurde für sie um so notwendiger, als der König auf ihrem Ende März 1713 eingereichten Bericht, in dem einige Vorschläge zur Verkürzung des Rechtsganges enthalten waren, am 30. März in margine verfügte, daß schon ein Monat verflossen sei und in elf Monaten das Landrecht für das ganze Land fertig sein müsse, und zwar bei Vermeidung seiner höchsten Ungnade gegen

Bartholdi und den Kammergerichtspräsidenten v. Sturm, denn die schlimme Justiz schreie gen Himmel. Denn die so Erinnerten mußten aus diesem Marginale erkennen, was aus der Ordre vom 4. März nicht ersichtlich gewesen war, daß es dem Könige nicht um einzelne Verbesserungen des Verfahrens, sondern um ein Landrecht für seine Staaten zu tun sei, daß ihnen mithin das dänische Gesetz nicht nur in seinem ersten Buche, sondern als Ganzes zum Modell gegeben worden sei. Jetzt handelte es sich um die Existenz der Bedrohten, denn binnen Jahresfrist ein Landrecht abzufassen, überstieg selbstredend ihre Kräfte, wie es die auch viel begabterer Personen überstiegen haben würde. Aus diesem Gefühle der Pflicht der Selbsterhaltung erklärt sich der Bericht der Kommission vom 1. April 1713. Derselbe ist einmal dazu bestimmt, dem Könige zu beweisen, daß das dänische Gesetz einen viel umständlicheren, zeitraubenderen und kostspieligeren Prozeß gewähre als die einheimischen Bestimmungen, daß aber die wenigen guten Gedanken desselben zu dem gleichzeitig überreichten Reglement zur Verkürzung der Prozesse benutzt worden seien. Dann aber — und mit diesen Ausführungen wird energisch gegen den königlichen Plan eines allgemeinen Landrechts für seine Staaten Stellung genommen — bedürfe man in Preußen lediglich einer Verbesserung des Zivilprozesses, während man im übrigen vortreffliche Gesetze, die weit besser als die dänischen seien, für alle Rechtsgebiete habe. Sachlich ist hier der Tadel des dänischen Gesetzes ebenso unberechtigt wie das Lob des einheimischen Rechts, aber Friedrich Wilhelm war doch von seiner ursprünglichen Absicht umgelenkt worden und vollzog am 21. Juni 1713 das Reglement zur Verkürzung der Prozesse, ohne sich indes auf die Dauer mit dieser schwachen Abschlagszahlung zufrieden zu geben. Es ist richtig, daß dasselbe — wie im Berichte vom 1. April hervorgehoben — manche Anklänge an das dänische Gesetz zeigt, so daß des Königs Gedanken, das dänische Gesetz als Vorbild für die preußische Gesetzgebung aufzustellen, nicht ganz unbenutzt geblieben ist und, wenn auch im bescheidenen Maßstabe, zur Verpflanzung dänischer Rechtssätze auf preußischen Boden die Veranlassung gegeben hat.

Jedenfalls zeugt der Gedanke, das dänische Recht en bloc in Preußen einzuführen, in schlagender Weise dafür, daß man die Verhältnisse, auf die man das Gesetz anzuwenden dachte, für völlig gleichartige hielt. Dies befremdet nicht weiter, wenn man sieht, daß über hundert Jahre später ein dänischer Staatsmann zum Leiter der auswärtigen Politik Preußens ernannt wurde (vgl. XII.). Daß der an

sich vortreffliche Gedanke jener Übertragung des dänischen Gesetzes auf Preußen nicht noch segensreicher für unser Vaterland geworden, dafür trifft in erster Linie die damalige Kommission mit dem charakterlosen und völlig unfähigen Bartholdi an der Spitze die Verantwortung. In etwas gereicht es ihr aber zur Entschuldigung, daß der König zu stark auf die Verwirklichung seines zweckmäßigen Planes drängte. Das dänische Gesetz war vollkommen geeignet, nach einer sorgfältigen Umarbeitung in ganz Preußen als Gesetz eingeführt zu werden; aber diese Arbeit ließ sich nicht in einigen Monaten durch Beamte herstellen, die daneben noch ihre Berufsarbeiten zu erledigen hatten. Wäre vom Könige eine Kommission von wenigen aber tüchtigen und vom sonstigen Dienste befreiten Männern damit betraut worden, das dänische Gesetz zu einem allgemeinen preußischen Landrecht umzugestalten, so hätte man um 1720 ein solches besitzen können, welches die erst am Schlusse des 18. Jahrhunderts fertiggestellte Allgemeine Gerichtsordnung und das Allgemeine Landrecht überflüssig gemacht haben würde.[1])

Übrigens mußte bereits im Sommer 1713 der königliche Justizeifer bedeutend abgelenkt sein, da die politische Lage sich täglich ernster gestaltete, und die Frage nach der Beerbung im schwedischen Besitze in Norddeutschland jetzt zur nahen Entscheidung kam. Bereits im Oktober 1713 besetzten preußische Truppen nach Einverständnis mit Schweden, England, Polen und Rußland, die Festung Stettin, in den Formen der Sequestration, selbstredend aber mit dem naheliegenden Wunsche, nie wieder aus diesem wichtigen Punkte zu weichen. Nach manchem diplomatischen Zwischenspiele führte dann die Hartnäckigkeit

---

[1]) Die nähere Ausführung dieses interessanten Planes siehe bei Holtze, „Christian des Fünften Dänisches Gesetz als Vorbild für die preußische Justizreform" in Heft 30 der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, S. 41 ff., und im Aufsatz von L. M. B. Aubert in der **Tidsskrift for Retsvidenskab 1893**, S. 369 bis 374. Im ersteren Aufsatze ist das urkundliche Material vollständig benutzt; die interessante Frage aber, auf welchem Wege der König zu seiner Kenntnis des dänischen Gesetzes gelangt und wie tief sie bei ihm gegangen, bleibt eine offene.

Jeder Berliner Jurist, der nach Kopenhagen und dort auf Kongens Nytorv kommt, möge das in der Mitte dieses Platzes befindliche Reiterdenkmal Christians V. betrachten, der beinahe auch für uns zum Gesetzgeber geworden wäre. Noch eine andere juristische Erinnerung findet man eine Viertelstunde davon am Nytorv. Hier enthält das alte Rat- und Gerichtshaus als Inschrift die Anfangsworte des jütischen Gesetzes: „**Med lov skal man land bygge**", d. h. „mit dem Gesetz soll man das Land aufbauen", besagt also etwa das gleiche wie unser heimisches „Jedem das Seine".

Karls XII., der nach seiner Rückkehr aus der Türkei Stettin weder opfern wollte, noch die preußischerseits gemachten Auslagen ersetzen konnte, Preußen in das Feldlager seiner Gegner, also wieder in Waffenbrüderschaft mit Dänemark. Am 15. Juli 1715 hatten sich bei Stralsund die Heere beider Staaten, die von ihren Herrschern persönlich befehligt wurden, genähert, und Friedrich Wilhelm machte Friedrich IV. in dessen Lager einen Besuch, bei dem sich beide zärtlich umarmten, Friedrich Wilhelm sah darauf das dänische Heer in Paradeaufstellung und empfing am folgenden Tage den Gegenbesuch seines königlichen Verbündeten. Trotzdem einige blutige Tage in diesem Feldzuge vorkamen, machte er doch daneben auch den Eindruck eines militärischen Schauspiels. Anfang August kam die Königin Sophie Dorothea von Preußen mit großem weiblichen Gefolge, in dem sich viele Gemahlinnen von höheren vor dem Feinde stehenden Offizieren befanden, in das Lager ihres Gatten, und der liebenswürdige, ritterliche König von Dänemark ließ für sie ein Lusthaus am Ufer der Ostsee erbauen, damit sie von dort aus die beabsichtigte Fortnahme von Rügen mit ansehen könnte. Das Haus war Ende September fertig, aber die Eroberung verzögerte sich zu tief in den Herbst, als daß die Königin den folgenden Ruhmestagen der vereinten Waffen hätte beiwohnen können. Am 14. November 1715 nahm der berühmte Leopold von Dessau, unterstützt von der dänischen Flotte das tapfer verteidigte Rügen, und bereits zu Weihnachten fiel das feste Stralsund.[1])

Hiermit war für Preußen der Feldzug so gut wie beendet, während die dänische Flotte unter Tordenskiold im folgenden Jahre noch neue Lorbeeren errang und Karl XII. zum Rückzuge aus Norwegen, in das er eingebrochen war, zwang. Der dänische Gesandte in Berlin, General Meyer, ließ am 20. Juli 1716 diese Freudenpost alsbald in Berlin veröffentlichen, wobei bemerkenswert ist, daß die Kunde von dem glänzenden Seesiege bei Dynekiel recht schnell hierher gelangt ist, denn nach Kopenhagen war die Freudennachricht auch erst am 14. Juli gelangt. Als dann Karl XII. vor den norwegischen Thermopylen von Friedrichshall seinen Tod gefunden, erwarben Preußen und Dänemark

[1]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38, S. 338 ff., 348 ff., 382 und 530. Die Eroberung von Rügen war übrigens dadurch ermöglicht worden, daß die dänische Flotte bereits im August 1715 die schwedische im Seesiege bei Jasmund geschlagen und kampfunfähig gemacht hatte. In dieser Schlacht war auch der dänische Vizeadmiral Justus Juel gefallen, der sechs Jahre früher als dänischer Geschäftsträger Zeuge der Berliner Dreikönigs-Zusammenkunft gewesen war.

durch die Friedensschlüsse mit seinem Nachfolger das zurück, was ihnen vor zwei Menschenaltern von Schweden vorenthalten oder entrissen war: Preußen Vorpommern bis zur Peene und Dänemark die Souveränität über das Gottorper Schleswig und die Beendigung der schwedischen Zollfreiheit im Sunde. Dem Glanz der Siege entsprach in diesem Falle die Bedeutung des im Frieden Erworbenen.

VIII.

Dänische Grenadiere im preußischen Dienst.

Abgesehen von den Gesandten am Berliner Hofe und den zahlreichen Attachés und Couriers, die zur Zeit der enger gewordenen Beziehungen in den Jahren seit 1709 Berlin längere oder kürzere Zeit berührten, konnten die Berliner auch im Herbst 1713 einen dänischen Prediger hören.[1]) Es war dies der Missionar Plüschau, der acht Jahre in der dänischen Kolonie Tranquebar in Ostindien Heiden bekehrt hatte und jetzt in Begleitung eines jungen zum Christentum bekehrten Malabaren auf der Rückreise nach Kopenhagen begriffen war. Plüschau predigte am 29. September 1713 in der Berliner Nikolai-Kirche unter großem Beifall und reger Teilnahme der Berliner, unter denen selbstverständlich auch Kritiker nicht fehlten. Von diesen wurde einmal getadelt, daß er nach dem Introitus kein Vaterunser gebetet, dann aber, daß er zu langsam gepredigt habe. Letzterer Vorwurf war einem Manne gegenüber, der seit 8 Jahren keine deutsche Predigt gehalten, ein sehr ungerechter. Ob der junge dänische Ostindier seine Absicht, Theologie zu studieren und dann als Missionar in sein Vaterland zurückzukehren, ausgeführt hat, ist nicht überliefert.[2])

Wie die Berliner einen dänischen Geistlichen hören konnten, so wurde im Jahre 1720 der königliche Leibarzt Dr. Stahl in Berlin auf Wunsch des Königs von Dänemark an das Krankenlager seiner Gemahlin nach Kopenhagen gesandt, ohne indes der schwer Leidenden dauernde Hilfe gewähren zu können.

---

[1]) Wie Just Juel erzählt, ließ sich Friedrich IV. von seinem Reiseprediger Jvar Brink während seines Aufenthalts in Potsdam und Berlin 1709 an den Sonntagen in seinem Zimmer eine Predigt halten (vgl. S. 55).

[2]) Vgl. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38, an den im Register unter Rantzau angegebenen Stellen.

Nachhaltigere Wirkungen hatte aber der lange unfreiwillige Aufenthalt eines Grafen Rantzau, der dann mit seinem Bruder Jahre hindurch die Regierungen in Berlin und Kopenhagen seit 1713 beschäftigte. Das Schicksal dieser Brüder, die nacheinander Besitzer der reichsunmittelbaren Grafschaft Pinneberg[1]) in Holstein waren, zeigt zugleich, wie wenig man sich an beiden Höfen im Anfang des 18. Jahrhunderts um die Spinngewebe der deutschen Reichsverfassung allenthalben bekümmerte. Dies hatte zuerst der ältere, dann der jüngere Bruder zu erfahren. Beide waren ausgesprochene Schurken, der ältere war unvermählt und hatte perverse Neigungen, der jüngere hatte sich standesgemäß, aber kinderlos vermählt und lebte mit dem älteren in Todfeindschaft, beide hatten in Dänemark Ehrenämter als Sinekuren. Da kam der ältere auf der Rückreise von Wien in Berlin wegen seiner häßlichen Neigungen in Verdacht, wurde hier im Jahre 1713 arretiert und als Gefangner nach Spandau, Peitz und schließlich nach Memel geschafft. Allerdings intervenierte für ihn der Wiener Hof durch seinen Residenten Vossius, da der Reichsgraf den preußischen Gerichten nicht unterstehe, aber Friedrich Wilhelm I. kümmerte sich darum nicht im mindesten, sondern erklärte, der Graf werde lebenslänglich an die Kette gelegt werden, wenn er nicht 30 000 Taler Strafe bezahlte. Der Graf wollte hierauf nicht eingehen, ließ aber, als er den Ernst des Königs merkte, mit sich handeln und verstand sich zur Zahlung von 15 000 Talern. Bei diesen Verhandlungen hat damals auch die bekannte Geliebte August des Starken, die Gräfin Cosel, eine geborene Dänin aus dem Geschlechte v. Brockdorff, eine Rolle gespielt und versucht, die Lösesumme für den Grafen aufzubringen. Aber diese Versuche hatten lange keinen Erfolg, da der jüngere Bruder, der sich inzwischen in den Besitz der Güter, deren Wert auf 2 Millionen Taler geschätzt wurde, gesetzt hatte, sehr damit einverstanden war, daß der rechtmäßige Eigentümer bis zu seinem Tode in preußischen Zuchthäusern saß, und jede Bemühung, das Geld zu beschaffen, vereitelte. Nachdem sich die Sache schließlich Jahre hindurch hingezögert, mußte sich der Gefangene unter höchst ungünstigen Bedingungen mit seinem Bruder einigen, bezahlte dann die Lösesumme und kehrte in seine Grafschaft zurück.[2]) Die feindlichen Brüder waren aber durch

[1]) Diese Reichsgrafschaft gehörte dem jüngsten, bald hernach ausgestorbenen Zweige der Familie; die heute noch blühenden Grafen Rantzau gehören älteren Linien an, die nicht reichsgräflich waren.

[2]) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 38, S. 477 ff.

diese Vorkommnisse noch mehr aufeinander erbittert; der ältere zürnte, daß der jüngere große Vorteile aus seinem Unglück geschlagen, und der jüngere Adolf Wilhelm ärgerte sich, daß er nicht noch mehr zu erpressen imstande gewesen war. Dies unerquickliche Verhältnis dauerte einige Jahre, da ward der ältere auf der Jagd ermordet, und der jüngere setzte sich in den Besitz der Grafschaft, obgleich er allgemein als der intellektuelle Urheber dieses Mordes angesehen wurde. Friedrich IV. ahmte jetzt das Beispiel seines preußischen Vetters nach und ließ den Grafen verhaften. Wieder kamen Proteste aus Wien, welche dem Dänenkönige dies Recht bestritten, der aber ein solches aus der Tatsache herleitete, daß der Gefangene auch Güter in Dänemark, dänische Orden und Ämter habe, also dänischer Untertan sei. So schwach staatsrechtlich diese Gründe auch waren, war der kaiserliche Arm in Holstein genau ebenso schwach wie zuvor in Preußen, und die Proteste verhallten. Aber es war schwer, den Grafen des Verbrechens zu überführen, da der von ihm angestiftete Mörder, ein Hauptmann Prätorius, nach dem Morde nach Preußen geflohen war. Friedrich IV. bat deshalb Friedrich Wilhelm I. um die Auslieferung, der aber die Erfüllung dieses Gesuches davon abhängig machte, daß ihm sechs schon früher versprochene große Grenadiere geschenkt würden.[1]) Der König von Dänemark, der auf Grund eines etwas fragwürdigen Testamentes eines älteren Rantzau die Grafschaft für die Krone einziehen wollte, beeilte sich, diesen Wunsch des Soldatenkönigs sofort zu erfüllen. Sechs stattliche Kerle[2]), darunter der fast sieben Fuß hohe Norweger Jonas Heinrichsen, dessen Gemälde noch in Charlottenburg aufbewahrt wird, wurden gegen Prätorius eingetauscht, der jetzt auf der Folter den Mord gestand, den jüngeren Grafen als Urheber bezeichnete und so ein Kriminalurteil ermöglichte. Prätorius ward hingerichtet, der Graf zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt, die Grafschaft ward

---

[1]) Die Abhängigmachung einer Auslieferung war übrigens etwas ganz Gewöhnliches, da damals Verträge hierüber nicht bestanden, und es Sache des requirierenden Fürsten oder Staates war, sich für den Einzelfall mit dem requirierten Staate zu einigen.

[2]) Die Beschaffung solcher Grenadiere für Preußen durch einen auswärtigen Fürsten war ein schwierig Ding. Denn, um das Reislaufen der Landeskinder zu verhüten, war der preußische Dienst überall in den schwärzesten Farben ausgemalt, und jeder lange Kerl in Europa wußte zugleich, daß er ein Kapital darstellte. So konnte der Dänenkönig nur mit recht erheblichen Geldopfern die ihm gestellte Bedingung für die Auslieferung des Prätorius erfüllen.

sequestriert und 1755 nach dem Tode des Grafen für die Krone eingezogen.

Friedrich Wilhelm hatte durch die geschickte Benutzung der Irrungen in der Rantzauschen Familie also 15 000 Taler und sechs stattliche Grenadiere erlangt, und seine Rechtstitel hierzu waren nicht schlechter und nicht besser als die dänischen, welche auf Grund dieser Irrungen den Erwerb der reichen Grafschaft herbeigeführt hatten.

Wie in diesen Rantzauschen Verhältnissen Friedrich Wilhelm und Friedrich IV. gleiche Schritte getan hatten, so zeigen beide auch in ihrem Verhältnisse zur Hauptstadt eine große Ähnlichkeit. Beide haben um dieselbe erhebliche Verdienste. Friedrich IV.[1]), indem er das im Jahre 1728 durch einen furchtbaren Brand halbvernichtete Kopenhagen aus der Asche neu erstehen ließ, Friedrich Wilhelm durch seinen weiteren Ausbau der Friedrichstadt bis zur heutigen Königgrätzerstraße. Es sei hier auch an den Zufall erinnert, daß auch Berlin zu Pfingsten 1730 beim Brande der Petrikirche nebst Umgebung seit Jahrhunderten das größte Brandunglück zu beklagen hatte. Beide Fürsten haben, im Gegensatze zu manchem Vorgänger und Nachfolger auf ihrem Throne, einfach und sparsam gebaut, trotzdem aber zur Verschönerung ihrer Hauptstädte viel beigetragen, denn der wiedererbaute Teil Kopenhagens zeigte an Stelle der engen winkligen Straßen breite und gerade Straßenzüge, in denen sich später stattliche Straßenfronten erheben konnten. Für Luft und Licht hatte aber auch Friedrich Wilhelm in den unter seiner Regierung angelegten Stadtteilen, ebenso wie in den damals errichteten Staatsgebäuden und Kirchen (Kammergericht, Petrikirche, Dreifaltigkeitskirche usw.) ausgiebig gesorgt. Auch in der Umgegend ihrer Residenzen haben beide neue Schlösser entstehen lassen; Friedrich Wilhelm allerdings nur zu Zwecken des Jagdaufenthaltes durch den Ausbau von Königs-Wusterhausen und das noch bescheidenere Jagdschloß Stern bei Potsdam. Friedrich IV. erbaute das bekannte Schloß Fredensborg an den herrlichen Wäldern des Esromsee, zugleich in Erinnerung an den glorreichen Frieden von Frederiksborg, der die von Gottorp und Schweden aus drohenden Gefahren beschworen hatte. Während so Fredensborg an den Schwedenkrieg erinnerte, war dies in Wusterhausen nicht der Fall, da Friedrich Wilhelm hier zwar regelmäßig den Gedenktag der Schlacht von

[1]) Friedrich IV. war auch als guter Wirtschafter und Finanzmann im gewissen Sinne Friedrich Wilhelm I. ähnlich.

Malplaquet, an der er als Kronprinz teilgenommen hatte, feierte, niemals aber einen der Ruhmestage des vorpommerschen Feldzuges. Auch dies kann als Beweis dafür gelten, daß er persönlich für Karl XII. und Schweden herzliche Sympathien gehabt, und daß ersterer politisch höchst unklug gehandelt, indem er dieselben nicht für sich nutzbar zu machen verstanden hatte.

IX.

Orden nach brandenburgischem Vorbild in Dänemark.

In Dänemark wird die Vermählung des Thronerben (Christian VI.) mit der jungen Prinzessin Sophie Magdalene von Brandenburg-Baireuth als eine Art Mesalliance aufgefaßt, die König Friedrich IV. nur mit Rücksicht auf seine Verbindung mit der später zur Königin erhobenen früheren Geliebten Gräfin Anna Sophie Reventlow gestattet habe. Das ist nun etwas einseitig. Allerdings gehörte die Braut der apanagierten Linie von Kulmbach an, aber als sie sich mit Christian verlobte, war es nur noch eine Frage der Zeit, wann diese Linie den söhnelosen Chef der Linie Baireuth, den Markgrafen Wilhelm Ernst, beerben würde, was denn auch 1726 eingetreten ist.[1]) Diese damals ausgestorbene Hauptlinie stand aber mit den Königshäusern von Dänemark und Polen in den nahesten verwandtschaftlichen Beziehungen. Christian Ernst, der Vater von Wilhelm Ernst (geb. 1640, gest. 1712) hatte sich in erster Ehe mit Dorothea von Sachsen, einer Tochter Johann Georgs II. von Sachsen, vermählt, dessen Sohn seinerseits die Tochter Friedrichs III., Anna Sophie, geheiratet hatte. Christian Ernst war in den deutschen Kriegen gegen Ungarn und Frankreich eine weitgenannte Persönlichkeit gewesen, Kreisoberster des fränkischen Kreises, kaiserlicher Feldmarschall und auch in Dänemark oft zum

---

[1]) Erbprinz Erdmann August von Baireuth, der Vater von Christian Ernst und der Großvater von Christian Heinrich war der Cousin der dänischen Königin Anna Katharina.

Besuche, wo ihn Friedrich III. mit dem Elefantenorden geschmückt hatte. Sein einziger Sohn Wilhelm Ernst lernte auf einem Besuche der Leipziger Messe seine Cousine Louise von Sachsen-Weißenfels kennen, und beide verliebten sich derart ineinander, daß sie sich schon drei Wochen später in Leipzig vermählten. Es waren mithin so viele Beziehungen zwischen Baireuth, Dänemark und Sachsen bereits vorhanden, daß es nicht wundernimmt, wenn man dem Baireuther Hofrat v. Walter als Erzieher des Prinzen Christian begegnet. Herr v. Walter, der wie später sein Landsmann Schulin eine glänzende Laufbahn in Dänemark gemacht, mag nun schon frühzeitig seinen Pflegebefohlenen, der unter dem schlechten Eheleben seiner Eltern zu leiden hatte, auf das innige Familienleben am kleinen Hofe Christian Heinrichs und auf die Schönheit der jungen Prinzessin aufmerksam gemacht haben. Dazu kam anderes; die Welt war damals in zwei Lager zerfallen, die sich namentlich an den Höfen scharf voneinander schieden. Gegenüber dem selbstischen Subjektivismus, der alles dem eigenen Ich unterordnete und im Behagen des Heute wenig nach dem Morgen fragte, hatte sich der auf Vertiefung des Innenlebens dringende Pietismus erhoben und schöne Erfolge trotz mancher Verirrungen im einzelnen gezeitigt. So boten damals nicht nur benachbarte Höfe ein grundverschiedenes Bild, indem an dem einen Lustbarkeiten der verschiedensten Art mit französischem Gepräge abwechselten, während an dem anderen Abendandachten mit geistlicher Musik gepflegt wurden, sondern es zerfiel bisweilen auch derselbe Hof in einen kirchlichen und weltlichen Teil. Dies war am sächsischen Hofe der Fall, wo die durch den Katholizismus ihres Gatten und dessen zügellose Lebensführung gekränkte Königin Eberhardine mit der kleinen Zahl ihrer Getreuen bis zu ihrem Tode einen pietistisch gefärbten Nebenhof in Pretsch bei Wittenberg hielt und so die Demütigungen, die ihr am üppigen Dresdener Hofe stündlich begegnen mußten, möglichst vermied.[1]) An diesem Nebenhofe hielt sich nun die junge Nichte der Königin Sophie Magdalene zeitweise auf, und es ist anzunehmen, daß sie dabei nichts von der Dresdener Hofpracht zu sehen bekommen haben wird. Eberhardine hat nun offenbar die Vermittlerrolle bei der Eheabrede

[1]) Es dürfte hierauf hinzuweisen sein, da in **Danmarks Riges Historie**, Bd. V, S. 190 ihre spätere Neigung zu glänzender Schaustellung des Königtums auf frühzeitige Dresdener Eindrücke zurückgeführt wird, was indes ganz ausgeschlossen erscheint.

zwischen ihrer jungen Verwandten und dem dänischen Thronerben gespielt, und auf ihrem Schlosse Pretsch wurde am 7. August 1721 eine glückliche Ehe geschlossen, obgleich die Braut, wie die Dänen es ausdrücken, bettelarm war. Aber sie erhielt später sogar eine Mitgift, als ihr Neffe Friedrich infolge seiner Verbindung mit einer Prinzeß von Preußen Kredit erhalten hatte. Die Verbindung des Hauses Baireuth mit Dänemark hat auch in Berlin manchen Einfluß geäußert; namentlich zur Zeit der hier spielenden Heiratsprojekte des Kronprinzen Friedrich und seiner Schwester Wilhelmine mit Mitgliedern des englischen Königshauses. Der am preußischen Hofe sehr beliebte dänische Gesandte Paul v. Løwenørn hatte hier auf Seiten der Königin gestanden und sie von allem, was er vom Intrigenspiel der Gegenpartei v. Grumbkow erfahren konnte, unterrichtet. Als dann der Kronprinz seinen Fluchtversuch unternommen, war es Løwenørn, der den dabei kompromittierten Leutnant v. Katte aufforderte, sich in Sicherheit zu bringen, und es war nicht seine Schuld, daß der leichtherzige Offizier den ihm wohlmeinend gegebenen Wink zu spät befolgte. Aus dem vielfachen Lobe, das ihm die damit sehr sparsame Markgräfin von Baireuth in ihren Memoiren spendet, ergibt sich zugleich, daß er ein warmes Interesse an dieser jungen Fürstin genommen hat, und dasselbe mußte sich noch steigern, seitdem der Erbprinz Friedrich von Baireuth, der Neffe seiner Kronprinzessin, als Bewerber um die Hand der Prinzessin auftrat und dabei viele Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Sobald nun Friedrich von Baireuth seinem verschwenderischen Vater in der Regierung und im Besitze der reichen Allodialgüter des Hauses gefolgt war (1735), verstand er sich dazu, der Königin von Dänemark, die bei ihrer Vermählung mit Christian VI. keine Mitgift erhalten hatte, nachträglich eine solche auszuzahlen. Die Königin hatte bei diesem Ansuchen an den Markgrafen geäußert, sie lege nur moralisch Gewicht darauf und werde ihm, was sie empfangen, vierfach erstatten. Als aber der Markgraf im folgenden Jahre, einer Einladung des dänischen Königspaares folgend, dasselbe in Altona besuchte, wurde er zwar mit großer Zärtlichkeit und mit allen Ehren empfangen, aber von den ausschweifenden Hoffnungen, mit denen er auf diese Reise gegangen war, erfüllte sich keine. König Christian mochte mit Recht denken, daß er für den Neffen genug getan, wenn er das ganze Haus Baireuth bei sich unterhielt. Er ist aber auf diesen Punkt hier eingegangen, weil er beweist, daß Sophie Magdalena ebenso wie ihre Ahnfrau und Vorgängerin auf dem dänischen Throne Dorothea es verstanden hat,

die ihr einst versagte Mitgift doch noch zu erhalten.[1]) War sie auch verschwenderisch, so konnte sie doch auch rechnen.

Übrigens war sie auch ohne Mitgift einer Krone würdig, und ihre am Tage vor der Silberhochzeit durch den Tod Christians getrennte Ehe war so glücklich, wie seit Jahrhunderten keine eines dänischen Königspaares.[2]) Christian hatte eine ganz vortreffliche Wahl getroffen, denn seine Gemahlin war nicht nur auffallend schön[3]), sondern hatte als bestes Erbteil ihrer pietistischen Erziehung ein lebhaftes Pflichtgefühl, innige Liebe zu ihrem Gatten und ihren Familienmitgliedern und neben vielen anderen Tugenden eine aufrichtige Frömmigkeit. Es soll indes nicht bestritten werden, daß sie — sobald sie auf den Thron gelangt — in etwas Parvenue war, indem sie Luxus mit Bauten und kostbaren Einrichtungen trieb; damals (1730) war aber ihr Haus (seit 1726) auf den Thron von Baireuth gelangt und ihr ältester Neffe Friedrich hatte sich mit der ältesten Tochter Wilhelmine des Preußenkönigs verlobt, der später durch ihre Memoiren bekannt gewordenen Markgräfin von Baireuth, der Lieblingsschwester Friedrichs des Großen. Aber ihre Mutter, die seit 1708 verwitwete Markgräfin Sophie Christiane, eine geborene Reichsgräfin von Wolfstein in Franken, zog jetzt mit den jüngeren Söhnen nach Kopenhagen, wohin sich auch verwitwete Frauen des Geschlechts, z. B. die Fürstin von Ost-Friesland, begaben, um hier Pensionen, Sinekuren und Lehnsgüter vom König geschenkt zu erhalten.[4]) Wenn man aber bedenkt, daß zur

---

[1]) Memoiren Bd. 2, S. 246ff. „La reine ayant été princesse apanagée et fille d'un cadet de la maison, n'avait reçu aucune dot . . . . fit savoir au Marggrave, que s'il voulait lui donner la sienne, elle lui ferait des avantages qui l'en récompenseraient au quadruple. Le Marggrave la lui accorda se fiant à sa parole.“ . . . „On le combla d'honneurs et de belles paroles, mais on oublia ce qu'on lui avait promis“ (ebenda S. 249).

[2]) Es war ein großer Segen, daß während einer fürstlichen Regierung einmal nicht für neue Gyldenløver und Danneskjolde zu sorgen war; derselbe Segen, den wir am Vorbilde der Musterehe zwischen Friedrich Wilhelm III. und Luise gehabt haben.

[3]) Ihre Schönheit konnte nicht einmal durch die häßliche Haarfrisur, die sie auf ihren Bildnissen trägt, wesentlich herabgemindert werden. Selbst die kritische Markgräfin von Baireuth gibt in ihren Memoiren (Bd. 2, S. 248) die große Schönheit der Königin zu.

[4]) So wurde ihr Bruder Friedrich Ernst (geb. 1703) Chef-Kommandeur des dänischen Heeres mit dem Charakter eines General-Feldmarschalls und Statthalter von Schleswig-Holstein; Friedrich Christian (geb. 1708) dänischer General-Leutnant und vom Könige mit der Herrschaft Wandsbeck bei Hamburg beschenkt.

selben Zeit die Damenstifter von Gandersheim, Herford und Quedlinburg dicht besetzt waren mit Prinzessinnen aus den jüngeren königlichen Linien von Beck und Plön, so hat wohl zu jener Zeit Deutschland ebensoviel zum Unterhalte dänischer, wie Dänemark zu dem deutscher Fürsten beigetragen.

Zwei Eigentümlichkeiten hatte die Baireuther Prinzessin nach Dänemark aus ihrem fränkischen Stammhause mitgenommen, die Baulust ihres Geschlechtes und die Neigung, Orden zu stiften.[1])

In beiden Beziehungen stand ihr der König nicht entgegen, sondern ließ sie gewähren, während die Königin wieder auf die Neigung ihres Gatten, möglichst wenig an die Öffentlichkeit zu treten und still für sich zu leben, alle Rücksicht nahm. Beide begegneten sich ganz folgerichtig in dem Streben, eine möglichst strenge Hofetiquette durchzusetzen, denn mit ihr konnte der König seinem Hang zur Isolierung, die Königin dem ihrigen nach pomphafter Darstellung ihres Hofes nachgeben. So wurde denn bald nach ihrer Thronbesteigung unter dem 13. Dezember 1730 eine Hofordnung erlassen, die in 9 Klassen unter 108 Nummern die Rangstufen der Würdenträger, Hof- und Staatsbeamten enthält, während die Frauen nach dem Range ihrer Männer rangieren, jedoch unter Vortritt der im Dienste befindlichen Hofdamen, welche acht Rangklassen bilden, bei denen dann unter Nr. 5 und Nr. 8 auch die Damen der königlichen Schwiegermutter, der seit 1708 verwitweten und am dänischen Hofe lebenden Markgräfin von Baireuth, aufgeführt werden.[2])

---

[1]) Diese Neigung war im Baireuther Hause durch mehrere Generationen ganz unverkennbar; so stiftete Christian Ernst 1660 den Orden de la Concorde, den er dann 1710 wesentlich umgestaltete. Schon vorher hatte sein Sohn und Erbe, Wilhelm Ernst als Erbprinz den Orden de la Sincérité gestiftet, der dann den Concordien-Orden verdrängte. Der Bruder Sophie Magdalenas, Markgraf Georg Friedrich Carl, wandelte dann 1734 den Sincérité-Orden in den Roten Adler-Orden um und feierte noch auf seinem Sterbelager ein Ordenskapitel. Sein Sohn und Thronerbe Markgraf Friedrich gestaltete dann den Orden weiter aus und verlieh ihn auch seiner Gemahlin Wilhelmine. (Näheres bei L. Schneider: „Das Buch vom Rothen Adler-Orden", Berlin 1857, S. 1—56.)

[2]) Es ist in dieser Hofordnung sehr bezeichnend, wie tief man die höchste Staatsstellung hinter dem Abglanz rangierte, den die Zusammengehörigkeit mit dem Hofe ausstrahlen ließ. Die Gemahlinnen der ersten Würdenträger des Reichs und der Elefanten-Ritter kommen hinter den im Dienste befindlichen Hofdamen und Hoffräulein. So kam es denn auch, daß die Hofgunstzeichen von vielen höher bewertet wurden als der ehrwürdige Elefanten-Orden. Jedenfalls dekorierte sich Struensee in der kurzen Zeit seiner Selbstherrlichkeit nicht mit diesem, sondern mit dem Mathilden-Orden, der heute ebenso vergessen ist wie der Unions-Orden.

Die verschwenderische Baulust der Königin, mehr noch die starre Abgeschlossenheit des Königs, der übrigens trotz geringer Geistesgaben ein durchaus wohlmeinender und pflichtgetreuer Monarch war, haben es verschuldet, daß sie im Volke wenig Sympathie hatten, was besonders deutlich in der aufrichtigen Freude zu Tage tritt, mit der ihre Nachfolger auf dem Throne begrüßt wurden, obgleich Friedrich V. nicht entfernt seinem pflichttreuen Vater an die Seite gestellt werden kann.

Von den mit schimmernder Pracht ausgestatteten Bauten, welche Sophie Magdalena entstehen ließ, ist von Christiansborg[1]) und von Hirschholm[2]) nichts mehr vorhanden, dagegen erinnert das reizende Jagdschloß Eremitage im Tiergarten bei Kopenhagen an das gleichnamige Schloß ihres Baireuther Neffen und an seine königliche Erbauerin.

Vergessen ist auch der an ihrem Hochzeitstage, dem 7. August im Jahre 1732 gestiftete Orden de l'Union parfaite. Derselbe ähnelte dem von Christian Ernst im Jahre 1710 umgewandelten Concordien-Orden. Er bestand aus einem emaillierten Kreuze mit den verschlungenen Initialen des Königspaares auf goldenem Mittelschilde. Zwischen den Kreuzarmen wechselten die roten brandenburgischen Adler mit den dänischen Löwen ab, während auf dem Baireuther Vorbilde schwarze und rote Adler abwechselten.

Dieser dänische Unions-Orden, den Schneider auffälligerweise in seiner urkundlichen Geschichte des Roten Adler-Ordens nur ganz nebenhin (S. 94) erwähnt, hat über ein Menschenalter in Dänemark bestanden. Wie der im Jahre 1771 von der Königin Caroline Mathilde gestiftete, bald vergessene Mathilden-Orden war er für Herren und Damen bestimmt, wurde auch von Sophie Magdalena nicht allzu sparsam verliehen, da er sich auf vielen Bildnissen hervorragender Persönlichkeiten am dänischen Hofe und im dänischen Staats-

[1]) Schon Friedrich IV. hatte zur Anlage eines neuen Schlosses das alte, mit Ausnahme des Blauturmes, abreißen lassen. An der Stelle seines Neubaues wurde dann von 1733 bis 1740 das Schloß Christiansborg errichtet, dem damals auch der Blauturm geopfert wurde. Dieses prachtvolle Schloß brannte 1794 ab, wurde 1828 wiederhergestellt, um dann am 4. Oktober 1889 abermals ein Raub der Flammen zu werden. Seitdem liegt es als Ruine.

[2]) Hirschholm wurde von 1733 bis 1744 erbaut, seitdem viel als Residenz benutzt, aber unter Friedrich VI. vernachlässigt, dann 1810 bis 1812 abgerissen. Auf seiner Stelle steht heute die Kirche von Hirschholm, die aus Material des abgerissenen Schlosses erbaut ist, das eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Neuen Palais in Potsdam hatte.



dienste aus den letzten beiden Dritteln des 18. Jahrhunderts angebracht findet.

Im ganzen wurde er nicht sowohl als Belohnung für Verdienste, sondern als Zeichen der Hofgunst verliehen. Er war nicht magnanimi pretium.

Wenn man einen Staatskalender aus der Mitte des 18. Jahrhunderts vornimmt, wird man dies bestätigt finden. Fast alle männlichen Verwandten der Königin[1]), wenn auch entfernteren Grades, haben entweder neben dem Elefanten-Orden den Unions-Orden oder nur diesen; letzteren die weiblichen Verwandten, darunter Kinder von 8 Jahren. Als Stiftungstag wurde der 7. August, zugleich der Hochzeitstag des Königspaares gefeiert, und datieren daher die meisten Verleihungen von diesem Tage.

In Berlin hatte die Ordenstiftung durch eine nicht selbst regierende Königin ein solches Aufsehen erregt, daß der noch öfter zu erwähnende Chronist diese Tatsache in seinen Aufzeichnungen für bemerkenswert gehalten hat, jedoch nennt er ihn den Orden der Treue, während er besser als Orden des vollkommenen Eheglücks zu bezeichnen gewesen wäre[2]), getreu seinem Motto:

„In felicissimae unionis memoriam.“

X.

Königin Juliane Marie, die Schwägerin Friedrichs des Großen.

Friedrich V., der seinem Vater Christian VI. am 6. August 1746 folgte, hatte von seiner Mutter Anmut und Liebenswürdigkeit geerbt, die den recht haltlosen Fürsten lange noch nach seinem Tode zu einer in ganz Europa beliebten Persönlichkeit gemacht haben, obgleich ihm die treue Pflichterfüllung seines Vaters fehlte, und die doch immerhin noch

---

1) Zu den ersten Inhabern des Ordens gehörte die Markgräfin von Baireuth.

2) Übrigens entstand 1744 auch in Schweden, gestiftet von Luise Ulrike ein ganz ähnlicher Orden. Denn auf ihm stand der Wahlspruch: „La liaison fait ma valeur, la division me perd“. Da union und liaison dasselbe bedeuten, soll also dieser Luise Ulriken-Orden denselben Gedanken wie der dänische verkörpern. Dieser schwedische Orden hat aber wie der spätere Mathilden-Orden nur ein ganz ephemeres Dasein gehabt.

die Schranken des Möglichen einhaltende Baulust seiner Mutter zur sinnlosen Verschwendung bei ihm ausartete. Aber seine Vermählung mit Luise von England, der schönen Tochter Georgs II. und seiner Ansbacher Gemahlin Karoline, seine gewinnende Erscheinung und der Schimmer des Mäzenatentums, den seine trefflichen Minister, der ältere Bernstorff und Moltke, über ihn zu breiten verstanden, machten ihn namentlich in Deutschland zu einer der populärsten Persönlichkeiten. Der Berliner Chronist, dessen bis in die ersten Jahre des Siebenjährigen Krieges reichenden Aufzeichnungen der Verein für die Geschichte Berlins 1899 herausgegeben hat, beschäftigt sich deshalb viel gerade mit diesem Fürsten. Da wird erzählt, daß er im Jahre 1750 bei einer Explosion im Zeughause in Lebensgefahr gekommen sei, da wird der Tod seiner ersten Gattin Luise weitläufig berichtet und sein Unglück beklagt. Las man doch jetzt in den Berliner Zeitungen oft genug von Dänemark und Kopenhagen.

Als bezeichnend sei hier mitgeteilt, wie die „Berlinische privilegirte Zeitung" vom Sonnabend, den 9. Februar 1754 (18. Stück) den Tod des berühmten Lustspieldichters Holberg den Berlinern zur Kenntnis brachte:

„Copenhagen, vom 29. Jan.

In der abgewichenen Nacht um 1 Uhr ist der berühmte Herr Baron Ludewig von Holberg, welchem seine historischen und moralischen Schriften ein unvergeßliches Denkmaal stiften, nach einer langwierigen Schwachheit im 70sten Jahre seines Alters in die Ewigkeit gegangen. Man weiß noch nicht eigentlich, auf welche Art er über sein ahnsehnliches Vermögen bestimt hat. Indessen saget man, daß unter anderen ein Capital von 18 000 Rthlrn. bestimmt ist, um von dessen zweyjährigen Zinsen allmal ein ehrliches Mägdchen, das nicht viel im Vermögen hat, mit 1600 Rthlrn. auszusteuern."

Aber vielleicht noch mehr war der bekannte Dichter Klopstock, dessen Oden damals viel in Berlin gelesen wurden, die Veranlassung zu diesem gesteigerten Interesse gewesen. Er hatte in einer mehr als überschwänglichen Weise seinen Gönnern Bernstorff und Moltke, die ihm von Friedrich V. eine Jahrespension von 400 Talern verschafft hatten,[1]) Dank abgestattet und den König in einer heute widerwärtig

[1]) Dergleichen Gnadenpensionen dänischer Könige für Schriftsteller kamen auch sonst deutschen Poeten zugute. So bewilligte Friedrich VI. noch als Kronprinz dem bekannten Matthias Claudius, dem sogenannten „Wandsbecker Boten", eine lebenslängliche Unterstützung von 200 Talern.

anmutenden Weise mit den unglaublichsten Hyperbeln gefeiert, ja über Friedrich den Großen erhoben, der allerdings, auch hierin seiner Zeit voraus, keinerlei Interesse für die Erzeugnisse des eitlen Dichters gehabt hatte. Aber das Publikum hatte von ihm zuerst die Schönheiten von Fredensborg, des Esromsees und des Schlosses Bernstorff und die stille tragische Größe von Roeskilde im pomphaften Odenstyl feiern gehört und ebenso dem Dichter geglaubt, daß in Dänemarks Friedrich die Menschheit ihre Vollendung gefunden habe. So wurde denn überall, und nicht zum wenigsten in Berlin, Dänemark und Kopenhagen populär und als Musenhof gepriesen. Wie wenig übrigens Klopstock mit dänischen Verhältnissen bekannt war, trotzdem er sich vorübergehend dort aufgehalten, bewies er in seiner Ode „Rothschilds Gräber“, deren Überschwänglichkeit hier allerdings durch das „de mortuis nil nisi bene“ entschuldigt werden kann; denn er sagt hier, daß dem König keine Witwe „weine“, hatte also keine Ahnung davon, daß der König sich ein Halbjahr nach dem Tode der vielgefeierten Luise mit Juliane Marie, der Schwägerin Friedrichs des Großen vermählt hatte, die ihm den Erbprinzen Friedrich geschenkt (den Ahnherrn der späteren Könige Christian VIII. und Friedrich VII.), und mit ihm eine 14jährige ziemlich glückliche Ehe geführt hatte.[1]) Diese Nichtkenntnis zeigt den Wert der übertriebenen Lobpreisungen des zwar liebenswürdigen, aber charakterschwachen und schließlich ganz haltlosen Fürsten. In Dänemark ist sicher nur in den ersten Regierungsjahren Friedrichs V. ein Greis mit den Gefühlen gestorben, wie sie Klopstock seinem Greise in der bekannten schwülstigen Ode „für den König“ in den Mund legt, obgleich selbst das noch zu bezweifeln ist.

Juliane Marie war längst dänische Königin, als kurze Zeit die Frage nach einem Bündnisse Dänemarks mit Preußen erörtert wurde. Die Russen hatten Kolberg umschlossen, der Fall der tapferen Festung war vorauszusehen (sie ging am 16. Dezember 1761 durch Kapitulation über), da dachte man in Kopenhagen daran, sich mit Preußen gegen Rußland zu verbinden, um Kolberg zu retten und damit die von einer Besetzung Pommerns auch für Dänemark drohende Gefahr zu beschwören. Aber einmal war damals die Lage Friedrichs nicht zu Bündnissen mit ihm verlockend, dann aber — und das war entscheidender — war der Thronerbe Rußlands, der Großfürst Peter, der größte Bewunderer

[1]) Man muß Unkenntnis auf Seiten Klopstocks annehmen, da andernfalls das „dem die Witwe nicht weint“ eine Roheit gewesen wäre, zu der er nicht fähig gewesen sein dürfte.

Friedrichs und zugleich der Todfeind Dänemarks. Als Gottorper träumte er davon, die im Frederiksborger Frieden eingebüßte souveräne Stellung seines Stammhauses in Schleswig zurückzugewinnen, und Friedrich konnte deshalb — wenn er nicht die beste Zukunftschance aus der Hand geben wollte, kein Bündnis mit Dänemark eingehen. Das war klare und einfache Politik, deren Richtigkeit sich bald herausstellte. Als Peter zur Regierung kam, war jede von Rußland kommende Gefahr für Preußen beseitigt, während sie jetzt für Dänemark begann. Die eigentümliche Lage der Dinge hätte fast dahin geführt, daß Preußen als Verbündeter Rußlands jetzt mit Dänemark hätte Krieg führen müssen,[1]) da beseitigte die Thronentsetzung Peters diese Gefahr, und Preußen und Dänemark erhielten gleichzeitig ihre volle Bewegungsfreiheit zurück.[2])

Auf diese Weise war der drohende Krieg zwischen Preußen und Dänemark, die bisher nie als Feinde gegenübergestanden hatten, noch auf weitere 85 Jahre vertagt, denn die Beteiligung des dänischen Generals Ewald und seiner Brigade an der Bewältigung Schills in Stralsund[3]) und die einzelner preußischer Truppenteile an dem ganz kurzen Winterfeldzuge Bernadottes von 1813, der bald zu Kiel mit Dänemark Frieden schloß, können als Kriege Preußens gegen Dänemark nicht betrachtet werden.

Die alsbald nach dem Hubertusburger Frieden eingetretenen großen Finanzkalamitäten, die unter vielen anderen in Berlin auch den bekannten Kaufmann Gotzkowsky zum Bankerott brachten, erweckten

---

[1]) Charakteristisch genug ist es, daß Dänemark damals zur Abwehr des befürchteten russischen Angriffs den französischen General Grafen St. Germain in Dienst nahm, den Ferdinand von Braunschweig, also der Bruder der Königin, so oft, namentlich aber bei Crefeld besiegt hatte. Es war eine ganz besonders günstige Fügung, daß es damals Preußen erspart geblieben ist, als russische Hilfsmacht gegen Dänemark zu Felde zu ziehen und noch einmal St. Germain in die Flucht zu treiben.

[2]) 1773 vertauschte Dänemark in einem mit dem Zarewitsch Paul geschlossenen Vertrage die in Holstein belegenen Gottorper Besitzungen gegen die ihm im 17. Jahrhundert anheimgefallenen deutschen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die Paul demnächst dem jüngeren Zweige seines Hauses verlieh, der noch heute in Oldenburg herrscht.

[3]) An diese Beteiligung Ewalds am Kampfe gegen Schill erinnern noch heute mehrere im Zeughause zu Kopenhagen aufbewahrte preußische Infanteriesäbel mit Bügelgriffen von Messing (vgl. den Aufsatz von Friedel „Brandenburgisch-Preußische Beutestücke in Dänemark und Schweden" in der Zeitschrift „Der Bär", Jahrg. 1879, S. 2 bis 3).

nun — was bisher kaum beachtet ist — bei dem bekannten dänischen Finanzmann Heinrich Karl von Schimmelmann den Wunsch, auch auf dem Berliner Geldmarkte unmittelbar festen Fuß zu fassen. Schimmelmann zeigt in seiner Entwicklung und kaufmännischen Begabung viele Berührungspunkte mit Gotzkowsky, verstand aber noch besser als dieser, zugleich dem Staate zu dienen und seinen eigenen Vorteil dabei zu finden. Er hatte als bescheidener Handlungsdiener begonnen, schon im Alter von 20 Jahren (1744) Armeelieferungen übernommen und wurde bereits 1760 als Millionär geschätzt. Im folgenden Jahre war er in dänische Dienste getreten, Danebrogritter und Freiherr und wußte durch Münzpachtung, Übernahme der westindischen Kolonien usw. reiche Goldgruben für sich selbst in erster Linie, aber auch zugleich für Dänemark zu eröffnen. Sein späterer Lebenslauf, der ihn zum Minister und Grafen, vielfachen Millionär und Besitzer der reichsten Herrschaften in Dänemark machte, nachdem er bis zu seinem Tode (23. Januar 1782) in seinen verschiedenartigsten Unternehmungen fast immer vom Glück begünstigt worden und mit geringen Unterbrechungen der unbeschränkte Leiter der dänischen Finanzpolitik gewesen war,[1]) muß hier außer Betracht bleiben, für Berlin ist aber folgendes bemerkenswert: Im Jahre 1763 ging er mit dem Plane um, in Berlin ein Handelskontor zu eröffnen, vielleicht, weil er noch nicht völlig entschieden war, ob er von hier oder von Kopenhagen aus die Finanzwelt in Bewegung setzen sollte. Er kaufte in Berlin das Palais des verstorbenen Staatsministers v. Thulemeier,[2]) um hier ein Geschäft zu eröffnen, das bei dem damaligen Zusammenbruche mehrerer Berliner Firmen, z. B. Gotzkowskys, Erfolg zu versprechen schien. Aber Schimmelmann erkannte sehr bald, daß seine Voraussetzungen nicht zutreffen würden, und gab seinen Plan früher auf, als er ihn in bedeutenden Verlust hätte bringen können.[3])

Während Friedrich der Große und Friedrich V. in keinem näheren persönlichen Verhältnisse zueinander gestanden haben, hatte die Königin Juliane Marie die größte Verehrung für ihren berühmten Schwager und stand mit dessen Gattin und späteren Witwe, ihrer Schwester Elisabeth Christine, in einem regelmäßigen Briefwechsel, obgleich sie ihre

[1]) Vgl.: Jul. Schovelin „Fra den danske Handels Empire" Første del, Kjøbenhavn 1899, S. 41 ff. Es sei hier auf dieses ganz vortreffliche Werk ausdrücklich aufmerksam gemacht.

[2]) Es lag in der Oberwallstraße, dicht an der damaligen Jägerbrücke.

[3]) Neue Schleswig-holsteinische Provinzialberichte, 4. Jahrg. (1814), S. 233. Auszug aus der Biographie des Ministers Grafen Schimmelman von J. Kragh Høst.

ältere Schwester zuletzt, als sie selbst drei Jahr alt war, gesehen hatte. Als nach dem Tode Elisabeths von Rußland jede Gefahr für Preußen und nach der bald hernach erfolgten Absetzung Peters auch jede für Dänemark beseitigt war, schrieb sie ihrer Schwester einen jubelnden Brief, beglückwünschte zur Eroberung von Schweidnitz und betonte, daß Friedrich in ganz Dänemark angebetet und geliebt sei. Jedenfalls war sie von diesen Gefühlen beseelt, die Friedrich auch erwiderte. Elisabeth Christine hatte die harmlose, anscheinend — wenn man den Leserkreis berücksichtigt — gar nicht überflüssige Liebhaberei, deutsche Predigten usw. ins Französische zu übertragen und mit freundlichen Widmungen ihren Verwandten zu übersenden. Zu den so Beschenkten gehörte auch bisweilen Juliane Marie, die darüber anscheinend große Freude empfand. Als sie nach der Beseitigung Struensees[1]) eine tätigere Rolle in der dänischen Politik zu spielen begann (seit 17. Januar 1772), stand ihr der preußische Schwager oft als treuer Berater zur Seite, und die Behauptung, daß es sein Werk gewesen wäre, den für Dänemarks Wohl treusorgenden jüngeren Bernstorff wegen dessen Hinneigung zu England zu beseitigen, ist jetzt auch in Dänemark aufgegeben. Bei diesen engen Beziehungen zwischen Juliane Marie und dem Königspaare in Berlin, das sich in dieser Freundschaft begegnete, nimmt es nicht Wunder, wenn Juliane auch eine eheliche Verbindung ihres Stiefenkels, des Thronerben Friedrich (späteren Friedrichs VI.) mit einer preußischen Prinzessin plante. Sie faßte dazu die älteste Tochter des preußischen Thronerben Friedrich Wilhelm aus dessen bereits 1768 gelöster Ehe mit der Tochter Elisabeth Christine Ulrike ihres Bruders Karl, also auch einer Nichte Elisabeth Christinens, ins Auge. Diese Prinzessin Friederike war acht Monate älter als der dänische Kronprinz und wurde seit 1780 bei Elisabeth Christine erzogen. Aber ein übles Witzwort vernichtete diesen Plan; die Eheirrungen der Mutter Friederikens waren bekannt und wurden mit einem Kammerdiener Müller in Verbindung gebracht. Seitdem spottete man in Kopenhagen über die

[1]) Bald hernach kamen Teile des Naturalienkabinetts der infolge der zur Beseitigung Struensees veranstalteten Staatsumwälzung geschiedenen Königin Caroline Mathilde nach Berlin in die Sammlungen des Kriegsrats Köppen, der am Brandenburger Tore (dem damaligen Quarree) wohnte. Das Prachtstück derselben bildete eine **Cebra** (Muschelart) von außerordentlicher Seltenheit und Schönheit, die im Kabinett der Königin mit „**la Bella**“ bezeichnet gewesen war. (Nicolai, „Beschreibung von Berlin und Potsdam", 3. Aufl., II. Bd., S. 819.) Es handelt sich um **Achatina Zebra**, die in Madagaskar vorkommende Zebraschnecke.

beabsichtigte Verlobung des Kronprinzen mit Mamsell Müller, und diese Lächerlichkeit tötete den Plan Julianens. Der Kronprinz verlobte sich darauf mit seiner Cousine Marie von Hessen-Cassel, der Schwestertochter seines Vaters, die nur drei Monate älter als ihr Verlobter war; während sich Friederike bald hernach mit dem Herzog von York, dem zweitältesten Sohn Georgs III. von England, vermählte.

Beide Schwestern, die trotz persönlicher Unbekanntschaft,[1]) treu ein langes Leben zueinandergehalten, starben kurz hintereinander, Juliane Marie im Oktober 1796 und Elisabeth Christine im Januar 1797.[2]) Mit diesen Todesfällen endeten auf lange Zeit die engeren Beziehungen zwischen den Höfen von Berlin und Kopenhagen. Es war indes schon seit dem Regierungsantritte Friedrichs VI. eine merkliche Abkühlung gegenüber der früheren Vertraulichkeit eingetreten, und zwar in einer Art Reaktion gegen die Politik Juliane Maries, die immer in Friedrich ihre beste Stütze gesehen und dessen russenfreundliche, englischfeindliche Politik nach ihren Kräften unterstützt hatte. Die nähere Darstellung dieser Verbindung hat neulich Aage Friis mustergültig gegeben,[3]) und es liegt auf der Hand, daß alle die Männer, die von Juliane Marie zurückgedrängt waren, wieder Geltung und Einfluß gewannen, seitdem ihre Gegnerin aus der einflußreichen Mitregentin wieder machtlose Königin-Wittwe geworden war (April 1784).

---

[1]) Diese Unbeweglichkeit der beiden fürstlichen Schwestern ist höchst auffallend, namentlich wenn man bedenkt, wie volle 300 Jahre früher bei unendlich viel schlechteren Reisebedingungen Königin Dorothea zum Besuche ihrer Schwester Barbara nach Italien gezogen war.

[2]) Offenbar ein Geschenk der dänischen Königin an ihre preußische Schwester war ihr im Schlosse zu Berlin befindliches von W. A. Møller in Kopenhagen gemaltes Porträt in Miniatur. (Nicolai „Beschreibung von Berlin und Potsdam", 3. Aufl., Bd. II, S. 878, der indes den Maler in W. A. Müller verdeutscht.) Ebenso dürfte der von einem dänischen Bauer geschnitzte Becher, der die Schicksale Hamans und Esthers darstellt und sich an derselben Stelle befindet, ein Geschenk Juliane Maries sein. Denn nach der Beseitigung von Struensee war die Königin eine kurze Zeit höchst populär in Dänemark und wurde als die den Haman durch ihre Klugheit vernichtende Esther gefeiert. Da konnte ein Bauer sehr wohl zu einem solchen Schnitzwerk sich begeistert gefühlt haben, das dann Juliane Marie erworben und ihrer preußischen Schwester geschenkt haben mag (vgl. Nicolai a. a. O., S. 794). Denn wie wäre sonst wohl das Erzeugnis eines dänischen Bauern mit diesem Vorwurfe in das Berliner Schloß gekommen.

[3]) Andreas Peter Bernstorff og Ove Høeg Guldberg, Bidrag til den Guldbergske Tids Historie (1772—1780) af Aage Friis, København 1899.

Berlin und Kopenhagen haben übrigens damals ungefähr gleichzeitig einen viel heitereren Anstrich erlangt, der mit der Toleranz zusammenhängt, die Friedrich und sein Nachahmer, der bekannte Struensee, verbreiteten. Da wurden die kirchlichen Feiertage beschränkt, die Sonntagsheiligung von der puritanischen Strenge gelöst und mit milder Duldung den Verirrungen gegen das sechste Gebot nachgesehen. So wurde das Leben in den Hauptstädten ein heitereres. Aber die Toleranz Friedrichs unterschied sich doch sehr wesentlich von dem Zynismus des kecken Struensee, der sich mit recht kleinlichen Mitteln in die im Königsgesetz von 1660 dem Könige übertragene absolute Stellung des geisteskranken Christian VII. hineingeschwindelt hatte und mit Recht, wenn auch mit schwacher juristischer Begründung, nach kurzem Glanze am 17. Januar 1772 vernichtet war, wobei Juliane Marie das Hauptverdienst zukommt. Bei der Beseitigung Struensees wurde auch sein Bruder Karl August, den der allmächtige Beherrscher Dänemarks aus seiner Professur in Liegnitz nach Kopenhagen gerufen und bei der Finanzverwaltung angestellt hatte, verhaftet, angeklagt und dann ausgewiesen. Er ging auf seine Mathematikprofessur an der Liegnitzer Ritterakademie zurück und wurde später im staatlichen Bankdienste angestellt, in dem er es unter Friedrich Wilhelm II. bis zum Minister brachte.[1]) Dieser Struensee heiratete später eine adelige Dame und wurde hierzu von Dänemark, wo man ihm ein Pflaster für die kurze Zeit seiner Haft schuldig zu sein meinte, unter dem Namen v. Carlsbach geadelt. Als er 1804 gestorben, kamen Teile seines Nachlasses in die Familien der Grafen v. Königsmarck und der Gänse Edlen Herren zu Putlitz. Im Schlosse der letzteren in Retzin, dem Geburts- und Sterbehause des bekannten Dichters Gustav zu Putlitz, befindet sich offenbar aus der Hinterlassenschaft des preußischen Ministers ein vortreffliches Brustbild seines Bruders. Aus den weichen Zügen des eleganten Mannes könnte man schließen, daß hier ein Klavierlehrer in besseren

---

[1]) K. A. Struensee hatte nicht nur die „Anfangsgründe der Kriegsbaukunst“, sondern auch eine „Beschreibung der Handlung europäischer Staaten“ veröffentlicht. Er war also nicht so unbedeutend, wie ihn der öffentliche Ankläger im Strafverfahren gegen seinen Bruder schilderte, wenn auch zugegeben werden kann, daß er besser auf seinen Professorposten geblieben wäre; denn als preußischer Finanzminister hat er keine Lorbeeren geerntet und bei seinem kurz vor dem Zusammenbruche des Staates erfolgten Tode seinem Nachfolger, dem bekannten Reichsfreiherrn v. Stein, die Geschäfte in der übelsten Verfassung zurückgelassen. Entgegen seinem Bruder war er ein Urbild körperlicher Häßlichkeit.

Familien dargestellt sei, niemals aber könnte man vermuten, hier das Bild des merkwürdigen Menschen zu erblicken, als welcher er in der Geschichte lebt.

Ein Zufall hat es gefügt, daß den älteren Berlinern die Struensee-episode und Juliane Marie recht geläufig gewesen sind, allerdings in einer völlig schiefen Beleuchtung. Der Dichter Michael Beer hatte nämlich bei seinem im Jahre 1833 erfolgten Tode eine Tragödie „Struensee" hinterlassen, in welcher der jähe Fall des Günstlings am 17. Januar 1772 dargestellt war. Zu diesem Stücke hatte der Bruder des Verstorbenen, der berühmte Komponist Meyerbeer eine Ouvertüre geschaffen, mit welcher das Stück früher öfter auf dem Berliner Königlichen Theater gegeben ist. Die Ouvertüre, in der die von Hartmann in Musik gesetzte Nationalhymne des „Kong Kristian stod ved høje mast" gewaltig anklingt, hat diese in Berlin volkstümlich gemacht und dem Stücke zu einer längeren Lebensdauer verholfen, als es an sich gehabt haben würde.

Dieses Drama, das Michael Beer bei seinem frühen Tode offenbar noch nicht mit der letzten Feile versehen hinterlassen hatte, enthält reiche Anklänge an Schillers „Don Carlos" und „Maria Stuart" und Monologe von oft ermüdender Länge. Während die Kunstregel der Einheit des Ortes nicht ganz gewahrt erscheint, ist das Drama in bezug auf die Einheit der Zeit vortrefflich, denn es beginnt mit der auf den 15. Januar 1772 verlegten siegreichen Revolte der norwegischen Leibgarde und schließt — von einem Schlußbilde abgesehen — mit dem Fall des Ministers in den frühen Morgenstunden des 17. Januar. Die tragische Schuld von Struensee ist dieselbe wie die Torquato Tassos im Schauspiel von Goethe, während Juliane Marie als eine mit Neid und Mißgunst gegen die jugendschöne „britische" Königin Caroline Mathilde erfüllte Giftmischerin gezeichnet wird. Im übrigen erscheinen als bedeutendere Nebenpersonen der Freund Struensees, Graf Brandt, sein Vater, der Prediger Struensee und seine siegreichen Gegner Graf Rantzau-Ascheberg, Oberst Køller, Ove Guldberg und Freiherr v. Schack-Rathlou, sowie der englische Gesandte Lord Keith.

Geschichtlich und dichterisch unwahr, aber für das Berliner Publikum berechnet, ist die lange, unmotivierte Lobrede, welche Caroline Mathilde auf Friedrich den Großen und sein herrliches Volk halten muß. Die jugendliche Fürstin dürfte schwerlich über diesen ihr ganz fernliegenden Stoff Urteile ausgesprochen haben, eher hätte Juliane Marie solche Worte — aber ohne Angriffe gegen Dänemark — reden können.

Immerhin bleibt es zu bedauern, daß „Struensee“ ganz von den Berliner Bühnen verschwunden ist, mit tüchtigen Streichungen hätte es sich vielleicht lebensfähiger machen lassen, da es viele Goldkörner enthält, namentlich eine schöne Sprache und eine vortreffliche Exposition. Aber es ist eine oft bestätigte Tatsache, daß selbst bessere Stücke, wenn sie zu arg gegen die geschichtliche Wahrheit verstoßen, nicht lebensfähig sind. Kein Publikum läßt es sich gefallen, wenn ihm der begabteste Dichter etwa den falschen Waldemar als echten oder einen Nero als Titus vorführen will. Die Geschichte hat aber die drei Hauptpersonen des Beerschen Stückes Juliane Marie, Karoline Mathilde und Struensee völlig anders festgestellt, als der Dichter sie gezeichnet, und in geschichtlichen Dramen ist eine solche Abweichung für den Dichter letal, obgleich dieses in allen nebensächlichen Punkten mit seltener geschichtlicher Treue entworfen ist, bis auf die treue Kammerfrau Mostyns hinab.

XI.

Geistiger Austausch zwischen Berlin und Kopenhagen.

Es ist nicht möglich, auch nur annähernd auf die zahllosen geistigen Beziehungen zwischen den beiden Hauptstädten einzugehen, nur an einzelnes sei flüchtig erinnert. Der heute fast vergessene, an der Sprachgrenze beider Reiche bei Schleswig am 10. Mai 1754 geborene Jakob Asmus Carstens war seit lange der erste Künstler, der sich von der Schablone des Herkommens losriß und ohne Rücksicht auf den geltenden Kunstgeschmack und deshalb verkannt und fast als Märtyrer lediglich seiner eigenen Überzeugung vom innersten Wesen der Kunst folgte, und der zur Dekoration gesunkenen wieder natürliches Leben schenkte. Allerdings erreichte er nichts auf der Akademie in Kopenhagen, und später gab ihm auch Berlin nur ein dürftiges, selbst seiner Bescheidenheit nicht genügendes Brot. Aber seine natürlich empfundenen, aus dem Geist der Antike oder, was dasselbe besagt, aus dem Lebensquell der Natur geschöpften einfachen Kompositionen, meist Vorwürfen aus der griechischen Sagenwelt entlehnt, bedeuteten einen Umschwung auf dem Gebiete der Kunst. Man begann die Dinge wieder zu sehen, wie sie waren, nicht mehr lediglich durch die trübe Brille der Konvention. Von ihm sind dann viele der Besten beeinflußt

worden, die dann mit reicherer Begabung das Höchste erreicht haben.[1]) Zur Vollkommenheit schritt, von Carstens unverkennbar beeinflußt, der große Bertel Thorwaldsen, wie dies namentlich seine köstlichen Reliefs beweisen; auch Schinkel, der Berlin auf Jahrzehnte den Stempel seines Geistes aufdrückte, steht auf den Schultern von Carstens. Dieses rein Menschliche macht es, daß Thorwaldsen, neben dem unser Christian Rauch genannt werden darf, in Berlin ebenso volkstümlich wie in Kopenhagen ist. Originale von ihm sind zwar in Berlin spärlich vertreten; das beste ist wohl die herrliche Spes in Tegel, die sich auch auf dem Familiengrabe der Humboldts auf hoher Säule wiederholt findet.[2]) Aber Kopien seiner Werke befinden sich bei uns vielleicht ebensoviel wie in Kopenhagen. Wer kennt nicht seinen segnenden Christus, der allerdings in den kleinen Nachbildungen nur einen Bruchteil von dem überwältigenden Eindruck macht, den er mit den Aposteln im Schiffe der Kopenhagener Frauenkirche auf jeden Besucher hervorbringt. Besser imstande ist hierzu die galvanoplastische Nachbildung, die Winkelmann 1851 herstellte und die ihren Platz vor der Friedenskirche in Potsdam gefunden hat. Ihr gegenüber erhebt sich das letzte Werk des ihm nahestehenden Rauch, die großartige Mosesgruppe, so daß sich beide verwandte Künstler hier in ihren besten Werken begegnen.[3]) Thorwaldsen und Rauch haben auch jeder in der Hauptstadt ein Museum, in dem Originale und Gipsabgüsse ihrer Werke aufgestellt sind, und diese Museen ähneln sich auch darin, daß sie beide einen etwas verstaubten und verräucherten Eindruck machen. Bei dieser Beliebtheit der Thorwaldsenschen Kunst in Berlin nimmt es denn auch nicht wunder, daß auf die Nachricht von seinem Tode die Berliner Akademie der Künste zu seinem Gedächtnis am 1. Juni 1844 eine ergreifende Ehrenfeier in der Sing-Akademie veranstaltete. Waren doch unter den ihn feiernden Künstlern viele, die der große Däne während seines Aufenthalts in Rom mannigfach in seiner selbstlosen Güte gefördert hatte. Rauch und Thorwaldsen haben das gleiche Hauptverdienst, daß sie beide nicht sklavische Nachbeter, sondern selbsttätig denkende Künstler erzogen haben, die in ihren Werken wieder die

---

[1]) Vgl. Hermann Grimm „Zehn ausgewählte Essays", Berlin 1871, S. 218 ff.

[2]) Wilhelm v. Humboldt war dem großen Bildhauer schon als preußischer Gesandter in Rom näher getreten. In Tegel befindet sich auch seine und seiner Gemahlin Marmorbüste von Thorwaldsens Meisterhand.

[3]) Es darf indes nicht übersehen werden, daß in Berlin bereits Johann Gottlieb Schadow den Kampf gegen das Zopftum in der Kunst siegreich begonnen hatte.

eigene Individualität zum Ausdruck bringen.[1]) Hiervon kann sich jeder überzeugen, der die an Denkmälern reichen Hauptstädte aufmerksam durchwandert; allerdings wird er dabei finden, daß dem berechtigten Wunsche, nur realistisch zu schaffen, bisweilen doch etwas zu sehr gehuldigt wird. Dies empfindet man in Kopenhagen namentlich beim Anblicke des bei Rosenborg stehenden Denkmals der Königin Caroline Amalie, der zweiten Gemahlin Christians VIII., einer Großtante unserer Kaiserin.[2]) Konnte die Dame nicht in einer anderen Tracht dargestellt werden? Da sie in ihrem langen Leben doch viele Moden mitgemacht hat, brauchte doch nicht die allerungünstigste gewählt zu werden. Was bedeuten solche Einzelheiten aber gegenüber der Fülle am Vortrefflichsten.

Wie Goethe von dem weiten Kreise des jüngeren Bernstorff, unter dem namentlich Friedrich Leopold Stolberg, der frühere Hainbundgenosse und spätere Konvertit, eine Rolle spielte, begeistert verehrt wurde, ist bekannt, und gibt Aage Friis in seinem oben zitierten Werke hierfür eine Reihe neuer Belege. So ist denn auch sein Einfluß auf den begabtesten Dichter Skandinaviens, den hochberühmten Adam Oehlenschläger, ein unverkennbarer. Goethe gehörte die Begeisterung seiner Jünglingstage, und des Altmeisters Formvollendung reizte ihn dazu, für Dänemark das gleiche zu erreichen.[3]) Mit Oehlenschläger

[1]) Vgl. den Aufsatz „Danske Billedhuggere efter Thorwaldsen" in Kunst, Aargang 2, Haefte 8. Die Meisterwerke von Stephan Sinding sind ja auch erst neulich in Berlin zur Ausstellung gelangt. In Kopenhagen kann man diese neue Kunst in der Ny Carlsberg glyptotek am besten studieren.

[2]) Sie war die Tochter des durch seine hochherzige Unterstützung Schillers unsterblich gewordenen Herzogs Christian von Augustenburg und der Prinzessin Luise Auguste, der einzigen Schwester Friedrichs VI.

[3]) Vgl. Vilh. Andersen „Guldhornene. Et Bidrag til den danske Romantisk Historie", København 1896, S.86 bis 122. Ganz eigentümlich ist es, daß die älteren Werke Oehlenschlägers und fast alle Thorwaldsens sich darin ähneln, daß sie in griechischer Klarheit die helle Lebensfreude zur Darstellung bringen. Oehlenschläger sprach es in der zweiten Ausgabe seines „Aladdin" im Vorwort aus, daß er hier im Gegensatze zu der von Goethe bearbeiteten Faustsage habe zeigen wollen, wie das Glück nicht vom Teufel erkauft und schließlich mit dem Verderben bezahlt werden müsse, sondern wie es wirklich glückbringend sei, verbessere und veredele. Oehlenschläger hat dann bei Lebzeiten, Thorwaldsen nach seinem Tode manche Angriffe wegen dieser etwas einseitigen Lieblichkeit erfahren; Oehlenschläger hat aber seinen Gegnern durch die großartige Behandlung von verschiedenen der nordischen Mythologie entlehnten Stoffen bewiesen, daß er wohl verstehe, den Glanz des Südens mit der Kraft des Nordens zu verbinden. Ebenso zeigen viele dänische Bildhauer nach Thorwaldsen, daß sie dasselbe vermögen (siehe Anmerkung 1).

begann eine neue Epoche in der dänischen Literatur voller Kraft und Frische, voll Bilderreichtum und einer Ausdrucksfähigkeit, die ihr F. L. Stolberg kurz zuvor abgesprochen hatte. Und nun übersetzte ein junger Däne mit spielender Leichtigkeit die schönsten Lieder Goethes, ohne ihnen einen Hauch ihrer Schönheit zu entziehen! Im Jahre 1806 wurde nun durch Steffens Oehlenschläger mit der deutschen Romantik näher bekannt, mit Friedrich Schlegel, Tieck und Novalis, die ihn mannigfach trotz aller Selbständigkeit beeinflußt haben. Namentlich von Tieck, dem geborenen Berliner, ist dies unverkennbar. Aber noch einem anderen Berliner aus der romantischen Schule trat er näher, dem bekannten Dichter, Musiker und Zeichner E. T. A. Hoffmann[1]), dem heute vergessenen Verfasser der Elixiere des Teufels und der Erzählungen in Callots Manier, der seit 1814 sein Wanderleben aufgegeben und als Kammergerichtsrat in Berlin in einem bunten Kreise begabter Köpfe aus den verschiedensten Kreisen die Funken seines Geistes blitzen ließ. Ihn besuchte öfter der berühmte Däne in seiner bescheidenen Behausung, und ein edelster Austausch von Gedanken fand hier statt, an dem auch die anderen Glieder des Kreises, Fouqué, Chamisso, Hitzig usw., teilnahmen. Mit dem Tode Hoffmanns (1822) war allerdings dieser Kreis zerstört, aber jener hat bei späteren Besuchen in Berlin stets Bewunderer gefunden, darunter den König Friedrich Wilhelm IV. selbst, an dessen Teetische er bald nach dessen Thronbesteigung seine „Dina" zur Vorlesung brachte. Die Wahl des Stückes war eine sehr zweckmäßige, denn Corfitz Ulfeld, aus dessen Leben Dina eine Episode behandelt, hatte ja dereinst dem Ahnen des zuhörenden Königs die Krone Dänemarks angeboten.

Einem anderen dänischen Dichter, dem wandernden Märchenspender Hans Christian Andersen, dessen Hundertjahrfeier vor kurzem in Dänemark festlich begangen wurde, ist in Berlin, das er früher oft besuchte, die reichste Anregung, Teilnahme und Bewunderung geworden.[2]) E. T. A. Hoffmann, dessen belebenden Einfluß auf seine Dichtung

[1]) Holtze „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen". 4. Band, S. 81 bis 85.

[2]) H. C. Andersens Gesammelte Werke, 1. bis 2. Band. Das Märchen meines Lebens. Leipzig 1848, S. 78, 175 bis 177, 199 bis 208. Wie viel näher sind sich seit 1831 Deutsche und Dänen gekommen, denn heute würde kein Berliner von Bildung — wie damals Chamisso — von Andersen sagen, daß er oft zu örtlich eigentümlich sei, um den anzusprechen, der in der Heimat des Dichters nicht selbst heimisch ist. Welches Berliner Kind fragt überhaupt, wenn es sich an Andersens Schöpfungen erfreut, danach, wo seine Wiege gestanden hat.



er stets anerkannte, traf er zwar bei seinem ersten Besuche in Berlin im Frühjahr 1836 nicht mehr am Leben, wohl aber noch manchen aus dessen Kreise. Chamisso führte ihn durch die Übersetzung einiger Gedichte, der Märzveilchen, des Muttertraums, des Soldaten und des Spielmanns auf das vorteilhafteste ein und blieb ihm bis zu seinem Tode (1838) freundschaftlich verbunden. Als Andersen dann am 25. Juli 1844 wieder nach Berlin kam, wurde er schon als bekannter Romanschriftsteller von den besten Kreisen Berlins freudig empfangen. Da verkehrte er im Hause des Romanisten und Ministers Friedrich v. Savigny, sah hier dessen Schwägerin, die geistsprühende Bettina Arnim und deren schöne Töchter, die späteren Gräfinnen Oriola und Flemming und die spätere Gattin Herman Grimms. Ebenso besuchte er den Komponisten Meyerbeer und den bekannten Costüm-Weiß, vielleicht, um mit ihrer Hilfe auch eine Verbindung mit dem Berliner Theater zu finden, und in Potsdam den ihm schon aus Dresden bekannten Romantiker Tieck. Damals wurde er auch in die Berliner italienische Gesellschaft eingeführt, wo er Rauch zum ersten Male sah, ohne ihm indes damals näher zu treten, was ihm auch mit Jakob Grimm nicht gelang. Dieser letztere besuchte ihn indes im September 1844 in Kopenhagen, und als Andersen im Dezember 1845 abermals auf drei Wochen Berlin besuchte, war er eine wohlbekannte, liebe und gefeierte Persönlichkeit geworden. Am Teetische des Königspaares im Potsdamer Schlosse las er seine Märchenperlen, den Tannenbaum, das häßliche Entlein, das Liebespaar und den Schweinehirt, nachdem er bereits vorher in Berlin zur Hoftafel gezogen und dabei seinen Platz neben Alexander v. Humboldt erhalten hatte. Mehrere Male empfing ihn auch im Wintergarten des bekannten Palais die Prinzessin von Preußen, die spätere Kaiserin Augusta; und ihre beiden Kinder, der spätere Kaiser Friedrich und die spätere Großherzogin Luise von Baden erfreuten sich an den Märchen des liebenswürdigen Mannes. Auch Ehrengeschenke wurden ihm vom Hofe zuteil, der König verlieh ihm den Roten Adler-Orden dritter Klasse und die Prinzessin ein kostbares Album mit Berliner Ansichten, wobei sie unter das ihr Palais darstellende Bild ihren Namen geschrieben hatte. Mit Rauch, Tieck, Jakob und Wilhelm Grimm war er oft in diesen Tagen zusammen und in froher Gesellschaft wurde er am Abend seiner Abreise in einem Gedichte als Märchenkönig gefeiert. Die damals in Berlin anwesende, ihm befreundete schwedische Sängerin Jenny Lind lud den skandinavischen Landsmann zur Feier des Heiligenabends ein,

kurz, es waren glänzende Wochen im Leben des liebenswürdigen, damals in seiner Heimat noch oft verkannten Dichters. Heute ist dies anders geworden, auch in Dänemark schätzt man den Mann, der mit seiner Märchendichtung jedem Kinde glückliche Stunden bereitet hat. Das ihm im Parke von Rosenborg gewidmete Denkmal, das ihn sitzend als Märchenerzähler darstellt, wird in dankbarer Erinnerung auch von deutschen Besuchern begrüßt. Selbstredend ist es nicht angängig, diesen Austausch bis auf unsere Tage zu verfolgen, und es mag genügen, hier auf den köstlichen Roman „Unwiederbringlich" von Theodor Fontane aufmerksam zu machen, um zu beweisen, mit welchem eingehenden Verständnisse der Berliner Dichter aus der reichen Umgebung Kopenhagens, den Kunstschätzen und der Literatur ein photographisch treues Bild von Kopenhagen und Frederiksborg im Jahre 1859 zu entwerfen verstanden hat. Es ist wertvoller als die herzlich schwache Fabel dieses Romans, die hier noch schwächer als in anderen dieses unvergleichlichen Meisters der Kleinmalerei ist. Eine solche findet sich auch in den köstlichen Werken neuerer dänischer Dichter, es sei hier nur Beispiels halber an Nikolai (Henrik Scharling), Jacobsen und Sophus Bauditz erinnert, in herzerfreuender Weise.

Wie in Berlin Schleiermacher eine neue freiere Richtung in der evangelischen Kirche von dauernder Nachhaltigkeit begründete, geschah dasselbe in Kopenhagen durch Clausen, der einst in Berlin als Schüler zu den Füßen Schleiermachers gesessen hatte, um später in seinem Geiste in Kopenhagen zu wirken.

So spinnen sich tausend Fäden herüber und hinüber, und die sich stets mehrende Kenntnis unter den Nachbarn verbessert stetig das zwischen ihnen bestehende Verhältnis.[1])

---

[1]) Es sei hier noch ein kleines Beispiel mitgeteilt: Im Jahre 1892 entstand in Berlin eine Vereinigung junger Juristen, meist Besuchern der Berliner Universität aus aller Herren Ländern, die Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft, die damals unter der Leitung der Amtsrichter, heutigen Kammergerichtsräte Meyer und Holtze stand. Eine hervorragende Stellung nahmen unter den Fremden die Skandinavier ein, darunter vor allen der im Dezember 1903 allzufrüh verstorbene, als Kenner des dänischen Staatsrechts und des vergleichenden Militärrechts bekannte Auditeur Aage Duus in Kopenhagen. Wie oft ist deutsch und dänisch mit dem unvergeßlichen Freunde aus dem Liederbuche der Gesellschaft, der „Kong Kristian stod ved høje mast" gesungen worden, und wie viele haben reiche Anregungen von dem in allen Sätteln gerechten liebenswürdigen Manne empfangen, der bis zum Tode die in Berlin angeknüpften Fäden treu und liebevoll gepflegt hat.

XII.

Neuere Beziehungen zwischen Berlin und Kopenhagen.

Die Entwicklung der Reiche Dänemark und Preußen und zugleich die ihrer Hauptstädte weist seit 1814 manche überraschende Ähnlichkeit auf. Damals machten sich die Leiden der langen Kriegszeit geltend, und die Frieden, die Dänemark 1814 in Kiel mit Schweden und Preußen zu Paris mit Frankreich geschlossen hatte, sowie die Ausführungsverträge, welche noch in viel spätere Jahre hineinreichen, stellten beide Staaten auf eine neue territoriale Grundlage. Da wurde bereits am 25. August 1814 zu Berlin zwischen dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg und seinem Sohne, dem dänischen Lehnsgrafen Christian Heinrich August Hardenberg-Reventlow ein Vertrag abgeschlossen, in dem Dänemark sich verpflichtete, das ihm von Schweden zur Entschädigung für das verlorene Norwegen verheißene schwedische Vorpommern an Preußen abzutreten, wogegen dieses sich anheischig machte, dafür Territorialersatz und eventuell Geldentschädigung zu gewähren. Unmittelbar darauf begab sich Friedrich VI. zum Besuche des Wiener Kongresses.[1]) „Danmarks Riges Historie“ (Bd. VI, S. 19) meint, König Friedrich VI. sei auf seiner Anfang September 1814 angetretenen Reise zum Wiener Kongresse nach Berlin gekommen, habe hier sofort nach der Ankunft den preußisch-dänischen Friedenstraktat

[1]) Höchst auffälliger Weise meint „Danmarks Riges Historie“, Bd. VI, S. 22, daß auf dem Wiener Kongresse Preußen zur deutschen Großmacht und werdenden Weltmacht geschaffen sei. Das ist doch nur insoweit richtig, als die entsetzliche Gestalt, die Preußen damals infolge des Neides seiner Feinde und der Unzuverlässigkeit seiner Freunde annehmen mußte, in nachhaltiger Weise das Streben nach einer Verbesserung aufrecht erhielt. Die zerrissenen Teile des Staates strebten viel kräftiger zu einer territorialen Vereinigung, als ein damals abgerundeter Staat Expansionslust bewiesen hätte. Der Trieb der Selbsterhaltung spornt besser an als Eroberungslust. Mit dieser Einschränkung kann man dem dänischen Satze wohl beipflichten; aber diejenigen, die 1814 Preußen zur Annahme der unglaublichen Grenze nötigten, haben sicherlich nicht die Absicht gehabt, eine solche Folge herbeizuführen, sondern eher auf gelegentliche Losreißung der westlichen Provinzen gerechnet.

ratifiziert und sei sehr zuvorkommend aufgenommen worden. Das ist aber ein Irrtum, denn von einem Besuche des Dänenkönigs zu Berlin ist nichts überliefert. Friedrich VI. war vielmehr, nachdem er am 5. September abends von Kopenhagen aufgebrochen war, über Gravenstein, Luisenlund, Itzehoe, Altona, Lüneburg, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Töplitz, Prag und Znaim nach Wien gereist, wo er am 22. September eintraf. Unterwegs hatte er längeren Halt in Dresden gemacht und hierher hatte ihm der Lehnsgraf Hardenberg-Reventlow den vor vier Wochen mit Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag zugleich mit den Insignien des ihm vom Könige von Preußen verliehenen Schwarzen Adler-Ordens überbracht. In Wien empfing Friedrich VI. den Besuch des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland am 25. September. Während dieses langen gemeinsamen Wiener Aufenthalts, der bis in den Mai 1815 reichte, hatten die beiden Könige die Gelegenheit zu sehr häufigen Zusammenkünften bei den Konferenzen und den oftmaligen Festlichkeiten, ohne daß sich jedoch ein wärmeres persönliches Verhältnis zwischen ihnen herausgebildet hätte. Es war dies seltsam genug, da beide Fürsten viele Ähnlichkeiten miteinander hatten,[1]) was auch in ihren Hauptstädten mannigfach zum Ausdruck kam, da ungleich mehr als heute Berlin sowohl wie Kopenhagen damals vorwiegend den Charakter von Residenzstädten trugen. Beide Könige, die nach einer langen Regierung fast gleichzeitig (Dezember 1839 und Juni 1840) von der Erde schieden, standen zu den Bewohnern ihrer Hauptstädte in einem rein patriarchalischem Verhältnisse; diese nahmen den regsten Anteil an den kleinsten Vor-

[1]) Das offenbar vom Causeur des Wiener Kongresses, dem Fürsten v. Ligne, herrührende Bonmot: „Der Kaiser von Österreich bezahlt für alle, der von Rußland liebt für alle, der König von Württemberg ißt für alle, der von Bayern redet für alle, der von Preußen schweigt für alle und der von Dänemark denkt für alle", charakterisiert Friedrich Wilhelm III. und Friedrich VI. genau genommen so gleich, daß Ligne auch hätte sagen können: „Der König von Preußen denkt für alle und der von Dänemark schweigt für alle"; denn wer denkt, pflegt zu schweigen und wer schweigt, pflegt sich sein Teil zu denken. Tatsächlich weisen denn auch beide Könige in vielen Beziehungen ganz überraschende Ähnlichkeiten auf. Beide hatten einen klaren Verstand, der sich oft auch in einem gewissen trockenen Humor äußerte, sie hatten denselben einfachen Biedersinn, unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe, Gefühl für Häuslichkeit und Familienleben, aber auch die gleiche Abneigung gegen geniale Personen und alle Neuerungen, was nicht ausschließt, daß Friedrich VI. über die Ausschreitungen der ihm ferner liegenden Bewegung in Deutschland milder als Friedrich Wilhelm III. dachte.

kommnissen in der königlichen Familie, und die Fürsten, die im einfachen Wagen oder zu Fuß sich auf den Straßen oder in den einfachen Sommerhäusern — hier in Charlottenburg, dort in Frederiksberg — bewegten, konnten sicher sein, bei jedem ihnen Begegnenden nur mit Liebe gepaarte Verehrung hervorzurufen. Galten beide doch als leiderprobte Retter des Vaterlandes aus gefährlichen Krisen. Auch in bezug auf die Dürftigkeit der Lebensführung standen beide Hauptstädte einander gleich. Die langen Kriege hatten das Mark des Landes erschöpft, der Handel hatte hier und dort gefährliche Katastrophen durchzumachen, und die Gewerbe kämpften mit dem Massenangebote der englischen Industrie, die jetzt nach Beseitigung der Kontinentalsperre ihre Erzeugnisse billig und massenhaft auf die Märkte warf; die Gehälter der Beamten waren knapp und doch die Stellen begehrt, da sie wenigstens ein sicheres Brot gewährten. In diese kleinliche Misere des Lebens fiel hier und dort nur selten ein Lichtblick.

Einen solchen bildete das dreihundertjährige Jubelfest der Reformation, das in beiden Hauptstädten am 31. Oktober 1817 und in den folgenden Tagen mit großer Begeisterung gefeiert wurde. Ebenso spielte damals das königliche Theater wie nie vorher oder nachher eine bedeutende Rolle im Leben der Berliner und der Kopenhagener. Theaterskandale minimalster Art und Kritik der meist recht harmlosen Stücke nahmen damals das Interesse in Anspruch, das heute etwa die Politik beansprucht.

Es ist nun bezeichnend für die Ähnlichkeit der dänischen und der preußischen Verhältnisse, daß Friedrich Wilhelm III. zur Entlastung des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg im Herbst 1818 den früheren dänischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und damaligen dänischen Gesandten in Berlin, den Grafen Christian Bernstorff wählte, der soeben am preußisch-dänischen Handelsvertrage vom 17. Juni 1818 mitgewirkt hatte, und dem Könige schon in Wien zur Zeit des Kongresses als begabter Staatsmann bekannt geworden war. Christian Bernstorff, ein Sohn des Ministers Andreas Peter hatte sich 1806 mit Elise, der Tochter seiner an den Grafen Dernath vermählten Schwester Charlotte, verheiratet, und das mit eigenen und Pflegetöchtern reich versehene Ehepaar war überraschend schnell mit tausend Banden an die Berliner Gesellschaft verknüpft. Bis 1831 stand v. Bernstorff als Minister des auswärtigen Departements im Mittelpunkt der preußischen Politik, und noch bis zu seinem 1835 erfolgten Tode wurde sein Rat in auswärtigen Angelegenheiten gern

gehört.[1]) Mit seiner dänischen Heimat war er in steten vortrefflichen Beziehungen geblieben, und seine Tochter Clara vermählte sich mit dem dänischen Gesandten Grafen Eugen v. Reventlow.

War doch damals die preußische und die dänische Staatskunst vor ganz ähnliche Aufgaben gestellt. In beiden Ländern ergriff immer breitere Schichten das Gefühl, daß die Zeit des Absolutismus bald unwiderruflich abgelaufen war. Preußen konnte nicht mehr die verschiedenen Gebiete, namentlich am Rhein und in Polen, die es 1814 erlangt, unter absolutem Regimente mit den älteren Gebieten zu einem Staate verschmelzen, und das Gleiche galt für Dänemark, das nach dem Verluste Norwegens auf eine Verschmelzung mit Schleswig-Holstein hinarbeiten und bei diesem Streben mit den Ständen desselben rechnen mußte. Es wies also in beiden Reichen die geschichtliche Notwendigkeit auf eine Beschränkung des absoluten Königtums hin, wenn auch die Wünsche, die von den Besten im Lande gehegt wurden, im allgemeinen mit Rücksicht auf die beliebten am Alten hängenden Monarchen vertagt wurden. Zu derselben Zeit kamen dann nach dem Thronwechsel unter Friedrich Wilhelm IV. und Christian VIII. die vertagten Wünsche nach konstitutionellen Formen in rascheren Fluß. Beide Fürsten hatten eine große Ähnlichkeit, sowohl in ihren Anlagen, wie in ihren Lebensführungen. Sie waren beide geistreich, in allen Sätteln gerecht und rege Förderer von Kunst und Wissenschaft; sie liebten es, am gemütlichen Teetische geistreiche Männer zum Gedankenaustausche um sich zu versammeln und den Kunstsinn im Lande, wo es nur anging, zu fördern. Sie lebten beide mit einer geistig bedeutenden und charaktervollen Gemahlin in glücklicher, wenn auch kinderloser Ehe,[2]) in beiden Ehepaaren war ein herzliches Gefühl, Not und Leid zu verringern, lebendig. Die bekannte Quäkerin Elisabeth Fry, die

---

[1]) Seine Gattin Gräfin Elise Bernstorff, geborene Gräfin von Dernath, hat aus der Zeit von 1789 bis 1835 interessante Erinnerungen hinterlassen, die ihre Enkelin Elise v. Buesche-Kessel herausgegeben hat. Namentlich der zweite Teil, der die Beziehungen der Ministerin zum preußischen Hofe, zum Fürstenhause Radziwill, zu Humboldts, Blücher, Gneisenau, Clausewitz, Radowitz, Goßner, Lisco, Strauß, Theremin usw. enthält, ist sehr lesenswert. Sie war völlig Preußin geworden, aber die vom Sunde bespülten Buchenwälder Seelands standen ihr doch höher als die Ufer des Rheins. (Siehe „Gräfin Elise von Bernstorff", 4. Aufl., Berlin. E. S. Mittler & Sohn, 1899, 2. Bd., S. 251.)

[2]) Friedrich VII., der Sohn und Nachfolger Christians VIII. war ihm aus seiner ersten bald geschiedenen Ehe mit Charlotte Friederike von Mecklenburg-Schwerin geboren.

beredte Vorkämpferin für die Gefangenen und Enterbten, hat ebenso in Berlin neben der Königin Elisabeth, wie in Kopenhagen neben Königin Karoline Amalie gesessen und bei beiden fürstlichen Frauen für ihre Bestrebungen dieselbe Teilnahme und Förderung gefunden. Beide Könige haben das gleiche traurige Los gehabt, daß sie es keinem recht machen konnten und gerade da Verkennung und Abwehr zu finden, wo sie am meisten auf Dank und Mitarbeit gerechnet hatten, was zum Teil daran liegen mag, daß ihre Thronbesteigung mit zu überschwänglichen Erwartungen begrüßt worden war. Beide haben mit gleicher Ergebnislosigkeit danach gestrebt, die alten Stände wieder zu beleben, und gegen beide erhoben schon frühzeitig kecke Wortführer die Forderung nach durchgreifender Änderung des absoluten Königtums.[1]) Zur selben Zeit (1842) standen in Berlin der bekannte Verfasser der „Vier Fragen" und in Kopenhagen der ungleich reicher begabte redegewandte Orla Lehmann vor den Gerichten und bestärkten bei jedem Unbefangenen die Empfindung, daß eine neue Zeit an die Türen poche und Eingang begehre. Aber ein günstiges Geschick ersparte es Christian VIII., den Zusammenbruch des Alten zu erleben, nämlich sein am 20. Januar 1848 im reifsten Mannesalter erfolgter Tod.

Es wäre unnatürlich gewesen, wenn zwei so gleichartig veranlagte, vor so gleichartige Aufgaben gestellte Fürsten sich nicht auch persönlich näher getreten wären. Das geschah denn auch, und nicht nur mit dem höfischen Zeremoniell, sondern ganz offenkundig zu beiderseitiger Befriedigung.

Im Sommer 1843 gebrauchte Friedrich Wilhelm IV. wie so oft die Seebäder von Putbus auf Rügen, und während dieser Sommerfrische besuchte ihn König Christian VIII., über Stralsund kommend, auf einige Tage. In Erwiderung dieses Besuches kam der Preußenkönig im Juli 1845 nach Kopenhagen. Noch lange sprach er mit Entzücken von den Eindrücken, die auf ihn die herrlichen Buchenwälder des Tiergartens und die meisterhafte Aufführung eines Holbergschen Lustspiels im königlichen Theater gemacht. Auch politisch trug diese Reise in dem bald hernach zwischen beiden Staaten am 26. Mai 1846 abgeschlossenen neuen Handels- und Schiffahrtsvertrage ihre Früchte. Über die Grundlagen desselben hatten sich beide Monarchen bei dieser Kopenhagener Zusammenkunft geeinigt. Bald darauf hatten sich aber die Verhältnisse völlig verändert.

---

[1]) Holtze „Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen", Bd. IV, S. 147 ff.

Im selben Märzmonate 1848 war zu Berlin und zu Kopenhagen der absolute Staat zu Grabe gegangen. Sowohl Friedrich Wilhelm IV. wie Friedrich VII., der Sohn und Nachfolger Christians VIII. hatten die liberalen Forderungen erfüllt, wobei Friedrich Wilhelm IV. den Schmerz erleben mußte, daß, nachdem er bereits alles, was vernünftigerweise erbeten und gewährt werden mußte, bewilligt hatte, ein Aufruhr ausbrach, der lange den gedeihlichen Ausbau der Verfassung stören sollte. Auch in Kopenhagen war es nicht ohne vielen Lärm abgegangen, aber Friedrich VII. schloß sich aus vollstem Herzen der Bewegung an, akzeptierte die veränderten Verhältnisse und war bald darauf in der Lage, sie gegen Schleswig-Holstein zu verteidigen.

Über die Fragen, ob Schleswig-Holstein staatsrechtlich zu einer besonderen Verbindung gegenüber dem übrigen Dänemark nach dem Traktate von Ripe (1460) überhaupt berechtigt war, und bejahendenfalls in welchem Umfange, sowie darüber, ob dieselbe Erbfolge im Königreiche und in den Herzogtümern einzutreten habe, oder aber in beiden Herzogtümern oder Teilen desselben eine andere, sind unzählige Streitschriften gewechselt worden.[1]) Wie so oft bei solchen von vorwiegend praktischer Bedeutung — denn die meisten Schleswig-Holsteiner beanspruchten eine Sonderstellung als ihr Recht und sahen in einem eigenen Herzog das beste Mittel zur Erreichung desselben — mögen einzelne der Streitschriften nicht ganz objektiv gehalten sein, und die

[1]) Eine der ältesten stammt aus märkischer Feder. Es erschien nämlich im Jahre 1629 im Druck eine kurz zuvor von dem 1627 verstorbenen Gottorper Kanzler Martin Chemnitz, dem Vater des berühmten Hippolyt a Lapide verfaßte Schrift: „Bericht von der Gelegenheit und Unterschied der beyden Herzogthümer Schleswig und Holstein, und in specie des Landes Eyderstätt, worin ausführlich erwiesen wird, daß das Herzogthum Schleswig eine Pertinenz und Lehn der Crone Dänemark sey, und das H. Römische Reich aber kein Recht darauf zu praetendiren, sondern von demselben durch Gräntzen u. sonst in allen unterschieden sey." Die Ausführungen in der Schrift werden durch die Zeit ihrer Entstehung (1627) verständlich. Der Herzog von Gottorp suchte darzutun, daß er, soweit er in Schleswig Besitz habe, nicht als Mitglied des soeben niedergeworfenen niedersächsischen Kreises behandelt werden könne. Was bedeutete damals aber sein staatsrechtlicher Protest, da Wallenstein Herr im Lande war. Die letzte ausführlichere Schrift dürfte das Gutachten der Preußischen Kronsyndici vom Jahre 1865 sein, welches die Anmeldung der hohenzollernschen Erbansprüche auf Schleswig-Holstein beim Bundestage begleitete. Diese Erbansprüche wurden auf Grund der oben S. 33 besprochenen Versprechungen des Königs Hans hergeleitet. Im Kataloge der Bibliothek des Kammergerichts nehmen die Schriften über die Schleswig-Holsteinsche Frage mehrere enggedruckte Seiten ein.

Kraft der für die eigene Ansicht sprechenden Gründe mag überschätzt und die der Gegengründe unterschätzt sein. Im großen und ganzen hat man aber den Eindruck, daß gewissenhafte Advokaten auf beiden Seiten ihre Sachen vertreten, und jeder Laie wird, wenn er uninteressiert ist, dem Teile Recht geben, dessen Schrift er zuletzt gelesen; und jeder, der interessiert ist, dem, der das ihm erwünschte Ergebnis zu beweisen scheint. Der Jurist wird dagegen bald erkennen, daß man es mit einem gordischen Knoten zu tun hat, zu dem sich die seit 1460 in Beziehung auf das Verhältnis der Herzogtümer zu Dänemark, zum Deutschen Reiche, später zum Bunde (Holstein), zueinander, zum Königsgesetze, zu den Gottorpern, zu den Nebenlinien Augustenburg und Beck (seit 1825 Glücksburg) gesponnenen Fäden allmählich verdichtet hatten. An eine streng juristische Lösung war unter diesen Umständen nicht zu denken, zumal viele Imponderabilien mit in Betracht kamen, auch die Verhältnisse sich von Grund aus umgewandelt hatten. Hätte Friedrich VI. zum Entgelt für Norwegen lediglich auf dem Nichtbeitritt Holsteins zum deutschen Bunde in Wien bestanden, was erreichbar gewesen wäre, und dann seinem Gesamtlande eine gemeinschaftliche freie Verfassung gegeben, so hätte er damals höchst wahrscheinlich auch die Schleswig-Holsteiner für sich gewonnen und zur Mitarbeit am dänischen Gesamtstaate herangezogen. Was aber 1814 vielleicht möglich gewesen wäre, war es 1848 trotz der denkbar freien Verfassung nicht mehr, und so führte der mannhafte Widerspruch Schleswig-Holsteins jene Kriege herbei, in denen sich zum ersten Male auch Berliner und Kopenhagener feindlich gegenüberstehen sollten.[1]) Die Phasen dieser Kriege, ehrenreich für beide Teile, gehören nicht hierher, nur an einige Bilder in Frederiksborg soll hier erinnert werden, da sie — wie selten — in meisterhafter Form einen ganzen Feldzug vor die Augen führen. Das eine derselben ist das 1890 entstandene Gemälde des Generalleutnants Frederik Rubeck Henrik Bülow, des Siegers von Fredericia,

[1]) Im Jahre 1848 und noch lange hernach galten in streng konservativen Kreisen Berlins die Schleswig-Holsteiner als Demokraten, die sich gegen das streng monarchische Königreich Dänemark aufgelehnt hätten, obgleich doch gerade damals Dänemark sich eine denkbar freie Verfassung gegeben hatte, und die Herzogtümer diesen neuen Zustand nicht akzeptieren wollten, also die Konservativen waren. Sehr lehrreich ist es, hier die Aufzeichnungen des Vorlesers Friedrich Wilhelms IV., Louis Schneider, während seines Aufenthalts in Schleswig Ende Juni 1848 zu vergleichen („Aus meinem Leben", Bd. 2, S. 163 ff.), und man liest zwischen den Zeilen (S. 213), daß er noch im Februar 1864 auf demselben Standpunkte verharrte. So dachten aber weite und einflußreiche Kreise in Preußen.

der durch diesen Sieg in den Morgenstunden des 6. Juli 1849 die Belagerung von Fredericia aufhob und die Eingeschlossenen zum Vordringen nach Schleswig frei machte. Das von August Jerndorff gemalte, aus einer Kollekte in Stadt und Land beschaffte Bild ist ein Meisterstück, wie es auch einem gottbegnadigten Künstler nur ausnahmsweise gelingt.[1]) Da erscheint der im Laufe der Schlacht an Stelle des gefallenen Generals Rye getretene General, wie er sein Pferd nach einem raschen Ritte pariert und nun von dem im Ritte erreichten Punkte in die Ferne späht. An den Vorderfüßen des Pferdes und der straffen Zügelhaltung erkennt jeder, wie hier der Wille des Reiters das vorwärts jagende Roß wider seinen Willen gezügelt hat, das jetzt unwillig seinen Kopf herumreißt und so den vollen Blick auf seinen Reiter gestattet. In den Augen desselben aber leuchtet neben kalter Entschlossenheit auch das Bewußtsein des kommenden Sieges.

Ein anderes Gemälde bringt in gleicher künstlerischer Vollendung den ganzen Feldzug von 1864 zur Darstellung. Es ist von Otto Bache gemalt, und ein Geschenk des Vereins „1. Infanterie-Regiment 1864" an das Museum. Auf ihm ist der Generalmajor Max Müller[2]) im Treffen bei Sankelmark dargestellt. Das erste Regiment führte am 6. Februar 1864 unter Leitung Müllers auf dem Rückzuge aus der Danewerk- in die Düppelstellung ein hitziges Gefecht gegen die vorrückenden Österreicher, in dem es zwar unterlag, durch seine Aufopferung aber dem dänischen Heere den ungehinderten Rückzug erkämpfte.[3])

[1]) Über August Jerndorff vergleiche den inhaltreichen Aufsatz von Knud Søeborg in Kunst, 3. Aargang, 12. Haefte. Hier ist auch eine Reproduktion des Gemäldes von Bülow gegeben. Vergleicht man es mit dem gegenüberstehenden des Obersten Lunding, der 1849 Kommandant von Fredericia war, so wird man zugeben müssen, daß der begabte Künstler im Reiterbilde Bülows noch einen besonders glücklichen Treffer gehabt hat. Mag Oberst Lunding genau so ausgesehen haben, wie der Künstler ihn darstellt, so bleibt dieses Bild immer nur ein treffliches Porträt, während das von Bülow das Abbild eines Stücks Geschichte bietet, das jedem Beschauer unvergeßlich sein wird.

[2]) Eine die Schönheiten des Originals andeutende Reproduktion bringt „Danmarks Riges Historie", Bd. VI, hinter S. 144.

[3]) Im Jahre 1865 erschien in Kopenhagen eine auch in Berlin verbreitete Bildersammlung aus dem vorjährigen Kriege unter dem Titel: „To hundrede Traesnit. Tegninger fra Krigen i Danmark 1864". Unter den Zeichnern ist auch Otto Bache vertreten. Als Helden des 6. Februar sind hier der Kommandeur des ersten Regiments Charles Beck, der Kapitän Weyhe und die gefallenen Mannschaften Kandidat Paludan-Müller und Blumenmaler Aumont dargestellt. Das Regiment bestand nur aus Kopenhagenern, die dann in den Gefechten bei Düppel mit den Berlinern im 35. und 60. Regiment zusammentrafen und sich gegenseitig, wenn auch als Feinde, achten lernten.

Dieses Gefecht, das bei uns als Treffen bei Oeversee bekannt ist, gab Otto Bache das Motiv zu seinem mächtig ergreifenden Bilde. Auf einem kleinen Hügel hält der General mit einem wehmütigen und doch entschlossenem Blicke auf die in ernster Haltung in den Kampf vorrückenden Mannschaften des ersten Regiments; neben ihm an der Spitze seiner Leute der damalige Kompagniechef, spätere Oberst Frederik Weyhe. Meisterhaft verwertet ist wieder das Pferd, unbeweglich steht es auf der schneebedeckten Anhöhe; auch der Reiter denkt nicht daran, seinen Platz so bald zu verlassen, denn er hat die Kandare locker gelassen und hält nur leicht die Trense. Selten ist die mit Hoffnungslosigkeit gepaarte Pflichttreue so ergreifend wie hier dargestellt worden. Hier ist nicht ein einzelner Mann, nicht ein einzelnes Treffen, sondern der ganze Feldzug von 1864, wie er sich dänischen Augen darbieten muß, abgebildet.

Heute hat die gegenseitige Erbitterung, die Folge jener Kämpfe, sehr viel von ihrer alten Schärfe verloren, und in Berlin ist wohl kaum noch etwas davon zu finden. König Christian IX.[1]) und die Prinzen seines blühenden Hauses sind oft in Berlin zu Besuch gewesen, ebenso wie unser Kaiser Wilhelm II. in Fredensborg und in Kopenhagen. Die Schwester unseres Kaisers ist die Gemahlin des königlichen Enkels, des Kronprinzen von Griechenland, und bald werden die Thronerben beider Reiche verschwägert sein.

Möge der neu geschlossene Bund den Verbundenen und ihren Reichen allen Segen spenden und möge er dazu beitragen, die letzten Reste gegenseitigen Verkennens zu verscheuchen, und an deren Stelle nachbarliche Freundschaft zu setzen.

---

[1]) Am 19. März 1842 war König Friedrich Wilhelm IV. und der damalige Prinz von Preußen, spätere Kaiser Wilhelm I. mit dem Kronprinzen von Dänemark, dem späteren Könige Friedrich VII. in Schwerin beim Leichenbegängnisse des Großherzogs Paul von Mecklenburg-Schwerin. Der Verstorbene war der Schwager der preußischen Fürsten und der Brudersohn von Charlotte Friederike, der Mutter des dänischen Kronprinzen, der damals mit Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz, einer Nichte der Königin Luise von Preußen, vermählt war. (Vgl.: „Aus den Briefen des Grafen Königsmark-Berlitt", S. 141). Der am 15. November 1863 zur Regierung gelangte König Christian IX. war der Neffe Friedrichs VI., da seine Mutter Luise Karoline, die Schwester der Gemahlin Marie dieses Königs war. Zunächst thronberechtigt war die männliche Nachkommenschaft der an Prinz Wilhelm von Hessen-Kassel vermählten Schwester Christians VIII. Luise Charlotte. Die Tochter Luise dieses Paares hatte sich 1842 mit dem Prinzen Christian vermählt, der nach Verzicht aller näher Berechtigten zum Thronfolger bestimmt wurde.

Seit diesem Kriege sind Berlin und Kopenhagen nach und nach aus recht bescheidenen zu glänzenden Städten herangewachsen, und Straßenfluchten erheben sich an Stellen, an denen noch vor nicht zu langer Zeit ländliche Einsamkeit herrschte. Wie früher die Zelten an der Spree die letzte Grenze des Anbaues in Berlin bildeten, so lagen in Kopenhagen die Wasserflächen im Nordwesten (Sortedam-Peblinge- und Jürgensee) wie Scheidewände zwischen Stadt und Land. Heute sind die trennenden Gewässer überbrückt und am jenseitigen Ufer erheben sich hier wie dort umfangreiche neue Stadtteile, die in Berlin bereits von Nordwesten das alte Charlottenburg, in Kopenhagen in der gleichen Richtung das alte Frederiksberg erreicht haben. Diese Entwicklung, die in beiden Städten rastlos fortschreitet, ist durch eine gleich vortreffliche Gemeindeverwaltung wesentlich unterstützt worden, die für Luft und Licht und schönen Gartenschmuck gesorgt hat, auch an Stelle der mittelalterlichen Rathäuser Prachtbauten gesetzt hat, wobei allerdings Kopenhagen mit seinem um die Wende dieses Jahrhunderts erbauten neuen Rathause einen bedeutenden Vorsprung vor Berlin hat. Von vielen Ähnlichkeiten beider Städte, die in ihren Hotels, Warenhäusern Beförderungsmitteln usw. sich ähneln, sei nur noch hervorgehoben, daß beide als Erzeugungsstätten vortrefflichen Porzellans einen Weltruf haben und daß beide einige Jahrzehnte hindurch als Erholungsstätten russischer Kaiser oft genannt sind. Wie die Havelufer bei Nikolskoe mit der Pfaueninsel durch die häufigen Besuche Nikolaus' I. bekannt geworden sind und im russischen Dörfchen eine russische dem Alexander Newsky geweihte Kirche sich erhebt, so lebt in Fredensborg überall die Erinnerung an Alexander III., der hier wie sein großer Großvater in den Lustschlössern bei Berlin als verehrter Verwandter glückliche Tage der Erholung im Familienkreise verlebte. Seine Erinnerung erhält ebenfalls eine Alexander Newsky-Kirche in der Bredgade, die allerdings stattlicher als die märkische, doch in ihrer eigenartigen Zwiebelkuppel derselben ähnelt. Seit kurzem haben beide Städte auch eine Schifferkirche, während früher die in Nyhavn liegende Kirche Bethel eine den Berliner befremdende Eigentümlichkeit Kopenhagens war und jetzt, wie so manches andere, als etwas heimisch Verwandtes begrüßt werden wird.

So schwindet immer mehr in beiden Städten das fremdartig Anmutende, und immer näher kommen sich auch in der äußeren Erscheinung

Berlin und Kopenhagen.

Anhang.

I.*)

Friedrich I. von Brandenburg.

∞ Elisabeth von Bayern.

Johann der Alchimist.
∞ Barbara von Sachsen,
Tochter Kurf. Rudolfs III.

- **Barbara.** ∞ Herzog Gonzaga.
- **Dorothea.** 1. Christoph von Bayern. 2. Christian I., Dänemark.
  - 2. **Hans von Dänemark.** ∞ Christine von Sachsen.
    - **Christian II. von Dänemark.** ∞ Isabella.
      - **Dorothea.** ∞ Friedrich II. v. d. Pfalz.
      - **Christine.** ∞ Herzog von Lothringen.
    - **Elisabeth.** ∞ Joachim I. von Brandenburg.
      - **Joachim II.** ∞ Magdalene von Sachsen.
        - **Johann Georg** (aus dessen erster Ehe).
          - **Joachim Friedrich.** ∞ Katharina von Küstrin.
      - **Johann.**
        - **Elisabeth.** ∞ Georg Friedrich.
        - **Katharina.** ∞ Joachim Friedrich.
  - 2. **Friedrich I. von Dänemark.** ∞ Anna von Brandenburg.
    - **Christian III.** ∞ Dorothea von Lauenburg.
      - **Die königlichen Linien.**
    - **Dorothea.** ∞ Herzog Albrecht von Preußen.

Friedrich II.
∞ Katharina von Sachsen,
ohne Söhne.

Albrecht Achill.
1. Margarete von Baden.
2. Anna von Sachsen.

- 1. **Johann Cicero.** ∞ Margarete von Sachsen.
  - **Joachim I.** ∞ Elisabeth von Dänemark.
  - **Anna.** ∞ Friedrich von Dänemark.
  - (Siehe links.)
- 2. **Friedrich.** ∞ Sophie von Polen.
  - **Georg.**
    - **Sabina.** ∞ Johann Georg von Brandenburg. (2. Gemahlin.)
      - **Sophie.** ∞ Christian I. von Sachsen.
    - **Georg Friedrich.** ∞ Elisabeth von Brandenburg-Küstrin.
  - **Albrecht von Preußen.** ∞ Dorothea von Dänemark. (Siehe links.)
- 2. **Sigismund** unvermählt.
- 2. **Dorothea,** Äbtissin in Bamberg.

*) Diese Tafeln sind nur dazu bestimmt, die im Texte erwähnten verwandtschaftlichen Verhältnisse etwas deutlicher zu machen.
Auf Vollständigkeit wird kein Anspruch erhoben.

II.

Friedrich der Streitbare von Sachsen.

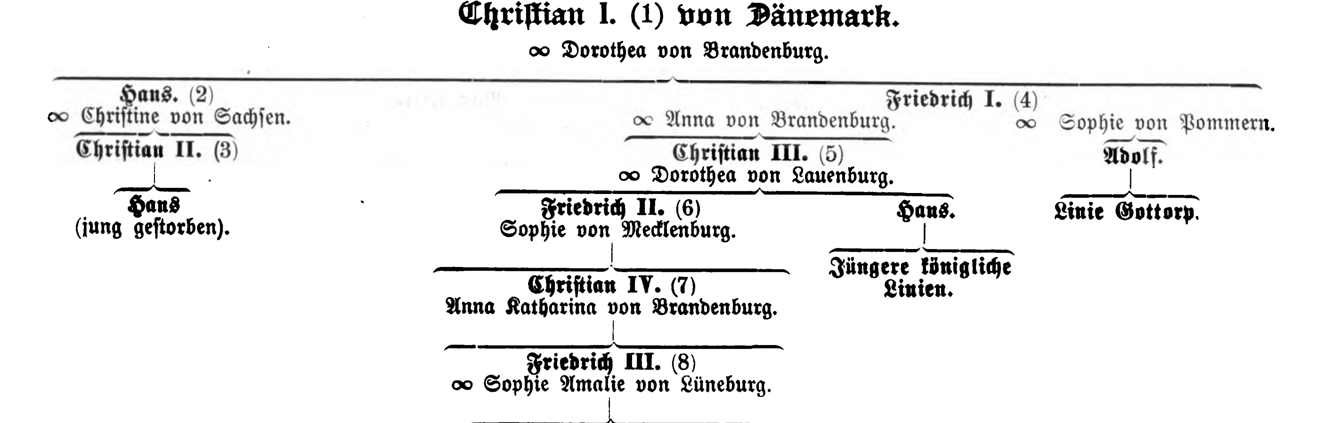
(Kurfürst seit 1423.)

- **Kurf. Friedrich der Sanftmütige.**
  - **Anna.** ∞ Albrecht Achill.
  - Kurf. **Ernst.**
    - **Christine.** ∞ Hans von Dänemark.
      - **Christian II.** ohne Söhne.
      - **Elisabeth.** ∞ Joachim I. von Brandenburg.
        - **Joachim II.** ∞ Magdalena von Sachsen. (Siehe rechts.)
          - **Kurlinie und spätere fränkische Linien.**
    - **Friedrich der Weise.**
    - **Johann der Beständige.**
      - Kurf. **Johann Friedrich.** ∞ Sibylle von Cleve.
        - **Johann Friedrich.**
          - **Herzogliche Linien von Sachsen.**
    - **Ernst,** Erzbischof.
  - **Albert.**
    - **Georg.**
      - **Magdalena.** ∞ Joachim II. von Brandenburg. (Siehe rechts.)
    - **Heinrich.**
      - Kurf. **Moritz.** Söhnelos.
      - Kurf. **August.** ∞ Anna von Dänemark.
        - **Christian I.** ∞ Sophie von Brandenburg.
          - **Kurfürstliche, heute königliche Linie von Sachsen.**
- **Wilhelm.**
  - **Margarete.** ∞ Johann Cicero.
    - **Joachim I.** ∞ Elisabeth von Dänemark.
      - **Joachim II.** ∞ Magdalena von Sachsen.
        - **Johann Georg.**
          - **Joachim Friedrich.** ∞ Katharine von Cüstrin.
            - **Anna Katharina.** ∞ Christian IV.
          - **Sophie.** ∞ Christian I. von Sachsen.
      - **Anna.** ∞ Albrecht von Mecklenburg.
        - **Ulrich von Mecklenburg.**
          - **Sophie von Mecklenburg.** ∞ Friedrich II. von Dänemark.
            - **Christian IV. von Dänemark.**
      - **Johann von Cüstrin.** ∞ Katharina von Braunschweig.
        - **Katharina.** ∞ Joachim Friedrich von Brandenburg.
          - **Anna Katharina.** ∞ Christian IV. von Dänemark.
    - **Anna.** ∞ Friedrich I. von Dänemark.
      - **Christian III.**
        - **Friedrich II.**
          - **Christian IV.**
      - **Anna.** ∞ August von Sachsen.
- **Katharina.** ∞ Friedrich II. von Brandenburg.

III.

Christian I. (1) von Dänemark.

∞ Dorothea von Brandenburg.



IV.

Christian III. von Dänemark.

∞ Dorothea von Lauenburg.

- **Friedrich II.** ∞ Sophie von Mecklenburg.
  - **Christian IV.** ∞ Anna Katharine von Brandenburg.
    - **Christian.** ∞ Magdal. Sibylle von Sachsen ohne Erben.
    - **Friedrich III.** ∞ Sophie Amalie von Braunschweig.
      - **Christian V.** ∞ Charlotte Amalie von Hessen.
        - **Friedrich IV.** ∞ Luise von Mecklenburg.
          - **Christian VI.** ∞ Sophie Magdal. von Bayreuth.
      - **Anna Sophie.** ∞ Johann Georg III. von Sachsen. (Siehe rechts.)
    - **Ulrich** unvermählt.
  - **Hedwig.** ∞ Christian II.
- **Anna.** ∞ Kurf. August von Sachsen.
  - **Christian I.** ∞ Sophie von Brandenburg.
    - **Christian II.** ∞ Hedwig von Dänemark.
    - **Johann Georg I.**
      - **Johann Georg II.** ∞ Magdal. Sibylle von Bayreuth.
        - **Johann Georg III.** ∞ Anna Sophie von Dänemark.
          - **Johann Georg IV.**
          - **August II.** ∞ Eberhardine von Bayreuth.
        - **Erdmut Sophie.** ∞ Christian Ernst von Bayreuth.
      - **Magdalene Sibylle.** ∞ Thronfolger Christian.
      - **Kurfürstliche Nebenlinien.**

V.

Johann Georg von Brandenburg.

- **Joachim Friedrich** (aus erster Ehe des Vaters). ∞ Katharina von Küstrin.
  - **Johann Sigismund.**
    - **Georg Wilhelm.**
      - **Friedrich Wilhelm.**
        - **Friedrich III.** ∞ Elisabeth [illegible] von Hessen.
          - **Friedrich Wilhelm I.** ∞ Sophie Dorothea.
            - **Friedrich II.** ∞ Elisabeth Christine von Braunschweig.
            - **Wilhelmine** ∞ Friedrich von Bayreuth.
            - **Friederike.** ∞ Karl Fried. Wilh. von Ansbach.
        - **Charlotte Amalie.** ∞ Christian V. von Dänemark.
        - **Elisabeth Henr.** ∞ Friedrich III.
      - **Hedwig Sophie.** ∞ Wilhelm von Hessen.
    - **Christian.**
  - **Anna Katharina.** ∞ Christian IV. von Dänemark.
    - **Friedrich VII.** ∞ Sophie Amalie von Lüneburg.
      - **Christian V.** ∞ Charlotte Amalie von Hessen.
        - **Friedrich IV.** ∞ Luise von Mecklenburg.
          - **Christian VI.** ∞ Sophie Magdalene von Bayreuth.
            - **Friedrich V.** ∞ Luise von England. ∞ ∞ Juliane Marie von Braunschweig.
    - **Ulrich.**

- 1. **Christian** (Bayreuth). (Aus dritter Ehe des Vaters.)
  - **Erdmann August.** Erbprinz.
    - 2. **Christian Ernst.**
      - **Eberhardine.** ∞ August II. von Sachsen.
      - 3. **Georg Wilhelm.**
  - **Georg.**
    - **Christian Heinrich.** ∞ Sophie von Wolffstein.
      - 4. **Georg Friedrich.**
        - 5. **Friedrich.** ∞ Wilhelmine von Preußen.
      - 6. **Fried. Christian,** letzter Markgraf von Bayreuth.
      - **Sophie Magdalena.** ∞ Christian VI. von Dänemark.

- 1. **Joachim Ernst** (Ansbach). (Aus dritter Ehe des Vaters.)
  - 2. **Albrecht.**
    - 3. **Johann Friedrich.**
      - 4. **Wilhelm Friedrich.**
        - 5. **Karl Friedrich Wilhelm.** ∞ Friederike Luise von Preußen.
          - 6. **Alexander,** letzter Markgraf von Ansbach Bayreuth.
      - **Karoline.** ∞ Georg II. von Großbritannien.
        - **Prinz von Wales.**
          - **Karoline Mathilde.** ∞ Christian VII. von Dänemark.
        - **Luise.** ∞ Friedrich von Dänemark.
          - **Christian VII.** ∞ Karoline Math.
        - **Friedrich VI.**

VI.

Friedrich V. (12) von Dänemark.

∞ Luise von England. ∞∞ Juliane Marie von Braunschweig.

Generation 1 (children of Friedrich V.):

- **Christian VII.** (13) ∞ Caroline Mathilde von England.
- **Luise** ∞ Karl von Hessen.
- **Friedrich Erbprinz.**

Generation 2:

- Children of Christian VII.:
  - **Friedrich VI.** (14) ∞ Marie von Hessen.
  - **Luise.** Christian von Augustenburg.
- Children of Luise:
  - **Marie.** ∞ Friedrich VI. (Siehe links.)
  - **Luise.** Wilhelm von Glücksburg.
- Children of Friedrich Erbprinz:
  - **Christian VIII.** (15) 1. Charlotte von Mecklenburg. 2. Caroline Amalie von Augustenburg.
  - **Ferdinand Erbprinz.** ∞ Karoline von Dänemark. Ohne Kinder.
  - **Luise Charlotte.** ∞ Wilhelm von Hessen.

Generation 3:

- Children of Friedrich VI.:
  - **Karoline.** ∞ Ferdinand Erbprinz.
  - **Wilhelmine.** ∞ Friedrich VII.
- Children of Luise (∞ Christian von Augustenburg):
  - **Christian.**
  - **Caroline Amalie.** ∞ Christian VIII.
- Child of Luise (∞ Wilhelm von Glücksburg):
  - **Christian IX.** (17) ∞ Luise von Hessen.
- Child of Christian VIII.:
  - **Friedrich VII.** (16) ∞ Wilhelmine von Dänemark. ∞∞ Ch. Marianne von Strelitz. Ohne Kinder.
- Children of Luise Charlotte:
  - **Friedrich.** ∞ Anna von Preußen.
  - **Luise.** ∞ Christian IX. (Siehe links.)

Generation 4:

- Child of Christian:
  - **Friedrich.**
- Children of Christian IX.:
  - **Kronprinz Friedrich.** ∞ Luise von Schweden.
  - **König Georg von Griechenland.**
- Child of Friedrich (∞ Anna von Preußen):
  - **Friedrich Carl.** ∞ Margarete von Preußen, Schwester Kaiser Wilhelms II.

Generation 5:

- Child of Friedrich:
  - **Auguste Victoria.** ∞ Kaiser Wilhelm II.
- Child of Kronprinz Friedrich:
  - Erbprinz **Christian.** ∞ Alexandrine von Mecklenburg.
- Child of König Georg:
  - **Kronprinz Konstantin.** ∞ Sophie von Preußen, Schwester Kaiser Wilhelms II.

Generation 6:

- Child of Auguste Victoria:
  - **Kronprinz Friedrich Wilhelm.** Braut Cecilie von Mecklenburg.

Personenverzeichnis.

(Die Ziffern hinter den Namen geben die Seitenzahlen des Textes an.)

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstraße 68—71.



